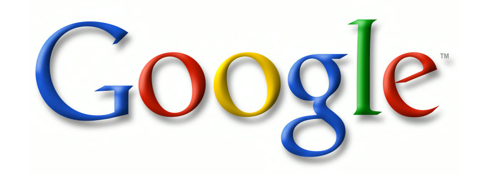
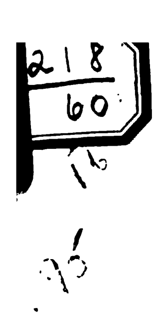
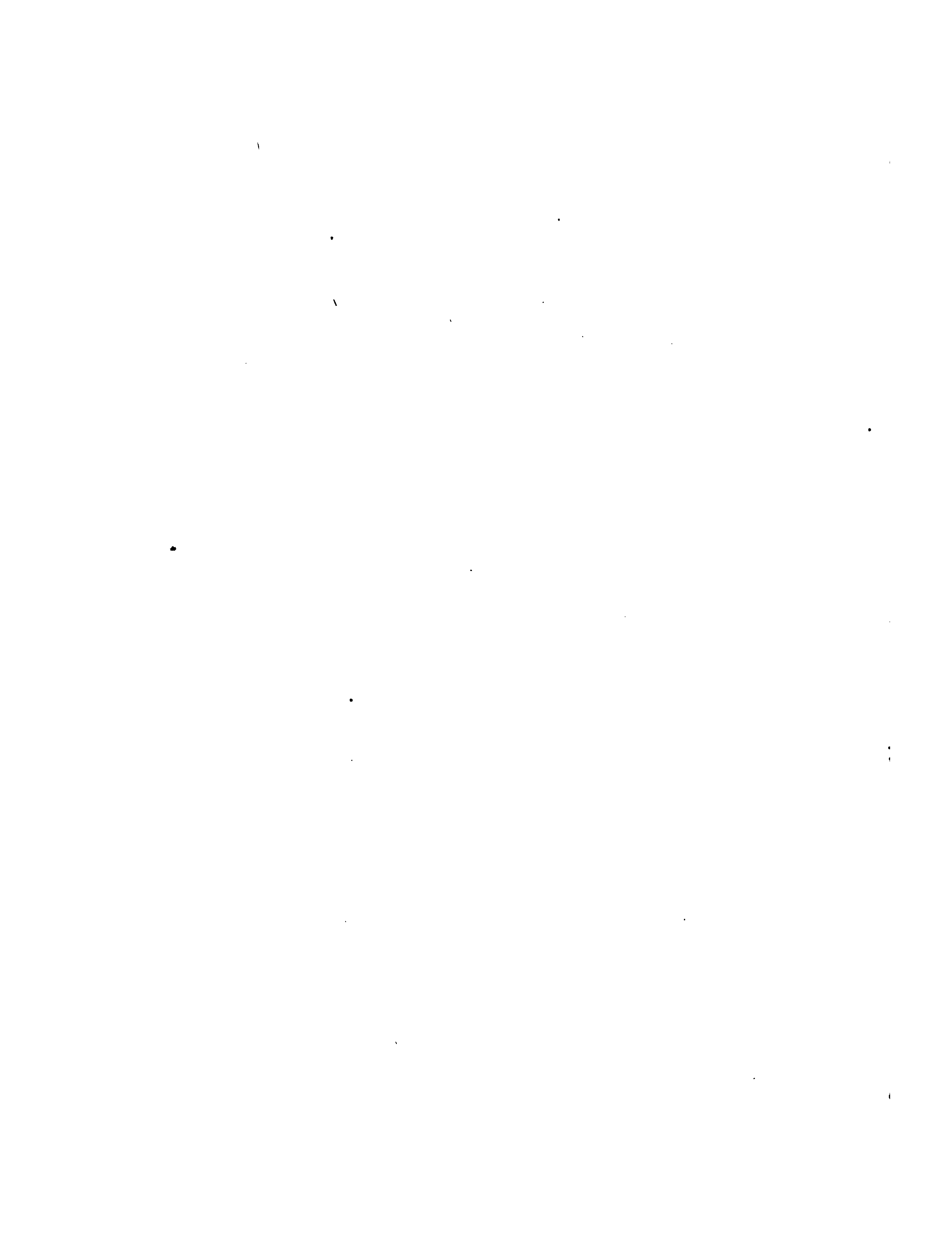
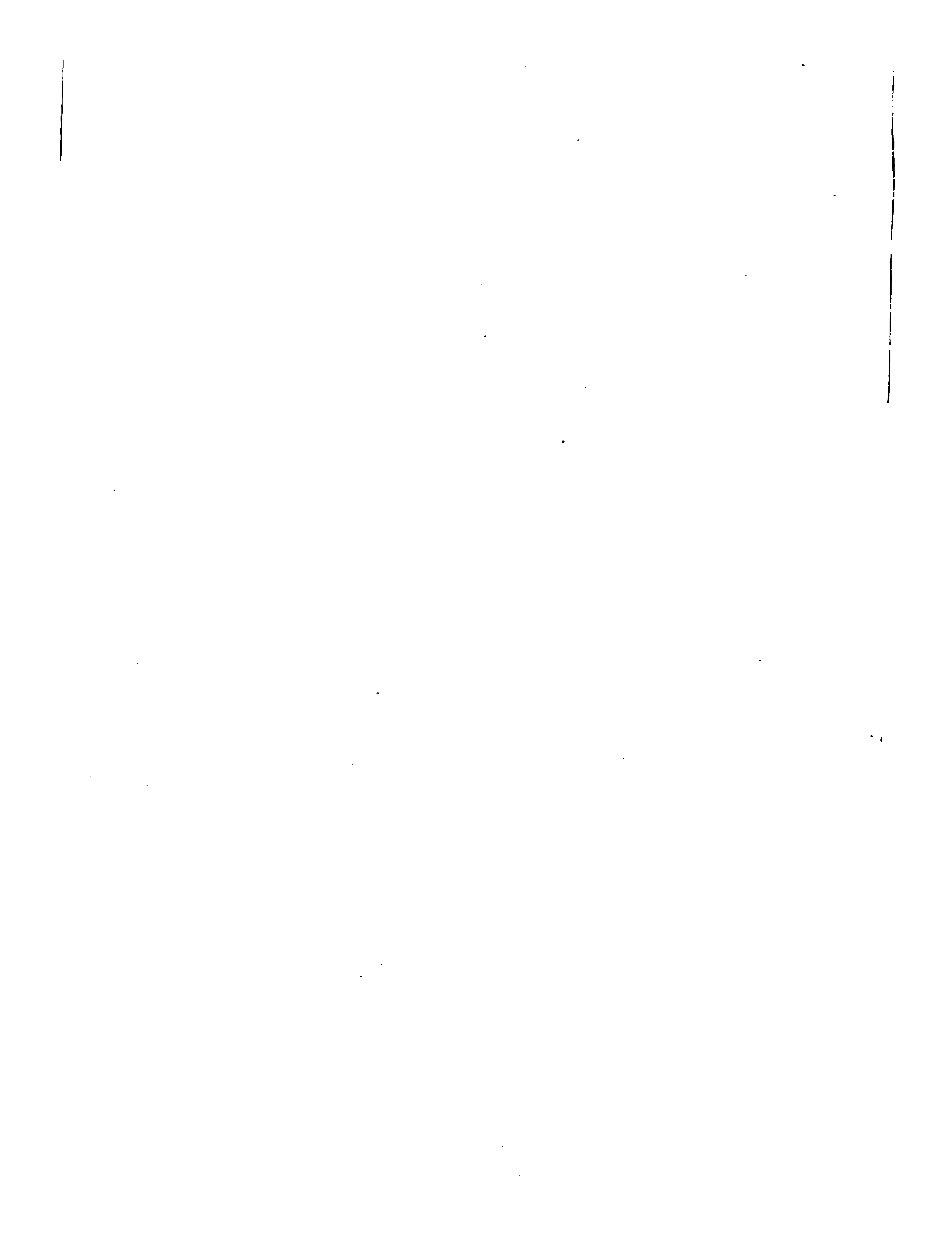












Internationales Eheschließungsrecht.

(Aufzeichnungen betreffend die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz.)



In Betreff der auf Seite 85 gemachten Anregung zur

Errichtung einer internationalen Centralstelle für das Eheweſen

wird auf folgende Aufſätze verwieſen:

Internationales Eheſchließungsweſen. Separatabdruck aus dem zu Bern erſcheinenden Tagesblatte „Der Bund“ — 1884 Nr. 43, 44 u. 45.

Des mariages contractés en pays étranger, par F. Nessi, avocat. In dem zu Lauſanne erſcheinenden *Journal des Tribunaux* 1883, Nos 39—42.

D'un projet de règlement international en matière de mariage, par Ernest Lehr, Docteur en droit, Avocat consultant de l'Ambassade de France en Suisse. In dem zu Paris, unter der Leitung des Herrn Ed. Clunet, erſcheinenden *Journal du Droit international privé* 1884, p. 49 ss.

D'un cas où des étrangers mariés en Suisse ne peuvent obtenir ni la reconnaissance de leur mariage dans leur pays d'origine ni la rupture du lien conjugal dans le lieu de la célébration, par E. Lehr, Conseil de l'Ambassade de France en Suisse, ancien Professeur de Législation comparée. *L. c.* 1884, p 483 ss.

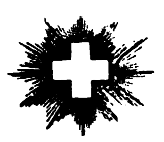
Internationales Eheschließungsrecht

in Form von

Aufzeichnungen

betreffend

die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz.



Als Anleitung für die schweizerischen Civilstandsbeamten

bearbeitet von

A. Garnier,
gew. Civilstandsbeamter des Kreises Bern.



Bern,
Buchdruckerei C. W. Krebs
1884.

☞ Zur Berichtigung der auf Seite 14 (Abschn. V) und Seite 21 (Beil. B) gemachten Angaben betreffend die Ehescheidung in Frankreich.

Das neue Ehescheidungsgesetz Frankreichs.

Durch das Gesetz über die Ehescheidung vom 27. Juli 1884 [Journal officiel 1884, Nº 206 p. 4041] sind die Vorschriften des Code civil (Tit. VI), welche das — nunmehr aufgehobene — Gesetz vom 8. Mai 1816 außer Kraft gesetzt hatte, wieder hergestellt worden. Ausgenommen von dieser Wiederherstellung bleiben die Art. 233, 275 bis 294, 297 u. 305, welche die Ehescheidung auf Grund „gegenseitiger Einwilligung" (consentement mutuel) der Ehegatten in die Auflösung ihrer Ehe betreffen, sowie die Art. 308 u. 309, welche sich auf die mit der Scheidung verbundene Bestrafung der ehebrecherischen Frau beziehen. Außerdem wurden die Art. 230, 232, 234, 235, 261, 263, 295, 296, 298, 299, 306, 307 u. 310 gewissen Abänderungen unterworfen. So namentlich fiel in Art. 230 die Beschränkung weg, wonach die Scheidungsklage der Frau wegen Ehebruchs des Mannes nur dann zulässig war, wenn der Mann seine Konkubine in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hatte. Weiterhin wurde der Art. 295, welcher die Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten miteinander unbedingt verbietet, dahin abgeändert, daß sich die geschiedenen Ehegatten nur in dem Falle nicht miteinander wiederverheirathen können, wenn sie nach ihrer Scheidung eine anderweitige Ehe eingegangen hatten und diese Ehe abermals durch Scheidung getrennt worden ist. Die übrigen Abänderungen sind meistens nur redaktioneller Natur; abgesehen von einzelnen Zusätzen, welche mitunter auf die Tragweite der hiedurch modificirten Bestimmung einen nicht unbedeutenden Einfluß ausüben. Beispielsweise sei erwähnt, daß in die Art. 232 und 261 das Wort «afflictive» eingeschaltet wurde [peine afflictive et infamante]; damit soll nämlich ausgedrückt sein, daß Verbannung und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte (dégradation civique), welche Strafen, im Allgemeinen, einen politischen und vorübergehenden Charakter haben, die Ehescheidungsklage nicht begründen können.

Auszug aus dem Code civil,

enthaltend die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzbuches unter Berücksichtigung der in Folge des Ehescheidungsgesetzes vom 27. Juli 1884 eingetretenen Aenderungen.

VI. Titel. (Von der Ehescheidung.)

1. Kapitel. (Von den Ehescheidungsgründen.)

Art. 229 u. 230. Ein Gattentheil [der Mann, die Frau] kann wegen Ehebruchs des andern [seiner Frau, ihres Mannes] auf Ehescheidung klagen.

Art. 231. Beiderseits können die Ehegatten auf Ehescheidung klagen wegen Excesse [excès, Nachstellungen nach dem Leben], Sävitien [sévices, harter Mißhandlungen], oder schwerer Injurien [injures graves, grober Beleidigungen, tiefer Ehrenkränkungen] des einen gegen den andern.

Als «injures graves» betrachtet man, je nach den begleitenden Umständen, die böswillige Verlassung und die Gewohnheitssäuferei, sowie überhaupt verschiedene Gründe, deren Annahme in das freie Ermessen des Richters gestellt ist. (Vgl. diesbezüglich die Urtheile der belgischen Gerichtshöfe in der «Pasicrisie belge» — Recueil général de la jurisprudence des Cours et tribunaux de Belgique.)

Art. 232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Leibes- (peinlichen Freiheits-) und entehrenden Strafe [peine afflictive et infamante] bildet für den andern Ehegatten einen Grund zur Scheidung. (Vgl. Art. 261.)

Als «peines afflictives et infamantes» — d. h. als Kriminalstrafen, welche den doppelten Charakter der

Leibes- (Freiheits-) und der Ehrenstrafen haben, — gelten nach Art. 7 des Code pénal: 1° die Todesstrafe, 2° lebenslängliche schwere Zuchthausstrafe [travaux forcés, Zwangsarbeiten], 3° Deportation, 4° schwere Zuchthausstrafe [travaux forcés] auf bestimmte Zeit, 5° Festungshaft, 6° Reklusion (Zuchthausstrafe milderer Art).

Blos entehrende Kriminalstrafen [peines infamantes seulement] dagegen sind — laut Art. 8 des Code pénal: die Verbannung und die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte [dégradation civique]. Das französische Recht stellt nämlich die Ehrenstrafen als Haupt-, nicht nur als Nebenstrafen hin — d. h. nicht als die Folgen anderweiter, in erster Linie erkannter Strafen.

Gegen den in contumaciam Verurtheilten kann, während 20 Jahren — von dem Datum des gerichtlichen Erkenntnisses an gerechnet — eine Ehescheidungsklage auf Grund des Art. 232 nicht angestellt werden, und zwar deshalb nicht, weil (gemäß Art. 261 des Code civil) zur Anstellung einer solchen Klage der Nachweis erforderlich ist, daß das betreffende Strafurtheil keinem gesetzlichen Rechtszug mehr unterliege. Dieser Nachweis kann aber bei einem in contumaciam erlassenen Urtheile, welches auf eine Strafe der bezeichneten Art lautet, nicht erbracht werden, da die Abänderung eines solchen Urtheils während einer Frist von 20 Jahren, falls der Verurtheilte innert derselben vor Gericht erscheint, stetsfort möglich ist. (Vgl. d. Entsch. des franz. Kassationshofes, Kriminal-Abth., v. 17. Juni 1813; Sirey, coll. nouv. 4, 1, 372.)

2. Kap. (Von dem Verfahren bei der Ehescheidung.)

1. Abschnitt. (Von der Form der Ehescheidung.)

Art. 234. Die Ehescheidungsklage kann nur bei dem Gerichte des Wohnsitzes der Ehegatten [tribunal de l'arrondissement dans lequel les époux auront leur domicile] angebracht werden.

Art. 258. Nach stattgehabter Eröffnung des Endurtheils [jugement définitif], welches die Ehescheidung zuläßt, ist der Kläger ermächtigt, sich zu dem Civilstandsbeamten zu verfügen, um durch letztern die Ehescheidung aussprechen zu lassen. (Vgl. Art. 263.)

Art. 261. Wird die Ehescheidung aus dem Grunde nachgesucht, weil einer der Ehegatten zu einer Leibes- (peinlichen Freiheits-) und entehrenden Strafe (vgl. Art 232) verurtheilt worden ist, so bestehen die Förmlichkeiten, die alsdann zu beobachten sind, einzig darin, daß man bei dem Gerichte erster Instanz eine in gehöriger Form geschehene Ausfertigung des Strafurtheils sammt einem Zeugnisse des Gerichtsschreibers einreicht, worin erklärt wird, daß dieses Urtheil [décision, Erkenntniß] im gewöhnlichen Rechtswege nicht mehr abgeändert werden könne. Das Zeugniß des Gerichtsschreibers soll von dem Generalprokurator oder dem Prokurator der Republik vidimirt sein.

Art. 263. Die Berufung ist nur insofern zuläßig, als sie binnen zwei Monaten, von dem Tage der Zustellung des contradiktorischen oder des Contumacialurtheils an gerechnet, eingelegt worden ist. Die Frist zur Ergreifung des Rekurses an den Kassationshof wider ein Urtheil ist ebenfalls eine zweimonatliche und wird ebenfalls von dem Tage der Zustellung an gerechnet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 264. Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem letzten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden ist und die Ehescheidung gestattet, soll der Ehegatte, der es erwirkt hat, verbunden sein, innert einer Frist von zwei Monaten, nach vorhergegangener gehöriger Vorladung des andern Theiles, sich vor dem Civilstandsbeamten zu stellen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen.

Art. 265. Diese zwei Monate beginnen bei Urtheilen erster Instanz mit dem Ablaufe der Berufungsfrist, bei Contumacialerkenntnissen der Appellationsinstanz mit dem Ablaufe der Oppositionsfrist und bei contradiktorischen Urtheilen letzten Instanzenzuges mit dem Ablaufe der für den Kassationsrekurs anberaumten Frist.

Art. 266. Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten war, und binnen der hievor bestimmten Frist von zwei Monaten versäumt hat, den andern Ehegatten vor den Civilstandsbeamten zu laden, soll der Vortheile des erlangten Urtheils verlustig sein und seine Ehescheidungsklage nicht wieder anstellen können, es sei denn aus einem neuen Grunde, in welchem Falle er immerhin die frühern Gründe wieder geltend machen kann.

3. Abschnitt (Von den Einreden der Unzulässigkeit wider Ehescheidungsklagen.)

Art. 272. Die Ehescheidungsklage erlischt durch die Aussöhnung der Ehegatten, gleichviel erfolge diese nach den Begebenheiten, welche zur Klage berechtigen konnten oder nach bereits angestellter Klage.

Das bloße Zusammenwohnen der beiden Ehegatten nach erlangter Kenntniß von der Thatsache des Ehebruchs, ohne daß dieses Zusammenwohnen von Umständen begleitet wäre, welche auf eine Verzeihung schließen lassen, genügt nicht, um eine Versöhnung im Sinne des Gesetzes anzunehmen und infolge dessen die Ehescheidungsklage als erloschen zu betrachten. (Erkenntniß des Gerichtshofes v. Bordeaux vom 9. Fruktidor Jahr XII: Sirey, coll. nouv. 1, 2, 219; Entscheid des französischen Kassationshofes v. 4. April 1808: Sirey, coll. nouv. 2, 1, 508.) — Der Beweis der Versöhnung kann immerhin aus dem

Umstande hergeleitet werden, daß die Frau, welche ihren Ehemann verlassen hatte, hernach das Zusammenleben mit letzterm wieder aufgenommen und während etwa eines Jahres fortgesetzt hat. (Erkenntniß des Gerichtshofes v. Riom, v. 18. Nivos Jahr XII: Sirey, coll. nouv. 1, 2, 171.)

Art. 273. Im einen wie im andern Fall soll die Klage für unzuläßig erklärt werden. Immerhin steht dem Kläger das Recht zu, wegen eines seit der Wiederversöhnung eingetretenen Grundes eine neue Klage anzustellen und hiebei, um das neue Gesuch zu unterstützen, von den frühern Gründen Gebrauch zu machen.

4. Kap. (Von den Wirkungen der Ehescheidung.)

Art. 295. Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr mit einander verehelichen, wenn der eine oder andere Theil nach der Ehescheidung eine neue Ehe eingegangen hat und dieser Eheschließung eine abermalige Scheidung gefolgt ist. Im Falle einer Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten wird die Vornahme einer neuen Trauung erfordert.

Die sich wiedervereinigenden Eheleute sind an die ursprüngliche Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse gebunden. [Les époux ne pourront adopter un régime matrimonial autre que celui qui réglait originairement leur union.]

Geschiedene, welche sich miteinander wiederverehelicht haben, können eine neue Ehescheidungsklage nicht anstellen, aus welchem Grunde es immer sei, außer demjenigen einer gegen den einen von ihnen seit ihrer Wiedervereinigung erfolgten Verurtheilung zu einer Leibes- (peinlichen Freiheits-) und entehrenden Strafe.

Art. 296. Die geschiedene Frau darf erst nach Ablauf von zehn Monaten seit der endgültig gewordenen Ehescheidung [après que le divorce sera devenu définitif] sich wiederverehelichen.

Das Verbot einer Wiederverheirathung vor Ablauf der gesetzlich bestimmten zehnmonatlichen Frist hat, als zur öffentlichen Rechtsordnung gehörend, zwingenden Charakter für jede Frau überhaupt, und ist sonach auch für die im Auslande geschiedene Ausländerin selbst dann verbindlich, wenn das im Heimatstaate der letztern geltende Recht ihr diese Wartefrist nicht auferlegt. (Erkenntniß des Pariser Gerichtshofes v. 13. Febr. 1872; Dalloz, 1878, 11, 160.)

Art. 298. Im Falle der wegen Ehebruchs gerichtlich zugelassenen Scheidung kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verheirathen.

Laut Entscheid des Gerichtshofes von Brüssel vom 14. März 1865 (Pasicrisie belge 1865, 2, 103) wird immerhin der Staatsanwaltschaft die Befugniß abgesprochen, eine entgegen der Bestimmung des Art. 298 zu Stande gekommene Ehe anzufechten, und zwar insbesondere aus dem Grunde, weil der Code civil nirgends der Staatsanwaltschaft diese Befugniß ausdrücklich einräumt.

* * *

Was den Familiennamen der geschiedenen Frau anbelangt, so ergibt sich aus den Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer bei Berathung des vorliegenden Gesetzes (Sitzungen vom 15. und 17. Juni 1882), daß der Gesetzgeber die Entscheidung darüber, ob die geschiedene Frau den Familiennamen des Mannes weiterhin führen dürfe, oder ob sie ihren im ledigen Stande geführten Familiennamen wieder anzunehmen habe, in das freie Ermessen des Richters stellt. Jedenfalls gilt als Regel, daß der geschiedenen Ehefrau in authentischen Urkunden, unter allen Umständen, ihr ursprünglicher Name beigelegt wird.

5. Kap. (Von der Trennung von Tisch und Bett.)

Art. 306. In Fällen, in welchen eine Klage auf Ehescheidung begründet ist, steht es den Ehegatten frei, (statt die Scheidung dem Bande nach) die bloße Trennung von Tisch und Bett nachzusuchen.

Art. 310, Abs. 1. Hat die Trennung von Tisch und Bett drei Jahre fortgedauert, so kann auf Antrag eines der Ehegatten das Trennungsurtheil in ein Scheidungsurtheil umgewandelt werden.

Gemäß Art. 4 („Uebergangsbestimmungen") des Ehescheidungsgesetzes vom 27. Juli 1884 können die vor der öffentlichen Kundmachung [Promulgation] dieses Gesetzes anhängig gemachten Klagen, welche auf Trennung von Tisch und Bett lauten, in Ehescheidungsklagen umgewandelt werden. Diese Umwandlung kann selbst in der Berufungsinstanz [Cour d'appel] nachgesucht werden. Ebenfalls können die vor der Promulgation dieses Gesetzes endgültig gewordenen Urtheile, welche auf beständige Trennung von Tisch und Bett lauten, — in dem in Art. 310 vorgesehenen Falle — in Ehescheidungsurtheile umgewandelt werden.

Der dem Art. 312 des Code civil (Tit. VII) durch das Gesetz vom 6. Dezember 1850 beigefügte § wird in Art. 2 des Ehescheidungsgesetzes vom 27. Juli 1884 auf die Ehescheidung ausgedehnt und erhält folgende Fassung: „Im Falle eines Urtheils oder auch einer bloßen Klage, sei es auf Ehescheidung, sei es auf Trennung von Tisch und Bett, bleibt dem Ehemann unbenommen, das dreihundert Tage nach dem Richterspruch, durch welchen der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, gestattet wurde, und vor Ablauf von hundertundachtzig Tagen seit der definitiven Verwerfung der Klage oder der Wiederversöhnung geborene Kind für das seinige nicht anzuerkennen. Die Klage auf Nichtanerkennung ist indessen nicht zuläßig, falls eine thatsächliche Wiedervereinigung der Ehegatten stattgefunden hat."

Litteratur. Code annoté du Divorce, par M. Botton et A. Lebon; Paris 1884, Rousseau.

Citirte Werke.

Bishop. — Siehe S. 137 („Quellen und Literatur").

Botton (Max) & **Lebon** (André). — Siehe S. vij.

Collier, Arthur. — Siehe S. 21 (Anhang II: Beilage A, Schluß).

Dernburg, Dr. Heinrich, Professor der Rechte an der Universität Berlin. — Lehrbuch des preuß. Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Halle a. S., 1881. [Bd. III.]

Drebing. — Siehe S. 137 („Quellen u. Literatur").

v. Erichsen, A. — Erfordernisse, Form u. Beurkundung der Eheschließung. 2. Aufl.; Berlin 1883, Eugen Grosser.

Ernst. — Siehe S. 111 („Großbritannien": Literatur).

Fœlix. — Traité de droit international privé. (Appendice: *Des mariages contractés en pays étranger*). Quatrième édition, par Ch. **Demangeat**. Paris, 1866.

Glasson, Dr. Ernest, Professor der Rechte zu Paris. — *Le Mariage civil et le Divorce.* 2 ième édit.; Paris 1880, Pedone-Lauriel.

Grünwald. — Siehe S. 66 („Ungarn": Literatur).

Haemmerle. — Siehe S. 53 („Quellen").

Hammick. — Siehe S. 111 („Großbritannien": Literat.).

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten. — Herausgegeben vom schweizerischen Departement des Innern. Bern, 1881.

Hinschius, Dr. Paul, Professor der Rechte an der Universität Berlin. — Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Mit Kommentar in Anmerkungen. 2. Aufl.; Berlin 1876, J. Guttentag (D. Collin).

König, Dr. Karl Gustav, Professor der Rechte an der Universität Bern. — Civilgesetzbuch für den Kanton Bern. Mit Kommentar. Bd. I; Bern 1879, G. Frobeen [K. J. Wyß]. Vgl. S. VIII (Note zu Art. 27), S. XXIV (Zusatz) und S. 224 (Beil. Nr. 1).

Lehr, Dr. Ernest, Avocat consultant de l'Ambassade de France en Suisse. — *Eléments de droit civil russe*; Paris, 1877. Vgl. S. 57 (unten).

Mayrhofer. — Siehe S. 53 („Quellen").

Mourlon et Jeannest St.-Hilaire. — Siehe S. 25 (Anhang III).

v. Müller. — Siehe S. 7 („Anmerkung", links oben).

d'Olivecrona, K. — Le mariage des étrangers en Suède et des Suédois à l'étranger. Siehe S. 170 („Schweden").

Peters, W. — Die Ehescheidung und die Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Berlin 1881, Vahlen.

Philippi. — Siehe S. 77 (litt. d).

v. Riedel's Commentar zum Bayerischen Gesetze vom 16. April 1868. 5. Aufl.; Nördlingen 1881, C. H. Beck.

Rivier, Dr. Alphonse, Professor der Rechte an der Universität Brüssel. — Eléments de *Droit international privé* ou du Conflit des Lois. (Ouvrage de T. M. C. **Asser** traduit, complété et annoté.) Paris 1884, A. Rousseau. — Vgl. S 203 („Personalstatut", NB.).

v. Scheurl. — Siehe S. 38 („Kanonisches Recht": Literatur).

v. Schulte. — Siehe S. 119 („Kanonisches Recht": Literatur).

v. Seyfried. — Siehe S. 141 („Baden", letztes Lemma).

v. Sicherer, Dr. Hermann, Professor der Rechte an der Universität München. — Personenstand und Eheschließung in Deutschland. Erläuterung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Erlangen 1879, Palm und Enke (A. Enke).

Souza Bandeira Filho, Dr. — Le Mariage au Brésil. Siehe S. 239 („Quelle").

Stölzel, Dr. Adolf. — Deutsches Eheschließungsrecht. 3. Aufl., Berlin 1879 (Franz Vahlen).

Stüßi, Dr. H. — Civilstand u. Ehe. Zürich 1878.

Verger. — Siehe S. 21 (links oben: Note). Seither in 2. Auflage erschienen.

Uebersicht des Inhaltes.

Seite

Einleitung.

Aufzeichnungen betr. die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz.

Einleitung.

I.

Auszug

aus dem schweizerischen Bundesgesetze

betreffend

Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe

(vom 24. Christmonat 1874)

enthaltend Litt. D

— Besondere Bestimmungen über die Eheschließung und die Führung der Eheregister —

sammt anderweitigen einschlägigen Stellen dieses Gesetzes und einzelnen Vorschriften der bezüglichen bundesräthlichen Erlasse.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 25.

(Art. 54 der Bundesverfassung.)

Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. (Vgl. „Beisatz“, S. XVII.)

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt. (Vgl. Art. 41.)

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 54 dieses Gesetzes: „Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.“

Art. 55 dieses Gesetzes: „Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

„Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

„Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein."

Art. 26.

Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 50 dieses Gesetzes: „Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungiltig erklärt werden.

„Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind."

Art. 27.

Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt: des Vaters oder der Mutter. Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

In dem ursprünglichen Entwurfe des Bundesrathes hieß es ausdrücklich: „.... bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Vaters; ist derselbe gestorben oder kann er die väterliche Gewalt nicht ausüben, so ist die Einwilligung der Mutter, und im Falle, daß beide Eltern gestorben oder nicht in der Lage wären, ihren Willen zu äußern, diejenige des Vormundes erforderlich." Die neue Redaktion sollte, nach dem Dafürhalten des Antragstellers, keinen andern Sinn in den Artikel bringen, sondern demselben nur eine kürzere Fassung geben (H. Stüßi, Civilstand und Ehe; Zürich 1878). Nach anfänglichem Schwanken hat — dieser Auslegung entsprechend — das eidgenössische Departement des Innern der Mutter das Recht, die Einwilligung zu ertheilen, auch dann zuerkannt, wenn nach der maßgebenden kantonalen Gesetzgebung die elterliche Gewalt, in Ermangelung des Vaters, nicht auf sie übergeht, sondern den minderjährigen Kindern ein Vormund bestellt wird. Nach Prof. Dr. König's Ansicht (Commentar zum bernischen Civilgesetzbuch, Bd. I S. 109) hat indessen die definitive Redaktion den ursprünglichen Sinn des Artikels dahin verändert, daß das Recht, die Einwilligung zu ertheilen oder zu verweigern, den Eltern nur in ihrer Eigenschaft als Inhaber der elterlichen Gewalt zukomme, und daß demgemäß die Eltern keine Zustimmung zu ertheilen haben, wenn ihnen aus irgend einem Grunde die elterliche Gewalt entzogen worden ist, oder, wenn die Kinder — trotzdem sie das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben sollten — in Folge Jahrgebung oder Verheirathung aus der elterlichen Gewalt getreten sind, so daß z. B. eine neunzehnjährige Wittwe zu ihrer Wiederverheirathung keiner Zustimmung der Eltern bedarf. Die Frage aber, ob den Eltern oder welchem Theile derselben die elterliche Gewalt zustehe, sei nach kantonalem Recht zu beurtheilen, da sie dem Familienrecht angehöre. Daher wird von erwähnter Autorität namentlich der Mutter ein Zustimmungsrecht nur dann zuerkannt, wenn nach dem kantonalen Recht die Mutter an die Stelle des Vaters als Inhaber der elterlichen Gewalt tritt; wie dieß z. B. im Kanton Bern nach dem Tode des Vaters der Fall ist. — Das Bundesgericht hat bisher noch keinen bezüglichen Ausspruch gethan.

Art. 52 dieses Gesetzes: „Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.

„Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;

b. wenn die Frau schwanger geworden ist;

c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten."

Art. 53 dieses Gesetzes: „Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 28.

Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1) Personen, die schon verheirathet sind;

Art. 45—48, 56 u. 63 dieses Gesetzes: „(45.) Wenn beide Ehegatten die **Scheidung** verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

„(46.) Auf Begehren Eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden:

a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt;

b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen;

c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe;

d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;

e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

„(47.) Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

„(48.) Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes (Art. 46) darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen.

„Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

„(56.) In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.

„(63.) Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte."

2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:

a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante

und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung;

Die Ehe zwischen Großonkel und Großnichte ist erlaubt; denn das Eheverbot kann nicht auf weitere Verwandtschaftsgrade, als die im Gesetze ausdrücklich genannten, ausgedehnt werden (Entsch. des Bundesgerichts i. S. Tannaz, Bd. II, S. 29).

b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten, S. 282, Nr. 127: „Unter Schwiegereltern sind nicht bloß die Eltern des andern Ehegatten, sondern auch dessen Großeltern, Ureltern u. s. w. zu verstehen; ebenso unter Stiefkindern nicht bloß die Kinder des andern Ehegatten, sondern dessen sämmtliche Nachkommen (Enkel u. s. w.). Die Ehe ist daher verboten mit den leiblichen Eltern, Großeltern u. s. w. des andern Ehegatten, sowie mit den leiblichen (ehelichen oder unehelichen) Nachkommen: Kindern, Enkeln u. s. w. desselben. (Entsch. des Bundesgerichts i. S. Imhof, Bd. III, S. 475.) — Die Schwägerschaft wird nur durch das Band der Ehe begründet. Der außereheliche Umgang zweier Personen schafft kein Schwägerschaftsverhältniß derselben mit den Blutsverwandten je des andern Theils. (Entsch. des Bundesgerichts i. S. Blättler, Bd. V, S. 592.)" — S. 283, Nr. 130: „Die auf die Adoption bezügliche Bestimmung muß wörtlich genommen werden, d. h. die Ehe ist lediglich verboten zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, dagegen nicht verboten zwischen den übrigen Verwandten dieser Personen."

3) Geisteskranken und Blödsinnigen.

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten, S. 283, Nr. 133:

„Als Blödsinn ist nach dem Gesetze ein höherer Grad von Schwachsinnigkeit zu betrachten, und zwar ein solcher Grad, welcher den freien Willen ausschließt und daher die betreffende Person zur Eingehung einer Ehe unfähig macht. (Entscheidungen des Bundesgerichts: Bd. I, S. 97, i. S. Lutz; Bd. V, S. 260, i. S. Heß.) — Unter den Geisteskranken sind die Wahnsinnigen zu verstehen, welchen ebenfalls der freie Wille und daher die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe mangelt." (Vgl. die Note zu Art. 31, Abs. 1.)

Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen.

Art. 51 dieses Gesetzes: „Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

II. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten.

Art. 29.

Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Bundesräthliches Reglement vom 20. Herbstmonat 1881, Art. 26, Abs 1: „Das Gesuch um Verkündung eines Eheversprechens kann bei jedem Civilstandsbeamten gestellt werden, welcher nach Art. 29 des Gesetzes zur Vornahme der Verkündung verpflichtet ist."

Art. 30.

Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Civilstandsbeamten *vorzuweisen:*

a. die *Geburtsscheine* beider Brautleute;

b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die *Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt* oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen *Vormundschaftsbehörde;*

c. *falls nicht beide Theile persönlich erscheinen,* ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 65 dieses Gesetzes: „Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der *Taufschein* an die Stelle des im Art. 30, litt. a dieses Gesetzes geforderten Geburtsscheines treten."

Wenn es absolut unmöglich ist, sich seinen Geburts- oder Taufschein zu verschaffen, so kann dieses Aktenstück durch einen sogenannten *Notorietätsakt* ersetzt werden. (Entsch. des Bundesrathes — Bundesblatt 1876, Band III, S. 678.)

Verlobte, welche schon verheirathet gewesen sind, haben den Todesschein ihres letzten Ehegatten oder das Urtheil, durch welches die frühere (letzte) Ehe nichtig erklärt oder geschieden worden ist, beziehungsweise einen Auszug aus diesem Urtheil, beizubringen. (Vgl. den unter Art. 36 dieses Gesetzes abgedruckten Art. 30, Ziff. 6 des bundesräthlichen Reglements v. 20. Herbstmonat 1881.)

Art. 64 dieses Gesetzes: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. *Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes* (1. Jänner 1876) *sind die neuen Civilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Civilstandsregistern auszufertigen."*

Art. 31.

Wenn sich aus den gemachten Angaben (vgl. Art. 26, 27 u. 28) und beigebrachten Belegen (vgl. Art. 30 und Absatz 4 des gegenwärtigen Artikels) ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so faßt der Civilstandsbeamte den *Verkündungsakt* ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Civilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen *taxfrei*, insoweit sie von schweizerischen Civilstandsbeamten vorzunehmen sind.

Der Civilstandsbeamte hat die Verkündung der *Wiederverehelichung von Wittwen, geschiedenen Frauen und Frauen, deren Ehe nichtig erklärt* wurde, bevor die diesen Personen in Art. 28, Schlußlemma dieses Gesetzes auferlegte Wartfrist von 300 Tagen abgelaufen ist, ebenso zu verweigern, wie wenn eine solche von Verlobten verlangt würde, die das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben. (Kreisschreiben des Bundesrathes v. 28. Hornung 1882.) — Der Civilstandsbeamte darf sich hingegen nicht weigern, Eheversprechen zu verkünden, weil ein Gatte mit *Geisteskrankheit oder Blödsinn* (Art. 28, Ziff. 3 des Gesetzes) behaftet wäre. Die Entscheidung hierüber bleibt den Gerichten vorbehalten und kann somit nur nach erfolgter Verkündung des Eheversprechens durch eine bezügliche Einsprache (Art. 34) herbeigeführt werden. (Kreisschreiben des Bundesrathes v. 6. Weinmonat 1876: Bundesblatt 1876, Bd. III, S. 667.)

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen *dienstliche Verrichtungen schweizerischer Civilstandsbeamten in Anspruch nehmen,* so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der **Bräutigam ein Ausländer**, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennnng der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32.

(Vgl. Art. 42.)

Der Verkündungsakt soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des frühern Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33.

Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Civilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmäßig, mittels **öffentlichen Anschlags** oder einmaliger **Einrückung in das Amtsblatt** bekannt zu machen.

Die Festsetzung der **Art der Verkündung** ist der kantonalen Gesetzgebung überlassen. (Kreisschr. des Bundesrathes v. 17. September 1875 — Bundesblatt 1875, Band IV, S. 417.)

Unterm 3. April 1876 wurde vom eidg. Departement des Innern — mittelst Kreisschreiben an die Kantone — die Aufstellung eines übersichtlichen Verzeichnisses der verschiedenen in der Schweiz hinsichtlich **Veröffentlichung des Verkündungsaktes** bestehenden Verfahren, sowie der dadurch bedingten **Dauer der Verkündungsfrist** angekündigt. Diese nunmehr revidirte und auf Seite 308 des Handbuchs enthaltene Uebersicht diente als Quelle bei folgender Zusammenstellung:

In den Kantonen **Bern, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Neuenburg** und **Genf** geschieht die Verkündung mittelst öffentlichen **Anschlages** unmittelbar nach Eingang der Begehren, und zwar mit Ausschluß eines andern amtlichen Verkündungsverfahrens.

Im Kanton **Zürich** besteht neben dem sofortigen öffentlichen **Anschlage** eine einmalige **Einrückung** in das wöchentlich zweimal (Dienstag und Freitag) erscheinende kantonale Amtsblatt und zugleich noch in vielen Gemeinden eine Einrückung in die als obligatorische Publikationsmittel erklärten Zeitungen, welche meistens zweimal (Mittwoch und Samstag), geringern Theils dreimal (Dienstag, Mittwoch und Samstag) erscheinen.

Appenzell A.-Rh. verbindet ebenfalls den sofortigen öffentlichen **Anschlag** mit einmaliger **Einrückung** in das jeweilen Samstags erscheinende Amtsblatt. (Es kommt aber das Datum des Anschlags, nicht das der Amtsblattnummer bei Feststellung der Einspruchsfrist in Berechnung.)

Im Kanton **Luzern** erfolgt die **Einrückung** in's Amtsblatt am Donnerstag. Die Verkündbegehren werden in der Buchdruckerei am Donnerstag bis Vormittags 9 Uhr entgegengenommen. Die Verkündungsfrist wird vom folgenden Sonntag an berechnet.

Uri verkündet am Donnerstag mittelst **Einrückung** in's Amtsblatt, **Schwyz** am Freitag mittelst **Einrückung** in's Amtsblatt — die Einsendung ist bis Mittwoch Vormittags an die Buchdruckerei zu richten —, **Obwalden** auch am Freitag mittelst **Einrückung** in's Amtsblatt, **Nidwalden** am Samstag mittelst **Einrückung** in's Amtsblatt und **Glarus** ebenfalls am Samstag mittelst **Einrückung** in's Amtsblatt.

In **Basel-Stadt** erfolgt zweimalige **Einrückung** ins Kantonsblatt (Amtsblatt), welches Mittwochs und Samstags erscheint, und in **Basel-Land** einmalige **Einrückung** in das Sonntags erscheinende Amtsblatt.

Schaffhausen verbindet den öffentlichen **Anschlag** mit einmaliger **Einrückung** in das wöchentlich einmal (Dienstag) erscheinende Amtsblatt (Frist der Einsendungen an die Druckerei bis Samstag Abends).

Im **Tessin** erfolgt einmalige Einrückung in das wöchentlich einmal (Freitag Abends) erscheinende Amtsblatt, welches jeweilen am nachfolgenden Sonntag im ganzen Kanton öffentlich angeschlagen wird.

Im Kanton **Waadt** wird der öffentliche Anschlag Samstags angebracht und dauert bis zum Mittwoch nach dem zweiten Sonntag, also während zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen. Im **Wallis** findet der öffentliche Anschlag jeweilen Sonntags statt.

Art. 34.

Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Civilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Civilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Art. 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Das Verbot, welches aus dem durch Art. 48 (vide unter Art. 28, Ziff. 1) den Gerichten eingeräumten Rechte hervorgeht, nämlich dem schuldigen Ehegatten die Ehe während drei Jahren untersagen zu können, ist in Art. 34 nicht erwähnt; aber es ist augenscheinlich, daß dies dort lediglich vergessen wurde, und daß der Civilstandsbeamte, bei welchem, gestützt auf ein durch gerichtliches Urtheil ausgesprochenes Verbot dieser Art, Einsprache erhoben wird, diese Einsprache berücksichtigen muß (Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten — S. 302, Note 1.).

Art. 35.

Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Civilstandsbeamte des Wohnortes des Bräutigams dieselben letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weitern zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36.

Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Civilstandsbeamten, sofern inner dieser Frist bei demselben keine Eheeinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Für diesen Verkündschein, der die Ermächtigung zur Trauung in einem andern Civilstandskreise (vgl. Art. 37, Abs. 3) enthält und lediglich zu diesem Behufe ausgestellt wird, kann der Civilstandsbeamte eine Gebühr (vgl. Art. 31, Absatz 2) beziehen, wenn die kantonale Gesetzgebung es gestattet. (Kreisschr. des Bundesrathes v. 11. Hornung 1876 — Handb. f. d. schweiz. Civilstandsb. S. 194 Nr. 41.)

Bundesräthliches Reglement v. 20. Herbstmonat 1881, Art. 30:

„Wenn die Trauung der Ehe nicht in dem Kreise stattfindet, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, so stellt der Civilstandsbeamte dieses Kreises den Verkündschein, beziehungsweise die Ermächtigung zur Trauung aus und legt sodann, als Belege zum Eheregister B, in welches die Ehe, nach Eingang der in Art. 5, litt. b (vgl. Art. 37, Absatz 3) des Gesetzes vorgeschriebenen Mittheilung, einzutragen ist, in sein Archiv:

1) die Geburtsscheine (Art. 30 des Gesetzes);
2) das schriftliche Eheverkündungsgesuch, welches nur dann erforderlich ist, wenn die kantonale Gesetzgebung nicht die Führung von Eheverkündungsregistern vorschreibt;
3) den Verkündakt, welchen er selbst bekannt gemacht hat;
4) die Verkündakte, welche ihm von den andern Civilstandsbeamten zurückgesandt worden sind;
5) die Einwilligungserklärung der Eltern oder Vormünder, wo solche nach Art. 27 des Gesetzes nöthig sind;
6) für jeden der neuen Ehegatten, welcher schon einmal verehelicht gewesen ist, den Todtenschein für den frühern andern Ehegatten oder das Urtheil, durch welches die frühere Ehe nichtig erklärt oder geschieden worden ist, beziehungsweise einen Auszug aus diesem Urtheil;
7) wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, die in Art. 31 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, eventuell die Dispensation der kantonalen Regierung;
8) in dem in Art. 37, Lemma 2 des Gesetzes bezeichneten Falle die dort vorgeschriebene Ermächtigung."

Art. 31 des vorerwähnten Reglements: „Wenn dagegen, gemäß der gesetzlichen Regel (vgl. Art. 37, Abs. 1 des Gesetzes), die Ehe in dem Civilstandskreise des Wohnsitzes des Bräutigams abgeschlossen wird, so verwahrt der Civilstandsbeamte dieses Kreises die in Art. 30 bezeichneten Urkunden in seinem Archiv als Belege zur Eintragung in das Register A (Register für die Eintragung der im Civilstandskreise abgeschlossenen Ehen)."

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Giltigkeit.

Art. 37.

Auf Vorweis der Verkündbescheinigung (vgl. Art. 34, Abs. 1) vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

In Fällen von Todesgefahr kann der Civilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

Auf die schriftliche Ermächtigung (vgl. Art. 36, Abs. 1) des Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschließung auch von dem Civilstandsbeamten eines andern Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

(Vgl. den hievor — als Note zu Art. 36, Abs. 1 — abgedruckten Art. 30, Abs. 1 des bundesräthlichen Reglements vom 20. Herbstmonat 1881.)

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlußlemma vorbehalten.

Art. 38.

Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.

Bundesräthliches Reglement v. 20. Herbstmonat 1881, Art. 15: „Es dürfen keine Gebühren von den betheiligten Parteien bezogen werden: — 2) für die Trauungen, welche im Civilstandskreise des Wohnsitzes des Bräutigams (Art. 37 des Gesetzes) an den von der kantonalen Behörde festgesetzten Tagen und Stunden stattfinden."

Die Trauung findet in einem Amtslokale und öffentlich statt.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre oder mit der Verheirathung ein. (Art. 1, Lemma 2 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881 — in Kraft erwachsen am 1. Januar 1882.) — Da das Gesetz für die Zeugen keine andere Bedingung als diejenige der Volljährigkeit aufstellt, so müssen Frauenspersonen als Zeugen zugelassen werden. Ebenso müssen Personen, welche mit den Brautleuten verwandt oder verschwägert sind, als Zeugen angenommen werden. (Handbuch für die schweiz. Civilstandsb., S. 320, Nr. 198.)

Art. 39.

Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?"

„N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?"

Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen."

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Die Ehefrau unterzeichnet mit ihrem angeheiratheten — durch die Verehelichung erworbenen, neu angenommenen — Familiennamen. (Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten. S. 321, Nr. 201.)

Art. 40.

Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Geistliche, welche gegen den Art. 40 dieses Gesetzes handeln, sind von Amtes wegen oder auf Klage hin zu bestrafen: mit Geldbuße bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsetzung. (Art. 59, Ziff. 2 dieses Gesetzes.)

Da die kirchliche Trauung dem durch die Gesetze des Staates allein anerkannten Eheabschluß nachfolgt, so kann demgemäß die Liturgie der Staatskirche sich nicht sowohl auf den Eheabschluß beziehen, als vielmehr auf das durch denselben zwischen Eheleuten begründete Verhältniß, welches vom Standpunkte der christlichen Moral näher erörtert wird. (Vgl. „Liturgie für die evangelisch-reformirte Kirche des Kantons Bern." Bern, Stämpfli'sche Buchdruckerei 1878; S. 195 u. 199 ff.)

Art. 41.

Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben diese Kinder dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Bundesräthliches Reglement vom 20. Herbstmonat 1881, Art. 34—37 u. 43—45:

„(34.) Zur Entgegennahme der Anzeige über die Legitimation außerehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern sind verpflichtet:

a. der Civilstandsbeamte, welcher die Trauung vornimmt, wenn die Anzeige bei Abschluß der Ehe, d. h. unmittelbar vor oder nach derselben, gemacht wird;

b. der Civilstandsbeamte am Wohnsitze der Ehegatten, wenn die Anzeige nicht bei der Trauung gemacht worden ist.

„(35.) Wird die Anzeige verspätet, d. h. erst nach Ablauf der in Art. 41 des Gesetzes den Eltern hiefür eingeräumten Frist gemacht, so darf der Civilstandsbeamte des Wohnortes der Ehegatten die Annahme derselben gleichwohl nicht verweigern; dagegen soll er die säumigen Eltern gemäß Art. 59, Ziff. 1 des Gesetzes verzeigen.

(Laut Art. 59, Ziff. 1 des Gesetzes sollen Personen, welche der in Art. 41 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommen, mit Geldbuße bis auf Fr. 100 bestraft werden.)

„(36.) Der Civilstandsbeamte darf die Anzeige erst annehmen, nachdem ihm die Geburtsscheine der Kinder, welche legitimirt werden sollen, und im Falle des Art. 34, litt. b. der Eheschein der Eltern übergeben worden sind.

„(37.) Die Legitimationsurkunde wird für jedes Kind besonders nach Maßgabe eines Formulars verfaßt, welches Familiennamen, Vornamen, Beruf, Heimatort und Wohnort der Eltern, den Zeitpunkt und den Ort des Eheabschlusses, sowie den Familiennamen, Vornamen und Geburtsort des Kindes enthält.

„Die Urkunde muß von den Eltern und dem Civilstandsbeamten unterzeichnet werden.

„(43.) Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung, wenn die Ehegatten sich im Ausland verheirathet haben und ihren Wohnsitz in die Schweiz zurückverlegen.

„(44.) Ebenso kommen dieselben zur Anwendung, wenn die in der Schweiz verbürgerten Eltern im Ausland wohnen.

„Begeben die Eltern sich zu diesem Zwecke in die Schweiz, so soll die Anzeige der Legitimation außerehelicher Kinder vor dem Civilstandsbeamten am Heimatorte des Ehemannes gemacht werden.

„Können die Eltern sich nicht in die Schweiz verfügen, so ist die Legitimationsurkunde vor einem diplomatischen oder Konsular-Agenten der Schweiz oder vor einem ausländischen öffentlichen Beamten (Civilstandsbeamten, Notar u. s. w.), welcher die Fähigkeit zur Errichtung öffentlicher Urkunden besitzt, in Schrift zu verfassen und hierauf von den Eltern mit einem motivirten, die nöthigen Aufschlüsse enthaltenden Antrage und den erforderlichen Belegen (Art. 36 dieses Reglements) dem Civilstandsbeamten des Heimatortes des Vaters zuzustellen, worauf dieser [Beamte die betreffenden Aktenstücke bei den Belegen über die Eintragung der Trauung der Eltern aufzubewahren und eine Mittheilung an die Civilstandsbeamten derjenigen Kreise, wo die Geburt des Kindes eingetragen ist — nämlich, wo dasselbe geboren wurde und heimatberechtigt war — zu erlassen hat, behufs Anbringung einer bezüglichen Randbemerkung in das Geburtsregister.]

„(45.) Die Vorschriften der Art. 34 bis 37 finden endlich auch Anwendung auf die Legitimation außerehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe ausländischer Eltern, welche in der Schweiz sich verehelichen oder verehelicht haben und in derselben wohnen."

Art. 42.

Das Eheregister soll enthalten:

a. Familien- und Personennamen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;

b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;

c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;

d. das Datum der Verkündungen;

e. das Datum des Eheabschlusses;
f. das Verzeichniß der eingelegten Schriften;
g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen.

Art. 57 dieses Gesetzes: „Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, dem Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesem am Rande des entsprechenden Traueintrages im Eheregister vorzumerken."

Bundesräthliches Reglement v. 20. Herbstmonat 1881, Art. 32: „In dem in Art. 30 (s. u. Art. 36 des Gesetzes) vorgesehenen Falle, wo die Ehe in einem andern Civilstandskreise als demjenigen des Wohnsitzes des Bräutigams abgeschlossen worden ist, hat der Civilstandsbeamte, welcher die Trauung vornimmt, zu seiner Legitimation und als Beleg zur Eintragung in das Register A die ihm nach Maßgabe des bezüglichen Formulars ertheilte Ermächtigung in seinem Archiv aufzubewahren."

Beisatz. Laut Art. 13 dieses Gesetzes kann der Bundesrath da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten nnd Todesfälle schweizerischer Angehöriger zur erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschließen.

II.

Außerschweizerische Gesetzgebung

in Bezug auf

die Eheschließung von Ausländern im Inlande.

1. Deutsches Reich.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 38: „Die Vorschriften, welche die Ehe .... der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß."
— § 47: „Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 (s. S. 5, Ziff. III) das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

„Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei."

A.

Preußen. — Cirkularerlaß des Ministers des Innern im Einverständniß mit dem Justizminister, betreffend materielle Erfordernisse der Eheschließung von Ausländern im Deutschen Reich, vom 25. Dezember 1882:

Die Gesetzgebung des Eheschließungsortes ist für die Form der Eheschließung maßgebend, — nicht aber bezüglich der materiellen Erfordernisse der letzteren (Ehemündigkeit, Einwilligung der Eltern, Eheverbote rc. rc.). Ein nach den Gesetzen seines Wohnortes mit 18 Jahren ehemündiger Franzose kann von der Eheschließung im Deutschen Reich nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die Ehemündigkeit erst mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre eintritt. In gleicher Weise kann auch von einem im Deutschen Reiche nicht domizilirenden Engländer die Beibringung einer elterlichen Einwilligung nicht verlangt werden, deren er nach dem für seine persönliche Rechtsfähigkeit maßgebenden englischen Rechte nicht bedarf.

Hievon ausgehend bestimmt schon § 3 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung rc. von Bundesangehörigen im Auslande, daß der Rupturient die zustimmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen habe, deren Einwilligung nach den Gesetzen seiner Heimath erforderlich ist. Insbesondere aber für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts bestimmt in unzweideutiger Weise § 23 der Einleitung des letztern: „Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welchen derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat."

Deshalb hat auch nach § 47, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 — wie schon nach § 144, Theil II, Tit. 1 Allgem. Landrechts — der Rupturient in den betreffenden Fällen eine Bescheinigung der ausländischen Behörde dahin beizubringen, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

Die Anwendung des am Eheschließungsorte geltenden Rechts auf die Beurtheilung der materiellen Erfordernisse der Eheschließung würde überdies in vielen Fällen die Schwierigkeiten ergeben, daß der Ausländer gar nicht in der Lage wäre, die Mittel in Anwendung zu bringen, die das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 zur Beseitigung von Ehehindernissen dem im Deutschen Reiche Wohnenden an die Hand gibt. Die Dispensation vom Alter der Ehemündigkeit (§ 28 a. a. O.) würde ihm von der eventuell allein zuständigen Behörde des ausländischen Wohnortes nicht ertheilt werden können, wenn er das durch das ausländische Gesetz festgesetzte Alter der Ehemündigkeit bereits erreicht hat. Eine gerichtliche Klage auf Ergänzung der elterlichen Einwilligung (§ 32 a. a. O.), die eventuell nur bei dem Gerichte des ausländischen Wohnorts angestellt werden könnte, würde unstatthaft sein — falls sie dem betreffenden ausländischen Gesetz überhaupt bekannt wäre — wenn es nach diesem Gesetz der elterlichen Einwilligung überhaupt nicht mehr bedarf. In den Fällen des § 38, Absatz 2 a. a. O. würde der nach den Gesetzen des Eheschließungsorts erforderliche Nachweis (betreffend „Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens") nicht erbracht werden können, wenn es an dem Wohnort einer zu dem Ende zuständigen Behörde — wie es thatsächlich nicht selten der Fall sein wird — überhaupt gebricht.

Es hat unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein können, in solcher Weise für Personen die im Auslande wohnen, Vorschriften zu erlassen, die einer vollständigen Anwendung nur auf solche Personen fähig sind, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich haben.

(„Standesbeamter" de 1883, Nr. 4, S. 25 f.)

In **Preußen** haben — laut Gesetz betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eheschließung vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123), § 1 — Ausländer, welche mit einer Inländerin oder einer Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Eheerfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. Nach § 2 dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes zu erlassen. Dispensationen dieser Art, also allgemeine, ein für alle Male geltende, sind

ertheilt worden: für die Angehörigen von Großbritannien und Irland (Minist.-Erlaß v. 31. August 1856), der Vereinigten Staaten von Nordamerika (ebenda), Frankreichs (Minist.-Erlaß vom 2. April 1856), Belgiens (Minist.-Erlaß vom 27. April 1869), Oesterreich-Ungarns mit Ausschluß der in Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain Heimathsberechtigten (Minist.-Erlaß v. 17. Juni 1869), Rußlands (Minist.-Erlaß v. 2. März 1871), der bayerischen Pfalz (Minist.-Erlaß v. 29. August 1871), der Niederlande (Minist.-Erlaß v. 4. Januar 1872), Schweden-Norwegens (Minist.-Erlaß v. 5. Mai 1874, Italiens (Minist.-Erlaß v. 21. Juni 1875). Auf die seit Erlaß des Gesetzes v. 13. März 1854 erworbenen Landestheile (Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M.) ist das Gesetz nicht ausgedehnt worden, wohl aber hat man in der Praxis die Bestimmung des § 2 a. a. O. auch auf diese Gebiete angewendet, so daß bezüglich der Befreiung der Ausländer von der Beibringung der nach § 1 erforderten Erlaubniß in ganz Preußen gleiche Grundsätze, nicht aber bezüglich der Art des von nicht befreiten Ausländern beizubringenden Erlaubnißscheines zur Anwendung kommen.

Ausführliche Belehrung über die **in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches** mehr oder minder einschränkenden Voraussetzungen, an welche die Eheschließung von Ausländern gebunden ist, bietet das zu obigen Angaben als Quelle benutzte Werk von A. v. Erichsen (Erforderniſſe, Form und Beurkundung der Eheschließung, 2. Aufl., Berlin 1883). Es wird theils ein Zeugniß der auswärtigen Heimathsbehörde, daß der beabsichtigten Eheschließung nach dem Rechte des Heimathstaates ein Hinderniß nicht entgegensteht, theils eine Erlaubniß der inländischen Obrigkeit gefordert. Die auf die Beibringung derartiger Nachweise gerichteten Vorschriften bezwecken in erster Linie die Sicherstellung, daß der Ausländer nach eingegangener Ehe sammt seiner Familie von seinem Heimathsstaate auf Erfordern werde übernommen werden, und gelten daher lediglich für den eine Ehe eingehenden Ausländer, nicht aber für die eheschließende ausländische Braut, und zwar deßhalb, weil letztere gerade durch die Verheirathung ihrer heimathlichen Staatsangehörigkeit und des eventuellen Wiederaufnahmerechts verlustig geht. Gleichzeitig sollen indessen die betreffenden Bescheinigungen dazu dienen, in Wahrung der internationalen Rechtsordnung die Eingehung nichtiger oder ungiltiger Ehen durch fremde Staatsangehörige zu verhindern oder doch zu erschweren. (Vgl. Erlaß des Auswärtigen Amtes vom 18. Oktober 1875 — „Standesbeamter“ de 1875, S. 235.)

B.

Bayern. — Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$, Art. 39:

I. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

II. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.

K. Bayer. Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875, Nr. 13269 (Amtsbl. d. Min. d. Innern 1875, S. 685), Ziff. III, zu litt. C.:

Der in Art. 39, Abs. I des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Auf-

enthalt verlangte Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe gebornen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimatsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht nothwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen u. dgl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre. Dieß ist z. B. der Fall

a. bezüglich der Niederländischen Staatsangehörigen nach M.-E. v. 19. März 1871, Nr. 1905,
b. bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen nach M.-E. v. 3. Juli 1874, Nr. 7596 (Amtsblatt des St.-M. d. J., S. 349),
c. bezüglich der Italiener nach Uebereinkunft vom 3. Dezember 1874 (Minist.-Amtsbl. v. Jahre 1875, S. 478),
d. bezüglich der Belgier nach Uebereinkunft v. 8. Oktober 1875 (Minist.-Amtsbl., S. 645) und
e. bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Civilgesetzbuche.

Was endlich die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Distrikts-Verwaltungsbehörden den Nachweis zu verlangen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist.

v. Sicherer (Personenstandsgesetz, S. 280) führt des Nähern aus, daß auch bei den von der Beibringung eines besondern Nachweises befreiten Staatsangehörigen der Niederlande, Schweden-Norwegens, Italiens, Belgiens und Frankreichs immerhin der Nachweis, daß die Ehe nach der bürgerlichen Gesetzgebung des auswärtigen Staates zulässig sei, der Ausstellung des Zeugnisses durch die Verwaltungsbehörde vorauszugehen habe; entbehrlich geworden in Folge der betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarungen sei daher nur der Nachweis, daß die Ehe nach öffentlichem Rechte zulässig sei.

2. Frankreich.

Behufs Sicherstellung der Inländerin, welche sich mit einem Ausländer verheirathet, vor Eingehung einer im Heimatstaate des Mannes ungiltigen Ehe, hatte das Justizministerium mittelst Kreisschreiben vom 4. März 1831 den Civilstandsbeamten die Weisung ertheilt, ein Zeugniß der ausländischen Heimatsbehörde sich vorlegen zu lassen, daß der betreffende Ausländer zur Schließung der beabsichtigten Ehe in Frankreich befugt sei. Wiederholte Entscheide der Staatsanwaltschaft des Seine-Departements aus den Jahren 1822, 1833, 1834, 1835, 1838, 1841, 1845 und 1851 gingen indessen beständig dahin, daß dem vorerwähnten Erlasse keinerlei Gesetzeskraft zugeschrieben und der Ausländer eines durch das französische Gesetz ihm zugesicherten Rechtes nicht beraubt werden könne.

Das Kreisschreiben vom 4. März 1831 hatte demgemäß jegliche Bedeutung verloren und wurde nun durch einen neuen Erlaß des Justizministers vom 16. Februar 1855 ausdrücklich aufgehoben. Dieser lautet: „Durch einen Cirkular-Erlaß vom 4. März 1831 waren die Civilstandsbeamten dahin angewiesen worden, von den Ausländern, welche in Frankreich eine Ehe schließen wollen, den Nachweis zu verlangen, daß sie nach ihrem Personalstatus die Rechtsfähigkeit zur Eheschließung besitzen. Es wurde entschieden, daß in Frankreich lediglich die Erfüllung der durch das französische Gesetz vorgesehenen Bedingungen gefordert werden könne. Diese auf dem Code civil beruhende Gerichtspraxis verbietet es, das vorerwähnte Kreisschreiben in Anwendung zu bringen. Um jedoch den Klagen verschiedener ausländischer Regierungen und namentlich der benachbarten deutschen Staaten nach Kräften zu steuern, soll der Civilstandsbeamte bei Eheschließungen zwischen zwei Ausländern oder zwischen einem Ausländer und einer

Inländerin die Brautleute auf die Gefahren aufmerksam machen, welchen sie sich aussetzen würden, falls sie die Auswirkung einer vorläufigen Heirathsbewilligung ab Seite ihrer Heimatsbehörden vernachläßigten. Dieß ist insbesondere dann nothwendig, wenn es sich um Schließung einer Ehe handelt, bei welcher die Braut dem Inlande angehört, weil diese durch ihre Verheirathung mit einem Ausländer ihre französische Staatsangehörigkeit verliert (Code civil, Art. 19), bei einer Vernachlässigung der entsprechenden Vorschriften aber die Staatsangehörigkeit ihres Mannes nicht erwerben und im Auslande als bloße Konkubine desselben gelten würde."

Der in Frankreich eine Ehe schließende Ausländer ist mithin dem französischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt, d. h. ausschließlich an die Beobachtung der im Code civil enthaltenen Vorschriften gebunden, von welchem Grundsatze immerhin zu Gunsten des bezüglich seiner persönlichen Fähigkeit auf das ausländische Recht sich berufenden Ausländers, in Betreff zweier Voraussetzungen, abgewichen wird.

Ist nämlich der Ausländer ein Abgeschiedener, so kann er — trotzdem die gegenwärtige französische Gesetzgebung die Ehescheidung nicht kennt — gleichwohl in Frankreich eine Ehe schließen. (Vgl. S. 14, Ziff. V.) Ebenso kann von der elterlichen, bezw. vormundschaftlichen Einwilligung Umgang genommen werden, falls die betreffende ausländische Gesetzgebung eine solche nicht verlangt. (Vgl. Entscheidung d. Justizministers vom 11. Juni 1814.)

Die Dispensation von einem Ehehindernisse (Ehemündigkeitsalter, Verwandtschaft und Schwägerschaft) kann bezüglich der Ausländer nur auf Grund der vorerst ab Seite der ausländischen Regierung ertheilten Dispensation ausgewirkt werden und selbstverständlich nur insofern, als eine solche nach französischem Gesetze zuläßig ist. (Vgl. Entscheide des Justizministers vom 7. Juni 1843, 11. September 1843 und 20. Juli 1852.)

Was die Eheverkündungen anbelangt, welche nach dem Code civil stattzufinden hätten, so wird von deren Vornahme im Auslande abgesehen, sobald in der Gesetzgebung des betreffenden Landes eine entsprechende Vorschrift nicht besteht. Diese Praxis folgt namentlich einem Erlasse des französischen Reichskanzlers vom 6. September 1816, laut welchem die Bestimmungen des französischen Gesetzes über die Eheverkündungen nur bezüglich der in Frankreich ihren Wohnort habenden Franzosen als bindend zu betrachten sind.

Quelle: Collier, Arthur. — Tenue de l'Etat civil en France — Manuel à l'usage des officiers de l'Etat civil. Paris, 1864.

3. Italien.

Das italienische Civilgesetzbuch (Codice civile del Regno d'Italia) enthält in seinem Titel V (von der Ehe), Kapitel V (von der Eheschließung der Inländer im Auslande und der Ausländer im Inlande) folgende Bestimmungen:

Art. 102.

Die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung bestimmt sich für den Ausländer nach den Gesetzen seiner Heimat.

Immerhin ist auch der Ausländer den im zweiten Abschnitte des ersten Kapitels dieses Titels aufgestellten Ehehindernissen unterworfen.

Der zweite Abschnitt des 1. Kapitels des V. Titels umfaßt die Art 55 bis und mit 69 (s. hienach S. 30 u. 31, sowie S. 81 u. 82). Die Eheverbote, welchen laut Art. 102 auch der Ausländer unterworfen ist, sind wohl diejenigen der Art. 55 (Mangel der Ehemündigkeit), 56 (bestehendes Ehe-

band), 57 (*Wartezeit der Frauen*), 58 (*Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in allen Graden der auf- und absteigenden Linie*), 59 (*Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie bezüglich der Geschwister, Blutsverwandtschaft bezüglich des Oheims und der Nichte, des Neffen und der Tante*), 60 (*Adoptivverwandtschaft*), 61 (*Bevogtung wegen Geisteskrankheit*) und 62 (*Gattenmord*). — Hinsichtlich des Erfordernisses einer *elterlichen* bezw. *vormundschaftlichen Einwilligung* (Art. 63—67) wird finngemäß die Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 102 ihre Anwendung finden müssen — d. h. es ist in dieser Beziehung für den Ausländer einzig und allein die Gesetzgebung seiner Heimat maßgebend.

Art. 103.

Der Ausländer, welcher in Italien eine Ehe schließen will, hat dem Civilstandsbeamten eine *Erklärung der zuständigen Heimatsbehörde* vorzulegen, aus welcher hervorgeht, daß gemäß der Gesetzgebung seiner Heimat (giusta le leggi da cui dipende) der beabsichtigten Eheschließung kein Hinderniß entgegensteht (nulla osta al divisato matrimonio).

Wenn der Ausländer seinen Aufenthalt in Italien hat, muß er zudem die Vorschriften dieses Gesetzbuches über die *Eheverkündungen* beobachten.

4. Oesterreich.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, § 51: „Einem fremden *Minderjährigen*, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche *Einwilligung* (vgl. §§ 49 u. 50 auf Seite 45) beizubringen nicht vermag, ist *von dem hierländigen Gerichte*, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein *Vertreter zu bestellen*, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat."

Ein Erlaß des Cultusministeriums v. 22. Nov. 1859, Z. 17602, lautet: „Bevor der Seelsorger an der Eheschließung einer dem Auslande zugehörigen Person sich betheiligt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe *nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt* sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche *Erlaubniß zur Schließung der beabsichtigten Ehe* erlangt habe. Die Nothwendigkeit der *Abforderung eines Ausweises* über die erwähnte Befugniß oder Erlaubniß ist in dem Hofdekrete vom 22. Dezember 1814, Nr. 1118 J. G. S., ausgesprochen. Demnach wird es dem Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verläßiger Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm das ausreichend *beglaubigte Zeugniß der kompetenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes*, zu welcher er zuständig ist, abzufordern, durch welches diese die vorhin angedeutete Befugniß oder Erlaubniß zur Eingehung der vorhabenden Ehe bescheinigt."

5. Portugal.

Codigo civil portuguez, Art. 27: Der *Stand* (estado) und die *persönliche Rechtsfähigkeit* (capacidade civil) der Ausländer richten sich nach den Gesetzen ihrer Heimat.

6. Spanien.

Ley provisional de matrimonio civil de 18 de Junio de 1870:

Art. 15.

Sind die Brautleute Ausländer und haben dieselben ihren Aufenthalt in Spanien noch nicht zwei Jahre lang fortgesetzt, so sollen sie mittelst einer von der, den Gesetzen ihrer Heimat gemäß, zuständigen Behörde in beglaubigter Form ausgestellten Bescheinigung, welche allen Erfordernissen einer nach spanischem Gesetze authentischen und rechtsgültigen Urkunde zu entsprechen hat, den Nachweis erbringen:

„Daß die Verkündung der beabsichtigten Eheschließung mit allen in demjenigen Lande, in welchem sie während des letzten Jahres vor ihrem Einzuge in Spanien ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, zu Recht bestehenden Förmlichkeiten stattgefunden habe."

In jedem Falle werden sie ihre Fähigkeit (libertad, Befugniß) zur Eheschließung nachzuweisen haben.

Art. 32.

In Fällen von Todesgefahr kann der Civilstandsbeamte (Juez municipal) die Eheschließung gleichwohl vornehmen, ohne daß die Eheschließenden die in Art. 15 erwähnten Urkunden beigebracht hätten.

Die so abgeschlossene Ehe gilt indessen blos als bedingt gültig, so lange nicht die vorausgesetzte Fähigkeit der Eheleute in der durch dieses Gesetz festgestellten Form als vorhanden nachgewiesen ist.

In Ausführung obiger Bestimmungen wurde erlassen:

Diejenigen Ausländer, welche ihren gegenwärtigen Aufenthalt in Spanien noch nicht zwei Jahre hindurch fortgesetzt haben, im letzten Jahre aber vor ihrem Einzuge in dieses Staatsgebiet an einem andern Orte niedergelassen waren oder sich aufhielten, wo die Landesgesetze eine Verkündung der Ehen durch die bürgerlichen Behörden nicht kennen, haben die Bescheinigung, daß ihre beabsichtigte Eheschließung im betreffenden Lande verkündet worden sei, nicht beizubringen, sondern lediglich das Zeugniß über ihre Heirathsfähigkeit, auf welches die letzte Bestimmung des Art. 15 des Gesetzes sich bezieht. (Reglamento de 13 de Diciembre de 1870 para la ejecucion de las leyes de matrimonio y registro civil, Art. 51, § 3.)

Im **britischen** und **nordamerikanischen** Rechte wird allgemein angenommen, daß der Ausländer bezüglich Schließung einer Ehe im Inlande dem Inländer gleichgestellt sei. Immerhin weist die Praxis der englischen Gerichte Ausnahmen von dieser Regel auf. Was allerdings die formellen Eheerfordernisse betrifft, so wird ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein unbedingt und ausschließlich nach dem Rechte des Eheschließungsortes (lex loci contractus) beurtheilt. Hinsichtlich aber der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung pflegt die Rechtsprechung den Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß hierüber das Recht des Wohnsitzes der Brautleute zur Zeit des Eheabschlusses (lex domicilii) entscheide; wobei dieser Wohnsitz nur dann — entsprechenden Falls jedoch ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit — für maßgebend gilt, wenn er bona fide, d. h. nicht behufs Umgehung der heimatlichen Gesetzgebung, gewählt wurde. (Vgl. W. Ernst. A Treatise of Marriage and Divorce; London, 1879.)

Als Zusatz:

Bestimmungen des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern über das Eheverlöbniß.

Satzung 47. Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechts, sich mit einander zu verheirathen, steht unter den Gesetzen der Sittlichkeit und der Ehre, aber begründet kein Zwangsrecht.

Zur Begründung eines Eheeinspruches dient es nicht. (König's Commentar — I, 112).

Satz 48. Haben die Verlobten einen Ehevertrag vor Notar und Zeugen geschlossen, oder ist die Ehe mit Einwilligung der Verlobten und mit Zustimmung derjenigen Personen, welchen das Gesetz das Recht zu dem Einspruche zusichert bereits verkündigt worden, so soll das Amtsgericht diejenige verlobte Person, welche ohne zureichenden Grund sich der Vollziehung der Ehe widersetzt, auf den Antrag der andern zu einer angemessenen Entschädigung verurtheilen, und es kann den zurücktretenden Verlobten zu einer Gefängnißstrafe von vier bis zwanzig Tagen verfällen, wenn sein Muthwille zu Tage liegt oder sein Zurücktritt den öffentlichen Anstand beleidigt.

Wenn das Verlöbniß im Kanton Bern abgeschlossen und verkündigt worden ist, so kann die Klage auch gegen einen Ausländer angestellt werden. (König's Commentar — I, 112).

Satz 49. Bei der Bestimmung der Entschädigung soll das Amtsgericht sowohl auf den Grad der Erheblichkeit der Gründe, welche den einen Verlobten zu dem Zurücktritte veranlaßt, als auf die vereitelten Anwartschaften des andern billige Rücksicht nehmen.

Gegebene Geschenke muß der schuldige Theil zurückgeben ohne die seinigen zurückfordern zu können. (König's Commentar — I, 113).

Satz 50. Von dem Urtheile des Amtsgerichts, sowohl über die Frage, ob der Zurücktritt des Verlobten gänzlich gerechtfertigt worden, als über die andere, welche die Bestimmung der Entschädigung zum Gegenstande hat, findet in jedem Falle die Weitersziehung an den Appellations- und Cassationshof statt.

Berichtigung.

(Vgl. S. 4.)

A. v. Erichsen, Erforderniſſe, Form und Beurkundung der Eheschließung (2. Aufl. Berlin 1883, Eugen Grosser), S. 156:

In **Dänemark** ist für jeden Mann, der das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat oder für volljährig erklärt ist, sowie für jede weibliche Person, welche das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat oder Wittwe oder geschiedene Frau ist, sowie auch für alle diejenigen, welche durch obrigkeitliches Dekret für unmündig erklärt sind (einschließlich solcher Wittwen, denen ein Vormund bestellt ist) die Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Kuratoren erforderlich. Ueber Verweigerung der Zustimmung kann bei der Obrigkeit Beschwerde eingelegt werden. (Mittheilung aus der königl. Dänischen Gesandtschaft beim Deutschen Reiche vom 14. Juli 1882.)

Im **britischen** Parlamente ist ein Antrag, das Verbot der Ehe zwischen Schwager und Schwägerin aufzuheben, bereits in zweiter Lesung angenommen worden.

Aufzeichnungen

betreffend

die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz.

Vorwort.

Der schweiz. Bundesrath hatte unterm 8. Dezember 1875 (Bundesblatt 1875, Band IV, S. 1127) an sämmtliche eidgenössische Stände ein Kreisschreiben erlassen, laut welchem z. B. eine mit Bezug auf die Verheirathung von Ausländern in der Schweiz zusammengestellte Uebersicht der verschiedenen ausländischen Gesetzgebungen im Bundesblatte veröffentlicht werden sollte.

Besondere Veranlassung hiezu bot der Umstand, daß die Behörden einiger auswärtigen Staaten die durch Art. 31 und 37 des schweiz. Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 (Amtl. Sammlung d. Bundesg. Neue Folge. Bd. I, S. 506) geforderte Anerkennungs-Erklärung verweigerten.

Es war zunächst in Erfahrung zu bringen, welche Staaten jene Erklärung verabfolgen, und für den Fall, daß eine solche erhältlich, welches die zur Ausstellung derselben zuständigen Behörden seien. Ferner mußte ermittelt werden, in welchen Staaten eine Ehe als gültig anerkannt werde, wenn sie lediglich nach den Formen des Ortes ihrer Eingehung abgeschlossen worden ist, da für die Angehörigen dieser letztern Staaten nach den Schlußsätzen von Art. 31 und 37 des Bundesgesetzes die Kantonsregierungen von dem Beibringen der erwähnten Erklärungen dispensiren können.

Es richtete nun der Bundesrath unterm 27. Brachmonat 1877 an die eidgenössischen Stände ein neues Kreisschreiben (Bundesblatt 1877, Band III, S. 280) folgenden Inhalts:

„In unserm Kreisschreiben vom 8. Dezember 1875 an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die in den Artikeln 31 und 37 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 vorgesehenen Erklärungen auswärtiger Behörden über die Anerkennung von Ehen, haben wir eine Uebersicht der bezüglichen Gesetzgebungen der europäischen Staaten in Aussicht gestellt.

„Durch Note vom gleichen Tage wurden sämmtliche Regierungen Europas ersucht, sich darüber auszusprechen, ob sie im Falle sich befinden, die fraglichen Erklärungen für jeden einzelnen Fall auszustellen, und welches die hiezu kompetenten Behörden seien.

„Aus denjenigen Antworten, die auf unsere Anfrage erfolgten, ist ersichtlich, daß in den betreffenden Staaten Erklärungen im Sinne der Artikel 31 und 37 nicht verabfolgt werden können, indem die Frage der Anerkennung einer im Auslande abgeschlossenen Ehe überall von der Vorfrage abhängig ist, ob die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Gesetzgebung des Heimatlandes beim Abschlusse der Ehe beobachtet worden sind.

„Während einige Staaten den Grundsatz aufstellen, daß alle für die im Inlande abzuschließenden Ehen gültigen Vorschriften auch für die im Auslande vorzunehmenden Trauungen maßgebend seien, begnügen sich andere Länder damit, für Angehörige, die sich außer Landes verehelichen, nur die persönliche Fähigkeit zur Ehe in Betracht zu ziehen.

„In ihren Antworten auf unsere Note vom 8. Dezember 1875 haben die Vertreter der fremden Staaten sich mit mehr oder weniger Ausführlichkeit über die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer Länder verbreitet oder auch einfach auf die betreffenden Kapitel ihrer Gesetzbücher verwiesen.

„In der Praxis ist es jedoch schon vorgekommen, daß solche Angaben, welche in einem Falle gemacht worden waren, in einem andern Falle erweitert oder modifizirt wurden.

„Es werden die Gesetze selbst von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, ohne daß wir hievon rechtzeitige Kenntniß haben.

„Endlich ist es für schweizerische Behörden unmöglich, die Verantwortlichkeit für die richtige Auslegung und Anwendung aller ausländischen, auf das Ehewesen bezüglichen Gesetzgebungen zu übernehmen.

„Aus diesen Gründen glauben wir von der Eingangs erwähnten Zusammenstellung und Veröffentlichung ganz absehen zu sollen.

„Wir gehen dabei von dem Grundsatze aus, daß es Sache der betreffenden Ausländer ist, von den Vertretern ihres Landes in der Schweiz oder ihren heimatlichen Behörden ein Gutachten darüber zu erwirken, ob die gesetzlichen Vorbedingungen zu einer gültigen Ehe vorhanden seien, und welche Förmlichkeiten beobachtet werden müssen.

„In allen Fällen, wo einer kantonalen Regierung noch Zweifel bleiben oder sonstige Schwierigkeiten entstehen, sind wir natürlich bereit, nach Maßgabe unseres Wissens Auskunft zu ertheilen, oder die Angelegenheit an die fremden Vertreter, beziehungsweise Regierungen zur Aufklärung oder Regelung zu vermitteln."

Somit verzichtete der Bundesrath, angesichts der mit Beschaffung des nothwendigen Materials verbundenen Schwierigkeiten, auf sein früheres — einem wirklichen Bedürfnisse der Gegenwart entsprechendes — Vorhaben. Auch ist in dem nach den meisten Seiten hin erschöpfend belehrenden Handbuche für die schweizerischen Civilstandsbeamten, welches sein Zustandekommen dem eidgen. Departement des Innern verdankt, in Betreff der Eheschließung von Ausländern nur sehr beschränkte Auskunft geboten.

Im Anschluß an das erste Kreisschreiben des Bundesrathes (vom 8. Dezember 1875) hatte ihrerseits die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Bern unterm 31. Juli 1876 an die Civilstandsbeamten bezügliche Aufschlüsse und Weisungen zugehen lassen, welche vor der Hand bei der Anwendung des § 11, 3. Lemma des (damals gültigen) bernischen Vollziehungsdekretes vom 25. November 1875 maßgebend sein sollten. Es handelte sich also in diesem Erlasse zunächst um Aufstellung derjenigen Bedingungen, von deren Erfüllung die Seitens der Justiz- und Polizeidirektion erforderliche Gutheißung der Ausweise bei einer Heirath von Ausländern abhängig gemacht wird. Vor Allem aus war es hiebei auf das Erlangen von Zusicherungserklärungen ausländischer Behörden bezüglich des Heimatrechtes der zukünftigen Eheleute und deren Nachkommenschaft abgesehen. Auf die spätere Anfechtbarkeit der Ehe in civilrechtlicher Beziehung wurde indessen keine Rücksicht genommen, sondern deren Verhütung lediglich den Betheiligten überlassen.

Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die auf Grund des Art. 31, Lemma 4, und Art. 37, Schlußlemma des schweiz. Gesetzes ausgestellten Erklärungen heimatlicher Behörden der Ausländer oder ihrer Gesandtschaften in der Schweiz nur mit Bezug auf die Heimatshörigkeit der Betreffenden Werth haben. Die Entscheidung der Frage aber, ob gegebenen Falls eine Ehe wirklich gültig sei, ist stets und überall Sache der zuständigen Gerichte und daher jede Begutachtung Seitens einer Verwaltungsbehörde — resp. einer Gesandtschaft — hinsichtlich Nichtbestehens von Ehehindernissen, bei einer allfälligen Anfechtung der Ehe, ohne Bedeutung. Wollen nun die Betheiligten nicht Gefahr laufen, daß — trotz derartiger Anerkennungserklärungen — aus irgend einem Grunde ihre Ehe früher oder später angefochten, beziehungsweise nichtig erklärt werde, so müssen sie die Gesetzgebung ihrer Heimat rechtzeitig zu Rathe ziehen.

Bekanntlich ist der durch Art. 54 der Bundesverfassung und Art. 25 des Gesetzes über Civilstand und Ehe aufgestellte Grundsatz, „es sei die im Auslande geschlossene Ehe, wenn nach dortigen Gesetzen gültig, auch im Inlande als gültig anzuerkennen," bis jetzt in keiner Gesetzgebung Europa's, außer der schweizerischen, zu finden.

Ziemlich allgemein wird jedoch, rücksichtlich der Form der Eheschließung, der Satz locus regit actum in Anwendung gebracht, beziehungsweise die nach schweizerischem Gesetze in der Schweiz vollzogene Trauung im Auslande als gültig anerkannt. Ausnahmen von dieser Regel bieten insbesondere Rußland, Rumänien und Ungarn. In diesen Staaten verlangt das bürgerliche Gesetz unbedingt den kirchlichen Eheabschluß. Andere Staaten — wie z. B. Spanien und Portugal, in welchen für Katholiken, und Oesterreich, in welchem sogar für alle Nicht-Confessionslosen, zwar nur die confessionelle Ehe gesetzlich zu Recht besteht, die Civilehe aber, in verschiedener Weise, für Akatholiken, resp Confessionslose, Eingang gefunden hat — dürften eine in der Schweiz vollzogene Civiltrauung, nach allgemeinen Rechtsanschauungen, für ihre Angehörigen unterschiedslos als gültig betrachten. Der Charakter dieser Gesetzgebungen läßt es indessen für den Einzelnen als rathsam erscheinen, in der Schweiz der bürgerlichen Trauung die kirchliche folgen zu lassen; während — nach oben Gesagtem — für die Angehörigen von Rußland, Rumänien und Ungarn die bürgerliche Trauung nur insofern in Betracht kommt, als sie auf schweizerischem Territorium der kirchlichen Trauung nothwendig vorangehen muß.

Werden nun — wie dieß in den meisten Ländern der Fall ist — einer in der Schweiz abgeschlossenen Civilehe alle rechtlichen Wirkungen der im Heimatlande selbst gültig eingegangenen Ehe beigemessen, so geschieht dieß im Allgemeinen nur unter der Voraussetzung, daß die heimatliche Gesetzgebung der Brautleute, bezw. Ehegatten, rücksichtlich ihrer persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung nicht umgangen worden sei.

Während die englische und deutsche Gerichtspraxis bei einer im Auslande geschlossenen Ehe von gewissen materiellen Erfordernissen absehen, insofern die Brautleute ihren ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Lande hatten und sich nicht bloß in fraudem legis — d. h. behufs Umgebung lästiger Vorschriften der heimatlichen Gesetzgebung — momentan dorthin verfügten, so anerkennen dagegen Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Oesterreich, Portugal und Spanien eine Ehe nur insofern, als die Requisite ihres einheimischen Rechts ausnahmslos vorhanden sind.

Die Berücksichtigung des ausländischen Rechts in der Schweiz — über das in der schweizerischen Gesetzgebung vorgesteckte Ziel hinaus — liegt allerdings nicht in der Aufgabe der Behörden und kann füglich den Betheiligten anheimgestellt werden. Immerhin dürfte die bei allen internationalen Vermittelungsbestrebungen stets erfolgreich vorangehende Schweiz auch bezüglich der Eheschließung durch ihr Beispiel fördernd wirken. Abgesehen hievon, ist es aber gewissermaßen Pflicht der mit dem Gesetzesvollzuge betrauten Beamten, sich in die Möglichkeit zu setzen, bei Heirathen von Schweizern mit Ausländern die Interessen ihrer Mitbürger durch richtige Auskunftertheilung über die zur Gültigkeit ihrer Ehe erforderlichen Voraussetzungen zu wahren.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in nachstehenden Aufzeichnungen die Bestimmungen des ausländischen Rechts nur insofern berücksichtigt werden, als deren Inhalt von der schweizerischen Gesetzgebung abweicht.

NB. Selbstverständlich wurde nur auf jene — zwar die große Mehrzahl bildenden — Vorschriften ausländischer Gesetzgebungen Bedacht genommeu, welche entweder die Befugniß zur Eheschließung im Verhältniß zum schweizerischen Bundesgesetze beschränken oder aber einzelne der durch dieses Gesetz bestimmten Erfordernisse, beziehungsweise Formalitäten (Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter, Verkündungsverfahren u. s. w.) in eigenartiger Weise regeln.

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des internationalen Rechts haben die schweizerischen Behörden unter keinen Umständen beim Abschlusse einer Ehe mitzuwirken, welche eine Uebertretung der im schweizerischen Gesetze enthaltenen Verbote bedingen würde, zumal dieses Gesetz bezüglich seiner Eheverbote keinerlei Dispensation kennt. Das Nichtvorhandensein eines in der schweizerischen Gesetzgebung begründeten Ehehindernisses im Rechte eines fremden Staates — wie z. B. im deutschen Reichsehegesetze desjenigen zwischen Oheim und Nichte oder Neffe und Tante — ist demnach, als für den schweizerischen Civilstandsbeamten ohne praktische Bedeutung, gänzlich außer Acht gelassen worden. Die gleiche Bemerkung gilt natürlich auch von der mittelst ausländischer Dispensationen zu bewirkenden Erweiterung der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung, so weit dieselbe die für Einheimische in der Schweiz geltenden Verbotsbestimmungen durchbrechen würde.

Cfr. pag. 80 ss.

Bayern.

(Siehe unter „Deutsches Reich, litt. B“.)

Belgien.

In Belgien gilt das Civilgesetzbuch — der Code civil — Frankreichs. Um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, wird daher einfach auf die Notiz unter der Rubrik „Frankreich“ verwiesen.

Vide p. 153 s.

Bezüglich der belgischen Staatsangehörigen ertheilt übrigens die belgische Gesandtschaft in Bern eine Erklärung, welche mit derjenigen der französischen Botschaft bezüglich der Angehörigen von Frankreich wörtlich gleichlautend ist.

Der einzige hier zu erwähnende Unterschied zwischen der belgischen und der französischen Gesetzgebung besteht darin, daß Belgien — im Gegensatze zu Frankreich — die Bestimmungen des Napoleonischen Gesetzes betreffend die Ehescheidung, beziehungsweise das Institut der Ehescheidung selbst, aufrecht erhalten hat. Es kommen daher folgende Artikel des Code civil in Betracht:

(295.) Geschiedene Ehegatten können einander nicht wieder heirathen, aus welchem Grunde auch die Ehescheidung erfolgt sein mag.

(296.) Im Falle der auf Grund wechselseitigen Einverständnisses (consentement mutuel) ausgesprochenen Ehescheidung darf keiner der beiden Ehegatten vor Ablauf einer Frist von drei Jahren eine neue Ehe eingehen.

(298.) Im Falle der wegen Ehebruches gerichtlich zugelassenen Ehescheidung kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verheirathen.

Brasilien.

Vide pag. 237 ss.

Der [illegible] 5 eines Gesetzes vom 19. Juli 1858 ent[illegible] gle[illegible] Be[illegible]mung wie Lemma [illegible] 5 de[illegible] [illegible]ischen

Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe. Derselbe lautet nämlich:

„Ehen, welche außerhalb des Landes, nach den Gesetzen desjenigen, wo es geschah, eingegangen wurden, sind für giltig anzuerkennen und sollen alle juridischen Wirkungen haben."

Dänemark.

Die Ehegesetzgebung beruht in diesem Lande größtentheils auf Buch III, Kapitel XVI des dänischen allgemeinen Gesetzbuches aus dem Jahre 1684 — unter Zuziehung der Verordnungen vom 5. März 1734, 19. Februar 1783, 4. Januar 1799 und 30. April 1824. — (Vgl. Glasson, Le mariage civil et le Divorce. Paris 1880, p. 433.)

In Dänemark beginnt die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts erst mit dem vollendeten 20. Altersjahre. Der Justizminister kann jedoch Dispensation ertheilen.

Die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt ist für den Mann bis zu seiner Volljährigkeit, für die ledige Weibsperson aber stets erforderlich. Die Wittwe oder geschiedene Frau bedarf keiner Einwilligung.

Vide p. XXIV

Ehehindernisse sind: ein anderes Ehe-Versprechen (für den Mann, wenn derselbe eine andere geschwängert und vorher ihr die Ehe versprochen hat); ferner — dieses jedoch durch Dispensation aufzuheben — die Schwägerschaft in der Seitenlinie (in Betreff der Wittwe seines Bruders oder des Wittwers seiner Schwester, sowie der Wittwe seines Oheims oder der Tante seiner frühern Ehefrau).

Vgl. Stölzel. Deutsches Eheschließungsrecht, Berlin 1879, S. 115.

Deutsches Reich.

Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. (Reichsverfassung v. 16. April 1871, Art. 2.)

Gemäß dem deutschen Bundesgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 — dessen Gültigkeit nunmehr auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden ist — wird die Staatsangehörigkeit sowohl durch Verheirathung (§ 5) als durch Legitimation (§ 4) begründet. Nach § 21 desselben Gesetzes geht indessen, durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit verloren, insofern die vorbezeichnete Frist nicht durch die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Consulats unterbrochen wird.

A. Sämmtliche Staaten mit Ausnahme von Bayern.

Von dem die Ehegesetzgebung im deutschen Reiche normirenden „Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung" (vom 6. Februar 1875) kommen in der Schweiz folgende Stellen in Betracht:

I.

(§ 28.) — — Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ein. — Dispensation ist zulässig.

Diese Dispensation wird ertheilt: in Preußen vom Justizminister, in Sachsen vom Minister des Innern, in Württemberg vom Landesherrn, in Baden vom Justizminister, in Elsaß-Lothringen vom Reichskanzler.

Vide p. 59 s

(§ 29.) Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Cfr. p. 70 ss.

(Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des deutschen Reichs mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. (§ 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1875)

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Cfr. pag. 71 ss.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Gemäß § 45 des fraglichen Gesetzes ist die Zustimmungserklärung derjenigen, deren Einwilligung erforderlich ist, in beglaubigter Form beizubringen.

(§ 30.) Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

(§ 31.) Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

(§ 32.) Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

Stölzel (Deutsches Eheschließungsrecht. Berlin 1879, Note auf S. 22) stellt indessen folgende Behauptung auf: „Hat einer der Eheschließenden oder haben beide Eheschließenden den Wohnort außerhalb des deutschen Reiches, so entscheidet über das Erforderniß elterlicher oder vormundschaftlicher Einwilligung das außerdeutsche Recht."

(§ 33.) Die Ehe ist verboten:

— — — — — — — — — — —

(Nr. 5.) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

Diese Dispensation wird ertheilt für Preußen vom Justizminister, Sachsen vom Minister des Innern, Württemberg vom [illegible] Baden vom Justizminister und Elsaß-Lothringen vom Reichskanzler. Vide pag. 69 s.

(§§ 34 und 35 entsprechen d. Art. 28, Ziff. 1 und Schlußlemma des schweiz. Gesetzes.)

(§ 36.) Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Ziemlich allgemein wird nun die mangelnde Ehemündigkeit (§ 28) als ein öffentliches, trennendes Hinderniß betrachtet, welches also die zuwider eingegangene Ehe nichtig macht — d. h. sie kann von Amteswegen angefochten werden. Cfr. pag. 168 s.

Hinsichtlich der mangelnden Einwilligung der Eltern, beziehungsweise deren Vertreter, herrscht indessen in Deutschland die größte Mannigfaltigkeit. (Vgl. Hinschius, Commentar zum deutschen Reichsehegesetz, Berlin, 1876, S. 123 ff.) Cfr. pag. 77.

Dasselbe gilt von dem Ehehinderniß des Ehebruchs, welches bald aufschiebend, bald trennend wirkt. Cfr. pag. 168 s.

Das durch § 37 aufgestellte Verbot der Ehe zwischen einem Pflegebefohlenen und seinem Vormunde oder dessen Kindern während der Dauer der Vormundschaft braucht in der Schweiz kaum berücksichtigt zu werden, indem der zweite Absatz des nämlichen Paragraphen die gleichwohl geschlossene Ehe als nicht anfechtbar erklärt.

Dasselbe gilt in Betreff des § 38, laut welchem die partikularrechtlichen Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen oder der Landesbeamten von einer Erlaubniß abhängig machen, durch das Reichsehegesetz zwar nicht berührt werden, der Mangel dieser Erlaubniß aber ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist.

Ein Gleiches gilt auch (nach § 38) von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. — Cfr. pag. 167/168.

II.

Mit Bezug auf die behufs Vornahme der Eheverkündungen beizubringenden Geburts- oder Todtenscheine (Geburts- oder Sterbeurkunden) ist zu erwähnen, daß § 73 des Reichsehegesetzes die Ausfertigung von Auszügen aus Registern, welche vor Inkrafttreten desselben zur Beurkundung des Civilstandes geführt wurden, denjenigen Behörden und Beamten überlassen hat, welchen vor diesem Zeitpunkte die Führung dieser Register (Standesregister oder Kirchenbücher) oblag. — Vide Anhang S. 11.

III.

§ 46 schreibt die Bekanntmachung des Eheverkündungsaktes — in Deutschland „das Aufgebot" genannt — durch Anschlag während zweier Wochen vor.

Dieser § 46 enthält ferner die Vorschrift, daß das Aufgebot bekannt zu machen ist:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Brautleute ihren Wohnsitz haben;

2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;

3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Demnach ist bei Vornahme von Ehe-Verkündungen im deutschen Reichsgebiete bloß der Wohnsitz entscheidend, mithin nicht die Heimats- oder Ortsangehörigkeit. Indessen wird man nicht ermangeln dürfen, um dem schweizerischen Gesetze zu willfahren, die Verkündung am Heimatorte wenigstens anzubegehren und eine auf das Gesetz sich berufende Bescheinigung der zuständigen Heimatbehörde auszuwirken, laut welcher die betreffende Verkündung als über-

flüssig oder gar unzulässig erklärt wird. (Vgl. Bundesg. Art. 29.)

Sofern die Brautleute aber ihren gegenwärtigen Wohnsitz nicht durch längere, mindestens die in § 46, Ziff. 3 (s. oben) des deutschen Gesetzes erwähnte sechsmonatliche Frist übersteigende Aufenthaltsdauer begründet haben, ist es hinwiederum rathsam — um einem bezüglichen Anfechtungsgrunde vorzubeugen — die Verkündung am letzten ständigen Wohnorte auf deutschem Reichsgebiete vornehmen zu lassen, wiewohl das schweizerische Gesetz keine derartige Vorschrift enthält. Cfr. pag. 160 (II).

Nach Hinschius (Commentar z. d. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, ad § 42) ist unter Wohnsitz derjenige Ort zu verstehen, welchen Jemand dauernd zu seinem bleibenden Aufenthalte, zum Sitze seines Haushaltes, zum Mittelpunkte seiner Geschäfte und seiner Thätigkeit gewählt hat. Unter dem dem Wohnsitze entgegengesetzten Aufenthaltsort ist — nach derselben Autorität — das rein thatsächliche Verhältniß des längern Verweilens an einem bestimmten Orte ohne den sog. animus remanendi, also ohne die Absicht dort dauernd zu bleiben und den Mittelpunkt seiner häuslichen und ökonomischen Verhältnisse fixiren zu wollen, gemeint. Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen nun ein „gewöhnlicher" Aufenthaltsort vorliegt, ist dem Standesbeamten überlassen. Bei dieser wird es wesentlich darauf ankommen, ob der Zweck des Aufenthaltsortes ein rein vorübergehender ist oder nicht und derselbe so lange gewährt hat, daß die Verhältnisse des Betreffenden haben bekannt werden können.*)

*) Cfr. pag. 217 s. (Wohnort).

(§ 51.) Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

IV.

(§ 82.) Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Vide pag. 154 ss.

Die [illegible] Gesandtschaft in Bern [illegible] aus, deren Formular [illegible] lautet.

„Auf Grund der eingesehenen Verkündscheine wird hiemit attestirt, daß der Verheirathung des N. N. aus X. mit N. N. aus X. ein Hinderniß nicht im Wege steht und daß dem N. N. nach deutschem Recht die unbeschränkte Befugniß zur Ebeschließung zusteht, sowie daß demgemäß eine rechtsgültige von demselben in der Schweiz eingegangene Ehe mit ihren Folgen in Deutschland kraft des Gesetzes Anerkennung finden wird.

Bern, d. d. Kaiserl. deutsche Gesandtschaft:
(L. S.) Y. Z."

Laut verdankenswerther Mittheilung der kaiserl. deutschen Gesandtschaft in Bern, stützt sich dieselbe, bei Ertheilung dieser Atteste über Anerkennung der von deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz zu schließenden Ehen, auf einen Erlaß des auswärtigen Amtes des deutschen Reiches, d. d. Berlin, 13. Dezember 1875, wonach in Ländern, welche eine für In- und Ausländer aller Confessionen gleichmäßig verordnete Form der Eheschließung besitzen, es den deutschen Staatsangehörigen nach wie vor unbenommen bleibt, ihre Ehen rechtsgültig in derjenigen Form einzugehen, welche daselbst gesetzlich zu Recht besteht, mag diese Form in dem kirchlichen oder in dem bürgerlichen Akte bestehen.

* * *

Gemäß Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1879 (Min.-Bl. d. Inn. 1880 S. 2) könnte allenfalls auch von der betreffenden Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über etwaige oder über nicht vorhandene Hindernisse für Schließung einer Ehe im Auslande ausgestellt werden, und zwar dahin, daß, soviel die angestellten Ermittelungen ergeben haben, der beabsichtigten Eheschließung im Auslande ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe. (Unter Hinweis auf §§ 28 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.)
Cfr. p. 156 ss. & 229 ss. (Nr. 4).

In Betreff der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist zu bemerken, daß im sogen. Gebiet des französischen Rechts (die preußische Rheinprovinz, die bayrische Rheinpfalz (vide Bayern), Rheinhessen, das Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim und das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld) gemäß Art. 331 des Code civil die im Ehebruch erzeugten Kinder nicht legitimirt werden können. Cfr. p. 9 (V).

Dasselbe gilt für Baden, da der Art. 331 des badischen Landrechts mit dem Art. 331 des Code civil übereinstimmt. Cfr. p. 19 (XII).

B. Bayern.

Anmerkung. Die in Nachstehendem auszugsweise wiedergegebenen Erlasse sind in Dr. L. A. v. Müller's Handbuch für Standesbeamte, 2. Aufl., Nördlingen 1882, vollinhaltlich abgedruckt.

Die Sonderstellung Bayerns in Bezug auf die Eheschließung seiner Staatsangehörigen gründet sich auf den Vorbehalt in Nr. III, § 1 des Versailler Bündnißvertrages vom 23. November 1870 und Ziffer I des Schlußprotokolls von demselben Tage, wonach die Reichsgesetzgebung für das Königreich Bayern nicht zuzuständig ist, bezüglich der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse das Verehelichungswesen in Bayern mit verbindlicher Kraft zu regeln.

Die rechtlichen Erfordernisse zur Eheschließung beurtheilen sich somit nur in rein civilrechtlicher Beziehung nach Maßgabe des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in administrativ-polizeilicher Hinsicht aber nach Maßgabe des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868/23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Nach Art. 33, Ziff. I und II des letzterwähnten Gesetzes kann ein Bayer, welcher **rechts des Rheins** seine Heimat und in Europa seinen Wohnsitz hat, eine bürgerlich gültige Ehe — wo es auch sei — nur dann schließen, wenn von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde ein Zeugniß (das sog. „Verehelichungszeugniß") darüber ausgestellt ist, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze begründetes Ehehinderniß bestehn. (Betreff. d. Folgen vgl. Abschn. VIII, S. 11.)

Auf die in der bayerischen **Pfalz** heimatberechtigten Bayern findet indessen die Vorschrift über die Beibringung des Verehelichungs-Zeugnisses keine Anwendung, wenn dieselben außerhalb des rechtsrheinischen Bayerns eine Ehe schließen. Die Vorschriften über Beibringung des fraglichen Zeugnisses beziehen sich überall nur auf den Mann.

I.

Zuständig zur Ausstellung dieses Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat. (Art. 33, Ziff. III des erwähnten Gesetzes.) Cfr. p. 156 (*).

Nach von Riedel's Commentar z. angef. Gesetze (5. Aufl. S. 189) sind es in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, und zwar auch in München, die Magistrate, außerdem die Bezirksämter, welche zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständig sind. Die Zuständigkeit bemesse sich übrigens in allen Fällen nur nach der Heimat und nicht nach dem Aufenthalte oder Domicil des Bräutigams. (Vide Abschn. IV, S. 9.)

II.

Laut Art. 34, Ziff. I des betr. Gesetzes ist die Ausstellung des Zeugnisses bedingt:

1. durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;

Maßgebend sind die §§ 40 und 60, Ziff. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, laut welchen Militärpersonen des Friedensstandes zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen und ebenso von dem Beurlaubtenstande die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Vide pag. 79 (C. a).

Der Bewerber hat somit eine Erlaubniß der Militärbehörde oder aber eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.) beizubringen, aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht.

2. durch Beibringung der Verkündscheine aus dem Aufenthaltsorte oder den Aufenthaltsorten der Brautleute;

Im rechtsrheinischen Bayern findet das — in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 erforderliche — standesamtliche Aufgebot nicht statt. Dasselbe wird indessen durch eine Seitens der Gemeindeverwaltung zu bewirkende Bekanntmachung ersetzt, welche während bloß zehn Tagen angeschlagen bleibt (Entschließung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1875, Nr. 14186.) — Vide Verehelichung-zeugniß S. 10.

Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben, ist aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zu verweigern. (Art. 35, Ziff. VI des Gesetzes vom 16. April 1868/23. Februar 1872.)

3. durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;

Es sind insbesondere die Offiziere (Militärärzte und Militärbeamte), Universitäts-Professoren, sowie auch die Notare darunter verstanden.

4) durch das Nichtbestehen oder die Unzulässigkeit eines allenfalls Seitens der Heimatgemeinde des Bräutigams aus Gründen, welche die persönlichen Verhältnisse desselben betreffen, erhobenen Einspruchs.

Die in Art. 36 ausdrücklich aufgeführten, einzig maßgebenden, Gründe sind:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;

2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;

3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimatgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet,

5) wenn und so lange derselbe aus irgend einem Grunde, sei es wegen Minderjährigkeit oder geistiger Unfähigkeit oder Verschwendung unter Vormundschaft steht. Minderjährigen Männern, welche noch in väterlicher Gewalt und daher nicht unter Curatel stehen, kann die Gemeinde keinen Einspruch entgegenstellen (v. Riedel's Commentar, S. 203).

Ein etwaiger nach Ablauf der Frist von 14 Tagen erhobener Einspruch darf nicht mehr berücksichtigt werden. (Art. 37, Ziff. I.)

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde. (Art. 37, Ziff. IV.)

Ueberdieß hat der Bewerber — laut Art. 34, Ziff. II — alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen. Cfr. p. 79 s.

Nach Riedel's Commentar (S. 195) haben sich die zu ertheilenden Aufschlüsse vor Allem auf die Identität und die Heimat des Bewerbers, sowie auf dessen Fähigkeit zur Eingehung der Ehe zu erstrecken. Derartige Aufschlüsse sind namentlich angezeigt, wenn sich der Bewerber bereits längere Zeit außerhalb der Heimat aufgehalten hat. Da die Behörde die Ausstellung des Zeugnisses so lange verweigern kann, bis die Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse erfolgt ist, so liegt die sofortige Vorlage bezüglicher Ausweise jedenfalls im Interesse des Bewerbers. — Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dient daher insbesondere das Beibringen eines Heimatscheines, sowie etwaiger Leumundszeugnisse für Bräutigam und Braut und je nach Umständen einer schriftlichen Erklärung der Heimatgemeinde des Bräutigams, daß kein Einspruch bestehe oder erhoben werden wolle. (Für eine solche auf Ansuchen des Bräutigams erfolgte Erklärungsabgabe kann eine Gebühr zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.)

Was den Nachweis über Alter, Stand und Heimat der „etwa vorhandenen" vorehelichen Kinder der Braut betrifft, so schließt, nach Riedel, der Wortlaut des Gesetzes Nachforschungen und Constatirungen aus, welche das sittliche Gefühl verletzen. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, falls sich das Nichtvorhandensein solcher Kinder durch die Civilstandsregister des Wohn- oder Heimatortes der Braut nicht beweisen läßt, der Betreffenden die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit ihrer Aussage ab- und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Gemäß Ministerialentschließung vom 5. Dez. 1875 Nr. 13269 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1875 S. 682) haben die Distriktsverwaltungsbehörden — zufolge Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, wenn nicht geradezu eine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, doch wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung zu prüfen, und daher — sich nachfolgende Aktenstücke vorlegen zu lassen:

a) Zum Nachweise der Ehemündigkeit (vgl. d. sub litt. «A» cit. § 28 d. Reichsges.), die Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation.

(Gesuche um diese Dispensation sind — gemäß Bekanntmachung des Min. d. Justiz und d. Innern vom 24. Dez. 1875 in Verbindung mit der k. Verordnung vom 15. Dez. 1875 — in Bayern rechts des Rheins bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der um Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.)

b) Bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormundes und bezw. der Vormundschaftsbehörde bedürfen, die zustimmende Erklärung derselben, bezw. das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden.

Die §§ 29—31 des deutschen Reichsges. vom 6. Febr. 1875, auf welche sich litt. b dieses Erlasses bezieht, sind unter der Rubrik „A" abgedruckt.

In der Pfalz haben nach dem Code civil Art. 348 auch bei angenommenen Kindern die leiblichen Eltern (nicht die Adoptiveltern) den Heiraths-Consens zu ertheilen.

c) Eine Urkunde, durch welche festgestellt wird, daß die Brautleute in keinem der in § 33 Ziff. 1 mit 4 und § 37 des deutschen Reichsgesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

Die durch § 33 Ziff. 1 mit 4 des deutschen Gesetzes aufgestellten Eheverbote sind in Art. 28 Ziff. 2 des schweiz. Gesetzes ebenfalls enthalten. § 37 des deutschen Gesetzes bezeichnet ferner als unzulässig die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern während der Dauer der Vormundschaft.

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, der Nachweis des erfolgten Ablebens des andern Ehetheils (Todtenschein oder Sterbeurkunde) oder der stattgehabten Ehetrennung (Ehescheidungsurtheil) und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des Vermögens.

Unter „Auseinandersetzung u. Sicherstellung des Vermögens" ist im Allgemeinen zu verstehen die durch die meisten deutschen Landesrechte vorgeschriebene Verzeichnung des Vermögens unter gerichtlicher Mitwirkung oder die ordnungsmäßige Abfindung der Kinder bei Eingehung einer anderweiten Ehe durch einen Wittwer, welcher minderjährige Kinder hat. Einzelne Rechte

dehnen die Sicherungsmaßregeln auch auf die Ehen der Wittwen aus, ja auf die Ehen der Mütter unehelicher Kinder, oder auch auf die Fälle, in denen großjährige Kinder vorhanden sind, einige sogar auf alle Fälle einer zweiten Ehe selbst beim Nichtvorhandensein von Kindern. Es herrscht hier die bunteste Mannigfaltigkeit. So gibt es beinahe für alle einzelnen Städte, Bisthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Stifte, Herrschaften u. s. w. besondere Rechte.

Gesuche um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen (§ 33 des Reichsgesetzes) sind gemäß Bekanntmachung des Min. d. Justiz und des Innern vom 24. Dez. 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1875, S. 871/872) bei dem Staatsanwalte desjenigen Bezirksgerichts einzureichen, bei welchem der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz anhängig war.

* * *

Sobald die civilrechtl. Erfordernisse zur Eheschließung als erfüllt nachgewiesen sind und auch den übrigen Voraussetzungen des (oben citirten) Art. 34 des bayerischen Heimat- und Verehelichungsgesetzes genügt ist, haben die Distriktsverwaltungsbehörden das Verehelichungszeugniß ungesäumt auszufertigen und den Betheiligten die Geburts- und Todtenscheine, Einwilligungserklärungen der Eltern oder Vormünder u. s. w. hinauszugeben. Die Gesuche selbst, sowie die Aufgebote, die Erklärungen der Gemeinden und sonstige Bestandtheile der Amtsakten bleiben bei der Distriktsverwaltungsbehörde zurück. (Ministerialentschließung vom 26. Juli 1876 Nr. 3146. Amtsblatt des Min. d. Innern 1876, S. 306/307.)

* * *

NB. Um rasch zum Ziele zu gelangen, wird es zweckmäßig sein, den Bezirksamtmann jeweilen zu ermächtigen, die betreffenden Gebühren per Postvorschuß erheben zu dürfen.

III.

Wird die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigert oder wird dieses Zeugniß gegen einen auf Grund des Art. 36 (s. S. 8) des bayerischen Heimatgesetzes ertheilt, so können die Betheiligten — laut Art. 40 des mehrerwähnten Gesetzes — innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, und zweitinstanzlich an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen.

IV.

Abgesehen davon, daß bei Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns das Fehlen des Verehelichungszeugnisses die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hat, werden die Betreffenden, denen es trotzdem gelang, eine Ehe abzuschließen, sobald sie ihren Wohnsitz in Bayern nehmen, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft, es sei denn, daß vor Eröffnung des Strafverfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst ist. (Art. 41 des mehrerwähnten Gesetzes.)

Bemerkt wird schließlich, daß nur die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Bräutigam die wirkliche oder angewiesene Heimat besitzt, zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständig und jedes Zeugniß einer andern Behörde nichtig ist, sowie noch, daß fragliches Zeugniß seine Gültigkeit verliert, wenn vor Abschluß der Ehe eine wesentliche Veränderung in denjenigen Verhältnissen eintritt, auf Grund deren das Zeugniß ausgestellt worden ist. Somit erscheint eine sorgfältige Konstatirung der Heimatverhältnisse des Bräutigams als unbedingt nothwendig, indem diese Verhältnisse nach dem bayerischen Gesetze der Möglichkeit eines raschen Wechsels unterworfen sind. So z. B. erwerben — gemäß Art. 2 des mehrerwähnten Gesetzes — Beamte die Heimat in der Gemeinde ihres Amtssitzes, Offiziere in der Gemeinde ihrer Garnison, u. s. w. (Vgl. Riedel's Commentar, S. 185.)

Art. 15, Ziff. I des Heimatgesetzes: Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

Art. 19, Ziff. II: Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, zuletzt betreten wurde; in München ist die k. Polizeidirektion zuständig.

V.

Nach Hinschius (Commentar z. Personenstandsges., Berlin 1876, S. 93) ist im Geltungsbereich des bayrischen Landrechts (Th. I, Kap. 5, § 8, Nr. 2 u. 3) die Legitimation durch nachfolgende Ehe auf die im Konkubinate erzeugten Kinder (liberi naturales) beschränkt, wogegen die bloßen spurii (d. h. alle übrigen außerehelichen Kinder) nicht legitimirt werden können.

Im bayerischen Gebiete des französischen Rechts (Rheinpfalz) ist die Legitimation der im Ehebruch erzeugten Kinder nicht statthaft — gemäß Art. 331 des Code civil. (Vgl. S. 6.)

VI.

Durch Ministerialentschließung vom 18. Dezember 1880, Nr. 16980 (Amtsbl. d. Minist. d. Innern 1880, S. 424 ff) wurde folgendes Formular vorgeschrieben:

Verehelichungszeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des

Vor- u. Zuname des Bräutigams:	Herrn Arthur Meyer,
Religion:	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt:	geb. zu Schwabing am 7. September 1846,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden):	ledig,
Stand oder Gewerbe:	Kaufmann,
Wohnort:	wohnhaft zu München und
Heimat:	heimatberechtigt i. Schwabing
Sohn des *):	Sohn des
Vor- u. Zuname des Vaters:	Eduard Meyer,
Stand:	Kaufmanns,
Wohnort oder Sterbeort:	gestorben in Schwabing,
und dessen Ehefrau (Wittwe):	und
Angabe, ob am Leben oder verstorben:	dessen noch lebender Wittwe
Vor- u. Zuname:	Philippine, geb. Huber,
Wohnort, wenn Wittwe:	wohnhaft in Schwabing,
Mit (Fräulein, Frau):	mit Fräulein
Vor- u. Zuname der Braut:	Anna Müller,
Religion:	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt:	geb. zu Freising am 31. Dezember 1856,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden):	ledig,
Stand oder Gewerbe:	— — —
Bisheriger Wohnort:	bisher wohnhaft und
Bisherige Heimat:	heimatberechtigt zu Freising,
Tochter des *):	Tochter des
Vor- u. Zuname des Vaters:	Caspar Müller,
Stand:	Metzgermeisters,
Wohnort oder Sterbeort:	wohnhaft zu Freising,
und dessen Ehefrau (Wittwe):	und dessen
Angabe, ob am Leben oder verstorben:	verstorbener Ehefrau
Vor- u. Zuname:	Katharina, geb. Schulze,
Wohnort, wenn Wittwe:	— — —

kein im Gesetze vom 16. April 1868/23. Febr. 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34, Ziff. 2 und Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu München vom 3. bis 13. Dezember laufenden Jahres und zu Freising vom 7. bis 17. Dezember laufenden Jahres erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß § 74, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Den . . . . 18 . .

Kgl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.:

(L. S.) N. N.

*) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohn-, bezw. Sterbeort der Mutter anzugeben.

Durch Ministerialentschließung des Staatsministeriums des Innern vom 17. Febr. 1878 Nr. 13289 (Amtsbl. d. Min. d. Innern S. 53/54) wurde die Anordnnng getroffen, daß bei Verehelichungszeugnissen, welche zum Gebrauche in der Schweiz bestimmt sind, am Schlusse des betreffenden Aktenstückes in nachstehender Form zu bestätigen ist:

„daß insbesondere auch die Schließung der besagten Ehe in der Schweiz statthaft ist und daß die daselbst unter Beobachtung der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgende Eheschließung dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie in Bayern stattfinden würde.“

VII.

Hinsichtlich der in der Pfalz heimatberechtigten bayerischen Staatsangehörigen, welche die Ehe in der Schweiz schließen wollen, ordnet die Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 1878, Nr. 5917 (Amtsbl. des Min. d. Innern 1878, S. 162/163) an, daß die Standesbeamten der Pfalz in solchen Fällen fortan der Urkunde über die Vornahme des Aufgebotes im Anschlusse an die Bestätigung über die geschehene Bekanntmachung und an die Bescheinigung, daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß gekommen sind, nach vorheriger Prüfung über die materiellen Erfordernisse der Eheschließung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen die weitere Erklärung beizufügen haben:

„daß die Schließung der besagten Ehe in der Schweiz statthaft ist und daß die daselbst unter Beobachtung der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgende Eheschließung dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie in der Pfalz stattfinden würde.“

VIII.

Nachträglich werden noch folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868/23. Februar 1872 angeführt:

(Art. 3, Abs. II.) Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes.

Wenn die Ausländerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und Heimatverhältnisse dieser Kinder sofort zu konstatiren (Entschl. d. Min. d. Innern vom 29. Juni 1868, Nr. 7745, Ziff. 3).

Uneheliche Kinder erlangen die neue Heimat, welche die Mutter durch Verehelichung erwirbt, dagegen behalten die Kinder aus einer früheren Ehe die Heimat, welche der Vater bei seinem Tode hatte (v. Riedel's Commentar, S. 80).

(Art. 4, Abs. 1 und II.) Einer geschiedenen oder verwittweten Ehefrau bleibt

die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung oder seines Todes hatte.

(Art. 4, Abs. III.) Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seite der Frau in gutem Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.

Nach von Riedel's Commentar (5. Aufl., S. 90) kann sich die im Schlußsatze des Art. 4 enthaltene Ausnahme von der unmittelbar vorhergehenden Regel nur auf diejenigen Putativehen beziehen, welche aus civilrechtlichen Gründen als nichtig erklärt worden sind. Die wegen Mangels des in Art. 33 gegenw. Gesetzes vorgeschriebenen „Verehelichungszeugnisses" bürgerlich ungiltigen Ehen können auf die Heimatverhältnisse der Frau keinen Einfluß äußern.

(Art. 1, Abs. III.) Den ehelichen Kindern werden die legitimirten und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

(Art. 1, Abs. IV.) Die aus einer nach Art. 33, Abs. II (s. S. 7) bürgerlich ungiltigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimat ihrer Mutter, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

Als Anhang: Uebersicht derjenigen Amtsstellen, welche vor dem 1. Januar 1876 mit der Führung der Standesregister (bezw. Kirchenbücher) betraut waren und von welchen — nach d. oben cit. § 73 d. Reichsehegesetzes — **die bezüglichen Geburts-, Sterbe- oder Heirathsurkunden noch jetzt ausgefertigt werden.**

(Abgedruckt aus: Hinschius, Commentar z. Personenstandsges., 2. Aufl., Berlin 1876, S. 17 ff.)

1. Preußen staatliche Civilstandsregister für alle Staatsangehörigen a. im Bezirk des Appellhofes zu Cöln, geführt durch die Bürgermeister (Gemeindevorsteher, auch besonders beauftragte Gemeindebeamte), b. in Frankfurt a. M. durch eigene Standesbuchführer, c. in allen übrigen Theilen der Monarchie durch die Bürgermeister in den Städten, in Landgemeinden durch besonders ernannte Beamte, namentlich Gemeindebeamte oder Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (Amtsvorsteher, Amtmänner, Landes-, Kirchspiel-Voigte u. s. w.).

2. Bayern a. staatliche Civilstandsregister in der Pfalz durch die Bürgermeister, b. in den Landestheilen östlich des Rheins für Evangelische und Katholiken Kirchenbücher durch die Pfarrer, für Dissidenten und Juden Register je nach den Landestheilen theils durch die Distriktspolizeibehörden, theils durch die Vorsteher der Kultusgemeinden, bez. Rabbiner, theils durch die christlichen Pfarrer.

3. Königreich Sachsen für Evangelische und Katholiken durch die Pfarrer oder besonders dazu bestellte kirchliche Beamte, für Juden Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle durch die Vorsteher der jüdischen Religionsgemeinden, für Dissidenten Civilstandsregister durch die Gerichte.

4. Württemberg für Evangelische und Katholiken Kirchenbücher durch die Pfarrgeistlichen, für Juden Register durch die Rabbiner, für Dissidenten und diejenigen, welche eine Nothcivilehe geschlossen durch den Bezirksrichter, Kirchenbücher für einzelne keiner Kirche zugetheilte Evangelische und Katholiken durch den Pfarrer des Wohnorts, Register für Juden an Orten ohne Rabbiner durch den christlichen Ortsgeistlichen.

5. Baden allgemein Civilstandsregister durch die Bürgermeister.

6. Großherzogthum Hessen a. in Rheinhessen allgemein Civilstandsregister durch die Gemeindevorsteher, b. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen für Evangelische und Katholiken Kirchenbücher durch die Pfarrer, welche auch die Geburtsfälle, Trauungen und Sterbefälle der Mennoniten in ihre Bücher einzutragen haben.

7. Mecklenburg-Schwerin für Evangelische und Katholiken Kirchenbücher durch die Geistlichen, für Juden Register durch den Vorstand der jüdischen Gemeinde, für Dissidenten Civilstandsregister durch die Ortsobrigkeiten.

8. Sachsen-Weimar für Evangelische und Katholiken Kirchenbücher durch die Pfarrer, für Juden Register durch den Rabbiner, bez. Vorbeter, für Dissidenten durch die Civilgerichte.

9. Mecklenburg-Strelitz für Evangelische Kirchenbücher durch die Pfarrer, für Juden Civilstandsregister durch den Landesrabbiner.

10. Oldenburg a. im Fürstenthum Birkenfeld allgemein Civilstandsregister durch den Standesbeamten, b. in Oldenburg und Lübeck für Christen, Juden und Dissidenten durch die Geistlichen der anerkannten Religionsgesellschaften.

11. Braunschweig für Lutheraner, Reformirte und Katholiken Kirchenbücher durch die Prediger, bez. Opferleute, für Juden Civilstandsregister durch den Rabbiner oder Vorstand der jüdischen Gemeinde, bez. den Pfarrer der Parochie, für Dissidenten den Kirchenbuchführer der evangel.-lutherischen Parochie.

12. Sachsen-Meiningen für Christen Kirchenbücher durch den Geistlichen, für Juden entsprechende Bücher durch den israelitischen Lehrer.

13. Sachsen-Altenburg für Christen Kirchenbücher durch den Geistlichen.

14. Sachsen-Coburg-Gotha für Christen Kirchenbücher durch den Pfarrer, Kirchner oder Schuldiener, für Nichtchristen Civilstandsregister durch das Justizamt (Stadtgericht).

15. Anhalt Register für Evangelische und Katholiken durch den Geistlichen, bez. niederen Kirchendiener, für Juden durch den staatlich ermächtigten Vorsteher der Kultusgemeinde, für Dissidenten, sowie keiner Gemeinde angehörige Katholiken und Juden durch die Kreisdirektionen.

16. Schwarzburg-Rudolstadt für Evangelische und Katholiken Kirchenbücher durch die Geistlichen.

17. Schwarzburg-Sondershausen für Evangelische und Katholiken Kirchenbücher durch die Geistlichen, für Juden Register durch die Vorsteher der Synagogengemeinden, für Dissidenten durch die Justizämter.

18. Waldeck für Evangelische und Katholiken Kirchenbücher durch die Geistlichen, für Juden in Waldeck dieselben Kirchenbücher durch den evangelischen Pfarrer, in Pyrmont Register durch den Vorsänger, bez. Vorsteher der Judengemeinde, für Dissidenten durch den Geistlichen, wenn ein solcher bei einer mit

Korporationsrechten versehenen Religionsgenossenschaft angestellt und vom Landesdirektor bestätigt ist.

19. Reuß ältere Linie Geburts-, Trau- und Sterbe-Register für Christen und Juden durch die Pfarrer.

20. Reuß jüngere Linie Kirchenbücher für Christen und Juden durch die Pfarrer, Civilstandsregister durch die Justizämter.

21. Schaumburg-Lippe Kirchenbücher für Christen durch die Pfarrer.

22. Lippe Kirchenbücher für Christen durch die Pfarrer, Register für Juden durch die Obrigkeiten (Aemter und Magistrate).

23. Lübeck in der Stadt Lübeck allgemein Register durch das Stadt- und Landamt, in den Landbezirken und Travemünde für Christen durch den Geistlichen, für Juden durch den Rabbiner.

24. Bremen allgemein Standesregister in der Stadt durch ein Mitglied des Senates, in Vegesack und Bremerhaven durch das Amt, im Landgebiete durch die (protestantischen) Kirchspielprediger.

25. Hamburg allgemein Civilstandsregister durch besondere Beamte in der Stadt und den Landherrschaften, in den Landgemeinden durch die herkömmlich damit betrauten Kirchenbehörden.

26. Lauenburg für Christen und Dissidenten Kirchenbücher, lediglich geführt durch die evangelisch-lutherischen Prediger, für Juden Register durch den Civilstandsbeamten der Altonaer oder Lübecker Synagogengemeinde.

27. Elsaß-Lothringen allgemein Civilstandsregister durch die Maires und deren Beigeordnete.

Frankreich.

Den [französischen] Gesetzen, welche den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffen, sind die Franzosen selbst dann unterworfen, wenn sie sich im Auslande niedergelassen haben. (Code civil, Art. 3.)

Alle im Auslande errichteten Civilstandsurkunden, mögen sich dieselben auf Franzosen oder Ausländer beziehen, haben volle Beweiskraft, wenn sie nach der im betreffenden Lande hergebrachten Form abgefaßt sind (Code civil, Art. 47.)

Gemäß Kreisschreiben des Bundesrathes vom 16. Heumonat 1877 (Bundesblatt 1877, Bd. III, S. 532) hat die französische Botschaft in Bern, im Auftrage ihrer Regierung, jeweilen zu Handen der resp. schweizerischen Civilstandsbeamten, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die von der französischen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen von den betreffenden Brautleuten erfüllt sind.

Das im Bundesblatte (1877, Band III, Seite 569) abgedruckte Formular jener Erklärung der französischen Botschaft lautet in deutscher Uebersetzung:

„Wir, der Botschafter von Frankreich in der Schweiz, erklären auf gestelltes Ansuchen, daß sich aus den uns vorgelegten Aktenstücken ergibt:

1. daß N... Franzose ist;

2. daß die durch das französische Gesetz vorgeschriebenen Eheverkündungen in Frankreich in gehöriger Weise stattgefunden haben;

3. daß, da keine Einsprache erhoben wurde und alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, N... zur Eingehung der Ehe in Frankreich berechtigt wäre.

Wir erklären ferner, daß sich aus den nachstehend angeführten Artikeln des Code civil ergibt, was folgt:

(Art. 170.) Die im Ausland zwischen Franzosen oder zwischen Franzosen und Ausländern eingegangene Ehe ist gültig, wenn sie nach der im betreffenden Lande hergebrachten Form abgeschlossen worden ist, vorausgesetzt, daß die in dem Artikel 63, in Verbindung mit den Artikeln 166—170 des Code civil, vorgeschriebenen Verkündungen vorhergegangen sind, und daß der französische Angehörige den in den Artikeln 144—164 enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die Altersbedingungen, die Verpflichtung zur Beibringung der elterlichen Einwilligung und auf das Eheverbot wegen naher Verwandtschaft beziehen, nicht zuwider gehandelt hat.

(Art. 12.) Eine Ausländerin, die sich mit einem Franzosen verheirathet hat, tritt in den rechtlichen Zustand ihres Mannes.

(Art. 10.) Jedes einem Franzosen im Auslande geborene Kind ist Franzose (wenn es in der Ehe geboren oder gehörig anerkannt ist).

Zur Beglaubigung dessen haben wir gegenwärtige Erklärung als rechtsgültigen Ausweis erlassen.“

Den in obiger Erklärung angezogenen, nebst den sie ergänzenden, Artikeln des französischen Civilgesetzbuches (Code civil) sind folgende Bestimmungen, als auch in der Schweiz maßgebend, zu entnehmen:

I.

(Art. 63 und 64.) In Frankreich hat die dem Eheabschlusse vorausgehende Verkündung an zwei auf einander folgenden Sonntagen zu geschehen. Im Eheverkündungsakt müssen angegeben sein: die Vornamen und Familiennamen, der Beruf, die Wohnorte der künftigen Ehegatten und der Umstand, ob sie großjährig oder minderjährig sind, sowie auch die Vornamen und Familiennamen, der Beruf und die Wohnorte ihrer Eltern. Der Verkündschein soll außerdem Tag und Ort und Stunde der geschehenen Verkündigungen enthalten und darf nicht vor dem dritten Tage nach der zweiten Verkündigung, den Tag dieser letztern

nicht mitgerechnet, ausgestellt werden. (Vgl. Art. 166–169.)

(Art. 65) Ist die Ehe nicht binnen Jahresfrist nach dem Ablaufe der für die Verkündigungen bestimmten Zeit abgeschlossen worden, so kann solches nicht mehr geschehen, als nachdem neue Verkündigungen in der oben vorgeschriebenen Form erfolgt sind.

II.

In Betreff der von den Brautleuten beizubringenden Geburtsscheine vide Beilage A – Anhang II.

(Art. 70.) Derjenige Verlobte, welchem es unmöglich wäre, sich seinen Geburtsschein zu verschaffen, kann denselben dadurch ersetzen, daß er eine von dem Friedensrichter seines Geburts- oder Wohnortes aufgenommene Notorietätsurkunde beibringt. (Vgl. Art. 71 und 72.)

(Art. 71.) Diese Notorietätsurkunde muß eine von sieben Zeugen männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandten oder nicht verwandten, abgegebene Erklärung über die Vornamen, den Familiennamen, den Beruf und den Wohnort des künftigen Ehegatten und seiner Eltern, wenn diese bekannt sind, den Ort und, soviel möglich, den Zeitpunkt seiner Geburt und die Ursachen enthalten, welche die Vorlegung der Geburtsurkunde selbst verhindern. (Vgl. Art. 155.)

(Art. 72.) Die Notorietätsurkunde muß gerichtlich bestätigt sein.

* * *

Art. 1317: Eine authentische Urkunde ist diejenige, welche von öffentlichen Beamten – die an dem Orte, wo sie abgefaßt worden ist, zu instrumentiren berechtigt sind – mit Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten aufgenommen worden ist.

(Art. 73.) Die authentische Urkunde über die Einwilligung der Eltern oder Großeltern, oder, in deren Ermangelung, über die der Familie, muß die Vornamen, den Familiennamen, den Beruf und den Wohnort des künftigen Ehegatten und aller derjenigen, welche bei der Urkunde mitgewirkt haben, sowie auch den Grad ihrer Verwandtschaft enthalten. (Vgl. Art. 148–151 und 160.)

Diese Urkunde muß als Spezialvollmacht abgefaßt sein und die genaue Bezeichnung derjenigen Person enthalten, mit welcher die Ehe abgeschlossen wird. Minist. Erlaß v. 27. April 1807 und 29. Oktober 1852. (S. das in untenstehendem Anhang III enthaltene Musterformular A.)

III.

(Art. 74.) – Ein ununterbrochener Aufenthalt (habitation) während sechs Monaten in einer Gemeinde begründet in derselben den Wohnsitz in Beziehung auf die Heirath. (Vgl. Art. 102 und 166–168.)

Dieser Artikel ist selbstverständlich nur bezüglich der in Frankreich vorzunehmenden Verkündungeu maßgebend (Vgl. Art. 170). – Allerdings bestimmt der Art. 15 der Verordnung vom 23. Oktober 1833 betr. die Dazwischenkunft der Consuln als Civilstandsbeamte im Auslande, daß – außer dem Falle, wo die Personen, welche ihre Einwilligung zu ertheilen haben, in Frankreich wohnen – die Verkündung auf französischem Staatsgebiete nur dann erfolgen müsse, wenn die Brautleute noch nicht volle sechs Monate in der Matrikel des betreffenden Consulates eingeschrieben sind. Diese Vorschrift beruht aber offenbar nur auf dem Exterritorialitätsgrundsatze, wonach die Lokalitäten des Consulates als französischer Boden gelten und folglich die durch den Consularbeamten vorgenommene Eheverkündung als in Frankreich vorgenommen betrachtet wird. – Bemerkt wird noch, daß dieser Verkündungsmodus, gemäß der angeführten Verordnung, nur auf solche Ehen anwendbar ist, welche auf einem französischen Consulate abgeschlossen werden.

(Art. 102.) Der Wohnsitz eines Franzosen (in Frankreich) ist, in Betreff der Ausübung seiner Civilrechte, da wo er seine Hauptniederlassung hat. (Vgl. Art. 74 und 166–168, sowie Anhang I: Art. 106, 107 u. 109.)

(Art. 103.) Die Veränderung des Wohnsitzes wird bewirkt durch die Thatsache des wirklichen Wohnens an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, seine Hauptniederlassung daselbst zu nehmen.

(Art. 104.) Der Beweis dieser Absicht geht aus einer ausdrücklichen, bei der Municipalität, sowohl des Ortes, den man verläßt, als dessen, wohin man seine Wohnung verlegt, abgegebenen Erklärung hervor.

(Art. 105.) In Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

(Art. 108.) – Der nicht emancipirte Minderjährige hat seinen Wohnsitz bei seinen Eltern oder seinem Vormunde; der interdicirte Großjährige hat den seinigen bei seinem Vormunde. – (Vgl. Art. 168.)

Art. 476: Der Minderjährige wird durch die Heirath von Rechts wegen emancipirt.

Art. 477: – Sonst geschieht die Emanzipation durch die bloße Erklärung des Vaters, oder – in Ermangelung desselben – der Mutter, welche der Friedensrichter mit Zuziehung seines Gerichtsschreibers aufnimmt.

Art. 478: – Die Emancipation des vater- und mutterlosen Minderjährigen wird durch den sie erlaubenden Beschluß des Familienrathes, und durch die von dem Friedensrichter als Präsidenten desselben, in dem nämlichen Akte gegebene Erklärung: „daß der Minderjährige emancipirt sei" bewirkt.

Art. 488: Die Großjährigkeit ist auf das Alter von vollen einundzwanzig Jahren festgesetzt. (Vgl. Art. 148–160.)

IV.

(Art. 115.) Wenn eine Person an dem Orte ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes nicht mehr erscheint, und seit vier Jahren keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die Betheiligten sich an das Gericht erster Instanz wenden, damit die Abwesenheit erklärt werde. (Vergl. Art. 119, 149, 151 und 155.)

(Art. 119.) Das Urtheil, durch welches die Abwesenheit erklärt wird, soll nicht eher als ein Jahr nach dem Urtheile, welches das bezügliche Zeugenverhör (Code civil, Art. 116) verordnet hat, ausgesprochen werden. (Vgl. Art. 115.)

V.

(Art. 144 und 145 entsprechen dem Art. 27, Lemma 1 —, Art. 146 dem Art. 26 — und Art. 147 dem Art. 28, Ziff. 1 des schweizerischen Gesetzes.)

Hinsichtlich des Art 147 des Code civil (bzw. Art. 28, Ziff. 1 des schweiz. Gesetzes) ist zu bemerken, daß gegenwärtig in Frankreich die eigentliche Ehescheidung nicht zu Recht besteht und eine auch auf Lebenszeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett die getrennten Ehegatten keineswegs zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt. In Betreff von französischen Staatsangehörigen ist daher ein etwa außerhalb Frankreichs gefälltes Ehescheidungsurtheil unter keinen Umständen zu berücksichtigen, selbst dann nicht, wenn ein solches Urtheil mittelst Naturalisation von dem andern Ehegatten — also nicht demjenigen, welcher im Fragefalle die Eingehung einer neuen Ehe beabsichtigt — erlangt wurde. — Die mit einer beständigen Praxis der Gerichte übereinstimmende Ansicht der französischen Autoren geht nämlich dahin, daß der Erwerbung eines ausländischen Staatsbürgerrechts bloß individuelle Wirkungen beizumessen sind und folglich die seitens des einen Gattentheils, auch des Mannes, erwirkte Naturalisation nicht ohne Weiteres auf den andern Theil ihren Einfluß ausübt, d. h. letzterer gleichwohl Franzose, bzw. Französin, verbleibt. (Vgl. Entsch. des Kassationshofes vom 16. Dezember 1845.)

Das Requisitorium des Generalprokurators anläßlich eines, im Sinne desselben am 16. Januar 1860, durch den Cassationshof entschiedenen Falles enthält indessen die ausdrückliche Erklärung, daß der Verehelichung eines französischen Staatsangehörigen mit einer gemäß den Gesetzen ihres Landes geschiedenen Ausländerin kein Hinderniß im Wege steht. — Vide Beilage B — Anhang II.

Eine bloße Notorietätsurkunde nach Analogie von Art. 70 ist, als Beweis des Todes, nicht zuzulassen. (Staatsraths-Gutachten vom 12.—17. Germinal Jahr XIII.) — Vide Beilage B bis — Anhang II.

VI.

Den Artikeln 148—160 muß als Einleitung der Art. 371 vorausgeschickt werden: „Das Kind ist in jedem Alter seinen Eltern Achtung und Ehrerbietung schuldig."

(Art. 148.) Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung der Eltern. Sind diese verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Vaters. (Vgl. Art. 73, 158 und 159.)

Die Weigerung der Mutter muß durch einen notarialischen Akt beurkundet sein.

Art 182: Eine Ehe, welche ohne die Einwilligung der Eltern (Art. 148 und 149), der Großeltern (Art. 150) oder des Familienrathes (Art. 160), in den Fällen, wo dieselbe nöthig war, eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich war, oder von demjenigen der beiden Ehegatten, welcher derselben bedurfte, angegriffen werden.

Art. 183: Auf Nichtigkeit einer Ehe kann von den Eltern oder Verwandten wegen mangelnder Einwilligung nicht mehr geklagt werden, wenn die Ehe von denjenigen, deren Einwilligung nothwendig war, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder wenn, seitdem ihnen die Ehe bekannt wurde, ein Jahr, ohne Reklamation von ihrer Seite, verflossen ist. Eben so wenig kann der Ehegatte diese Klage noch anstellen, wenn von dem Zeitpunkte an, wo er das gehörige Alter (von 25, bezw. 21 Jahren) erreicht hat, um für sich selbst in die Ehe einwilligen zu können, ein Jahr, ohne Reklamation von seiner Seite, verstrichen ist.

Eine bloße Abweichung in der Form von den Vorschriften des Art. 73 bildet, bei sonstigem Vorhandensein der Zustimmungserklärung, keinen Nichtigkeitsgrund. (Entsch. des Obergerichts von Pau v. 24. März 1859.)

(Art. 149.) Ist einer der beiden Eltern todt, oder ist er außer Stande, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des andern (Vgl. Art. 148).

Der Tod des einen Elterntheils muß durch Beibringung eines Todtenscheines nachgewiesen werden. Außer Stande, ihren Willen zu erklären, ist eine Person im Falle der Abwesenheit nach Art. 115, sowie, wenn ihr die persönliche Handlungsfähigkeit fehlt. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines bezüglichen Urtheils zu erbringen (Vgl. Art. 155).

(Art. 150.) Wenn beide Eltern todt oder, ihren Willen zu erklären außer Stande sind, so treten die Großeltern an deren Stelle. Sind die Großeltern derselben Linie nicht gleicher Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend. — Sind die beiden Linien unter sich uneinig, so ist diese Meinungsverschiedenheit der Einwilligung gleichzuachten. (Vgl. Art. 148 und 149.)

In Betreff der beizubringenden Urkunden siehe unter Art. 149, sowie unter Art. 160 die Noten 2 bis 4.

Die Meinungsverschiedenheit muß durch einen notarialischen Akt beurkundet sein.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die ehelichen Kinder unehelicher Eltern. (Vgl. Art. 158 und 159.)

(Art. 151.) Eheliche Kinder, wenn sie das im Art. 148 bestimmte Alter der Volljährigkeit (von 25, bezw. 21 Jahren) erreicht haben, sind verpflichtet, vor ihrer Verheirathung

den Rath ihrer Eltern, oder, wenn diese verstorben oder, ihren Willen zu erklären, außer Stande sind, den Rath ihrer Großeltern durch einen förmlichen Ehrerbietigkeitsakt (acte respectueux et formel) nachzusuchen. (Vgl. Art. 73, 154 und 158.)

Sind die Kinder außer Stande, den Rath ihrer Eltern (bezw. Großeltern) nachzusuchen, so genügt es, hierüber eine nach Analogie von Art. 71 abgefaßte Notorietätsurkunde beizubringen. (Erlaß des Justizmin. v. 11. Messidor Jahr XII.) Vgl. Art. 155 und Note 3 unter Art. 160. — Vide Beilage C — Anhang II.

Die Nichtbeobachtung der in vorstehendem und den vier nächstfolgenden Artikeln (151—155) enthaltenen Vorschriften — also der Mangel des betreffenden Ehrerbietigkeitsaktes — bildet keinen Nichtigkeitsgrund für die einmal geschlossene Ehe. (Entsch. des Kassationshofes vom 12. Februar 1833.) Vgl indessen den — in der gesandtschaftlichen Erklärung enthaltenen — Art. 170.

(Art. 152.) Wird auf den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Ehrerbietigkeitsakt die Einwilligung zur Heirath nicht ertheilt, so müssen Söhne, welche über 25 Jahre alt sind (Vgl. Art. 148), bis zur Vollendung ihres dreißigsten, Töchter, welche über 21 Jahre alt sind (Art. 148), bis zur Vollendung ihres fünfundzwanzigsten Lebensjahres, diesen Ehrerbietigkeitsakt noch zweimal, von Monat zu Monat, erneuern, und erst einen Monat nach dem dritten Male darf die Ehe eingegangen werden. (Vgl. Art. 158.)

(Art. 153 — nach Mitgabe von Art. 152 ergänzt.) Nach vollendetem dreißigsten Jahre können Söhne, und nach vollendetem fünfundzwanzigsten Jahre können Töchter schon einen Monat nach dem ersten ehrerbietigen Ansuchen (Ehrerbietigkeitsakt), worauf keine Einwilligung erfolgt ist, die Ehe abschließen.

(Art. 154.) Der Ehrerbietigkeitsakt muß den im Art. 151 bezeichneten Eltern (bezw. Großeltern) durch zwei Notare oder durch einen Notar und zwei Zeugen bekannt gemacht werden, und in dem hierüber aufzunehmenden Protokoll muß die Antwort der Betreffenden vermerkt werden. (S. Anhang III, Musterformular B.)

Sind die Betreffenden nicht zu Hause, oder weigern sie sich, den Notar zu empfangen, so wird der Ehrerbietigkeitsakt auf dem für prozessualische Verrichtungen üblichen Wege notifizirt. (Vgl. Gutachten des kaiserl. Prokurators zu Paris v. 10. Dezember 1858.) — Vide Beilage D — Anhang II.

(Art. 155.) Im Falle der Abwesenheit — nach Art. 115 — desjenigen Ascendenten, an welchen der Ehrerbietigkeitsakt hätte gerichtet werden sollen, kann ohne Weiteres zur Abschließung der Ehe geschritten werden, insofern entweder das Urtheil, welches denselben für abwesend erklärt hat, oder, in Ermangelung eines solchen Urtheils, dasjenige, welches das bezügliche Zeugenverhör verordnet hat (Art. 119), oder, falls noch gar kein Urtheil erlassen ist, eine — von dem Friedensrichter des Ortes, wo der betreffende Ascendent seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgefertigte — Notorietätsurkunde beigebracht wird. Eine solche Urkunde muß die Erklärung von vier durch eben diesen Friedensrichter von Amtswegen berufenen Zeugen enthalten.

Vgl. die Note 3 unter Art. 160 in Betreff derjenigen, deren Abwesenheit nicht bewiesen werden kann.

(Art. 158.) Die in den Artikeln 148 und 149 enthaltenen Bestimmungen, sowie die Bestimmungen der Art. 151—155 in Betreff des Ehrerbietigkeitsaktes — in denjenigen Fällen, in welchen er an die Eltern gerichtet werden muß — sind auch auf gesetzlich anerkannte uneheliche Kinder anwendbar. (Vgl. Art. 159.)

(Art. 334: Die Anerkennung eines unehelichen Kindes soll in einer besondern authentischen Urkunde erfolgen, wenn sie nicht in dessen Geburtsschein enthalten ist.) — Vide Beilage E — Anhang II.

Ist das natürliche Kind blos vom Vater und nicht von der Mutter gesetzlich anerkannt worden, so ist — nach Mitgabe des Art 336 C. civ. — die Zustimmungserklärung des Vaters allein erforderlich; es hat nämlich die Mutter ihr außereheliches Kind ebenfalls förmlich anzuerkennen, um in irgend einem Rechtsverhältnisse zu demselben zu stehen, es sei denn, daß sie infolge erzwungener Anerkennung (Mutterschaftsprozeß) als Elterntheil betrachtet werden dürfe.

(Art. 159.) Ein uneheliches Kind, welches nicht anerkannt ist, sowie dasjenige, welches nach erfolgter Anerkennung seine Eltern verloren hat, oder dessen Eltern, ihren Willen zu erklären, nicht im Stande sind, kann, vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Altersjahre, nur mit der Einwilligung eines ihm hierzu besonders beizuordnenden Vormundes sich verheirathen.

Dieser Vormund ad hoc wird übungsgemäß durch den Friedensrichter aus der Mitte solcher Personen erwählt, welche in vertraulicher Beziehung zu dem unehelichen Kinde oder dessen Eltern stehen.

Nach einzelnen Autoritäten sollte dagegen der Vormund ad hoc vom Gerichte bezeichnet werden.

(Art. 160.) Wenn weder Vater noch Mutter, noch einer der Großväter oder eine der Großmütter am Leben sind, oder wenn dieselben alle außer Stande sind, ihren Willen zu erklären, so können die ehelichen Söhne oder Töchter, welche noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Familienrathes[1]) nicht heirathen. (Vgl. Art. 148—150 und 159.)

1. Art. 406: — Dieser Familienrath wird durch den Friedensrichter des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat, zusammenberufen. —

Art. 407: Der Familienrath soll, neben dem den Vorsitz führenden Friedensrichter, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen, welche halb aus der väterlichen und halb aus der mütterlichen Seite genommen werden. Der Verwandte wird dem Verschwägerten des nämlichen Grades, und unter Verwandten des nämlichen Grades der ältere dem jüngern vorgezogen.)

Der Nachweis über die Zustimmungserklärung des Familienrathes ist mittelst einer vom Friedensrichter gelieferten Ausfertigung des betreffenden Beschlusses zu leisten. (Vgl. Art. 73.)

2. Der nach Mitgabe der Art. 149—151, 159 und 160 erforderliche Nachweis des Todes der Eltern, bezw. auch der Großeltern, wird durch Vorlage bezüglicher Todtenscheine erbracht. Sind indessen die Großeltern in den Todtenscheinen der Eltern bereits als verstorben angegeben, so bedarf es keiner besondern Registerauszüge in Betreff der Großeltern. (Gutachten des kaiserl. Prokurators zu Paris, v. 21. Oktober 1852.)

3. Wenn der Tod oder die Abwesenheit der Eltern oder Großeltern, deren Einwilligung oder Rath erforderlich ist, nicht bewiesen werden kann, weil es unmöglich ist, ihren Todesort oder ihren letzten Wohnort ausfindig zu machen, so haben die Brautleute nebst vier Zeugen ihre bezüglichen Aussagen eidlich zu bestätigen und es soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden. (Vgl. Staatsraths-Gutachten vom 27. Messidor — 4. Thermidor XIII) — Vide Beilage F — Anhang II. Vgl. auch die Note unter Art. 151.

4. Finden sich in den beigebrachten Todtenscheinen der verstorbenen Eltern oder Großeltern die Namen nicht ganz genau geschrieben (d. h. fehlt etwa darin ein Buchstabe oder ist ein Vorname ausgelassen, so ist deßhalb kein Berichtigungsverfahren erforderlich; sondern es genügt, um allfällige Zweifel über die Identität der Person zu heben, daß, wenn der betreffende Eheschließende minderjährig (unter 21 Jahren) ist, diejenigen Personen, deren Einwilligung zur Eheeingehung nöthig ist, — wenn der Eheschließende großjährig ist, er selbst, nebst vier Zeugen eidlich erklären: „daß diejenige Person, deren Tod in dem beigebrachten Aktenstücke beurkundet wird, und diejenige, deren Tod erwiesen werden soll, ein und dieselbe sei. (Staatsraths-Gutachten v. 19./30. März 1808.) — Vide Beilage A — Anhang II.

Nach Art. 348 des Code civil haben Adoptivkinder nicht die Einwilligung ihrer Adoptiveltern, sondern diejenige der leiblichen Familie nachzusuchen. (S. Anh. I.)

Den Findlingen oder überhaupt von ihren Eltern verlassenen Kindern hat, selbst wenn ihre Eltern bekannt und am Leben sind, einzig der Verwaltungsrath desjenigen Verpflegungs- oder Findelhauses, in welchem sie auferzogen worden sind, die Einwilligung zu ertheilen, so lange dieselben minderjährig — unter 21 Jahre alt — sind. Sobald solche Kinder aber mehrjährig sind, bedürfen sie zu ihrer Verheirathung keinerlei Zustimmungserklärung. Immerhin muß auch in letzterem Falle, mittelst einer bezüglichen Erklärung des Findelhausverwalters der Nachweis geleistet werden, daß die Betreffenden im Sinne des Gesetzes „verlassene Kinder“ waren. (Gesetz v. 15. Pluv. XIII.)

Für die zu Paris auferzogenen Findlinge und verlassenen Kinder hat der Directeur général de l'Assistance publique allein die Einwilligung zu ertheilen. (Gesetz vom 10. Januar 1849, Art. 3, § 4.)

Diese Einwilligungserklärungen werden ohne Zuziehung von Notaren durch die einwilligende Behörde selbst abgefaßt. (Rescr. des kaiserl. Prokurators zu Paris vom 2. März 1853.)

Ist indessen ein minderjähriges Kind von seinen Eltern unter Beobachtung der hiefür geltenden Vorschriften aus dem Findel- oder Verpflegungshause zurückgenommen worden, so haben hinwiederum die Eltern allein das Recht die Einwilligung zu ertheilen. (Rescr. des königl. Prokurators zu Paris vom 17. Juni 1821.)

* * *

Den Militärpersonen ist — verschiedenen Dekreten gemäß, wovon besonders dasjenige vom 16. Juni 1808 hervorgehoben wird — die Heirath ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten (unter Androhung schwerer Strafen) untersagt. — Vide Beil. G — Anh. II.

Gemäß Art. 72 des Militäraushebungsgesetzes vom 27. Juli 1872 soll übrigens der Bräutigam, falls er noch nicht volle dreißig Jahre alt ist, den Nachweis erbringen, daß er den Vorschriften dieses Gesetzes nachgekommen ist. — Vide Beilage H — Anhang II.

VII.

Art. 162 verbietet die Ehe zwischen Schwager u. Schwägerin (vgl. Art. 164).

Das Schwägerschaftsverhältniß erstreckt sich nicht auf den Ehegatten des Schwagers oder der Schwägerin (Rescr. d. Justizmin. v. 27. Febr. 1819 u. v. 23. März 1849).

Ein kaiserl. Entscheid vom 7. Mai 1808 dehnt das in Art. 163 enthaltene Verbot der Ehe zwischen Oheim und Nichte oder Neffe und Tante auf Ehen zwischen einem Großoheim und der Tochter seines Neffen oder seiner Nichte aus.

(Art. 164.) Gleichwohl bleibt es dem jeweiligen Staatsoberhaupte überlassen, aus wichtigen Gründen von den in den Art. 162 und 163 enthaltenen Eheverboten zu entbinden. — Vide Beilage I — Anhang II.

Ueber die Gründe, aus welchen Dispensationen ertheilt werden, sowie über die hiefür beizubringenden Aktenstücke, siehe die Erlasse des Justizministers vom 10. Mai 1824, 28. April 1832 und 22. Okt. 1848.

Gemäß Art. 184 des Code civil kann die den Vorschriften der Art. 162 u. 163 zuwider eingegangene Ehe sowohl von den Ehegatten selbst als von Jedem, der ein Interesse dabei hat und auch von der Staatsanwaltschaft angefochten werden.

Ferner ist noch — laut Art. 348 des Code civil — die Ehe wegen Adoption verboten:

zwischen dem Adoptanten und den Nachkommen des Adoptirten;

zwischen den Adoptivkindern einer und derselben Person;

zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant etwa später bekommt;

zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, sowie auch zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten.

Das Ehehinderniß aus der Adoption ist indessen, nach der Ansicht der meisten Autoren, kein trennendes, weil das Gesetz einen bezüglichen Nichtigkeitsgrund nicht erwähnt.

In Betreff der katholischen Geistlichen hat die französische Gerichtspraxis — obschon keine bezügliche Bestimmung im Code civil enthalten ist — meist als Grundsatz angenommen, daß dieselben durch ihr Gelübde auch in civilrechtlicher Beziehung gebunden seien und folglich keine gültige Ehe schließen können, selbst dann nicht, wenn sie sich vom kirchlichen Verbande losgesagt haben. (Entsch. d. Kassationshofes v. 21. Febr. 1833, 17. Januar 1846, 23. Februar 1847 und vom 26. Febr. 1878.) Vide Beilage J — Anhang II.

VIII.

(Art. 166.) Die beiden Verkündungen, welche der Art. 63 (s. S. 12) vorschreibt, müssen in der Gemeinde des Ortes geschehen, wo ein jeder der beiden Eheschließenden seinen [ordentlichen] Wohnsitz hat. (Vgl. Art. 102—104 und 167—170.)

Bezüglich derjenigen Franzosen, die ihren gewöhnlichen Wohnort außerhalb des französischen Staatsgebietes haben, finden die Verkündungen in der Gemeinde ihres letzten ordentlichen Wohnsitzes in Frankreich statt. Wenn sich ein solcher Wohnsitz nicht feststellen läßt, so wird die Verkündung am Geburtsorte der Betreffenden vorgenommen, insofern dieser Geburtsort in deren Heimatland sich befindet; sonst aber betrachtet man als Verkündungsort den letzten ordentlichen Wohnsitz — beziehungsweise Geburtsort — des letzten auf heimatlichem Gebiete geborenen Ascendenten. (Vgl. Gutachten d. kaiserl. Prokurators zu Paris v. 26. März 1860.)

Bei ehemaligen Angehörigen von Elsaß-Lothringen gilt, mit Bezug auf Obiges, der Ort, für welchen sie optirt haben, als ordentlicher Wohnsitz in Frankreich.

(Art. 167.) Die Verkündungen müssen auch in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes (dernier domicile) geschehen, wenn der gegenwärtige Wohnsitz nur durch einen Aufenthalt von sechs Monaten erlangt ist. (Vgl. Art. 74 und 166.)

Es kann nämlich neben dem, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bildenden, Heiraths-Wohnsitze des Art. 74 noch der ordentliche civilrechtliche Wohnsitz des Art. 102 bestehen. Mit andern Worten: „Es kann der Wohnsitz des Art. 74 durch bloßen Aufenthalt begründet sein — mit Ausschluß der Absicht, sich am betreffenden Orte bleibend niederzulassen." Mithin erscheint der Art. 167 gewissermaßen als eine Folgerung des Art. 166 für den Fall, daß der Eheschließende mit Bezug auf seinen gegenwärtigen Wohnort den Vorschriften des Art. 104 nicht nachgelebt hat und auch die Bestimmung des Art. 105 nicht zutrifft. Dies ist wohl der Sinn, welchen Tronchet bei der Berathung im Staatsrathe dem Art. 167 beilegte: «les publications sont faites et au lieu de la résidence et au lieu du domicile» (Locré, t. IV, p. 342, No. 5). Vide Beilage K — Anhang II.

Rücksichtlich der durch Art. 29 des schweiz. Gesetzes verlangten Verkündung am „Heimatorte" tritt — nach Obigem — an Stelle des Heimatortes ein gemäß Art. 102 ff. festgestellter Wohnsitz (domicile), während der Wohnsitz (résidence) nach Art. 74 dem „Wohnorte" des schweizerischen Gesetzes entspricht.

(Art. 168.) Haben die Eheschließenden oder einer derselben das in den Art. 148, 159 u. 160 bestimmte Alter (von 25, bezw. 21 Jahren) noch nicht erreicht, so müssen die Verkündungen außerdem in der Gemeinde des Wohnortes derjenigen Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich in Betreff ihrer Verheirathung befinden. (Vgl. Art. 108.)

1. Dieser Artikel wird mitunter auch auf den interdicirten Großjährigen bezogen, in Anwendung des Art. 509 des Code civil: „Der Interdicirte wird hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens einem Minderjährigen gleichgeachtet."

2. Befinden sich die betreffenden Ascendenten in einem Lande, dessen Gesetzgebung keine Verkündung am Wohnorte der Eltern oder Großeltern vorsieht, oder in welchem überhaupt die Verkündung von der zuständigen Behörde abgelehnt wird, so können die in diesem Artikel vorgeschriebenenen Verkündungen unterbleiben. (Entsch. des Justizmin. vom 21. Mai 1850.) — Vide Beilage L — Anhang II.

3. Sind die Eltern eines unehelichen Minderjährigen todt, abwesend oder unfähig, eine Erklärung abzugeben, so sollen die Verkündungen am Wohnorte des Vormundes ad hoc (Art. 159) geschehen und nicht am Orte, an welchem der sogen. Familienrath zur Erwählung dieses Vormundes sich versammelt hat. hat. (Gutachten des kaiserl. Prokurators zu Paris vom Mai 1853.)

4. Der Artikel 168 kann indessen auf den nicht emanzipirten Minderjährigen nur dann Anwendung finden, wenn derselbe unter besondere Vormundschaft gestellt ist (vgl. Art. 108); da auch in diesem Falle den Eltern als solchen das Zustimmungsrecht verbleibt.

(Art. 169.) Dem jeweiligen Staatsoberhaupte oder den hiermit beauftragten Beamten (beziehungsweise dem Procureur de la République, in dessen Bezirk die Trauung stattfinden soll), bleibt es überlassen, aus wichtigen Gründen, von

der zweiten Verkündigung (Art. 63) zu entbinden.

Diese Dispensation wird in Fällen von Todesgefahr oder nahe bevorstehender Niederkunft ertheilt. Von der ersten Verkündung wird indessen unter keinen Umständen dispensirt, und es darf zudem der Verkündschein frühestens an dem derselben folgenden Mittwoch ausgestellt werden. (Vgl. Reg.-Beschl. v. 20. Prairial Jahr XI., Minist.-Entsch. v. 7. Februar 1851 und Kreisschreiben des Justizmin. v. 15. Oktober 1852.) — Vide Beilage M, litt. a und b — Anhang II.

Im Auslande ist die Befugniß zur Dispensation von der zweiten Verkündung den Konsuln übertragen — gemäß Art. 17 der Verordnung betr. Dazwischenkunft der Konsuln bezüglich der Civilstandsakten französischer Angehöriger im Auslande, v. 23. Oktober 1833. Vide Beilage M, litt. c — Anhang II.

Der Eingangs — in der Erklärung der französischen Botschaft — angeführte Art. 170 macht ausdrücklich die Gültigkeit der im Auslande (beziehungsweise in der Schweiz) stattfindenden Eheschließung zwischen Franzosen oder Franzosen und Ausländern von der Vornahme bezüglicher Verkündungen auf französischem Staatsgebiete, welche nach Maßgabe der Art. 63 und 166—168 geschehen sollen, abhängig.

Diese wortgetreue Auslegung des betreffenden Vorbehaltes des Art. 170 liegt zunächst den, behufs Auswirkung der Erklärung der französischen Botschaft, zu erfüllenden Bedingungen zu Grunde. (Vgl. die Note unter Art. 74.)

Speziell mit der von Marcadé gegebenen Interpretation übereinstimmend, entspricht die einer auch von andern bedeutenden Juristen vertretenen Ansicht, wonach zur gültigen Eheschließung außerhalb Frankreichs die in Frankreich vorzunehmenden Verkündungen unbedingt erforderlich sind.

Hinwiederum behaupten hervorragende Autoren — wie Fœlix (Des mariages contractés en pays étrangers, chap. I, nº 4) und namentlich auch Demolombe — daß, falls die Vorschriften der Art. 63 und 166 bis 169 außer Acht gelassen wurden, die Ehe nicht ipso jure nichtig sei, wohl aber als nichtig erklärt werden könne, wenn eine absichtliche Vermeidung der fraglichen Verkündungen, beziehungsweise eine — nach den Umständen zu beurtheilende — Beeinträchtigung der vom französischen Gesetze grundsätzlich geforderten Oeffentlichkeit der Eheschließung vorliegt. Demnach wäre z. B. die von einem volljährigen (über 25 Jahre alten — Art. 148) seit geraumer Zeit im Auslande ansässigen Franzosen, ohne vorherige Verkündung in Frankreich — woselbst er keinen Wohnsitz beibehalten hat — eingegangene Ehe durchaus nicht anfechtbar.

Die Gerichtspraxis, welche früher streng an den Wortlaut des Art. 170 sich anschloß, pflegt in neuerer Zeit die Gründe, aus welchen die Verkündung in Frankreich unterblieben ist, auseinanderzuhalten. (Vide Beilage N, litt. a — Anhang II.)

Das Anfechtungsrecht bezüglich einer entgegen den in Frage stehenden Bestimmungen des Art. 170 abgeschlossenen Ehe ist übrigens auf die Ehegatten (bezw. deren Vertreter) oder diejenigen Personen, deren Einwilligung nothwendig gewesen wäre, beschränkt und steht auch diesen sämmtlichen Berechtigten nur unter den Vorbehalten des Art. 183 zu. (Vgl. die oben unter Art. 148 angeführten Art. 182 und 183.) Hinsichtlich der vielen Urtheile, welche einer solchen Beschränkung beipflichten, wird hier kurzweg nur auf den — als Beilage N, litt. b — im Anhange II mitgetheilten Entscheid des Cassationshofes vom 12. Februar 1833 verwiesen.

Unter Umständen können immerhin folgende Bestimmungen des Art. 192 C. civ. Anwendung finden: „Wenn der Heirath die zwei erforderlichen Verkündungen nicht vorhergegangen sind, oder wenn die bezüglichen Dispensationen nicht ausgewirkt wurden, so soll der Prokurator der Republik wider die Eheschließenden oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldbuße erkennen lassen."

IX.

Wiewohl nach französischem Rechte die Trauung in Frankreich nur an einem gemäß Art. 74 oder gemäß Art. 102 ff. festgestellten Wohnsitze des Bräutigams oder der Braut stattfinden kann, so ist der Franzose in Betreff des im Auslande vorzunehmenden Eheabschlusses durch keine Bestimmung der Gesetze seines Landes an einen Aufenthalt am Trauungsorte gebunden. Aus den der Abfassung des Code civil vorausgegangenen Berathungen erhellt, daß die Aufnahme einer bezüglichen Vorschrift absichtlich unterlassen wurde (Locré, Lég. civ., t. IV, p. 351). Auch lautet der Art. 15 der mehrerwähnten Verordnung v. 23. Oktober 1833 im Sinne einer gänzlichen Unabhängigkeit der Trauung von der Dauer des Aufenthaltes am ausländischen Trauungsorte; da nach diesem Artikel bei Eheschließungen auf französischen Consulaten, nur die Vornahme der Verkündungen, nicht aber diejenige der Trauung mit der in Art. 74 des Code civil bestimmten sechsmonatlichen Frist in Verbindung gebracht wird.

X.

Art. 191: Jede Ehe, die nicht öffentlich und vor dem zuständigen öffentlichen Beamten geschlossen worden ist, kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von deren Eltern (bzw. Großeltern) und von allen, die ein wirkliches und schon vorhandenes Interesse dabei haben, sowie auch von der Staatsanwaltschaft angefochten werden.

* * *

Wird eine Ehe als nichtig erklärt, so kann unter Umständen diese Ehe gleichwohl in der Heirathsurkunde einer nachmaligen gültigen Eheschließung erwähnt werden. (Rescr. d. königl. Prokurators zu Paris vom 26. Oktober 1822.)

XI.

Ein Kreisschreiben des französ. Justizministers vom 13. November 1850 bestimmt, daß im Ehe-

schein vermerkt werde, ob die Eheleute einen güterrechtlichen Vertrag abgeschossen haben oder nicht, und bejahenden Falls das Datum dieses Vertrags sammt Namen und Adresse des Notars anzugeben sei. Dieser Erlaß stützt sich auf das Gesetz vom 10. Juli 1850 betreffend die Oeffentlichkeit der Eheverträge und dürfte, als für französische Angehörige von Wichtigkeit, die schweizerischen Civilstandsbeamten zur Anbringung einer bezüglichen Bemerkung am Fuße des Ehescheines veranlassen. (Vide Beilage O — Anhang II, sowie Anhang III: Musterformular C.)

Der Code civil (Art. 1387 und 1388) gestattet den zukünftigen Ehegatten die vermögensrechtlichen Wirkungen ihrer ehelichen Verbindung nach Gutdünken zu ordnen, insoweit der bezügliche Vertrag keine der Sittlichkeit entgegengesetzten Bestimmungen enthält, noch Verordnungen trifft, welche den Vorschriften des Code civil — in Betreff der Gewalt des Mannes als Oberhaupt der Familie oder der Rechte, welche dem überlebenden Ehegatten beigelegt sind — zuwiderlaufen (Art 1389). Die Ehegatten können keine Uebereinkunft treffen und keinen Verzicht leisten, welche eine Abänderung der gesetzlichen Erbfolge — sei es in Beziehung auf sie selbst, bei der Erbfolge ihrer Kinder (bzw. Descendenten), oder hinsichtlich ihrer Kinder unter einander — zum Gegenstande hätten.

Art. 1394: Alle Eheverträge müssen vor der Heirath durch notarielle Urkunde errichtet werden.

Art. 1398: Ein Minderjähriger, der eine Ehe einzugehen fähig ist, ist fähig, in alle Verabredungen (conventions) einzuwilligen, welche in einem Ehevertrage statt haben können; und die darin gemachten Verabredungen und Schenkungen sind gültig, wenn er bei dem Vertrage unter dem Beistande derjenigen Personen gehandelt hat, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist.

Was die Form des Vertrages betrifft, hat die französische Gerichtspraxis den Grundsatz locus regit actum stets als maßgebend betrachtet.

XII.

In Betreff der Legitimation durch nachfolgende Ehe sind folgende Bestimmungen des Code civil maßgebend:

(Art. 331.) Uneheliche Kinder, mit Ausnahme der in Blutschande oder Ehebruch erzeugten, können durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, wenn diese sie, entweder vor der Heirath gesetzlich anerkannt haben, oder in der Heirathsurkunde selbst, anerkennen.

Als in Blutschande erzeugt (nés d'un commerce incestueux) gelten, nach franzöf. Rechte, alle diejenigen Kinder, deren Eltern im Zeitpunkte der Erzeugung wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich nicht heirathen durften. (Vgl. außer Art. 28, Ziff. 2 des schweiz. Gesetzes das oben citirte Verbot des Art. 162 des Code civil, sowie das, was in Auslegung des Art. 163 über das Verhältniß zwischen Großoheim und Großnichte gesagt ist.) Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß gemäß 3 Entscheidungen des franzöf. Cassationshofes (alle v. 22. Januar 1867) die von Schwager und Schwägerin erzeugten Kinder legitimirt werden können. Ferner: bei Kindern, die von Onkel und Nichte erzeugt wurden, entschied ein vom erstinstanzlichen Gerichte von Melun am 18. März 1858 gefälltes und durch den kaiserlichen Gerichtshof von Paris, in dessen Sitzung vom 14. Januar 1859, bestätigtes Urtheil ebenfalls für die Gültigkeit der Legitimation.

In Anbetracht der Bestimmungen des bundesräthlichen Reglementes vom 20. Herbstmonat 1881, welches eine von der Heirathsurkunde getrennte und erst nach dem Vollzuge der Trauung zu errichtende Legitimationsurkunde vorsieht, steht den französischen Staatsangehörigen in der Schweiz kein anderes Mittel zu Gebote, als daß sie vor dem Eheabschlusse entweder durch den Civilstandsbeamten oder durch einen Notar ihre Anerkennungserklärung beurkunden lassen; da, nach französischem Rechte, es keiner weitern Legitimationserklärung in Betreff der bereits in gehöriger Form anerkannten Kinder bedarf, — d. h. die Legitimation von Rechtswegen und ohne weiteres Zuthun durch die Heirath der Eltern erfolgt, wenn das Kind vor der Heirath von beiden Eltern in authentischer Urkunde anerkannt ist. — (Vgl. die Note unter Art. 158.)

Bezüglich der von Schwager und Schwägerin oder von Großoheim und Großnichte in der Schweiz zu legitimirenden Kinder würde die Schwierigkeit immerhin darin liegen, daß Franzosen solche Kinder, als in Blutschande erzeugt, eben nicht vor dem Eheabschlusse, sondern nur „in der Heirathsurkunde selbst" kraft der eingetretenen Entbindung von den Eheverboten, bzw. der hiedurch möglich gewordenen ehelichen Verbindung, anerkennen können. (Vgl. den in Beil. E. (S. 22) cit. Art. 335.)

Das französische Recht gestattet die Anerkennung des nach dem hundertundachtzigsten Tage seit Auflösung der Ehe geborenen Kindes, unter Beseitigung der für seinen ehelichen Stand sprechenden Rechtsvermuthung. (Entsch. des Kassationshofes vom 23. Nov. 1842.)

Das Nichtvorhandensein *) eines Geburtsscheines oder unrichtige Angaben**) in dem vorgelegten Geburtsschein des anzuerkennenden Kindes, sogar die Angabe anderer — d. h. von denjenigen, welche die Anerkennungserklärung abgeben, verschiedener — Personen als Eltern desselben ***), insofern keine anderweitige gesetzmäßige Anerkennung stattgefunden hat (s. d. Note unter Art. 158), bilden, nach französischem Rechte, keinen genügenden Grund um die Entgegennahme einer Annerkennungserklärung zu verweigern.

Auch bereits verstorbene Kinder können — nach Art. 332 — zu Gunsten ihrer Nachkommen legitimirt werden.

(Art. 333.) Kinder, die durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden sind, haben dieselben Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren. (Vide Beilage P — Anhang II.)

*) Rescript des kaiserl. Prokurators v. 27. Mai 1854 und Januar 1860.

**) Rescript des kaiserl. Prokurators zu Paris vom 23. Juni 1853 und 30. März 1857.

***) Urtheil des Pariser Gerichtshofes vom 2. Juni 1809 und des Kassationshofes vom 8. Dezember 1829

XIII.

Schließlich ist noch der Art. 171 des Code civil zu erwähnen, laut welchem in den ersten drei Monaten nach der Rückkehr des Franzosen in das französ. Staatsgebiet die Urkunde über die im Auslande geschlossene Ehe in das Eheregister seiner Wohnsitzgemeinde eingetragen werden soll.

Derjenige, welcher nach seiner Rückkehr einen neuen Wohnsitz erwählt, soll die Eintragung der Heirathsurkunde sowohl in der neuen als auch in der früheren Wohnsitzgemeinde vornehmen lassen. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist kann die Eintragung nur auf Grund eines hiezu ausgewirkten Urtheils erfolgen. (Kreisschreiben d. Justizmin. v. 7. Mai 1822).

Die Vorschrift des Art. 171 erscheint lediglich als eine Folgerung des Oeffentlichkeitsgrundsatzes, welchen das Gesetz bezüglich gewisser Haupterfordernisse der Eheschließung aufgestellt hat; indessen ist sie ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe (Entsch. des Kassationshofes vom 16. Juni 1829), wohl aber findet dieselbe bei Beurtheilung der Wirkungen einer Ehe gegenüber Dritten ihre Anwendung. In der französischen Gerichtspraxis wird nämlich dieser Art. 171 mit dem Art. 1382 (C. civ.) in Verbindung gebracht und daher derjenige, welcher die fragliche Vorschrift nicht beobachtet hat, für den aus der Unterlassung der Eintragung — bzw. aus dem Nichtbekanntsein — der betreffenden Ehe erwachsenden Schaden, als haftbar erklärt. — (Vide Beilage Q — Anhang II.)

Nach Mitgabe der Art. 1 und 13 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII, sowie des Art. 23 des Enregistrementsgesetzes vom 22. Frimaire VII, unterliegen die ausländischen Heirathsurkunden, behufs ihrer Eintragung in das Eheregister, der Stempelpflicht, sowie dem Enregistrement.

Diese Urkunden sollen ferner, falls nicht in französischer Sprache ausgefertigt, stets von einer durch einen beeidigten Uebersetzer verfaßten Uebersetzung begleitet sein. (Vgl. Rescript des kaiserl. Prokurators zu Paris vom 30. November 1860.)

Ebenfalls nothwendig ist deren gehörige Beglaubigung. Gemäß Art. 6 und 9 der Verordnung vom 25. Oktober 1833 müssen solche Aktenstücke von dem französischen Konsul, in dessen Bezirk sie ausgestellt wurden, und sodann auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Affaires-Etrangères) legalisirt werden. Diese Legalisationen sind in einem bezüglichen Kreisschreiben des Generalprokurators zu Paris vom 10. August 1854 geradezu als unerläßliche bezeichnet. Es heißt darin: « Ce principe, établi d'une manière formelle par l'ordonnance de 1681 et de 1728, a été confirmé par l'ordonnance du 25 octobre 1833. »

Geburts- oder Todesscheine aus dem Auslande können in Frankreich nicht, wie die Ehescheine, in die Civilstandsregister eingetragen, wohl aber einem Notare zur Aufbewahrung übergeben werden, welcher alsdann auch — gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 25. Ventôse, Jahr XI betreffend das Notariat — authentische Abschriften von denselben ausfertigen kann.

Desgleichen können in die französischen Civilstandsregister keinerlei Vermerke angebracht werden, welche sich auf Urtheile ausländischer Gerichte beziehen würden, so lange diese Urtheile nicht in Frankreich gerichtlich als vollziehbar erklärt worden sind (Code de procédure civile, Art. 546. — Entsch. der Gerichtshöfe von: Toulouse, 27. Dezember 1819; Grenoble, 3. Januar 1829; Douai, 3. Januar 1845).

Indessen berechtigt die im Auslande errichtete Legitimations- oder Anerkennungsurkunde zur Anbringung einer bezüglichen Randbemerkung. (Gutachten des kaiserl. Prokurators zu Paris vom 26. März 1852.)

Die Anerkennungsurkunden unehelicher Kinder sind stempelpflichtig (gemäß Art. 45, Ziff. 7 des Finanzgesetzes vom 28. April 1816) und müssen — nach Analogie des oben bezüglich der Heirathsurkunden Gesagten — sowohl in's Französische übersetzt als gehörig beglaubigt sein.

Laut Beschluß der Enregistrement-Verwaltung vom 17. Mai 1858, Art. 16618 des Journal de l'enregistrement, wird die in Frankreich abgefaßte, einer ausländischen Urkunde beigefügte, Uebersetzung als mit dem Originalaktenstücke ein Ganzes bildend angesehen und folglich von einer besondern Abgabe enthoben. (Kreisschreiben des Seine-Präfekten vom 6. September 1858.)

* * *

Ein Gesetz vom 10. Dezember 1850 befreit die Dürftigen (indigents) von der Entrichtung jeglicher Gebühren behufs Auswirkung der zu ihrer Verheirathung, sowie zur Legitimation ihrer vorehelichen Kinder, erforderlichen Aktenstücke, — mit Inbegriff derjenigen, welche von den französischen Gesandtschaften im Auslande geliefert werden, sowie der bezüglichen Legalisationen. Als Ausweis haben die Betreffenden ein vom Polizeikommissär oder vom Maire ihres Wohnortes ausgestelltes Zeugniß beizubringen, laut welchem sie weniger als 10 Fr. Steuer bezahlen, oder eine Bescheinigung des Steuereinnehmers, daß sie nicht einmal steuerpflichtig sind. Ein derartiges Armuthszeugniß unterliegt der Beglaubigung durch den Friedensrichter.

Die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete in Frankreich geschieht — gemäß bezüglichem Dekret vom 5./11. Nov. 1870 — mittelst Einrückung in das Journal officiel de la République française, neben welchem jedoch das Bulletin des lois besteht und die Promulgation der im Journal officiel nicht eingerückten Erlasse bewirkt.

Die Gesetze und Dekrete treten in Paris einen vollen Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft

und sonst überall einen vollen Tag nach Einlangen des Journal officiel am Hauptorte des betreffenden Arrondissements

* * *

Als über den in vorliegender Arbeit behandelten Gegenstand wesentliche Belehrung bietend, ist eine — von der Académie de législation de Toulouse preisgekrönte und in der Revue pratique de droit français, tome XLVI, sowie als Separatabdruck (Paris 1880, Marescq aîné) erschienene — Abhandlung zu erwähnen: « Des mariages contractés en pays étrangers, par Albert Verger. »

Anhang I: Nachtrag.

1. Zu Abschnitt III (S. 13):

Art. 106. Derjenige Angehörige des französischen Staates, welcher ein nicht auf Lebensdauer verliehenes und der Möglichkeit eines Widerrufes unterworfenes öffentliches Amt bekleidet, behält seinen Wohnsitz da, wo er ihn zur Zeit der Annahme jenes Amtes hatte, falls er nicht eine entgegengesetzte Absicht kundgegeben hat.

Art. 107. Die Annahme eines auf Lebenszeit verliehenen Amtes bringt die Uebertragung des Wohnsitzes des Beamten an den Ort, wo er jenes Amt auszuüben hat, unmittelbar mit sich.

Art. 109. Großjährige, welche als Dienstboten oder sonst als Arbeitsleute (Gehülfen) das Haus des Dienstherrn (bzw. Arbeitgebers) bewohnen, haben den nämlichen Wohnsitz wie diejenigen, welchen sie dienen oder bei welchen sie arbeiten.

2. Zu Abschnitt VI (S. 16):

Art. 348: Der Adoptirte fährt fort, seiner leiblichen Familie anzugehören, und behält in derselben alle seine Rechte; gleichwohl ist die Ehe verboten, u. s. w. (s. S. 17, Abschn. VII.)

Anhang II: Beilagen.

1. Zu Abschnitt II (S. 13):

A. Das Staatsraths-Gutachten vom 19./30. März 1808 enthält, außer den unter Art. 160 (Note 4, S. 16) mitgetheilten Anordnungen, noch folgende Weisungen bezüglich der von den Brautleuten beizubringenden Geburtsscheine:

„Wenn der Familienname eines der Brautleute in seinem Geburtsscheine nicht mit denselben Buchstaben geschrieben ist, wie der seines Vaters, — oder wenn einer der Vornamen seiner Eltern ausgelassen ist, — so ist das Zeugniß der Eltern oder Großeltern, welche in ihrer in gesetzlicher Form (Art 73) ertheilten Einwilligung die Identität bekunden, hinreichend, um zum Abschlusse der Ehe überzugehen. Sind die Eltern oder Großeltern todt, so kann diese Identität für Minderjährige durch den Familienrath (bzw. den eigens bestellten Vormund ad hoc), — für Großjährige durch die vier (in Frankreich) bei der Trauung nothwendig anwesenden Zeugen, rechtsgültig bescheinigt werden."

Dieses Gutachten zieht in Erwägung: „daß, wenn es wichtig ist, die Berichtigung der Civilstandsregister nur durch die Gerichte und nach Maßgabe diesfälliger Urtheile vornehmen zu lassen, es nicht minder zweckmäßig erscheint, den Betreffenden — sofern keine unbedingte Nothwendigkeit vorliegt — die mit einer Berichtigung der Civilstandsregister verbundenen Kosten zu ersparen."

Immerhin muß der unrichtig geschriebene Name mit dem wirklichen Namen gleichlautend sein. (Gutachten des kaiserl. Prokurators zu Paris vom 13. Dezember 1853.)

Falls die zu Gunsten eines außerehelich geborenen Kindes errichtete Anerkennungs- (bzw. Legitimations-) Urkunde mehr oder weniger Vornamen enthält als dessen Geburtsschein, so ist ungeachtet dieses Umstandes der Geburtsschein allein als maßgebend zu betrachten. (Gutachten des kaiserl. Prokurators zu Paris vom 5. September 1856.)

Avis du Conseil d'Etat du 12 brumaire an XI; lettre du procureur impérial, à Paris, du 30 janvier 1860:

« La déclaration de reconnaissance d'un enfant naturel, dont la naissance n'a pas été inscrite sur les registres de l'état civil, ne peut tenir lieu d'acte de naissance, et l'omission de cet acte ne peut être réparée que par un jugement rendu en connaissance de cause. » (Arthur Collier, Tenue de l'état civil en France — Manuel à l'usage des officiers de l'état civil. — Paris, 1864, chez l'auteur, rue St-Jacques 126; page 114, note 6.)

2. Zu Abschnitt V (S. 14):

B. Zu Art. 147: Entscheid des Kassationshofes vom 16. Januar 1860: « Si l'art. 147 du Code civil défend de contracter un second mariage avant la dissolution du premier, cette défense n'existe pas toutes les fois que la preuve de la dissolution du premier mariage est rapportée; — que cette preuve est faite lorsque l'étranger établit que son mariage a été dissous dans les formes et selon les lois du pays dont il est sujet; — que telle est la conséquence du principe reconnu par l'art. 3 du Code civil et de la distinction des lois réelles et des lois personnelles. » (Dalloz 1860, I, 57.)

Entscheid des Kassationshofes vom 18. März 1878: (Affaire Bauffremont-Bibesco): « même eût-elle été autorisée par son mari, la femme séparée de corps ne pourrait être admise à invoquer la loi de l'Etat où elle aurait obtenu une nationalité nouvelle à la faveur de laquelle, transformant sa condition de femme séparée en celle de femme divorcée, elle se soustrairait à la loi française qui seule règle les effets du mariage de ses nationaux et en déclare le lien indestructible. » (Dalloz 1878, II, 1.)

Loi du 8 mai 1816, art. Ier: Le divorce est aboli.

B. bis. Staatsraths-Gutachten vom 12./17. Germinal XIII: Der Staatsrath ꝛc. nach Anhörung des ꝛc. eine Entscheidung darüber beabsichtigenden Berichts, ob man beim Abgang bestimmter Beweise über den Tod einer Militärperson, aus mündlichen Zeugenaussagen oder einer viele Jahre fortgesetzten Abwesenheit Vermuthungen ziehen könne, welche jene Beweise zu ersetzen vermöchten,

ist der Meinung:

1) daß es, wie der Justizminister selbst bemerkt, außerordentlich gefährlich wäre, einfache Notorietätsakte, welche nach dem Vorfalle geliefert werden, und meistens das Resultat einiger gekauften oder der Schwäche entrissenen Zeugenaussagen sind, als Beweis des Todes zuzulassen daß mithin dieses Mittel unbrauchbar ist;

2) daß in Betreff der Abwesenheit, deren Folgen, soweit sie auf das Vermögen Bezug haben, durch das bürgerliche Gesetzbuch festgestellt sind, und daß man nun auch nicht weiter als dieses gehen und die Ehe eines Abwesenden nach Verlauf einer gewissen Anzahl Jahre für aufgelöst erklären kann;

daß somit keine Veranlassung vorhanden sei, vom gemeinen Rechte abzuweichen, oder eine Ausnahme einzuführen, welche die Gesetzgebung niemals zugelassen hat.

3. Zu Abschnitt VI (S. 14–16):

C. Zu Art. 151: Circular-Rescript des Justizministers an die Prokuratoren vom 11. Messidor XII: „Die Fälle, welche bei Anwendung des Art. 151 des Code civil Schwierigkeiten bieten können, lassen sich auf folgende drei zurückführen:

1) wo die Kinder weder den gegenwärtigen noch einen frühern Wohnort ihrer Eltern (bzw. Großeltern) überhaupt kennen;

2) wo sie einen Wohnort derselben zwar kennen, aber ihre Ascendenten dort nicht mehr antreffen, und diese von dort verschwunden sind, ohne seitdem Nachricht von sich gegeben zu haben;

3) wo sie sich in der gänzlichen Unmöglichkeit befinden, mit ihren Ascendenten in Verbindung zu treten, sei es nun, weil deren Wohnort sich in einem fremden Lande oder in den Kolonieen befindet, mit denen Krieg geführt wird, oder sonst ein anderer Umstand die Verbindung schwierig oder gar unmöglich macht.

Das in Art. 155 bestimmte Verfahren ist aber nur auf den unter Ziffer 2 erwähnten Fall anwendbar; denn ein Urtheil oder ein Zeugenverhör über Abwesenheit setzt nothwendig voraus, daß ein früherer Wohnort des Abwesenden bekannt sei. Ist aber der Wohnort des Ascendenten gänzlich unbekannt oder besteht mit jenem Orte keine Verbindung, so lassen sich die betreffenden Urkunden, deren Beibringung unter solchen Umständen geradezu unmöglich ist, durch eine nach Analogie von Art. 71 des Code civil errichtete Notorietätsurkunde ersetzen.

(Vgl. oben unter Art. 160 die dem Staatsraths-Gutachten vom 27. Messidor/4. Thermidor XIII entnommene Note 3.)

D. Zu Art. 154: Lettre du procureur impérial, à Paris, du 10 décembre 1858: « Il est bien évident que les père et mère ne peuvent, soit en interdisant l'entrée de leur domicile, soit en le désertant, placer l'enfant majeur, mais qui est encore sous leur autorité relativement au mariage, et qui veut leur demander conseil conformément aux art. 151 et suivants du Code Napoléon, dans l'impossibilité de remplir les formalités prescrites en pareil cas par la loi, et par conséquent dans l'impossibilité de contracter mariage à quel âge que ce soit.

« Aussi est-il de jurisprudence constante qu'il n'est point indispensable que la notification des actes respectueux soit faite aux ascendants en parlant à leurs personnes, pourvu qu'il soit établi que le notaire a fait tous ses efforts pour parvenir jusqu'à eux. » (A. Collier, op. cit., p. 225.)

E. Zu Art. 158: Der Artikel 158 spricht nicht von Großeltern, weil anerkannte uneheliche Kinder im rechtlichen Sinne keine Großeltern haben. So gibt ihnen das Gesetz (Art. 756 Code civil) nur auf das Vermögen ihrer verstorbenen Eltern, nicht aber auf dasjenige der Verwandten ihrer Eltern, Rechte.

Nach Mitgabe des Art. 337 Code civil kann ein Ehegatte auch während der Ehe ein uneheliches Kind, das er vor der Ehe mit einem andern als seinem Ehegatten erzeugt hatte, anerkennen.

Art. 335 Code civil läßt indessen die Anerkennung des in Blutschande oder im Ehebruch erzeugten Kindes nicht zu. (Vgl. Abschn. XII, S. 19.)

Arrêt de la Cour suprême, du 16 décembre 1811: « Attendu que l'art. 334 n'ayant pas fixé l'époque où la reconnaissance de paternité devra être faite, il s'ensuit que l'enfant conçu peut être reconnu avant sa naissance, et que la discussion qui a préparé et précédé cet article ne permet pas de doute à cet égard. » — (A. Collier, op. cit., p. 115)

Loi du 21 juin 1843, art. 2: « A l'avenir, les actes notariés contenant reconnaissance d'enfants naturels et les procurations pour consentir à ces actes, seront, à peine de nullité, reçus conjointement par deux notaires, ou par un notaire en présence de deux témoins. »

F. Zu Note 3, S. 16: Staatsraths-Gutachten vom 27. Messidor/4. Thermidor XIII (vgl. das oben angeführte ministerielle Circular-Rescript vom 11. Messidor XII):

In Erwägung,

daß — wenngleich die in Art. 71 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nothwendig sind, um die Geburtsurkunden der Brautleute zu ersetzen — zur Ersetzung einer viel weniger wichtigen Urkunde, beziehungsweise zur Ersetzung des Todtenscheines der Eltern oder Großeltern eine die Aussage von sieben Zeugen enthaltende und vom Gerichte bestätigte Notorietätsurkunde nicht gefordert werden kann;

daß das natürliche Mittel, den Todtenschein der Eltern zu ersetzen, die von den Großeltern zu fordernde Erklärung über jenes Absterben ist;

daß man mehrmals ohne Nachtheil für die Folgen, ein einfacheres und weniger kostspieliges Mittel, als solche Notorietätsakte sind, ergriffen hat — indem man sich mit der Erklärung der vier (in Frankreich) zum Eheabschlusse nothwendigen Zeugen begnügt hat, welche vor dem Civilstandsbeamten abgegeben worden und deren in der Heirathsurkunde Erwähnung geschehen ist;

daß eine solche Erklärung, die ebenso feierlich als ein Notorietätsakt ist, bei den Heirathen der Großjährigen, für welche die Einwilligung oder der Rath der Eltern (bzw. Großeltern) nicht unumgänglich nothwendig noch ehehindernd ist, ohne Gefahr erscheint;

daß aber für die Heirathen der Minderjährigen nichts zu befürchten ist, weil zufolge Art. 160 des Code civil Söhne und Töchter unter 21 Jahren ohne Einwilligung des Familienrathes keine Ehe eingehen können, sobald die Eltern oder Großeltern nicht vorhanden sind,

oder sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen kundzugeben —

ist der Meinung:

1) daß es der Beibringung von Sterbeurkunden der Eltern der Brautleute nicht bedarf, wenn die Großväter oder Großmütter deren Tod bescheinigen, und daß für diesen Fall, von ihrer Bescheinigung im Heirathsakte Erwähnung geschehen soll;

2) daß, wenn die Eltern oder Großeltern, deren Einwilligung oder Rath erforderlich ist, gestorben oder abwesend sind, und man sich wegen Unbekanntseins ihres letzten Wohnsitzes in der Unmöglichkeit befindet, ihren Todtenschein, beziehungsweise eine gesetzmäßige Urkunde über ihre Abwesenheit beizubringen, zum Abschlusse der Ehe bei Großjährigen auf ihre eidliche Erklärung: „daß der Ort, wo die betreffenden Ascendenten gestorben sind, oder ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, ihnen unbekannt sei" — geschritten werden kann. Diese Erklärung muß auch von den vier Zeugen des Eheabschlusses eidlich bestätigt werden, und zwar dahin: „daß ihnen der Eheschließende und dessen Familienverhältnisse genau, vom Gegentheile seiner Versicherungen aber nichts bekannt sei." Die Civilstandsbeamten müssen von diesen Erklärungen im Heirathsakte Erwähnung thun.

NB. In der Schweiz wird an Stelle eines bezüglichen Vermerkes bei der Eintragung im Eheregister, wie dieses Gutachten es für Frankreich vorsieht, eine besondere — vom Eheschweine unabhängige — Protokollaufnahme stattfinden müssen, welche mit den übrigen Belegen aufzubewahren ist. — Nicht zu übersehen ist immerhin, daß die Vergünstigungen dieses Gutachtens dem Betruge Vorschub leisten, und daß, falls die betreffenden Angaben nicht wahr wären, die Ehe unter Umständen als nichtig erklärt werden könnte.

G. (S. 16) **Kaiserliches Dekret vom 16. Juni 1808.**

Art. 1. Die Offiziere aller Grade im aktiven Dienste dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Kriegsministers heirathen.

Diejenigen, welche ohne eine solche Erlaubniß eine Ehe schließen, werden ihrer Stelle entsetzt, und verlieren für sich, sowie für ihre Wittwen und Kinder jeden rechtlich begründeten Anspruch auf eine Militärpension oder Entschädigung (récompense militaire).

Art. 2. Unteroffiziere und Soldaten im aktiven Dienste dürfen sich nur mit Erlaubniß des Verwaltungsrathes ihres Truppentheiles (conseil d'administration de leur corps) verheirathen.

H. Art. 72 de la loi sur le recrutement, du 27 juillet 1872: « Nul n'est admis, avant l'âge de trente ans accomplis, à un emploi civil ou militaire, s'il ne justifie avoir satisfait aux obligations imposées par la présente loi. » — Aus dieser Bestimmung wird der Schluß gezogen, daß der betreffende Nachweis behufs Eingehung einer Ehe erforderlich ist. (Mourlon, Répétitions écrites sur le Code civil, t. I., p. 317.)

Hiebei ist jedoch folgendes Gutachten in Betracht zu ziehen:

Lettre du procureur impérial, à Paris, le 16 février 1861: « Aucune disposition du Code Napoléon, qui a réglé seul la capacité pour contracter mariage, n'impose au futur l'obligation de justifier de sa libération du service militaire pour pouvoir être admis à se marier en France. Les instructions ministérielles, qui prescrivent aux officiers de l'Etat civil de demander cette justification, n'ont d'autre but que de mettre à même de faire connaître à l'autorité administrative les personnes qui n'auraient pas satisfait au service militaire, et de contribuer ainsi d'une manière efficace à l'exécution des lois sur le recrutement de l'armée. — Mais les instructions précitées n'ont point eu pour but et n'ont pu avoir pour résultat de créer une cause d'incapacité de contracter mariage que la loi civile n'a pas prévue. » (A. Collier, op. cit., p. 207.)

Pareil avis avait été émis par le procureur du roi, à Paris, le 27 juin 1838, et le 31 mars 1852 par le procureur impérial. (A. Collier, op. cit., p. 208.)

4. Zu Abschnitt VII (S. 16 u. 17):

I. Zu Art. 164: a. Ein Kreisschreiben des Justizministers vom 28. August 1832 betont, daß die Dispense von den Eheverboten wegen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnissen stets die Ausnahme und nicht die Regel bilden sollen.

b. Einem vom 22. Oktober 1848 datirten Kreisschreiben des Justizministers lassen sich folgende Auseinandersetzungen über die zur Ertheilung von Dispensationen maßgebenden Gründe entnehmen: „Der unsittliche Lebenswandel gilt im Allgemeinen als ein Hauptgrund zur Verweigerung des Dispenses; indessen bringt ein erster Fehler gewöhnlich die entgegengesetzte Wirkung hervor. Altersverschiedenheit, zumal wenn das höhere Alter auf Seite der Braut ist, wirkt hinwiederum in einem der Dispensertheilung ungünstigen Sinne. In Betracht gezogen werden namentlich auch die zukünftigen Interessen des Kindes. Als hauptsächliche Beweggründe zur Ertheilung des Dispenses sind noch hervorzuheben: die Vortheile, welche den betreffenden Familien aus der beabsichtigten ehelichen Verbindung erwachsen sollen. Unter allen Umständen aber werden die Dispense verweigert, wenn nachgewiesen oder auch nur aus guten Gründen vermuthet werden kann, daß die um Dispens Nachsuchenden mit einander ehebrecherischen Umgang gehabt haben.

c. Entscheid des Justizministers vom 9. Februar 1855: « L'adultère est un obstacle péremptoire à la concession des dispenses que rien ne peut faire disparaître. » (A. Collier, op. cit., p. 151, n. 5.)

d. Regierungsbeschluß vom 20. Prairial XI.:

Art. 1. Die Dispense, um in den verbotenen Verwandtschaftsgraden (Art. 162 und 163 — ursprünglich 157 des Code civil) heirathen zu dürfen, werden auf den Bericht des Justizministers von der Staatsregierung ertheilt.

Art. 2. Der Regierungscommissär (Staatsanwalt) bei dem erstinstanzlichen Gerichte des Bezirkes, in welchem die um Dispens Nachsuchenden ihren Wohnsitz haben, setzt am Fuße der, eine Ertheilung des Dispenses bezweckenden, Bittschrift sein Gutachten, und hierauf wird dieselbe dem Justizminister eingereicht.

J. Arrêt de la Cour de cassation, du 26 février 1878: « Il résulte des art. 6 et 26 de la loi organique du Concordat, de germinal an X, que les prêtres catholiques sont soumis aux canons qui étaient alors reçus en France, et,

par conséquent, à ceux qui prohibaient le mariage aux ecclésiastiques engagés dans les ordres sacrés et déclaraient nuls les mariages contractés au mépris de cette prohibition; le Code civil et les lois constitutionnelles ne renferment aucune dérogation à cette loi spéciale. » (Sir., 78, I, 241).

5. Zu Abschnitt VIII (S. 17 u. 18):

K. Zu Art. 167: Ein Schreiben des Generalprokurators beim Pariser Obergerichtshofe an den königl. Prokurator, vom 24. Juni 1847, besagt, daß ein gemäß Art. 102 ff. begründeter Wohnsitz ipso jure als Heiraths-Wohnsitz gilt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes am betreffenden Orte (Vgl. Art. 74). Nur sollen, schließt dieses Gutachten, die Verkündungen — gemäß Art. 167 — auch in der Gemeinde des frühern Wohnsitzes geschehen, falls derselbe seit weniger als sechs Monaten verlassen wurde.

Die hier angezogenen Stellen lauten:

« Vous me consultez sur la question de savoir si le citoyen qui a transporté son principal établissement dans une commune, et qui n'a pas conservé d'autre domicile, peut se marier dans cette commune, avant qu'il se soit écoulé un laps de temps déterminé.

« Je ne vois aucune difficulté à résoudre cette question affirmativement. En effet, la seule objection qui pourrait s'élever contre cette solution viendrait des dispositions de l'art. 74 du Code civil, qui exige de l'un des deux époux six mois d'habitation continue dans la commune où le mariage doit être célébré.

« Mais il faut bien remarquer que cette condition ne s'applique qu'à un domicile spécial, ou plutôt à une résidence indépendante du domicile de droit. C'est au domicile de droit que doivent être faits tous les actes de la vie civile: telle est la règle générale. Le domicile, quant au mariage, dont parle l'art. 74, n'est qu'une exception, et loin de vouloir enlever à un citoyen la faculté de se marier à son domicile de droit, le législateur a voulu, au contraire, par l'art. 74, faciliter les mariages, en indiquant pour leur célébration un second domicile de faveur existant simultanément avec le premier.

« Si l'on veut user de la faculté accordée par le législateur, et se marier dans la commune où l'on établit son domicile, quant au mariage, tout en conservant son domicile de droit, il faudra alors accomplir les conditions auxquelles cette faveur est assujettie; mais si l'on a transporté dans une commune son principal établissement, et par conséquent son domicile de droit, si l'on n'a pas conservé d'autre domicile, alors on rentre dans la règle générale, il n'est plus besoin de six mois d'habitation continue exigés par l'art. 74 pour le domicile de faveur, et le mariage doit être célébré dans le lieu du domicile, proprement dit, sans attendre l'expiration du délai de six mois.

« Seulement, il convient, conformément à l'art. 167, et pour assurer autant que possible la publicité du mariage, de faire des publications au lieu du dernier domicile, qui a été abandonné depuis moins de six mois. » (A. Collier, op. cit., p. 159.) — Vgl. Abschn. IX, S. 18.

Die Staatsanwaltschaft des Seinedepartements ist stets dieser Ansicht beigetreten (Gutachten vom 6. November 1850, 6. Januar 1851, 4. Dezember 1852, 4. März 1853, 4. September 1854, 3. Oktober 1854, 11. und 20. Juni 1855, 8. Oktober 1855, 8. Januar 1856, 8. August 1856, 8. Januar 1858, 26. Mai 1859 und 12. Juni 1860. — A. Collier, op. cit., p. 160).

Lettre du procureur de la république, du 6 novembre 1850: « Il appartient à l'officier de l'état civil de reconnaître si les futurs époux, ou l'un d'eux, ont réellement transféré leur domicile dans sa commune, suivant les règles posées par les art. 103 et 105 du Code civil, lorsqu'il n'y a pas eu la double déclaration prescrite par l'art. 104. (A. Collier, op. cit., p. 160, n. 7.)

L. Zu Art. 168: **Lettre du ministre de la justice, du 21 mai 1850**: « Plusieurs fois il a été reconnu par mes prédécesseurs que, dans le cas où les père et mère du futur mineur résideraient à l'étranger, les publications prescrites par l'art. 168 du Code civil pourraient ne pas être exigées lorsque le consentement des parents était représenté, et que la formalité des publications au lieu de leur domicile ne devait évidemment être utile à personne; il a été écrit notoirement dans ce sens au parquet de la Seine, le 27 octobre 1843 et le 8 janvier 1845. » (A. Collier, op. cit., p. 244.)

M. Zu Art. 169: a) **Regierungsbeschluß v. 20. Prairial XI, Art. 3**: Dispense von der zweiten Eheverkündung, wovon der Art. 169 (ursprünglich 163) des Code civil spricht, sollen geeigneten Falles, im Namen der Regierung, von ihrem Kommissär (heute: dem Staatsanwalte) bei dem Gerichte erster Instanz desjenigen Bezirks, in welchem die um Dispens Nachsuchenden ihre Heirath abzuschließen gedenken, ertheilt werden. Dieser Kommissär (Staatsanwalt) muß dem Justizminister über die wichtigen Gründe, welche die Ertheilung eines Dispenses veranlaßt haben, Bericht erstatten.

b) **Circulaire du procureur impérial de la Seine, du 13 juillet 1810** — adressée aux maires de Paris: — « On me présente souvent des demandes à fin de dispenser de seconde publication de bans pour des mariages qui doivent se célébrer dans d'autres arrondissements que ceux de Paris; le procureur impérial de l'arrondissement dans lequel on célèbre le mariage peut seul les accorder et juger de la gravité des causes que l'on met en avant pour les obtenir. Pour faciliter ces sortes de demandes aux parties qui se croient intéressées à les former, vous pouvez leur faire délivrer l'extrait de la première publication avant que la seconde soit faite. »
(A. Collier, op. cit., p. 248.)

c) **Ordonnance sur l'intervention des consuls relativement aux actes de l'état civil des Français en pays étrangers.** (Du 23 oct. 1833.) Art. 17. Nous autorisons nos consuls à dispenser, pour des cas graves dont nous confions l'appréciation à leur prudence, de la seconde publication, lorsqu'il n'y aura pas eu d'opposition à la première, ou qu'une main-levée leur aura été représentée.

N. Zu Art. 170: a. Arrêt de la Cour suprême, du 9 mars 1831:

« Attendu que tout mariage doit être célébré publiquement; que la publicité des mariages contractés en France résulte des publications ordonnées par l'art. 63 du Code civil, et de la célébration devant l'officier de l'état civil compétent; qu'à l'égard des mariages contractés en pays étrangers, devant un officier public étranger, et célébré dans les formes usitées dans le pays, par des Français qui n'ont en ce pays ni domicile ni résidence, la publicité ne peut résulter que des publications ordonnées par ledit art. 63 et requises par l'art. 170 du Code civil; d'où il suit que dans ces circonstances l'absence de ces publications entraîne le défaut de publicité et par conséquent la nullité du mariage; attendu que, dans l'espèce, il s'agissait de deux Français qui n'avaient ni domicile ni résidence en pays étranger, et qui n'avaient quitté momentanément la France que pour se soustraire aux dispositions de la loi française concernant le mariage; qu'ils se sont mariés en Angleterre, sans publications préalables en France, et qu'en cet état, en prononçant la nullité du prétendu mariage contracté par eux à Londres, non-seulement la Cour d'appel de Paris n'a point excédé ses pouvoirs, mais a fait une juste application de l'art. 170 du Code civil. »

Même arrêt en date du 6 mars 1837.

(A. Collier, op. cit., p. 49, n. 12.)

b. Arrêt de la Cour de cassation, du 12 févr. 1833: « Attendu que depuis le mariage il s'est écoulé plusieurs années sans réclamation de la part du sieur M.... père, ni de la part de son fils, lequel, lorsqu'il a épousé la veuve F..., aurait atteint l'âge compétent pour consentir au mariage par lui-même; attendu, enfin, que l'arrêt déclare que le sieur M.... a reconnu formellement la légitimité du mariage pendant cinq ans avant la demande en nullité, et que pendant le même espace de temps les sieur et dame H.... ont eu la possession d'état constante d'époux légitimes, ce qui dans l'espèce écarte l'application de l'art. 170: rejette la demande en nullité. »

Gleiche Entscheide vom 10. März und 19. Aug. 1841 und 14. Juni 1845.

(A. Collier, op. cit., p. 50, n 13.)

6. Zu Abschnitt XI (S. 19):

O. Circulaire du ministre de l'intérieur, du 2 novembre 1851: « Le contrat de mariage est l'un des actes les plus importants de la vie civile; il détermine le régime sous lequel les époux sont unis, et par cela même affecte plus ou moins leur capacité à l'égard des tiers.

« L'incertitude sur l'existence de ce contrat peut faciliter la fraude ou faire naître des inquiétudes qui rendent plus difficiles les transactions sur les biens dont les femmes mariées sont propriétaires, et les engagements qu'elles peuvent contracter.

« Il est important donc, dans l'intérêt du crédit privé, de mettre un terme à ces inquiétudes.

« Tel a été l'objet de la loi du 10 juillet 1850. »

(A. Collier, op. cit., p. 205).

7. Zu Abschnitt XII (S. 19):

P. Lettre du procureur impérial, à Paris, du 23 juin 1853: « En constatant que les futurs époux déclarent reconnaître comme étant nés d'eux tels enfants inscrits sous tels noms, l'acte de mariage laisse intacts les droits de tous ceux qui auraient intérêt à contester cette reconnaissance. L'officier de l'état civil n'est pas, sous ce rapport, juge des déclarations qui lui sont faites; il les reçoit, il les consigne. »

(A. Collier, op. cit., p. 267.)

8. Zu Abschnitt XIII (S. 20):

Q. Circulaire du procureur du roi, à Paris, adressée aux maires: « La loi ne permet pas aux maires, remplissant les fonctions d'officier de l'état civil, de s'ériger en juges des actes qu'on leur présente à transcrire; ce droit ne peut appartenir qu'aux tribunaux. Lors donc qu'on vous présente pour inscrire sur vos registres un acte dans une forme authentique, vous ne pouvez refuser de le faire, et vous ne devez point examiner si les formalités intérieures, ou même intrinsèques, de cet acte, ont été observées. La transcription que vous en faites n'ajoute ni ne retranche rien à la validité d'un tel acte. Ceux à qui la loi donne le droit de l'attaquer le conservent toujours; cette transcription n'est qu'une espèce de dépôt que la loi a voulu qu'on fit d'un acte passé en pays étranger, pour le mettre à la portée de ceux qui ont intérêt de le connaître. »

(A. Collier, op. cit., p. 47.)

Anhang III: Musterformulare.

(Nach Mourlon & Jeannest St.-Hilaire, Formulaire général à l'usage des notaires, etc. Paris, Marescq.)

A.

Zu Art. 73: Urkunde über die Einwilligung der Ascendenten.

(1. Durch zwei Notare:)

Par-devant M^e . . . . et son collègue, notaires à . . . . . (Angabe des Ortes nebst näherer Bezeichnung desselben) soussignés,——

(2. Durch einen Notar und zwei Zeugen:)

Par-devant M[e] . . . ., notaire à . . . ., canton de . . . . etc., soussigné, en présence des témoins ci-après nommés, aussi soussignés——

. . . .

furent présents M. A. . . . . (Vor- und Familiennamen u. Beruf des betr. Ascendenten) et dame B. . . . . (Vor- und Familiennamen und Beruf), son épouse, de lui autorisée, demeurant ensemble à . . . . . (Angabe des Wohnortes derselben),——

Lesquels ont déclaré consentir au mariage projeté entre M. C . . . . (Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort des Eheschließenden), leur petit-fils, et mademoiselle D. . . . . (Vor- u. Familiennamen, Beruf u. Wohnort der Braut), et vouloir qu'il soit procédé, même en leur absence, à la célébration dudit mariage.

Pour renouveler ce consentement où besoin sera, tous pouvoirs sont donnés au porteur.
Dont acte

(1. Durch zwei Notare:)

Fait et passé à . . . , en l'étude de Me . . . . (oder: en la demeure de M. . . . . ., l'une des parties),
l'an . . . ., le . . . .
Le comparant a signé (oder: les parties ont signé) avec les notaires, après lecture.

(2. Durch einen Notar und 2 Zeugen:)

Fait et passé à . . . , en l'étude, l'an . . . . ., le . . . . ., en présence de M. A. . . . . (Vor- u. Familiennamen, Beruf u. Wohnort) et de M. B. . . . . (Vor- u. Familiennamen, Beruf u. Wohnort), témoins instrumentaires.
Le comparant a signé (oder: les parties ont signé) avec le notaire et les témoins, après lecture.

B.

Zu Art. 151—154: Ehrerbietigkeitsakt (*Acte respectueux*).

Par-devant Me . . . ., etc. (s. Form. A.)
Fut présente:
Demoiselle A. . . . . (Vor- u. Familiennamen, Beruf und Wohnort), âgée de . . . ans, fille de M. . . . et de dame . . . . ., son épouse, demeurant à . . . .
Laquelle a supplié respectueusement lesdits sieur . . . . . . et dame . . . . ., ses père et mère, de lui donner leur conseil sur le mariage qu'elle se propose de contracter avec M. B. . . . (Vor- u. Familiennamen, Beruf und Wohnort des Bräutigams), fils de M. . . . . et de dame . . . ., son épouse, demeurant à . . . . requérant qu'il soit incessamment procédé par lesdits notaires à la notification du présent acte respectueux, conformément à la loi.
Dont acte, etc. (s. bei der vorhergehenden Urkunde).

Notification.

Et le . . . ., heure de . . . ., lesdits . . . . ., tous deux notaires à . . . ., soussignés, ont notifié au sieur C. . . . . (Vor- u. Familiennamen und Beruf des Vaters) et à la dame . . . . . (Vor- und Familiennamen und Beruf der Mutter), son épouse, en leur demeure, à . . . ., en parlant à leurs personnes, l'acte respectueux, en date du. . . . ., enregistré, dont la minute précède.
Lesdits sieur et dame C. . . . ., invités à donner le conseil demandé par leur fille, ont répondu (die Antwort ist hier anzugeben) et ont signé (oder: ont refusé de signer) leur déclaration.
Et, à l'instant, les notaires soussignés, après avoir donné lecture aux dits sieur et dame. . . . . du présent procès-verbal, rédigé les jour, an et lieu ci-dessus indiqués, leur en ont laissé copie en forme, précédée de celle de l'acte respectueux.

C.

Bescheinigung des Notars, welcher den güterrechtlichen Ehevertrag abgefaßt hat.

Cejourd'hui (Datum in Worten), le contrat de mariage du sieur A. . . . . . (Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort des Bräutigams), et de la demoiselle B. . . . . (Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort der Braut), a été passé devant moi . . . . ., notaire à . . . . ., soussigné, qui en ai la minute.

Et je leur ai délivré le présent certificat, pour être remis à l'officier de l'état civil, avant la célébration de leur mariage.

Großbritannien,

eigentl. das Vereinigte Königreich von Großbritannien (England und Schottland) und Irland.

Die britische Gesandtschaft in Bern stellt für diejenigen ihrer Staatsangehörigen, welche sich in der Schweiz verehelichen wollen, eine Bescheinigung darüber aus, daß die in der Schweiz nach schweizerischem Gesetze geschlossene Ehe eines britischen Staatsangehörigen in dessen Heimatlande rechtsgültig sei, d. h. Uebertragung seiner Staatsangehörigkeit auf die Gattin und ehelichen Kinder, sowie alle übrigen rechtlichen Wirkungen einer im Heimatlande selbst eingegangenen Ehe zur Folge habe, insofern keine Uebertretung der heimatlichen Gesetze hinsichtlich Consanguinität (Blutsverwandschaft) und Affinität (Schwägerschaft) vorliege.

Dieser Vorbehalt ist indessen etwas zu allgemein gehalten, indem nach dießbezüglicher Praxis der englischen Gerichte zu unterscheiden ist, ob britische Staatsangehörige ihren ordentlichen Wohnsitz im Heimatlande oder im Auslande haben. Im letztern Falle steht ihr Eheabschluß auch mit Bezug auf die Eheverbote unter der Gesetzgebung des Niederlassungsortes (lex domicilii), insofern die Betreffenden ihren ausländischen Wohnsitz bonâ fide — d. h. nicht behufs Umgehung der englischen Gesetze — wählten. (Vgl. W. Ernst, A Treatise of Marriage and Divorce, London 1879).

* * *

Zu bemerken ist, daß im Legitimacy Declaration Act (21 und 22 Vict. c. 93) den britischen Unterthanen — unter gewissen Voraussetzungen — das Recht eingeräumt wird, die Gültigkeit ihrer Ehe durch das zuständige englische Gericht anerkennen zu lassen. (Vide Appendix, S. 29.)

I.

Die klarste und einfachste Auskunft über die in der gesandtschaftlichen Erklärung angezogenen Einschränkungen der Heirathsfähigkeit gibt nachstehendes, dem amtlichen Gebetbuche der englischen Staatskirche entnommenes

Tabellarisches Verzeichniß

der auf Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse beruhenden Eheverbote.

— Diese Verbote stützen sich auf die Bibel (Leviticus, Kap. XVIII) und auf das Gesetz 32 Henr. VIII, c. 38. —

Dem Manne ist die Ehe verboten mit:		Dem Weibe ist die Ehe verboten mit:
seiner Großmutter,	1	seinem Großvater,
der gewesenen Ehefrau seines Großvaters (Stiefgroßmutter),	2	dem gewesenen Ehemann seiner Großmutter (Stiefgroßvater),
der Großmutter seiner frühern Ehefrau (Schwiegergroßmutter)	3	dem Großvater seines frühern Ehemannes (Schwiegergroßvater),
der Schwester seines Vaters (Tante),	4	dem Bruder seines Vaters (Oheim),
der Schwester seiner Mutter (Tante),	5	dem Bruder seiner Mutter (Oheim),
der gewesenen Ehefrau des Bruders seines Vaters (Schwiegertante),	6	dem gewesenen Ehemann der Schwester seines Vaters (Schwiegeroheim),
der gewesenen Ehefrau des Bruders seiner Mutter (Schwiegertante),	7	dem gewesenen Ehemann der Schwester seiner Mutter (Schwiegeroheim),
der Schwester des Vaters seiner frühern Ehefrau (Schwiegertante),	8	dem Bruder des Vaters seines frühern Ehemannes (Schwiegeroheim),
der Schwester der Mutter seiner frühern Ehefrau (Schwiegertante),	9	dem Bruder der Mutter seines frühern Ehemannes (Schwiegeroheim),
seiner Mutter,	10	seinem Vater,
seiner Stiefmutter,	11	seinem Stiefvater,
der Mutter seiner frühern Ehefrau (Schwiegermutter),	12	dem Vater seines frühern Ehemannes (Schwiegervater),
seiner Tochter,	13	seinem Sohne,
der Tochter seiner frühern Ehefrau (Stieftochter),	14	dem Sohne seines frühern Ehemannes (Stiefsohn),
der gewesenen Ehefrau seines Sohnes (Schwiegertochter),	15	dem gewesenen Ehemann seiner Tochter (Schwiegersohn),
seiner Schwester,	16	seinem Bruder,
der Schwester seiner frühern Ehefrau (Schwägerin),	17	dem Bruder seines frühern Ehemannes (Schwager),
der gewesenen Ehefrau seines Bruders (Schwägerin),	18	dem gewesenen Ehemann seiner Schwester (Schwager),
der Tochter seines Sohnes (Enkelin),	19	dem Sohne seines Sohnes (Enkel),
der Tochter seiner Tochter (Enkelin),	20	dem Sohne seiner Tochter (Enkel),
der gewesenen Ehefrau des Sohnes seines Sohnes (Schwiegerenkelin),	21	dem gewesenen Ehemanne der Tochter seines Sohnes (Schwiegerenkel),
der gewesenen Ehefrau des Sohnes seiner Tochter (Schwiegerenkelin),	22	dem gewesenen Ehemanne der Tochter seiner Tochter (Schwiegerenkel),
der Tochter des Sohnes seiner frühern Ehefrau (Stiefenkelin),	23	dem Sohne des Sohnes seines frühern Ehemannes (Stiefenkel),
der Tochter der Tochter seiner frühern Ehefrau (Stiefenkelin),	24	dem Sohne der Tochter seines frühern Ehemannes (Stiefenkel),
der Tochter seines Bruders (Nichte),	25	dem Sohne seines Bruders (Neffe),
der Tochter seiner Schwester (Nichte),	26	dem Sohne seiner Schwester (Neffe),
der gewesenen Ehefrau des Sohnes seines Bruders (Schwiegernichte),	27	dem gewesenen Ehemann der Tochter seines Bruders (Schwiegerneffe),
der gewesenen Ehefrau des Sohnes seiner Schwester (Schwiegernichte),	28	dem gewesenen Ehemann der Tochter seiner Schwester (Schwiegerneffe),
der Tochter des Bruders seiner frühern Ehefrau Schwiegernichte),	29	dem Sohne des Bruders seines frühern Ehemannes (Schwiegerneffe),
der Tochter der Schwester seiner frühern Ehefrau Schwiegernichte).	30	dem Sohne der Schwester seines frühern Ehemannes (Schwiegerneffe).

Ein Schwägerschaftsverhältniß gilt gleichviel, ob die Verwandtschaft, auf welcher dasselbe beruht, eine eheliche oder außereheliche sei. Indessen wird die Schwägerschaft nur durch das Band der Ehe begründet, und es schafft der bloße außereheliche Umgang zweier Personen kein Schwägerschaftsverhältniß. (Vgl. W. Ernst's op. cit., S. 184.)

Nach einer auf. Anordnung der Regierung veranstalteten amtlichen Zusammenstellung der in den verschiedenen Ländern der britischen Krone zu Recht bestehenden Ehegesetze (Report of the Royal Commission on the Laws of Marriage — aus dem Jahre 1868) gelten die obenangeführten Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, sowie die übrigen — den Bestimmungen des Art. 27, Lemma 1 und Art. 28, Ziff. 1 und 3 des schweiz. Gesetzes entsprechenden — Ehehindernisse und auch dasjenige wegen Impotenz (wovon in nachstehender Note die Rede sein wird) für das ganze Gebiet des Vereinigten Königreichs, währenddem ein Eheverbot wegen Ehebruchs (bei Geschiedenen) nur für Schottland besteht.

Bemerkt wird, daß durch Art. 2 (2nd section) des, gewöhnlich als Lord Lyndhurst's Act citirten, Gesetzes 5 & 6 Wm. IV, c. 54 alle zwischen Personen, welche in den verbotenen Graden verwandt oder verschwägert sind, eingegangenen Ehen als ipso facto, d. h. von vornherein und unbedingt, nichtig erklärt wurden; wogegen früher die Nichtigkeit solcher Ehen von einem Urtheile, welches blos bei Lebzeiten der Ehegatten erlangt werden konnte, abhängig war.

Hinsichtlich des die Nichtigkeit der Ehe begründenden Verbotes wegen Geistesstörung siehe die Acts 15 & 16 Geo. II, c. 30 und 51 Geo. III, c. 37, laut welchen das bezügliche Gutachten einer Commission maßgebend ist.

Um einen Nichtigkeitsgrund zu bilden, muß die Impotenz (das physische Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten), zur Zeit der Eingehung der Ehe bestanden haben und als unheilbar nachgewiesen werden. Hiebei handelt es sich um vollständige Unfähigkeit zur Beiwohnung und nicht um bloße Zeugungsunfähigkeit. Die bei Beurtheilung fraglicher Eigenschaft als Norm geltenden Sätze sind: bezüglich des Mannes, non potest penem erigere, nec feminam penetrare et cognoscere, und, bezüglich des Weibes, viro inutilis est wegen Mißbildung (malformation).

Ausführliche Belehrung über das Vorhandensein der Gründe, auf welche sich nach englischem Rechte die Nichtigkeitserklärung einer Ehe stützen kann, bietet S. 155 ff. des wiederholt angeführten Werkes von W. Ernst.

* *

Dem oben erwähnten Commissionsberichte ist, rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung, noch zu entnehmen, daß unter Umständen Ehescheidungsurtheile schottischer Gerichtshöfe in England und Irland nicht als gültig anerkannt werden, und folglich die Angehörigen dieser Länder nicht zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigen. Dieß sei nämlich dann der Fall, wenn die betreffenden Engländer oder Irländer nicht einen bonâ fide begründeten Wohnsitz in Schottland hatten, d. h. eigens zum Zwecke ihrer Ehescheidung sich nach Schottland verfügten, weil die schottischen Gesetze in dieser Hinsicht Erleichterungen gewähren.

In der Regel anerkennen die englischen Gerichte eine im Auslande erfolgte Ehescheidung nur insofern als gültig, als die betreffende Eheschließung auch im Auslande stattgefunden hat; oder, falls die Ehe in England abgeschlossen wurde, betrachten sie als entscheidend, daß die Parteien ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Lande haben, in welchem das Urtheil gefällt wird, und daß die Scheidungsgründe nach englischem Rechte maßgebend seien, als da sind: — laut dem sog. Divorce Act (20 & 21 Vict., c. 85, s. XXVII) — auf Antrag des Mannes, Ehebruch der Frau; auf Antrag der Frau, Ehebruch des Mannes, verbunden mit Blutschande (Vgl. die Eheverbote wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft), oder mit Bigamie, oder mit Entführung, oder mit böswilliger wenigstens zwei Jahre andauernder Verlassung, oder mit solcher Grausamkeit, daß ohne Ehebruch die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen werden könnte, sowie auch seit Bestehen der Ehe begangene Sodomie oder Bestialität. (Vgl. d. oben citirte Werk von W. Ernst. S. 25 u. 55 ff.)

Bei englischen Erkenntnissen ist besonders darauf zu achten, daß das Wort «Divorce» sowohl den Begriff der eigentlichen Ehescheidung (Dissolution of Marriage) als denjenigen der bloßen Trennung von Tisch und Bett (Judicial Separation, Divorce *à Mensâ et Thoro*) umfaßt, und daß ein Separationserkenntniß, wenn auch auf Lebenszeit ausgesprochen, niemals eheauflösende Wirkung haben kann und somit nicht zur Schließung einer weitern Ehe berechtigt.

II.

Außer den auf die verschiedenen Ehehindernisse zurückzuführenden Nichtigkeitsgründen gelten noch als solche: die absichtliche Umgehung der Eheverkündung sowie die mangelhafte Vornahme derselben. (4 Geo. IV, c. 76, s. XXII; 6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. XLII.)

Als mangelhaft betrachtet man eine Eheverkündung, wenn im Verkündungsakte die Identität der Brautleute nicht gehörig festgestellt ist, wenn also die bezüglichen Angaben falsch oder auch nur unvollständig sind. Unter Umständen kann das Fehlen eines bloßen Vornamens zur Begründung einer Nichtigkeitsklage hinreichen, nämlich, wenn ein unter einem gewissen Vornamen allgemein bekanntes Individuum absichtlich nur die übrigen seiner Vornamen in den Verkündungsakt aufnehmen ließ.

Die bürgerliche Eheverkündung ist durch die Gesetze 6 & 7 Wm. IV, c. 85 (Lord Russell's Act), 1 Vict., c. 22 und 19 & 20 Vict., c. 119 geregelt.

Das gesetzlich vorgesehene Verkündungsverfahren in England und Irland läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Brautleute haben dem Registerbeamten (superintendent registrar), in dessen Bezirk — beziehungsweise den Registerbeamten, in deren Bezirke — sie seit mindestens sieben Tagen ihren Wohnort haben (was anzugeben ist), die erforderlichen Angaben über ihren Namen, Beruf, Wohnort, Civilstand u. s. w. schriftlich einzureichen. (Belege hiefür werden keine verlangt; wohl aber werden falsche Aussagen wie Meineid bestraft.) Diese Anzeigen werden in das Heirathsmeldebuch (notice book) eingeschrieben, welches Jedermann zur Einsicht offen liegt.

Wenn die Brautleute erklären, daß sie schon seit vollen 15 Tagen im betreffenden Bezirke wohnhaft sind, so kann ein Meldeschein (licence, eigentlich Erlaubnißschein), falls nicht Einspruch erhoben wurde, in England bereits am zweiten, in Irland am achten Tage nach der Eintragung in das Meldebuch ausgestellt werden.

Im entgegengesetzten Falle aber muß ein öffentlicher Anschlag während einundzwanzig aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, und erst nach Ablauf dieser Frist ist ein « certificate » (Verkündschein) erhältlich.

Nach englischem Recht kann alsdann die Trauung ohne Unterschied, ob auf certificate oder licence gestützt, vollzogen werden.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb drei Monaten — vom Datum des Ablaufs der Verkündungsfrist an gerechnet – der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit.

In Schottland geschehen keine bürgerlichen Eheverkündungen.

* * *

Bemerkt wird, daß — wie aus Vorstehendem zu entnehmen — jede Vornahme einer Verkündung durch den faktischen Aufenthalt der Brautleute bedingt ist, und somit die Bestimmung des Art. 29 des schweiz. Gesetzes hinsichtlich der Verkündung am Heimatorte in Betreff der britischen Staatsangehörigen als unausführbar betrachtet werden muß.

III.

Falls die Brautleute minderjährig, d. h. unter 21 Jahren — und nicht Wittwer oder Wittwe — sind, bedürfen dieselben zu ihrer Verheirathung der Einwilligung des Vaters oder, wenn der Vater todt ist, des gesetzlich ernannten Vormundes (Guardian) oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der Mutter, wenn dieselbe unverheirathet ist, oder, in Ermangelung einer unverheiratheten Mutter, eines von der zuständigen Behörde (Court of Chancery) eingesetzten Vormundes; es sei denn, daß keine der zur Ertheilung dieser Einwilligung berechtigten Personen vorhanden wäre. (4 Geo. IV, c. 76, s. XVI.)

Gegen unverständige Verweigerungen steht den Betreffenden der Rekurs an die als Court of Chancery bezeichnete Behörde zu, welche ebenfalls zur Ertheilung der Einwilligung zuständig ist, wenn die sonst hiezu Berechtigten in weit entlegenen Ländern (in Parts beyond the Seas) sich befinden. (4 Geo. IV, c. 76, s. XVII.)

Nach englischem Rechte ist indessen ein Nachweis der elterlichen, bzw. vormundschaftlichen, Einwilligung dem Civilstandsbeamten nicht zu erbringen. (6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. XXV; 19 & 20 Vict., c. 119, s. XVII.)

Auch ist die Nichtbeobachtung der auf das Erforderniß einer solchen Einwilligung (bei Minderjährigen) bezüglichen Gesetzesvorschriften ohne Einfluß auf die Gültigkeit der geschlossenen Ehe; immerhin aber können dadurch die Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen wesentlich beeinträchtigt werden. (Vgl. d. oben cit. Report on Marriage Laws, p. IX.)

Ist eine Ehe von Minderjährigen ohne den nothwendigen Consens der dazu Berechtigten eingegangen worden, so hat die Staatsanwaltschaft (Attorney General or Solicitor General) auf Antrag derjenigen Person, deren Einwilligung erforderlich war und nicht gegeben wurde, gegen den Schuldigen einzuschreiten. Dieser soll nun aller ihm aus der Ehe erwachsenden vermögensrechtlichen Vortheile verlustig erklärt werden, welche nach Ansicht des Gerichtshofes zu Gunsten des unschuldigen Ehegatten und allfälliger Kinder aus dieser Ehe, oder, falls die Schuld beide Ehegatten trifft, blos zu Gunsten der Kinder verwendet werden dürfen. (4 Geo. IV, c. 76, s. XXIII; 6 & 7. Wm. IV, c. 85, s. XLIII; 19 & 20 Vict., c. 119, s. XIX.)

IV.

Als Eigenthümlichkeit des englischen Rechts ist zu erwähnen, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe demselben unbekannt ist, wogegen sie in der schottischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden hat. (Vgl. d. o. cit. Report on the Marriage Laws, p. LIV.)

Appendix.

By the 1st section of the Legitimacy Declaration Act (21 & 22 Vict, c. 93) it is enacted that

Any natural-born Subject of the Queen, or any Person whose Right to be deemed a natural-born Subject depends wholly or in part on his Legitimacy or on the Validity of a Marriage, being domiciled in *England* or *Ireland*, or claiming any Real or Personal Estate situate in *England*, may apply by Petition to the Court for Divorce and Matrimonial Causes, praying the Court for a Decree declaring that the Petitioner is the legitimate Child of his Parents, and that the Marriage of his Father and Mother, or of his Grandfather and Grandmother, was a valid Marriage, or for a Decree declaring either of the Matters aforesaid; and any such Subject or Person, being so domiciled or claiming as aforesaid, may in like Manner apply to such Court for a Decree declaring that his Marriage was or is a valid Marriage, and such Court shall have Jurisdiction to hear and determine such Application, and to make such Decree declaratory of the Legitimacy or Illegitimacy of such Person, or of the Validity or Invalidity of such Marriage, as to the Court may seem just.

Italien.

Gemäß Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen vom 2. August 1869 (abgedruckt im Bundesblatt 1876, Band I, S. 220) wird bei Eheschließungen von Italienern — auch wenn sie sich mit Schweizerinnen verheirathen — auf die in Art. 31, Lemma 4, und Art. 37, Schlußlemma des schweizerischen Gesetzes vorgesehene Anerkennungserklärung verzichtet.

Die italienische Gesandtschaft in Bern begründete mit Note vom 28. Juli 1869 (Bundesblatt 1876, Band I, S. 220) ihre Weigerung, irgendwelche Erklärungen bezüglich Ehebewilligung oder Bürgerrechtszusicherung auszustellen, damit, daß sie auf das italienische Gesetz verwies, welches die Anerkennung der im Auslande geschlossenen Ehe (Art. 100, siehe hienach: Abschn. V) ausspricht, beziehungsweise die betreffenden Voraussetzungen regelt. Eine Note jener Gesandtschaft vom 5. Juni 1867 (abgedruckt im Bundesblatte 1876, Band I, S. 215) betont indessen, daß die Gültigkeit einer von Italienern in der Schweiz, wie anderswo, abgeschlossenen Ehe von der Beachtung gewisser Vorschriften des italienischen Gesetzes abhängig sei, und somit die Umgehung dieser Vorschriften die Nichtigkeit der Ehe — beziehungsweise auch ihrer rechtlichen Folgen in Betreff der Ehegatten und allfälliger Nachkommen — bedinge.

Die in der Schweiz zu beachtenden Stellen des „bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Italien (Codice civile del Regno d'Italia)" sind — soweit sie nicht den Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes entsprechen — in nachfolgender Zusammenstellung enthalten:

I.

Hinsichtlich des Art. 56 — beziehungsweise der demselben entsprechenden Bestimmung des Art. 28, Ziff. 1 des schweizerischen Gesetzes — wird bemerkt, daß Art. 148 des italienischen Civilgesetzbuches die Auflösung des Ehebandes ausdrücklich vom Tode des einen Ehegatten abhängig macht; obschon dieser Art. 148 die gerichtliche Trennung der Ehegatten zuläßt. Italienische Staatsangehörige sind daher, durch ein etwa außerhalb Italiens gefälltes Ehescheidungsurtheil, keineswegs zur Eingehung einer weitern Ehe berechtigt.

Art. 59, Ziff. 2 verbietet die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin.

Gemäß Art. 68 kann indessen der König, aus gewichtigen Gründen, von diesem Ehehindernisse befreien. — Ist aber die Ehe ohne Dispensation abgeschlossen worden, so kann sie — laut Art. 104 — sowohl von den Ehegatten selbst als von deren nächsten Ascendenten, von der Staatsanwaltschaft, sowie überhaupt von allen denjenigen Personen, welche ein rechtlich begründetes und schon bestehendes Interesse dabei haben, angefochten werden.

Art. 60 verbietet die Ehe:
zwischen dem Adoptanten und den Nachkommen des Adoptirten;
zwischen Adoptivkindern einer und derselben Person;
zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant etwa später bekommt;
zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, sowie auch zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten.

Bei einer entgegen den Bestimmungen des Art. 60 geschlossenen Ehe sind die zur Anfechtung Berechtigten — gemäß Art. 104 — die nämlichen wie die bezüglich Art. 59 erwähnten.

Art. 61. Die wegen Geisteskrankheit Bevormundeten dürfen keine Ehe eingehen.

Wenn die Bevormundung erst eingeleitet ist, so soll die Eheschließung verschoben werden, bis das Gericht endgültig entschieden hat.

Art. 112: Die Ehe des wegen Geisteskrankheit Interdicirten kann von dem Interdicirten selbst, von dessen Vormunde, von dem Familienrathe und von der Staatsanwaltschaft angefochten werden, falls die Bevormundung schon zur Zeit des Eheabschlusses verhängt oder die betreffende Krankheit damals schon vorhanden war. — Auf Nichtigkeit der Ehe kann indessen nicht mehr erkannt werden, wenn das Zusammenleben der Ehegatten während drei Monaten, nach Aufhebung der Interdiction, fortbestanden hat.

Art. 62. Wer durch Strafurtheil der Thäterschaft oder Theilnahme an einer begangenen oder versuchten absichtlichen Tödtung des einen Ehegatten schuldig erklärt worden ist, darf nicht den andern Ehegatten heirathen.

Wenn die Untersuchung erst eingeleitet oder der Verhaftsbefehl erlassen worden ist, so soll die Eheschließung bis nach erfolgtem Urtheil verschoben werden.

Bezüglich einer mit Außerachtlassung dieses Verbotes zu Stande gekommenen Ehe ist das Anfechtungsrecht durch Art. 104 bestimmt. S. daher die obenstehende (sämmtliche Berechtigten erwähnende) Note zu Art. 59.

* * *

Als eigentliches Ehehinderniß gehört noch hieher das — in Art. 107 als Nichtigkeitsgrund angeführte — immerwährende und offenbare Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten (Impotenz), falls dieses Gebrechen schon vor Eingehung der Ehe bestand.

II.

Art. 63. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilli-

gung beider Eltern. Im Falle von Meinungsverschiedenheit genügt indessen die Einwilligung des Vaters.

Wenn ein Elterntheil verstorben oder außer Stande ist, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des andern.

Das Adoptivkind, welches das einundzwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, bedarf neben der Zustimmung seiner leiblichen Eltern auch der Einwilligung des Adoptanten. (Vgl. Art. 64, 65, 67, 81 und 100.)

Art. 64. Wenn beide Eltern todt oder, ihren Willen zu erklären, außer Stande sind, so dürfen diejenigen, welche noch nicht volle einundzwanzig Jahre alt sind, nur mit Einwilligung der Großeltern sich verheirathen. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen Großvater und Großmutter der gleichen Linie genügt die Zustimmung des Großvaters.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Linien ist der Einwilligung gleich zu achten. (Vgl. Art. 67, 81 und 100.)

Art. 65. Wenn weder Eltern, noch Adoptiveltern, noch Großeltern vorhanden oder dieselben alle außer Stande sind, ihren Willen zu erklären, so dürfen diejenigen, welche noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind, nur mit Einwilligung des Familienrathes (consiglio di famiglia) sich verheirathen. (Vgl. Art. 67, 81 u. 100.)

Art. 251. Der Familienrath (consiglio di famiglia) besteht aus dem Friedensrichter (pretore), welcher denselben zusammenberuft und dabei den Vorsitz führt, und vier Mitgliedern (consulenti).

Mitglieder des Familienrathes sind außerdem auch der Vormund (tutore), der Gegenvormund (protutore) und für den emancipirten Minderjährigen dessen Beistand (curatore).

Art. 252. Mitglieder des Familienrathes sind von Rechtswegen, wenn nicht bereits in anderer Eigenschaft hiezu berufen: 1. die männlichen Ascendenten des Minderjährigen; 2. die vollbürtigen Brüder; 3. die Onkel.

Art. 253. In Ermangelung der im vorhergehenden Artikel angeführten Verwandten, soll der Friedensrichter andere Personen zu Mitgliedern des Familienrathes erwählen, und zwar soviel als möglich solche, die mit dem Minderjährigen am nächsten verwandt oder verschwägert sind.

In Ermangelung von Verwandten oder Verschwägerten, hat der Friedensrichter nach Maßgabe des Art. 261 (s. unter Art. 66 hiernach) zu verfahren.

Art. 66. Die Bestimmung des Art. 63 ist auch auf gesetzlich anerkannte uneheliche Kinder anwendbar. In Ermangelung noch lebender Eltern oder eines zur Abgabe der Einwilligungserklärung fähigen Adoptanten, wird die Einwilligung von dem Vormundschaftsrathe (consiglio di tutela) ertheilt.

Diesem Rathe steht es auch zu, in Ermangelung von Adoptiveltern, die Einwilligung zur Verehelichung der nicht anerkannten unehelichen Kinder zu ertheilen. (Vgl. Art. 67, 81 u. 100.)

Art. 179: Ein uneheliches Kind kann sowohl nur vom Vater oder nur von der Mutter, als auch von beiden Eltern anerkannt werden.

Art. 181: Die Anerkennungserklärung soll entweder in der Geburtsurkunde oder in einer besondern authentischen Urkunde, welche vor oder nach der Geburt errichtet werden kann, enthalten sein.

Art. 182: Die Anerkennung hat nur rücksichtlich desjenigen Elterntheiles, von welchem sie erklärt wurde, eine Wirkung und gibt dem anerkannten Kinde keinerlei Rechte gegenüber dem andern Elterntheile.

Art. 261. Im Interesse der außerehelich geborenen Personen wird ein Vormundschaftsrath (consiglio di tutela) bestellt.

Wenn eine gesetzliche Anerkennung stattgefunden hat, so besteht dieser Rath aus dem Friedensrichter und vier von ihm erwählten Personen aus der Mitte derjenigen, welche in vertraulichen Beziehungen zum Vater zu stehen pflegten. Widrigenfalls besteht der Vormundschaftsrath aus dem Friedensrichter und zwei Gemeinderäthen oder zwei andern vom Friedensrichter selbst gewählten Personen.

Art. 67. Gegen die Verweigerung der Einwilligung ab Seite der Ascendenten, oder des Familienrathes oder des Vormundschaftsrathes kann der mehrjährige Sohn beim Appellationshofe (corte di appello) Beschwerde erheben.

Im Interesse der Tochter oder des minderjährigen Sohnes kann die Beschwerde von den Verwandten oder Verschwägerten, sowie auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden.

Art. 240: Minderjährig ist diejenige Person, welche noch nicht volle einundzwanzig Jahre alt ist.

* * *

Art. 108. Eine Ehe, welche ohne die Einwilligung der Ascendenten (Art. 63 und 64), des Familienrathes (Art. 65) oder des Vormundschaftsrathes (Art. 66) eingegangen worden ist, kann von denjenigen Personen, deren Einwilligung erforderlich war, sowie auch von demjenigen der beiden Ehegatten, welcher der Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

Dieses Anfechtungsrecht fällt aber weg für den Sohn, welcher zur Zeit der Eingehung der Ehe das einundzwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte.

Art. 109. Die Richtigkeitsklage, im Falle des vorhergehenden Artikels, kann indessen weder von den Ehegatten, noch von den Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, angestellt werden, wenn letztere ausdrücklich oder stillschweigend die Ehe genehmigt haben, oder, falls, seitdem ihnen die Ehe bekannt wurde, sechs Monate ohne Reklamation von ihrer Seite verflossen sind.

Ebensowenig kann der Ehegatte diese Klage noch anstellen, wenn von dem Zeitpunkte an, wo er mehrjährig wurde, sechs Monate ohne Reklamation von seiner Seite verstrichen sind.

III.

Art. 70 und 72. In Italien hat die dem Eheabschlusse vorausgehende Verkündung an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen zu geschehen.

Im Verkündungsakt sollen angegeben sein: die Vornamen und Familiennamen, der Beruf, der Geburtsort, der Wohnort der künftigen Ehegatten (Brautleute) und der Umstand, ob sie mehrjährig oder minderjährig sind, sowie auch die Vornamen und Familiennamen, der Beruf und der Wohnort ihrer Eltern.

Der Verkündungsakt bleibt noch während drei Tagen nach dem zweiten Sonntage angeschlagen.

Art. 78: Der König oder die hiezu bevollmächtigten Behörden können, aus wichtigen Gründen, von der zweiten Verkündigung entbinden In diesem Falle soll die betreffende Dispensation im Verkündscheine erwähnt werden.

Art. 71. Die Verkündungen müssen in der Gemeinde des Wohnortes eines jeden der beiden Eheschließenden geschehen.

Wenn der gegenwärtige Aufenthalt seit weniger als einem Jahre besteht, so müssen die Verkündungen auch in der Gemeinde des früheren Wohnortes geschehen. (Vgl. Art. 100.)

IV.

Von dem Civilstandsbeamten (ufficiale dello stato civile) werden die Civilstandsregister seit Inkrafttreten des Codice civile geführt — d. h. allgemein seit 1. Januar 1866, für Rom seit 1. Februar 1871, für die Provinzen Venedig und Mantua seit dem 1. September 1871. Vor diesen Zeitpunkten wurde der Personenstand von den Geistlichen, bzw. Vorständen der betr. Religionsgenossenschaften, und nur ausnahmsweise civiliter beurkundet. Die Ausfertigung von Auszügen aus den früheren Standesregistern oder Kirchenbüchern ist Sache derjenigen Amtsstellen geblieben, welche vor 1866 bezw. 1871 mit Führung dieser Register betraut waren.

Art. 80. Derjenige Verlobte, welchem es unmöglich wäre, sich seinen Geburtsschein zu verschaffen, kann denselben dadurch ersetzen, daß er eine von dem Friedensrichter (pretore) seines Geburtsortes oder Wohnsitzes aufgenommene Notorietätsurkunde beibringt.

Diese Notorietätsurkunde muß eine von fünf Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandten oder nicht verwandten der Brautleute, abgegebene eidliche Erklärung enthalten, in welcher dieselben mit der größten Genauigkeit und Bestimmtheit die Vornamen und Familiennamen, den Beruf und den Wohnort des Eheschließenden und seiner Eltern, wenn diese bekannt sind, sowie den Ort und soviel möglich den Zeitpunkt seiner Geburt und die Ursachen, welche die Vorlegung der Geburtsurkunde selbst verhindern, anzugeben haben, und zugleich auch, woher ein jeder der Zeugen die Kenntniß jener Thatsachen besitzt (le cause di scienza di ciascun testimonio).

Art. 81. Die authentische Urkunde über die Einwilligung der Ascendenten (Art. 63, 64 und 66) muß die genaue Bezeichnung sowohl derjenigen Person, welcher die Einwilligung ertheilt wird, als auch der andern, mit welcher die Ehe abgeschlossen wird, enthalten.

In diesem Aktenstücke sollen auch angegeben sein: die Vornamen und Familiennamen, der Beruf und der Wohnort, sowie der Verwandtschaftsgrad derjenigen Personen, welche die Einwilligung ertheilen.

Die Zustimmungs-Erklärung des Familienrathes (Art. 65) oder des Vormundschaftsrathes (Art. 66) ist mittelst einer, obenerwähnte Angaben enthaltenden, Ausfertigung des betreffenden Beschlusses nachzuweisen.

V.

Art. 100. Die im Auslande zwischen Italienischen Staatsangehörigen oder zwischen Italienern und Ausländern eingegangene Ehe ist gültig, wenn sie nach der im betreffenden Lande gesetzlich zu Recht bestehenden Form abgeschlossen worden ist, vorausgesetzt, daß der italienische Staatsangehörige den in den Artikeln 55—68 (nella sezione seconda del capo I del titolo V del libro I) enthaltenen Bestimmungen nicht zuwider gehandelt hat.

(Art. 55 entspricht dem Art. 27, Lemma 1 —, Art. 56 dem Art. 28, Ziff. 1 —, Art. 57 dem Art. 28, Schlußlemma —, Art. 58 dem Art. 28, Ziff. 2 — und Art. 59, Ziff. 1 und 3 dem Art. 28, Ziff. 2, litt. a des schweizerischen Gesetzes. Art. 68 ist, soweit er bezüglich einer in der Schweiz abzuschließenden Ehe Anwendung finden kann, unter Art. 59, Ziff. 2 mitgetheilt.)

Indessen müssen auch auf italienischem Staatsgebiete Verkündungen, und zwar nach Maßgabe der Art. 70 und 71 (s. oben: Abschn. III) geschehen. Wenn derjenige Eheschließende, welcher italienischer Staatsangehöriger ist, seinen Wohnort außerhalb des Königreichs Italien hat, so muß die Verkündung in der Gemeinde seines letzten [ordentlichen] Wohnsitzes in Italien stattfinden.

Art. 16: Der civilrechtliche Wohnsitz (domicilio) einer Person ist, an dem Orte, wo sie die Hauptstätte (sede principale) ihrer eigenen Geschäfte und Interessen hat.

Der Wohnort (residenza) ist an dem Orte, wo die Person sich gewöhnlich aufhält.

Art. 17: Die Veränderung des Wohnsitzes wird bewirkt durch die Thatsache des wirklichen Wohnens an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, seine Hauptniederlassung daselbst zu nehmen.

Der Beweis dieser Absicht geht aus einer ausdrücklichen, auf dem Civilstandsamte, sowohl des Ortes, den man verläßt, als desjenigen, wohin man seine Wohnung verlegt, abgegebenen Erklärung oder sonst aus den Umständen hervor.

Art. 18: Der nicht emancipirte Minderjährige hat den Wohnsitz bei seinen Eltern (bzw. seiner Mutter) oder bei seinem Vormunde.

Der interdicirte Mehrjährige hat den Wohnsitz bei seinem Vormunde.

Wenn der civilrechtliche Wohnsitz (eines Eheschließenden) auf italienischem Staatsgebiete sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, so hat — laut Commentar von Tommaso Arabia und Salvatore Correa zum ital. Civilgesetzb. — die Verkündung am domicilio d'origine, d. h. wohl am Geburtsorte des Betreffenden, stattzufinden, insofern dieser Geburtsort in dessen Heimatland sich befindet, oder dann am Orte des letzten ordentlichen Wohnsitzes, bzw. am Geburtsorte, des letzten auf heimatlichem Gebiete geborenen Ascendenten.

* * *

Art. 9. Die Ausländerin, welche sich mit einem Italienischen Staatsangehörigen verheirathet, wird ohne Weiteres Italienische Staatsangehörige, welche Eigenschaft sie auch als Wittwe beibehält.

Art. 101. Der italienische Staatsangehörige, welcher im Auslande eine Ehe eingegangen hat, soll dieselbe — binnen drei Monaten nach seiner Rückkehr in das italienische Staatsgebiet — in die Civilstandsregister derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen bleibenden Aufenthaltsort gewählt haben wird, eintragen lassen, und zwar bei einer Geldbuße bis auf Fr. 100 im Unterlassungsfalle.

VI.

Art. 195. Diejenigen unehelichen Kinder, welche nicht gesetzlich anerkannt werden können, können auch nicht durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden.

Art. 180, Ziff. 1: Kinder solcher Eltern, von welchen auch nur der eine Theil im Zeitpunkte der Erzeugung mit einer andern Person verheirathet war, können nicht anerkannt werden.

Art. 196. Auch bereits verstorbene Kinder können zu Gunsten ihrer Nachkommen legitimirt werden.

Art. 197. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erlangen die Rechte der ehelichen Kinder vom Tage des Eheabschlusses hinweg, wenn sie von beiden Eltern in der Heirathsurkunde oder vor dem Eheabschlusse anerkannt worden sind; — oder aber vom Tage der Anerkennung an, wenn dieselbe erst nach der Heirath erfolgte.

Die vom Könige promulgirten Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft im ganzen Königreiche am fünfzehnten Tage nach deren Bekanntmachung, sofern nicht in dem promulgirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist.

Die Bekanntmachung geschieht durch Einrückung des Gesetzes in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete, und durch Anzeige in der Gazzetta Uffiziale del regno, daß diese Einrückung erfolgt sei. (Art. 1 der dem ital. Civilgesetzbuche vorausgeschickten Bestimmungen über die Bekanntmachung, Auslegung und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.)

Kanonisches Recht.

Der Umstand, daß die Angehörigen einzelner Länder, um in ihrer Heimath als Eheleute zu gelten, einer in der Schweiz eingegangenen Civilehe eine kirchliche Eheschließung folgen lassen müssen (d. h. daß die betreffenden ausländischen Gesetzgebungen die Gültigkeit der Ehe von deren Abschluß gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes abhängig machen), bedingt die Aufzeichnung derjenigen Normen, nach welchen das Vorhandensein der zum kirchlichen Eheabschlusse erforderlichen Voraussetzungen — beziehungsweise die Zulässigkeit der in der Schweiz nothwendig vorausgehenden Eheschließung nach schweizerischem Rechte, in derartigen Fällen — zu beurtheilen ist. Wie aus Nachstehendem erhellt, lassen sich indessen die meisten der gewöhnlich in Betracht kommenden kirchlichen Eheverbote mittelst Dispens aufheben. Es wird sich also hauptsächlich darum handeln, die nöthigen Einleitungen rechtzeitig zu treffen, resp. treffen zu lassen, damit die kirchliche Trauung unmittelbar nach der Civiltrauung vollzogen werden könne.

Wo der Beschluß des Conciliums von Trient (das Dekret Tametsi — Conc. Trid. S. XXIV cap. 1 de reform. matr.) nicht promulgirt wurde, wo also noch das vortridentinische kanonische Recht seine Geltung bewahrt hat — beziehungsweise die kirchliche Ehe durch jede Art von Erklärung des Eheconsenses geschlossen wird — sind die katholischen Brautleute schon durch die bürgerliche Eheschließung sakramental mit einander verbunden, und das Nachsuchen der priesterlichen Trauung ist bloße Gewissenssache. Wo aber der Beschluß des tridentinischen Concils gilt, sind die Katholiken unbedingt verpflichtet, ihre bürgerlich abgeschlossene Ehe wenigstens durch Consenserklärung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen zu ergänzen; weil nach jenem Beschlusse erst dadurch ihre Verbindung ratum matrimonium, d. h. sakramentale Ehe werden — beziehungsweise rechtliche Gültigkeit erlangen — kann.

Dem entsprechend entsteht, da wo das Dekret Tametsi promulgirt wurde, aus dessen Nichtbefolgung das sogen. impedimentum clandestinitatis, ein Ehehinderniß, welches öffentlich trennend wirkt. (Vgl. indeß unten die Schlußnote in Abschnitt I.)

Der Eheabschluß gemäß den Vorschriften des tridentinischen Concils setzt die kirchliche Eheverkündung an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen voraus, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Bischof von den Verkündungen dispensiren kann.

Das Concilium Tridentinum stellte im c. 10 S. XXIV de reform. matr. die Vorschrift auf, daß von der Adventszeit bis zum Epiphanienfeste und vom Aschermittwoch bis zum Sonntage nach Ostern Hochzeitsfeierlichkeiten untersagt seien. Zur Eheschließung binnen der „geschlossenen Zeit" sind bischöfliche Dispensationen erforderlich, und diese werden nur unter der Bedingung einer „stillen" Hochzeit ertheilt.

* * *

Maßgebend ist bezüglich der tridentinischen Vorschrift das Domicil desjenigen Verlobten (gleichgültig, ob Bräutigam oder Braut), in dessen Domicil die Ehe geschlossen wird. Wenn daher in dem Domicile des einen Theiles das Tridentinum nicht angenommen ist, so kann der andere Theil daselbst eine gültige Ehe ohne Beobachtung der tridentinischen Form eingehen, wenngleich er selbst an dem Orte seines eigenen Domicils an das Tridentinum gebunden wäre.

I.

Die Gebundenheit durch noch bestehende Ehe wird als das impedimentum ligaminis bezeichnet.

Das Concilium Tridentinum hat die Hauptgrundsätze über die Ehescheidung in der XXIV. Sitzung polemisch in folgenden canones de sacramento matrimonii festgestellt:

(can. 5.) Si quis dixerit, propter hæresim aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a conjuge dissolvi posse Matrimonii vinculum: anathema sit.

(can. 6.) Si quis dixerit, Matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius conjugum non dirimi: anathema sit.

(can. 7.) Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit et docet juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum Matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud Matrimonium contrahere: mœcharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quæ dimisso adultero alii nupserit: anathema sit.

(can. 8.) Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit.

Eine kirchlich giltig abgeschlossene aber durch den Beischlaf nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, sed non consummatum) wird durch die Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes in einem von dem heiligen Stuhle approbirten religiösen Orden aufgelöst. Dadurch erhält nun der andere, in der Welt zurückbleibende, Theil rechtliche Freiheit, eine neue Ehe zu schließen. Ein matrimonium ratum, so lange es noch nicht consummirt ist, kann übrigens auch durch päpstliche Dispensation dem Bande nach aufgelöst werden.

Die durch eine derartige Dispensation — oder vielmehr einen derartigen Richterspruch — des Papstes erfolgte Auflösung einer Ehe könnte selbstverständlich nur insofern in Betracht kommen, als auch nach bürgerlichem Recht das Band der Ehe aufgelöst, resp. nicht vorhanden ist. Diese Bemerkung gilt auch hinsichtlich der eheauflösenden Wirkung, welche der Ablegung eines Ordensgelübdes beigelegt wird, da ein rein kirchlicher Rechtssatz eine nach den Staatsgesetzen giltig abgeschlossene Ehe in civilrechtlicher Beziehung nicht zerstören kann.

Sonst kennt das kanonische Recht keine Ehescheidung dem Bande nach (divortium quoad vinculum), sondern bloß die Trennung von Tisch und Bett (divortium quoad thorum et mensam), welche nicht zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt.

Es folgt hieraus, daß, wenn ein rechtskräftig geschiedener Protestant, nachdem er zur katholischen Kirche übergetreten ist, bei Lebzeiten seiner vorigen Frau eine neue Ehe schließt, sowie, daß wenn ein Katholik mit einer rechtskräftig geschiedenen Protestantin bei Lebzeiten ihres vorigen Ehemannes eine neue Ehe schließt, die katholische Kirche diese Ehen nicht anerkennt, weil sie behauptet, daß ihre Ehegesetze für alle Getauften, also auch für Protestanten rechtsverbindlich seien.

Am bestimmtesten ausgesprochen ist der Grundsatz, daß die Häretiker [Protestanten] den Gesetzen der Kirche bezüglich der Ehe unterworfen seien, in der Bulle Singulari Benedikts XIV. v. 9. Februar 1749. Hieraus ergibt sich aber, daß die Ehen, welche die Häretiker eingehen, als ungültig betrachtet werden, wenn denselben ein kanonisch-rechtliches trennendes Ehehinderniß im Wege steht, und demnach auch, daß unter Umständen die von den weltlichen Gerichten geschiedenen Ehegatten eine neue Ehe nach katholischem Ritus schließen können, wenn gleich der andere Theil noch am Leben ist. Hinwiederum ist mit Bezug auf das impedimentum clandestinitatis zu bemerken, daß Benedikt XIV. [Dekret der S. Cong. Tridentini vom 4. November 1741] die in Belgien und Holland zwischen Protestanten unter sich oder zwischen Protestanten und Katholiken mit Umgehung der tridentinischen Form eingegangenen Ehen als gültig erklärte «dummodo aliud non obstiterit impedimentum canonicum». Diese für Belgien und Holland erlassene Deklaration Benedikts XIV. dehnte Pius VI. unterm 15 Juni 1793 auf das Herzogthum Cleve aus. Leo XII. erklärte unterm 9. September 1824, daß sie auch für das Bisthum New-Orleans, welches die Staaten Florida, Ober- und Nieder-Louisiana und andere Provinzen umfaßte, gelten solle, und später wurde sie auch für Canada gewährt. An die rheinpreußischen Bischöfe von Cöln, Trier, Münster und Paderborn erließ Pius VIII. unterm 25. März 1830 die Erklärung: «ut matrimonia mixta, quæ posthac

[a die videlicet 25. Martii 1830] in vestris diœcesibus contrahi contingat non servata forma a Tridentino Concilio præscripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur, prout nos Auctoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque.» In Bezug auf Ungarn heißt es in der Instruktion des Cardinals Lambruschini vom 30. April 1841: „was die Ehen anbelangt, die mit Umgehung der tridentinischen Form vor dem akatholischen Minister eingegangen werden, so sollen die Bischöfe in Hinsicht auf die vergangenen und gegenwärtigen besonderen Ortsverhältnisse dieselben, obgleich sie unerlaubt sind, doch für gültig ansehen, wenn nicht sonst ein kanonisches Hinderniß im Wege steht oder bei Eingehung der Ehe Bedingungen gemacht wurden, die nach katholischer Lehre gegen das Wesen der Ehe streiten". Die Deklaration Benedikts XIV. gilt indessen ausschließlich für jene Länder und Diöcesen, für welche sie erlassen, beziehungsweise auf welche sie ausgedehnt wurde. Dieß erhellt aus der beständigen Praxis des heiligen Stuhles. Schon im Jahre 1602 erklärte die S. Cong. Concilii: «Hæreticos quoque, ubi decretum Cap. I sess. 24. de reformatione matrimonii est publicatum, teneri, talem formam observare, et propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram ministro hæretico vel magistratu fori contracta, nulla atque irrita esse.» In voller Uebereinstimmung mit dieser Erklärung entschied die S. Cong. Inquisitionis in una Monacensi vom Jahre 1851 und in una Trevirensi vom 26. Januar 1853. Wo indessen das Dekret des Conciliums von Trient nicht verkündigt worden, besteht ipso jure und allgemein das impedimentum clandestinitatis nicht zu Recht. Falls es sich um ein zur Zeit des tridentinischen Concils akatholisches Land handelt, in welchem die Publikation des Tridentinum nur innerhalb einzelner katholischer Pfarreien geschehen konnte, so läßt sich aus der in denselben stattgehabten Verkündigung des Dekrets Tametsi (vide Eingangs) ebenfalls kein Nichtigkeitsgrund für die ohne Beobachtung der tridentinischen Form außerhalb jener Pfarreien zwischen Protestanten unter sich und zwischen Protestanten und Katholiken geschlossene Ehe herleiten

II.

Durch Uebernahme der höheren Weihen (ordo) sowie durch Ablegung eines feierlichen Ordensgelübdes (votum) entsteht ein trennendes öffentliches Ehehinderniß.

Ein einfaches Keuschheitsgelübde oder das Gelübde, die höheren Weihen zu empfangen, bildet nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Ob eine niedere Weihe schon an und für sich ein Ehehinderniß begründe, wird bestritten.

III.

Das aus der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) hervorgehende Ehehinderniß besteht darin, daß die katholische Kirche Ehen, welche zwischen Getauften (Christen) und Nichtgetauften (also namentlich Juden) eingegangen werden, nicht als ratum matrimonium anerkennt, und sich auch nicht dazu herbeiläßt, sie durch ihre Mitwirkung zu einem ratum matrimonium zu machen.

Die bloße Bekenntniß-Verschiedenheit (zwischen Katholiken und Protestanten) ist nur aufschiebendes Ehehinderniß, d. h. bedingt nur die Einholung der erforderlichen kirchlichen Dispensation.

IV.

Die Impotenz (impotentia coëundi) hat nach katholischem Kirchenrecht bei Kastraten („eunuchi quidam et spadones qui utroque teste carent" — Breve Cum frequenter Sixtus V.) den Charakter eines öffentlichen trennenden Ehehindernisses. Bei denjenigen aber, bei welchen keine derartige Verstümmelung vorhanden, die Impotenz aber gleichwohl eine immerwährende resp. ohne Lebensgefahr unheilbare ist und bereits zur Zeit des Eheabschlusses bestand, hat sie den Charakter eines auf Antrag des einen oder anderen Theiles geltend zu machenden, also privaten trennenden Hindernisses. Das kirchliche Recht nöthigt nämlich in solchem Falle die Ehegatten nicht zur Trennung, sondern gestattet ihnen mit beiderseitigem Willen die Ehe (als Geschwisterehe) fortzusetzen.

Nach kanonischem Rechte kann der Impotente selbst die eingegangene Ehe anfechten. Auch ist es nicht nothwendig, daß dem auf Nichtigkeit klagenden Theile die Impotenz des beklagten bei Eingehung der Ehe nicht bekannt gewesen sei. Die Anfechtung einer Ehe auf Grund der Impotenz eines Ehegatten wird also nicht etwa auf den Irrthum über wesentliche Eigenschaften der Person zurückgeführt; die Impotenz gilt vielmehr als selbständiges Ehehinderniß.

V.

Das katholische Kirchenrecht läßt die Entführung (raptus) als öffentliches trennendes Ehehinderniß zwischen dem Entführer und der Entführten bis zu dem Zeitpunkt, wo die Entführte von dem Entführer getrennt und an einem sicheren und freien Orte untergebracht worden ist, wirken. (Conc. Trident. Sess. XXIV c. 6 de reform. matr.: Decernit S. Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium.)

Die Eheschließung ist also lediglich deßhalb nichtig, weil sie erfolgt ist, während sich die Entführte in der Gewalt des Entführers befindet, welcher Umstand nicht nothwendig und an sich schon einen solchen Zwang in sich schließt, wie er beschaffen sein muß, um als trennendes Privatehehinderniß geltend gemacht werden zu können. Der Entführung ist eben die Bedeutung eines selbständigen Ehehindernisses beigelegt. Sie gilt als solches, so lange sich die Entführte in der Gewalt des Entführers befindet, selbst dann, wenn erstere mit dem Abschluß der Ehe einverstanden ist, wofern nämlich die Entführung gegen den Willen der Entführten und zum Zwecke einer ehelichen Verbindung (nicht aber aus was immer für anderen Gründen) bewerkstelligt wurde.

Zwei Verbrechen (Ehebruch und Gattenmord) begründen Ehehindernisse, welche das kanonische Recht in dem einheitlichen Begriffe des impedimentum criminis zusammenfaßt.

Der Ehebruch bildet nämlich dann ein öffentliches trennendes Ehehinderniß, wenn sich die Ehebrecher auf den Fall des Todes des unschuldigen Gatten die Ehe versprochen oder bei Lebzeiten des Letztern faktisch abzuschließen versucht haben, oder endlich wenn auch nur ein Theil, behufs Ermöglichung der Ehe dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben getrachtet hat. Ein gemeinsam begangener Gattenmord, durch welchen der Weg zu einer neuen Ehe gebahnt werden sollte, ist selbst wenn nur der eine Theil bei Begehung des Verbrechens diese Absicht hegte, auch ohne hinzukommenden Ehebruch öffentliches trennendes Hinderniß für die so bezielte Ehe. Mit Bezug auf letztern Fall ist jedoch zu bemerken, daß die Kanonisten das Hinderniß nur dann anerkennen, wenn der andere Theil wenigstens irgendwelche Kenntniß von der fraglichen Absicht haben konnte.

VI.

Was die ehehindernden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse betrifft, so kommt für die Beurtheilung darüber, ob ein solches Verhältniß vorhanden sei, die kanonisch-rechtliche Ausdehnung des Begriffes der Verwandtschaft, beziehungsweise desjenigen der Affinität oder Quasi-Affinität in Betracht.

Die katholische Kirche nimmt an, daß die Affinität, nicht sowohl insofern sie aus rechtsgültiger Ehe, sondern insofern sie aus geschlechtlicher Vereinigung entstehe, ein Ehehinderniß bildet: d. h. daß die copula carnalis, vermöge der Fleischeseinheit, die sie bewirke, die Blutsverwandten des einen Theiles auch zu Blutsverwandten des andern mache. Immerhin wurde, während die Ehe mit Seiten-Verwandten, bezw. Verschwägerten, bis zum vierten Grade kanonischer Computation verboten ist, das Ehehinderniß ex fornicatione auf den zweiten Grad der Seitenlinie beschränkt (Conc. Trid. Sess. XXIV, cap. 4 de reform. matr.)

Die Blutsverwandtschaft (cognatio naturalis oder consanguinitas) sowie die Schwägerschaft (affinitas) gelten gleichviel, ob sie auf vollbürtiger oder halbbürtiger, ehelicher oder unehelicher Abstammung beruhen.

Aus einer Verschwägerung entsteht keine Verschwägerung: affinitas non parit affinitatem.

Aus einem ratum matrimonium non consummatum und aus einer (nicht wegen mangelnden freien Consenses) annullirten, aber ebenfalls bezüglich der copula carnalis unvollzogenen, Ehe, sowie auch aus einem gültigen Verlöbnisse (sponsalia de futuro) geht das Ehehinderniß der Quasi-Affinität (impedimentum publicæ honestatis) hervor. In letzterem Falle ist das Eheverbot auf den ersten Grad beider Linien beschränkt, sonst aber erstreckt es sich bis zum vierten Grade (Conc. Trid. Sess. XXIV, cap, 3 de reform. matr.)

Als nächste Erläuterung zu Obigem folgt eine

Vergleichungstafel

der civilrechtlichen und der kanonischen Gradberechnung.

Urgroßeltern.		Großoheim oder Großtante.		Sohn oder Tochter des Großoheims oder der Großtante.		Enkel oder Enkelin des Großoheims oder der Großtante.		Urenkel od. Urenkelin des Großoheims oder der Großtante.	
civil: 3	kanonisch: III	civil: 4	kanonisch: III I	civil: 5	kanonisch: III II	civil: 6	kanonisch: III	civil: 7	kanonisch: IV III
Großeltern.		**Oheim oder Tante.**		**Geschwisterkind (Vetter oder Base).**		**Sohn oder Tochter eines Geschwisterkindes.**		**Enkel oder Enkelin eines Geschwisterkindes.**	
civil: 2	kanonisch: II	civil: 3	kanonisch: II I	civil: 4	kanonisch: II	civil: 5	kanonisch: III II	civil: 6	kanonisch: IV II
Eltern.		**Bruder od. Schwester.**		**Neffe oder Nichte.**		**Großneffe od. Großnichte.**		**Urgroßneffe od. Urgroßnichte.**	
civil: 1	kanonisch: I	civil: 2	kanonisch: I	civil: 3	kanonisch: II I	civil: 4	kanonisch: III I	civil: 5	kanonisch: IV I

In der **Gradberechnung nach kanonischem Rechte** [canonica computatio] bedeuten die zu zählenden generationes die Geschlechtsfolgen, nicht (wie im Civilrechte) die Zeugungsakte, so daß Seitenverwandte in dem sovielten Grade mit einander verwandt sind, zu der wievielten Geschlechtsfolge vom gemeinsamen Stamme [stipes communis] herab sie gemeinsam gehören oder der vom stipes communis am weitesten abstehende gehört. (Tot gradibus distant inter se, quot ambo distant a communi stipite. Tot gradibus distant inter se, quot gradibus remotior pars distat a communi stipite.)

Sind die Verwandten von ihrem gemeinsamen Stamme gleich weit entfernt, so heißt die Seitenlinie [linea transversa sive collateralis] eine gleiche [æqualis], weil sie gleich lang ist wie die gerade aufsteigende Linie [linea recta ascendens sive ascendentium], mit welcher die Vergleichung stattfindet. Eine **ungleiche** [inæqualis] wird die **Seitenlinie** genannt, wenn der eine Verwandte vom gemeinsamen Stamme weiter entfernt ist als der andere, und daher, bei der ungleichen Seitenlinie, der Verwandschaftsgrad nach der größern Entfernung vom stipes communis bezeichnet; wobei jedoch zu bemerken ist, daß bezüglich der Dispensertheilung die Nähe des berührten Grades — d. h. derjenigen Geschlechtsfolge, welcher der dem stipes communis näher stehende Theil angehört — in Frage kommt.

Beispiele kanonischer Gradbezeichnung.

A. Linea recta ascendentium. **1. Grad:** Vater [pater] und Mutter [mater], Stiefvater [vitricus] und Stiefmutter [noverca], Schwiegervater [socer] und Schwiegermutter [socrus]; **2. Grad:** Großvater [avus] und Großmutter [avia], des Mannes oder des Weibes Großvater [prosocer oder socer magnus] und des Mannes oder des Weibes Großmutter [prosocrus oder socrus magna]; **3. Grad:** Urgroßvater [proavus] und Urgroßmutter [proavia]; **4. Grad:** Urahnsvater [abavus] und Urahnsmutter [abavia]. — *B. Linea recta descendentium.* **1. Grad:** Sohn [filius] und Tochter [filia], Stiefsohn [privignus] und Stieftochter [privigna], Schwiegersohn [gener] und Schwiegertochter [nurus]; **2. Grad:** Enkel [nepos] und Enkelin [neptis]; **3. Grad:** Urenkel [pronepos] und Urenkelin [proneptis]; **4. Grad:** Ururenkel [abnepos] und Ururenkelin [abneptis]. NB. Durch Heirath der Eltern zusammengebrachte Stiefkinder werden als comprivigni bezeichnet, stehen aber in keinem Verwandtschaftsverhältnisse zu einander. — *C. Linea transversa æqualis.* **1. Grad:** Bruder [frater] und Schwester [soror], Schwager [des Mannes oder Weibes Bruder — levir, der Schwester Mann — sororius] und Schwägerin [des Mannes oder Weibes Schwester — glos, des Bruders Weib — fratria]; **2. Grad:** Geschwisterkinder [zweier Brüder Kinder — patrueles, zweier Schwestern Kinder — consobrini, Bruders und Schwester Kinder — amitini]; **3. Grad:** Geschwisterenkel [sobrini oder consobrini secundi — Enkel oder Enkelinen des Großoheims oder der Großtante]; **4. Grad:** Geschwisterurenkel [consobrini tertii — Urenkel oder Urenkelinen des Urgroßoheims oder der Urgroßtante]. — *D. Linea transversa inæqualis.* **Im 2. den 1. berührenden Grade** [in secundo gradu attingente primum]: der Oheim [des Vaters Bruder — patruus, der Mutter Bruder — avunculus], die Tante [des Vaters Schwester — amita, der Mutter Schwester — matertera], der Neffe [des Bruders oder der Schwester Sohn — nepos ex fratre oder ex sorore], die Nichte [des Bruders oder der Schwester Tochter — neptis ex fratre oder ex sorore].

Die auf der Taufe oder Firmung beruhende geistliche Verwandtschaft (spiritualis cognatio) macht die Ehen zwischen den Taufpathen und dem Täufling oder dessen Eltern, sowie zwischen dem Täufer und dem Täufling oder dessen Eltern, beziehungsweise zwischen dem Firmpathen und dem Firmling oder dessen Eltern zu verbotenen Ehen (Conc. Trid. Sess. XXIV, cap. 2 de reform. matr.)

Sämmtliche Eheverbote wegen Verwandtschaft (bezw. Affinität oder Quasi-Affinität) gelten als trennende Ehehindernisse, welche indessen mittelst Dispensation zu beseitigen sind, mit Ausnahme derjenigen, welche auf dem jus naturale beruhen und deshalb für indispensabel gehalten werden. Das Concilium Tridentinum stellte in der XXIV. Sitzung durch den canon 3 de sacramento matrimonii im Gegensatz zu reformatorischen Behauptungen fest, daß auch in einzelnen durch das mosaische Gesetz verbotenen Graden dispensirt werden könne:

„Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus qui Levitico exprimuntur posse impedire Matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere ut plures impediant et dirimant: anathema sit."

Feststehender Grundsatz ist es, daß die Ehe zwischen den im fünften Grade Verwandten auch dann ohne Dispensation erlaubt sei, wenn ein Theil einer vom stipes communis weniger als die vierte entfernten Geschlechtsfolge angehört.

* * *

Die katholischen Kanonisten erwähnen als Gründe, aus welchen Dispense ertheilt werden: die Schwierigkeit zu einer anderweitigen Heirath, wenn das Mädchen bereits superadulta — d. h. über 25 Jahre alt — ist, keine bedeutende Mitgift hat (incompetentia dotis), die Ortschaft nur wenige Familien zählt (angustia loci); die Vortheile, welche den betreffenden Familien aus der beabsichtigten ehelichen Verbindung erwachsen sollen, zumal wenn es sich um Familien handelt, die im Dienste der Kirche sich ausgezeichnet haben (prærogativa regiæ dignitatis, conservatio familiæ, conservatio bonorum in familia, bonum pacis — die Tilgung schwerer Feindschaften, excellentia meritorum); die Gefahr der Verführung (periculum perversionis); der Verdacht des fleischlichen Umgangs (suspecta conversatio); die Schwangerschaft (imprægnatio) wenn dieselbe nicht mit der Absicht, die Dispensation zu erzwingen, veranlaßt wurde. — Immerhin wird bei der Ertheilung

oder Verweigerung von Dispensationen der Werth des vorgebrachten Grundes in einem gewissen Verhältnisse von dem Gewichte des gegenüberstehenden Ehehindernisses abhängig gemacht.

Nach der Lehre des Tridentinischen Concils soll die Dispensationsertheilung stets die Ausnahme und nicht die Regel bilden und dann ausgeschlossen sein, wenn die vorausgegangene Handlungsweise der Betreffenden als eine wissentliche Hintansetzung der kirchlichen Eheverbote erscheint. (Vgl. Conc. Trid. S. XXIV cap 5 de reform. matr.)

Die kanonischen Ehehindernisse wurden in nachstehenden — dem Gedächtnisse sich leicht einprägenden — Versen zusammengefaßt:

A. Die aufschiebenden Ehehindernisse:
(Impedimenta impedientia.)

Ecclesiæ vetitum, tempus, sponsalia, votum.

Ecclesiæ vetitum: Kirchliches Verbot im Falle der Bekenntnißverschiedenheit oder im Falle, daß die kirchliche Eheverkündung nicht stattgefunden hat, oder im Falle, daß die elterliche Einwilligung nicht verlangt wurde; tempus: geschlossene Zeit; sponsalia: Verlöbniß; votum: einfaches Keuschheitsgelübde (oder Gelübde des künftigen Empfanges der höhern Weihen).

B. Die trennenden Ehehindernisse:
(Impedimenta dirimentia.)

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si sorte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desiit præsentia testis,
Raptave sit mulier, nec parti reddita tutæ:
Hæc facienda vetant connubia, facta retractant.

Error: Irrthum; conditio (sc. servilis): Sklavenstand (obsolet); votum: feierliches Keuschheitsgelübde; cognatio: Verwandtschaft (natürliche oder geistliche); crimen: Verbrechen (Ehebruch und Gattenmord; cultus disparitas: Religionsverschiedenheit (im Gegensatz zu Bekenntnißverschiedenheit); vis: Zwang (Gewalt); ordo: höhere Weihen (Subdiakon, Diakon, Priester); ligamen: Gebundenheit durch bestehende Ehe; honestas: Ehrbarkeit (wegen Quasi-Affinität); affinitas: Schwägerschaft; impotentia coëundi: physisches Unvermögen (unter welchen Begriff auch der Mangel der Ehemündigkeit fällt); clandestinitas: Heimlichkeit der Eheschließung; raptus: Entführung.

Literatur. v. Scheurl, Dr. Adolf. Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsehegesetz vom 6. Februar 1875, mit besonderer Rücksicht auf die Kirchen-Eheordnung. Erlangen 1882, Andreas Deichert.

Niederlande.

Die Beurkundung des Personenstandes ist seit dem Jahre 1803 Sache des Civilstandsbeamten (ambtenaar van den burgerlijken stand).

Der Artikel 138 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) bestimmt ausdrücklich, daß die im Auslande zwischen Niederländern oder zwischen Niederländern und Ausländern eingegangene Ehe gültig ist, wenn sie in der im betreffenden Staate zu Recht bestehenden (gebruikelijk) Form geschlossen ist; vorausgesetzt, daß diese Ehe in den Niederlanden — gemäß den in den Art. 105—112 des niederländischen Civilgesetzbuches enthaltenen Vorschriften — verkündet worden und keine Einsprache erfolgt sei, sowie auch, daß die niederländischen Staatsangehörigen den auf das Ehemündigkeitsalter, die Eheverbote und die Zustimmungserklärung der Eltern, Großeltern oder Vormünder sich beziehenden Bestimmungen des niederländischen Civilgesetzbuches (vide unten — Abschnitt III — die Art. 88—104) nicht zuwider gehandelt haben.

Eine Ausländerin, die sich mit einem Niederländer verheirathet, wird kraft der Ehe niederländische Staatsangehörige (Art. 6 des niederl. Civilgesetzb.).

* * *

Der Artikel 139 des niederl. Civilgesetzbuches schreibt vor, daß, binnen Jahresfrist nach der Rückkehr der Ehegatten in das niederl. Staatsgebiet, die Urkunde über die im Auslande geschlossene Ehe in das öffentliche Eheregister (openbaar huwelijksregister) ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen werden soll.

Aus dem oben angeführten Art. 138 ergibt sich, daß in der Schweiz folgende Bestimmungen des niederländischen Civilgesetzbuches in Betracht zu ziehen sind:

I.

(Art. 88.) Die Ehe ist verboten:
Zwischen Schwager und Schwägerin, eheliche od. uneheliche (wettige of onwettige);
Zwischen Großoheim und Großnichte oder Großneffe und Großtante, eheliche oder uneheliche.

Der König kann indessen, aus gewichtigen Gründen, Dispensation ertheilen.

(Art. 89.) Wer durch Richterspruch des Ehebruchs überführt ist, darf sich niemals mit seinem Mitschuldigen (met den medepligtige aan dat overspel) verheirathen.

(Art. 90.) Geschiedene Ehegatten können einander nicht wieder heirathen, gleichviel aus welchem Grunde die Ehescheidung erfolgt ist.

* * *

Art. 145: Auf Richtigkeit einer entgegen den Bestimmungen der Art. 88, 89 und 90 abgeschlossenen Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von deren Eltern oder Ascendenten, oder überhaupt von allen denjenigen Personen, welche ein Interesse dabei haben, sowie auch von der Staatsanwaltschaft (openbaar ministerie) geklagt werden.

II.

Art. 385: Minderjährig sind diejenigen, welche das Alter von vollen dreiundzwanzig Jahren noch nicht erreicht haben, so lange sie nicht verheirathet sind. Nach Auflösung der Ehe kehren diejenigen, welche noch nicht dreiundzwanzig Jahre alt sind, in den Stand der Minderjährigkeit zurück.

Art. 478: Die emanzipirten (meerderjarig-verklaarde) Minderjährigen bleiben trotz der Emanzipation den Bestimmungen der Art. 92, 93 u. 94 unterworfen.

* * *

(Art. 92.) Eheliche Kinder dürfen, so lange sie minderjährig sind, keine Ehe schließen ohne vorher die Einwilligung der Eltern verlangt und dieselbe entweder von beiden oder — falls die Mutter sich nicht erklärt oder anderer Meinung als der Vater ist — vom Vater allein erlangt zu haben.

Im letztern Falle hat der Vater bei Abgabe seiner Zustimmungserklärung zugleich die Erklärung abzugeben, beziehungsweise in die betreffende Urkunde aufnehmen zu lassen, daß die Zustimmung der Mutter nachgesucht wurde.

Wenn der Vater verstorben oder außer Stande ist, seinen Willen zu erklären, so wird die Zustimmung der Mutter erfordert.

(Art. 93.) Wenn beide Eltern todt oder, ihren Willen zu erklären, außer Stande sind, so tritt der Großvater väterlicher Seite an deren Stelle.

In Ermangelung des Großvaters väterlicher Seite hat der Großvater mütterlicher Seite die Einwilligung zu ertheilen.

(Art. 94.) Ist weder der Großvater väterlicher noch mütterlicher Seite vorhanden oder sind beide außer Stande, ihren Willen zu erklären, so wird die Zustimmung der Großmutter väterlicher Seite, oder, in Ermangelung letztgenannter Person, diejenige der Großmutter mütterlicher Seite verlangt.

(Art. 95.) Wenn weder Vater noch Mutter, noch einer der Großväter oder eine der Großmütter am Leben sind, oder, wenn dieselben alle außer Stande sind, ihren Willen zu erklären, so bedürfen eheliche Kinder zur Eheschließung, so lange sie minderjährig sind, der Einwilligung des Vormundes und des Gegenvormundes (toeziende voogd).

Im Falle einer derselben oder beide die Zustimmung versagen, ist der Kantonsrichter (kantonregter) befugt, auf Antrag des Minderjährigen, — nach stattgehabtem Verhöre, beziehungsweise vorschriftmäßiger Vorladung des Vormundes und des Gegenvormundes — die fehlende Zustimmung zu ergänzen.

(Art. 96.) Gegen den Spruch des Kantonsrichters steht den Betheiligten der Rekurs an das Bezirksgericht (arrondissements-regtbank) zu.

(Art. 97.) Uneheliche, durch den Vater gesetzlich anerkannte Kinder bedürfen, so lange sie minderjährig sind, der Zustimmung des Vaters.

In Ermangelung des Vaters ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

Art. 335: Durch die Anerkennung eines unehelichen Kindes entsteht ein civilrechtliches Verhältniß (burgerlijke betrekkingen) zwischen dem Kinde und dessen Vater oder dessen Mutter.

Art. 339: Ein uneheliches Kind kann, bei Lebzeiten der Mutter, nur mit Zustimmung derselben anerkannt werden.

(Art. 98.) Uneheliche nicht anerkannte Kinder oder diejenigen anerkannten, deren Eltern verstorben oder außer Stande sind, ihren Willen zu erklären, bedürfen, so lange sie minderjährig sind, der Zustimmung ihres Vormundes und ihres Gegenvormundes, vorbehältlich der Ergänzung der fehlenden Zustimmung durch den Kantonsrichter, beziehungsweise das Bezirksgericht, in gleicher Weise wie es die Art. 95 und 96 in Betreff der ehelichen Kinder vorschreiben.

(Art. 99.) Eheliche Kinder, die mehrjährig aber noch nicht volle dreißig Jahre alt sind, müssen ebenfalls vor ihrer Verheirathung die Zustimmung des Vaters und der Mutter nachsuchen.

Im Falle der Versagung dieser Einwilligung können sie die Dazwischenkunft des Kantonsrichters, in dessen Gerichtsbarkeit die Eltern ihren Wohnsitz haben, anrufen. (Vergl. Art. 100—103.)

(Art. 100.) Der Kantonsrichter soll binnen drei Wochen den Vater oder, in dessen Ermangelung, die Mutter zusammen mit dem Kinde vor sich laden.

(Art. 101.) Erscheint der Vater, beziehungsweise die Mutter nicht, so kann die Trauung auf Vorweis der Urkunde, welche das Nichterscheinen bezeugt, vollzogen werden.

(Art. 102.) Erscheint das Kind nicht, so ist ein neues Begehren desselben an den Kantonsrichter nothwendig.

(Art. 103.) Erscheinen beide Theile: beharren indessen die Eltern bei ihrer Weigerung, so darf die Ehe erst nach Ablauf von drei vollen Monaten — vom Tage der Erscheinung an gerechnet — abgeschlossen werden.

(Art. 104.) Die Vorschriften der fünf letzten Artikel finden auch auf uneheliche Kinder Anwendung: bezüglich derjenigen Personeu, deren Zustimmung durch Art. 97 gefordert wird.

* * *

Gemäß Art. 126 sind dem Civilstandsbeamten, der die Trauung vollziehen soll, zuzustellen: eine authentische Urkunde über die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder Vormünder, bezw. den richterlichen Entscheid (vgl. Art. 92—98); eventuell sammt den Todtenscheinen (vgl. Art. 128, S. 41) derjenigen Personen, deren Einwilligung sonst nothwendig gewesen wäre, und imFalle der Art. 99 und 104 der Nachweis der erfolgten Dazwischenkunft des Kantonsrichters.

* * *

Art. 146: Eine Ehe, welche entgegen den Bestimmungen der Art. 92 bis 98 — ohne die Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern, des Vormundes oder des Gegenvormundes, in den Fällen, wo dieselbe, beziehungsweise das Verhör des Vormundes erforderlich war — eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen Personen, deren Einwilligung, bezw. Verhör nothwendig war, angegriffen werden.

Die Nichtigkeitsklage ist nicht mehr annehmbar, wenn die Ehe von denjenigen Personen, deren Einwilligung erforderlich war, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wurde, oder wenn sechs Monate verstrichen sind, seitdem die Betreffenden von der Ehe Kenntniß erhielten.

Diese Kenntniß wird indessen bei Ehen, die im Auslande abgeschlossen sind, nur von dem Zeitpunkte an vorausgesetzt, wo die Ehegatten ihre Heirathsurkunde — gemäß Art. 139 (vide Eingangs nach Art. 138) — in die heimatlichen Register haben eintragen lassen.

Hinsichtlich der Art. 99—104, beziehungsweise einer auf die darin enthaltenen Vorschriften sich stützenden Nichtigkeitsklage, sind die Bestimmungen des Eingangs (S. 38) angeführten Art. 138 maßgebend, laut welchen die Beobachtung der fraglichen Vorschriften als eine Bedingung für die Gültigkeit der im Auslande abgeschlossenen Ehe betrachtet werden muß.

III.

Art. 74. Der Wohnsitz (woonplaats) ist da, wo man seine Hauptniederlassung hat.

In Ermangelung eines eigentlichen Wohnsitzes, gilt als solcher der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (de plaats des werkelijken verblijfs).

Art. 75. Die Veränderung des Wohnsitzes wird bewirkt durch die Thatsache des wirklichen Wohnens an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, seine Hauptniederlassung daselbst zu nehmen.

Art. 76. Der Beweis dieser Absicht geht aus einer ausdrücklichen, bei der Behörde sowohl der Gemeinde, die man verläßt, als derjenigen, wohin man seinen Wohnsitz verlegt, abgegebenen Erklärung hervor.

In Ermangelung einer Erklärung hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

Art. 77. Diejenigen, welche öffentliche Aemter bekleiden, haben ihren Wohnsitz da, wo sie denselben zur Zeit der Annahme des Amtes hatten, falls sie nicht eine entgegengesetzte Absicht kundgegeben haben.

Art. 78. Minderjährige haben den nämlichen Wohnsitz wie ihre Eltern oder Vormünder, die unter Curatei gestellten Mehrjährigen den nämlichen wie ihre Curatoren.

Art. 79. Mehrjährige, welche als Dienstboten oder sonst als Arbeitsleute (Gehülfen) das Haus des Dienstherrn (bezw. Arbeitgebers) bewohnen, haben den nämlichen Wohnsitz wie diejenigen, bei welchen sie dienen oder bei welchen sie arbeiten.

* * *

(Art. 105, 107 u. 108.) In den Niederlanden hat die dem Eheabschlusse vorausgehende zweimalige Verkündnug an zwei auf einander folgenden Sonntagen durch den Civilstandsbeamten des Ortes zu geschehen, wo ein jeder der beiden Eheschließenden seinen Wohnsitz hat (vgl. unten Art. 109).

Im Eheverkündungsakt müssen angegeben sein:

1) die Vornamen und Familiennamen, das Alter, der Beruf und der Wohnort der Brautleute, sowie auch, falls dieselben verheirathet gewesen sind, die Namen ihrer früheren Ehegatten;
2) die Vornamen und Familiennamen, der Beruf und der Wohnort der Eltern.

Der Verkündschein soll außerdem Tag und Ort und Stunde der geschehenen Verkündigungen enthalten.

Nach Mitgabe des Art. 130 darf der Verkündschein nicht vor Ablauf des dritten Tages nach der zweiten Verkündigung, den Tag dieser letztern nicht mitgerechnet, — also nicht vor dem dem zweiten Sonntage folgenden Mittwoch — ausgestellt werden.

(Art. 109.) Die Verkündigungen müssen auch in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes geschehen, wenn derselbe seit weniger als sechs Monaten verlassen wurde.

(Art. 111.) Der König oder die hiermit beauftragten Beamten sind befugt, aus gewichtigen Gründen, von der zweiten Verkündigung zu entbinden.

(Art. 112.) Eine Verkündung, welcher nicht binnen Jahresfrist — von der ersten Verkündigung an gerechnet — der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit.

IV.

(Art. 127.) Derjenige Verlobte, welchem es unmöglich wäre, sich seinen Geburtsschein zu verschaffen, kann denselben dadurch ersetzen, daß er eine von dem Kantonsrichter seines Geburts- oder Wohnortes über die Erklärung von vier Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandten oder nicht verwandten,

aufgenommene Notorietäts-Urkunde (akte van bekendheid) beibringt.

Diese Erklärung soll enthalten: Die Angabe des Ortes und soviel möglich des Zeitpunktes der Geburt, sowie der Ursachen, welche die Vorlegung einer bezüglichen Urkunde verhindern.

Dem Mangel einer Geburtsurkunde kann auch abgeholfen werden: entweder durch eine derartige, alsdann jedoch eidlich abgegebene Erklärung der [vier] Zeugen, welche (in den Niederlanden) bei der Trauung nothwendig anwesend sein müssen, oder durch eine von dem betreffenden Eheschließenden vor dem Civilstandsbeamten abgegebene eidliche Versicherung, daß er sich weder einen Geburtsschein noch eine Notorietätsurkunde verschaffen könne.

In der Heirathsurkunde soll von der einen oder der anderen dieser Erklärungen Erwähnung geschehen.

(Art. 128.) Sind die Brautleute außer Stande, die Todtenscheine derjenigen Personen beizubringen, deren Zustimmung zur Eheschließung erforderlich ist, so kann diesem Mangel nach Mitgabe der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen abgeholfen werden.

(Art. 129.) Weigert sich der Civilstandsbeamte, die Trauung zu vollziehen, weil die vorliegenden Aktenstücke und abgegebenen Erklärungen ihm als ungenügend erscheinen, so steht den Betreffenden das Recht zu, an das Bezirksgericht (arrondissements-regtbank) mittelst Bittschrift zu rekurriren. Nach Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft und unter Umständen auch des Civilstandsbeamten, urtheilt das Bezirksgericht, summarisch und ohne Zulassung einer höhern Instanz, über das Genügen oder Nichtgenügen der Aktenstücke.

In Betreff der Legitimation (wettiging) durch nachfolgende Ehe sind folgende Bestimmungen des niederländischen Civilgesetzbuches maßgebend:

(Art. 327.) Uneheliche Kinder, mit Ausnahme der in Blutschande (vgl. Artikel 328) oder Ehebruch erzeugten, werden durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt, wenn diese sie vor Eingehung der Ehe gesetzlich anerkannt haben oder wenn die Anerkennungserklärung in der Heirathsurkunde enthalten ist (of wanneer die erkenning plaats heeft bij de akte van voltrekking zelve).

Art. 45. Die Heirathsurkunde soll enthalten: Ziff. 9. Die bei der Trauung erklärte Anerkennung unehelicher Kinder.

In der Schweiz ist es daher rathsam, um einem allfälligen Anfechtungsgrunde vorzubeugen, die Anerkennungserklärung vor dem Abschluß der Ehe (durch den Civilstandsbeamten oder durch einen Notar) beurkunden zu lassen. In Betreff derjenigen Personen, welche sich im Falle des nächstfolgenden Art. 328 befinden, sollte die Legitimationsurkunde jedenfalls unmittelbar nach Vollziehung der Trauung errichtet werden; auch dürfte es nicht überflüssig sein, wenn — gestützt auf Art. 329 — ein Legitimationsrescript nachgesucht würde.

(Art. 328.) Personen, welche nur kraft einer Dispensation des Königs einander heirathen dürfen (siehe Art. 88: Abschn. I, S. 38), können ihre vorehelichen Kinder nur durch Anerkennung bei der Trauung — d. h. in der Heirathsurkunde selbst — legitimiren.

(Art. 329.) Wenn die Eltern unterlassen hätten, vor Eingehung der Ehe oder bei der Trauungsvollziehung, eine Anerkennungserklärung abzugeben, so kann diese Unterlassung durch ein Rescript (brieven van wettiging), welches der König, nach eingeholtem Gutachten des des Hohen Rathes (hooge raad) erläßt, unschädlich gemacht werden.

(Art. 332.) Kinder, die durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden sind, haben dieselben Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren, und zwar auch im Falle der Erlassung eines Legitimationsrescripts.

Norwegen.

Die Angehörigen der Staatskirche schließen die Ehe vor dem Geistlichen. Für Nichtlutheraner hat ein norwegisches Gesetz vom 16. Juli 1845 die Civilehe vor dem Notar eingeführt.

Die zur Schließung einer Civilehe geforderten Voraussetzungen — rücksichtlich der vorangehenden Förmlichkeiten, sowie der persönlichen Fähigkeit — sind die nämlichen wie bei den Eheschließungen der Lutheraner. Ausgenommen ist jedoch die Vorlegung der Verkündscheine, Taufscheine und Admissionsscheine, welche nur bei der kirchlichen Eheschließung verlangt wird.

Das Institut der Ehescheidung besteht zu Recht; indessen bedarf es bei Ehescheidungen, welche durch gegenseitige Uebereinstimmung ertheil worden sind, einer förmlichen Erlaubniß, um eine weitere Ehe eingehen zu dürfen.

Als Ehescheidungsgründe, beziehungsweise auch als Ehehindernisse gelten: die Impotenz und ekelhafte Krankheiten, insofern dieselben vor Eingehung der Ehe bereits vorhanden waren.

Die unverheirathete Tochter bedarf zur Eheschließung der Einwilligung der Eltern, beziehungsweise des Vormundes.

Quelle: E. Glasson. Le mariage civil et le divorce. 2me édition; Paris 1880. G. Pedone-Lauriel; p. 451. a.

Oesterreich.

Als leitende Grundsätze sind folgende Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich voranzustellen.

(§ 4.) Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.

(§ 37.) Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; wofern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist, und die oben im § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht.

* * *

Ausländerinnen erwerben die Staatsbürgerschaft durch Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger. (Hofdekret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 Justizgesetzsammlung.)

Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 (Nr. 105 Reichsgesetzblatt), § 7: Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.

—, § 11: Die Wittwe behält das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. — Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. — Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, welche in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

I.

Das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines sogenannten politischen (polizeilichen) Ehekonsenses — d. h. einer Heirathsbewilligung ab Seite einer politischen Behörde oder Gemeinde — wurde abgeschafft: in Niederösterreich durch Gesetz vom 20. Sept. 1868, Nr. 9 L. G. B. (Landesgesetzblatt); in Steiermark durch Gesetz v. 20. Sept. 1868, Nr. 16 L. G. B.; in Mähren durch Gesetz v. 22. Sept. 1868, Nr. 16 L. G. B.; in Schlesien durch Gesetz vom 16. Okt. 1868, Nr. 13 L. G. B.; in Oberösterreich durch Gesetz vom 31. Okt. 1868, Nr. 20 L. G. B.; in Böhmen durch Gesetz v. 1. Dez. 1868, Nr. 51 L. G. B., in Kärnten [illegible] und in Kärnten [illegible], als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem faktischen Gebrauche beruhend, [illegible] Wege, mit der [illegible] v. [illegible] Dez. 1867, Z. 1336 M. J. Verordnung der Landesregierung vom 25. Dez. 1867, Nr. 14 L. G. B. und [illegible] Febr. 1868, Z. 709 M. J. Verordnung der Landesregierung v. 28. Februar 1868, Nr. [illegible] L. G. B. In Galizien und in der Bukowina besteht der politische Ehekonsens weder gesetzlich noch [illegible] mehr zu Recht, und in Dalmatien hat eine solche Einrichtung nie bestanden.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 9. Jänner 1879, Z. 140 M. J. eröffnet, daß der politische Ehekonsens (Ehemeldezettel) und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen dermalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger bestehen, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg u. Krain heimatberechtigt sind.

Diese Ehelicenz ist selbstverständlich nur für den Bräutigam erforderlich, da es sich hiebei lediglich um die Heimatsverhältnisse handelt und die Braut ohnehin durch die Verehelichung ihr bisheriges Heimatrecht verliert, um dem [illegible] des Ehemannes zu folgen.

In der Praxis werden zum Theile mit Anwendung des für die Residenz- und Hauptstadt Wien erlassenen Hofkanzleidekrets vom 25. Jänner 1815 der Adel, Staatsbeamte, die mit einem akademischen Grade versehenen Personen und die sogenannten Honoratioren überhaupt von der Beibringung des politischen Ehelicenzes dispensirt, welche Ausnahme jedoch in keiner positiven Vorschrift begründet ist.

Für Tirol und Vorarlberg ist die Einholung des Ehelicenzes auf die untern Volksklassen beschränkt, nämlich auf die unansäßigen Personen aus der Klasse der Dienstboten, [illegible] und Tagewerker, oder sogenannten „Inwohner“ (vgl. Min.-Verordnung v. 21. Juni 1854, Reichsgesetzblatt Nr. 255.)

Bezüglich der Ertheilung des Ehekonsenses gilt als allgemeine Regel, daß die Gestattung von Verehelichungen hauptsächlich von dem Nachweise einer gesicherten Erwerbsfähigkeit oder eines hinreichenden Einkommens, um eine Familie erhalten zu können, abhängig gemacht werden solle, wofern auch in moralischer Beziehung kein Anstand obwaltet. In diesem Sinne spricht sich das Hofkanzleidekret vom 25. August 1851 aus. Auch wurde schon mit den Resolutionen vom 1. Juli 1746, vom 10. Juli 1765 und vom 3. März 1766 anbefohlen, daß die unbekannten Leute und Vagabunden, wie auch die alten mit Leibesgebrechen behafteten Leute, welche sich nicht ernähren können, sondern von Almosen leben, oder in einer solchen Verpflegung stehen, von dem Heirathen abzuhalten seien. Nach dem an das Tyroler Gubernium ergangenen Hofkanzleidekrete vom 12. Mai 1820 kann der Ehekonsens eigentlich nur dann verweigert werden, wenn die Betreffenden an einer Armenversorgung Theil nehmen oder dem Bettel ergeben sind, oder ein unstätes, erwerbloses Leben führen. Uebertretungen der mit dem letzterwähnten Hofkanzleidekrete gegebenen Vorschrift sind nach der Ministerialverordnung v. 28. Dezember 1852, R. G. B. Nr. 21 vom J. 1853, mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen politischen Ehekonsens im In- oder Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen und angemessen zu bestrafen.

Stabile und provisionsfähige Salzbergarbeiter bedürfen nicht des politischen Ehekonsenses (Entsch. des Min. d. Innern v. 29. Nov. 1880, Z. 17966).

Minderjährigen wird der politische Ehekonsens nur mit Einwilligung des Vaters oder Vormundes ertheilt.

Rücksichtlich der Behörden, welche den Ehekonsens ertheilen, ist die Praxis sowohl in den einzelnen Kronländern als auch zum Theile in einem und demselben Kronlande verschieden.

In Tyrol und Vorarlberg wird diesbezüglich an dem Grundsatze festgehalten, daß in der Regel die Ertheilung des heimatbehördlichen Ehekonsenses von Seite der Gemeinde des Zuständigkeitsortes der Betreffenden genüge. Ueber die von der Gemeinde verweigerten Ehekonsense entscheidet die politische Bezirksbehörde in erster Instanz.

Nach den Gemeindeordnungen für Salzburg liegt die Ertheilung des Ehekonsenses ab Seite der Heimatbehörde im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses und geht der Rekurs an die politische Bezirksbehörde.

Wichtig ist der Min.-Erlaß vom 17. Februar 1850, Z. 25658, womit bei Erledigung eines Ministerialrekurses, weil den Ehewerbern Manches in den Akten zur Last gelegt war, ohne daß diese selbst davon Kenntniß hatten, angeordnet wurde, daß den Ehewerbern die gegen sie von der Gemeinde vorgebrachten Einwendungen, zu ihrer allfälligen Rechtfertigung, schon vor der ersten Instanz, vorgehalten werden sollen.

Angesichts des Umstandes, daß die Urkunden, welche die sog. Ehekonsense oder die Bestätigung der Entbehrlichkeit eines solchen enthalten, im Auslande, insbesondere in der Schweiz, öfters fälschlicherweise als Bescheinigungen aufgefaßt worden sind, daß einer beabsichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, hat das Ministerium des Innern — laut Eröffnung v. 27. April 1873, Nr. 13505 (vergl. Abschn. II) — angeordnet, daß die betreffenden Urkunden stets nach einem bestimmten Formulare ausgefertigt und falls die Ausfertigung durch Gemeinden, die nicht zugleich als politische Behörden fungiren, erfolgt, und die Urkunden eine Wirksamkeit im Auslande haben sollen, stets von der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) vidirt werden müssen.

* * *

Staatsbeamte, städtische und Stiftungsbeamte, welche in der Residenzstadt unter 420, in den Provinzialstädten unter 315 und auf dem Lande unter 210 Gulden Gehalt haben, dürfen sich ohne Bewilligung ihres Amtsvorstandes nicht verehelichen, widrigenfalls ihre Wittwen und Kinder keinen Anspruch auf eine Staatsversorgung haben. Ausgenommen sind nur die Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftsbeamten, sowie diejenigen, welche auf entlegenen Stationen einer Gattin dringend bedürfen. (Finanz-Hofdekret vom 29. Juli 1800, Politische Gesetzsammlung Bd. 15.)

Bei der Finanzwache sind die Beamten in Beziehung auf die Verehelichung den Staatsbeamten gleichgestellt; die Individuen der Mannschaft bedürfen bei Dienstverlust der Bewilligung der Landes-Finanzbehörde (Hofkammerdekret vom 21. April 1843, Nr. 696 Justizgesetzsammlung, §§ 245 u. 246). Finanzwachkommissäre dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach der Beeidigung bei Verlust der Anstellung keine Ehe ohne Bewilligung des Finanzministeriums schließen (Fin.-Min.-Erlaß vom 15. April 1858, Z. 19692).

Die Lehrerinnen an den Volksschulen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung der Bezirksschulbehörde. Die Verehelichung ohne diese Bewilligung ist als freiwillige Entsagung des Dienstes zu betrachten (Erlaß des Min. f. Cultus u. Unterricht v. 11. März 1871, Z. 13478).

Unterlehrer an Volksschulen (zeitweilige Provisoren und Gehilfen) dürfen nur dann in Verwendung bei öffentlichen Schulen bleiben, wenn sie zur Verehelichung vorläufig die schulbehördliche Genehmigung nachgesucht und erhalten haben. Diese Genehmigung ist nur solchen Unterlehrern zu ertheilen, die sich durch ihre bisherige Leistung im Schuldienste bereits so bewährt haben, daß mit Sicherheit ihre definitive Anstellung im Lehrfache zu erwarten ist und sich sowohl über den sittlichen Charakter der Person, welche sie zu ehelichen gedenken, als über ein bereits vorhandenes oder durch die Verehelichung zu erwartendes hinreichendes Einkommen zur Erhaltung einer Familie ausweisen können. Die Genehmigung ertheilt die Landesschulbehörde. Unterlehrer, welche sich ohne diese Genehmigung verehelichen, sind ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen. (Verordnung der tyrol. Statth. v. 16. Nov. 1858, Landesgesetzblatt Nr. 1858, S. 89.)

In Betreff der Wehrpflichtigen, der Militärbeamten, der Militärurlauber und Reservisten u. s. w., siehe die auf die Militärverhältnisse sich beziehende Note zu § 54 a. b. G. B. (S. 46 u. 47).

II.

In einem Erlasse des Kultusministeriums vom 22. Juli 1852, Z. 1954, war bereits folgender — das Gesammtergebniß der österreichischen Gesetzgebung in Betreff der Gültigkeit der von Oesterreichern im Auslande geschlossenen Ehen zusammenfassender — Grundsatz ausgesprochen worden: „Wenn österreichische Staatsbürger im Auslande eine Ehe schließen, sind sie nur rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit an die österreichischen Gesetze gebunden; rücksichtlich der Form der Trauung haben sie sich nach den Gesetzen des Staates zu richten, wo dieselbe stattfindet."

Da indessen öfters Fälle vorkommen, wo der Anerkennung von Civilehen, welche österreichische Staatsangehörige in der Schweiz (wie auch anderwärts im Auslande) schließen,

unbegründete Schwierigkeiten von Seiten der Gemeinden und Pfarrämter ihrer Heimat entgegengesetzt werden, so wurde in Folge eines (in Abschn. IV wiederum erwähnten) Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. März 1878, Nr. 516, eröffnet:

„Aus §§ 4 u. 37 (vide Eingangs) des a. b. G. B. ergibt sich, daß die österreichischen Staatsbürger zwar auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze ihres Vaterlandes gebunden sind, jedoch nur insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird; daß dagegen Rechtsgeschäfte, welche sie mit Ausländern im Auslande vornehmen, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen sind.

Damit hat der Satz „locus regit actum" in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden und derselbe ist auch früher und später bei verschiedenen Anlässen zum Ausdrucke gekommen, wie die Patente vom 16. Sept. 1785, Justizgesetzsammlung Nr. 468, litt. d und e, vom 20. April und 22. Novbr. 1815, Punkt 1, J. G. S. (Justizgesetzsammlung), Nr. 1143 und 1189, vom 28. März 1852, Art. I u. II Nr. 79 und vom 8. Oktober 1856, R. G. B. (Reichsgesetzblatt) Nr. 185, Art. VII entnehmen lassen.

„Wenn daher die Gültigkeit einer in einem Lande, wo die obligatorische Civileheschließung eingeführt ist, abgeschlossenen Civilehe eines Oesterreichers ohne kirchliche Trauung in Oesterreich zur Frage kommt, haben allerdings die Gerichte zu entscheiden; soweit es sich aber um einen Ausspruch über diese Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, kann aus dem Vorangeschickten nur die Folgerung abgeleitet werden, daß eine solche Civilehe eines Oesterreichers in Oesterreich als gültig anzusehen ist. Den betreffenden österreichischen Staatsbürgern muß es überlassen bleiben, ihre civiliter geschlossene Ehe auch kirchlich einsegnen zu lassen."

Vorstehender Erlaß ist eine bloße Wiederholung desjenigen vom 1. August 1876, Z. 6879, betreffend die von Oesterreichern im deutschen Reiche geschlossenen Civilehen.

Gemäß Kreisschreiben des schweiz. Bundesrathes an die kantonalen Regierungen vom 26. April 1878 (Bundesblatt 1878, Band II, S. 699 f.) sollen gleichwohl die österreichischen Staatsangehörigen darauf aufmerksam gemacht werden, daß — laut einer vom 9. April 1878 datirten Note der österreichischen Regierung — die Vornahme der kirchlichen Trauung nach der Civiltrauung die Wirkung habe, vollends allen Schwierigkeiten den Faden abzuschneiden, welche etwa noch von Seiten der Heimatgemeinden und Pfarrämter (wenn auch ohne gesetzlichen Anhaltspunkt) der Anerkennung von in der Schweiz geschlossenen Ehen zu bereiten versucht werden sollten.

* * *

In Oesterreich besteht nämlich die Civilehe nur als sogen. „Nothcivilehe". Die Gesetzgebung nimmt an, daß die Ehe ihrem Wesen nach in erster Linie einen religiösen Charakter habe und bestimmt daher, daß die Eheschließung vorzugsweise konfessionell sein müsse. Demgemäß bedarf es einer förmlichen Weigerung des betr. Seelsorgers, bei Schließung der Ehe mitzuwirken, um diese Ehe vor den weltlichen Behörden eingehen zu können; es sei denn, daß die Brautleute keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, beziehungsweise konfessionslos seien. (Vgl. das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden, sowie das Gesetz vom 9. April 1870, Nr. 51 R. G. B. über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.)

* * *

Laut Eröffnung v. 27. April 1873, Z. 13505 (vgl. Abschn. I, S. 43) hatte das Ministerium des Innern — im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und für Cultus und Unterricht — die politischen oder mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalbehörden des Wohnsitzes der dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Ehewerber ermächtigt, denselben, zum Zwecke ihrer Verehelichung im Auslande, eine Bestätigung oder Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß sie die persönliche Fähigkeit zur beabsichtigten Eheschließung (§ 4 a. b. G. B., vide Eingangs) besitzen. Da indessen solche Bescheinigungen die zunächst von der schweizerischen Gesetzgebung (Bundesgesetz Art. 31 und 37) geforderte ausdrückliche Erklärung, „daß die Gesetze des Heimatlandes dem Ehewerber gestatten, die Ehe in dem betreffenden fremden Staate (resp. in der Schweiz) rechtsgültig, d. i. mit Uebertragung seiner Staats- und Heimatsangehörigkeit auf die Gattin und ehelichen Kinder und mit allen übrigen rechtlichen Wirkungen einer im Heimatlande selbst gültig eingegangenen Ehe, abzuschließen," nicht enthielten, so hat das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 28. Okt. 1879, Z. 11409 — im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Cultus und Unterricht — angeordnet, es seien die mit der Ausstellung der oben erwähnten Zeugnisse betrauten politischen Behörden zu beauftragen, diese Zeugnisse mit der Beifügung zu versehen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, wel-

cher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine gültige Ehe eingehen kann, und daß zur Gültigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist; daß es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß diese Ausländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich gültig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen (weltlichen) Gerichte zusteht, und deßhalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch von vornherein bescheinigt werden kann.

Eine derartige — den Anforderungen der Art. 31, Lemma 4 und Art. 37, Schlußlemma des schweiz. Gesetzes entsprechende — Anerkennungserklärung wird übrigens im einzelnen Falle auch von der k. k. öster.-ungar. Gesandtschaft in Bern abgegeben.

III.

Durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B., erlangten die durch das kais. Patent vom 8. Okt. 1856, Nr 185 R. G. B., für die Ehen der Katholiken außer Kraft gesetzten Vorschriften des II. Hauptstückes (§§ 44—136) des a. b. G. B. über das Eherecht der Katholiken ihre Gültigkeit wieder.

Als, im Verhältnisse zu den Bestimmungen des schweizer. Gesetzes, die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung beschränkend sind folgende Stellen aus dem „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Kaiserthum Oesterreich" sammt den sie ergänzenden oder erläuternden anderweitigen Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung hier anzuführen:

1.

(§ 21.) Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen, unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: — — Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; — — ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat.

§ 245. Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine giltige Ehe eingehen (§§ 49 u. 50).

Die in Theilen des Staatsgebietes, wo das a. b. G. B. neu oder wieder eingeführt wird, nach den bestandenen Gesetzen erreichte Großjährigkeit wird anerkannt (vgl. Hofdekret vom 3. Januar 1818, Nr. 1403 Justizgesetzsammlung, und Erlaß v. 14. Febr. 1849, Nr. 141 R. G. B.).

(§ 49.) Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert. (Vgl. d. Note unter § 52.)

Die Einwilligung des jüdischen Vaters ist zur giltigen Verehelichung seines zur christlichen Religion übergetretenen minderjährigen Kindes nothwendig (Hofdekret vom 21. Okt. 1814, Nr. 1105 J. G. S.)

§ 174. Kinder können auch vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmigung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

§ 175. Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes; in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

§ 176. Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt; oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellt: Hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

§ 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§ 183. Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde (Adoptivkinde) und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

(§ 50.) Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe, nebst

der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde. (Vergl. die Note unter § 52.)

(§ 52.) Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

Das Verfahren bei Ertheilung der gerichtlichen Bewilligung zur Verehelichung Minderjähriger bestimmen die §§ 190, 191 u. 192 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.

(§ 53.) Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

* * *

(§ 94.) Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 49, 50, 52 und 54 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist nicht von Amtswegen zu untersuchen. Es muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

(§ 95.) — — Der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§ 49, 50, 52 und 54 für sich allein keine giltige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.

(§ 96.) Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag (die Ehe) ungiltig erkläret werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur insolange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

Hofdekret vom 17. Juni 1825, Nr. 2112 J. G. S.: Der Vormundschaftsbehörde steht jedoch ein Bestreitungsrecht der Ehe nicht zu.

* * *

(§ 54.) Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Korps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag (keine gültige Ehe) eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze.

Die dießfälligen Militärgesetze sind: die Vorschriften über die Heirathen in der k. k. Landarmee mit Inbegriff der Verwaltungsbranchen in der Militärgrenze (Kriegs-Min.-Erlaß v. 14. Sept. 1861, C. K. (Nr. 3881) und die Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Kriegsmarine (a. h. Entschl. v. 25. Juni 1863).

Die Bewilligung zur Eheschließung wird den Obersten der Gendarmerie vom Kaiser, den Offizieren vom Oberstlieutenant abwärts vom Minister für Landesvertheidigung ertheilt; die Bewilligung zur Verehelichung der Gendarmeriemannschaft ertheilt der Minister für Landesvertheidigung, der hiezu die Landes-Gendarmerie-Kommandanten delegiren kann (§§ 47, 48 des Gesetzes v. 26. Febr. 1876, Nr. 19 R. G. B.).

Militärbeamte aller Art bedürfen zur Verehelichung bei Verlust der Anstellung der Bewilligung der vorgesetzten Behörde (Hofkriegsrath-Circular v. 25. Nov. 1826, Z. 3289, Militärgesetzsammlung).

Einer Ehebewilligung bedürfen auch die dauernd Beurlaubten, die Reservemänner und die Ersatzreservisten, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben; sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, gelten außer der Zeit der aktiven Dienstleistung die allgemeinen Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im Heere oder der Landwehr (§ 52 d. Gesetzes v. 5. Dez. 1868, Nr. 151 R. G. B.) Die Gesuche sind bei der evidenzzuständigen politischen Behörde einzubringen und von dieser an die kompetente Militärbehörde zur Entscheidung zu leiten (Erlaß d. Landesvertheidigungs-Ministers vom 18. Dez 1872, Z. 1856). Die Ehen der im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Mannschaft gliedern sich gleich jenen der Mannschaft des stehenden Heeres in „Ehen erster und zweiter Klasse". Die Ehen erster Klasse, womit der Anspruch auf ärarische Gebühren für die Gattin und die noch in der väterlichen Obsorge stehenden Kinder verbunden sind, sind nur im aktiven Stande zuläßig und in der Zahl beschränkt. Die Bewilligung ertheilt das Bataillons- (Cavalleriecadre-) Commando, eventuell das Ministerium für Landesvertheidigung. Die Ehen der nicht aktiven Landwehr (Landesschützen) gehören stets in die zweite Klasse. Es ist hiezu, wenn der Landwehrmann (Landesschütze) die dritte Altersklasse überschritten hat, eine Bewilligung von Seite der Landwehrbehörden nicht erforderlich. Hat der Landwehrmann (Landesschütze) die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, so ist hiezu die Bewilligung des Bataillons- (Cavalleriecadre-) Kommando erforderlich. Diese nicht aktive Mannschaft hat das Heirathsgesuch bei der evidenzzuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, von welcher dasselbe an das kompetente Bataillons (Cavalleriecadre-) Commando zur Entscheidung zu leiten ist (§ 27, litt. c des Landwehrgesetzes; § 36 des Landwehrstatutes; Min.-Erlaß v. 30. Sept. 1869, Z. 718).

Circ.-Vdg. des Min. für Landesvertheidigung vom 10. Febr. 1875, Z. 486:

Alle Heirathsgesuche der Mannschaft (incl. Büchsenmacher) sind zu instruiren:

a) mit dem Tauf-, beziehungsweise Geburtsscheine des Bräutigams und der Braut;

b) mit dem Sittenzeugnisse der Braut, sammt der Bestätigung, daß dieselbe ledig oder Wittwe ist;

c) mit der Bewilligung des Vaters, oder falls derselbe nicht mehr am Leben ist, der vormundschaftlichen Behörde, wenn eines der Brautleute minderjährig ist;

d) mit dem Ausweise über das Vermögen oder die Mitgift der Braut;

e) mit dem Todtenscheine der letzten Frau, wenn der Bräutigam Wittwer ist;

f) mit dem Todtenscheine des letzten Gatten, wenn die Braut Wittwe ist;
g) wenn die Braut eine Ausländerin ist, mit der gehörig legalisirten Bestätigung der hiezu berufenen Heimatsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Verehelichung nach den Gesetzen ihrer Heimat kein Anstand obwaltet.

Die Bewilligung wird vom betreffenden Kommando schriftlich ertheilt und nur unter der Bedingung, daß der ehelichen Verbindung kein Hinderniß entgegensteht.

Die Bewilligung zur Verehelichung der Bezirksfeldwebel (Oberjäger) ertheilt das Ministerium für Landesvertheidigung.

Die P a t e n t a l- und R e s e r v a t i o n s i n v a l i d e n bedürfen gleichfalls einer Ehebewilligung, welche sie vom Invalidenhaus-, eventuell Generalkommando zu erwirken haben. Die Verehelichung der Patental- oder Reservationsinvaliden ohne Bewilligung bringt den Verlust des Invaliden-Beneficiums mit sich. Den Verehelichungsgesuchen der Patentalinvaliden ist die Bestätigung beizufügen, daß der Invalide sein Schicklal und in welchem Grade durch die Ehe verbessere, und der Revers der Braut, daß sie nach dem Ableben des Mannes auf alle Militärbeneficien Verzicht leiste. (Vgl. § 22 der Kriegs-Min.-Vdg. v. 22. Dez. 1868, Z. 4554.)

Uneingereihte R e k r u t e n bedürfen der Bewilligung des Ergänzungsbezirkskommando.

Wer von der Stellungskommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht anerkannt, oder in der zweiten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr (§ 44 des Ges. v. 5. Dez. 1868, Nr. 151 R. G. B.) — Derjenige W e h r p f l i c h t i g e, welcher sich mit Uebertretung dieses Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu tausend Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. — Als für immer untauglich sind jene anzusehen, über welche eine Stellungskommission den Beschluß auf Löschung aus der Stellungsliste gefällt, oder die Ueberprüfungs- oder Superarbitrirungskommission die Entlassung beschlossen hat. Auch jene, über welche in der dritten Altersklasse der Beschluß auf Zurückstellung gefällt wurde, bedürfen einer behördlichen Ehebewilligung ursachlich ihrer Stellungspflicht nicht mehr.

Zur ausnahmsweisen Ehebewilligung sind bie Landesstellen delegirt (§ 103 d. Instr. zur Durchführung des Wehrges. u. Erlaß des Min. f. Landesverth. v. 28. Juli 1873, Z. 10842). Die nach der Kundmachung v. 6. Juni 1871, L. G. B. Nr. 6, erforderliche ausnahmsweise Ehebewilligung für Ehewerber, die noch nicht aus der dritten Altersklasse ausgetreten sind, erstreckt sich auch auf solche Ehewerber, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter eingetreten sind. (Kundm. der tirol. Statth. vom 31. August 1880, L. G. B. Nr. 39.)

2.

(§ 56.) Die Einwilligung ist (auch dann) ungiltig, wenn sie von einer e n t f ü h r t e n u n d n o c h n i c h t i n i h r e F r e i h e i t v e r s e t z t e n P e r s o n gegeben worden.

(Vgl. Art. 26 des schweizerischen Gesetzes und „Kanonisches Recht“ — Abschn. V, S. 35.)

3.

(§ 58.) Wenn ein Ehemann seine G a t t i n nach der Ehelichung bereits v o n e i n e m a n d e r e n g e s c h w ä n g e r t findet; so kann er, außer dem im § 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungiltig erkläret werde.

Der § 121 bestimmt, daß wenn eine Wittwe oder geschiedene Frau die gesetzliche Wartzeit nicht beobachtet hat, diese Uebertretung des Gesetzes zwar die Ungültigkeit der Ehe nicht nach sich zieht, wohl aber der Mann, mit welchem sie die zweite Ehe schließt, das ihm in § 58 zugesicherte Recht, die Ehe auf Grund der Schwängerung durch einen Dritten für ungültig erklären zu lassen, verliert. Diese Bestimmung kommt indessen für die Schweiz nicht in Betracht, weil das Bundesgesetz zum Abschluß der Ehe den Ablauf der gesetzlichen Wartezeit schlechthin (d. h. ohne Zulassung irgendwelcher Dispensation) verlangt.

4.

(§ 60.) Das i m m e r w ä h r e n d e U n v e r m ö g e n, d i e e h e l i c h e P f l i c h t z u l e i s t e n, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages (der Eheschließung) vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Dieses Unvermögen bezieht sich lediglich auf die B e i w o h n u n g, ohne Rücksicht, ob dadurch Kinder erzeugt werden können oder nicht (a. h. Entschl. v. 25. Febr. 1837).

§ 99. Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines B e w e i s e s, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden.

§ 100. Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch S a c h v e r s t ä n d i g e, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen, zu führen.

§ 101. Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder blos zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch e i n J a h r z u s a m m e n z u w o h n e n verbunden; und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären.

5.

§ 62 entspricht dem Art. 28, Ziff. 1 des schweizerischen Gesetzes; indessen ist hervorzuheben, daß nach österreichischem Rechte nur diejenige Ehe, bei welcher keiner der Ehegatten

der katholischen Religion angehört – oder auch nur im Zeitpunkte der Eingehung der Ehe angehörte – im Sinne des schweiz. Gesetzes „geschieden" werden kann. Hiebei muß noch bemerkt werden, daß in der österreichischen Rechtssprache die „Trennung von Tisch und Bett" als „Scheidung der Ehe", die gänzliche Auflösung des Ehebandes aber als „Trennung der Ehe" bezeichnet wird. Eheauflösende Trennungserkenntnisse (eigentliche Ehescheidungsurtheile im schweizerischen Sinne) kommen also in Oesterreich nur bezüglich der unter Nichtkatholiken geschlossenen Ehen vor, wie denn auch die österreichischen Ehescheidungserkenntnisse (Urtheile auf bloße Trennung von Tisch und Bett) niemals zur Eingehung einer weiteren Ehe berechtigen.

§ 111. Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

§ 115. Nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung (Scheidung) der Ehe zu fordern. (Diese Anordnung gilt auch für die Ehen der nicht unirten Griechen: Hofkanzleidekret v. 20. Novbr. 1820.)

Gesetz v. 9 April 1870, Nr. 51 R G B., § 2: Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, beziehungsweise Confessionslose, sind hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

§ 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten die Trennung (Scheidung) zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist.

§ 119. Den Getrennten (Geschiedenen) wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden. (Vergl. unten die §§ 67 und 68.)

Getrennte akatholische Personen dürfen sich bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen verehelichen; es kann daher eine katholische Person mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des getrennten Gegentheils, wie auch eine bei Eingehung der Ehe akatholische, später zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem akatholischen Gatten getrennte Person bei Lebzeiten desselben keine gültige Ehe eingehen. (Hofdekret v. 26. Aug. 1814, Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S.)

Auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten sind, und sich bei Lebzeiten des getrennten jüdisch gebliebenen Ehegatten wieder verehelichen wollen, findet das eben angeführte Verbot keine Anwendung. (Hofkanzleidekret vom 4. Februar 1837, Nr. 168 J. G. S.)

§§ 133—135 bestimmen über die Gründe, aus welchen Judenehen aufgelöst werden können

§ 136. Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den eben (§§ 133—135) angeführten Ursachen aufgelöst werden.

Min.-Erlaß v. 8 August 1853, Nr. 160 R. G. B.: Treten beide Theile zur christlichen Religion über, so sind die Fragen wegen Trennung der Ehe oder Scheidung von Tisch und Bett nach den Grundsätzen jenes Bekenntnisses zu beurtheilen, zu welchem sie übergetreten sind.

Eine Verfügung des österr. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1879, Z. 9482, wendet sich gegen die Eheschließung von österreichischen Staatsbürgern mit anderen Staatsangehörigen, welche früher verheirathet waren und deren Ehe nach österreichischem Gesetze nicht als getrennt (d. h. als dem Bande nach aufgelöst) gelten konnte. Solche Ehen seien durch gerichtliche Entscheidungen als ungültig erklärt worden, und es sollen die Behörden nach § 94 des a. b. G. B. vorgehen, beziehungsweise dem zuständigen Gerichte die Anzeige behufs Ungültigkeitserklärung der Ehe erstatten, und zwar auch dann, wenn eine solche Ehe im Auslande eingegangen wurde und die Ehegatten später ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegen.

Dieser Erlaß bezweckt in erster Linie, dem Unwesen der sogen. siebenbürgischen Ehen möglichst zu steuern. Der Sachverhalt ist nämlich folgender:

Nach ungarischem Rechte (vgl. „Ungarn" — Abschn. II) hat eine auf Lebenszeit ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett eheauflösende Wirkung für den protestantischen Gattentheil, berechtigt also denselben zur Wiederverheirathung. Es gilt dieser Satz auch dann für anwendbar, wenn der als Katholik separirte Ehetheil erst nachträglich zum Protestantismus übergeht. Die unter österreichischem Rechte separirten Katholiken können somit in Ungarn mittelst Austritt aus der katholischen Kirche zur Abschließung einer zweiten Ehe gelangen. Gleichfalls können diejenigen Protestanten, welche in Oesterreich von einem Katholiken separirt sind, in Ungarn die ihnen in Oesterreich fehlende Befugniß sich verschaffen. — Vorerst nun läßt sich der separirte Oesterreicher in den ungarischen Staatsverband aufnehmen und erwirbt ein Bürgerrecht in Ungarn; was aus Gründen der Zweckmäßigkeit gewöhnlich in einer Gemeinde des Preßburger oder Oedenburger Komitates oder in einer siebenbürgischen Gemeinde geschieht. Dann begehrt der Betreffende vom geistlichen Gerichte der evangelischen oder unitarischen Konfession in Klausenburg — dem nach ungarischem Rechte zuständigen Ehegerichte — „die Freisprechung zu einer glücklicheren Ehe." Daß einem solchen Antrage blos des einen Ehetheils entsprochen und die Auflösung der Ehe anerkannt werden darf, beruht ebenfalls auf besonderen ungarischen Gesetzen. Für Ungarn ist die auf die soeben dargestellte Weise erlangte Klausenburger-Freisprechung, beziehungsweise die auf Grund derselben zu Stande gekommene Ehe zweifellos gültig. Diese Ansicht wird auch

sogar von der österreichischen Gerichtspraxis vertreten; wogegen durch letztere derartige Eheschließungen, insbesondere durch einen vor zirka vier Jahren gefällten Entscheid des obersten Gerichtshofes in Wien, als für Oesterreich nichtig erklärt worden sind.

Welche immer die rechtlichen Wirkungen einer durch Anwendung des in Rede stehenden Verfahrens begründeten Ehe außerhalb Oesterreich (resp. „der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder") sein mögen und obschon die fragliche Umgehung des österreichischen Gesetzes in der transleithanischen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie geradezu systematisch betrieben wird, so müssen dennoch die schweizerischen Behörden eine bezügliche Mitwirkung — d. h allenfalls die Vornahme von Trauungen auf Grund jener Klausenburger-Freisprechungen — verweigern, wofern einer der Verlobten österreichischer Staatsangehöriger ist; indem, wie bereits gesagt, solche Ehen nach österreichischem Rechte für das „österreichische" (im Gegensatze zu „ungarische") Staatsgebiet jeglicher Giltigkeit entbehren.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß nach dem österreichischen Strafgesetzbuche derjenige strafbar ist, welcher sich in ein fremdes Land begibt, um eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden kann.

Hätten jedoch die beiden separirten Gattentheile (nicht nur einer allein, wie oben vorausgesetzt wurde) die ungarische Staatsangehörigkeit erworben und hätten dieselben gemeinsam die Klausenburger-Freisprechung erwirkt, so dürfte voraussichtlich die in Ungarn für beide Theile erfolgte Eheauflösung auch als für Oesterreich wirksam von den österreichischen Gerichten anerkannt werden. Daß die Betreffenden ursprünglich dem österreichischen Staatsverbande angehörten, würde man kaum in Betracht ziehen können, sondern dieselben lediglich als Ausländer — und daher als rechtsgültig dem Bande nach geschiedene Ehegatten — behandeln müssen. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes wäre demnach in einem solchen Falle beseitigt. Aber auch unter der Voraussetzung, daß beide Eheschließenden dermalen Akatholiken sind und der Nichtösterreicher (die Nichtösterreicherin) nach der heimatlichen Gesetzgebung die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besitzt, bleibt es gleichwohl nach dem Charakter der österreichischen Gesetzgebung und dem Wortlaute des hier erläuterten Ministerialerlasses zum Mindesten zweifelhaft, ob überhaupt eine (wenn auch nicht österreichische) Person, welche mit einem Katholiken verheirathet oder zur Zeit ihrer Verheirathung der katholischen Kirche zugethan war, bei Lebzeiten ihres früheren Gatten mit einem Oesterreicher (einer Oesterreicherin) eine für Oesterreich unanfechtbare Ehe schließen kann; es sei denn, daß allfällig die frühere Ehe als nach österreichischem Gesetze ungültig betrachtet werden könne.

Sind beide Eheschließenden aus dem österreichischen Staatsverbande ausgetreten und haben dieselben ihre Nationalität in rechtsgültiger Form gewechselt, so fällt jedes Bedenken über die Statthaftigkeit der fraglichen Gesetzesumgehung von selbst dahin. Dieß Verhältniß wird zwischen Oesterreich und Ungarn noch besonders eigenthümlich dadurch, daß es im Beamtenstande Personen gibt, welche ebensowohl ungarische als österreichische Staatsangehörige sein können, nämlich die Beamten der gemeinsamen Ministerien und die Angehörigen der gemeinsamen Armee. Die Versetzung zu einem gemeinsamen Ministerium eröffnet mithin einem österreichischen Beamten die Möglichkeit des Abschlusses einer gültigen siebenbürgischen Ehe; während sonst gerade die Staatsbeamten, sowie auch die Anwälte, Notare u. s. w. ihrer Stellung halber außer Stande sich befinden, ihre Staatsangehörigkeit abzustreifen.

(Vgl. „Standesbeamter" de 1879, Nr. 10 u. 15 — S. 81 f. u. 119 f.; de 1880, Nr. 4 u. 16 — S. 27 f. u. 122; de 1881, Nr. 28 — S. 214 f.)

6.

(§ 63.) Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge (Ehen) schließen.

7.

(§ 64.) Eheverträge (Ehen) zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.

8.

(§ 65.) — — Zwischen Geschwisterkindern kann keine giltige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

Der Gesetzestext lautet nämlich:

§ 65. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher- und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

(§ 66.) Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die voll- oder halbbürtige Schwester seiner Ehegattin (die Schwägerin), ferner die Tante oder die Nichte, sowie auch die Base (Tochter des Oheims oder der Tante) seiner Gattin, und die Gattin umgekehrt die Verwandten ihres Mannes in denselben Graden (also ihren Schwager, den Oheim, den Neffen oder den Vetter ihres Ehemannes) nicht ehelichen kann.

Der Gesetzestext lautet wörtlich:

§ 66. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die in dem § 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

* * *

(§ 125.) Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen der Schwester (Großtante) und einem Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester (Großneffe). Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, seines Weibes Schwester (die Schwägerin); und das Weib ist nicht befugt, ihres Mannes Bruder (ihren Schwager), noch einen Sohn oder

(Art. 104.) Die Vorschriften der fünf letzten Artikel finden auch auf uneheliche Kinder Anwendung: bezüglich derjenigen Personen, deren Zustimmung durch Art. 97 gefordert wird.

* * *

Gemäß Art. 126 sind dem Civilstandsbeamten, der die Trauung vollziehen soll, zuzustellen: eine authentische Urkunde über die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder Vormünder, bezw. den richterlichen Entscheid (vgl. Art. 92—98); eventuell sammt den Todtenscheinen (vgl. Art. 128, S. 41) derjenigen Personen, deren Einwilligung sonst nothwendig gewesen wäre, und im Falle der Art. 99 und 104 der Nachweis der erfolgten Dazwischenkunft des Kantonsrichters.

* * *

Art. 146: Eine Ehe, welche entgegen den Bestimmungen der Art. 92 bis 98 — ohne die Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern, des Vormundes oder des Gegenvormundes, in den Fällen, wo dieselbe, beziehungsweise das Verhör des Vormundes erforderlich war — eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen Personen, deren Einwilligung, bezw. Verhör nothwendig war, angegriffen werden.

Die Richtigkeitsklage ist nicht mehr annehmbar, wenn die Ehe von denjenigen Personen, deren Einwilligung erforderlich war, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wurde, oder wenn sechs Monate verstrichen sind, seitdem die Betreffenden von der Ehe Kenntniß erhielten.

Diese Kenntniß wird indessen bei Ehen, die im Auslande abgeschlossen sind, nur von dem Zeitpunkte an vorausgesetzt, wo die Ehegatten ihre Heirathsurkunde — gemäß Art. 139 (vide Eingangs nach Art. 138) — in die heimatlichen Register haben eintragen lassen.

Hinsichtlich der Art. 99—104, beziehungsweise einer auf die darin enthaltenen Vorschriften sich stützenden Richtigkeitsklage, sind die Bestimmungen des Eingangs (S. 38) angeführten Art. 138 maßgebend, laut welchen die Beobachtung der fraglichen Vorschriften als eine Bedingung für die Gültigkeit der im Auslande abgeschlossenen Ehe betrachtet werden muß.

III.

Art. 74. Der Wohnsitz (woonplaats) ist da, wo man seine Hauptniederlassung hat.

In Ermangelung eines eigentlichen Wohnsitzes, gilt als solcher der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (de plaats des werkelijken verblijfs).

Art. 75. Die Veränderung des Wohnsitzes wird bewirkt durch die Thatsache des wirklichen Wohnens an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, seine Hauptniederlassung daselbst zu nehmen.

Art. 76. Der Beweis dieser Absicht geht aus einer ausdrücklichen, bei der Behörde sowohl der Gemeinde, die man verläßt, als derjenigen, wohin man seinen Wohnsitz verlegt, abgegebenen Erklärung hervor.

In Ermangelung einer Erklärung hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

Art. 77. Diejenigen, welche öffentliche Aemter bekleiden, haben ihren Wohnsitz da, wo sie denselben zur Zeit der Annahme des Amtes hatten, falls sie nicht eine entgegengesetzte Absicht kundgegeben haben.

Art. 78. Minderjährige haben den nämlichen Wohnsitz wie ihre Eltern oder Vormünder, die unter Curatel gestellten Mehrjährigen den nämlichen wie ihre Curatoren.

Art. 79. Mehrjährige, welche als Dienstboten oder sonst als Arbeitsleute (Gehülfen) das Haus des Dienstherrn (bezw. Arbeitgebers) bewohnen, haben den nämlichen Wohnsitz wie diejenigen, bei welchen sie dienen oder bei welchen sie arbeiten.

* * *

(Art. 105, 107 u. 108.) In den Niederlanden hat die dem Eheabschlusse vorausgehende zweimalige Verkündung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch den Civilstandsbeamten des Ortes zu geschehen, wo ein jeder der beiden Eheschließenden seinen Wohnsitz hat (vgl. unten Art. 109).

Im Eheverkündungsakt müssen angegeben sein:

1) die Vornamen und Familiennamen, das Alter, der Beruf und der Wohnort der Brautleute, sowie auch, falls dieselben verheirathet gewesen sind, die Namen ihrer früheren Ehegatten;
2) die Vornamen und Familiennamen, der Beruf und der Wohnort der Eltern.

Der Verkündschein soll außerdem Tag und Ort und Stunde der geschehenen Verkündigungen enthalten.

Nach Mitgabe des Art. 130 darf der Verkündschein nicht vor Ablauf des dritten Tages nach der zweiten Verkündigung, den Tag dieser letztern nicht mitgerechnet, — also nicht vor dem dem zweiten Sonntage folgenden Mittwoch — ausgestellt werden.

(Art. 109.) Die Verkündigungen müssen auch in der Gemeinde des früheren Wohnsitzes geschehen, wenn derselbe seit weniger als sechs Monaten verlassen wurde.

(Art. 111.) Der König oder die hiermit beauftragten Beamten sind befugt, aus gewichtigen Gründen, von der zweiten Verkündigung zu entbinden.

(Art. 112.) Eine Verkündung, welcher nicht binnen Jahresfrist — von der ersten Verkündigung an gerechnet — der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit.

IV.

(Art. 127.) Derjenige Verlobte, welchem es unmöglich wäre, sich seinen Geburtsschein zu verschaffen, kann denselben dadurch ersetzen, daß er eine von dem Kantonsrichter seines Geburts- oder Wohnortes über die Erklärung von vier Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandten oder nicht verwandten,

aufgenommene Notorietäts-Urkunde (akte van bekendheid) beibringt.

Diese Erklärung soll enthalten: Die Angabe des Ortes und soviel möglich des Zeitpunktes der Geburt, sowie der Ursachen, welche die Vorlegung einer bezüglichen Urkunde verhindern.

Dem Mangel einer Geburtsurkunde kann auch abgeholfen werden: entweder durch eine derartige, alsdann jedoch eidlich abgegebene Erklärung der [vier] Zeugen, welche (in den Niederlanden) bei der Trauung nothwendig anwesend sein müssen, oder durch eine von dem betreffenden Eheschließenden vor dem Civilstandsbeamten abgegebene eidliche Versicherung, daß er sich weder einen Geburtsschein noch eine Notorietätsurkunde verschaffen könne.

In der Heirathsurkunde soll von der einen oder der anderen dieser Erklärungen Erwähnung geschehen.

(Art. 128.) Sind die Brautleute außer Stande, die Todtenscheine derjenigen Personen beizubringen, deren Zustimmung zur Eheschließung erforderlich ist, so kann diesem Mangel nach Mitgabe der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen abgeholfen werden.

(Art. 129.) Weigert sich der Civilstandsbeamte, die Trauung zu vollziehen, weil die vorliegenden Aktenstücke und abgegebenen Erklärungen ihm als ungenügend erscheinen, so steht den Betreffenden das Recht zu, an das Bezirksgericht (arrondissements-regtbank) mittelst Bittschrift zu rekurriren. Nach Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft und unter Umständen auch des Civilstandsbeamten, urtheilt das Bezirksgericht, summarisch und ohne Zulassung einer höhern Instanz, über das Genügen oder Nichtgenügen der Aktenstücke.

In Betreff der Legitimation (wettiging) durch nachfolgende Ehe sind folgende Bestimmungen des niederländischen Civilgesetzbuches maßgebend:

(Art. 327.) Uneheliche Kinder, mit Ausnahme der in Blutschande (vgl. Artikel 328) oder Ehebruch erzeugten, werden durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt, wenn diese sie vor Eingehung der Ehe gesetzlich anerkannt haben oder wenn die Anerkennungserklärung in der Heirathsurkunde enthalten ist (of wanneer die erkenning plaats heeft bij de akte van voltrekking zelve).

Art. 45. Die Heirathsurkunde soll enthalten: Ziff. 9. Die bei der Trauung erklärte Anerkennung unehelicher Kinder.

In der Schweiz ist es daher rathsam, um einem allfälligen Anfechtungsgrunde vorzubeugen, die Anerkennungserklärung vor dem Abschluß der Ehe (durch den Civilstandsbeamten oder durch einen Notar) beurkunden zu lassen. In Betreff derjenigen Personen, welche sich im Falle des nächstfolgenden Art. 328 befinden, sollte die Legitimationsurkunde jedenfalls unmittelbar nach Vollziehung der Trauung errichtet werden; auch dürfte es nicht überflüssig sein, wenn — gestützt auf Art. 329 — ein Legitimationsrescript nachgesucht würde.

(Art. 328.) Personen, welche nur kraft einer Dispensation des Königs einander heirathen dürfen (siehe Art. 88: Abschn. I, S. 38), können ihre vorehelichen Kinder nur durch Anerkennung bei der Trauung — d. h. in der Heirathsurkunde selbst — legitimiren.

(Art. 329.) Wenn die Eltern unterlassen hätten, vor Eingehung der Ehe oder bei der Trauungsvollziehung, eine Anerkennungserklärung abzugeben, so kann diese Unterlassung durch ein Rescript (brieven van wettiging), welches der König, nach eingeholtem Gutachten des des Hohen Rathes (hooge raad) erläßt, unschädlich gemacht werden.

(Art. 332.) Kinder, die durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden sind, haben dieselben Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren, und zwar auch im Falle der Erlassung eines Legitimationsrescripts.

Norwegen.

Die Angehörigen der Staatskirche schließen die Ehe vor dem Geistlichen. Für Nichtlutheraner hat ein norwegisches Gesetz vom 16. Juli 1845 die Civilehe vor dem Notar eingeführt.

Die zur Schließung einer Civilehe geforderten Voraussetzungen — rücksichtlich der vorangehenden Förmlichkeiten, sowie der persönlichen Fähigkeit — sind die nämlichen wie bei den Eheschließungen der Lutheraner. Ausgenommen ist jedoch die Vorlegung der Verkündscheine, Taufscheine und Admissionsscheine, welche nur bei der kirchlichen Eheschließung verlangt wird.

Das Institut der Ehescheidung besteht zu Recht; indessen bedarf es bei Ehescheidungen, welche durch gegenseitige Uebereinstimmung ertheil worden sind, einer förmlichen Erlaubniß, um eine weitere Ehe eingehen zu dürfen.

Als Ehescheidungsgründe, beziehungsweise auch als Ehehindernisse gelten: die Impotenz und ekelhafte Krankheiten, insofern dieselben vor Eingehung der Ehe bereits vorhanden waren.

Die unverheirathete Tochter bedarf zur Eheschließung der Einwilligung der Eltern, beziehungsweise des Vormundes.

Quelle: E. Glasson, Le mariage civil et le divorce. 2me édition: Paris 1880, G. Pedone-Lauriel; p. 451, s.

Oesterreich.

Als leitende Grundsätze sind folgende Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich voranzustellen:

(§ 4.) Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.

(§ 37.) Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist, und die oben im § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht.

* * *

Ausländerinnen erwerben die Staatsbürgerschaft durch Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger. (Hofdekret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 Justizgesetzsammlung.)

Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 (Nr. 105 Reichsgesetzblatt), § 7: Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist.

—, § 11: Die Wittwe behält das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. — Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. — Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, welche in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat.

I.

Das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines sogenannten politischen (polizeilichen) Ehekonsenses — d. h. einer Heirathsbewilligung ab Seite einer politischen Behörde oder Gemeinde — wurde abgeschafft: in Niederösterreich durch Gesetz vom 20. Sept. 1868, Nr. 9 L. G. B. (Landesgesetzblatt); in Steiermark durch Gesetz v. 20. Sept. 1868, Nr. 16 L. G. B.; in Mähren durch Gesetz v. 22. Sept. 1868, Nr. 16 L. G. B.; in Schlesien durch Gesetz vom 16. Okt. 1868, Nr. 13 L. G. B.; in Oberösterreich durch Gesetz vom 31. Okt. 1868, Nr. 20 L. G. B; in Böhmen durch Gesetz v. 1. Dez. 1868, Nr. 51 L.G.B., im Küstenlande und in Kärnthen, als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem faktischen Gebrauche beruhend, blos im administrativen Wege, mit den Min.-Erlassen v. 16. Dez. 1867, Z. 5356 M. J. (Verordnung der Landesregierung vom 25. Dez. 1867, Nr. 24 L. G. B.) und v. 25. Febr. 1868, Z. 709 M. J. (Verordnung der Landesregierung v. 29. Februar 1868, Nr. 6 L.G.B.) In Galizien und in der Bukowina besteht der politische Ehekonsens weder gesetzlich noch faktisch mehr zu Recht, und in Dalmatien hat eine solche Einrichtung nie bestanden.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 9. Januar 1869, Z. 140 M. J. eröffnet, daß der politische Ehekonsens (Ehemeldezettel) und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen dermalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger bestehen, welche in einem der Länder Salzburg, Tyrol, Vorarlberg u. Krain heimatberechtigt sind.

Diese Ehekonsense sind selbstverständlich nur für den Bräutigam erforderlich, da es sich hiebei lediglich um die Heimathörigkeit handelt und die Braut ohnehin durch die Eheschließung ihr bisheriges Heimatrecht verliert, um demjenigen des Ehemannes zu folgen.

In der Praxis werden zum Theile mit Anwendung des für die Residenz- und Hauptstadt Wien erflossenen Hofkanzleidekrets vom 26. Januar 1815 der Adel, Staatsbeamte, die mit einem akademischen Grade versehenen Personen und die sogenannten Honoratioren überhaupt von der Beibringung des politischen Ehekonsenses dispensirt, welche Ausnahme jedoch in keiner positiven Vorschrift begründet ist.

Für Tyrol und Vorarlberg ist die Einholung des Ehekonsenses auf die untern Volksklassen beschränkt, nämlich auf die unansässigen Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagewerker, oder sogenannten „Inwohner" (vgl. Min.-Verordnung v. 21. Juni 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 285.)

Bezüglich der Ertheilung des Ehekonsenses gilt als allgemeine Regel, daß die Gestattung von Verehelichungen hauptsächlich von dem Nachweise einer gesicherten Erwerbsfähigkeit oder eines hinreichenden Einkommens, um eine Familie erhalten zu können, abhängig gemacht werden solle, wofern auch in moralischer Beziehung kein Anstand obwaltet. In diesem Sinne spricht sich das Hofkanzleidekret vom 25. August 1831 aus. Auch wurde schon mit den Resolutionen vom 1. Juli 1746, vom 10. Juli 1765 und vom 3. März 1766 anbefohlen, daß die unbekannten Leute und Vagabunden, wie auch die alten mit Leibesgebrechen behafteten Leute, welche sich nicht ernähren können, sondern von Almosen leben, oder in einer solchen Verpflegung stehen, von dem Heirathen abzuhalten seien. Nach dem an das Tyroler Gubernium ergangenen Hofkanzleidekrete vom 12. Mai 1820 kann der Ehekonsens eigentlich nur dann verweigert werden, wenn die Betreffenden an einer Armenversorgung Theil nehmen oder dem Bettel ergeben sind, oder ein unstätes, erwerbloses Leben führen. Uebertretungen der mit dem letzterwähnten Hofkanzleidekrete gegebenen Vorschrift sind nach der Ministerialverordnung v. 28. Dezember 1852, R. G. B. Nr. 21 vom J. 1853, mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen politischen Ehekonsens im In- oder Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen und angemessen zu bestrafen.

Stabile und provisionsfähige Salzbergarbeiter bedürfen nicht des politischen Ehekonsenses (Entsch. des Min. d. Innern v. 29. Nov. 1880, Z. 17966).

Minderjährigen wird der politische Ehekonsens nur mit Einwilligung des Vaters oder Vormundes ertheilt.

Rücksichtlich der Behörden, welche den Ehekonsens ertheilen, ist die Praxis sowohl in den einzelnen Kronländern als auch zum Theile in einem und demselben Kronlande verschieden.

In Tyrol und Vorarlberg wird diesbezüglich an dem Grundsatze festgehalten, daß in der Regel die Ertheilung des heimatbehördlichen Ehekonsenses von Seite der Gemeinde des Zuständigkeitsortes der Betreffenden genüge. Ueber die von der Gemeinde verweigerten Ehekonsense entscheidet die politische Bezirksbehörde in erster Instanz.

Nach den Gemeindeordnungen für Salzburg liegt die Ertheilung des Ehekonsenses ab Seite der Heimatbehörde im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses und geht der Rekurs an die politische Bezirksbehörde.

Wichtig ist der Min.-Erlaß vom 17. Februar 1850, Z. 25658, womit bei Erledigung eines Ministerialrekurses, weil den Ehewerbern Manches in den Akten zur Last gelegt war, ohne daß diese selbst davon Kenntniß hatten, angeordnet wurde, daß den Ehewerbern die gegen sie von der Gemeinde vorgebrachten Einwendungen, zu ihrer allfälligen Rechtfertigung, schon vor der ersten Instanz, vorgehalten werden sollen.

Angesichts des Umstandes, daß die Urkunden, welche die sog. Ehekonsense oder die Bestätigung der Entbehrlichkeit eines solchen enthalten, im Auslande, insbesondere in der Schweiz, öfters fälschlicherweise als Bescheinigungen aufgefaßt worden sind, daß einer beabsichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, hat das Ministerium des Innern — laut Eröffnung v. 27. April 1873, Nr. 13505 (vergl. Abschn. II) — angeordnet, daß die betreffenden Urkunden stets nach einem bestimmten Formulare ausgefertigt und falls die Ausfertigung durch Gemeinden, die nicht zugleich als politische Behörden fungiren, erfolgt, und die Urkunden eine Wirksamkeit im Auslande haben sollen, stets von der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) vidirt werden müssen.

* * *

Staatsbeamte, städtische und Stiftungsbeamte, welche in der Residenzstadt unter 420, in den Provinzialstädten unter 315 und auf dem Lande unter 210 Gulden Gehalt haben, dürfen sich ohne Bewilligung ihres Amtsvorstandes nicht verehelichen, widrigenfalls ihre Wittwen und Kinder keinen Anspruch auf eine Staatsversorgung haben. Ausgenommen sind nur die Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftsbeamten, sowie diejenigen, welche auf entlegenen Stationen einer Gattin dringend bedürfen. (Finanz-Hofdekret vom 29. Juli 1800, Politische Gesetzsammlung Bd. 15.)

Bei der Finanzwache sind die Beamten in Beziehung auf die Verehelichung den Staatsbeamten gleichgestellt; die Individuen der Mannschaft bedürfen bei Dienstverlust der Bewilligung der Landes-Finanzbehörde (Hofkammerdekret vom 21. April 1843, Nr. 696 Justizgesetzsammlung, §§ 245 u. 246). Finanzwachkommissäre dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach der Beeidigung bei Verlust der Anstellung keine Ehe ohne Bewilligung des Finanzministeriums schließen (Fin.-Min.-Erlaß vom 15. April 1858, Z. 19692).

Die Lehrerinnen an den Volksschulen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung der Bezirksschulbehörde. Die Verehelichung ohne diese Bewilligung ist als freiwillige Entsagung des Dienstes zu betrachten (Erlaß des Min. f. Cultus u. Unterricht v. 11. März 1871, Z. 13478).

Unterlehrer an Volksschulen (zeitweilige Provisoren und Gehilfen) dürfen nur dann in Verwendung bei öffentlichen Schulen bleiben, wenn sie zur Verehelichung vorläufig die schulbehördliche Genehmigung nachgesucht und erhalten haben Diese Genehmigung ist nur solchen Unterlehrern zu ertheilen, die sich durch ihre bisherige Leistung im Schuldienste bereits so bewährt haben, daß mit Sicherheit ihre definitive Anstellung im Lehrfache zu erwarten ist und sich sowohl über den sittlichen Charakter der Person, welche sie zu ehelichen gedenken, als über ein bereits vorhandenes oder durch die Verehelichung zu erwartendes hinreichendes Einkommen zur Erhaltung einer Familie ausweisen können. Die Genehmigung ertheilt die Landesschulbehörde. Unterlehrer, welche sich ohne diese Genehmigung verehelichen, sind ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen. (Verordnung der tyrol. Statth. v. 16. Nov. 1858, Landesgesetzblatt Nr. 1858, S. 89.)

In Betreff der Wehrpflichtigen, der Militärbeamten, der Militärurlauber und Reservisten u. s. w., siehe die auf die Militärverhältnisse sich beziehende Note zu § 54 a. b. G. B. (S. 46 u. 47).

II.

In einem Erlasse des Kultusministeriums vom 22. Juli 1852, Z. 1954, war bereits folgender — das Gesammtergebniß der österreichischen Gesetzgebung in Betreff der Gültigkeit der von Oesterreichern im Auslande geschlossenen Ehen zusammenfassender — Grundsatz ausgesprochen worden: „Wenn österreichische Staatsbürger im Auslande eine Ehe schließen, sind sie nur rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit an die österreichischen Gesetze gebunden; rücksichtlich der Form der Trauung haben sie sich nach den Gesetzen des Staates zu richten, wo dieselbe stattfindet."

Da indessen öfters Fälle vorkommen, wo der Anerkennung von Civilehen, welche österreichische Staatsangehörige in der Schweiz (wie auch anderwärts im Auslande) schließen,

unbegründete Schwierigkeiten von Seiten der Gemeinden und Pfarrämter ihrer Heimat entgegengesetzt werden, so wurde in Folge eines (in Abschn. IV wiederum erwähnten) Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. März 1878, Nr. 516, eröffnet:

„Aus §§ 4 u. 37 (vide Eingangs) des a. b. G. B. ergibt sich, daß die österreichischen Staatsbürger zwar auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze ihres Vaterlandes gebunden sind, jedoch nur insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird; daß dagegen Rechtsgeschäfte, welche sie mit Ausländern im Auslande vornehmen, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen sind.

Damit hat der Satz „locus regit actum" in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden und derselbe ist auch früher und später bei verschiedenen Anlässen zum Ausdrucke gekommen, wie die Patente vom 16. Sept. 1785, Justizgesetzsammlung Nr. 468, litt. d und e, vom 20. April und 22. Novbr. 1815, Punkt 1, J. G. S. (Justizgesetzsammlung), Nr. 1143 und 1189, vom 23. März 1852, Art. I u. II Nr. 79 und vom 8. Oktober 1856, R. G. B. (Reichsgesetzblatt) Nr. 185, Art. VII entnehmen lassen.

„Wenn daher die Gültigkeit einer in einem Lande, wo die obligatorische Civileheschließung eingeführt ist, abgeschlossenen Civilehe eines Oesterreichers ohne kirchliche Trauung in Oesterreich zur Frage kommt, haben allerdings die Gerichte zu entscheiden; soweit es sich aber um einen Ausspruch über diese Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, kann aus dem Vorangeschickten nur die Folgerung abgeleitet werden, daß eine solche Civilehe eines Oesterreichers in Oesterreich als gültig anzusehen ist. Den betreffenden österreichischen Staatsbürgern muß es überlassen bleiben, ihre civiliter geschlossene Ehe auch kirchlich einsegnen zu lassen."

Vorstehender Erlaß ist eine bloße Wiederholung desjenigen vom 1. August 1876, Z. 6879, betreffend die von Oesterreichern im deutschen Reiche geschlossenen Civilehen.

Gemäß Kreisschreiben des schweiz. Bundesrathes an die kantonalen Regierungen vom 26. April 1878 (Bundesblatt 1878, Band II, S. 699 f.) sollen gleichwohl die österreichischen Staatsangehörigen darauf aufmerksam gemacht werden, daß — laut einer vom 9. April 1878 datirten Note der österreichischen Regierung — die Vornahme der kirchlichen Trauung nach der Civiltrauung die Wirkung habe, vollends allen Schwierigkeiten den Faden abzuschneiden, welche etwa noch von Seiten der Heimatgemeinden und Pfarrämter (wenn auch ohne gesetzlichen Anhaltspunkt) der Anerkennung von in der Schweiz geschlossenen Ehen zu bereiten versucht werden sollten.

* * *

In Oesterreich besteht nämlich die Civilehe nur als sogen. „Nothcivilehe". Die Gesetzgebung nimmt an, daß die Ehe ihrem Wesen nach in erster Linie einen religiösen Charakter habe und bestimmt daher, daß die Eheschließung vorzugsweise konfessionell sein müsse. Demgemäß bedarf es einer förmlichen Weigerung des betr. Seelsorgers, bei Schließung der Ehe mitzuwirken, um diese Ehe vor den weltlichen Behörden eingehen zu können; es sei denn, daß die Brautleute keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, beziehungsweise konfessionslos seien. (Vgl. das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden, sowie das Gesetz vom 9. April 1870, Nr. 51 R. G. B. über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.)

* * *

Laut Eröffnung v. 27. April 1873, Z. 13505 (vgl. Abschn. I, S. 43) hatte das Ministerium des Innern — im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und für Cultus und Unterricht — die politischen oder mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalbehörden des Wohnsitzes der dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Ehewerber ermächtigt, denselben, zum Zwecke ihrer Verehelichung im Auslande, eine Bestätigung oder Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß sie die persönliche Fähigkeit zur beabsichtigten Eheschließung (§ 4 a. b. G. B., vide Eingangs) besitzen. Da indessen solche Bescheinigungen die zunächst von der schweizerischen Gesetzgebung (Bundesgesetz Art. 31 und 37) geforderte ausdrückliche Erklärung, „daß die Gesetze des Heimatlandes dem Ehewerber gestatten, die Ehe in dem betreffenden fremden Staate (resp. in der Schweiz) rechtsgültig, d. i. mit Uebertragung seiner Staats- und Heimatsangehörigkeit auf die Gattin und ehelichen Kinder und mit allen übrigen rechtlichen Wirkungen einer im Heimatlande selbst gültig eingegangenen Ehe, abzuschließen," nicht enthielten, so hat das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 28. Okt. 1879, Z. 11409 — im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Cultus und Unterricht — angeordnet, es seien die mit der Ausstellung der oben erwähnten Zeugnisse betrauten politischen Behörden zu beauftragen, diese Zeugnisse mit der Beifügung zu versehen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, wel-

cher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine gültige Ehe eingehen kann, und daß zur Gültigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist; daß es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß diese Ausländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich gültig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen (weltlichen) Gerichte zusteht, und deßhalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch von vornherein bescheinigt werden kann.

Eine derartige — den Anforderungen der Art. 31, Lemma 4 und Art. 37, Schlußlemma des schweiz. Gesetzes entsprechende — Anerkennungserklärung wird übrigens im einzelnen Falle auch von der k. k. öster.-ungar. Gesandtschaft in Bern abgegeben.

III.

Durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B., erlangten die durch das kais. Patent vom 8. Okt. 1856, Nr 185 R. G. B., für die Ehen der Katholiken außer Kraft gesetzten Vorschriften des II. Hauptstückes (§§ 44—136) des a. b. G. B. über das Eherecht der Katholiken ihre Gültigkeit wieder.

Als, im Verhältnisse zu den Bestimmungen des schweizer. Gesetzes, die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung beschränkend sind folgende Stellen aus dem „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Kaiserthum Oesterreich" sammt den sie ergänzenden oder erläuternden anderweitigen Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung hier anzuführen:

1.

(§ 21.) Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen, unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: — — Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; — — ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat.

§ 245. Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine giltige Ehe eingehen (§§ 49 u. 50).

Die in Theilen des Staatsgebietes, wo das a. b. G. B. neu oder wieder eingeführt wird, nach den bestandenen Gesetzen erreichte Großjährigkeit wird anerkannt (vgl. Hofdekret vom 3. Januar 1818, Nr. 1403 Justizgesetzsammlung, und Erlaß v. 14. Febr. 1849, Nr. 141 R. G. B.).

(§ 49.) Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert. (Vgl. d. Note unter § 52.)

Die Einwilligung des jüdischen Vaters ist zur giltigen Verehelichung seines zur christlichen Religion übergetretenen minderjährigen Kindes nothwendig (Hofdekret vom 21. Okt. 1814, Nr. 1105 J. G. S.)

§ 174. Kinder können auch vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmigung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

§ 175. Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes; in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

§ 176. Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt; oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellt: Hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

§ 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§ 183. Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde (Adoptivkinde) und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

(§ 50.) Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe, nebst

der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde. (Vergl. die Note unter § 52.)

(§ 52.) Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

Das Verfahren bei Ertheilung der gerichtlichen Bewilligung zur Verehelichung Minderjähriger bestimmen die §§ 190, 191 u. 192 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.

(§ 53.) Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

* * *

(§ 94.) Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 49, 50, 52 und 54 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist nicht von Amtswegen zu untersuchen. Es muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

(§ 95.) — — Der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§ 49, 50, 52 und 54 für sich allein keine giltige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.

(§ 96.) Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag (die Ehe) ungiltig erkläret werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur insolange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

Hofdekret vom 17. Juni 1825, Nr. 2112 J. G. S.: Der Vormundschaftsbehörde steht jedoch ein Bestreitungsrecht der Ehe nicht zu.

* * *

(§ 54.) Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Korps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag (keine gültige Ehe) eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze.

Die dießfälligen Militärgesetze sind: die Vorschriften über die Heirathen in der k. k. Landarmee mit Inbegriff der Verwaltungsbranchen in der Militärgrenze (Kriegs-Min.-Erlaß v. 14. Sept. 1861, C. K. (Nr. 3881) und die Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Kriegsmarine (a. h. Entschl. v. 25. Juni 1863).

Die Bewilligung zur Eheschließung wird den Obersten der Gendarmerie vom Kaiser, den Offizieren vom Oberstlieutenant abwärts vom Minister für Landesvertheidigung ertheilt; die Bewilligung zur Verehelichung der Gendarmeriemannschaft ertheilt der Minister für Landesvertheidigung, der hiezu die Landes-Gendarmerie-Kommandanten delegiren kann (§§ 47, 48 des Gesetzes v. 26. Febr. 1876, Nr. 19 R. G. B.).

Militärbeamte aller Art bedürfen zur Verehelichung bei Verlust der Anstellung der Bewilligung der vorgesetzten Behörde (Hofkriegsrath-Circular v. 25. Nov. 1826, Z. 3289, Militärgesetzsammlung).

Einer Ehebewilligung bedürfen auch die dauernd Beurlaubten, die Reservemänner und die Ersatzreservisten, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben; sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, gelten außer der Zeit der aktiven Dienstleistung die allgemeinen Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im Heere oder der Landwehr (§ 52 d. Gesetzes v. 5. Dez. 1868, Nr. 151 R. G. B.) Die Gesuche sind bei der evidenzzuständigen politischen Behörde einzubringen und von dieser an die kompetente Militärbehörde zur Entscheidung zu leiten (Erlaß d. Landesvertheidigungs-Ministers vom 18. Dez 1872, Z. 1856). Die Ehen der im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Mannschaft gliedern sich gleich jenen der Mannschaft des stehenden Heeres in „Ehen erster und zweiter Klasse". Die Ehen erster Klasse, womit der Anspruch auf ärarische Gebühren für die Gattin und die noch in der väterlichen Obsorge stehenden Kinder verbunden sind, sind nur im aktiven Stande zuläßig und in der Zahl beschränkt. Die Bewilligung ertheilt das Bataillons- (Cavalleriecadre-) Commando, eventuell das Ministerium für Landesvertheidigung. Die Ehen der nicht aktiven Landwehr (Landesschützen) gehören stets in die zweite Klasse. Es ist hiezu, wenn der Landwehrmann (Landesschütze) die dritte Altersklasse überschritten hat, eine Bewilligung von Seite der Landwehrbehörden nicht erforderlich. Hat der Landwehrmann (Landesschütze) die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, so ist hiezu die Bewilligung des Bataillons- (Cavalleriecadre-) Kommando erforderlich. Diese nicht aktive Mannschaft hat das Heirathsgesuch bei der evidenzzuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, von welcher dasselbe an das kompetente Bataillons (Cavalleriecadre-) Commando zur Entscheidung zu leiten ist (§ 27, litt. c des Landwehrgesetzes; § 36 des Landwehrstatutes; Min.-Erlaß v. 30. Sept 1869, Z. 718).

Circ.-Vdg. des Min. für Landesvertheidigung vom 10. Febr. 1875, Z. 486:

Alle Heirathsgesuche der Mannschaft (incl. Büchsenmacher) sind zu instruiren:

a) mit dem Tauf-, beziehungsweise Geburtsscheine des Bräutigams und der Braut;
b) mit dem Sittenzeugnisse der Braut, sammt der Bestätigung, daß dieselbe ledig oder Wittwe ist;
c) mit der Bewilligung des Vaters, oder falls derselbe nicht mehr am Leben ist, der vormundschaftlichen Behörde, wenn eines der Brautleute minderjährig ist;
d) mit dem Ausweise über das Vermögen oder die Mitgift der Braut;
e) mit dem Todtenscheine der letzten Frau, wenn der Bräutigam Wittwer ist;

f) mit dem Todtenscheine des letzten Gatten, wenn die Braut Wittwe ist;
g) wenn die Braut eine Ausländerin ist, mit der gehörig legalisirten Bestätigung der hiezu berufenen Heimatsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Verehelichung nach den Gesetzen ihrer Heimat kein Anstand obwaltet.

Die Bewilligung wird vom betreffenden Kommando schriftlich ertheilt und nur unter der Bedingung, daß der ehelichen Verbindung kein Hinderniß entgegensteht.

Die Bewilligung zur Verehelichung der Bezirksfeldwebel (Oberjäger) ertheilt das Ministerium für Landesvertheidigung.

Die Patental- und Reservationsinvaliden bedürfen gleichfalls einer Ehebewilligung, welche sie vom Invalidenhaus-, eventuell Generalkommando zu erwirken haben. Die Verehelichung der Patental- oder Reservationsinvaliden ohne Bewilligung bringt den Verlust des Invaliden-Beneficiums mit sich. Den Verehelichungsgesuchen der Patentalinvaliden ist die Bestätigung beizufügen, daß der Invalide sein Schicksal und in welchem Grade durch die Ehe verbessere, und der Revers der Braut, daß sie nach dem Ableben des Mannes auf alle Militärbeneficien Verzicht leiste. (Vgl. § 22 der Kriegs-Min.-Vdg. v. 22. Dez. 1868, Z. 4554.)
Uneingereihte Rekruten bedürfen der Bewilligung des Ergänzungsbezirkskommando.
Wer von der Stellungskommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht anerkannt, oder in der zweiten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr (§ 44 des Ges. v. 5. Dez. 1868, Nr. 151 R. G. B.) — Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung dieses Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu tausend Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. — Als für immer untauglich sind jene anzusehen, über welche eine Stellungskommission den Beschluß auf Löschung aus der Stellungsliste gefällt, oder die Ueberprüfungs- oder Superarbitrirungskommission die Entlassung beschlossen hat. Auch jene, über welche in der dritten Altersklasse der Beschluß auf Zurückstellung gefällt wurde, bedürfen einer behördlichen Ehebewilligung ursachlich ihrer Stellungspflicht nicht mehr.
Zur ausnahmsweisen Ehebewilligung sind die Landesstellen delegirt (§ 103 d. Instr. zur Durchführung des Wehrges. u. Erlaß des Min. f. Landesverth. v. 28. Juli 1873, Z. 10842). Die nach der Kundmachung v. 6. Juni 1871, L. G. B. Nr. 6, erforderliche ausnahmsweise Ehebewilligung für Ehewerber, die noch nicht aus der dritten Altersklasse ausgetreten sind, erstreckt sich auch auf solche Ehewerber, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter eingetreten sind. (Kundm. der tirol. Statth. vom 31. August 1880, L. G. B. Nr. 39.)

2.

(§ 56.) Die Einwilligung ist (auch dann) ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.

(Vgl. Art. 26 des schweizerischen Gesetzes und „Kanonisches Recht“ — Abschn. V, S. 35.)

3.

(§ 58.) Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem anderen geschwängert findet; so kann er, außer dem im § 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungiltig erkläret werde.

Der § 121 bestimmt, daß wenn eine Wittwe oder geschiedene Frau die gesetzliche Wartzeit nicht beobachtet hat, diese Uebertretung des Gesetzes zwar die Ungültigkeit der Ehe nicht nach sich zieht, wohl aber der Mann, mit welchem sie die zweite Ehe schließt, das ihm in § 58 zugesicherte Recht, die Ehe auf Grund der Schwängerung durch einen Dritten für ungültig erklären zu lassen, verliert. Diese Bestimmung kommt indessen für die Schweiz nicht in Betracht, weil das Bundesgesetz zum Abschluß der Ehe den Ablauf der gesetzlichen Wartezeit schlechthin (d. h. ohne Zulassung irgendwelcher Dispensation) verlangt.

4.

(§ 60.) Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages (der Eheschließung) vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Dieses Unvermögen bezieht sich lediglich auf die Beiwohnung, ohne Rücksicht, ob dadurch Kinder erzeugt werden können oder nicht (a. h. Entschl. v. 25. Febr. 1837).

§ 99. Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden.

§ 100. Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen, zu führen.

§ 101. Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder blos zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden; und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären.

5.

§ 62 entspricht dem Art. 28, Ziff. 1 des schweizerischen Gesetzes; indessen ist hervorzuheben, daß nach österreichischem Rechte nur diejenige Ehe, bei welcher keiner der Ehegatten

der katholischen Religion angehört — oder auch nur im Zeitpunkte der Eingehung der Ehe angehörte — im Sinne des schweiz. Gesetzes „geschieden“ werden kann. Hiebei muß noch bemerkt werden, daß in der österreichischen Rechtssprache die „Trennung von Tisch und Bett“ als „Scheidung der Ehe“, die gänzliche Auflösung des Ehebandes aber als „Trennung der Ehe“ bezeichnet wird. Eheauflösende Trennungserkenntnisse (eigentliche Ehescheidungsurtheile im schweizerischen Sinne) kommen also in Oesterreich nur bezüglich der unter Nichtkatholiken geschlossenen Ehen vor, wie denn auch die österreichischen Ehescheidungserkenntnisse (Urtheile auf bloße Trennung von Tisch und Bett) niemals zur Eingehung einer weiteren Ehe berechtigen.

§ 111. Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

§ 115. Nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung (Scheidung) der Ehe zu fordern. (Diese Anordnung gilt auch für die Ehen der nicht unirten Griechen: Hofkanzleidekret v. 20. Novbr. 1820.)

Gesetz v. 9. April 1870, Nr. 51 R G B., § 2: Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, beziehungsweise Confessionslose, sind hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

§ 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten die Trennung (Scheidung) zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist.

§ 119. Den Getrennten (Geschiedenen) wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden. (Vergl. unten die §§ 67 und 68.)

Getrennte akatholische Personen dürfen sich bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen verehelichen; es kann daher eine katholische Person mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des getrennten Gegentheils, wie auch eine bei Eingehung der Ehe akatholische, später zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem akatholischen Gatten getrennte Person bei Lebzeiten desselben keine gültige Ehe eingehen. (Hofdekret v. 26. Aug. 1814, Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S.)

Auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten sind, und sich bei Lebzeiten des getrennten jüdisch gebliebenen Ehegatten wieder verehelichen wollen, findet das eben angeführte Verbot keine Anwendung. (Hofkanzleidekret vom 4. Februar 1837, Nr. 168 J. G. S.)

§§ 133—135 bestimmen über die Gründe, aus welchen Judenehen aufgelöst werden können

§ 136. Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den eben (§§ 133—135) angeführten Ursachen aufgelöst werden.

Min.-Erlaß v. 8 August 1853, Nr. 160 R. G. B.: Treten beide Theile zur christlichen Religion über, so sind die Fragen wegen Trennung der Ehe oder Scheidung von Tisch und Bett nach den Grundsätzen jenes Bekenntnisses zu beurtheilen, zu welchem sie übergetreten sind.

Eine Verfügung des österr. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1879, Z. 9482, wendet sich gegen die Eheschließung von österreichischen Staatsbürgern mit anderen Staatsangehörigen, welche früher verheirathet waren und deren Ehe nach österreichischem Gesetze nicht als getrennt (d. h. als dem Bande nach aufgelöst) gelten konnte. Solche Ehen seien durch gerichtliche Entscheidungen als ungültig erklärt worden, und es sollen die Behörden nach § 94 des a. b. G. B. vorgehen, beziehungsweise dem zuständigen Gerichte die Anzeige behufs Ungültigkeitserklärung der Ehe erstatten, und zwar auch dann, wenn eine solche Ehe im Auslande eingegangen wurde und die Ehegatten später ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegen.

Dieser Erlaß bezweckt in erster Linie, dem Unwesen der sogen. siebenbürgischen Ehen möglichst zu steuern. Der Sachverhalt ist nämlich folgender:

Nach ungarischem Rechte (vgl. „Ungarn“ — Abschn. II) hat eine auf Lebenszeit ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett eheauflösende Wirkung für den protestantischen Gattentheil, berechtigt also denselben zur Wiederverheirathung. Es gilt dieser Satz auch dann für anwendbar, wenn der als Katholik separirte Ehetheil erst nachträglich zum Protestantismus übergeht. Die unter österreichischem Rechte separirten Katholiken können somit in Ungarn mittelst Austritt aus der katholischen Kirche zur Abschließung einer zweiten Ehe gelangen. Gleichfalls können diejenigen Protestanten, welche in Oesterreich von einem Katholiken separirt sind, in Ungarn die ihnen in Oesterreich fehlende Befugniß sich verschaffen. — Vorerst nun läßt sich der separirte Oesterreicher in den ungarischen Staatsverband aufnehmen und erwirbt ein Bürgerrecht in Ungarn; was aus Gründen der Zweckmäßigkeit gewöhnlich in einer Gemeinde des Preßburger oder Oedenburger Komitates oder in einer siebenbürgischen Gemeinde geschieht. Dann begehrt der Betreffende vom geistlichen Gerichte der evangelischen oder unitarischen Konfession in Klausenburg — dem nach ungarischem Rechte zuständigen Ehegerichte — „die Freisprechung zu einer glücklicheren Ehe.“ Daß einem solchen Antrage blos des einen Ehetheils entsprochen und die Auflösung der Ehe anerkannt werden darf, beruht ebenfalls auf besonderen ungarischen Gesetzen. Für Ungarn ist die auf die soeben dargestellte Weise erlangte Klausenburger-Freisprechung, beziehungsweise die auf Grund derselben zu Stande gekommene Ehe zweifellos gültig. Diese Ansicht wird auch

sogar von der österreichischen Gerichtspraxis vertreten; wogegen durch letztere derartige Eheschließungen, insbesondere durch einen vor zirka vier Jahren gefällten Entscheid des obersten Gerichtshofes in Wien, als für Oesterreich nichtig erklärt worden sind.

Welche immer die rechtlichen Wirkungen einer durch Anwendung des in Rede stehenden Verfahrens begründeten Ehe außerhalb Oesterreich (resp. „der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder") sein mögen und obschon die fragliche Umgehung des österreichischen Gesetzes in der transleithanischen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie geradezu systematisch betrieben wird, so müssen dennoch die schweizerischen Behörden eine bezügliche Mitwirkung — d. h. allenfalls die Vornahme von Trauungen auf Grund jener Klausenburger-Freisprechungen — verweigern, wofern einer der Verlobten österreichischer Staatsangehöriger ist; indem, wie bereits gesagt, solche Ehen nach österreichischem Rechte für das „österreichische" (im Gegensatze zu „ungarische") Staatsgebiet jeglicher Gültigkeit entbehren.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß nach dem österreichischen Strafgesetzbuche derjenige strafbar ist, welcher sich in ein fremdes Land begibt, um eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden kann.

Hätten jedoch die beiden separirten Gattentheile (nicht nur einer allein, wie oben vorausgesetzt wurde) die ungarische Staatsangehörigkeit erworben und hätten dieselben gemeinsam die Klausenburger-Freisprechung erwirkt, so dürfte voraussichtlich die in Ungarn für beide Theile erfolgte Eheauflösung auch als für Oesterreich wirksam von den österreichischen Gerichten anerkannt werden. Daß die Betreffenden ursprünglich dem österreichischen Staatsverbande angehörten, würde man kaum in Betracht ziehen können, sondern dieselben lediglich als Ausländer — und daher als rechtsgültig dem Bande nach geschiedene Ehegatten — behandeln müssen. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes wäre demnach in einem solchen Falle beseitigt. Aber auch unter der Voraussetzung, daß beide Eheschließenden dermalen Akatholiken sind und der Nichtösterreicher (die Nichtösterreicherin) nach der heimatlichen Gesetzgebung die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besitzt, bleibt es gleichwohl nach dem Charakter der österreichischen Gesetzgebung und dem Wortlaute des hier erläuterten Ministerialerlasses zum Mindesten zweifelhaft, ob überhaupt eine (wenn auch nicht österreichische) Person, welche mit einem Katholiken verheirathet oder zur Zeit ihrer Verheirathung der katholischen Kirche zugethan war, bei Lebzeiten ihres früheren Gatten mit einem Oesterreicher (einer Oesterreicherin) eine für Oesterreich unanfechtbare Ehe schließen kann; es sei denn, daß allfällig die frühere Ehe als nach österreichischem Gesetze ungültig betrachtet werden könne.

Sind beide Eheschließenden aus dem österreichischen Staatsverbande ausgetreten und haben dieselben ihre Nationalität in rechtsgültiger Form gewechselt, so fällt jedes Bedenken über die Statthaftigkeit der fraglichen Gesetzesumgehung von selbst dahin. Dieß Verhältniß wird zwischen Oesterreich und Ungarn noch besonders eigenthümlich dadurch, daß es im Beamtenstande Personen gibt, welche ebensowohl ungarische als österreichische Staatsangehörige sein können, nämlich die Beamten der gemeinsamen Ministerien und die Angehörigen der gemeinsamen Armee. Die Versetzung zu einem gemeinsamen Ministerium eröffnet mithin einem österreichischen Beamten die Möglichkeit des Abschlusses einer gültigen siebenbürgischen Ehe; während sonst gerade die Staatsbeamten, sowie auch die Anwälte, Notare u. s. w. ihrer Stellung halber außer Stande sich befinden, ihre Staatsangehörigkeit abzustreifen.

(Vgl. „Standesbeamter" de 1879, Nr. 10 u. 15 — S. 81 f. u. 119 f.; de 1880, Nr. 4 u. 16 — S. 27 f. u. 122; de 1881, Nr. 28 — S. 214 f.)

6.

(§ 63.) Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge (Ehen) schließen.

7.

(§ 64.) Eheverträge (Ehen) zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.

8.

(§ 65.) — — Zwischen Geschwisterkindern kann keine giltige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

Der Gesetzestext lautet nämlich:

§ 65. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher- und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

(§ 66.) Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die voll- oder halbbürtige Schwester seiner Ehegattin (die Schwägerin), ferner die Tante oder die Nichte, sowie auch die Base (Tochter des Oheims oder der Tante) seiner Gattin, und die Gattin umgekehrt die Verwandten ihres Mannes in denselben Graden (also ihren Schwager, den Oheim, den Neffen oder den Vetter ihres Ehemannes) nicht ehelichen kann.

Der Gesetzestext lautet wörtlich:

§ 66. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die in dem § 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

* * *

(§ 125.) Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen der Schwester (Großtante) und einem Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester (Großneffe). Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, seines Weibes Schwester (die Schwägerin); und das Weib ist nicht befugt, ihres Mannes Bruder (ihren Schwager), noch einen Sohn oder

Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester (also einen Neffen oder Großneffen ihres Ehemannes) zu ehelichen.

* * *

In Betreff des Ehehindernisses der Adoptivverwandtschaft s. den in der Note zu § 49 (S. 45) abgedruckten § 183.

Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert die Giltigkeit der Ehe — zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des letztern, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden; überdieß, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern — wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammen zu leben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen und bringt kein Ehehinderniß mit sich. (Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen, § 29 — Patent v. 8. Oktober 1856, Nr. 185 R. G. B.)

9.

(§ 67.) Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein. (Vgl. den oben S. 48 bei Erläuterung des § 62 citirten § 119.)

Der Beweis des Ehebruches kann durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden. (Hofkanzleidekret v. 6 Dezember 1833.)

(§ 68.) Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.

Dispensation von Ehehindernissen.

(§ 83.) Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Min.-Vdg. v. 1. Juli 1868, Nr 80 R. G. B., § 2: Die Entscheidung in oberster Instanz über die Nachsicht von Ehehindernissen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern.

Hofkanzleidekret vom 27. Mai 1840, Politische Gesetzsammlung 28. Bd.: Wenn Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse übertreten, um die kirchliche Dispens nicht ansuchen zu müssen, darf ihnen die bürgerliche Dispens nicht ertheilt werden

Hofkriegsraths-Verordnung vom 22. April 1815, E. 2788: Die Dispens von Ehehindernissen für Militärpersonen wird vom Kriegsministerium ertheilt.

IV.

Ueber die Vornahme des Aufgebotes vor den weltlichen Behörden enthält das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B., folgende Bestimmungen:

Art. II. Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger — d. h. entweder derjenige, in dessen Pfarrbezirk der Bräutigam seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder derjenige, in dessen Pfarrbezirk die Braut ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat — die Vornahme des Aufgebotes, aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde, verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen.

§ 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde hiezu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§ 2. Um das Aufgebot bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot sofort vorzunehmen.

§ 3. Alle Funktionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde (vgl. oben die Note betr. „die sog. Nothzivilehe“ auf S. 44) der kompetenten politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde zu.

§ 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks-(Gemeinde-)Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Rekurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letztern das Recht des Rekurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Rekurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§ 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag, sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann

Aus wichtigen Gründen kann die politische Bezirks-(Gemeinde-)Behörde diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen (Ges. v. 4. Juli 1872, Nr. 111 R. G. B., § 1).

Der auch bezüglich der bürgerlichen Eheverkündung als Norm geltende § 72 des a. b. G. B. lautet wie folgt:

„Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei."

Die Verkündigung einer Ehe von österreichischen Staatsangehörigen in Oesterreich erscheint somit nur dann gefordert, wenn die Brautleute ihren Wohnort gegenwärtig in Oesterreich haben oder denselben seit weniger als sechs Wochen verließen.

Gemäß Art. 29 des schweizerischen Gesetzes kommt indessen die Vornahme des Eheaufgebotes am Heimatorte der Verlobten in Frage. Wenngleich im Hinblicke auf die österreichische Gesetzgebung dieses Aufgebot in Oesterreich, außer dem Falle des § 72 a. b. G. B., abgelehnt werden konnte — wie es denn auch als überflüssig anzusehen ist — so wurde mit Rücksicht darauf, daß von Seite der Schweiz auf die Vornahme der fraglichen Aufgebote in Oesterreich Werth gelegt wird, die Verkündung am Heimatorte in allen Fällen von Verehelichungen österreichischer Staatsbürger in der Schweiz zugestanden. In Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. März 1878, Z. 516 wurden demnach die politischen Bezirksbehörden, sowie die mit der Führung ihrer Geschäfte betrauten Communalämter in Städten mit eigenen Statuten, als diejenigen Organe, welche nach österreichischem Gesetze die Aufgebote bei Civilehen vornehmen, ermächtigt, „den Requisitionen, mit welchen die schweizerischen Civilstandsbeamten auf Grund des Art. 29 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe um die Vornahme des Aufgebotes der Eheschließung eines österreichischen Staatsangehörigen in dessen Heimatsort ansuchen, zu entsprechen und nach Analogie des Art. II, § 5 (vide oben) des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B. die Verkündigung durch Anschlag an der amtlichen Kundmachungstafel und an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Heimatsgemeinde zu veranlassen."

Dieser Anweisung der österreichischen Behörden entsprechend verfügte nun der schweizerische Bundesrath, daß die Verkündgesuche nicht an die betreffenden österreichischen Heimatgemeinden der Ehewerber, sondern an die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft), in deren Bezirk der Heimatort liegt, zu richten seien. (Kreisschreiben an die kantonalen Regierungen vom 26. April 1878 — Bundesblatt 1878, Band II, S. 699 f.)

* * *

§ 73 a. b. G. B.: Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

§ 71 a. b. G. B.: Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnet, beider Pfarrbezirke geschehen.

* * *

Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben, sind, wenn es sich um die Verkündigung der Ehe handelt, als der ihrem Wohnorte nächstgelegenen inländischen Cultusgemeinde einverleibt anzusehen. (Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht und der Justiz, v. 29. Mai 1876, Nr. 76 R. G. B., § 1.)

V.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes durch die Verehelichung seiner Eltern tritt ex lege durch die Thatsache der Verehelichung ein und ist nicht von deren Durchführung in den Taufmatrikeln abhängig,

welche vielmehr nur eine Folge und Formalisirung der bereits eingetretenen Legitimation ist. Die heimatrechtliche Folge erscheint deßhalb von dieser Durchführung nicht abhängig. (Vgl. Entsch. des Min. d. Innern v. 15. Mai 1875, Z. 5618.).

Als Zeitpunkt der erfolgten Legitimation ist der Tag der Verehelichung der unehelichen Eltern anzusehen (Erlaß d. Min. d. Innern v. 20. Febr. 1871, Z. 289).

§ 161 a. b. G. B.: Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

Erfolgt die Verehelichung der Eltern nach dem Tode des Kindes, so werden dessen Nachkommen dadurch nicht legitimirt (Pat. vom 22. Febr. 1791, Nr. 115 Justizgesetzsammlung).

Der Fall, daß das uneheliche Kind durch Verehelichung des unehelichen inländischen (österreichischen) Vaters mit der ausländischen Mutter legitimirt und dadurch auch österreichischer Staatsbürger werde, ist nur eine nothwendige Folge des Grundsatzes, daß solche legitimirte den ehelich gebornen Kindern gleich gehalten werden und letztere als Oesterreicher angesehen werden müssen, wenn ihre Mutter auch eine Ausländerin war (Min.-Erlaß v. 6. Dezember 1850, Z. 25418, L. G. B. f. Nied.-Oest., Nr. 42).

Legitimirte Kinder, insoferne sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt (Heimatgesetz v. 3. Dez. 1863, Nr. 105 R. G. B., § 6 Abs. 3).

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren (Heimatgesetz, § 12 Abs. 2).

Zur Ableitung des Heimatrechtes in Folge der Legitimation durch die nachgefolgte Ehe wird der strenge rechtliche Beweis gefordert (Entsch. des Min. d. Innern v. 4. Jänner 1873, Z. 18461).

VI.

Ueber die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen verfügt das Gesetz v. 10. Juni 1869, Nr. 113 R. G. B., u. A. Folgendes:

§ 1. Das Reichsgesetzblatt (R. G. B.) ist für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

a) der unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gekommenen Gesetze;

b) der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge;

c) der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden.

Die durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Gesetze und Verordnungen sind in dasselbe unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 2. Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben.

Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen.

Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die offiziellen Uebersetzungen des authentischen Textes.

Sämmtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind in der Regel gleichzeitig herauszugeben und zu versenden.

§ 3. Das Reichsgesetzblatt führt den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.“

Alle im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämmtliche nach § 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. Dezbr. 1867, Nr. 141 R. G. B., im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nämlich die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol, und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu gelten.

In diesem Falle ist das Gebiet, für welches die Kundmachung zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen.

Wenn aber eine solche Kundmachung nicht für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, im Texte der Kundmachung anzugeben.

§ 5. Die in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 6. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem die Kundmachung enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde.

Der Tag der Herausgabe, welcher mit dem Versendungstage zusammentreffen muß, ist auf jedem Stücke des Reichsgesetzblattes ausdrücklich anzugeben.

Erfolgt die Herausgabe eines Stückes des Reichsgesetzblattes nicht in allen Ausgaben gleichzeitig, so ist auf den später erscheinenden Ausgaben dieses Stückes der Herausgabs- und Versendungstag des authentischen Textes anzugeben.

Außerdem sind der Tag der Herausgabe jedes Stückes des Reichsgesetzblattes und die in demselben enthaltenen Kundmachungen unter genauer Bezeichnung der Ausgabe, deren Herausgabe erfolgt, im amtlichen Theile der Wiener Zeitung und der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen unverzüglich kundzumachen.

§ 10. Es ist Sorge zu tragen, daß die schleunige Erlangung des Reichsgesetzblattes für jedermann thunlichst erleichtert, die Bestellung auf dasselbe von jedem Postamte angenommen, der Preis desselben möglichst billig gestellt und die Versendung allenthalben nach Art der Zeitungen eingeleitet werde. Die Versendung des Reichsgesetzblattes erfolgt portofrei.

§ 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Jänner 1870.

Mit dem nämlichen Zeitpunkte treten die über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie das Reichsgesetzblatt betreffen, außer Wirksamkeit.

* * *

Die authentische Kundmachung der Gesetze und Verordnungen erfolgte früher durch die Justiz-Gesetz-Sammlung (J.G.S.) und die politische Gesetz-Sammlung (Pol. G. S.), beide von 1780 bis einschließlich 1. Dezember 1848 reichend. An dieselben reiht sich seit dem 2. Dezember 1848 das Reichsgesetzblatt.

Zugleich mit dem Reichsgesetzblatte wurden, vom 2. Dezember 1848 angefangen, für die einzelnen Kronländer Landesgesetzblätter (L. G. B.) ausgegeben, welche die nur für dieselben giltigen Gesetze und Verordnungen aufzunehmen bestimmt sind. Dieselben hörten mit Ende des Jahres 1859 auf, und die Centralbehörden hatten zu bestimmen, welche Gesetze, für welche Kronländer, und in welchen Sprachen zum Zwecke der weiteren Verlautbarung den Gemeinden durch besondere Abdrücke kundzumachen seien. Nach Umständen konnten einzelne Verordnungen auch durch Einrückung in die amtliche Landeszeitung veröffentlicht werden. Seit 1863 erscheinen jedoch wieder Landes-Gesetz- und Verordnungsblätter in den einzelnen Kronländern. — Verordnungen der Landesbehörden sind von dem Tage an als kundgemacht anzusehen, an welchem sie in das zu ihrer Verlautbarung bestimmte Verordnungsblatt eingerückt erscheinen; ihre Wirksamkeit beginnt entweder mit dem besonders bezeichneten Tage, oder wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach Ablauf des Kundmachungstages (Min. Vdg. v. 14. März 1860, Nr. 65 R. G. B.).

Quellen:

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (a. b. G. B.) für das Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen u. s. w — Wien 1880, Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Mayrhofer, Ernst, k. k. Ministerialrath. Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Wien, Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung, 4. Auflage 1881. — (Band III: S 3, N. 3; S. 21, N. 1; S. 25; S. 26, N. 2; S. 27.)

Haemmerle, Heinrich, k. k. Bezirkshauptmann. Handbuch für die Gemeinden über den selbständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Wien, Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung, 4. Auflage 1881. — (S. 24 f., 31–36 und 360).

Portugal.

Maßgebend ist das am 1. Juli 1867 promulgirte portugiesische Civilgesetzbuch (codigo civil portuguez), dessen Bestimmungen über Civilstand und Ehe jedoch erst auf 1. Januar 1879 (Diario do Governo, Nº 271, de 29 de novembro de 1878) als vollziehbar erklärt worden sind.

Der Art 24 des portugiesischen Civilgesetzbuches lautet: „Die Portugiesen, welche im Auslande reisen oder dort angesessen sind, bleiben — rücksichtlich ihrer persönlichen Fähigkeit (capacidade civil), ihres Standes (estado) und ihres in Portugal gelegenen unbeweglichen Vermögens (propriedade immobiliaria situada no reino) — den portugiesischen Gesetzen unterworfen, insoweit als die im Auslande vorgenommenen Geschäfte und Handlungen auch in Portugal rechtliche Wirkungen hervorbringen sollen. Dagegen sind bezüglich der äußern Form die Gesetze desjenigen Landes maßgebend, in welchem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird; es sei denn, daß das Gesetz ausdrücklich das Gegentheil bestimme (a fórma externa dos actos será, todavia, regida pela lei do paiz, onde forem celebrados, salvo nos casos em que a lei expressamente ordenar o contrario)."

Die Ausländerin, welche sich mit einem portugiesischen Staatsangehörigen verheirathet, erwirbt dadurch die portugiesische Staatsangehörigkeit. (Codigo civil, Art. 18, Nr. 6.)

I.

In Art. 1057 bestimmt das portugiesische Civilgesetzbuch, daß die Katholiken ihre Ehen nach der in der katholischen Kirche zu Recht bestehenden Form abschließen sollen; daß aber diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, ihre Ehe vor dem Civilstandsbeamten einzugehen haben (celebrarão o casamento perante o official do registro civil) und zwar in der durch das Civilgesetz hiefür bestimmten Form (pela fórma estabelecida na lei civil). Ferner besagt der Art. 1072, daß die zwischen nicht katholischen portugiesischen Staatsangehörigen bürgerlich abgeschlossene Ehe alle civilrechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe hervorbringt, wenn die wesentlichen Erfordernisse eines Vertrages überhaupt vorhanden und die Bestimmungen des Art. 1058 sowie der Art. 1073 und folgende beobachtet worden seien.

Demnach scheint der portugiesische Gesetzgeber die Civilehe ausschließlich in Betreff der nichtkatholischen Portugiesen anzuerkennen.

In offenbarem Widerspruche aber mit dem Grundsatze, auf welchen sich die eben mitgetheilten Bestimmungen der Art. 1057 und 1072 zurückführen lassen, ist es — laut Art. 1081 — dem Civilstandsbeamten untersagt, sich nach dem Glaubensbekenntnisse der Eheschließenden zu erkundigen. Der Civilstandsbeamte hat den vor ihm Erscheinenden lediglich von dem Wortlaute des Art. 1057 Kenntniß zu geben und alsdann die Brautleute zu fragen, ob sie in ihrem Vorsatze beharren, sich civiliter trauen zu lassen. Zudem bestimmt der Art. 1090, daß eine Civilehe aus Grund der Religion der Eheschließenden niemals als nichtig erklärt werden könne.

Aus dem Vorausgeschickten erhellt zur Genüge, daß das portugiesische Gesetz — wenn auch in einer etwas verschrobenen Weise — jedem ohne Unterschied der Religion die Ehe mit voller rechtlicher Wirkung durch den Civilakt einzugehen gestattet. Uebrigens ergibt sich die Gültigkeit einer in der Schweiz geschlossenen Civilehe aus den Bestimmungen der Art. 1065 und 1066: „Die im Auslande zwischen Portugiesen geschlossene Ehe bringt nur insofern civilrechtliche Wirkungen in Portugal hervor, als sie gemäß dem portugiesischen Gesetze abgeschlossen worden ist; wobei die Bestimmungen ausgenommen werden, welche in der zweiten Hälfte des Art. 24 (s. Eingangs) bezüglich der äußern Form des Vertrages enthalten sind (salvo o que se acha estabelecido na segunda parte do artigo 24º. quanto á *fórma externa* do contrato).

„Die im Auslande zwischen einem Portugiesen und einer Ausländerin oder zwischen einem Ausländer und einer Portugiesin geschlossene Ehe bringt insofern civilrechtliche Wirkungen in Portugal hervor, als bezüglich des portugiesischen Gattentheiles die Bedingungen des portugiesischen Gesetzes erfüllt sind."

Die immerhin etwas unklare Stellung, welche die Civilehe bezüglich der Katholiken im portugiesischen Rechte einnimmt, läßt es als rathsam erscheinen, die katholischen Portugiesen darauf aufmerksam zu machen, daß es für sie vorsichtig sein dürfte, der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche folgen zu lassen.

II.

Die rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung in Betracht zu ziehenden Bestimmungen des portugiesischen Civilgesetzbuches sind folgende:

Art. 97. Minderjährig sind diejenigen Personen des einen oder des andern Geschlechts, welche noch nicht volle einundzwanzig Jahre alt sind.

Art. 1058 Die Ehe ist verboten:

1) den Minderjährigen, sowie auch den rechtlich nicht handlungsfähigen Volljährigen, wo-

fern dieselben nicht, nach Maßgabe des Art. 1061, die Einwilligung der Eltern oder derjenigen Personen, welche deren Stelle vertreten, erlangt haben;

2) dem Vormunde, sowie den Nachkommen desselben, mit der bevormundeten Person, bevor die Entlastung des Vormundes nach beendeter Vormundschaft erfolgt ist; ausgenommen im Falle, daß der Vater oder die Mutter der bevormundeten Person durch letzte Willensverordnung oder mittelst sonstiger authentischer Urkunde die Ehe genehmigt haben;

3) dem durch Richterspruch des Ehebruchs überführten Ehegatten mit seinem Mitschuldigen;

4) dem wegen begangenen oder versuchten Gattenmordes als Urheber oder Mithelfer verurtheilten Ehegatten mit derjenigen Person, welche das Verbrechen verübt oder an demselben theilgenommen hat;

5) denjenigen, welche durch die Priesterweihe oder durch ein gesetzlich anerkanntes feierliches Gelübde gebunden sind.

* * *

Art. 1059. Die Uebertretung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen hat keine andere Wirkung, als daß die Uebertreter sich die nachstehend erwähnten Strafen zuziehen.

Art. 1060. Der nicht emanzipirte Minderjährige oder der unter Vormundschaft stehende Mehrjährige, welcher ohne Einwilligung der Eltern (bezw. deren Stellvertreter) eine Ehe eingeht, verfällt in folgende Strafen:

§ 1. Der nicht emanzipirte Minderjährige kann nicht beanspruchen, daß die Verwaltung seines Vermögens ihm überlassen werde, bevor er das Mehrjährigkeitsalter erreicht hat; wobei er jedoch das Recht behält, die zu seinem Unterhalte nothwendigen Mittel bis zur Höhe seines Einkommens zu verlangen.

§ 2. Die unter Vormundschaft gestellten Mehrjährigen können die Verwaltung ihres Vermögens nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Bevormundung zu bestehen aufhört. Im Uebrigen gelten die mit Bezug auf die Minderjährigen aufgestellten Bestimmungen.

§ 3. Die von nicht emanzipirten Minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Mehrjährigen ohne die erforderliche Zustimmung eingegangenen Ehen werden stets als nach dem Grundsatze der Gütertrennung abgeschlossen betrachtet.

Art. 1063. Der Vormund oder dessen Abkömmling, welcher — entgegen den Bestimmungen des Art. 1058, Ziff. 2 — mit der bevormundeten Person (Mündel) sich verheirathet, ist nicht fähig, von derselben, sei es durch Schenkung oder durch Testament, etwas zu erwerben. Eine solche Ehe wird übrigens als mit Trennung der Güter verbunden angesehen.

Einziger §. Außerdem wird dem Vormunde während der Minderjährigkeit der bevormundeten Person die Verwaltung ihrer Güter entzogen.

Art. 1064. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden ebenfalls Anwendung auf die in Art. 1058, Ziff. 3 und 4 bezeichneten Personen, welche entgegen den in diesem Artikel enthaltenen Verboten eine Ehe eingehen würden.

* * *

Art. 1061. Sind die Eltern nicht einig bezüglich Ertheilung der Einwilligung zur Eheschließung, so entscheidet die Meinung des Vaters. Wenn nur ein Elterntheil vorhanden oder der andere gesetzlich verhindert ist, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des überlebenden oder an der Abgabe einer Erklärung nicht verhinderten Theiles; ausgenommen, wenn beim Ueberleben der Mutter diese eine zweite Ehe eingegangen hat und nicht in der Verwaltung der Güter des Kindes bestätigt wurde. In letzterem Falle steht das Zustimmungsrecht dem Familienrathe zu.

§ 1. Wenn, in Ermangelung der Eltern, der Großvater die Vormundschaft übernommen hat, so steht es diesem zu, die Einwilligung zu ertheilen oder zu verweigern.

§ 2. In Ermangelung der Eltern und der Großväter steht dieses Recht dem Familienrathe zu.

Art. 207. Der Familienrath (conselho de familia) besteht aus fünf der nächsten Verwandten des Minderjährigen, welche in dem Gerichtsbezirke desjenigen Ortsrichters wohnen, wo das vormundschaftliche Inventar aufzunehmen war (residentes dentro dos limites da jurisdicção do juiz do inventario). Drei dieser Verwandten werden aus der väterlichen und zwei aus der mütterlichen Linie genommen, wobei unter Verwandten des nämlichen Grades der ältere dem jüngern vorgezogen wird.

§ 1. Wenn nur aus der einen Linie Verwandte da sind, so werden die übrigen stimmberechtigten Mitglieder (vogaes) aus der Mitte derjenigen Personen gewählt, welche in vertraulichen Beziehungen zu den Eltern des Minderjährigen standen; jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle, wenngleich die vorhandene Linie der Verwandten die mütterliche wäre, dieselbe drei stimmberechtigte Mitglieder zu liefern hat.

§ 2. Die vollbürtigen Brüder, sowie die Ehemänner der vollbürtigen Schwestern können alle gleichzeitig Mitglieder des Familienrathes sein, wenn deren auch mehr als fünf sind; falls aber die Zahl derselben eine gerade ist, so soll noch ein sonstiger nächster Verwandter hinzugezogen werden.

Art. 208. Wenn die Zahl der Verwandten, welche in dem Gerichtsbezirke, wo das Inventar aufgenommen wurde (no julgado do inventario) ihren Wohnort haben, zur Bildung des Familienrathes nicht hinlänglich ist, so werden solche Personen hiezu berufen, welche mit den Eltern des Minderjährigen in vertraulichen Beziehungen standen, und, in Ermangelung von solchen, irgend welche andere ehrbare Personen.

Art. 209. Diejenigen Verwandten, welche in einem andern Gerichtsbezirke wohnen, können auf ihr Verlangen am Familienrathe als Mitglieder theilnehmen.

Art. 216. Der Ortsrichter (o juiz) führt beim Familienrathe den Vorsitz, ohne selbst stimmberechtigt zu sein.

Art. 1062. Gegen die Ertheilung oder Verweigerung der elterlichen, bezw. vormundschaftlichen Einwilligung gibt es keinen Rekurs.

* * *

Das portugiesische Gesetz kennt keine die Auflösung des Ehebandes bewirkende, d. h. zur Eingehung einer weitern Ehe berechtigende, Scheidung.

III.

Art. 1075. Der bürgerlichen Eheschließung muß die Verkündung am Wohnsitze oder am Wohnorte eines jeden der Brautleute vorausgehen. Im Eheverkündungsakt müssen angegeben sein:

1) die Vornamen und Familiennamen, das Alter, der Beruf, der Wohnsitz oder der Wohnort der Eheschließenden;

2) Die Vornamen und Familiennamen, der Beruf und der Wohnsitz oder der Wohnort ihrer Eltern.

§ 1. Wenn die Trauung nicht durch den Civilstandsbeamten des Wohnsitzes eines der Brautleute vollzogen werden soll, so muß die Verkündung gleichwohl am Wohnsitze eines jeden der Brautleute geschehen und im Eheverkündungsakt der Ort angegeben sein, wo die Trauung stattfinden wird.

§ 2. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Civilstandsbeamten vorzulegen: die Urkunden über die Einwilligung der gesetzlichen Vorgesetzten der Brautleute, sofern dieselben einer solchen bedürfen.

* * *

Art. 41. Der Wohnsitz (domicilio) eines Portugiesen [in Portugal] ist in Betreff der Ausübung seiner Civilrechte da, wo er seinen bleibenden Wohnort (residencia) hat.

Art. 43. Derjenige, welcher verschiedene Wohnorte hat, an welchen er sich abwechselnd aufhält, hat seinen Wohnsitz da, wo er zur Zeit sich befindet; es sei denn, daß er bei der betreffenden Gemeindsbehörde ausdrücklich erklärt habe, er wähle einen jener Orte als bestimmten Wohnsitz.

Art 44. Der Wohnsitz kann nach Gutdünken verändert werden, nur ist bei der Gemeindsbehörde sowohl des Ortes, der verlassen, als desjenigen, wohin der Wohnsitz verlegt wird, eine bezügliche Erklärung abzugeben.

Einziger §. Diese Erklärung bringt ihre Wirkungen hervor, sobald die Thatsache des wirklichen Wohnens hinzugetreten ist.

Art. 45. Derjenige, welcher keinen ständigen Wohnort hat, hat seinen Wohnsitz da, wo er sich befindet.

Art. 47. Die nicht emancipirten Minderjährigen haben als Wohnsitz denjenigen des Vaters oder der Mutter, unter deren Gewalt sie sich befinden, und in Ermangelung der Eltern denjenigen des Vormundes.

Art 48. Die unter Vormundschaft gestellten Mehrjährigen haben als Wohnsitz denjenigen des Vormundes.

Art. 50. Die nicht unter Vormundschaft gestellten Großjährigen, sowie die emancipirten Minderjährigen, welche als Dienstboten oder sonst als Arbeitsleute (Gehülfen) das Haus des Dienstherrn (bezw. Arbeitgebers) bewohnen, haben den Wohnsitz desjenigen, welchem sie dienen oder bei welchem sie arbeiten.

Art. 51. Die öffentlichen Beamten, welche ihr Amt an einem bestimmten Orte ausüben, haben auch daselbst ihren Wohnsitz.

Art. 52. Die einem Regimente einverleibten Militärpersonen haben ihren Wohnsitz da, wo der Truppenkörper, welchem sie angehören, in Garnison steht.

Einziger §. Die zur Kriegsflotte gehörenden Seeleute haben ihren Wohnsitz in Lissabon. Die Mannschaft der Handelsschiffe, sowie diejenige der Küstenfahrer hat ihren Wohnsitz an dem Orte, zu welchem das betreffende Fahrzeug zugehörig ist; mit Ausnahme derjenigen Leute, welche bereits anderswo einen bestimmten Wohnsitz haben.

Art. 1076 u. 1077. Der Verkündschein ist nach Ablauf einer fünfzehntägigen Anschlagefrist erhältlich.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb eines Jahres der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit.

* * *

Art. 2479. Der portugiesische Staatsangehörige, welcher im Auslande eine Ehe eingegangen hat, soll dieselbe — binnen drei Monaten nach seiner Rückkehr in das portugiesische Staatsgebiet — in die Civilstandsregister seines Wohnsitzes eintragen lassen, und zu diesem Behufe dem betreffenden Civilstandsbeamten eine authentische Urkunde vorlegen, aus welcher ersichtlich ist, daß die Ehe gesetzlich abgeschlossen wurde.

IV.

Art. 119. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern erfolgt:

1) wenn die betreffenden Kinder in der Heirathsurkunde ihrer Eltern, oder in der eigenen Geburtsurkunde, oder durch Testament oder durch eine sonstige vor oder nach dem Abschluß der Ehe errichtete öffentliche Urkunde von ihrem Vater und ihrer Mutter anerkannt worden sind;

2) wenn die Kinder ein ihre Abstammung feststellendes gerichtliches Erkenntniß ausgewirkt haben.

§ 1. Die Anerkennung, auf welche sich Ziff. 1 bezieht, kann von allen denjenigen angefochten werden, welche ein Interesse dabei haben.

§ 2. Die Bestimmung der Ziff. 2 ist auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen die Erforschung der Vaterschaft oder der Mutterschaft zulässig ist.

§ 3. Die Wirkungen der Legitimation beginnen in jedem Falle mit dem Tage des Eheabschlusses.

Art. 120. Auch bereits verstorbene Kinder können zu Gunsten ihrer Nachkommen legitimirt werden.

Art. 121. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder werden in allen Beziehungen den ehelichen Kindern gleichgestellt.

* * *

Das portugiesische Gesetz sieht die Führung eines besondern Registers für die Anerkennungserklärungen und Legitimationsbeurkundung (Registo dos reconhecimentos e legiti maçoes) vor. — Art. 2488 bis 2491 d.s portogies. Civilgesetzb. und Art. 48 und 49 des Reglements für die Führung der Civilstandsregister (Regulamento do Registo civil) vom 28. November 1878 (Diario do Governo, Nº 271, de 29 de novembro de 1878).

Rumänien.

Seit 1864 bestehen die Civilstandsregister. Ausfertigungen aus den früher von den Geistlichen bezw. Rabbinern geführten Registern bedürfen der Beglaubigung durch den Civilstandsbeamten.

Das im Jahre 1864 in Rumänien eingeführte Civilgesetzbuch ist im Wesentlichen dem französischen Code civil nachgebildet. Indessen wird, vom französischen Vorbilde abweichend und gewissermaßen im Gegensatze zu demselben, die — gemäß Art. 22 der rumänischen Verfassung zur gültigen Eheschließung unbedingt erforderliche — kirchliche Trauung als civilrechtliche Form des Eheabschlusses aufgestellt.

Die kirchlich geschlossene Ehe wird in die Civilstandsregister eingetragen, welche Vorschrift ebenfalls bezüglich der im Auslande geschlossenen Ehen besteht.

Quelle. Glasson, op. cit, p. 305 et s.

Rußland.

Laut Handbuch für die schweiz. Civilstandsbeamten, Thl. III, Nr. 159, ertheilte die russische Gesandtschaft in Bern seiner Zeit folgenden Bescheid betreffend die in Art. 31, Lemma 4 und Art. 37, Schlußlemma des schweizer. Gesetzes vorgesehene Anerkennungserklärung:

„Die kaiserliche Gesandtschaft von Rußland bescheinigt andurch, daß nach der Gesetzgebung des Kaiserreichs russische Unterthanen in fremden Ländern ungehindert eine Ehe eingehen können, unter der Bedingung, daß die Trauung nach den Regeln und Vorschriften der Konfession (oder der Konfessionen) erfolge, welcher (oder welchen) die Brautleute angehören.

„Ehen, welche unter Beobachtung dieses Erfordernisses abgeschlossen sind, werden in Rußland mit allen ihren gesetzlichen Folgen als gültig anerkannt."

Der Eingangs angeführten Quelle ist ferner zu entnehmen, daß dieselbe Gesandtschaft mit Note vom 6. Weinmonat 1876 sich dahin erklärte:

„Die russische Gesetzgebung anerkenne und verlange nur die kirchliche Trauung und die kaiserlichen Behörden haben sich daher mit der Anerkennung im Auslande bürgerlich abgeschlossener Ehen russischer Unterthanen nicht zu befassen. Ein russischer Unterthan möge indessen in beiden Formen sich trauen lassen und damit den Anforderungen der russischen und der schweizerischen Gesetzgebung genügen."

Nach Lage der Verhältnisse werden die Russen nicht versäumen dürfen, der Civiltrauung eine in der Kirche ihres Bekenntnisses, zumal in der russischen — wenn einer der Brautleute der orthodoxen Kirche angehört (Vide S. 58 Abschn. I, Ziff. 3) —, abgeschlossene Ehe folgen zu lassen.

Damit die schweizerischen Behörden der Gefahr enthoben seien, bei einer Eheschließung mitzuwirken, welcher die zur kirchlichen Trauung erforderlichen Voraussetzungen fehlen würden, sollte indessen der russische Staatsangehörige etwa durch amtliche Bescheinigungen über die im gegebenen Falle zu berücksichtigenden Vorschriften der heimatlichen Gesetzgebung — — beziehungsweise über seine persönliche Fähigkeit — sich auszuweisen haben. Dieß gilt namentlich mit Bezug auf die verbotswidrigen Verwandtschaftsgrade, sowie überhaupt die verschiedenen in nachstehender Uebersicht erwähnten Ehehindernisse. Eine derartige Bescheinigung auszustellen, wäre allenfalls Sache des Geistlichen, welchem die Vornahme des betreffenden Eheabschlusses zusteht.

Das Werk des Professor Ernst Lehr « Eléments de droit civil russe (Paris, 1877) » — Vgl. „Standesbeamter" de 1878, S. 110

— enthält in Band I, S. 18—36 folgende Angaben, welche rücksichtlich der nach Obigem zu verlangenden Nachweise Anhaltspunkte bieten können:

I.

1. Die Glieder der griechisch-russischen (orthodoxen) Kirche können ohne die Genehmigung der Regierung oder der Körperschaft oder der Gemeinde, welcher sie angehören, eine Ehe schließen, mögen die beiden Verlobten oder mag nur der eine Theil dem russischen Staatsverbande angehören.

2. Ehen zwischen andern als griechisch-katholischen Christen werden nach deren Bekenntniß ohne staatliche Mitwirkung geschlossen und sind nur den staatlichen Gesetzen betreffs der Ehemündigkeit, der freien Einwilligung, der elterlichen und vormundschaftlichen Genehmigung, sowie des Grundsatzes der Monogamie unterworfen.

3. Ehen zwischen griechischen und römischen Katholiken, welche nicht durch einen griechisch-russischen Geistlichen eingesegnet wurden, sind nichtig; desgleichen zwischen Orthodoxen und Protestanten.

4. Christen ist die Ehe mit Nichtchristen verboten.

5. Nichtchristliche Russen (Muselmänner und Juden) dürfen die Ehe nach ihren Gewohnheiten und Rechten eingehen, vorausgesetzt, daß sie das gesetzliche Heirathsalter beobachten.

II.

Personen, welche über 80 Jahre alt sind, können keine Ehe mehr eingehen.

III.

So lange die Kinder unter elterlicher Gewalt stehen, bedürfen sie zur Eheschließung der Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Curators, beziehungsweise in erster Linie des Vaters und, wenn derselbe nicht mehr am Leben oder außer Stande ist, seinen Willen zu äußern, derjenigen der Mutter, deren Stelle, wenn sie verstorben oder nicht in der Lage ist, ihren Willen zu äußern, der Vormund oder der Curator zu vertreten hat.

In den baltischen Provinzen, sowie in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa ist Ergänzung der Einwilligung durch die Gerichte zuläßig.

Eltern können großjährigen (über 21 Jahre alten) Kindern nur aus den im Kirchengesetze von 1832, Art. 70 bestimmten Gründen die Einwilligung versagen.

IV.

Ehen, bei welchen der eine Ehegatte der orthodoxen (russisch-griechischen) Kirche angehört, können nur durch ein Erkenntniß des Diöcesangerichts unter Bestätigung der Kirchensynode aufgelöst werden.

Für römische Katholiken tritt eine Lösung der Ehe nur durch Nichtigsprechung Seitens der geistlichen Obrigkeit oder durch Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes ein. Außerdem besteht für dieselben nur die zeitweise oder immerwährende Trennung von Tisch und Bett, nicht die Ehescheidung. (Vgl. „Kanonisches Recht".)

Die Protestanten sind dem Scheidungsrechte ihrer Kirche unterworfen.

Wenn eine Ehe nichtig gesprochen ist, darf keiner der frühern Ehegatten vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes, welche je nach dem Grunde der Nichtigsprechung zwischen 3 und 6 Jahren schwankt, eine neue Ehe eingehen.

Derjenige, dessen Ehe wegen Bigamie nichtig gesprochen ist, darf keine weitere Ehe eingehen, wenn sein früherer Ehegatte sich nicht wieder mit ihm vereinigen will, selbst nicht nach dessen Tode. Der frühere Ehegatte bedarf zur Wiederverheirathung einer kirchlichen Erlaubniß.

Dasselbe gilt, wenn ein Ehegatte den andern verläßt und fünf Jahre lang keine Nachricht von seinem Aufenthalte gibt. Nur Militärpersonen, welche in Folge kriegerischer Ereignisse länger als fünf Jahre abwesend sind und nach der Rückkehr ihre Ehe gelöst finden, dürfen sich wieder verheirathen.

Sind beide Theile im Falle der Bigamie oder im Falle der böslichen Verlassung als schuldig erklärt, so ist ihnen die Wiederverheirathung unbedingt, auch nach dem Tode des andern Ehegatten, untersagt.

V.

Die Ehe ist verboten:

1) Orthodoxen, die bereits dreimal verheirathet gewesen sind;

(Zur Sicherung dieses Verbotes ist vorgeschrieben, daß bei Verwittweten die Zahl ihrer Ehen in die bei Wechsel des Wohnsitzes erforderlichen Legitimationspapiere aufgenommen werde.)

2) a. bei Orthodoxen: zwischen Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade;

b. bei römischen Katholiken: zwischen ehelich Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten, außerehelich Verwandten bis zum vierten, außerehelich Verschwägerten bis zum zweiten Grade (Vgl. „Kanonisches Recht", Abschn. IV);

(Die Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft bestimmen sich somit nach den Gesetzen des kirchlichen Bekenntnisses.)

3) wegen Tauf- und Firmpathenschaft;

4) wegen Adoptivverwandtschaft, zwischen dem Adoptirenden und den Nachkommen des Adoptirten, zwischen dem Adoptirten und den Kindern des Adoptirenden, zwischen dem Adoptirenden und des Adoptirten Ehegatten, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden Ehegatten;
5) bei Katholiken: auf Grund des öffentlichen Aergernisses, zwischen dem einen Verlobten und den Verwandten im ersten Grade des andern Verlobten, sowie zwischen dem durch den Tod oder wegen Impotenz oder wegen abgelegten feierlichen Gelübdes des andern Ehegatten Geschiedenen und den Verwandten des andern Ehegatten bis zum vierten Grade kanonischer Computation;
6) in der orthodoxen Kirche: den Regulargeistlichen, Patriarchen, Exarchen, Metropolitanen, Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w. — nicht den Popen, Protopopen;

(Letztere dürfen jedoch nur vor ihrer Consecration, nicht nachher, eine Ehe eingehen. Die Ehe ist also allen denjenigen verboten, welche die Priesterweihe empfangen oder ein Klostergelübde abgelegt haben.)

7) den Militär- und Civilbeamten ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten;
8) zwischen Mitgliedern der Gesandtschaft und Ausländerinnen ohne Erlaubniß der Regierung.

Bezüglich der meisten der unter Ziff. 2—5 angeführten Verbote steht die Befugniß zur Dispensationsertheilung den Erzbischöfen zu.

* * *

Ungültig sind: die Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden; die Ehen von Geschiedenen, denen die Wiederverheirathung untersagt ist; die Ehen von Personen, welche das Heirathsalter überschritten haben, oder welche schon dreimal verheirathet waren; die Ehen der Regulargeistlichen.

Ein Gesetz oder vielmehr ein am 19. April 1874 vom Kaiser genehmigtes Gutachten des Staatsrathes führte die Civilehe zu Gunsten der Dissidenten ein. Diese Vergünstigung erstreckt sich indessen nur auf die gegenwärtigen oder zukünftigen Nachkommen der alten kirchlichen Sektirer und nicht etwa auf die Anhänger der neueren politischen Sekten oder überhaupt diejenigen, welche sich von der orthodoxen Kirche lossagen. Das Abtrünnigwerden von der Staatskirche gilt übrigens als ein Vergehen. (E. Glasson, Le mariage civil et le divorce, Paris 1880; p. 422.)

In der Schweiz erscheint es demnach angezeigt, um späteren Indigenatsconflikten vorzubeugen, die Civiltrauung der russischen Staatsangehörigen — zumal mit Schweizerinnen — nur dann vorzunehmen, wenn Gewißheit vorhanden ist, daß derselben ein kirchlicher Eheabschluß folgen werde.

Schweden.

Wenn beide Brautleute zur Staatskirche gehören, so wird in Schweden die Ehe vor dem lutherischen Geistlichen geschlossen. Nichtlutheraner schließen die Ehe vor dem Geistlichen ihrer Kirche nur dann, wenn dieser Geistliche vom Könige hierzu ermächtigt ist. Ist Letzteres nicht der Fall, so wird zur Civilehe Zuflucht genommen. Als Civilstandsbeamter fungirt alsdann in den Städten der Magistrat, auf dem Lande der Steuereinnehmer (Kronofogde). Gesetz vom 31. Oktober 1873.

I.

Laut einem Erlasse des Preuß. Min. d. Innern vom 7. Juni 1878 — beziehungsweise einer Mittheilung der Schwedischen Regierung an die Deutsche Gesandtschaft in Stockholm („Standesbeamter" de 1878, S. 229.) — sind nach schwedischen Gesetzen für die Verehelichung von Minderjährigen folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Männer unter 21 Jahren bedürfen zur Eheschließung des Dispenses des Königs.

2) Männer, welche das 21. Lebensjahr erreicht haben, auch wenn sie für minderjährig erklärt sind, sowie Wittwen oder geschiedene Frauen, welche für minderjährig erklärt sind, können ohne Zustimmung der Eltern oder des Vormundes eine Ehe eingehen.

3) Jedes Mädchen, welches das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder nach diesem Zeitpunkte für minderjährig erklärt worden ist, bedarf der Einwilligung des „Giftoman", d. h. derjenigen Person, welche das Gesetz mit dem fraglichen Rechte betrauet. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in dem sog. Code de mariage Cap. 1, §§ 2, 3 und 4 enthalten.

Adelige Fräulein, selbst wenn mündig erklärt, können ohne Zustimmung des „Giftoman" keine Ehe eingehen.

Das Recht des «Giftoman» steht — nach Glasson, Le mariage civil et le divorce, Paris 1880, p. 439 — in erster Linie dem Vater zu, sodann der Mutter und, falls beide Eltern todt sind, derjenigen Person, welche von denselben hierzu bestimmt worden ist. Beim Nichtvorhandensein einer solchen Person geht dieses Recht

an die nächsten Verwandten über, und zwar zuerst an die vollbürtigen Brüder, dann an die halbbürtigen und in deren Ermangelung an die Großväter oder, wenn solche nicht vorhanden, an den Oheim väterlicher oder dann an den Oheim mütterlicher Seite, und nach diesem an eine Reihe entfernterer Verwandten, und nur bei gänzlichem Mangel jeglicher Verwandten an den Vormund.

Uebrigens soll — nach Glasson — der Mangel der Zustimmung des Giftoman keinen Nichtigkeitsgrund für die einmal geschlossene Ehe bilden, wohl aber auf die güterrechtlichen Folgen der Ehe einen wesentlichen Einfluß ausüben können.

II.

Das dermalen' großentheils noch in Kraft bestehende schwedische Gesetzbuch vom Jahre 1734 bezeichnet als Ehescheidungsgründe, welche eigentlich als Nichtigkeitsgründe, beziehungsweise Ehehindernisse aufzufassen sind:

1) das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten (Impotenz), wenn es schon zur Zeit des Eheabschlusses vorhanden war;
2) wenn in der Zeit zwischen der Verlobung und der Trauung einer der Ehegatten mit einer dritten Person fleischlichen Umgang hatte, und dieses Verhältniß dem andern Gattentheile erst nach Abschluß der Ehe bekannt wurde;
3) wenn der Ehemann nach vollzogener Trauung entdeckt, daß seine Gattin, wenn auch vor der Verlobung, mit einem Dritten fleischlichen Umgang gehabt hat;
4) wenn einer der Ehegatten zur Zeit des Eheabschlusses mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war und diesen Umstand dem andern Gattentheile verschwiegen hatte.

Quelle: Glasson, op. cit., p. 446.

Spanien.

Ein provisorisches Gesetz («Ley provisional de matrimonio civil») vom 18. Juni 1870 führte die Civilehe — und zwar als, ohne Rücksicht auf die Konfession, obligatorisch — ein. Dieses Gesetz ist mit gewissen Einschränkungen noch jetzt gültig; bezüglich der Katholiken stellt nämlich ein Dekret v 9. Februar (Gaceta de Madrid, 10 de Febrero) 1875 das frühere die kirchliche Trauung voraussetzende Eheschließungsrecht (vide „Kanonisches Recht" und Abschnitt II der nachstehenden Notiz) wieder her, beläßt es aber für Nichtkatholiken («personas de otra creencia que la verdadera») und für „schlechte den Censuren und Strafen der Kirche verfallene Katholiken (malos católicos sujetos á las censuras y penas eclesiásticas)" bei dem provisorischen Civilehegesetz, dessen Bestimmungen über die zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe zudem in fraglichem Dekret als allgemein aufrechterhalten erklärt werden. Ueberdieß dehnt das Dekret vom 9. Februar 1875 — im Gegensatz zu früheren Verfügungen — das Eheverbot wegen der Priesterweihe oder des feierlichen Keuschheitsgelübdes auf solche Katholiken aus, welche sich von der Kirche losgesagt haben.

In Betreff der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt besteht ein besonderes Gesetz («Ley de disenso paterno») vom 20. Juni 1862, welches hinsichtlich der kirchlichen sowohl als der bürgerlichen Eheschließung — d. h. neben den Vorschriften des kanonischen Rechtes, beziehungsweise des Civilehegesetzes — in Anwendung kommt.

Seit Inkrafttreten des Civilstandsgesetzes («Ley provisional de Registro civil») vom 17. Juni 1870 ist die Führung der Civilstandsregister ausschließlich Sache der weltlichen Behörden: der «Direccion general de los Registros civil y de la propiedad y del Notariado», der «Jueces municipales» (Ortsrichter) und der diplomatischen Vertreter oder Konsularbeamten. Gemäß einer Verordnung (Real Orden é instruccion para verificar las inscripciones de los matrimonios canónicos celebrados desde 1870 en adelante) vom 19. Februar 1875 sollen die kirchlich abgeschlossenen Ehen ebenfalls in die Civilstandsregister — und zwar auf Grund einer bezüglichen pfarramtlichen Bescheinigung — eingetragen werden.

Das Civilregister (Registro civil) zerfällt in vier Abtheilungen: 1) Das Geburtsregister (R. de nacimientos), 2) das Eheregister (R. de matrimonios), 3) das Todtenregister (R. de defunciones) und 4) das Bürgerregister (R. de ciudadanía). — Art. 5 des obenerwähnten Gesetzes betr. die Führung der Civilstandsregister.

I.

Laut Art. 41 des Civilehegesetzes ist die im Auslande von zwei Spaniern (Spanier und Spanierin) oder von einem Spanier (Spanierin) und einem Ausländer (Ausländerin) geschlossene Ehe in Spanien gültig, wenn deren Abschluß nach der im betreffenden Lande gesetzlich zu Recht bestehenden Form (la forma externa de aquel contrato) stattfand und die Eheschließenden gemäß den spanischen Gesetzen zur Eingehung einer Ehe fähig waren (y los contrayentes tuvieren aptitud para celebrarlo — sc. el matrimonio — con arreglo á las leyes españolas).

Nach dem gegenwärtigen Stande der spanischen Gesetzgebung erscheint es jedoch zum Mindesten rathsam, daß katholische Spanier einer in der Schweiz abgeschlossenen Civilehe eine kirchliche Trauung nach römisch-katholischem Ritus folgen lassen.

II.

Ley de Disenso *de 20 de Junio de 1862:*

Art. 1. Der Sohn (hijo de familia), welcher noch nicht das dreiundzwanzigste und die Tochter, welche noch nicht das zwanzigste Altersjahr vollendet hat, bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung des Vaters. (Vgl. Art. 14).

Verwittwete bedürfen keiner Einwilligung (Ley 3ª, tit. 5º, lib. 10, Nov. Recop.).

Art. 2. Wenn in dem Falle des vorhergehenden Artikels der Vater nicht vorhanden oder dauernd außer Stande ist, die Einwilligung zu ertheilen, so geht das Recht hiezu an die Mutter über und sodann in der Folge, unter entsprechenden Voraussetzungen, an den Großvater väterlicherseits, beziehungsweise an den Großvater mütterlicherseits. (Vgl. Art. 12 u. 14.)

Art. 3. In Ermangelung der Mutter sowie des Großvaters väterlicher- und mütterlicherseits haben nacheinander der testamentarische Vormund (curador testamentario) und der erstinstanzliche Richter (Juez de primera instancia) das Recht, die Einwilligung zur Eheschließung zu ertheilen. Der Vormund wird als zur Ertheilung der Einwilligung unfähig erachtet, wenn die betreffende Ehe mit einem Verwandten desselben bis zum vierten Grade civilrechtlicher Berechnung abgeschlossen werden soll. Sowohl der Vormund als der Richter sollen gemeinschaftlich mit den nächsten Verwandten handeln, und es ist deren Einwilligung nicht mehr erforderlich, sobald die Eheschließenden — ohne Unterschied des Geschlechts — das Alter von zwanzig Jahren erreicht haben. (Vgl. Art. 14.)

Art. 4. Der Familienrath (junta de parientes), von welchem im vorhergehenden Artikel die Rede ist, besteht:

1) aus den Ascendenten des Minderjährigen;

2) aus dessen ältern Brüdern und den Ehemännern der ebenfalls ältern Schwestern desselben, sofern letztere am Leben sind.

In Ermangelung von Ascendenten, Brüdern und Ehemännern der Schwestern oder wenn weniger als drei dieser Personen vorhanden sind, wird der Familienrath auf die Zahl von fünf stimmberechtigten Mitglieder (vocales) ergänzt, welche aus den nächsten männlichen und volljährigen Verwandten des Minderjährigen zu wählen sind, und zwar sollen beide Linien in gleichem Verhältnisse vertreten sein, jedoch mit der väterlichen der Anfang gemacht werden. Unter Verwandten des nämlichen Grades wird der ältere dem jüngern vorgezogen. Der Vormund wird — wenn derselbe auch Verwandter ist — für die Zahl der Mitglieder des Familienrathes nicht mitgerechnet.

Art. 6. In Ermangelung von Verwandten wird der Familienrath aus ehrbaren Bürgern vervollständigt, und es sind dieselben wo möglich aus der Mitte derjenigen zu wählen, welche in vertraulichen Beziehungen zu den Eltern des Minderjährigen gestanden haben.

Art. 8. Der Familienrath wird durch den erstinstanzlichen Richter des Wohnsitzes des Elternlosen zusammenberufen, wenn nach dem Gesetze das Recht, die Einwilligung zu ertheilen, ihm zusteht. In den übrigen Fällen ist es Sache des Friedensrichters (Juez de paz). Der betreffende Richter hat den Vorsitz zu führen, sowie die in Art. 6 erwähnten „ehrbaren Bürger“ zu wählen.

Art. 10. Der Vormund soll der Sitzung des Familienrathes beiwohnen und kann an der Berathung der Verwandten über die beabsichtigte eheliche Verbindung theilnehmen; seine Stimme wird er aber besonders abgeben, wie es betreffenden Falls auch der erstinstanzliche Richter thun wird. Wenn die Meinung des Vormundes oder des erstinstanzlichen Richters von dem Abstimmungsergebnisse des Familienrathes verschieden ist, so fällt der Entscheid zu Gunsten der Eheschließung aus. Bei Stimmengleichheit unter dem Vorsitze des erstinstanzlichen Richters, entscheidet die Meinung des Letztgenannten. Unter dem Vorsitze des Friedensrichters entscheidet bei Stimmengleichheit die Meinung des nächsten Verwandten, und wenn deren zwei im nämlichen Grade sind, die Meinung des älteren, oder wenn der Familienrath aus anderweitigen Personen (vecinos) besteht, die Meinung des ältesten Mitgliedes.

Art. 12. Die natürlichen Kinder (hijos naturales) bedürfen keiner Einwilligung der Großväter um eine Ehe zu schließen, und ebensowenig der Dazwischenkunft der Verwandten, wenn der Vormund oder der Richter die Einwilligung zu ertheilen hat.

„Natürliche Kinder“ sind diejenigen unehelichen Kinder, deren Eltern im Zeitpunkte der Erzeugung oder der Geburt ohne Dispens mit einander eine Ehe schließen konnten (Ley 3ª, tit 5º, lib. 10 de la Novísima Recopilacion).

Art. 13. Die übrigen unehelichen Kinder (hijos ilegítimos) haben nur die Zustimmung der Mutter zu verlangen: und in Ermangelung Letztgenannter ist der Vormund oder endlich der erstinstanzliche Richter zur Ertheilung der Einwilligung berufen. Die Verwandtschaft wird unter keinen Umständen zugezogen. Die Vorsteher der Findelhäuser (casas de expósitos) gelten mit Bezug auf dieses Gesetz als Vormünder (curadores) der unehelichen in den betreffenden Findelhäusern aufgewachsenen Kinder.

Art. 14. Die zur Ertheilung der Einwilligung berechtigten Personen brauchen die Gründe, auf welche sie sich stützen, um dieselbe zu verweigern, nicht anzugeben, und gegen ihre Entscheidung (disenso) ist kein Rekurs zulässig.

Art. 15. Eheliche Söhne, welche über dreiundzwanzig und Töchter, welche über zwanzig Jahre alt sind, sind verpflichtet in Betreff der beabsichtigten Eheschließung den Rath (consejo) ihrer Eltern oder Großväter — und zwar in der durch die Art. 1 und 2 festgestellten Reihenfolge — einzuholen. Wenn dieser Rath nicht zustimmend ausfällt, so dürfen die Betreffenden vor Ablauf von drei Monaten nicht heirathen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Rath nachgesucht wurde. Die erfolgte Einholung des Rathes wird mittelst einer die bezügliche Vorladung sowie das persönliche Erscheinen der Berechtigten und die Abgabe der betreffenden Erklä-

rung vor einem öffentlichen oder geistlichen Notar (Notario público ó eclesiástico) oder vor dem Friedensrichter (Juez de paz) bestätigenden Urkunde nachgewiesen. Kinder, welche entgegen diesen Bestimmungen eine Ehe schließen, verfallen in die durch Art. 489 (ursprünglich 493) des Strafgesetzbuches (Código penal) festgesetzte Strafe.

Der Art. 489 des Strafgesetzbuches bestimmt als Strafe Gefängniß von geringstem oder mittlerem Grade (la pena de prision correccional en sus grados mínimo y medio).

III.

Das Civilehegesetz stellt als *Ehehindernisse* auf:

1.

(Art. 4, Ziff. 3.) Die relative oder absolute *Impotenz*, sofern dieselbe vor Eingehung der Ehe bestand und offenbar eine immerwährende und unheilbare ist.

2.

(Art. 5.) — Ziff. 1 entspricht dem Art. 28, Ziff. 1 des schweiz. Gesetzes; wobei aber zu bemerken ist, daß die spanische Gesetzgebung keine *Scheidung* kennt, welche zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt, und daß unter der Benennung «divorcio» die bloße Trennung von Tisch und Bett verstanden wird. (Art. 83 des Civilehegesetzes: «El divorcio no disuelve el matrimonio, suspendiendo tan solo la vida comun de los cónyuges y sus efectos.»)

* * *

(— 2.) Für *Katholiken*, welche die höheren Weihen empfangen haben (ordenados in sacris) oder in einen kanonisch approbirten Orden eingetreten sind, die *Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes*; es sei denn, daß dieselben die entsprechende kanonische Dispensation erlangt haben.

3.

(— 3.) Für eheliche Kinder, sowie auch für die übrigen Minderjährigen, die *nicht erlangte Einwilligung* oder der *nicht nachgesuchte Rath* derjenigen Personen, welche nach dem betreffenden Gesetze (vide Abschnitt II) zur Ertheilung der Einwilligung, beziehungsweise des Rathes berufen sind.

4.

(Art. 6, Ziff. 2.) Die *eheliche Verwandtschaft* in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (Geschwisterkinder, Großoheim und Großnichte oder Großneffe und Großtante).

(— Ziff. 3.) Die *eheliche Schwägerschaft* bis zum dritten Grade der Seitenlinie (Schwager oder Schwägerin, Schwiegeroheim oder Schwiegertante und Schwiegerneffe oder Schwiegernichte).

(— Ziff. 4.) Die *uneheliche* (natural) *Schwägerschaft* bis zum zweiten Grade (Schwager oder Schwägerin).

(— Ziff. 5.) Die *Adoptivverwandtschaft*: bezüglich des verwittweten Ehegatten des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter und des Adoptivkindes, sowie des Adoptivkindes und des verwittweten Ehegatten des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter;

(— Ziff. 6.) bezüglich des Adoptirten und der ehelichen Nachkommen des Adoptanten, so lange das Adoptionsverhältniß besteht.

5.

(— Ziff. 7.) Der *Ehebruch*, wenn die Betreffenden rechtskräftig schuldig gesprochen sind.

(— Ziff. 8.) Der *Gattenmord*, bezüglich derjenigen, welche als Urheber, Miturheber oder Theilhaber des Mordes an dem unschuldigen Ehegatten verurtheilt worden sind, auch wenn sie Ehebruch nicht begangen haben.

6.

(— Ziff. 9.) Die *Vormundschaft*: hinsichtlich des Vormundes und seines Mündels, ausgenommen im Falle, daß der Vater des Mündels die Ehe mit dem Vormunde testamentarisch oder in öffentlicher Urkunde genehmigt hat;

(— Ziff. 10.) hinsichtlich der Nachkommen des Vormundes mit dem Mündel (pupilo ó pupila) bevor die Entlastung des Vormundes nach beendeter Vormundschaft erfolgt ist, ausgenommen in dem unter Ziff. 9 erwähnten Falle.

* * *

(Art. 7.) Die Regierung kann auf Nachsuchen der Betheiligten, aus hinreichenden Gründen und nachdem die erforderlichen Einleitungen — nach Maßgabe eines auf das Civilstandswesen überhaupt sich beziehenden Reglementes (Reglamento para la ejecucion de las leyes de matrimonio y registro civil, de 13 de Diciembre de 1870) — getroffen sind, *Dispensationen* ertheilen: in Betreff des in Art. 6, Ziff. 2 erwähnten Ehehindernisses aus der ehelichen Verwandtschaft im vierten Grade der Seitenlinie; ferner der in Art. 6, Ziff 3 u. 4 erwähnten Ehehindernisse der Schwägerschaft bis zum dritten, beziehungsweise zweiten Grade der Seitenlinie; und endlich noch in Betreff des in Art. 6, Ziff. 6 erwähnten Hindernisses wegen Adoptivverwandtschaft.

Laut Art. 47 des vorerwähnten Reglements vom 13. Dezember 1870 gehört das Dispensationswesen in den Wirkungskreis des Begnadigungs- und Justizministeriums (Ministerio de Gracia y Justicia) und es gelten als Gründe, aus welchen Dispense erhältlich sind: der Umstand, daß die beabsichtigte Heirath Kindern aus einer frühern Ehe Vortheile gewährt; daß diese Heirath beiden Brautleuten oder einem derselben oder dürftigen Eltern derselben ein Auskommen verschafft; daß sie ein Mittel ist, um Rechtsstreite beizulegen, oder daß die betreffenden Familien ein sonstiges derartiges Interesse dabei haben; ferner die Schwierigkeit zu einer anderweitigen Heirath, der geringen Bevölkerungszahl oder irgend eines andern Umstandes wegen, zu gelangen; die Vermeidung des öffentlichen Aergernisses, wenn der Verdacht des fleischlichen Umgangs auf den Betreffenden lastet, beziehungsweise Nachkommenschaft oder Schwangerschaft vorhanden ist; schließlich überhaupt alle Umstände, infolge welcher nach vernunftgemäßer Anschauung die beabsichtigte eheliche Verbindung auf das öffentliche Wohl oder dasjenige der Familien der Gesuchsteller einen günstigen Einfluß haben kann. Zu verweigern sind die Dispense, wenn kein genügender Grund vorliegt oder sonst ein Umstand die Verweigerung als geboten erscheinen läßt.

Eine Verordnung (R. O.) vom 6. Juli (Gac. 7 Julio) 1872 bestimmt die Nachweise, von welchen jedes Dispensationsgesuch begleitet sein muß. Es sind dieß: 1) ein Stammbaum, aus welchem sich der Verwandtschaftsgrad ergibt, sammt den zudienenden Geburts-, Todes- und Ehescheinen; 2) solche Schriftstücke, welche zur Beglaubigung der im Gesuche angebrachten Gründe dienen können, 3) bezüglich des in Art. 6 Ziff. 6 des Gesetzes aufgestellten Ehehindernisses, eine authentische Abschrift der Adoptionsurkunde. Wenn als Dispensationsgrund der Umstand geltend gemacht wird, daß uneheliche Kinder vorhanden sind oder daß die Gesuchstellerin schwanger ist, so genügt hierüber die Erklärung der Betheiligten; wobei jedoch zu bemerken ist, daß die auf das Verwandtschaftsverhältniß bezüglichen Dokumente gleichwohl beigebracht werden müssen.

IV.

Bezüglich der Verkündung einer Ehe in Spanien werden dem Civilehegesetz folgende Anhaltspunkte entnommen:

(Art. 9.) Die Verkündung hat am Wohnsitze oder Wohnorte (domicilio ó residencia) eines jeden der Brautleute zu geschehen.

Im Eheverkündungsakt müssen angegeben sein: die Vornamen und neben dem väterlichen auch der mütterliche Familienname, das Alter, der Beruf oder das Amt eines jeden der Brautleute, sowie deren Geburtsort und Wohnsitz und die verschiedenen Orte, woselbst sie sich während der zwei letzten Jahre aufgehalten haben, und zwar müssen diese Orte nach Gemeinde, Provinz u. s. w. näher bezeichnet sein.

Im Eheverkündungsakt müssen ebenfalls angegeben sein: die Vornamen und Familiennamen, der Beruf oder das Amt, sowie der Wohnort der Eltern der beiden Brautleute. (Art. 37 des Reglements vom 13. Dezember 1870.)

(Art. 11, 12 u. 13.) Die Bekanntmachung hat mittelst zweimaligen Anschlags während zwei aufeinanderfolgenden Wochen in den verschiedenen Pfarrbezirken (parroquia) zu geschehen, in welchen die Betreffenden innerhalb der letzten zwei Jahre ihren Wohnsitz gehabt oder sich aufgehalten haben.

(Art. 18.) Aus wichtigen Gründen kann die Regierung (sc. el Ministro de Gracia y Justicia) von den Verkündungen (del segundo edicto ó de ambos) dispensiren.

(Art. 19.) Der Verkündschein ist fünf Tage nach Ablauf der Anschlagsfrist (á los cinco dias de concluido el término de la publicacion de los edictos) erhältlich.

* * *

Art. 42 des Reglements v. 13. Dezember 1870: Die Vornahme der gesetzlich vorgesehenen Verkündungen ist zur Gültigkeit einer Ehe unbedingt erforderlich; es sei denn der Nachweis vorhandener Todesgefahr oder erlangter Dispensation erbracht worden.

(Art. 33 enthält die gleiche Bestimmung wie Art. 36, Schlußsatz, des schweiz. Gesetzes mit dem Zusatze jedoch, daß auch die Befreiung von einer Verkündung nur während sechs Monaten, vom Datum der Dispensation an gerechnet, in Kraft bleibt.)

V.

Gemäß Art. 67, Ziff. 9 des spanischen Gesetzes betreffend die Führung der Civilstandsregister (Ley provisional de Registro civil) vom 17. Juni 1870 sollen die Legitimationserklärungen bezüglich vorehelicher Kinder in der Heirathsurkunde selbst enthalten sein.

VI.

Art. 42 des Civilehegesetzes: „Die im Auslande von zwei Spaniern oder von einem Spanier, welcher seine Staatsangehörigkeit beibehalten will, und einem Ausländer geschlossenen Ehen sollen innerhalb fünfzehn Tagen nach der Trauungsvollziehung in das Civilregister (registro civil) der spanischen Gesandtschaft oder des spanischen Consulates desjenigen Ortes eingetragen werden, wo der Abschluß der Ehe stattgefunden hat, oder, in Ermangelung einer solchen Gesandtschaft, beziehungsweise eines solchen Consulates am betreffenden Orte, in das Civilregister der diesem Orte nächstbefindlichen spanischen Gesandtschaft, beziehungsweise des nächstbefindlichen spanischen Consulates."

Die Bestimmungen des Art. 42 des Civilehegesetzes sind — mit Bezug auf die kirchlichen Eheschließungen — in der Verordnung (Real Orden é instruccion para verificar las inscripciones de los matrimonios canónicos) vom 19 Februar 1875, als Art. 2, wiederholt.

Den spanischen Gesandten oder Consularbeamten liegt es ob, die ausländische Heirathsurkunde nach Spanien zu befördern, resp. der Direccion general zukommen zu lassen, behufs Uebermachung an den betreffenden Juez municipal oder, behufs Eintragung in ihr eigenes Register, falls ein Wohnsitz der Eheschließenden in Spanien nicht bekannt ist. (Art. 70 des Gesetzes — Ley de Registro civil — vom 17. Juni 1870.)

Ungarn.

Die seit 1659 für Ungarn erlassenen Gesetze und Verordnungen (Decreta et articuli regum regni Hungariæ) sind in einer als zweiter Theil des Corpus juris hungarici angesehenen amtlichen Sammlung enthalten.

Für Katholiken, unirte Griechen und griechische Orientalen gilt, sowohl im Stammlande als in den partibus adnexis — für die Unitarier auch in Siebenbürgen — nur das streng kirchliche Recht (vide „Kanonisches Recht"), wovon bloß einige rein weltliche Fragen ausgenommen sind. Staatliche Ehegesetze bestehen nur für die Evangeliken beider Bekenntnisse und für die Juden. Was insbesondere die Evangeliken betrifft, so wurde deren Ehegesetzgebung durch das am 6. März 1786 in Wien erlassene kaiserl. Patent und den dazu erflossenen Nachtrag d. d. Ofen am 27. Hornung 1787 geregelt, jedoch durch Gesetzartikel LIII vom Jahre 1868 wesentlich modifizirt. Bezüglich der Juden wurden durch Hofkanzleidekret d. d. Wien am 22. November 1863, Z. 15910, unter Verweisung auf den Zurechtbestand des Gesetzartikels XXIII v. J. 1827 und § 3 des Gesetzartikels XXIX v. J. 1840, provisorische gegenwärtig noch in Kraft bestehende Verfügungen getroffen.

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ist geregelt durch Gesetzartikel XLVIII und LIV v. J. 1868 und XXXI v. J. 1871, dann durch allerhöchste Verordnung vom August 1868 sammt Min.-Vdg. v. 10. Juli 1871.

I.

Einem Erlaß des österreichischen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Nov. 1878, Z. 18104 ist zu entnehmen, daß zur Ausstellung rechtsgültiger Zeugnisse über die Zulässigkeit der durch ungarische Staatsangehörige im Auslande abzuschließenden Ehen, beziehungsweise zur Ausstellung eines Zeugnisses über die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe, ausschließlich das kgl. ungar. Ministerium für Cultus und Unterricht berufen sei. Dieser Erlaß lautet im Weitern: „In derartigen Zeugnissen wird sowohl die persönliche Fähigkeit des ungarischen Staatsbürgers, welcher im Auslande eine auch in Ungarn gültige Ehe eingehen will, wie auch der Umstand bestätigt, ob der Betreffende dem § 44 des ungar. Wehrgesetzes (G. A. XL v. J. 1868) entsprechend eine Ehe einzugehen berechtigt ist. Die Einrichtung des politischen Eheconsenses besteht in Ungarn nicht."

Das kgl. ungarische Ministerium am a. h. Hoflager hat unterm 28. März 1871, Z. 42712, bekannt gegeben, daß in Ungarn nur jene Ehen als gültig betrachtet werden, welche unter Einhaltung der vorgeschriebenen Formalitäten geschlossen werden, und daß somit auf Grund einer Civilehe — sie mag wo immer geschlossen worden sein — weder das Heimatrecht in Ungarn erworben werden kann, noch den aus diesem Verhältnisse etwa hervorgehenden Kindern die gesetzlichen Rechte legitimer Kinder zuerkannt werden können.

Die Bestimmung des Gesetzartikels XXVI von 1791, „daß Mischehen vom katholischen Pfarrer eingesegnet werden müssen", ist durch § 2 des Gesetzartikels III von 1844 aufgehoben, und es wurde durch § 22 des ersten Theiles der Judex-Curialbeschlüsse vom Jahr 1861 sowie durch § 11 des Gesetzartikels LIII v. J. 1868 ebenfalls anerkannt, daß auch vom Pastor oder Popen eingesegnete Mischehen gültig sind.

* * *

Es wird dreimalige Verkündigung in den beiderseitigen Pfarrkirchen (bezw. Synagogen) des Wohnortes der Brautleute gefordert. Diese Verkündung muß auch am frühern Wohnorte vorgenommen werden, falls der betreffende ehewerbende Theil an seinem gegenwärtigen Wohnorte noch nicht sechs Wochen lang seßhaft ist. Von dieser Verkündung kann die weltliche Behörde dispensiren. Die §§ 9 und 10 des Gesetzartikels LIII vom Jahr 1868 bestimmen bezüglich der Mischehen, daß zur Vornahme der Verkündung die Seelsorger beider Parteien aufzufordern sind. Weigert dieß einer derselben und wird dieß durch ein stempelfreies Zeugniß zweier Zeugen bestätigt, so genügt die Verkündung durch Einen Seelsorger.

II.

In Abweichung von der österr. Gesetzgebung (vgl. „Oesterreich", Abschn. III, Ziff. 5) besteht der Satz, daß eine auf Lebenszeit ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett eheauflösende Wirkung für den protestantischen Gatten hat, denselben also zur Wiederverheirathung berechtigt. Ebenfalls können geschiedene Katholiken, wenn sie apostasiren und die Ehetrennung erwirken, auch bei Lebzeiten des andern — wenn gleich katholisch gebliebenen — Gattentheiles, sich mit Akatholiken wieder verehelichen.

Ueberdieß verlangt das ungarische Recht keineswegs von einem katholischen Oesterreicher die Wahrung österreichischen Rechtes bei einer Eheschließung in Ungarn. Die auf Grund einer — nach ungarischem Rechte als vollwirksames Ehescheidungsurtheil geltenden — „Klausenburger-Freisprechung zu einer glücklicheren Ehe" bewirkte Eheschließung würde somit vor den ungarischen Gerichten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Eheschließenden rechtsbeständig sein. (Vgl. das bei „Oesterreich" bezügl. der sog. siebenbürgischen Ehen Gesagte, S. 48 f.)

III.

Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit besteht der Art zu Recht, daß Ehen zwischen Christen und Nichtchristen ungültig sind.

§ 10 der in Ehesachen von Evangelischen beider Confessionen erlassenen und mit § 36 des Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868 gesetzliche Kraft erlangt habenden Verfügung lautet: «Tertio matrimonium inter subditum nostrum religioni christianæ addictum et alium religioni huic non addictum, pro nullo et invalido declaramus.»

Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit bewirkt eine Einschränkung der persönlichen Fähigkeit, zufolge welcher nicht der christlichen Religion zugethane ungarische Staatsangehörige auch im Auslande mit Christen eine giltige Ehe nicht abschließen können. (Vgl. Entscheidg. des obersten österr. Gerichtshofes v. 6. März 1878 — „Standesbeamter" de 1878, S. 166 u. 246.)

Ferner bestehen — soweit das canonische Recht darüber bestimmt — die Ehehindernisse der Impotenz, der Entführung, des Ehebruchs, des Gattenmords und, auch bezüglich der gemischten Ehen, dasjenige der geistlichen Weihen oder Ordensgelübde.

IV.

Bezüglich der evangelisch-christlichen Ehen erstreckt sich das Hinderniß aus der Blutsverwandtschaft auf Ehen zwischen Geschwisterkindern, sowohl ein- als zweibändig ehelicher oder unehelicher Abstammung. Die Schwägerschaft gilt in gleichem Verhältnisse, jedoch nur für eheliche Abstammung.

Bei verbotenen Verwandtschafts- u. Schwägerschaftsgraden ist immerhin Dispensation zulässig.

Für die Juden ist das Verbot aus Grund der Verwandtschaft auf Ehen mit einem Enkel des Bruders oder der Schwester (also zwischen Großoheim und Großnichte oder Großneffe und Großtante) ausgedehnt. Jenes aus der Schwägerschaft entzieht dem Manne die Befugniß des Weibes Schwester (die Schwägerin), dem Weibe ihres Mannes Bruder (den Schwager), ferner den Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu heirathen.

V.

Der Mangel einer schriftlichen Erlaubniß bei Militärpersonen begründet die Nichtigkeit der Ehe.

Großjährige — d. h. diejenigen, welche das vierundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben — bedürfen keinerlei Einwilligung der Eltern oder Vormünder. — Minderjährige können nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters oder in dessen Ermangelung des Großvaters väterlicherseits eine Ehe schließen.

Der Erlaß des österreichischen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Nov. 1878, Z. 18104 — von welchem bereits in Abschn. I ein Bruchstück mitgetheilt ist — enthält bezüglich der Einholung einer elterlichen bezw. vormundschaftlichen Zustimmungs-Erklärung folgende Aufschlüsse und Weisungen:

„Belangend die Frage, in welchen Fällen nach ungarischem Rechte ein Minderjähriger, welcher sich verehelichen will, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde bedarf, dann welche Behörde zur Ertheilung dieser Bewilligung berufen sei, wurde seitens des kgl. ungar. Justizministeriums Folgendes eröffnet: Minderjährige, welche eine Ehe zu schließen beabsichtigen, bedürfen hierzu im Allgemeinen sowohl der Zustimmung der Vormundschaft, wie auch der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, wenn dießbezüglich zwischen der Vormundschaft und den Eltern, beziehungsweise zwischen den Verwandten und dem Minderjährigen eine Verständigung nicht zu Stande kommt; ferner hat der Vormund die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bezüglich eines durch Minderjährige abzuschließenden Ehepaktes in jedem Falle zu erbitten (P. 5 des § 113, G. A. XX v. J. 1877). Laut § 147 des soeben bezogenen Gesetzartikels macht die Einwilligung der Anverwandten die vormundschaftsbehördliche Genehmigung entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 Jahre oder ein Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen. Ebenso ist die vormundschaftsbehördliche Genehmigung beim Bestande eines Familienrathes in dem Falle entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 Jahre oder ein Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen wollen, da laut § 155 des G. A. XX v. J. 1877 der Vormund oder Curator und der Präsident des Familienrathes diesbezüglich zu verhängen berechtigt sind. Die Agenden der Vormundschaftsbehörde werden nach § 176 des bezogenen Gesetzesartikels in erster Instanz durch die Waisenstühle der Municipien und der Städte mit geordnetem Magistrate und ausnahmsweise durch die Gemeinden ausgeübt. (Diese ausnahmsweise Berechtigung zur Ausübung der vormundschaftlichen Agenden wird einzelnen hierzu geeignet erkannten Gemeinden vom kgl. ungar. Ministerium des Innern verliehen.) Ueber Rekurse gegen die Beschlüsse der Waisenstühle der Municipien und der Städte mit geordnetem Magistrate entscheidet in zweiter und dritter Instanz der municipale Verwaltungs-

ausschuß und respektive das Ministerium des Innern; bezüglich der Beschlüsse der als Vormundschaftsbehörde fungirenden Gemeinden ist in zweiter Instanz der municipale Waisenstuhl, und in dritter der municipale Verwaltungsausschuß zur Entscheidung berufen.

„Es werden demnach die mit der Vornahme von Trauungen betrauten Organe besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in den Fällen, wo die von minderjährigen ungarischen Nupturienten beigebrachten vormundschaftsbehördlichen Bewilligungen von Gemeinden ausgestellt sind, stets noch die Erbringung des Nachweises zu fordern sein wird, daß der betreffenden Gemeinde die bezügliche ausnahmsweise Berechtigung durch das kgl. ungarische Ministerium des Innern zuerkannt worden ist."

Literatur. Grünwald, Dr. Alexander. Die Eheschließung nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats-, des mosaisch-talmudischen, des orientalisch-kirchlichen Rechtes, des ungarischen, des slavischen, des deutschen Reichs-, des schweizerischen, des italienischen, des moslemischen, des montenegrinischen, des englischen, des brasilianischen und des nordamerikanischen Gesetzes. Wien, Manz: 1881.

Vereinigte Staaten
von Nordamerika.

In den Vereinigten Staaten gilt durchgehends als oberster Satz des Eheschließungsrechts die ehestiftende Kraft des bloßen Consensaustausches. Im Uebrigen besitzt jeder Theil dieses Ländercomplexes eigenartige Statuten: das Trauritual ist indessen allenthalben ziemlich willkürlich, und sogar formlose Ehen bestehen in den Verein. Staaten nach allen Seiten hin zu Recht. Auch ist die Beurkundung des Personenstandes nicht allgemein geordnet. — (Vide Anhang, S. 67 ff.)

Nach Lage der Verhältnisse erscheint das Anbegehren einer Eheverkündung an dem — kaum festzustellenden — Heimatorte eines „Bürgers der Vereinigten Staaten" als überflüssig, wenn nicht geradezu als unmöglich.

I.

Der Artikel (section) 4082 der im Jahre 1873/74 revidirten Statuten der Vereinigten Staaten (Revised Statutes of the United States) bestimmt, daß Ehen, welche in Gegenwart eines Consularbeamten (Consular Officer) der Vereinigten Staaten im Auslande abgeschlossen werden, als gültig zu betrachten sind und die rechtlichen Wirkungen einer in den Vereinigten Staaten eingegangenen gültigen Ehe hervorbringen sollen; vorausgesetzt, daß die Brautleute die zur Eingehung einer Ehe im Bundesdistrikte (District of) Columbia erforderliche persönliche Fähigkeit besitzen.

Es enthält nun das Consularreglement der Vereinigten Staaten (Regulations prescribed for the use of the Consular Service of the United States) vom 1. Mai 1881 folgende sachbezüglichen Aufschlüsse und Weisungen:

(Art. XXIV. — 414.) Im Distrikte Columbia mußte, zur Zeit als die Bestimmung der Section 4082 der Revised Statutes aufgestellt wurde, der Bräutigam das einundzwanzigste, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, um eine Ehe eingehen zu können; und es konnte die Trauung durch irgendwelchen Geistlichen vollzogen werden, sofern derselbe den Satzungen seiner Kirche gemäß die gehörige Vollmacht hiefür besaß.

(— 415.) Der Consularbeamte, in dessen Gegenwart die Trauung vollzogen wurde, hat jedem der Brautleute ein bezügliches Zeugniß (certificate) zuzustellen und zugleich auch ein solches dem Department of State, wo es alsdann aufbewahrt wird, einzusenden.

(— 416.) Das vorerwähnte Zeugniß muß mit dem Amtssiegel versehen sein (must be under the official seal) und in demselben sind die Namen, das Alter, der Geburts- und der Wohnort der Ehegatten, das Datum und der Ort des Eheabschlusses, sowie auch der Umstand anzugeben, daß der Beamte, welcher das betreffende Zeugniß ausstellt, bei der Trauungsvollziehung wirklich anwesend war.

(— 417.) Das Gesetz verlangt, daß der Eheabschluß in Gegenwart des Consuls stattfinde, nicht aber, daß der Consul selbst die Trauung vollziehe. Die Ehe wird in der am betreffenden Orte gesetzlich zu Recht bestehenden Form abgeschlossen; indessen ist der Consul verpflichtet, die materiellen Erfordernisse der Eheschließung möglichst genau zu prüfen (not only that the parties may lawfully intermarry according to the laws of the country in which the ceremony is to take place, but also that all requirements of law necessary to give validity to the marriage have been had).

II.

Alle im Gebiete der Vereinigten Staaten geborenen Personen, welche nicht Unterthanen einer fremden Macht sind, besitzen das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten. (Revised Statutes, Sec. 1992.)

Dieses Bürgerrecht geht indessen bei Ausreißern verloren. (R. S., Sec. 1996 und 1998.)

Laut Section 1994 der Revised Statutes erwirbt die Ausländerin durch ihre Verheirathung das Bürgerrecht der Verein. Staaten

nur insofern als sie selbst nach dem Gesetze naturalisirt werden könnte.

Ferner werden — gemäß Section 1993 — die außerhalb des Gebietes der Verein. Staaten geborenen Kinder, deren Vater zur Zeit ihrer Geburt das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten besaß, als Bürger der Vereinigten Staaten anerkannt: mit Ausnahme derjenigen, deren Vater niemals in den Verein. Staaten seinen Wohnsitz gehabt hätte.

III.

Mit Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe kann folgende Bestimmung der Revised Statutes als maßgebend betrachtet werden:

Sec. 4704. Bezüglich des Pensionswesens (In the administration of the pension laws) gelten die vor der Verheirathung ihrer Eltern geborenen Kinder als ehelich, falls dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe vom Vater anerkannt worden sind.

Literatur. Bishop, Marriage and Divorce. 6th ed. Boston 1881; Little, Brown & Co.

Anhang.

[Kreisschreiben Nr. 39.]

Betreffend die in den Vereinigten Staaten zu Recht bestehenden Gesetze über Zivilstand und Ehe (births and marriages).

Staats-Departement (Department of State),
Washington, den 16. Februar 1872.

An die diplomatischen Vertreter und Konsularbeamten der Vereinigten Staaten.

Meine Herren: Anläßlich verschiedener Fälle wurde es als wünschenswerth erachtet, daß den diplomatischen Vertretern und Konsularbeamten zuverlässige Aufschlüsse zu Gebote stehen über die in den verschiedenen Gebietstheilen (States and Territories) der Vereinigten Staaten dermalen zu Recht bestehenden gesetzlichen Einrichtungen, welche auf die Beurkundung der Geburten und die Eheschließung (births and marriages) sich beziehen; weßhalb das Departement den Gesetzen der verschiedenen Staaten und Territorien nachstehende Angaben entnommen hat.

Staaten.

Alabama. — Gefordert wird ein Heirathsmeldeschein (license, eigentlich Erlaubnißschein) ausgestellt vom Vormundschaftsrichter (judge of probate), welchem sodann die Heirathsurkunde (certificate of the marriage — Heirathsbescheinigung, Eheschein) behufs Eintragung in dessen Register zuzustellen ist. Geburtsregister werden keine geführt (No registry of births).

Arkansas. — Kein Erlaubniß- oder Meldeschein erforderlich; aber es hat derjenige, welcher die Trauung vollzogen hat, (the person solemnizing) dem Provinzial- oder Grafschaftsgerichtschreiber (clerk of the court for the county) einen Eheschein behufs Eintragung desselben zuzustellen. Keine Geburtsregister.

Californien. — Kein Meldeschein (license) erforderlich; aber diejenigen, welche Trauungen vollziehen, (persons solemnizing) sollen ein bezügliches Protokoll aufnehmen (must keep a record) und dasselbe dem „county recorder (Grafschaftskanzler)" behufs Eintragung in das betreffende Register übermachen. Keine Geburtsregister.

Connecticut. — Man muß sich einen Meldeschein (Erlaubnißschein) vom Stadtschreiber (town clerk) verschaffen; die Heirathsbescheinigung wird dem städtischen Registerbeamten (town registrar) übermacht, welcher dieselbe einzutragen hat. Keine Geburtsregister.

Delaware. — Man hat entweder einen Meldeschein sich zu verschaffen oder Eheverkündungen in der Kirche vornehmen zu lassen. Diejenigen, welche Trauungen vollziehen, sollen die Protokollaufnahmen besorgen und eine Abschrift derselben jährlich einmal dem Grafschafts- oder Provinzialkanzler (recorder of county) behufs Eintragung in dessen Register übermachen. Keine Geburtsregister.

Florida. — Heirathsmeldeschein ausgestellt vom Grafschaftsschreiber (clerk of county); diesem Beamten wird die Heirathsbescheinigung zugestellt und er besorgt deren Eintragung. Keine Geburtsregister.

Georgia. — Heirathsmeldeschein ausgestellt vom geistlichen Grafschaftsrichteramte (ordinary of the county); die Heirathsbescheinigung wird dieser Amtsstelle übermacht, woselbst die Eintragung zu erfolgen hat. Keine Geburtsregister.

Illinois. — Es müssen Eheverkündungen während zwei Wochen in der Kirche stattfinden; es sei denn, daß man vom Grafschaftskanzler (county clerk) einen Meldeschein erhalten habe. In beiden Fällen ist diesem Beamten der Eheschein behufs Eintragung zuzustellen. Keine Geburtsregister.

Indiana. — Kein Meldeschein erforderlich; aber es soll der Eheschein behufs Eintragung dem „county clerk" zugestellt werden. Keine Geburtsregister.

Iowa. — Meldeschein vom „county clerk" erhältlich; diesem Beamten hat sodann derjenige, welcher die Trauung vollzieht, (party solemnizing) den Eheschein behufs Eintragung zuzustellen. Keine Geburtsregister.

Kansas. — Kein Meldeschein gefordert; aber es hat derjenige, welcher die Trauung vollzieht (person solemnizing), die Heirathsbescheinigung behufs Eintragung dem „county clerk" zuzustellen. Keine Geburtsregister.

Kentucky. — Gefordert wird entweder ein Meldeschein oder ein Verkündschein, welch' letzterer aber den Anschlag des Eheverkündungsaktes auf dem Civilstandsamte (in clerk's office) voraussetzt; die Heirathsbescheinigung ist dem Civilstandsbeamten (registrar of briths, deaths, and marriages) zuzustellen und es hat dieser Beamte die Registereintragung zu besorgen. Während in diesem Staate die Einschreibung der Geburten gesetzlich vorgesehen ist, besteht jedoch keine Vorschrift, welche die Eltern zur Angabe der Geburtsfälle zwingt, so daß das Gesetz meistentheils ein todter Buchstabe verbleibt.

Louisiana. — Der Kirchgemeinderichter (parish judge) stellt den Meldeschein aus, und es wird die Heirathsbescheinigung diesem Beamten zugestellt, welcher

sie in das betreffende Register einträgt. Keine Geburtsregister.

Maine. — Der Stadtschreiber (town clerk) stellt den Meldeschein aus, sofern nicht die Ehe in der Kirche verkündet wird. Derjenige, welcher die Trauung vollzieht, hat ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen Jahresfrist dem Stadtschreiber zu übermachen. Letzterer besorgt die Registereintragung. Keine Geburtsregister.

Maryland. — Der Waisengerichtsschreiber (clerk of orphans' court) stellt den Meldeschein aus; diesem Beamten wird sodann der Eheschein behufs Eintragung in die Register zugestellt. Keine Geburtsregister.

Massachusetts. — Die Brautleute haben dem Registerbeamten von ihrem Ehevorhaben Kenntniß zu geben (must file notice with the clerk); dieser Beamte stellt sodann einen Meldeschein aus. Die Heirathsbescheinigung wird dem städtischen Registerbeamten (town registrar) zugestellt, welcher die Eintragung zu besorgen hat. Angehörige (Inhabitants) dieses Staates, welche behufs Umgehung des Gesetzes sich außerhalb des Staatsgebietes verheirathen, können keine gültige Ehe schließen (marriage declared void). Keine Geburtsregister.

Michigan. — Der „county clerk" stellt den Meldeschein aus, und diesem Beamten wird sodann der Eheschein behufs Eintragung zugestellt. Keine Geburtsregister.

Minnesota. — Kein Meldeschein; aber der Geistliche oder Beamte, welcher die Trauung vollzieht, soll von einem der Brautleute die eidliche Erklärung sich abgeben lassen, daß die beabsichtigte Eheschließung nicht gesetzwidrig ist. Das hierüber aufgenommene Protokoll wird sammt dem Ehescheine dem „county clerk" behufs Eintragung in die Register zugestellt. Keine Geburtsregister.

Missouri. — Meldeschein vom „clerk" ausgestellt und Eheschein diesem Beamten behufs Eintragung zugestellt. Keine Geburtsregister.

Mississippi. — Meldeschein ausgestellt von dem Registerbeamten des Waisengerichts (registrar of orphans' court) und Eheschein diesem Beamten behufs Eintragung zugestellt. Keine Geburtsregister.

New-Hampshire. — Das Eheversprechen muß drei Mal verkündet werden, gleichgültig ob vor einer kirchlichen oder politischen Gemeindeversammlung (at three meetings, either religious or town meetings); der vom Stadtschreiber (town clerk) ausgestellte Verkündschein gilt als „license" und wird nach vollzogener Trauung diesem Beamten zum Zwecke der Eintragung wieder zugestellt. Keine Geburtsregister.

New-Jersey. — Kein Meldeschein erforderlich; der Eheschein muß aber dem Stadtschreiber (town clerk) behufs Eintragung zugestellt werden. Keine Geburtsregister.

New-York. — Kein Meldeschein erforderlich; aber die Heirathsbescheinigung soll dem Civilstandsbeamten (registrar of births, marriages, and deaths) zugestellt werden. Die Anzeige aller Geburtsfälle ist ebenfalls vorgeschrieben, aber nicht allgemein als zwingende Bestimmung aufgestellt.

Nord-Carolina. — Der Meldeschein wird vom Grafschaftsrichteramte oder dem Grafschaftskanzler (county judge or clerk) ausgestellt und dem Letztgenannten die Heirathsbescheinigung behufs Eintragung zugestellt. Keine Geburtsregister.

Nebraska. — Der Vormundschaftsrichter (judge of probate) stellt den Meldeschein aus, und diesem Beamten wird der Eheschein behufs Eintragung zugestellt. Keine Geburtsregister.

Nevada. — Kein Meldeschein erforderlich; die Heirathsbescheinigung wird dem „county clerk" zugestellt, welcher die Eintragung besorgt. Keine Geburtsregister.

Ohio. — Entweder geschehen Verkündungen in der Kirche oder es wird ein Meldeschein vom Bezirksgerichtschreiber (clerk of county court) verlangt. Diesem Beamten soll in beiden Fällen der Eheschein behufs Eintragung zugestellt werden. Keine Geburtsregister.

Oregon. — Kein Meldeschein erforderlich; aber es muß der Eheschein behufs Eintragung dem Provinzial- oder Grafschaftsgerichtskanzler (recorder of the county court) behufs Eintragung zugestellt werden. Keine Geburtsregister.

Pennsylvanien. — Kein Meldeschein erforderlich; aber Derjenige, welcher die Trauung vollzieht, soll die Ehe einschreiben. Keine Geburtsregister.

Rhode Island. — Kein Meldeschein erforderlich; aber es hat Derjenige, welcher die Trauung vollzieht, dem Stadtschreiber (town clerk) behufs Einschreibung der Ehe, Mittheilung zu machen. Keine Geburtsregister.

Süd-Carolina. — Meldeschein vom Provinzialgerichtsschreiber (clerk of the county court) ausgestellt, welchem Beamten der Eheabschluß behufs Eintragung mitgetheilt wird. Keine Geburtsregister.

Tennessee. — Meldeschein vom „clerk of county court" und Uebermachung des Ehescheines an diesen Beamten, welcher die Eintragung besorgt. Keine Geburtsregister.

Texas. — Meldeschein vom Vormundschaftsgerichtsschreiber (clerk of probate court), welchem der Eheschein behufs Eintragung zugestellt wird. Keine Geburtsregister.

Vermont. — Eheverkündung in der Kirche oder bei der Gemeindeversammlung (Publication in either church or town meeting). Der Eheschein wird dem Stadtschreiber (town clerk) behufs Eintragung zugestellt. Keine Geburtsregister

Virginia. — Meldeschein vom Provinzialgerichte (county court), welcher Behörde der Eheschein behufs Eintragung zugestellt wird. Keine Geburtsregister.

West-Virginia. — Meldeschein vom Grafschaftsgerichtsschreiber (clerk of county court); diesem Beamten wird der Eheschein behufs Eintragung zugestellt. Keine Geburtsregister.

Wisconsin. — Derjenige, welcher die Trauung vollzieht, soll sich von einem der Brautleute eine eidliche Erklärung abgeben lassen, einen Eheschein ausstellen und denselben dem „county clerk" behufs Eintragung übermachen

Territorien.

Colorado. — Kein Meldeschein erforderlich; indessen soll Derjenige, welcher die Trauung vollzieht, den Eheschein behufs Eintragung desselben dem Grafschaftskanzler (clerk of the county) zustellen. Keine Geburtsregister.

Dakota. — Kein Meldeschein erforderlich und keine Einschreibung der Ehe. Die Richter, Friedensrichter und Geistlichen sind unterschiedslos berechtigt, Trauungen zu vollziehen. Keine Geburtsregister.

Idaho. — Kein Meldeschein erforderlich; Derjenige, welcher die Trauung vollzieht, soll aber binnen einer Frist von drei Monaten dem „county recorder" eine Bescheinigung über die geschlossene Ehe übermachen. Keine Geburtsregister.

Utah. — Kein Meldeschein, sowie auch keine Einschreibung von Ehen oder Geburten.

Washington. — Kein Meldeschein erforderlich; indessen muß Derjenige, welcher die Trauung vollzieht, den Eheschein behufs Eintragung desselben dem „county recorder" zustellen. Keine Geburtsregister.

New-Mexiko (Neu-Mejiko). — Kein Meldeschein, sowie auch keine Einschreibung weder der Ehen noch der Geburten.

Ich verbleibe, meine Herren, Ihr ergebenster
Hamilton Fish.

Note. — Die Statuten der verschiedenen Staaten und Territorien bedrohen die Nichtbefolgung der auf die Beschaffung des Meldescheines oder die Uebermachung des Ehescheines bezüglichen Vorschriften mit Strafen — und zwar werden in einzelnen Fällen die Eheschließenden, in andern Derjenige, welcher die Trauung vollzieht, und wiederum in andern beide Parteien als strafbar bezeichnet; in keinem Staate oder Territorium aber ist die Ehe deßhalb nichtig, weil die Vorschriften des betreffenden Statuts nicht beachtet worden sind (but in none of the States or Territories is the marriage null and void because of a noncompliance with the requirements of the statute).

Vorstehendes Kreisschreiben ist enthalten in den „Regulations prescribed for the use of the Consular Service of the United States (Washington, May 1, 1881): Appendix No. IV, p. 464—467."

Ergänzungen: Deutsches Reich.

A.

§ 40 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875: Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Dispensation ertheilt:

1. In **Preußen**, vom Ehehinderniß des § 28 (vide S. 4) und des § 33 Nr. 5 (vide S. 5) der Justizminister (Allerh. Verordn. v. 24. Febr. 1875 — „Standesbeamter" de 1875, S 65 — und Allgem. Verfügung des Justizministers v. 2. März und v. 6. November 1875 — „Standesbeamter" de 1875, S. 65 und 215). Die Dispensationsgesuche betr. Ehemündigkeit sind bei dem Amtsgerichte zu überreichen, in dessen Bezirk die Bittsteller ihren Wohnsitz haben. Gesuche um Dispensation von dem Eheverbote wegen Ehebruchs sind an dasjenige Landgericht (Civilkammer) zu richten, bei welchem der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz anhängig war; wenn diese Behörden aber dem Justizminister nicht untergeben sind, an das für die um Dispens nachsuchenden Verlobten zur Zeit zuständige Ehegericht erster Instanz. Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln sind die Anträge aus § 33 Nr 5 an den Ersten Staatsanwalt des Landgerichts zu richten. — Für den Kreis Herzogthum Lauenburg gilt die Allerh. Verordn. v. 3. Novbr. 1875. Die Gesuche sind beim Kreisgericht Ratzeburg einzureichen. Min.-Vdg v. 15. November 1875.

2. In **Bayern**, aus §§ 28 (vide S. 8) und 33 Nr. 5 (vide S. 9) der Landesherr (Allerh. Verordn. v. 15. Dez. 1875 — „Standesbeamter" de 1876, S 2 — und Minist.-Bekanntmachung vom 24. Dezbr. 1875 — „Standesbeamter" de 1876, S. 67). Gesuche um Dispensation betr. Ehemündigkeit sind bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Gesuche um Dispensation vom Ehehinderniß des Ehebruchs sind bei dem Staatsanwalte desjenigen Bezirksgerichts anzubringen, bei welchem der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz anhängig war.

3. In **Sachsen**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 das Ministerium des Innern (Min.-Vdg. v. 6. Novbr. 1875. § 7 — „Standesbeamter" de 1875, S. 257). Die Gesuche sind beim Standesbeamten anzubringen und von diesem der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

4. In **Württemberg**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Landesherr (Gesetz v. 8. Aug. 1875, Art. 2 — „Standesbeamter" de 1875, S. 157).

5. In **Baden**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Justizminister (Gesetz v. 9. Dez. 1875, § 6). Die Gesuche sind beim Standesbeamten einzureichen und von diesem dem Amtsgericht vorzulegen (Dienstanweisung v. 8. Dez. 1875, § 74 — „Standesbeamter" de 1876, S. 84).

6. In **Hessen**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Landesherr (Verordn. v. 3. Novbr. 1875, Art. 12 — „Standesbeamter" de 1875, S. 229 — und Minist.-Instr. v. 9. Novbr. 1875 — „Standesbeamter" de 1875, S. 243).

7. In **Mecklenburg-Schwerin**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 das Justizministerium (Großh. Verordn. v. 14. Aug. 1875, § 1 Abs. 2 — „Standesbeamter" de 1875, S. 145). Anträge können event. auch an die Civilstands-Kommission gerichtet werden (Min.-Verordn. v. 29. Dez. 1875 — „Standesbeamter" de 1876, S. 68).

8. In **Mecklenburg-Strelitz**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 die Landesregierung (Großh.-Verordn. v. 14. Aug. 1875, § 1 Abs. 2 — „Standesbeamter" de 1875, S 174).

9. In **Sachsen-Weimar-Eisenach**, aus § 28 das Staatsministerium, Departement der Justiz, aus § 33 Nr. 5 der Landesherr. Gesuche betreffend Ehehinderniß des Ehebruchs sind beim Kreisgericht, bei welchem der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz anhängig war, und wenn die Scheidung von einem dem Großherzogthum nicht angehörigen Gerichte ausgesprochen ist, direkt beim Staatsministerium, Departement der Justiz, in den übrigen Fällen beim Amtsgericht zu überreichen (Großh. Verordn. v. 9. Oktober 1875, § 7 — „Standesbeamter" de 1876, S. 33).

10. In **Oldenburg**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Landesherr (Großh. Verordn. v. 8 Novbr. 1875, Art 2 u. 3 — „Standesbeamter" de 1875, S. 271). Die Gesuche sind bei der untern Verwaltungsbehörde — d. h. im Herzogthum bei den Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte erster Klasse, im Fürstenthum Lübeck bei den Verwaltungsämtern und dem Magistrate der Stadt Eutin, im Fürstenthum Birkenfeld bei der Regierung — zu stellen.

11. In **Braunschweig**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Landesherr (Aeußerung des herzogl. Staatsministeriums v. 18. Dez. 1875). Ueber die gestellten Anträge haben die Kreisdirektionen (in Braunschweig der Stadtmagistrat) zu berichten.

12. In **Sachsen-Meiningen**, aus § 28 das Ministerium, Justizabtheilung, aus § 33 Nr. 5 der Landesherr (Gesetz v. 27. Novbr. 1875, Art. 4 „Standesbeamter" de 1876, S. 6). Die Gesuche sind beim Landgericht, bezw. Amtsgericht, und insofern im Falle der Dispensation wegen Ehebruchs der Ehescheidungsprozeß bei einem inländischen Kreisgericht anhängig war, bei letzterem anzubringen.

13. In **Sachsen-Altenburg**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Landesherr (Verordn. v. 31. Okt. 1875, § 8 — „Standesbeamter" de 1875, S. 259) Gesuche sind durch das Ministerium, Abth für die Justizangelegenheiten, zu vermitteln.

14. In **Sachsen-Coburg-Gotha**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 das Staatsministerium auf Grund landesherrlicher Ermächtigung (Aeußerung des Standesamtes zu Gotha v. 7. Okt. 1881; Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852, § 128).

15. In **Anhalt**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Landesherr (herzogl. Verordn. v. 8. Okt. 1875, § 7 — „Standesbeamter" de 1875, S. 214).

16. In **Schwarzburg-Rudolstadt**, aus § 28 das Ministerium, Justizabtheilung, aus § 33 Nr. 5 der Landesherr (Fürstl. Verordn. v. 15. Okt. 1875 — „Standesbeamter" de 1875, S. 215).

17. In **Schwarzburg-Sondershausen**, wie in Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstl. Verordn. v. 16. Okt. 1875 — „Standesbeamter" de 1876, S. 8).

18. In **Waldeck**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Preußische Justizminister (Verordn. v. 8. Januar 1876 — Hinschius, S. 394). Verfahren wie in Preußen.

19. In **Reuß ä. L.**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Landesherr (Verordn. v. 4. Nov. 1875, § 8 — „Standesbeamter" de 1875, S. 272). Die Gesuche sind bei der Landesregierung einzureichen.

20. In **Reuß j. L.**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Landesherr (Verordn. v. 16. Okt. 1875, § 6 — „Standesbeamter" de 1875, S. 190).

21. In **Schaumburg-Lippe**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 die Regierung (Verordn. v. 11. Dez. 1875, § 2 — „Standesbeamter" de 1876, S. 7).

22. In **Lippe**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 das Kabinets-Ministerium (Verordn. v. 20. Nov. 1875, § 10 — „Standesbeamter" de 1875, S. 270).

23. In **Lübeck**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Senat (Bekanntmachung v. 2. Okt. 1875 — „Standesbeamter" de 1875, S. 183).

24. In **Bremen**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Senat (Verordn. v. 10. Dez. 1875, § 3 — „Standesbeamter" de 1876, S. 315). Dispensationsgesuche sind beim Standesbeamten anzubringen, der dieselben, falls er sie für begründet erachtet, der Aufsichtsbehörde behufs Mittheilung an den Senat vorzulegen hat; entgegengesetzten Falls sind die Betheiligten, wofern sie ihren Antrag aufrecht erhalten, an den Senat zu verweisen (Instr. für die bremischen Standesbeamten v. 10. Dez. 1875, § 24 — „Standesbeamter" de 1876, S. 324).

25. In **Hamburg**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Senat (Verordn. v. 6. Dez. 1875, § 4 — „Standesbeamter" de 1875, S. 265).

26. In **Elsaß-Lothringen**, aus §§ 28 und 33 Nr. 5 der Reichskanzler (Allerh. Verordn. v. 22. Nov. 1875 — Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen de 1875, S. 192; Hinschius, S. 445 — und Verordnung des Reichskanzlers v. 8. Januar 1876 — „Standesbeamter" de 1876, S. 86).

Nota. Bei obiger Zusammenstellung wurden als Quellen benutzt:

Stölzel, Dr. Ad. — Deutsches Eheschließungsrecht, 3. Aufl., Berlin 1879. (S. 102 f.)

v. Erichsen, A. — Erfordernisse, Form und Beurkundung der Eheschließung 2. Aufl., Berlin 1883 (S. 71—75.)

B.

(Vgl. die auf S. 4 u. 5 abgedruckten §§ 29—31 des deutschen Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875.)

Ueber das **Erforderniß der elterlichen, bezw. vormundschaftlichen Einwilligung** wird anhangsweise den Werken von v. Erichsen (Erfordernisse, Form und Beurkundung der Eheschließung, 2. Aufl., Berlin 1883), Hinschius (Kommentar zum deutschen Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 2. Aufl., Berlin 1876), v. Sicherer (Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1879) und Stölzel (Deutsches Eheschließungsrecht, 3. Aufl., Berlin 1879) folgende — die Bestimmungen des Reichsgesetzes in partikularrechtlicher Beziehung ergänzende — Darstellung entnommen:

a.

Vorausgesetzt, daß das Kind die im Gesetze festgestellte Altersgrenze (25 resp. 24 Jahre) noch nicht erreicht hat, ist bei ehelichen, nicht adoptirten (vgl. unten) Kindern in erster Linie ausschließlich die Einwilligung des leiblichen **Vaters** erforderlich. Dieser Rechtssatz gilt auch dann, wenn die Ehe, aus welcher das Kind entsprossen, durch Scheidung aufgelöst, oder wenn das eheliche Zusammenleben der Eltern durch Trennung von Tisch und Bett aufgehoben ist, gleichgültig ob die Mutter oder der Vater für den schuldigen Theil erklärt, bezw. ob das Kind, welches sich verehelichen will, dem Vater oder der Mutter zur Erziehung überlassen wurde. (v. Sicherer, S. 155.) Auch dadurch, daß der Vater eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, tritt dessen Recht zur Mitwirkung an der Eheschließung des Kindes nicht außer Kraft (v. Erichsen, S. 13). Des Vaters Recht erlischt nur durch den Tod oder durch fortdauernde und namentlich die Willensfähigkeit beeinträchtigende Umstände, vor Allem durch eine ihn an der Erklärung seiner Genehmigung verhindernde Geisteskrankheit (v. Sicherer, S. 157 — Hin-

schius, S. 104) oder durch Abwesenheit, wenn der Betreffende seit längerer Zeit seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen hat und von ihm seitdem oder seit Eingang der letzten Nachrichten für längere Zeit keine Kunde eingetroffen ist. Es darf auch unter Umständen bei bekanntem Aufenthaltsort von der Einholung der Einwilligung abgesehen werden, z. B. wenn sich der Vater im Innern Afrika's aufhält; denn bei sehr weiter Entfernung und erschwerter Kommunikation kann auch ein dauerndes Außerstandesein angenommen werden. (Hinschius, S. 104.) — Bei angenommenen Kindern (Adoptivkindern) tritt der Adoptivvater an Stelle des leiblichen Vaters, ausgenommen in den Geltungsgebieten des rheinischen Rechts (Code civil) und des badischen Landrechts, woselbst die Adoption keinerlei Familiengemeinschaft begründet. Hört das Adoptionsverhältniß auf oder ist der Adoptivvater verstorben, unbekannten Aufenthaltes oder sonstwie nach Maßgabe der oben erläuterten Gesetzesbestimmungen außer Stande, seinen Willen zu erklären, so hat es dann wieder beim gewöhnlichen Rechte sein Bewenden.

Die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde gibt dem Anerkennenden keinerlei Rechte eines Vaters, namentlich nicht das Recht, um die Einwilligung angegangen zu werden (Motive zum Gesetz-Entwurf). Die abweichende Bestimmung des Code Art. 334 ff. ist durch das Reichsgesetz beseitigt. Desgleichen diejenige des badischen Landrechtes (v. Erichsen, S. 22).

Aufgehoben sind alle diejenigen Vorschriften der Landesrechte, welche die Einwilligung der beiden Eltern verlangen, nicht minder diejenigen Rechtssätze, welche bestimmen, daß neben dem Vater auch die Mutter befragt oder gehört werde, daß aber im Falle eines Widerstreites der Wille des Vaters entscheide. Das Recht der Mutter beginnt erst mit dem Tode oder mit der dauernden Verhinderung des Vaters. (v. Sicherer, S. 155.)

b.

In Ermangelung des ehelichen Vaters tritt die leibliche **Mutter** in ihre Rechte, was bezüglich der unehelichen Kinder von vornherein der Fall ist.

Nach der badischen Gesetzgebung, sowie im Geltungsgebiete des französischen Rechtes werden indessen für die Mutter die mütterlichen Rechte erst durch die Anerkennung des Kindes begründet. Kinder, welche durch die Mutter nicht anerkannt sind, bedürfen demnach in jenen Rechtsgebieten der mütterlichen Einwilligung ebensowenig als Kinder, deren Mutter todt oder ihren Willen zu erklären außer Stande ist.

Eine Einwilligung der Adoptivmutter ist niemals erforderlich.

Ebenso unbedingt wie das Recht des Vaters, so lange eine Willenserklärung von ihm eingeholt werden kann, ist nach dem Reichsgesetze das Recht der Mutter, wenn der Vater verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Recht der Einwilligung kommt unter den angegebenen Voraussetzungen der Mutter auch dann zu, wenn sie von dem Vater aus eigener Schuld dem Bande nach geschieden oder doch von Tisch und Bett getrennt worden ist; wenn das Kind, welches sich verehelichen will, nicht ihr, sondern dem Vater zur Erziehung überlassen wurde; wenn sie nach der Scheidung der Ehe oder nach dem Tode oder der Todeserklärung des Vaters zu einer weitern Ehe geschritten ist. (v. Sicherer, S. 155.) — Im Falle der Wiederverheirathung der Mutter hat selbstverständlich deren nunmehriger Ehemann, des Kindes Stiefvater, als solcher, keinen Ehekonsens zu ertheilen (v. Erichsen, S. 11). — Minderjährige bedürfen indessen neben der Zustimmungserklärung der Mutter auch der — unabhängig von der Erklärung der Mutter bestehenden — Genehmigung des **Vormundes**, event. der Vormundschaftsbehörde; unter dem Vorbehalte jedoch, daß dieselben nach Landesrecht einer Vormundschaft unterliegen. Wenn die Mutter die Vormundschaft führt, was nach gemeinem Rechte, nach dem sächsischen Gesetzbuch und nach der preußischen Vormundschaftsordnung zulässig, nach andern Partikularrechten, z. B. nach dem französischen Gesetzbuch und dem badischen Landrecht sogar die Regel ist, so genügt, wie die Motive zum Entwurf des Bundesrathes ausdrücklich hervorheben, die Einwilligung der Mutter. (v. Sicherer, S. 158.) Sind für einen Mündel zwei oder mehrere Vormünder mit gleichen Rechten bestellt, was in einzelnen Vormundschaftsordnungen für jeden Fall vorgeschrieben ist, so wird die Einwilligung der sämmtlichen Vormünder erforderlich sein. Ist dagegen dem geschäftsführenden Vormund ein auffehender Vormund beigegeben, so ist nur die Einwilligung des geschäftsführenden Vormundes erforderlich; es kommt demnach dem Ehrenvormund nach gemeinem Recht oder nach dem sächsischen Gesetzbuch, dem Gegenvormund nach französischem und badischem Recht oder der preußischen Vormundschaftsordnung, den assistirenden Vormündern, welche nach Partikularrechten der Mutter beigeordnet werden, das Recht der Einwilligung nicht zu. Landesrechte, welche der Vormundschaftsbehörde die Entscheidung zusprechen, wenn die zwei

oder mehreren Vormünder sich nicht einigen können, sind durch § 29, Abs. 5 des Reichsgesetzes aufrecht erhalten. (v. Sicherer, S. 158 u. 159)

In den vormaligen Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen ist die obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich, wenn die Mutter selbst Vormünderin ist (v. Sicherer, S. 171).

Eine „Wirksamkeit“ des Familienrathes (§ 29. Abs. 5 des Reichsges.) findet nach dem französischen Gesetzbuche nicht statt, so lange die Mutter des Minderjährigen am Leben und ihren Willen zu erklären im Stande ist, gleichgiltig, ob die Mutter selbst oder ob ein Dritter die Vormundschaft führt, ob der Minderjährige aus der vormundschaftlichen Gewalt entlassen ist oder nicht In ersterem und in letzterem Falle ist die Einwilligung der Mutter genügend und nothwendig. Der Einwilligung eines Gegenvormundes bedarf es niemals. Wenn ein Dritter die Vormundschaft führt. so ist außer der Einwilligung der Mutter nach dem Reichsgesetz die Einwilligung des Vormundes erforderlich und ausreichend. In keinem dieser Fälle aber findet die „Wirksamkeit“ des Familienrathes statt (v. Sicherer, S. 174; Hinschius, S. 107.)

Der Vorbehalt in § 29, Absatz 4 des Reichsgesetzes trifft zunächst die zahlreichen Landesrechte, nach welchen die überlebende Mutter aus eigenem Rechte, nicht als bestellte, sondern als natürliche Vormünderin, nicht kraft obrigkeitlichen Auftrages, sondern kraft der elterlichen Gewalt zur Vertretung der minderjährigen Kinder berufen ist. (v. Sicherer, S. 159.)

Dieses System hat sich in verschiedenen Rechtsgebieten des Königreichs Bayern, zumeist in solchen erhalten, in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche eheliche Güterstand ist. Hieher gehören von Rechtsgebieten in Schwaben das vormalige Fürstenthum Oettingen-Wallerstein, die vormaligen Reichsstädte Kaufbeuren und Nördlingen; von Rechtsgebieten in Franken die vormaligen Fürstbisthümer Bamberg, Eichstätt, Fulda, Würzburg und im Anschluß an das letztere die Rechtsgebiete von Schweinfurt und Castell, das vormalige Fürstenthum Hohenlohe-Schillingsfürst, die Gebiete der Grafen von Erbach, Pappenheim und Thurnau, der Reichsstädte Dinkelbühl, Weißenburg und Windsheim. Auch in Verbindung mit der partikulären Gütergemeinschaft kommt das System der elterlichen Gewalt vor im ehemaligen Fürstenthum Ansbach, in der Reichsstadt Rothenburg an der Tauber, in den vormals sachsen-coburgischen Gebietstheilen; sogar in Verbindung mit dem Dotalsystem im Gebiete des Deutschordens in Franken. Auch im Gebiete des mainzer Landrechts, in welchem die Errungenschaftsgemeinschaft gilt, wird für minderjährige Kinder in der Regel erst mit dem Tode beider Eltern oder mit der Wiederverehelichung der überlebenden Mutter eine Vormundschaft bestellt; es ist jedoch dem Vater das Recht eingeräumt, mit Umgehung der Mutter den Kindern Vormünder zu setzen. (v. Sicherer, S. 159 u. 160.)

Ebenso hat sich das System der elterlichen Gewalt in verschiedenen Rechtsgebieten des Großherzogthums Hessen erhalten. Dahin gehören die Gebiete des erbacher und des mainzer Landrechts, des fuldischen Rechts und des wimpfener Stadtrechts, sowie die im Jahre 1866 erworbenen vormals nassauischen Gebietstheile. Nach andern Rechten, welche im Großherzogthum gelten, so nach katzenellenbogener und nach pfälzer Landrecht. ebenso nach dem Rechte der im Jahre 1866 erworbenen vormals frankfurtischen Gebietstheile wird die Mutter nach des Vaters Tode als Vormünderin der Kinder bestellt. (v. Sicherer, S. 161.)

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin hat sich nur in der Stadt Wismar der Gebrauch erhalten, daß — von dem Falle übler Wirthschaft abgesehen — eine Vormundschaft nicht eingeleitet wird, wenn die Wittwe mit ihren Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt. (v. Sicherer, S. 162.)

Nach der Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach wird für Minderjährige eine Vormundschaft nicht bestellt, wenn sie in elterlicher Gewalt stehen und die elterliche Gewalt über sie ausgeübt werden kann. Nicht ausgeübt werden kann die elterliche Gewalt, wenn die Eltern selbst bevormundet sind. Es bedarf demnach einer Einwilligung des Vormundes nur dann, wenn die Mutter bevormundet ist. (v. Sicherer, S. 162.)

In den Gebieten, welche unter oldenburgischer Herrschaft vereinigt sind, hat sich das System der elterlichen Gewalt zum Theil in dauernder Art, zum Theil als eine vorübergehende Einrichtung erhalten. Das erstere ist in den früher holsteinischen Landestheilen, das letztere ist im Herzogthum Oldenburg der Fall. In den früher holsteinischen Landestheilen wird, so lange die Wittwe mit den Kindern in ungetheilten Gütern sitzt, eine Vormundschaft nicht bestellt. Allerdings werden der Wittwe assistirende Vormünder beigeordnet, welche jedoch, weil ihnen nicht die vormundschaftliche Vertretung und Verwaltung, sondern nur die Ueberwachung der mütterlichen Verwaltung zukommt, ein Recht der Einwilligung zur Verehelichung der Kinder nicht haben Im Herzogthum Oldenburg aber ist durch die neuere Gesetzgebung das System der Gütertrennung als der gesetzliche eheliche Güterstand eingeführt. den Ehegatten jedoch die Ermächtigung gegeben worden, durch eine vor dem 1. Juli 1874 vor dem Amtsgericht abzugebende Erklärung die bisherigen gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Rechtsverhältnisse zu erhalten. Soweit nun nach dem bisherigen Rechte die Wittwe das gemeinschaftliche Vermögen kraft eigenen Rechtes verwaltete, ohne daß sie selbst oder ein Dritter mit der Vormundschaft betraut wurde, soweit kommt dieser Rechtssatz für Ehen, für welche von jener Ermächtigung Gebrauch gemacht wurde, fortan zur Anwendung (v. Sicherer, S. 163.)

Ebenso wird im Herzogthum Sachsen-Coburg für minderjährige Kinder nach dem Tode des Vaters ein Vormund nicht bestellt, so lange nicht die Mutter zur zweiten Ehe schreitet. (v. Sicherer, S. 163.)

Im Fürstenthum Reuß ä. L. tritt die Mutter nach dem Tode des Vaters in die mit der väterlichen Gewalt verbundenen Rechte und Pflichten gegen die minderjährigen Kinder ein. (v. Sicherer, S. 164.)

Im Fürstenthum Lippe behält, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt haben, der überlebende, er sei Mann oder Frau, die Verwaltung und Nutzung des gemeinschaftlichen Vermögens, ohne daß eine Vormundschaft bestellt wird. Nur in den Fällen einer schlechten Haushaltung und einer Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten wird eine Bevormundung der minderjährigen Kinder erforderlich, welche jedoch in dem letzteren Falle, wenn nicht Abtheilung, sondern Einkindschaft vorgenommen wird, nur bis zur Errichtung der Einkindschaft dauert.

In der freien und Hansestadt Bremen wird für minderjährige eheliche Kinder nach dem Tode des Vaters eine Vormundschaft nicht bestellt, so lange die Mutter mit den Kindern in ungetheilten Gütern lebt

Nach den in verweisender Form gegebenen Vorschriften des Reichsgesetzes (§ 30) bedürfen uneheliche Kinder ebenfalls keiner Einwilligung des Vormundes neben der Zustimmung der Mutter in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen uneheliche Kinder, so lange die Mutter mit den Kindern in ungetheilten Gütern lebt, einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Dieses ist der Fall im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, in den Fürstenthümern Lippe und Reuß ä. L., in der freien und Hansestadt Bremen. In Hamburg werden uneheliche Kinder nur dann bevormundet, „wenn sich eine besondere Veranlassung dazu darbietet."

Nach der badischen Gesetzgebung, sowie im Geltungsgebiete des französischen Rechts (Art. 158 in Verbindung mit Art. 160 des Code civil) genügt für minderjährige uneheliche Kinder, welche von der Mutter anerkannt sind, so lange die Mutter lebt und ihren Willen zu erklären im Stande, beziehungsweise auch nicht unbekannten Aufenthaltes ist, die Einwilligung der Mutter allein, welche zugleich als natürliche Vormünderin gilt; und nur dann, wenn für die Kinder ein Vormund bestellt ist, bedarf es der Mitwirkung eines solchen außer der Zustimmung der Mutter.

c.

Ist in dem Gebiete des französischen Gesetzbuches und des badischen Landrechts das uneheliche Kind von der Mutter nicht anerkannt (vide sub litt. b) worden, so bedarf es während seiner Minderjährigkeit nach französischem Rechte der Einwilligung eines durch den Familienrath zu ernennenden Vormundes ad hoc, nach der badischen Gesetzgebung der Einwilligung des vom Familienrathe ermächtigten Vormundes. Dießbezüglich sei jedoch, nach Hinschius (S. 109), bemerkt, daß in der Rheinprovinz über nicht anerkannte Kinder eine regelmäßige Vormundschaft geführt wird. (Preuß. Vormundschaftsordn. v. 5. Juli 1875, § 12) und demnach im Sinne des Reichsgesetzes angenommen werden kann, daß der allgemein bestellte Vormund den Konsens zu geben hat; denn einmal kenne das Reichsgesetz nicht die Einwilligung eines ad hoc zu bestellenden Vormundes, lasse also eine solche nicht zu, und ferner ordne der Code Art. 160 die Zuziehung des Familienrathes für diesen Fall nicht an. Für Baden kommt zur Anwendung der ursprünglich mit dem Code civil gleichlautende Art. 160 des badischen Landrechts, welcher durch das Gesetz v. 9. Dez. 1875, § 2, folgende Fassung erhalten hat: „Wurde nach dem Tode des Vaters eine Vormundschaft bestellt, so bedürfen minderjährige Kinder außer der Einwilligung der Mutter in die Ehe auch diejenige des vom Familienrathe ermächtigten Vormundes. — Sind beide Eltern gestorben oder zur Abgabe der Erklärung dauernd außer Stande, so können Söhne oder Töchter, so lange sie nicht einundzwanzig Jahre alt sind, nicht heirathen, ohne daß der Vormund mit Ermächtigung des Familienrathes die Einwilligung ertheilte."

Sind bei ehelichen Kindern beide Eltern oder ist bei unehelichen Kindern die Mutter verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, beziehungsweise unbekannten Aufenthaltes, so bedürfen alsdann nur Minderjährige noch einer Einwilligung, und zwar derjenigen des **Vormundes**, event. der Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes.

Durch das Reichsgesetz wurden nämlich alle partikulargesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche in Ermangelung des ehelichen Vaters, des Adoptivvaters oder der leiblichen Mutter die Einwilligung anderer Personen als der Vormünder — also namentlich der Großeltern und des außerehelichen Vaters (wenn er das Kind anerkannt hat) — erfordern. (Vgl. die Motive z. Gesetzentw., S. 27.) Auch der etwa in Fällen von Geisteskrankheit dem Vater oder der Mutter bestellte Kurator hat nicht den Konsens zu geben (Hinschius, S. 104). Andererseits aber ist der Konsens der im § 29 gedachten Personen unter den angegebenen Voraussetzungen stets erforderlich. Damit entfallen (wie bereits oben bezüglich des Vaters erwähnt) auch diejenigen partikularrechtlichen Vorschriften, welche das Recht auf den elterlichen Konsens durch bestimmte, den Verlust der elterlichen Rechte nach sich ziehende Vergehen der Eltern verwirkt erklären, oder solche, welche unter besonderen Voraussetzungen — z. B. wenn der Schwängerer eine sonst unbescholtene Jungfrau oder Wittwe ehrbarer Eltern zur Wiederherstellung ihrer Ehre oder zur Legitimation der Kinder heirathen will und die Eltern des Schwängerers den fleischlichen Umgang wissentlich zugelassen haben — den Konsens nicht erfordern (Hinschius, S. 108).

Diejenigen Minderjährigen, welche die venia ætatis, also die Rechte der Volljährigen erlangt haben, stehen den letzteren gleich, bedürfen also nicht des Konsenses des Vormundes; wobei jedoch zu bemerken ist, daß im Gebiete des französischen Gesetzbuches auch emanzipirte Minderjährige der Einwilligung des Familienrathes bedürfen — nicht aber eines Vormundes — da nach dem französischen Gesetzbuch emanzipirte Minderjährige einer Vormundschaft nicht unterliegen (§ 29, Absatz 4 des Reichsges.), für dieselben aber gleichwohl die Einwilligung des Familienrathes (§ 29, Abs. 5 des Reichsges.) erforderlich ist. (Hinschius, S. 104 ff.; v. Sicherer, S. 173.)

Nachdem das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 (wie bereits oben bemerkt wurde) den

Großeltern das Recht zur Ertheilung der Einwilligung entzogen hat, wird es im Gebiete des französischen Gesetzbuches (in den Provinzen Rheinbayern und Rheinhessen, im oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld und im Reichsland Elsaß-Lothringen) der Einwilligung des Familienrathes schon dann bedürfen, wenn die „Eltern" (der eheliche Vater, der Adoptivvater und die leibliche Mutter) des Minderjährigen verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder wenn deren Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

„Inwiefern die Wirksamkeit einer **Vormundschaftsbehörde** oder eines **Familienrathes** stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht." Hienach sind nicht nur diejenigen Vorschriften der Landesrechte aufrecht erhalten, welche außer der Einwilligung des Vormundes die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde (des Familienrathes) fordern, sondern auch diejenigen, nach welchen die Einwilligung des Vormundes durch die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ersetzt werden kann (v. Sicherer, S. 165).

Aus einer dießbezüglichen Prüfung der verschiedenen Landesrechte ergibt sich Folgendes:

1) Das preußische allgemeine Landrecht (Theil II, Titel 1) bestimmt: „(§ 54) Der Vormund kann seine Einwilligung ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes ertheilen." — Der Standesbeamte hat sich daher gemäß § 45 des Reichsgesetzes nicht blos die Einwilligung des Vormundes, sondern auch die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nachweisen zu lassen. — Vgl. hiezu ein Erkenntniß des Reichsgerichts, 2. Straffenats, v. 20. Januar 1882. — „(§ 69) Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann dieselbe vom vormundschaftlichen Gericht durch ein bloßes Dekret ersetzt werden. (§ 70) Beharret aber der Vormund auf seiner Weigerung, so steht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen." — Der Standesbeamte hat somit ungeachtet des obervormundschaftlichen Dekrets die Eheschließung anzubahnen, wenn der Vormund auf richterliches Gehör und Erkenntniß angetragen hat. — „(§ 72) Sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so gibt unter ihnen bloß der Schluß des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag." (Ein Widerspruch gegen diesen Beschluß ist keinem Vormunde gegeben. — Koch's Kommentar, Bd. III, S. 28 Anm. 75.)

Im Gebiete des vormaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen (Bezirk der Oberämter Gammertingen, Haigerloch und Sigmaringen, Kreisgerichts Hechingen) gelten die Bestimmungen des österreichischen Ehepatentes vom 16. Januar 1783, §§ 7–9: „Bei vaterlosen Minderjährigen soll die [vormundschafts-] gerichtliche Genehmhaltung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschließung angesucht werden. Wollte jedoch der Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll dem Minderjährigen selbst oder Andern in dessen Namen freistehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormundes vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet." (Dieses österr. Patent wurde für Hohenzollern-Sigmaringen eingeführt durch Verordnung v. 12. Mai 1810. — Sammlg. d. Ges. u. Vdg. für das Fürstenthum H.-S. von den Jahren 1808 bis 1820, Bd. I, S. 49.)

Da die Vormundschaftsordnung für die preußische Monarchie v. 5. Juli 1875, § 48, „die bestehenden Vorschriften über das Erforderniß der Einwilligung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts zur Eheschließung des Mündels" in Kraft läßt, ist nach wie vor im Landrechtsgebiet und im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts einzuholen (Stölzel, S. 39). — Andererseits ist aber durch den eben erwähnten § 48 der V.-O. v. 5. Juli 1875 für diejenigen Landestheile der preußischen Monarchie, welche unter der Wirkung des französischen Gesetzbuches stehen (also den Bezirk des Appellationsgerichtshofes Köln), die früher vom Familienrath geübte Wirksamkeit auf das Vormundschaftsgericht — d. h. den Friedensrichter — übertragen worden.

2) In Bayern ist die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nicht erforderlich, ausgenommen im Geltungsbereiche des preußischen allgemeinen Landrechts (vgl. die unter Ziff. 1 mitgetheilten Bestimmungen), des vorderösterreichischen Rechts (Josephs II. allgem. bürgerl. Gesetzb. v. 1. Novbr. 1786, Theil I, Hauptstück 3, § 10) und des österreichischen allgem. bürgerlichen Gesetzbuches v. 1811 (vide „Oesterreich" §§ 49 und 50 a. b. G. B., S. 45). In diesen drei Gebieten, sowie nach dem Rechte der vormaligen Reichsstadt Kempten ist dem Minderjährigen für den Fall, daß der Vormund die Einwilligung verweigert, das Recht eingeräumt, die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anzurufen.

In Rheinbayern besteht das Institut

des Familienrathes unverändert (Code civil, art. 160 — vgl. „Frankreich" S. 15).

3) Im Königreich Sachsen kann nach § 1921 des bürgerlichen Gesetzbuches der Vormund zur Eingehung einer Ehe des Pflegebefohlenen seine Einwilligung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ertheilen. Demnach muß vor Anordnung des Aufgebotes nicht nur die Einwilligung des Vormundes, sondern auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beigebracht werden (Verordnung des Kultusministeriums v. 18. Febr. 1867, abgedr. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verwalt. N. F. Bd. 29, S. 182).

4) Im Großherzogthum Baden ist die Wirksamkeit des Familienrathes neu geregelt durch das Gesetz v. 9. Dez. 1875, § 2 litt. a, wodurch der Art. 160 des badischen Landrechts eine neue Fassung erhalten hat (vide S. 73 wo dieser Artikel bezüglich der von der Mutter nicht anerkannten unehelichen Kinder mitgetheilt ist).

5) In der Provinz Rheinhessen besteht das Institut des Familienrathes unverändert (vide sub No 2: Rheinbayern).

6) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar kann die verweigerte Einwilligung des Vormundes durch Dekret des Vomnndschaftsgerichts ersetzt werden. Auch hat das Vormundschaftsgericht dann zu entscheiden, wenn von mehreren Vormündern der eine gegen den Beschluß der übrigen Widerspruch erhebt. (Gesetz v. 27. März 1872, §§ 63, 101 u. 102.) Sonst ist der Konsens der Vormundschaftsbehörde nicht erforderlich.

7) Im oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld (Enklave im preuß. Reg.-Bez. Trier) besteht das Institut des Familienrathes unverändert (vide sub No 2: Rheinbayern).

8) Erforderlich ist die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde (des Vormundschaftsgerichts) in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen nach Art. 9 des Gesetzes v. 27. Nov. 1875, Sachsen-Altenburg nach § 14 der Vormundschaftsordnung vom 31. August 1785, §§ 36 und 82 der Eheordnung vom 13. Mai 1837 (Ausführungsverordnung vom 30. Oktober 1875, § 9) und Sachsen-Coburg-Gotha nach dem Ehegesetz vom 15. August 1834 (§ 4 Abs. 5, § 6 Abs. 2 u. 3), welches die Rechtssätze des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (Theil II Titel 1, §§ 54 und 69—72) wiederholt.

9) In Anhalt-Dessau-Köthen ist die obervormundschaftliche Genehmigung zur Eheschließung nöthig, wenn bei vaterlosen Minderjährigen neben dem Vormunde die Mutter nicht vorhanden oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande ist. (Gesetz v. 28. März 1850, § 2 litt. B, Ziff. 6.)

10) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist — nach § 3 der erneuerten Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbniß-Ordnung v. 22. April 1774, bestätigt durch § 31 der Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818 — zur Gültigkeit des Eheversprechens eines Unmündigen die Zustimmung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

11) In Lübeck kann die Einwilligung der Vormünder, wenn sie ohne hinlänglichen Grund verweigert wird, durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden, gegen deren Bescheid bei dem Rathe Beschwerde zulässig ist (Vormundschaftsordnung vom 11. Oktober 1820, §§ 29 u. 115). In Bremen und Hamburg kann das Obergericht (als Obervormundschaftsbehörde) ebenfalls die von Seiten der Vormünder ohne hinlänglichen Grund verweigerte Einwilligung ersetzen. Gegen das Dekret des Obergerichts kann an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte Deutschlands appellirt werden. (Vormundschaftsordnung für Bremen v. 7. August 1826, § 45. — Vormundschaftsordnung für Hamburg v. 23. Dez. 1874, Art. 58, Abs. 3 und Art. 109 bis 111.)

12) Im Reichslande Elsaß-Lothringen besteht das Institut des Familienrathes unverändert (vide sub No 2: Rheinbayern).

In Württemberg, in Mecklenburg-Schwerin, in Mecklenburg-Strelitz, in Reuß ä. L. und in Lippe ist ein Konsens der Vormundschaftsbehörde niemals erforderlich. (Hinschius, S. 106.)

d.

Urkunden. — Die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, muß in beglaubigter Form beigebracht werden (§ 45 des Reichsgesetzes). Die Einwilligung muß zur Schließung der Ehe mit einer bestimmten Person ertheilt werden und eine unbedingte sein — d. h. nicht etwa an Bedingungen geknüpft sein, deren Erfüllung der Kontrolle durch den Standesbeamten sich entziehen müßte. Die Einwilligung muß auch, wie jedes andere Eheerforderniß, noch in dem Augenblicke der Eheschließung den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. War bei-

spielsweise vor Anordnung des Aufgebotes der Ehekonsens des Vaters ordnungsgemäß erbracht und ist der Vater seit Anordnung des Aufgebots verstorben, so muß die Einwilligung der überlebenden Mutter, eventuell des Vormundes, der Vormundschaftsbehörde oder des Familienrathes nachgewiesen werden. Zur Eheschließung darf ebenfalls nicht geschritten werden, wenn die bereits ertheilte *Einwilligung vor der Eheschließung zurückgezogen* wird. (v. Erichsen, S. 19.)

Ist ein Elterntheil, dessen Einwilligung erforderlich wäre, verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, beziehungsweise unbekannten Aufenthalts, so ist dieß nachzuweisen.

Der *Nachweis des Todes* geschieht mittelst Beibringung eines amtlichen Auszuges aus den Zivilstandsregistern, bezw. Kirchenbüchern (vgl. die Uebersicht auf S. 11).

Bezüglich der in Folge des Krieges von 1870/71 *vermißten* oder *sonst für todt erklärten* Personen ist eine Ausfertigung des gerichtlichen Erkenntnisses, versehen mit dem Attest der Rechtskraft, beizubringen; bezüglich der *in den letzten Kriegen vor dem Feinde gebliebenen* oder in Lazarethen in Feindesland verstorbenen Personen, ein Attest der zuständigen Lazareth-Verwaltungs-Kommission. Für *künftige Kriegs- resp. Mobilmachungsfälle* gelten die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung v. 20. Januar 1879 (Reichsgesetzblatt, S. 5 — „Standesbeamter" de 1879, S. 37) § 12: „Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen. — Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist."

Bezüglich der *im Auslande verstorbenen* Personen sind die von den zuständigen ausländischen Behörden oder die von den diplomatischen Vertretern oder Konsuln des deutschen Reiches auf Grund des Gesetzes v. 4. Mai 1870 ausgefertigten Urkunden maßgebend.

Ist ein *Vormund* bestellt, so wird der *Tod des Vaters* sich allenthalben schon aus der Bestellung des Vormundes ergeben; der *Tod der Mutter* wird aber besonders nachzuweisen sein.

Hatte die *Mutter* sich wieder verheirathet, führte sie also bei ihrem Tode einen andern Familiennamen als das minderjährige, zur Eheschließung schreitende Kind aus früherer Ehe, so wird unter Umständen — behufs Feststellung der Identität der Person der Mutter — auch der Trauschein bezüglich der zweiten Ehe beizubringen oder anderweitig (z. B. durch Polizeiattest) der Nachweis zu führen sein, daß die in der betreffenden Sterbeurkunde bezeichnete Person die Mutter der zur Eheschließung schreitenden Person gewesen ist. (v. Erichsen, S. 12.)

In den Fällen, in denen *Vater oder Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande* sind, dienen als Beweismittel die Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses, durch welchen ein Geisteskranker unter Vormundschaft gestellt ist, oder die dem Kurator des Geisteskranken gerichtlich ertheilte Bestallung.

Soweit die behaupteten Thatsachen dem Standesbeamten weder persönlich bekannt sind, noch durch Atteste der Polizei- oder Gemeindebehörden oder anderweitig glaubhaft nachgewiesen werden können, ist der Standesbeamte (nach § 45 des Reichsgesetzes) berechtigt, „den Verlobten die *eidesstattliche Versicherung* über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen." Auch kann der Beamte „von unbedeutenden *Abweichungen in den Urkunden*, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird".

Der *Vormund* hat seine Eigenschaft als solcher durch Vorlage der ihm Gerichtsseits ertheilten *Bestallung* nachzuweisen oder diese seine *Eigenschaft muß in der Beglaubigung seiner Unterschrift ausdrücklich bestätigt sein.* Ist in Fällen, in denen eine Vormundschaftsbehörde mitwirkt, aus der Genehmigung der letzteren zu ersehen, daß sie auf Antrag des (mit Namen zu bezeichnenden) Vormundes erfolgt, so *bedarf es keiner besondern Erklärung des Vormundes* Ertheilt die Vormundschaftsbehörde jedoch dem Vormunde nur die Ermächtigung, in die beantragte Eheschließung seines Pflegebefohlenen zu willigen, so *hat der Vormund eine besondere Erklärung in beglaubigter Form abzugeben und gleichzeitig jene Ermächtigung vorzulegen.*

Wofern nach Landesrecht die Zustimmungserklärung des Vormundes von einer Bestätigung der Vormundschaftsbehörde abhängig gemacht wird, hat sich der Standesbeamte neben der Einwilligung des Vormundes auch die *Genehmigung der Vormundschaftsbehörde* nachweisen zu lassen.

Die vom *Familienrathe* ertheilte Einwilligung ist durch eine *Ausfertigung des vor dem betreffenden Frie-*

bensrichter — vor welchem die Versammlung stattfand — gefaßten Beschlusses darzuthun (Philippi, F. Die Civilstandsgesetze in der preußischen Rheinprovinz. 3. Aufl. Elberfeld 1865, S. 58).

e.

(v. Sicherer, Seite 255 ff.:) Sehr verschieden ist in den verschiedenen Rechtsgebieten die **Rechtswirkung** geregelt, welche der Mangel der elterlichen oder der vormundschaftlichen Einwilligung auf den Rechtsbestand der Ehe haben soll.

1) Nach dem geltenden Rechte der katholischen Kirche sind die Ehen der Kinder giltig, auch wenn sie ohne die Einwilligung, ja sogar gegen den offenen und wohlbegründeten Widerspruch der Eltern eingegangen werden. Die Einwilligung der Vormünder wird von der kirchlichen Gesetzgebung ebenso wenig, als die Einwilligung der Adoptiveltern gefordert. In allen denjenigen Rechtsgebieten demnach, in welchen dem kanonischen Eherechte bürgerliche Wirkung beigelegt ist, hat die mangelnde Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder desjenigen, welcher an Kindesstatt angenommen hat, auf Grund des deutschen Reichsgesetzes lediglich aufschiebende Rechtswirkung.

Eine nur aufschiebende Rechtswirkung hat das Ehehinderniß ferner nach allen denjenigen ältern Partikularrechten, welche zwar die Einwilligung der Eltern und Vormünder fordern, die Nichteinholung der Einwilligung aber nur mit vermögensrechtlichen Nachtheilen bedrohen

2) Die Rechte, nach welchen das Ehehinderniß trennende Wirkung hat, scheiden sich wieder in solche, welche die Ehe für nichtig, und in solche, welche die Ehe für anfechtbar erklären.

Nichtig sind Ehen, welche von Kindern ohne die Einwilligung der Eltern, von Minderjährigen ohne die Einwilligung der Vormünder abgeschlossen werden, nach einigen fränkischen und schwäbischen Partikularrechten, sowie nach regensburger Stadtrecht.

Anfechtbar sind Ehen, welche ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder geschlossen werden, insbesondere nach dem französischen Gesetzbuch und dem badischen Landrecht, sowie nach dem k. sächsischen Gesetz v. 5. November 1875. Das Recht der Anfechtung ist jedoch in diesen Gesetzgebungen verschieden begrenzt. Nach dem k. sächsischen Gesetze ist das Recht der Anfechtung lediglich Denjenigen eingeräumt, deren Einwilligung erforderlich war, dem Vormund nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Nach dem französischen Gesetzbuch und dem badischen Landrecht kommt das Recht der Anfechtung nicht nur Denjenigen zu, deren Einwilligung erforderlich war — Eltern, Vormund, Familienrath —, sondern auch demjenigen der beiden Ehegatten, welcher der Einwilligung bedurfte. Diejenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, haben das Recht der Anfechtung verloren, wenn sie nach französischem und badischem Recht ein Jahr, nach sächsischem Gesetz sechs Monate nach erlangter Kenntniß von der Ehe ohne Einsprache haben verstreichen lassen, nach sächsischem Gesetze überdieß, wenn der Ehegatte, welcher der Einwilligung bedurfte, das Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Vollendung das Erforderniß der Einwilligung wegfällt. Der Ehegatte, welcher der Einwilligung bedurfte, hat nach französischem und badischem Gesetz das Recht der Anfechtung verloren, wenn er nach Erreichung des Lebensalters, in welchem er ohne die Einwilligung Dritter sich verehelichen kann, ein Jahr ohne Einsprache verstreichen ließ. Daß das Recht der Anfechtung verloren geht, wenn die zur Ertheilung der Einwilligung berechtigten Personen die Ehe ausdrücklich oder stillschweigend gutheißen, ist in den hier erwähnten Gesetzgebungen ausdrücklich ausgesprochen.

3) Nach vielen Rechten endlich wirkt das Ehehinderniß verschieden, bald als trennendes, bald als aufschiebendes Ehehinderniß, je nach Verschiedenheit der Fälle.

Hierher gehört vor allem das gemeine protestantische Kirchenrecht, nach welchem zwischen der Einwilligung der Eltern und der Einwilligung der Vormünder zu unterscheiden ist. Die Eltern können, obgleich dieß nicht unbestritten ist, eine Ehe, welche das Kind ohne ihre Einwilligung abgeschlossen hat, anfechten; dem Vormunde dagegen wird das Recht ebensowenig wie den Adoptiveltern eingeräumt. Wenn bisher nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht angenommen wurde, daß die Einwilligung der Eltern nur für die Ehen von Hauskindern erforderlich, mithin auch, daß der Mangel der elterlichen Einwilligung nur für die Ehen der Hauskinder ein privates trennendes Ehehinderniß sei, so wird nunmehr, nachdem das Reichsgesetz die Einwilligung der Eltern für die Ehen der Kinder schlechthin bis zur Erreichung einer bestimmten Altersgrenze

als erforderlich erklärt hat, da wo das gemeine protestantische Kirchenrecht für das bürgerliche Gebiet verbindliche Kraft hat, anzunehmen sein, daß der Mangel der elterlichen Einwilligung für die Ehen der Kinder schlechthin bis zu der vom Reichsgesetz gezogenen Altersgrenze ein privates trennendes Ehehinderniß sei. Dagegen wird der mangelnden Einwilligung des Vormundes oder des Adoptivvaters auch unter der Herrschaft des Reichsgesetzes eine trennende Rechtswirkung nicht beigelegt werden können.

Hieher gehören ferner diejenigen Partikularrechte, welche für Kinder unter väterlicher Gewalt die Einwilligung der Eltern, für Kinder unter Vormundschaft die Einwilligung des Vormundes fordern, wegen der Wirkung der mangelnden Einwilligung aber auf das römische Recht verweisen. Nach römischem Rechte ist zur Giltigkeit der Ehe eines Hauskindes die Einwilligung des Hausvaters nothwendig, zur Giltigkeit der Ehe des Mündels die Einwilligung des Vormundes nicht erforderlich. Demnach ist in den betreffenden Rechtsgebieten der Mangel der vormundschaftlichen Einwilligung ein aufschiebendes, der Mangel der elterlichen Einwilligung, und zwar soweit das Reichsgesetz diese verlangt, ein trennendes Ehehinderniß. Denn der landesrechtliche Satz, daß die Einwilligung der Eltern nur, aber auch schlechthin bei Kindern in väterlicher Gewalt erforderlich sei, ist aufgehoben und durch die reichsgesetzliche Vorschrift ersetzt, daß die Einwilligung des Vaters und in dessen Ermangelung die Einwilligung der Mutter nur, aber auch schlechthin bei Kindern bis zu einem gewissen Lebensalter erforderlich sei; mit der Verletzung der reichsgesetzlichen Vorschrift sind aber ebendieselben Rechtsfolgen verbunden, welche bisher die Verletzung des landesrechtlichen Satzes nach sich zog.

Das preußische Landrecht unterscheidet zwischen dem Mangel der väterlichen und dem Mangel der mütterlichen und der vormundschaftlichen Einwilligung. Der Mangel der väterlichen Einwilligung zieht bei Söhnen, welche noch unter väterlicher Gewalt sich befinden, und bei Töchtern, welche noch minderjährig sind, die Ungiltigkeit der Ehe nach sich. Die Ungiltigkeit kann nur von dem Vater und muß binnen sechs Monaten nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe gerichtlich gerügt werden. Für Söhne, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt sich befinden, und für Töchter, welche großjährig sind, ist der Mangel der väterlichen Einwilligung nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. (Theil II, Titel 1. §§ 972, 973, 994 und 997.) — Der Mangel der mütterlichen Einwilligung ist für großjährige Kinder, Söhne wie Töchter, nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Bei minderjährigen Kindern kann der Mangel der mütterlichen und der vormundschaftlichen Einwilligung die Aufhebung der Ehe nach sich ziehen. Ist während der Minderjährigkeit die Ungiltigkeit der Ehe nicht gerügt worden, so bleibt dem Mündel selbst das Recht dazu noch innerhalb sechs Monaten nach erreichter Großjährigkeit vorbehalten. (Th. II, Titel 1, §§ 999, 978, 979 und 984.) — Hat Derjenige, welcher zur Anfechtung der Ehe befugt ist, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist die Ungiltigkeit der Ehe gerichtlich gerügt, so ist das Ehehinderniß gehoben und die Ehe wird als „von Anfang an giltig" betrachtet. (Theil II, Titel 1, §§ 976, 975.) — Der Mangel der obervormundschaftlichen Genehmigung allein macht die Ehe nicht ungiltig (Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin v. 3. Febr. 1848).

Nach vorderösterreichischem Rechte sind die Ehen, welche Minderjährige ohne die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung oder ohne die gerichtliche Ergänzung derselben abschließen, „ganz ungiltig und ohne alle Wirkung"; Ehen großjähriger Kinder dagegen sind giltig, berechtigen jedoch die Eltern, „wofern die Ursache der Weigerung . . . vom Gerichte für gründlich anerkennet wird", „Ausstattung oder Versorgung" zu versagen und „ein solches ungehorsames Kind zu enterben". (Josefinisches Gesetzbuch, Hauptstück III, §§ 8 u. 12.)

Je nach den begleitenden Umständen ist die Wirkung des Ehehindernisses verschieden im hamburgischen, im schleswig-holsteinischen, im ulmer, im frankfurter Recht, sowie nach den Eheordnungen für die Herzogthümer Bremen und Verden und für das Land Hadeln.

Auch das mosaische Recht gehört zu denjenigen Rechten, nach welchen der Mangel der elterlichen Einwilligung verschieden wirkt. Die Giltigkeit der Ehe eines mündigen Sohnes und einer großjährigen Tochter ist durch die Einwilligung der Eltern nicht bedingt. Dagegen ist die Ehe einer minderjährigen Tochter ohne die Einwilligung des Vaters ungiltig und kann nur durch die nachträgliche Einwilligung des Vaters giltig werden. Eine vaterlose Minderjährige aber kann ohne die Einwilligung Dritter eine giltige Ehe schließen. Diese Rechtssätze werden da, wo das mosaische Recht für das bürger-

liche Gebiet verbindliche Kraft hat, soweit die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe zur Frage steht, auch gegenwärtig noch, jedoch mit der Maßgabe gelten, daß die mosaischen Termine durch die Termine der Reichsgesetzgebung ersetzt sind.

C.

Bayern.

a. Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar 1883, betreffend **Verehelichung des Militärpersonals.**

Inhaltlich Bekanntmachung des k. Kriegsministeriums vom 10. Dezember v. Js. Nr. 16204 a (Verord.-Blatt 1882, S. 545) haben S. M. der König mit allerhöchster Entschließung, d. d. Hohenschwangnau, den 2. Dez. v. Js., allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der § 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen rc. betreffend (Verord.-Blatt 1872, S. 332) folgende veränderte Fassung erhalte:

§ 1. Die Offiziere des Friedensstandes dürfen sich nur mit Unserer allerhöchsten Bewilligung verehelichen.

Alle übrigen Offiziere bedürfen Unserer Genehmigung zur Verehelichung nicht. Für dieselben sind hinsichtlich ihrer Verehelichung lediglich die bürgerlichen Normen maßgebend und steht ihren Relikten ein Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus Militärkassen nur unter der Voraussetzung der §§ 41 bis 45 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes zu.

Nach §§ 10 und 11 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872 finden die Bestimmungen des § 1 auf die Militärärzte und die obern Beamten der Militärverwaltung gleichmäßige Anwendung.

Für den in der gedachten Richtung nunmehr hienach zu bemessenden Vollzug des Art. 34, Ziff. 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (vide S. 7, Abschn. II) wird darauf aufmerksam gemacht, daß der in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen dienstlichen Bewilligung nicht bedürfen:

1) diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Disposition, welche nicht in etatsmäßiger Friedensverwendung stehen;

2) die Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, welche weder in etatsmäßiger Friedensverwendung stehen, noch auf bestimmte Zeit beurlaubt sind;

3) die Offiziere und Sanitätsoffiziere außer Dienst;

4) die in Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung;

5) die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes.

(„Der Standesbeamte“ de 1883, Nr. 6.)

b. **Ausweisschriften**, welche einem an die betreffende (s. S. 7, Abschn. I) bayerische Behörde zu richtenden **Gesuche um Ausstellung eines „Verehelichungszeugnisses“** beigelegt sein müssen:

1. der Geburtsschein des Bräutigams und der Braut; sammt event. der auf die Ehemündigkeit bezüglichen Dispensationsurkunde, falls der Bräutigam das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet hat;

2. eine Bescheinigung über die Konfession des Bräutigams und der Braut: etwa ein Taufzeugniß (vgl. d. Formular z. „Verehelichungszeugniß“, S. 10);

3. bei der Verehelichung von Personen, welche einer elterlichen, bezw. vormundschaftlichen Einwilligung bedürfen (vgl. §§ 29 — 31 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875, S. 4 u. 5, sowie die bezügl. „Ergänzungen“ auf S. 70 bis 77), die Urkunde über die zustimmende Erklärung derselben — sammt gegebenen Falles den betreffenden Sterbeurkunden — oder das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß;

4. bei Militärpersonen des Friedensstandes die Erlaubniß der Militärbehörde (bezw. des Königs bei Offizieren); sonst aber eine Urkunde — Militärpaß, Abschied, Entlaßschein u. s. w. —, aus welcher hervorgeht, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;

5. eine dienstliche Bewilligung, falls der Bräutigam eine im Dienste des Staates, der Kirche u. s. w. (vgl. S. 7, Abschn. II, Ziff. 3) verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;

6. eine Urkunde darüber, daß die Brautleute in keinem der in § 33, Ziff. 1 mit 4 des deutschen Reichsgesetzes — d. h. in keinem der in Art. 28, Ziff. 2 des schweizerischen Bundesgesetzes — bezeichneten Verhältnisse der

Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Adoptivverwandtschaft, sowie auch nicht in demjenigen des Pflegebefohlenen und des Vormundes oder eines Kindes des Letztern (§ 37 des deutschen Reichsgesetzes) zu einander stehen;

7. der Todtenschein der letzten Frau (des letzten Mannes), wenn der Bräutigam Wittwer (die Braut Wittwe) ist; bei Abgeschiedenen das Ehescheidungsurtheil (sammt event. der Dispensationsurkunde wegen Ehebruchs, vgl. S. 9, sowie S. 69 u. 70);

8. gegebenen Falles der Nachweis der erfolgten „Auseinandersetzung und Sicherstellung des Vermögens" (vgl. S. 8 unten);

9. Leumundszeugnisse für Bräutigam und Braut;

10. je nach Umständen: Schriftliche Erklärung der Heimatgemeinde des Bräutigams, „daß kein Einspruch aus polizeilichen Gründen bestehe oder erhoben werden wolle", falls nämlich die Erhebung eines solchen Einspruchs zu befürchten ist (vgl. S. 8);

11. Bescheinigung über den Civilstand der Braut, sowie über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein etwaiger Kinder derselben;

12. die Verkündscheine aus den derzeitigen Aufenthaltsorten der Brautleute.

Ferner ist eine gesetzlich normirte Heirathsgebühr zu entrichten, welche bei der Zusendung des Verehelichungszeugnisses per Postnachnahme erhoben oder per Postanweisung reklamirt wird.

(Vgl. hievor „Bayern" — Abschn. II und VI — S. 7 bis 10.)

Schlußwort.

Der Kürze halber wurden in die soeben abgeschlossenen Aufzeichnungen die mit den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes ihrem Inhalte nach übereinstimmenden Gesetzesvorschriften des Auslandes in der Regel nicht aufgenommen; ebensowenig diejenigen Bestimmungen des ausländischen Rechtes, deren Abweichungen vom schweizerischen Gesetze dem Zwecke vorliegender Arbeit gegenüber einer praktischen Bedeutung entbehren. Es sind dies vor Allem diejenigen Vorschriften, welche im Verhältniß zum schweizerischen Gesetz die Befugniß zur Eheschließung erweitern oder bezüglich der mit dem Abschluß der Ehe verbundenen Förmlichkeiten Erleichterungen gewähren. In letzterer Hinsicht verdient namentlich die Zulässigkeit der Stellvertretung der Eheschließenden bei der Trauungsvollziehung hervorgehoben zu werden. Was insbesondere die ausländisch-rechtlichen Erweiterungen der persönlichen Fähigkeit betrifft, so beziehen sich dieselben lediglich auf das Ehemündigkeitsalter, die Wartezeit beim weiblichen Geschlecht und auf ein einziges ehehindernдes Verwandtschaftsverhältniß, nämlich dasjenige zwischen Oheim und Nichte oder Neffe und Tante. In den meisten Gesetzgebungen beschränken sich übrigens diese Erweiterungen der Heirathsfähigkeit auf ein der Regierung vorbehaltenes Dispensationsrecht.

Immerhin waren diejenigen in erweiterndem Sinne von der schweizerischen Gesetzgebung abweichenden Bestimmungen des ausländischen Rechts, auf welche in den mitgetheilten Gesetzesstellen hingewiesen wird, nicht ohne Weiteres zu übergehen; weil dieselben aber der Anwendung der sachbezüglichen schweizerischen Vorschriften nicht entgegenwirken können, so wurden sie — vom Standpunkte der Praxis — einfach als den letztern entsprechend bezeichnet.

Ebenfalls weggelassen, und zwar ihrer relativen Zwecklosigkeit halber, wurden diejenigen Gesetzesvorschriften, welche die Eheschließung der Mitglieder landesherrlicher Familien betreffen.

Damit jedoch diese Arbeit einem über ihren eigentlichen Zweck hinausgehenden Bedürfnisse nach Auskunft entsprechen könne und überhaupt eine möglichst vollständige Zusammenstellung des außerschweizerischen Eheschließungsrechtes — soweit demselben eine internationale Bedeutung zukommt — biete, werden nunmehr die aus den angegebenen Gründen in Vorstehendem nicht berücksichtigten oder bloß abgekürzt wiedergegebenen Vorschriften der wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen anmerkungsweise nachgetragen.

Bemerkt wird, daß insbesondere die Eheverbote wegen Verwandtschaft in dem hier folgenden Nachtrage ihrem ganzen Wortlaute nach enthalten sind, wofern dieß nicht bereits im eigentlichen Texte der Arbeit der Fall war. Wenn daher ein derartiges Verbot weder in den vor- noch in den nachstehenden Aufzeichnungen zu finden ist, so kann dasselbe als in der betreffenden Gesetzgebung überhaupt nicht bestehend angesehen werden.

Die als Nachtrag beigefügten, vorliegende Arbeit einigermaßen zu einem Handbuche des internationalen Eheschließungsrechtes ergänzenden, Aufzeichnungen sind:

Deutsches Reich. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875:

§ 28, Absatz 2. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 33. Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,
   ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.
   Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 72. — — In Ansehung der Mitglieder der Landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

Frankreich (und **Belgien**). Code civil:

Art. 144. Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte, Frauenspersonen nicht, ehe sie das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 145. Dem jeweiligen Staatsoberhaupte bleibt es jedoch überlassen, aus wichtigen Gründen in Betreff dieser Altersgrenze Dispensation zu ertheilen.

Art. 161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Ascendenten und ehelichen oder unehelichen Descendenten, wie auch unter Verschwägerten derselben Linie verboten.

Art. 162. In der Seitenlinie ist die Ehe zwischen ehelichen und unehelichen Geschwistern, wie auch zwischen Verschwägerten desselben Grades, verboten.

Art 163. Die Ehe ist ferner verboten: zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen.

Art. 164. Doch bleibt es dem jeweiligen Staatsoberhaupte überlassen, aus wichtigen Gründen die in den Art 162 und 163 enthaltenen Eheverbote in Betreff des Schwagers und der Schwägerin, des Oheims und der Nichte oder der Tante und des Neffen mittelst Dispensation aufzuheben.

(Art. 228 des Code civil enthält die gleiche Bestimmung wie Art. 28, Schlußlemma des schweiz. Gesetzes.)

Großbritannien. (Report of the Royal Commission on the Laws of Marriage — 1868.)

Männliche Personen von vierzehn und weibliche von zwölf Jahren können eine Ehe schließen. (Das englische Recht hat also das Ehemündigkeitsalter des kanonischen Rechtes beibehalten.)

Eine Wartezeit für die Wiederverheirathung von Frauen (Wittwen u. s. w) ist dem englischen Rechte — ebenso wie dem kanonischen Rechte — unbekannt.

Die Mitglieder der königlichen Familie bedürfen zur Eheschließung die Zustimmung des regierenden Landesherrn, oder, falls dieselben über 25 Jahre alt sind, müssen sie zwölf Monate zum Voraus den „Privy Council" über die beabsichtigte Eheschließung verständigt haben und während dieser Frist von den beiden Häusern des Parlaments nicht mißbilligt worden sein (12 Geo. III, c. 11—1772).

Italien. Codice civile del Regno d'Italia:

Art. 53. Ein gegenseitiges vorläufiges Eheversprechen (La promessa scambievole di futuro matrimonio) begründet kein Zwangsrecht, weder bezüglich Schließung der Ehe selbst noch bezüglich der auf den Fall eines Rücktrittes ausbedungenen Leistungen.

Art. 54. Wurde über das Eheversprechen eine öffentliche oder auch eine bloße Privaturkunde errichtet, vorausgesetzt, daß in letzterem Falle der Betreffende mehrjährig war oder, wenn minderjährig, mit Ermächtigung derjenigen Personen gehandelt hat, deren Mitwirkung zur Eheschließung gefordert wird, oder ist das Eheversprechen bereits durch den Civilstandsbeamten verkündet worden, so ist derjenige Verlobte, welcher ohne zureichenden Grund sich der Abschließung der Ehe widersetzt, dem andern Theile gegenüber zum Ersatze der ihm in Folge des Eheversprechens entstandenen Auslagen verpflichtet.

Die bezügliche Klage kann indessen nur innerhalb Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ehe hätte abgeschlossen werden sollen, angebracht werden.

Art. 55. Der Mann darf vor zurückgelegtem achtzehnten, die Frau vor zurückgelegtem fünfzehnten

Altersjahr keine Ehe eingehen. (Vgl. Art. 68, Abs. 2.)

Art. 57. Die Frau darf eine zweite Ehe erst nach Ablauf von zehn Monaten seit der Auflösung oder Nichtigerklärung der frühern Ehe eingehen, mit Ausnahme des in Art. 107 erwähnten Falles.

Dieses Verbot hört mit dem Tage, an welchem die Frau niedergekommen ist, auf.

(Art. 107. Die offenbare und immerwährende Impotenz kann, sofern dieselbe vor Eingehung der Ehe vorhanden war, von dem andern Ehegatten als Nichtigkeitsgrund vorgebracht werden.)

Art. 58. In gerader Linie ist die Ehe verboten zwischen ehelichen oder unehelichen Ascendenten und Descendenten und zwischen Verschwägerten derselben Linie.

Art. 59. In der Seitenlinie ist die Ehe verboten: 1) zwischen ehelichen oder unehelichen Geschwistern, 2) zwischen Verschwägerten desselben Grades, 3) zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe. (Vgl. Art. 68, Abs. 1.)

Art 68. Der König kann, aus dringenden Gründen, von den in Art. 59, Ziff. 2 und 3 enthaltenen Eheverboten mittelst Dispensation entbinden.

Ebenso kann derselbe von dem Hindernisse der mangelnden Ehemündigkeit dispensiren und die Ehe einem Manne, welcher das vierzehnte, oder einer Frau, welche das zwölfte Altersjahr zurückgelegt hat, gestatten.

Art. 69. Die Bestimmungen des Art. 55, der Ziff. 2 u. 3 des Art. 59 und des Art. 67 (vide S. 31) sind nicht anwendbar auf den König und die königliche Familie.

Zur Gültigkeit der von den königlichen Prinzen und Prinzessinnen geschlossenen Ehen ist die Zustimmung des Königs erforderlich.

Niederlande. Burgerlijk Wetboek.

Art. 86. Der Jüngling, der das volle Alter von achtzehn, und das Mädchen, welches das volle Alter von sechszehn Jahren nicht erreicht hat, können keine Ehe schließen.

Der König kann jedoch, aus gewichtigen Gründen, Dispensation ertheilen.

Art. 87. Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, ehelicher und außerehelicher Geburt, und in der Seitenlinie zwischen Geschwistern, ehelichen wie außerehelichen.

Art. 88. Die Ehe ist ferner verboten:

1) zwischen Schwager und Schwägerin, eheliche oder uneheliche;

2) zwischen Oheim oder Großoheim und Nichte oder Großnichte, sowie zwischen Tante oder Großtante und Neffe oder Großneffe, eheliche oder uneheliche.

Der König kann, aus gewichtigen Gründen, in Betreff der in diesem Artikel enthaltenen Eheverbote Dispensation ertheilen.

(Art. 91 enthält die gleiche Bestimmung wie Art. 28, Schlußlemma des schweiz. Gesetzes.)

Art. 113. Ein Eheversprechen (Verlöbniß) begründet kein Zwangsrecht, weder bezüglich Schließung der Ehe, noch bezüglich Ersatz von Auslagen oder sonstigem aus der Nichterfüllung des Versprechens erwachsenen Schaden; alle behufs Schadloshaltung getroffenen Vereinbarungen sind daher nichtig.

Ausnahmsweise nur begründet das Eheversprechen dann, wenn es vor dem Civilstandsbeamten abgegeben und von diesem bereits verkündet wurde, eine Klage auf Ersatz des wirklichen Schadens, welchen einer der Verlobten aus der Weigerung des andern erlitten hat; während eine Berücksichtigung des entgangenen Gewinnes nicht stattfinden soll.

Diese Klage verjährt durch den Ablauf von achtzehn Monaten, von dem Tage der ersten Verkündung an gerechnet.

Art. 134. Es bleibt dem König überlassen, aus wichtigen Gründen, den Betreffenden die Eingehung ihrer Ehe mittelst eines besondern, durch authentische Urkunde Bevollmächtigten zu bewilligen. Hätte sich aber der Vollmachtgeber, bevor diese Ehe geschlossen wurde, gesetzlich schon mit einer andern Person verehelicht, so soll die durch den Bevollmächtigten eingegangene Ehe als nichtig betrachtet werden.

Norwegen. Im dänischen Rechtsgebiete gilt das gleiche Ehemündigkeitsalter wie im deutschen Reiche und ist ebenfalls Dispensation zulässig. (Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht: Anhang II — Tabelle.)

Im sonstigen Rechtsgebiete richtet sich die Ehemündigkeit nach der Confirmation, welche (laut Ritual v. 25. Juli 1685) im sechszehnten Altersjahre stattfindet. — Glasson, op. cit. p. 451.

Oesterreich. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch:

§ 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige (vgl. § 48), die das vierzehnte; Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.

§ 48. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten (eine giltige Ehe zu schließen).

§ 45. Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindung nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

§ 46. Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

§ 76. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§ 83. Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

§ 120. Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn

aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate [von der k. k. politischen Bezirksbehörde, bezw von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde in erster Instanz] die Dispensation ertheilt werden. (Ges. v. 4. Juli 1872, Nr. 111 R. G. B., § 1.)

§ 121. Die Uebertretung dieses Gesetzes (§ 120) zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacten, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den § 58 (s. S. 47) zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und ist es wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei; so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§ 125. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- oder absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

Portugal. Codigo civil portuguez:

Art. 1067. Die Einwilligung der Brautleute zum Eheabschlusse kann nur bei der Trauung giltig erklärt werden. Unverbindlich sind daher alle Verträge, durch welche die Betheiligten, miteinander eine Ehe zu schließen, sich vorläufig verpflichten (os contratos, em que as partes se obrigam para o futuro); gleichgültig ob dieselben unter dem Namen von Verlöbnissen, Eheversprechen oder irgend einer andern Bezeichnung (debaixo do titulo de esponsaes, desposorios ou qualquer outro) abgeschlossen wurden und ob dabei eine Stipulation von Conventionalstrafen stattfand.

Einziger §. Die Bestimmungen dieses Artikels verhindern es jedoch nicht, daß eine Person, welche in Folge eines Eheversprechens Geschenke erhielt oder den andern Theil zu Ausgaben veranlaßte, zur Rückgabe der erstern, beziehungsweise Vergütung der letztern, auf Verlangen, verpflichtet ist.

Art. 1068. Die Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten abgegeben werden; vorausgesetzt, daß die betreffende Urkunde als Spezialvollmacht abgefaßt sei und die genaue Bezeichnung derjenigen Person enthalte, mit welcher die Ehe abgeschlossen werden soll.

Art. 1073. Es können keine Ehe schließen:

1) die Blutsverwandten oder die Verschwägerten (os parentes por consanguinidade ou affinidade) in der geraden [auf- und absteigenden] Linie;
2) die Verwandten im zweiten Grade der Seitenlinie (os parentes em segundo grau na linha collateral);
3) Die Verwandten im dritten Grade der Seitenlinie (Oheim und Nichte oder Neffe und Tante), ausgenommen wenn sie einen Dispens erlangt haben;
4) Mannspersonen, bevor sie das vierzehnte, und Frauenspersonen, bevor sie das zwölfte Altersjahr zurückgelegt haben;
5) Personen, die schon verheirathet sind und deren frühere Ehe noch besteht.

Einziger §. Die unter Ziff. 3 erwähnte Dispensation wird, aus wichtigen Gründen, von der Regierung ertheilt.

Art. 1074. Die Uebertretung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen bewirkt die Nichtigkeit der Eheschließung.

Art. 1233. Die Wittwe, welche vor Ablauf von dreihundert Tagen nach dem Tode des Mannes eine neue Ehe eingehen will, ist verpflichtet, untersuchen zu lassen, ob sie schwanger sei oder nicht.

Art. 1234. Die Wittwe, welche mit Hintansetzung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung eine Ehe schließt, wird aller kraft Gesetzes oder Vertrages aus der frühern Ehe erlangten oder noch zu erlangenden Vortheile verlustig, welche alsdann an die gesetzlichen Erben des früheren Mannes übergehen; und es verliert der neue Ehegatte das Recht, seine Vaterschaft bezüglich des nach Ablauf von hundertundachtzig Tagen seit Abschluß der Ehe gebornen Kindes zu bestreiten; dem Kinde indessen bleibt der Anspruch auf die Vaterschaft des früheren Ehemannes vorbehalten, wenn es dieselbe beweisen kann.

Rumänien. Bürgerliches Gesetzbuch (nach Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht: Anhang II — Tabelle).

Als Ehemündigkeitsalter gilt das vollendete 18. resp. 15. Lebensjahr. Dispensation durch den Landesherrn ist zulässig.

Rußland. (nach Stölzel, a. o. a. O.)

Als Ehemündigkeitsalter gilt in Kaukasien das vollendete 15. resp. 13. und in Finnland das vollendete 21. resp. 15. Lebensjahr, ausgenommen in letzterem Gebiete bei Landleuten in der Armee oder mit fester Beschäftigung, bei welchen das 18. resp. 15. Lebensjahr, sowie auch in Lappland, woselbst das 17. resp. 15. Lebensjahr entscheidet. (Im übrigen Rußland tritt die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts mit dem vollendeten achtzehnten, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Indessen ist Dispensation durch den Bischof innerhalb der letzten 6 Monate zulässig.)

Schweden. (Nach Stölzel, a. o. a. O.)

Als Ehemündigkeitsalter gilt das vollendete 21. resp. 15. Lebensjahr, außer in Lappland, woselbst das 17. resp. 15. Lebensjahr entscheidet. Dispensation durch den König ist zulässig.

Spanien. Ley provisional de matrimonio civil, de 18 de Junio de 1870:

Art. 3. Es entsteht keine civilrechtliche Verbindlichkeit aus einem vorläufigen Eheversprechen (promesa de futuro matrimonio), in welcher Form und wie feierlich dieses immer gegeben wurde und welche auch die hiebei stipulirten Conventionalstrafen oder sonstigen Bedingungen sein mögen.

Art. 4, Ziff. 1. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre ein.

Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen wurde, welche das vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, wird als ipso facto und ohne weitere Erklärung gültig betrachtet, wenn die Ehegatten einen Tag, nachdem sie das gesetzliche Alter erreicht, ohne Anhebung einer Nichtigkeitsklage miteinander gelebt haben, oder wenn die Frau schwanger geworden ist.

Art. 5, Ziff, 4. Die Eheschließung ist verboten: Wittwen vor Ablauf von dreihundert und einem Tag nach dem Tode des Mannes oder vor deren Entbindung, falls sie schwanger sind, und — unter gleichem Vorbehalte während der gleichen Frist — Frauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, von dem Tage der Nichtigkeitserklärung an gerechnet; es sei denn, daß sie die entsprechende Dispensation erlangt haben.

Art. 6. Die Ehe ist ferner verboten;

1) Zwischen Ascendenten und Descendenten, gleichviel seien dieselben ehelich oder außerehelich verwandt oder verschwägert;
2) In der Seitenlinie wegen ehelicher Blutsverwandtschaft bis zum vierten Grade (Geschwisterkindern oder Großoheim und Großnichte, bezw. Großneffe und Großtante);
3) in der Seitenlinie wegen ehelicher Schwägerschaft bis zum dritten Grade (Oheim und Neffe des Mannes oder Tante und Nichte der Frau);
4) in der Seitenlinie außerehelich Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade (Schwager oder Schwägerin);
5) zwischen dem Adoptivvater oder der Adoptivmutter und dem Adoptivkinde, sowie zwischen letzterm und dem verwittweten Ehegatten des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter, und endlich auch zwischen Adoptiveltern und Ehegatten der Adoptivkinder;
6) ehelichen Descendenten des Adoptirenden mit dem Adoptirten, so lange die Adoption besteht.

Art. 7. Die Regierung kann auf Nachsuchen der Betheiligten, aus hinreichenden Gründen und nach Maßgabe eines bezüglichen Reglements, Dispensation ertheilen: von dem in Art. 5, Ziff. 4, enthaltenen Eheverbote (Wartezeit für Frauen); von demjenigen des Art. 6, Ziff. 2, in Betreff des dritten und vierten Grades (Oheim und Nichte oder Tante und Neffe, Geschwisterkinder, Großoheim und Großnichte oder Großneffe und Großtante); von den Eheverboten des Art. 6, Ziff. 3 und 4 (Schwiegertante oder Schwiegernichte, Schwiegeroheim oder Schwiegerneffe, Schwager und Schwägerin) in ihrer ganzen Ausdehnung, mit Ausnahme der außerehelichen Verwandtschaft (Geschwister oder Halbgeschwister); und von den Eheverboten unter Ziff 6 desselben Artikels 6 (Nachkommen des Adoptirenden mit dem Adoptirten).

Art 35. Die Ehe kann persönlich oder auf Grund einer Spezialvollmacht durch einen Stellvertreter abgeschlossen werden. Die betreffende Urkunde soll die Bezeichnung derjenigen Person enthalten, mit welcher die Ehe abzuschließen ist. Indessen ist diese Eheschließung mittelst eines Bevollmächtigten nur insofern zulässig, als der Eheschließende seinen Wohnsitz oder Wohnort außerhalb des Bezirkes des zuständigen Civilstandsbeamten hat.

Ungarn. (Nach Stölzel, a. o. a. O.)

Die Ehemündigkeit beginnt nach kanonischem Rechte, welches über die Eheschließung der römischen und griechischen Katholiken bestimmt, mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre für das männliche Geschlecht und mit vollendetem zwölften Lebensjahre für das weibliche. Nach dem bürgerlichen Rechte, welches für die Akatholiken maßgebend ist, können Personen, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, mit Einwilligung des ehelichen Vaters (oder nach seinem Tode des väterlichen Großvaters, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde), aber nur mit dieser Einwilligung sich giltig verehelichen. Das Gesetz, auf welchem dieses bürgerliche Recht beruht — aus dem 17. Jahrhundert stammend — ist jedoch nicht mehr in Uebung: vielmehr gelten Protestanten männlichen Geschlechts erst mit achtzehn, weiblichen Geschlechts erst mit fünfzehn Jahren für ehemündig; für Juden ist keine Altersgrenze vorgeschrieben.

Im Vorwort wurde der Wunsch geäußert, es möchte die Schweiz den Weg zu einer internationalen Verständigung bezüglich des Eheschließungsrechts anbahnen. Jene Aeußerung dürfte nun nachstehende Andeutungen an der geeigneten Stelle erscheinen lassen.

Eine Lösung des Problems, wie die Ehegesetzgebung der sämmtlichen civilisirten Länder — wenigstens in ihren wesentlichen Bestimmungen — einheitlich zu gestalten wäre, mag allerdings in nächster Zeit kaum gefunden werden. Als theilweisen Ersatz hiefür bezweckt die hier gemachte Anregung immerhin das Entstehen einer dem gegenwärtigen Rechtszustand anzupassenden Einrichtung zu befürworten, welche die aus der Verschiedenheit der einzelnen Gesetzgebungen für die

internationale Eheschließung sich ergebenden Uebelstände beseitigen, beziehungsweise den Nachtheilen eines Eheabschlusses außerhalb des Heimatlandes beider Brautleute oder nur des einen Theiles vorbeugen würde.

Soll nämlich die von einem Ausländer (Ausländerin) mit einer Ausländerin (Ausländer) oder mit einer Inländerin (Inländer) geschlossene Ehe nach allen Seiten hin unanfechtbar sein, so mußte hiezu nothwendig die betreffende ausländische Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Laut dem im Vorwort abgedruckten Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes vom 27. Brachmonat 1877 steht aber der Berücksichtigung des ausländischen Rechts ab Seite der inländischen Behörden ein dreifaches Hinderniß entgegen. Da überdieß dem inländischen Gesetzgeber kaum zuzumuthen ist, Bestimmungen des Inhalts aufzustellen, daß für die im Inlande sich verehelichenden Ausländer eine fremde Gesetzgebung angewendet werden soll, so bleibt wohl zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes kein anderes als das bereits angedeutete Mittel übrig.

Dasselbe bestände in

Errichtung einer internationalen Centralstelle,

d. h. in Aufstellung einer aus Vertretern der verschiedenen — mittelst bezüglicher Verträge zu verbindenden — Staaten zusammengesetzten Behörde. Diese Behörde würde als vermittelndes Organ zwischen dem Rechte des Heimatlandes der Verlobten und demjenigen des Eheschließungsortes ermächtigt sein, nach Prüfung des Sachverhalts, ein rechtsverbindliches Gutachten über die beabsichtigte Eheschließung abzugeben und hätte demnach die Verantwortlichkeit für die richtige Auslegung und Anwendung aller auf das Ehewesen sich beziehenden Gesetze der Vertragsstaaten zu übernehmen.

Ohne in die Einzelnheiten der Organisation eines derartigen Institutes näher einzutreten, wird nur bemerkt, daß von den Vertragsstaaten wohl in erster Linie eine Vereinbarung zu treffen wäre, wonach die Gesetze ihre verbindliche Kraft bezüglich internationaler Eheschließungen erst von dem Zeitpunkte an erhalten sollen, in welchem die internationale Centralbehörde von denselben amtliche Kenntniß erhalten hat. Im Anschlusse hieran sollte auch die Frist, innerhalb welcher der Eheabschluß stattzufinden hätte, in eine gewisse Abhängigkeit von dem Datum der Ausstellung, resp. Eröffnung des betreffenden Gutachtens der Centralbehörde gebracht werden.

Die Aufstellung und Organisation einer internationalen Centralstelle im angedeuteten Sinne würde vor Allem die sonst kaum zu erlangende Sicherheit gegen Anfechtung einer zwischen Angehörigen verschiedener Staaten geschlossenen Ehe, aus Gründen des Privat- oder des öffentlichen Rechtes, bieten.

— — — — — — — — — — —

Die Erörterung der Frage, ob und in wie weit dieses Institut eventuell als förmlicher internationaler Gerichtshof für Ehesachen auszubilden wäre, sowie ob es in dieser oder jener Gestalt seine Wirksamkeit auch auf Ehescheidungsangelegenheiten auszudehnen hätte, gehört nicht in den Bereich der vorliegenden Arbeit.

Zusätze.

Portugal. Codigo civil portuguez:

Art. 1069. Die katholische resp. kirchliche Eheschließung (o casamento catholico) bringt nur insofern zivilrechtliche Wirkungen hervor, als die in Portugal staatlich anerkannten oder als solche geltenden Vorschriften des kanonischen Rechtes befolgt wurden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen

(Die in den Art. 1070 und 1071, auf welche verwiesen wird, enthaltenen Bestimmungen verpflichten lediglich den die Trauung vollziehenden Geistlichen, unter Androhung von Strafen, zur Beobachtung der in Art. 1058 (s. S. 54) aufgestellten Eheverbote.)

Art. 1086. Die kirchlich (katholisch) abgeschlossene Ehe kann nur von den geistlichen Gerichten nichtig erklärt werden und nur in denjenigen Fällen, welche das in Portugal geltende Kirchenrecht vorsieht.

Art. 1089. Die Richtigkeit einer von portugiesischen Staatsangehörigen eingegangenen Civilehe kann nur von den Civilgerichten ausgesprochen werden.

* * *

(Vergleiche Seite 56 f., IV: Art. 119, Ziff. 2 und § 2 bezüglich der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern mittelst einer gerichtlichen Verfügung.)

Art. 130. Die Klage auf Erforschung der unehelichen Vaterschaft ist verboten, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) wenn ein schriftliches Geständniß des Vaters vorliegt, wodurch er seine Vaterschaft ausdrücklich anerkennt;

2) wenn das Kind, gemäß Art. 115, im Besitze des Standes sich befindet;

Art. 115. Der Besitz des Standes, in diesem Falle, besteht in der Thatsache, daß eine Person, sowohl von den Eltern selbst, als von deren Familien und auch von der öffentlichen Meinung (pelo publico), für das Kind der Betreffenden gehalten und als solches behandelt worden ist.

3) im Falle einer Nothzüchtigung oder Entführung, wenn der Zeitpunkt der Geburt, nach den Berechnungen des Art. 101, mit dem Zeitpunkte des Verbrechens in causalem Zusammenhang steht.

Art. 101. Als ehelich gelten die in einer gesetzlich abgeschlossenen Ehe nach Ablauf von hundertundachtzig Tagen seit der Trauung gebornen Kinder, sowie diejenigen, deren Geburt innerhalb einer Frist von dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe oder nach der gerichtlich ausgesprochenen Trennung der Ehegatten stattgefunden hat.

Art. 131. Die Klage auf Erforschung der Mutterschaft ist gestattet; aber es hat das Kind durch irgend eines der gewöhnlichen Mittel den Beweis zu führen, daß es wirklich das von der angesprochenen Mutter geborne sei.

Art. 132. Die Klage auf Erforschung der Vaterschaft oder der Mutterschaft ist jedoch in denjenigen Fällen nicht annehmbar, in welchen die Anerkennung der unehelichen Kinder untersagt ist.

Art. 122. Anerkannt werden können alle unehelichen Kinder, ausgenommen:
1) die im Ehebruch erzeugten (os filhos adulterinos);
2) die in Blutschande erzeugten (os filhos incestuosos).

§ 1. Im Ehebruch erzeugt sind diejenigen Kinder, welche von einer zur Zeit der Empfängniß in bestehender Ehe lebenden Person und nicht zugleich von ihrem Ehegatten herstammen.

§ 2. Als in Blutschande erzeugt gelten bezüglich der obenerwähnten Wirkung:

1) die Kinder derjenigen, welche in irgend einem Grade der auf- und absteigenden Linie verwandt oder verschwägert sind;

2) die Kinder von Blutsverwandten im zweiten Grade der Seitenlinie.

Rußland. Zufolge amtlicher Mittheilung der kaiserlich russischen Regierung ist nach russischen Gesetzen die Ehe verboten:

Denjenigen, welche sich in einer früheren, geschiedenen Ehe der ehelichen Untreue schuldig gemacht haben.

(K. Bayerische Ministerialentschließung vom 19. Februar 1880 Nr. 1831 — Amtsbl. d. Min. d. Innern 1880, S. 97/98).

Spanien. Ley provisional de matrimonio civil, de 18 de Junio de 1870:

Bestimmungen über die Nichtigkeit der Ehe.

Art. 92. Als ungültig bezüglich der durch dieses Gesetz ihr beigelegten Wirkungen ist zu betrachten:

1) die Ehe desjenigen, welcher die in Art. 4 vorgesehenen persönlichen Eigenschaften (Ehemündigkeit, Willensfähigkeit, Zeugungsfähigkeit) nicht besaß, vorbehältlich der im 2. Absatz der Ziffer 1 dieses Artikels (s. S. 84) enthaltenen Bestimmungen;

2) die Ehe, welche mit Uebertretung eines der unter Ziff. 1 und 2 des Art. 5 enthaltenen Eheverbote (vgl. S. 62, III, 2: Bestehen eines Ehebandes, Priesterweihe, Ordensgelübde) oder eines derjenigen des Art. 6, Ziff. 1 bis 8 (vgl. S. 84, sowie S. 62, III, 4 und 5: Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Adoptivverwandtschaft, Ehebruch und Gattenmord) abgeschlossen wurde, es sei denn, daß die entsprechende Dispensation vorausgegangen wäre;

3) die Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Civilstandsbeamten und in Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen abgeschlossen wurde;

4) die Ehe, welche ohne die erforderliche freie Einwilligung, sei es durch Irrthum in der Person, durch Zwang oder aus Furcht zu Stande gekommen ist;

5) die Ehe, welche zwischen dem Entführer und der Entführten, während letztere in der Gewalt des erstern sich befand, abgeschlossen wurde.

Gleichwohl sollen diejenigen Ehen, auf welche sich die zwei letzten Ziffern beziehen, gültig sein, wenn von dem Zeitpunkte an, wo der Irrthum erkannt oder die Freiheit wieder erlangt wurde, ein sechs Monate hindurch fortgesetztes Beisammenwohnen der Ehegatten stattgefunden hat, ohne daß während dieses Zeitraums eine Klage auf Nichtigkeit der Ehe erhoben wurde.

Art. 93. In den Fällen von Ziffer 1, 2 und 3 des vorhergehenden Artikels kann die Ehe von den Ehegatten selbst, von der Staatsanwaltschaft (Ministerio fiscal), sowie überhaupt von jedem, der ein Interesse dabei hat, angefochten werden.

In den Fällen von Ziff. 4 u. 5 ist die Nichtigkeitsklage nur demjenigen Gattentheile gestattet, welcher unter dem Irrthum, der Gewalt oder der Furcht gelitten hat.

Konkordanz zwischen den Artikeln oder Paragraphen der Gesetze verschiedener Staaten bezüglich der Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie.

	Verbotene Grade (ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß aus ehelicher oder außerehelicher Geburt entstanden ist).	Schweiz Bundesgesetz v. 24. Christm. 1874	Deutsches Reich Reichsgesetz v 6. Februar 1875	Frankreich u. Belgien Code civil 12./22 März 1804	Italien Codice civile 25. Juni 1865	Niederlande Burgerlijk Wetboek 1838	Oesterreich Allg. bürgerl Gesetzbuch 1. Juni 1811	Portugal Codigo civil 1. Juli 1867	Spanien Prov. Gesetz vom 18. Juni 1870
Blutsverwandtschaft	(2) Geschwister und Halbgeschwister (voll- u. halbbürtige Geschw.)	Art. 28, Ziff. 2 litt a	§ 33, Ziff. 2	Art. 162	Art. 59, Ziff. 1	Art. 87	§§ 65 und 125	Art. 1073, Ziff. 2	Art. 6, Ziff. 2 u. Ziff. 4
	(3) Oheim und Neffe oder Tante und Nichte	Art. 28, Ziff. 2 litt. a	—	Art. 163 Dispensation: Art. 164	Art. 59, Ziff. 3 Dispensation: Art 68	Art. 88, Ziff 2 Dispensation: Art. 88, Schlußlemma	§ 65 Dispensation ? § 125*)	Art. 1073, Ziff. 3 Dispensation Art. 1073, Einziger §	(nur wenn ehelich verwandt) Art. 6, Ziff. 2 Dispensation: Art. 7
	(4) Großoheim und Großneffe oder Großtante und Großnichte	—	—	Art. 163 ausgedehnt durch k. Entsch. v. 7. Mai 1808	—	Art. 88, Ziff 2 Disp. Art. 88, Schlußlemma	§ 125*) nur bei der Judenschaft	—	(nur wenn ehelich verwandt) Art. 6, Ziff. 2 Dispens.: Art. 7
	(4) Geschwisterkinder (Vetter oder Base)	—	—	—	—	—	§ 65 Dispensation ? § 125**)	—	(nur wenn ehelich verwandt) Art. 6, Ziff. 2 Dispens.: Art. 7
Schwägerschaft	(2) Bruder oder Schwester eines frühern Ehegatten (Schwager oder Schwägerin)	—	—	Art. 162 Dispensation: Art. 164	Art 59, Ziff. 2 Dispensation: Art. 68	Art. 88, Ziff 1 Disp. Art. 88, Schlußl.	§§ 66 u. 125 Dispensation ?	—	Art. 6, Ziff. 3 u. 4 Dispensation: Art. 7
	(3) Oheim u. Neffe oder Tante u. Nichte eines frühern Ehegatten (4) —*)	—	—	—	—	—	§ 66 Dispensation ? § 125*)	—	(nur wenn die Schwägerschaft auf ehelicher Verwandtschft. beruht) Art. 6, Ziff. 3 Dispens.: Art. 7
	(4) Vetter oder Base eines frühern Ehegatten	—	—	—	—	—	§ 66 Dispensation? § 125**)	—	—

*) Oesterreich (§ 125), bei der Judenschaft, nur bezüglich der Tante oder Großtante. **) Nicht verboten bezüglich der Juden.

Anhang.

A.

Parallele zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen

bezüglich

Feststellung der wesentlichen Erfordernisse der Eheschließung, Anwendung des Grundsatzes der Monogamie und Rechtswirkung einer Putativehe.

(Vgl. die hievor auf S. VIII, IX und XV zu findenden Artikel 26, 27 Abs. 1, 28 Ziff. 1, 38, 39 und 50—53 des schweizerischen Bundesgesetzes, sowie den auf S. VIII als Note zu Art. 25 abgedruckten Art. 55 des nämlichen Erlasses.)

Deutsches Reich.

Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875: (§ 28, Abs. 1.) Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. — (§ 34.) Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist. — (§ 36.) Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 und 34 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe. — (§ 42, Abs. 2.) Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige[1]) gewesen ist. — (§ 52.) Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

> ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. — (§ 71.) In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[2]).

[1]) [§ 42, Abs. 1.] Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. — (§ 43.) Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines andern Orts stattfinden.

[2]) **Kaiserliche Verordnung vom 20 Januar 1879** (Reichsgesetzbl. 1879, S. 5—8): § 2. Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen. — § 8. Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des § 3 Absatz 3 des Gesetzes (wonach Geistlichen und andern Religionsdienern das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden darf) — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§ 11) zu übertragen. — § 9. Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§ 8) die Dispensation von dem Aufgebot oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§ 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann

— (§ 72.) Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten . . . . . durch Anordnung des Landesherrn (vgl. S. 81). — (§ 85.) Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 [5]), betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt. Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die Motive zum Reichsgesetz-Entwurfe besagen: (S. 24) Willensunfähigen, wie Trunkenen, Wahnsinnigen fehlt die Möglichkeit der Einwilligung, und Betrug, Zwang, Irrthum schließen die Einwilligung aus.

Bezüglich der Willensunfähigen sind für das Gebiet des preußischen Landrechts folgende Bestimmungen maßgebend: (Th. I, Tit. 4, §§ 23—29.) Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten. So lange Personen, welche mit Anfällen einer solchen Krankheit behaftet sind, noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung, daß sie ihren Willen bei völliger Verstandeskraft und nicht während eines Anfalls ihrer Krankheit geäußert haben. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, daß die Erklärung in einem lichten Zwischenraume erfolgt sei, keine Rücksicht genommen werden. Von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen worden, gilt das, was von Unmündigen verordnet ist. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenschaft in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren. — Für das Königreich Sachsen, bürgerliches Gesetzbuch, § 1592: Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, können eine Ehe nicht schließen. — Für Bayern, bayer. Landr. Th. I, Kap. 6, § 3: Sowohl zur gültigen Verlobung als wirklichen Verehelichung wird 1. von beiden kontrahirenden Haupttheilen die Einwilligung erfordert, seynd demnach 2. alle jene davon ausgeschlossen, welchen es an Willen oder gnugsamen Begrif bey der Sache mangelt.

Das preußische allgemeine Landrecht verfügt: (Th. II., Tit. 1, §§ 38—44.) Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich. So weit eine Willenserklärung überhaupt wegen Mangels persönlicher Fähigkeit oder wegen Zwanges,

---

der Beamte (§ 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen. — § 11. Für die Eintragung einer nach Maßgabe des § 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist. — § 16. Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

[5]) Gesetz vom 4. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 599): § 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl. — § 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien. — § 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensiren. — § 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. — § 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger [resp. Reichsangehöriger oder Schutzgenosse] ist.

Furcht oder Betruges unverbindlich ist, so weit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig. (Th. 1, Tit. 4, §§ 31 ff.) So weit eine jede Willensäußerung wegen Irrthumes unkräftig ist, so weit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist. (Th. I, Tit. 4, §§ 75—83.) Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt oder länger als sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden. Ist der angeblich gezwungene, betrogene oder sonst im Irrthume gewesene Theil verstorben, ohne die Ungiltigkeit zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden. Ist jedoch aus einer angeblich gezwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theiles ein Recht, auf die Nichtgiltigkeit der Ehe zu klagen. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

* * *

Durch das Reichsgesetz (derogatorische Clausel des § 39) wurden die in einer Reihe deutscher Länder früher geltenden Ehehindernisse der Entführung und der Impotenz als selbständige Ehehindernisse aufgehoben; wogegen dieselben insbesondere auf die nach § 28 Abs. 1 als nothwendig anerkannte freie Einwilligung in beschränkendem oder ausschließendem Sinne noch einwirken können. Die Entführung läßt sich nämlich unter Umständen auf den Begriff des Zwanges zurückführen, während die Impotenz insofern einen Einfluß ausübt, als nach den „Vorschriften des Landesrechts“, wie sie durch § 36 des Reichsgesetzes vorbehalten sind, ein Irrthum über wesentliche Eigenschaften der Person auf die Giltigkeit der Ehe Einfluß übt, vorausgesetzt, daß im gegebenen Falle der andere Gatte vor Eingehung der Ehe sich im Irrthum befunden hat. (Vgl. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland, S. 331; Hinschius, Commentar z. Reichsges., S. 101 und 149 ff.)

* * *

v. Sicherer, a. o. a. O., S. 231: Das Ehehinderniß der mangelnden Ehemündigkeit ist nach kanonischem Recht und nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht ein öffentliches trennendes Ehehinderniß. Diese Rechtswirkung kommt da, wo das **kanonische Recht** und das **gemeine protestantische Kirchenrecht** für das bürgerliche Gebiet verbindliche Kraft hat, dem Ehehinderniß der mangelnden Ehemündigkeit auch in dem durch das Reichsgesetz erweiterten Umfang zu. (So auch Hinschius, a. o. a. O., S. 122, Anm. 14 Ziff. 1). Zu den „Vorschriften“ über die „rechtlichen Folgen“ (vgl. § 36 des Reichsges.) einer Ehe, welche gegen die Bestimmung des § 28, Absatz 2 (s. S. 81) des Reichsgesetzes geschlossen worden ist, wird auch der Grundsatz gerechnet werden müssen, welcher durch die neuere Rechtsübung der katholischen Kirche festgestellt wurde, daß die Ehe giltig sei, wenn im Augenblick der Eheschließung der eheunmündige Gatte geistig reif und körperlich fähig war. Da, wo das gemeine protestantische Kirchenrecht für das bürgerliche Gebiet verbindliche Kraft hat, wird in Uebereinstimmung mit dem älteren kanonischen Recht anzunehmen sein, daß die Ehe giltig werde, wenn trotz der mangelnden Ehemündigkeit die Geschlechtsvereinigung vollzogen oder wenn die Ehemündigkeit eingetreten ist, ohne daß der Bestand der Ehe von dem bisher eheunmündigen Gatten angefochten worden wäre. Ebendasselbe wird da anzunehmen sein, wo das kanonische Recht für das bürgerliche Gebiet verbindliche Kraft hat, das tridentinische Dekret über die Form der Eheschließung aber nicht verkündet worden ist. — Auch nach dem **französischen** Gesetzbuch und dem **badischen** Landrecht ist der Mangel der Ehemündigkeit ein öffentliches trennendes Ehehinderniß. (Vgl. Frankreich.) Das badische Gesetz vom 9. Dezember 1875, § 2 lit. c hat dem Art. 184 des badischen Landrechts die Fassung gegeben: „Jede den Verfügungen des § 28, Abs. 2 — des Reichsgesetzes — zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von Jedem, der dabei betheiligt ist, und so auch von dem Staatsanwalte angefochten werden.“ Was so für den Art. 184 des badischen Landrechts durch die Gesetzgebung ausgesprochen ist, ergibt sich für den Art. 184 des französischen Gesetzbuchs auf dem Wege der Auslegung. (Ebenso entscheidet Hinschius, a. o. a. O. S. 122 Anm. 14). Durch § 2 lit. d des soeben angeführten Erlasses hat ferner der badische Gesetzgeber den Art. 186 des Landrechts dahin abgeändert: „Der Vater, die Mutter, der Vormund und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilligt haben,

können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden." — Nach **preußischem** Landrecht ist der Mangel der Ehemündigkeit nur ein privates trennendes Ehehinderniß. Die Ehe ist, wenn zur Zeit der Eheschließung der eine Ehegatte oder beide das Alter der Ehemündigkeit noch nicht erreicht hatten, nicht nichtig, sondern ungiltig. (Th. II., Tit. 1, §§ 934, 970). Sie kann von dem eheunmündigen Gatten oder dem Vater oder dem Vormund desselben angefochten werden. (Th. II, Tit. 1, §§ 991, 992). Sie wird giltig, wenn der Mangel der Ehemündigkeit nicht binnen sechs Monaten nach Erreichung dieses Alters gerügt worden ist. (Th. II, Tit. 1, § 990). — Auch nach dem **k. sächsischen** Gesetz vom 5. November 1875, § 5 ist der Mangel der Ehemündigkeit ein privates trennendes Ehehinderniß. Die Anfechtung der Ehe ist nur demjenigen Gatten, welcher zur Zeit der Eheschließung die Ehemündigkeit noch nicht erreicht hatte, und nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erreichter Ehemündigkeit gestattet. — Dagegen ist nach dem **sachsen-gothaischen** Ehegesetz und der **sachsen-altenburgischen** Eheordnung der Mangel der Ehemündigkeit nur als ein aufschiebendes Ehehinderniß zu betrachten, die Ehe eines Eheunmündigen demnach nur dann nichtig, wenn der Eheunmündige die Einwilligung in die Ehe nicht erklären konnte. Hinschius, a. o. a. O., Seite 122, Anm. 14: Allerdings kann auch in den Rechtsgebieten, in welchen das Ehehinderniß nicht trennend wirkt, eine Eheschließung vor erreichter Ehemündigkeit dann nichtig sein, wenn es an der nöthigen Willensfähigkeit fehlt, z. B. wegen des Kindesalters oder der Unmündigkeit (s. z. B. A. L. R. Th. I, Tit. 4, §§ 20 u. 21).

* * *

Was die Wirkungen der Putativehe anbelangt, so läßt das **französische** Gesetzbuch (Art. 201 u. 202) die „bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe]" sowohl für die Ehegatten als die Kinder eintreten, falls beide Ehegatten in gutem Glauben sich befanden, und nur für den unschuldigen Gattentheil sammt den in der Ehe erzeugten Kindern, wenn der andere Ehegatte in bösem Glauben gehandelt hat; das **sächsische** Gesetzbuch (§ 1628) für die beiden Ehegatten oder doch für denjenigen, welcher sich in redlichem Glauben befunden hat Nach **preußischem** Landrecht (Theil II, Titel 1, §§ 952 und 974) entstehen aber aus einer nichtigen Ehe und ebenso aus einer ungiltigen Ehe, nachdem sie als nichtig erklärt ist, „auch unter den Verbundenen selbst niemals Rechte und Pflichten, wie aus einer wirklichen Ehe"; nur die Kinder sollen — nach §§ 50 u. 57 Th. II Tit. 2 — „in Ansehung ihrer unmittelbaren Eltern" „alle Rechte der ehelichen" Kinder haben. — Vgl. auf S. 11 die Bestimmungen des **bayerischen** Heimatgesetzes (Art. 4 Abs. III, sowie Art. 1 Abs. III u. IV.)

* * *

Bemerkung. Die Terminologie des preußischen Rechts, welcher sich die Reichscivilprozeßordnung angeschlossen hat, unterscheidet ungültige und nichtige Ehen. „Ungültig" ist die Ehe, welche — gemeinrechtlich ausgedrückt — einem privaten trennenden Ehehindernisse (impedimentum juris privati) zuwiderläuft, und also nicht von Amtswegen, sondern nur von demjenigen, dessen Privatinteressen durch die Eheschließung verletzt sind, angefochten werden kann. „Nichtig" ist die Ehe, welcher ein öffentliches trennendes Ehehinderniß (impedimentum juris publici) entgegensteht: z. B. die blutschänderische, die bigamische, die zwischen Ehebrechern verbotene Ehe. Die Nichtigkeitsklage soll im öffentlichen Interesse von Amtswegen durch den Staatsanwalt erhoben werden; außerdem ist ein Jeder, welcher ein Interesse dabei hat, zur Erhebung der Klage berechtigt.

Frankreich.

Code civil: (Art. 144 und 145.) Ehemündigkeit, s. S. 81. — (Art. 146.) Ohne Einwilligung gibt es keine Ehe. — (Art. 147.) Vor Auflösung der ersten Ehe kann man keine zweite eingehen. — (Art. 180.) Eine Ehe, die ohne freie Einwilligung beider Ehegatten oder eines derselben abgeschlossen ist, kann nur von den Ehegatten, oder von demjenigen unter ihnen, dessen Einwilligung nicht frei war, angefochten werden. Hat ein Irrthum in der Person stattgefunden, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, welcher sich im Irrthume befand. — (Art. 181.) In dem Falle des vorhergehenden Artikels ist die Nichtigkeitsklage nicht mehr annehmbar, wenn von dem Zeitpunkte an, wo der Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum entdeckt hat, ein sechs Monate hindurch fortgesetztes Beisammenwohnen stattgefunden hat. — (Art. 184.) Jede den Verfügungen des Art. 144 und 147 zuwider eingegangene Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der ein Interesse dabei hat [1]) und von der

[1]) [Art. 187.] In allen Fällen, wo in Gemäßheit des Art. 184 die Nichtigkeitsklage von jedem, der ein Interesse dabei hat, angestellt werden kann, darf solches gleichwohl von Seitenverwandten oder Kindern aus einer andern Ehe nicht bei Lebzeiten der beiden Ehegatten, sondern erst alsdann geschehen, wenn sie ein wirkliches, schon vorhandenes Interesse dabei haben. — (Art. 188.) Der Ehegatte zu dessen Nachtheil eine zweite Ehe geschlossen worden ist, kann selbst bei Lebzeiten desjenigen Ehe-

Staatsanwaltschaft [2]) angefochten werden. — (Art. 185.) Gleichwohl kann eine Ehe, die von solchen Personen eingegangen worden ist, welche beide, oder deren eine das erforderliche Alter noch nicht hatte, nicht mehr angefochten werden: — 1) wenn von dem Zeitpunkte, da dieser Ehegatte oder da beide das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind; — 2) wenn die Frau, welche dieses Alter nicht hatte, vor dem Ablauf der sechs Monate empfangen hat. — (Art. 186.) Der Vater, die Mutter, die Ascendenten und die Familie, welche im Falle des vorhergehenden Artikels in die Ehe eingewilligt haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden. — (Art. 191.) Jede Ehe, die nicht öffentlich und vor dem zuständigen öffentlichen Beamten [3]) geschlossen worden ist, kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von deren Eltern, deren Ascendenten, und von allen, die ein wirkliches und schon vorhandenes Interesse haben, sowie auch von der Staatsanwaltschaft angefochten werden. — (Art. 201.) Die für nichtig erklärte Ehe, welche in gutem Glauben eingegangen wurde, begründet sowohl hinsichtlich der Ehegatten als der Kinder die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe.] — (Art. 202.) Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die aus der Ehe abstammenden Kinder die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe.]

Als Nachtrag:

(Art. 48.) Alle Civilstandsakten, welche die diplomatischen Vertreter oder Consuln [Frankreichs] im Auslande in Betreff von Franzosen dem französischen Gesetze gemäß errichten, sind giltig. [4]) — (Art. 88.) Außerhalb des Staatsgebiets sollen die Civilstandsakten, welche Militär- oder andere bei der Armee angestellte Personen betreffen, den allgemeinen Bestimmungen gemäß errichtet werden, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen. — (Art. 89.) Der Quartiermeister bei einem jeden Corps, das aus einem oder mehreren Bataillonen oder Schwadronen besteht, und der kommandirende Hauptmann bei den anderen Corps, sollen die Verrichtungen des Civilstandsbeamten besorgen. Dieselbe Obliegenheit trifft die bei dem Armeekorps sich befindenden Militärintendanten bezüglich der Offiziere ohne Truppen und der übrigen bei der Armee angestellten Personen. — (Art. 94.) Die Verkündungen bei Eheschließungen der Militär- und anderen bei der Armee angestellten Personen müssen an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes geschehen; sie müssen überdieß, in Betreff der zu einem Corps gehörenden Individuen in den Tagesbefehl des Corps, und hinsichtlich der Offiziere ohne Truppen, sowie der sonst angestellten Personen, in den Tagesbefehl der Armee oder des Armeekorps, welchem sie angehören, fünfundzwanzig Tage vor Abschließung der Ehe aufgenommen werden. — (Art. 95.) Nach erfolgter Eintragung der Heirathsurkunde muß der mit Führung des Registers beauftragte Offizier eine Ausfertigung derselben dem Civilstandsbeamten des letzten Wohnortes der Ehegatten sofort zusenden. (Art. 98.) Der Civilstandsbeamte des Wohnortes der Parteien ist gehalten, jede Civilstandsurkunde, von

---

gatten, welcher mit ihm verehelicht war, auf Nichtigerklärung derselben klagen. — (Art. 189.) Schützen die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der ersten Ehe vor, so muß über die Gültigkeit oder Nichtigkeit derselben vorab erkannt werden.

[2]) [Art. 190.] In allen Fällen, auf welche der Artikel 184 Anwendung findet, vorbehaltlich der in Art. 185 enthaltenen Einschränkungen, kann und muß der Staatsanwalt (Prokurator der Republik) auf Nichtigerklärung der Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten antragen, und sie verurtheilen lassen, sich zu trennen.

[3]) [Art. 74] Die Ehe muß in der Gemeinde abgeschlossen werden, wo einer der beiden Verlobten seinen Wohnsitz hat. In Beziehung auf die Heirath hat man seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander in derselben gewohnt hat. (Vgl. S. 13, III.) — Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Civilstandsbeamte, in Gegenwart von vier Zeugen, von jedem Theile der Brautleute einzeln und nach einander die Erklärung sich geben läßt, daß sie sich zum Ehemann und zur Ehefrau nehmen wollen, und hierauf im Namen des Gesetzes ausspricht, daß sie durch die Ehe verbunden sind (Art. 75 des Code civil).

[4]) *Ordonnance sur l'intervention des consuls relativement aux actes de l'état civil des Français en pays étranger* (23 octobre 1833): Art. 14. Les publications et affiches de mariage prescrites par le Code civil seront faites dans le lieu le plus apparent de la chancellerie du consulat. — Art. 15. Aucun consul ne pourra célébrer un mariage entre Français, s'il ne lui a été justifié des publications faites dans le lieu de sa résidence, en outre de publications faites en France, lorsque les deux futurs ou l'un d'eux ne seront pas résidants et immatriculés depuis six mois dans le consulat, ou si les parents, sous la puissance desquels l'une ou l'autre des parties se trouverait relativement au mariage, ont leur domicile en France. — Art. 17. Nous autorisons nos consuls à dispenser, pour des cas graves dont nous confions l'appréciation à leur prudence, de la seconde publication, lorsqu'il n'y aura pas eu d'opposition à la première, ou qu'une mainlevée leur aura été représentée.

welcher ihm eine Ausfertigung von der Armee zugeschickt wird, sogleich in die Register einzutragen.

Die französische Doktrin streitet darüber, ob die auf einer bloßen — dem internationalen öffentlichen Recht entnommenen — Fiktion beruhende Ausdehnung des inländischen (französischen) Staatsgebiets die Zuständigkeit der diplomatischen resp. konsularischen oder der militärischen Civilstandsbeamten im Auslande wirklich derart begründe, daß vor denselben insbesondere Ehen von Franzosen mit Angehörigen desjenigen Landes, in welchem der diplomatische Vertreter oder Konsul Frankreichs seinen Amtssitz hat, beziehungsweise desjenigen Landes, welches die französische Armee besetzt hat, abgeschlossen werden können. Einzelne Autoritäten sprechen sich schlechthin in bejahendem Sinne aus; im Allgemeinen aber vertritt die Rechtswissenschaft in Uebereinstimmung mit Rechtsprechung und Gesetzesausführung in Frankreich die Ansicht, daß in den Fragefällen ein französischer diplomatischer resp. konsularischer oder militärischer Civilstandsbeamter nicht zuständig sei, sondern alsdann der Satz locus regit actum seine ursprüngliche Bedeutung — mit Ausschluß jeder internationalrechtlichen Erweiterung derselben — bewahre. Namentlich hervorgehoben wird ein Urtheil des französischen obersten Gerichtshofes (Cour suprême) vom 10. August 1819, welches in Abänderung eines vom Gerichtshofe von Rouen unterm 24. Febr. 1818 gefällten Erkenntnisses folgendermaßen entschied: «que, d'après la législation invariablement observée en France, les actes de toute nature passés en pays étrangers entre Français et étrangers doivent être faits suivant les lois du pays où ces actes ont lieu; — que ce principe, loin d'être modifié, a reçu une nouvelle force des force des art. 47 et 170 du Code civil, et que, si les agents diplomatiques ont été autorisés par l'art. 48 à recevoir les actes de l'état civil des Français en pays étranger, il résulte clairement et de l'essence des choses et du texte de la loi qu'il ne s'agit que des Français uniquement, nos lois et nos agents n'ayant de pouvoir à l'étranger que sur leurs nationaux; — qu' enfin cet article est en harmonie avec les ordonnances constitutives des consulats.» Dieser Entscheid schließt mit dem Ausspruche, daß die vor einem diplomatischen Vertreter oder Konsul zwischen einem Franzosen und einem Ausländer abgeschlossene Ehe aus Gründen der öffentlichen Rechtsordnung nichtig ist, daß dieser Nichtigkeit der Standesbesitz nicht entgegengehalten werden kann, und daß zudem die Ehegatten selbst zur Klageerhebung berechtigt sind. (Dalloz, Rép., V. Act de l'état civ., n. 355.) Hiemit stimmt unter Anderm ein Circularerlaß des Min. d. Auswärtigen Angelegenheiten v. 4. Novbr. 1833 überein.

Großbritannien.

Für das Gesammtgebiet des Vereinigten Königreichs (United Kingdom) gilt heute noch das recipirte kanonische Eherecht[1]), soweit hier nicht kraft besonderer Gesetze oder zufolge einer auf Gewohnheitsrecht sich stützenden Gerichtspraxis Modifikationen eingetreten sind. Vom kanonischen weicht das britische Eheschließungsrecht hauptsächlich darin ab, daß es die Ehescheidung — d. h. die gerichtliche Auflösung des Bandes (vinculum matrimonii) bei einer geschlechtlich vollzogenen Ehe — zuläßt[2]). Eine fernere Abweichung besteht darin, daß das Ehehinderniß der Verwandtschaft bedeutend eingeschränkt wurde; wobei aber die als ehehindernd anerkannten Grade der Bluts-, Schwieger- und Stiefverwandtschaft unterschiedslos als indispensabel erklärt sind (25 Hen. VIII, c. 22 — A. D. 1533/4 und 32 Hen. VIII, c. 38 — A. D. 1540)[3]]. Mit

[1]) Die Fortdauer der Geltung des kanonischen Rechts nach der Reformation in England beruht auf Statut 25 Hen. VIII, c. 19, laut welchem bis zum Abschlusse einer (nie zu Stande gekommenen) Totalrevision der kanonisch-rechtlichen Bestimmungen mit Bezug auf die englischen Verhältnisse, die damals bestehende Rechtsordnung aufrecht erhalten werden sollte.

[2]) In Gemäßheit des beibehaltenen kanonischen Rechts konnten immerhin die geistlichen Gerichte, trotz der Reformation, nur auf Trennung von Tisch und Bett (divorce *à mensâ et thoro)* erkennen, wofern zur Nichtigkeitserklärung der Ehe kein Grund vorhanden war. Man behalf sich damit, daß im einzelnen Falle die gesetzgeberische Thätigkeit des Parlaments angerufen wurde, um eine Trennung dem Bande nach (divorce *à vinculo)* zu ermöglichen. Die Anwendung dieses Verfahrens war indessen sehr kostspielig und somit ein Vorrecht der Reichen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, übertrug ein im Jahre 1857 erlassenes Statut, der sogen. «Divorce Act» (20 & 21 Vict. c. 85) die Gerichtsbarkeit in Ehesachen an ein eigens hiefür eingesetztes Civilgericht (the Court for Divorce and Matrimonial Causes), welches sowohl die bloße Trennung von Tisch und Bett (nunmehr judicial separation genannt) als die vollständige Ehescheidung (dissolution of marriage) und die Nichtigkeitserklärung einer Ehe ausspricht. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Herrenhaus (House of Lords) gemäß Statut 31 & 32 Vict. c. 77 (Divorce Amendment Act, 1868).

[3]) Statut 32 Hen. VIII, c. 38 führt die Statthaftigkeit resp. Unstatthaftigkeit einer Ehe zwischen Verwandten oder Verschwägerten auf das göttliche Recht (vgl. Leviticus XVIII; XX, 19; XXI, 2,3; XXV, 49) zurück, welches es als einzig maßgebend erklärt: «all persons be lawful to marry [*i. e.*, may lawfully marry] that be not prohibited by God's law, and no reservation or prohibition, God's law except, shall trouble or impeach any marriage without the Levitical degrees». Eine Aufzählung der „durch das Gesetz Gottes" verbotenen Grade ist bereits in 25 Hen. VIII, c. 22 enthalten. Das auf Seite 27 mitgetheilte „Tabellarische Verzeichniß", welches gegenwärtig dem Book of Common Prayer einverleibt ist, wurde im Jahre 1563 durch den Erzbischof von Canterbury (Matthews Parker) aufgestellt. Der 99. der Canons v. J. 1603 verweist auf jene Tabelle mit folgenden Worten: «No persons shall marry within the degrees prohibited by the laws of God, and expressed in a table set forth by authority in the year of our Lord God 1563». Ueberdieß wurde durch mehrfache Urtheile der höchsten englischen Gerichtshöfe der im staatskirchlichen Gebet-

Einführung des Protestantismus fielen auch die Ehehindernisse der höhern Weihen (5 & 6 Edw. VI, c. 12), des Ordensgelübdes, der Entführung, des Ehebruchs und Gattenmords dahin. Bezüglich des impedimentum criminis ist jedoch zu bemerken, daß die Geistlichen der Staatskirche nicht gezwungen werden können, bei einer Eheschließung von Personen mitzuwirken welche wegen Ehebruchs geschieden wurden (Divorce Act, 1857, s. LVII). In Bezug auf das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes ist der Satz aufgestellt worden, daß die während der letzten sieben Jahre fortgesetzte Abwesenheit eines Gattentheiles, welchen der andere seit Anbeginn dieser sieben Jahre für todt halten konnte, als ein genügender Grund zur Vermuthung des Todes betrachtet werden darf, und folglich in diesem Falle der als verwittwet geltende Gatte zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt ist. Daher wird die unter solchen Umständen geschlossene Putativehe in 9 Geo. IV, c. 31 ausdrücklich von den als Bigamie[4]) zu behandelnden Fällen ausgenommen.

Die Form der Eheschließung ist es nun, mit deren Normirung die britische Gesetzgebung sich insbesondere befaßt hat und wobei sie sich vom kanonischen Rechte am Weitesten entfernte. Immerhin gelten die in dieser Beziehung bisher aufgestellten Bestimmungen nicht allgemein für das gesammte britische Reich; es wurden vielmehr bloße Partikulargesetze für die einzelnen Theile des unter britischer Botmäßigkeit stehenden Länderkomplexes erlassen. Doch ist das Bestreben, auch die formellen Erfordernisse des britischen Eheschließungsrechtes einheitlich zu gestalten, seit langem zu Tage getreten. So wurde im Jahre 1865 eine — aus den hervorragendsten Rechtsgelehrten Großbritanniens zusammengesetzte — Commission mit der Entwerfung eines bezüglichen Projektes und zunächst mit der Prüfung der für die verschiedenen Gebietstheile des Vereinigten Königreichs, sowie für Indien, die Kolonien und auch für die im Auslande sich verehelichenden britischen Unterthanen zu Recht bestehenden Ehegesetze beauftragt. Das Ergebniß der dreijährigen Arbeit dieser Commission ist in dem mehrerwähnten Berichte (Report of the Royal Commission on the Laws of Marriage, 1868) niedergelegt. Dieser Commissionsbericht kann, abgesehen von den seither entstandenen Statuten, als maßgebende Quelle bezüglich des gegenwärtigen Bestandes des britischen Eheschließungsrechtes betrachtet werden und wurde deßhalb mehrfach bei nachfolgenden Aufzeichnungen benutzt.

* * *

Die Zusammenstellung der verschiedenen in **England** zu Recht bestehenden Formen der Eheschließung führt auf eine Eintheilung derselben in zwei Hauptarten: 1. die vom Jahre 1753 (Lord Hardwicke's Act)[5])

buche enthaltenen «Table of Kindred and Affinity» volle Gesetzeskraft zuerkannt. — Der zu wiederholten Malen mißlungene Versuch, die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Gattin (with a deceased wife's sister), d. h. zwischen Schwager und Schwägerin, als erlaubt erklären zu lassen, ist in jüngster Zeit nach günstiger zweiter Lesung der bezüglichen Bill (vgl. S. XXIV, unten) im Oberhause an dem Widerstande der geistlichen Würdeträger abermals gescheitert. — Ehen in den verbotenen Graden sind ab initio null und nichtig, gemäß Statut 5 & 6 Wm. IV, c. 54. (Vgl. S. 28, I oben.)

[4]) Wer nämlich bei Lebzeiten des andern Gatten, sei es in England oder anderswo eine zweite Ehe schließt oder bei Schließung einer solchen mitwirkt, macht sich — laut Statut 9 Geo. IV, c. 31 — der Felonie schuldig und soll auf sieben Jahre deportirt oder auf höchstens zwei Jahre mit Zuchthaus bestraft werden. Diese Bestimmung erstreckt sich indessen nicht auf bigamische (resp. polygamische) Ehen, welche von andern als britischen Unterthanen außerhalb Englands eingegangen wurden, noch auf Ehen von Personen, deren frühere Ehe durch ein zuständiges Gericht dem Bande nach aufgelöst wurde, noch auf Ehen, welche unter der obenerwähnten Voraussetzung der siebenjährigen nachrichtslosen Abwesenheit des andern Gatten geschlossen wurden. Das irische Statut gegen die Bigamie (10 Geo. IV, c. 34) ist im Wesentlichen dem englischen gleichlautend.

[5]) Das gewöhnlich als Lord Hardwicke's Act bezeichnete Statut 26 Geo. II, c. 33 entstand aus dem Bedürfnisse, der damals in Folge Ueberhandnehmens der heimlichen Eheschließungen herrschenden Rechtsunsicherheit zu steuern. Dieß sollte nun durch strengen Formalismus in Verbindung mit den härtesten Strafbestimmungen, insbesondere mit Nichtigkeitserklärung der Ehe im geringsten Widerhandlungs- oder auch nur Unterlassungsfalle, erreicht werden. Dem Eheabschlusse mußten — bei Strafe der Nichtigkeit — Verkündungen an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Pfarrkirche des Wohnortes eines jeden Verlobten vorangegangen sein; ausgenommen, wenn eine bischöfliche licence als Ersatz hiefür ausgewirkt worden war. Während nun die nach einspruchslos erfolgter Verkündung geschlossene Ehe wegen Mangels solcher Requisite, wie z. B. der Einwilligung dritter Personen, nicht angefochten werden konnte, sollten Ehen unbedingt nichtig sein, wenn nicht schon verheirathet gewesene Personen unter 21 Jahren ohne die erforderliche elterliche resp. vormundschaftliche Einwilligung mittelst einer licence sich hatten trauen lassen. Ob die Erlangung der licence auf einem bloßen Irrthum oder auf einem Meineide beruhte, war gleichgültig; die Gerichte pflegten zu erklären, daß schon durch die falsche Angabe bei Auswirkung der licence die Ehe nichtig sei. So geschah es oft, daß selbst nach Ablauf eines Menschenalters Ehen annullirt wurden,

bis zum Jahre 1836 (Act 6 & 7 Wm. IV, c. 85) für alle Nicht-Quäkers oder Nicht-Juden — ohne sonstige Rücksicht auf die Konfession – einzig gültige Art, welcher die Bestätigung durch die Staatskirche zu Grunde liegt (Marriages by the Established Church); 2. (Other Marriages) die andere Art, welche einer Dazwischenkunft der staatskirchlichen Organe sich entzieht und, mit der eigentlichen Civilehe, die Eheschließungsform sämmtlicher der Staatskirche nicht zugethanen Kirchen oder Religionsgenossenschaften umfaßt. Während die Geistlichen der Staatskirche ohne jede Einmischung weltlicher Behörden eine Ehe verkünden, abschließen (trauen) und beurkunden können, so sind die Angehörigen aller andern Kirchen oder Religionsgenossenschaften auf die Inanspruchnahme resp. Zuziehung des Standesbeamten (registrar[6]], Registerbeamten) an-

weil der Bräutigam fälschlich angegeben hatte, daß die Braut volljährig sei, während ihr noch einige Wochen oder Tage zur Erreichung des gesetzlichen Alters fehlten. Ueberhaupt konnte ein noch so langer Besitz des ehelichen Standes in Frage gestellt werden; die Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe wegen angeblich unterlaufener Formgebrechen verjährte niemals. Ein Fall, welcher die Schäden der angezogenenen Bestimmungen in ganz prägnanter Weise veranschaulicht, war folgender: „Mit Einwilligung seiner Eltern hatte sich ein Mann verheirathet. Nachdem dieser Mann bereits Großvater geworden, entdeckt derselbe, daß er außer der Ehe geboren war. Dem Gesetze gemäß wäre nun bei seiner Verheirathung nicht sowohl der elterliche Consens als vielmehr derjenige eines vom Kanzleihofe zu bestellenden Vormundes erforderlich gewesen. Er läßt seine Ehe für nichtig erklären, und damit lösen sich auch die Ehen seiner Kinder, welche sämmtlich als Bastarten ebenfalls der Genehmigung eines amtlichen Tutors bedurft hätten!“ (Vgl. „Standesbeamter“ de 1878, S. 171.) Vor Allem aus aber verlangte Lord Hardwicke's Act, daß Ehen nur in solchen Kirchen und Kapellen verkündet und abgeschlossen würden, in welchen vor dem 25. März 1754 die Vornahme von Aufgeboten üblich war. Als nun von den Richtern der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß alle Ehen, welche in den seit dem 25. März 1754 erbauten Gotteshäusern abgeschlossen waren, nichtig seien, traten die durch das Gesetz verursachten Mißstände erst recht zu Tage. Zur Abbestellung solcher Härten wurde eine Bill nach der andern eingebracht. Am 18. Juli 1823 kam das Statut 4 Geo. IV, c. 76 zu Stande, welches gegenwärtig noch für die Eheschließung nach den Gebräuchen der Staatskirche in Kraft ist. Dieses Statut beließ es indessen bezüglich des Rechtes zur Vornahme der gesetzlichen Eheschließungen bei den Bestimmungen der Lord Hardwicke's Akte, welche dasselbe ausschließlich der Staatskirche vorbehalten und nur für die Quäker und Juden eine Ausnahme statuirt hatte. Endlich wurden auf 1. März 1837 die Katholiken und Dissidenten, sowie die Confessionslosen, — in Folge einer von Lord John Russell eingebrachten Bill — von dem Zwange befreit, ihre Ehen vor einem staatskirchlichen Geistlichen nach dem Ritus der Staatskirche einzugehen. Im Zusammenhange damit wurde eine von kirchlichen Institutionen und von Konfessionsunterschieden unabhängige Nationalanstalt für das Civilstandsregisterwesen gegründet. Die beiden bezüglichen Statute datiren vom 17. August 1836 und sind folgendermaßen betitelt: 6 & 7 Wm. IV, c. 85 (An Act for Marriages in England) und 6 & 7 Wm. IV, c. 86 (An Act for Registering Births, Deaths and Marriages in England.) Hiedurch erreichte die englische Ehegesetzgebung in der Hauptsache ihren Abschluß. Die seither entstandenen Erlasse betreffen meist nur die Regelung nebensächlicher Punkte. Als bezügliche Gesetznovellen sind hervorzuheben: die Statute 7 Wm. IV & 1 Vict. c. 22 (v. 30. Juni 1837), 3 & 4 Vict. c. 72 (v. 7. August 1840) und 19 & 20 Vict. c. 119 (v. 29. Juli 1856).

[6]) Das gesammte Civilstandsregisterwesen steht für England unter der Oberleitung eines Registrar-General mit Amtssitz in London (General Register Office, Somerset House). Dieser oberste Standesbeamte erwählt für jeden Standesamtsbezirk (district) einen superintendent registrar, welcher hinwiederum seinerseits die Wahl der ihm unterstehenden registrars trifft; wobei aber dem Registrar-General das Bestätigungs- sowie auch ein direktes Wahlrecht (by writing under his hand) vorbehalten bleibt (19 & 20 Vict. c. 119, s. 15). Die Umschreibung der districts entspricht im Allgemeinen der auf die Armenverwaltung (Poor Law Unions) sich beziehenden Eintheilung des Landes; da ursprünglich die Verbindung der Stelle des Schriftführers beim Vorstandscollegium (the clerk to the board of guardians) einer Union mit derjenigen eines superintendent registrar in Aussicht genommen wurde. — Der Generalregistrar hat — außer sämmtlichen Standesämtern — jede unter der Botmäßigkeit der Staatskirche stehende Kirche oder Kapelle, in welcher Trauungen gesetzlich erfolgen können, mit den gesetzlich vorgeschriebenen (doppelt und gleichförmig zu führenden) Registerbüchern und den erforderlichen Formularen zu den vierteljährlich abzuschließenden beglaubigten Abschriften sämmtlicher in den 3 letzten Monaten erfolgten Registereintragungn zu versorgen; desgleichen die zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigten Quäker- und Judengemeinden. Sache des Registrar-General ist es ferner, die nicht der Staatskirche angehörenden Andachtshäuser — behufs Begründung der Statthaftigkeit von Trauungen in denselben — zu registriren (6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. 18; 7 Wm. IV & 1 Vict. c. 22, s. 35.) Endlich hat der Registrar-General, bezüglich der nichtstaatskirchlichen Eheschließungen, zweitinstanzlich über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung eines als Eheeinsprache eingelegten caveat zu entscheiden (6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. 37; 7 Wm. IV & 1 Vict. c. 22, s. 5). — Zu den hauptsächlichsten Obliegenheiten eines superintendent registrar bezüglich der zweiten Eheschließungsart gehören: die Entgegennahme und die Eintragung der bei ihm eingereichten Eheanmeldungen (notices), die erstinstanzliche Entscheidung über die allfällig erhobenen Einsprachen (caveats) gegen den Eheabschluß, die Ausstellung des certificate (Bescheinigung über ein einspruchslos erfolgtes Aufgebot) oder der licence (Erlaubnißschein zur sofortigen Trauung), die Vornahme der Civiltrauungen, die Vermittelung zwischen den Gesuchstellern und dem Registrar-General bei Registrirung von Gebäuden zur Trauung (Registry of Buildings for Marriages). Ein Superintendentregistrar hat bezüglich Ertheilung der licences dem Registrar-General eine Amtsbürgschaft von 100 Pfd. Sterl. zu leisten (6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. 11). Würde ein superintendent registrar vor Ablauf der gesetzlichen

gewiesen, und zwar sowohl hinsichtlich der vorgängigen Bekanntmachung einer beabsichtigten Eheschließung (vgl. S. 28, II) als der Trauung und der Beurkundung des Eheabschlusses; indem diese Beurkundung ausschließlich durch den bürgerlichen Beamten mit authentischer Kraft geschehen kann und die Anwesenheit des registrar beim Eheabschlusse voraussetzt. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen besteht einzig in Betreff der nach den Gebräuchen der sogenannten Quäker (Society of Friends called Quakers) oder der Juden eingegangenen Ehen, bei deren Abschluß die Gegenwart des registrar nicht gefordert wird; wogegen die Auswirkung eines standesamtlichen Aufgebots- oder Trauungserlaubnißscheines (registrar's certificate or licence) gleichwohl vorangegangen sein muß. (Vgl. 4 Geo. IV, c. 76 und 6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. 2.) Bemerkt wird hiebei, daß zur gesetzlichen Eingehung einer Ehe nach den Gebräuchen der Juden beide Brautleute Juden sein müssen, und daß bezüglich der Quäkerehen eine durch die Gesetznovelle vom 13. Mai 1872 (35 Vict. c. 10) normirte Erklärung des Quäker-Registerführers (registering officer of the said Society of Friends) zu Handen des Standesbeamten ausgestellt werden muß, falls nicht beide Eheschließenden Quäker (members of the said society or in profession with or of the persuasion thereof) sind.

I. Die staatskirchliche Eheschließungsform bedingt die Vornahme von Verkündungen (publication of «banns») an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Pfarrkirche oder dem öffentlichen Andachtshause (parish church or public chapel) des Wohnortes eines jeden der Brautleute. Diese Vorschrift wird aber in der Regel mittelst einer licence (Trauungserlaubniß),[7] welche

Frist, oder trotz einer noch nicht zum Austrage gelangten Einsprache, oder nachdem 3 Monate seit Entgegennahme der notice verstrichen sind, ein certificate oder eine licence ausstellen, so gälte dies als Felonie; desselben Vergehens würde ein solcher Beamter sich schuldig machen durch wissentliche und willentliche Mitwirkung bei einer durch das Gesetz für null und nichtig erklärten Eheschließung. Als einschlägige Aufgabe eines superintendent registrar ist noch zu erwähnen: die Aufbewahrung der ihm zugestellten Duplikate der Register und die vierteljährliche Uebermittelung der beglaubigten Abschriften, welche die verschiedenen kirchlichen und bürgerlichen Registerführer zu Handen des Registrar-General ihm alle drei Monate zusenden müssen. — Dem registrar liegt hinsichtlich der Eheschließung insbesondere ob: den Brautleuten in der Ausfüllung des Formulars einer notice beizustehen und deren Unterschrift als «attesting witness» zu beglaubigen; bei Trauungen in registrirten Gebäuden (registered buildings) oder im Standesamtslokale (district register office) anwesend zu sein, die vorgelegten certificates oder licences zu prüfen und besonders darauf zu achten, daß die gesetzliche Formel des Eheabschlusses von den Brautleuten wortgetreu ausgesprochen werde. Bezüglich Beurkundung des Eheabschlusses siehe Note 17 auf S. 101.

[7]) Zur Ertheilung der gewöhnlichen Erlaubnißscheine (common licences) sind — kraft Statut 25 Hen. VIII, c. 21 — neben den Bischöfen auch die Erzbischöfe von Canterbury und York berechtigt: jeder dieser Machthaber innerhalb seines Amtsbereichs. Die Erzbischöfe übertragen dieses Recht an ihre Generalvikare für das der Thätigkeit derselben unterstellte Gebiet, die Bischöfe an ihren Kanzler oder an besondere Stellvertreter (surrogates), deren Wirkungskreis gewöhnlich auf eine einzelne Ortschaft beschränkt ist. Bevor ein surrogate eine licence ertheilen darf, hat er einen bezüglichen Eid, sowie eine Amtsbürgschaft von 100 Pfd. Sterl. dem Diöcesanbischofe zu leisten (4 Geo. IV. c. 76, s. 18). Durch die sections I und XI des Statutes 6 & 7 Wm. IV, c. 85 wird dem Standesbeamten (resp. dem superintendent registrar) die Befugniß, licences bezüglich der staatskirchlichen Eheschließungen zu ertheilen, ausdrücklich abgesprochen. Die Ausstellung der licence ab Seite einer nicht gehörig ermächtigten Person kann immerhin — gemäß section XXII des Statutes 4 Geo. IV, c. 76 — nur dann die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben, wenn bei deren Verwendung von beiden Eheschließenden wissentlich und willentlich und mit der Absicht, das Gesetz zu umgehen, gehandelt wurde. Der Gesuchsteller hat die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß einer der Verlobten (one of the parties) während der letzten 15 Tage seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort (usual place of abode) innerhalb des Sprengels gehabt habe, zu welchem die für die Trauung gewählte Kirche oder Kapelle gehört (4 Geo. IV, c. 76, ss. 10, 14); ferner, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (ib., s. 14); und schließlich, daß die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt, insofern dieselbe erforderlich ist, erlangt worden sei (ib., ss. 14, 16, 17). Behufs Auswirkung der licence bedarf es nun keiner Verschreibung oder sonstigen Verbürgung (4 Geo. IV, c. 76, s. 15). Auch enthält das Gesetz keine Bestimmung, wonach falsche Aussagen die Klage auf Meineid nach sich ziehen, sondern bloß eine Androhung auf Verlustigerklärung sämmtlicher aus der Ehe erwachsenden Vortheile, für den Fall, daß die elterliche resp. vormundschaftliche Einwilligung nicht wirklich erlangt worden wäre, wenn es einer solchen bedurft hätte (4 Geo. IV, c. 76, s. 23). Einmal geschlossene Ehen sind aber nicht mehr anfechtbar wegen angeblich falscher Aussagen, sei es in Betreff des vorgängigen Aufenthaltes (4 Geo. IV, c. 76, s. 26) oder der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (4 Geo. IV, c. 76, s. 23). Die Bestimmung des Statutes 4 Geo. IV, c. 76, s. 11, daß bei erfolgter Einsprache (if any Caveat be entered) die licence nicht vor Erledigung der Angelegenheit durch den zur Ertheilung der licence zuständigen geistlichen Richter (the Judge out of whose office the licence is to issue) ausgestellt werden solle, wird wohl nur in den wenigsten Fällen Anwendung finden können; da zwischen dem bezüglichen Antrage und der Ausstellung der licence auch nicht die kürzeste Frist zu verstreichen braucht, und ebenso wenig zwischen Ausstellung der licence und Trauung (Rep. Marr. Laws Comm., p. VII). Ueberhaupt liegt der Zweck einer licence — wie das betreffende Formular (s. S. 101) es ausspricht — darin, daß dem ehrbaren

vom Bischof ertheilt wird (granted by the Ordinary, through his chancellor and surrogates), umgangen. Auch sind die Geistlichen berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Grund eines standesamtlichen Bekanntmachungsscheines (registrar's certificate) die Trauung vorzunehmen (vgl. 19 & 20 Vict. c. 119, s. 11). Im Falle der Vornahme von Eheverkündungen kann die Trauung nur in einer der Kirchen oder Kapellen vollzogen werden, in welchen die Verkündungen stattfanden. Stützt sich die Befugniß zum Eheabschlusse auf eine bischöfliche licence oder ein standesamtliches certificate, so muß die Trauung in der im betreffenden Aktenstücke bezeichneten Kirche oder Kapelle vorgenommen werden, welches Gebäude im Kirchsprengel (ecclesiastical district), beziehungsweise im Standesamtsbezirke gelegen sein muß, in welchem einer der Eheschließenden seinen Wohnort hat. Die Vornahme einer Trauung hat durch einen gehörig ordinirten Geistlichen und in Gegenwart zweier Zeugen zu geschehen. Ueberdieß ist dieselbe der Zeit nach auf die Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr beschränkt (62. Canon v. J. 1603)[8]. Eine «special licence», deren Ertheilung — kraft Statut 25 Hen. VIII, c. 21 — dem Erzbischof von Canterbury vorbehalten ist, hebt indessen jede Art von Beschränkungen auf. Eine solche entbindet nämlich von dem Erfordernisse eines vorgängigen Aufenthaltes am Eheschließungsorte und mittelst derselben kann die Trauung zu jeder beliebigen Stunde des Tages oder sogar der Nacht, sowie an irgend welchem consekrirten oder nicht consekrirten Orte stattfinden.

Laut Statut 4 Geo. IV, c. 76, s. 22 ist die Ehe null und nichtig in allen Beziehungen (null and void to all intents and purposes whatsoever), wenn die Eheschließenden wissentlich und willentlich (knowingly and wilfully) an einem andern Orte als in einer Kirche oder Kapelle sich trauen ließen, in welcher die Vornahme von Eheverkündungen gesetzlich statthaft ist[9]); es sei denn, daß sie die entsprechende licence erlangt hatten; oder, wenn dieselben wissentlich und willentlich ohne vorausgegangene gehörige Verkündung oder ohne eine licence ab Seite der zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Person ausgewirkt zu haben, ihre Ehe abschlossen; oder endlich, wenn die Betreffenden wissentlich und willentlich die Vornahme der Trauung (the Solemnization of such Marriage) durch eine nicht ordinirte Person (Person not being in Holy Orders) geschehen ließen.

II. Die „andere Eheschließungsform“ setzt — wie bereits erwähnt — die Mitwirkung des registrar und zwar, ausgenommen bei Quäker- und Judenehen, auch bezüglich der Trauung voraus. Die Brautleute haben vor Allem aus bei dem superintendent registrar des Distriktes, zu welchem ihr (durch einen mindestens siebentägigen Aufenthalt begründeter) Wohnort gehört, eine schriftliche Anmeldung ihrer Ehe (notice) einzureichen. Hiefür haben sie das durch 19 & 20 Vict. c. 119 bestimmte Formular [10])

Begehren der Brautleute so rasch wie möglich entsprochen werde («that these your honest desires may the more speedily obtain a due effect»). Die Gültigkeitsdauer einer licence ist auf 3 Monate beschränkt (4 Geo. IV, c. 76, s. 19).

[8]) Diese sogenannten «canonical hours» wurden durch die Constitutions v. J. 1597 eingeführt und gelten, weil nicht durch das alte kanonische Recht vorgeschrieben, als blos für die Geistlichkeit bindend. Die Hintansetzung fraglicher Vorschrift ist laut Statut 4 Geo. IV, c. 76 s. 21 als Felonie zu behandeln, hat aber keineswegs die Nichtigkeit der Ehe zur Folge.

[9]) Vierzehn besondere Statute mit rückwirkender Kraft wurden behufs Bestätigung solcher Eheschließungen erlassen, welche an verschiedenen Orten in England, entweder in neu erbauten oder umgebauten und nicht wieder konsekrirten oder in sonst mit den bezüglich der Vornahme von Eheschließungen geforderten Eigenschaften nicht versehenen Kirchen oder Kapellen stattgefunden hatten. Die diese Eigenschaften feststellende Gesetzgebung wird allgemein unter der Benennung «The Church Building Acts» zusammengefaßt. Die namhaftesten der hiezu gehörenden Statute sind: 58 Geo. III, c. 45; 5 Geo. IV, c. 32; 3 & 4 Vict. c. 60; 6 & 7 Vict. c. 37; 7 & 8 Vict. c. 56. Den wirren Knäuel der verschiedenen Bestimmungen dieser Statute aufzulösen, wagen selbst englische Fachleute nicht (vgl. das am Schlusse von „Großbritannien“ citirte Werk von James T. Hammick, S. 116). Ein Ersatzmittel hiefür bildet indessen die praktische Regel, zu welcher allgemein Zuflucht genommen wird und welche darin besteht, das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Eheregister in der betreffenden Kirche oder Kapelle als entscheidendes Moment für die Statthaftigkeit von Eheschließungen in derselben wirken zu lassen. Der einer Kirche oder Kapelle vorgesetzte Geistliche muß nämlich, bevor er zur Vornahme von Trauungen schreitet, das Generalregisteramt um Aushändigung der erforderlichen Register angehen. Diese Register werden aber vom Generalregistrar nur nach genauer Prüfung des Sachverhalts geliefert, und beim Erlöschen des fraglichen Rechtes müssen dieselben unverzüglich dem Registeramte wieder zugestellt werden. Ueberdieß veröffentlicht das Generalregisteramt alljährlich unter dem Titel «Official List of the Registrar General» ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Andachtshäuser, in welchen die Vornahme von Trauungen statthaft ist.

[10]) Das durch die Gesetznovelle 19 & 20 Vict. c. 119 festgestellte Formular (vgl. Beil. A, S. 102) enthält außer der eigentlichen notice — deren Inhalt lediglich auf die Namen und Vornamen, den Stand, den Beruf oder das Amt (den Rang), das Alter und den Wohnort der Brautleute, die Dauer ihres Aufenthaltes am Ehe-

zu benutzen, beziehungsweise entsprechend auszufüllen oder ausfüllen zu lassen und in Gegenwart eines registrar zu unterzeichnen, welcher alsdann in der Eigenschaft eines «attesting witness» ihre Unterschrift beglaubigt. Der superintendent registrar bewahrt diese notice in seinem Archive auf und trägt eine Abschrift derselben in das Heirathsmeldebuch (Marriage Notice Book) ein, welches Jedermann gebührenfrei zur Einsicht offen liegt. Die Gewalthaber (vgl. S. 29, III), welche Einspruch erheben, setzen an den Rand des Eintragungsvermerkes das Wort „forbidden (verboten)" mit Angabe von Namen, Wohnort u. s. w. Hiefür ist keine Gebühr zu entrichten; aber der Mißbrauch dieser Befugniß wird wie Meineid bestraft (19 & 20 Vict. c. 119, s. 18). Erfolgt kein Einspruch gegen die Anmeldung, so ist der Meldeschein (registrar's certificate, s. d. Form. auf S. 103) nach Ablauf einer Frist von 21 Tagen erhältlich. Die Ausstellung dieses Scheines kann indessen von irgendwelchen Personen — bei Entrichtung einer Gebühr von 5 Schilling — mittelst eines sogen. „caveat" (Verwahrungsschrift)[11] verhindert werden. Ein solches caveat besteht in einer an den betreffenden superintendent registrar gerichteten schriftlichen Mittheilung, daß der beabsichtigten Eheschließung ein — ausdrücklich zu erwähnendes — Ehehinderniß entgegenstehe[12]). Die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung eines caveat wird durch den Registrar General entschieden (6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. 13). Erklären die Brautleute in ihrer notice, daß sie schon seit vollen 15 Tagen im betreffenden Standesamtsbezirke wohnhaft sind, so kann ein Trauungserlaubnißschein (licence, vgl. das Formular auf S. 104)[13]], falls nicht Einspruch erhoben wurde, bereits am zweiten Tage nach der Anmeldung ausgestellt werden. Nachweise über die in der notice enthaltenen Angaben sind keine zu erbringen; jede falsche Aussage aber wird wie Meineid[14]) bestraft (vgl.

schließungsorte und das für die Trauung gewählte Lokal beschränkt ist — noch eine feierliche Erklärung, daß kein Ehehinderniß wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder sonstigen gesetzlichen Eheverbotes der beabsichtigten Eheschließung entgegenstehe, daß der unterzeichnete N. N. während der letztverflossenen 7 Tage (bei Eheschließungen ohne licence) oder (bei Eheschließungen mit licence) 15 Tage seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnort in dem zum Distrikte (des betreffenden superintendent registrar) gehörenden Pfarrbezirke X. gehabt habe, und daß weder Bräutigam noch Braut unter dem Alter von 21 Jahren stehen [oder: daß sie nicht Wittwe (er nicht Wittwer) sei und unter dem Alter von 21 Jahren stehe, daß aber die erforderliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt ertheilt worden sei]; worauf noch die Bestätigung folgt, daß dem Unterzeichner der Erklärung die Gesetzesbestimmung wohl bekannt sei, laut welcher falsche Angaben wie Meineid bestraft werden. — Gleichgültig ist es, ob der Bräutigam oder die Braut die notice besorgt, und für den Fall, daß nicht beide Eheschließenden in einem und demselben Distrikte ihren Wohnort haben, bedarf es gleichwohl nur einer einzigen notice, wenn die Ehe mit licence abgeschlossen wird, sonst aber wird die notice bei dem superintendent registrar des Wohnortes eines jeden Verlobten eingereicht.

[11]) Ist ein caveat leichtfertig aus nicht maßgebenden Gründen (on grounds which the Registrar General shall declare to be frivolous) angebracht worden, so kann der Anbringer zu Schadenersatz verurtheilt werden (6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. 37 und 7 Wm. IV & 1 Vict., c. 22, s. 5).

[12]) Das durch den Registrar-General hiefür festgestellte Formular lautet wie folgt: «To the superintendent registrar of the district of *T.* Take notice, that the marriage intended to be had between *A. B.* of *T.*, in the county of *Kent*, and *C. D.*, of *S.*, in the county of *Essex*, ought not to take place, and that a certificate or licence for the solemnization thereof ought not to issue or be granted, because *(here insert the specific grounds of objection to the marriage)* and for the reasons aforesaid this caveat against the issue or grant of such certificate or licence is entered by *(here insert the name, `residence, and profession or calling of the person entering the caveat)*. Dated this . . . day of . . ., 18 . .»

[13]) Eine licence darf nur insofern ertheilt werden, als wenigstens einer der Verlobten während der vor Einreichung der notice letztverflossenen 15 Tage im Distrikte desjenigen superintendent registrar, bei welchem die notice eingereicht wird, seinen Wohnort gehabt hat; bezüglich des andern Verlobten genügt es aber, daß derselbe in dem Zeitpunkte, in welchem die notice erfolgt, an dem in der notice bezeichneten in England gelegenen Orte wirklich wohnhaft sei. In der behufs Auswirkung einer licence eingereichten notice braucht übrigens die Dauer des vorgängigen Aufenthaltes im betreffenden Distrikte nur für denjenigen Theil angegeben zu sein, welcher während der gesetzlichen Frist daselbst gewohnt hat (19 & 20 Vict. c. 119, ss. 2, 6). Soll der Eheabschluß in **Irland** stattfinden, so kann derjenige Theil, welcher in England wohnhaft ist, von dem superintendent registrar seines durch einen blos siebentägigen Aufenthalt begründeten Wohnortes ein sieben Tage nach Einreichung der notice erhältliches certificate sich ausstellen lassen, auf dessen Vorlegung nach Ablauf von weitern sieben Tagen der registrar in Irland die licence ertheilt; vorausgesetzt, daß der in Irland seinen Wohnort habende Theil dem irischen Gesetze Genüge geleistet habe (9 & 10 Vict. c. 72, s. 1). Was die Schließung einer Ehe in **Schottland** anbelangt, wenn der eine Verlobte in England seinen Wohnort hat, so besteht dafür keine vergünstigende Gesetzesvorschrift — d. h. es ist ein solcher Verlobter, wie jeder andere, darauf angewiesen, entweder die vorgeschriebenen 6 Wochen im betreffenden Pfarrbezirke in Schottland sich aufzuhalten, bevor er den zu einem regular marriage erforderlichen Verkündschein auswirken kann, oder seine Ehe als irregular marriage einzugehen (vgl. das unten bezüglich „Schottland" Gesagte).

[14]) Das Vergehen verjährt in 3 Jahren (6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. 41: And be it enacted, That every

den Text der notice: every person who shall knowingly or wilfully make and sign or subscribe any false Declaration.... shall suffer the penalties of perjury). Auch soll bei einer betrügerischerweise zu Stande gekommenen Ehe der schuldige Gatte aller ihm aus der Ehe erwachsenden vermögensrechtlichen Vortheile für verlustig erklärt werden (19 & 20 Vict. c. 119, s. 19; vgl. S. 29, III).

Wenn nicht beide Eheschließenden in einem und demselben Distrikte in **England** wohnhaft sind, und die Trauung gestützt auf das bloße certificate (d. h. nicht mit licence) vorgenommen wird, so muß ein certificate aus dem Wohnorte eines jeden der Verlobten beigebracht werden (6 & 7 Wm. IV, c. 85, s. 16). Laut section 7 des Statuts 19 & 20 Vict. c. 119 kann ein Verlobter, welcher in **Irland** seinen Wohnort hat, gestützt auf ein daselbst — gemäß Act 9 & 10 Vict. c. 72 — ausgewirktes certificate in England (ohne vorgängigen Aufenthalt in diesem Lande) getraut werden; vorausgesetzt, daß der andere in England wohnende Theil für seine Person dem englischen Gesetze Genüge geleistet habe. Unter der nämlichen Voraussetzung kann ein in **Schottland** wohnender Verlobter, ebenfalls ohne vorgängigen Aufenthalt in England, auf Grund eines aus seinem Wohnorte herrührenden Verkündscheines (certificate of proclamation of banns) in England sich trauen lassen (19 & 20 Vict. c. 119, s. 8).

Die Trauung hat innerhalb einer Frist von drei Monaten (within Three Calendar Months) vom Tage der Anmeldung an gerechnet (after the Date of the Entry of Notice) und zwar an demjenigen Orte stattzufinden, welcher im certificate oder in der licence angegeben ist. Dieser — innerhalb des Distriktes, in welchem die notice eingereicht wird, zu wählende — Ort ist entweder das Standesamtslokal (the district register office), wenn die Ehe durch den Civilakt abgeschlossen wird, oder ein privilegirtes[15]) Andachtslokal (registered building)[16]], wenn der Eheabschluß mit einer kirchlichen Trauungsfeierlichkeit verbunden wird, oder endlich bei Quäker- und Judenehen irgend ein Lokal, in welchem die Vornahme von Trauungen nach den Gebräuchen der Quäker resp. der Juden herkömmlich ist. Findet der Trauakt auf dem Standesamte statt, so ist — laut sections 20 u. 21 des Statuts 6 & 7 Wm. IV, c. 85 — die Gegenwart des superintendent registrar, eines registrar of the district und zweier Zeugen erforderlich und es soll die Ehe bei offener Thüre (with open Doors) und in den Vormittagsstunden zwischen 8 und 12 Uhr abgeschlossen werden und zwar dadurch, daß jeder der Brautleute folgende zwei Formeln ausspricht: 1. „Ich erkläre feierlich, daß mir kein gesetzliches Hinderniß bekannt ist, welches meiner des (der) A. B. Ehe mit C. D. entgegenstehen würde." — 2. „Ich rufe die hier anwesenden Personen als Zeugen an, daß ich A. B. dich C. D. zu meiner gesetzlich angetrauten Ehefrau (meinem gesetzlich angetrauten Ehemanne) nehme." (1. «I do solemnly declare, that I know not of any lawful impediment, why I *A. B.* may not be joined in matrimony to *C. D.*» — 2. «I call upon these persons here present to witness that I *A. B.* do take thee *C. D.* to be my lawful wedded wife [*or* husband].»)

Bei dem Eheabschlusse in einem registered building (registrirten Gebäude) bedarf es indessen nicht der Gegenwart eines superintendent registrar, sondern es genügt diejenige eines registrar (of marriages) des Standesamtsbezirkes, in welchem das betreffende Gebäude sich befindet. Die Anzahl der Zeugen und die Beschränkung der Zeit unterliegen gleichen Bestimmungen, wie bezüglich des Civilaktes. Besonders hervorzuheben ist das Erforderniß einer wortgetreuen Abgabe der (oben angeführten) gesetzlich bestimmten Erklärungen ab Seite der Eheschließenden. Laut der bezüglichen Gesetzesstelle hat solches „in einem Theile der Trauungsfeierlichkeit" (in some part of the ceremony) zu geschehen, weßhalb jene Formeln von allen protestantischen Sekten ihrem Trau-

Prosecution under this Act shall be commenced within the Space of Three Years after the Offence committed).

15) Das Privileg wird gemäß Lord Russell's Act (6 & 7 Wm. IV, c. 85) durch den Registrar-General auf das Gesuch von 20 Eingesessenen (householders) ertheilt, welche bezeugen, daß sie das betreffende Lokal während eines vollen Jahres als ihr gewöhnliches Andachtslokal benutzt haben.

16) Falls im Distrikte, in welchem die Verlobten ihren Wohnort haben, kein registrirtes Gebäude sich befindet, wo Trauungen nach einem den religiösen Anschauungen derselben entsprechenden Ritus vorgenommen werden, ist der superintendent registrar — durch Statut 3 & 4 Vict. c. 72 — ermächtigt, die licence oder das certificate auf ein außerhalb des Distriktes, zu welchem der Wohnort der Verlobten oder eines derselben gehört, gelegenes Gebäude lautend auszustellen; auch ist die Anfechtung einer Ehe auf Grund diesbezüglicher falscher Aussagen unzulässig. Laut 19 & 20 Vict. c. 119, s. 14 ist der superintendent registrar ebenfalls dann befugt, die Vornahme der Trauung außerhalb des Distriktes, in welchem die Verlobten ihren Wohnort haben, zu gestatten, wenn das zur Trauung gewählte Gebäude als das gewöhnliche Andachtslokal (usual place of worship) eines der Verlobten erklärt wird; unter dem Vorbehalte jedoch, daß dieses Gebäude nicht weiter als zwei Meilen von dem Distrikte entfernt sei, in welchem die notice eingereicht wurde. Wegen angeblich falscher Aussagen in Betreff des «usual place of worship» kann die einmal geschlossene Ehe nicht angefochten werden (19 & 20 Vict. c. 119, s. 17).

ungsrituale beigefügt wurden. Da die römisch-katholische Kirche dagegen zu einer Aenderung ihrer Liturgie sich nicht herbeiläßt, so pflegt bei katholischen Trauungen die Entgegennahme fraglicher Erklärungen in der Sakristei (sacristy or vestry), welche als ein Theil des «registered building» gilt, durch den registrar in Gegenwart der Zeugen nachgeholt zu werden.

Laut section 42 des Gesetzes 6 & 7 Wm. IV, c. 85 ist eine Ehe null und nichtig (null and void), wenn die Eheschließenden wissentlich und willentlich (knowingly and wilfully) an einem andern als demjenigen Orte, welchen die notice und das certificate bezeichnet, oder ohne den superintendent registrar gehörig verständigt zu haben (without due notice to the superintendent registrar), oder ohne vorher ein certificate oder eine licence Gesetzes gemäß auszuwirken, oder endlich in Abwesenheit des registrar, beziehungsweise je nach Umständen auch des superintendent registrar, sich trauen ließen, ausgenommen in den Fällen, welche durch Statut 4 Geo. IV, c. 76 vorgesehen sind — d. h. bei Eheschließungen gemäß den Gebräuchen der Staatskirche und, bezüglich der Gegenwart eines registrar beim Eheabschlusse, auch bei Quäker- und Judenehen. — [17])

Haben die Eheschließenden — was denselben ohne Unterschied der Konfession freisteht — den Civilakt auf dem Standesamte einer kirchlichen Trauungsfeierlichkeit vorausgehen lassen, so bedarf es bloß der Vorweisung des standesamtlichen Ehescheines (certificate of marriage), um den betreffenden Religionsdiener zur Vornahme der religiösen Handlung (nach welchem Ritus sie auch stattfinden mag) zu berechtigen; wogegen eine solche Trauung vor dem bürgerlichen Gesetze jeder Bedeutung entbehrt und deßhalb auch — wie dieß bezüglich der Staatskirche ausdrücklich bemerkt ist — keine Eintragung in ein öffentliches Eheregister veranlassen kann (19 & 20 Vict. c. 119, s. 12).

[17]) Die Eheregister, in welche jede Ehe sofort nach ihrem Abschlusse einzutragen ist, werden von den Geistlichen der Staatskirche (clergy of the Established Church), von den weltlichen Registerbeamten (registrars of marriages), sowie von den Schriftführern der Quäker (registering officers of the society) und Juden (secretaries of synagogues) nach gemeinsamen vom Registrar-General zu beziehenden Formularien in doppelter Ausfertigung geführt. Die Duplikate der Register werden, wenn bis zu Ende beschrieben, dem superintendent registrar zur Aufbewahrung in seinem Archiv zugestellt. Außerdem sollen aber die mit der Führung der Eheregister betrauten kirchlichen und staatlichen Organe vierteljährlich bei dem superintendent registrar beglaubigte Abschriften sämmtlicher während der letztverflossenen drei Monate erfolgten Eintragungen zu Handen des Registrar-General einreichen (6 & 7 Wm. IV, c. 86, ss. 30—33; 1 Vict. c. 22, ss. 25 and 26). Vernachlässigung der vorerwähnten Pflichten zieht eine — durch 6 & 7 Wm. IV, c. 86, s. 42 und 1 Vict. c. 22, ss. 28, 31, normirte — Geldstrafe nach sich.

APPENDIX.

I.

Beispiel einer kirchlichen «Common-Licence», wie solche vom Generalvikariate (Vicar-General's Office, Doctors' Commons) zu London ausgestellt werden.

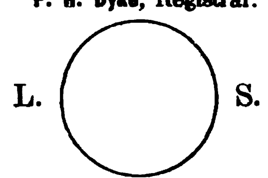
ARCHIBALD CAMPBELL, by Divine Providence, Archbishop of Canterbury, Primate to all England and Metropolitan, to our well-beloved in Christ,

Richard Smith, of the parish of Sutton, in the county of Kent, a bachelor, and Ellen Hastings, of the same parish, a spinster,

Grace and health. Whereas ye are, as it is alleged, resolved to proceed to the solemnization of true and lawful matrimony, and that you greatly desire that such may be solemnized in the face of the Church: We being willing that these your honest desires may the more speedily obtain a due effect, and to the end therefore, that this marriage may be publicly and lawfully solemnized in the *Parish* Church of *Sutton aforesaid* by the Rector, Vicar, or Curate thereof, without the publication or proclamation of the banns of matrimony, provided there shall appear no impediment of kindred or alliance, or of any other lawful cause, nor any suit commenced in any Ecclesiastical Court to bar or hinder the proceeding of the said matrimony, according to the tenor of the said licence: And likewise that the celebration of this marriage be had and done publicly in the aforesaid church between the hours of eight and twelve in the forenoon: We for lawful causes graciously grant this our licence and faculty as well to you, the parties contracting, as to the Rector, Vicar, Curate or Minister of the aforesaid *Parish,* who is designed to solemnize the marriage between you in the manner and form above specified according to the rites of the Book of Common Prayer set

forth for that purpose by the authority of Parliament. Given under the Seal of our Vicar-General, this *Tenth* day of *August*, in the year of our Lord *1871*, and in the *third* year of our Translation.

F. H. Dyke, Registrar.

L.  S.

VICAR GENERAL'S OFFICE,
Bell Yard, Doctors' Commons.
By Stat. 4 Geo. 4, c. 76, this licence to continue in force only three months from the date hereof.

II.

Beilagen (Schedules) zum Statut 19 & 20 Vict. c. 119.

Beilage A. (Schedule A.)

Formular zur Anmeldung einer Ehe (Form of «Notice» of Marriage.)

To the Superintendent Registrar of the District of *Hendon* in the County of *Middlesex*.

I, the undersigned *James Smith*, hereby give you Notice, That a Marriage is intended to be had *without [or* by, *as the Case may be,]* Licence within Three Calendar Months from the Date hereof between me and the other Party herein named and described; (that is to say,)

Name and Surname.	Condition	Rank or Profession.	Age.	Dwelling Place.	Length of Residence.	Church or Building in which the Marriage is to be solemnized.	District and County in which the Parties respectively dwell.
James Smith	*Widower*	*Ironmonger*	*Twenty-five Years*	*16, High-St., Hendon, Middlesex.*	*Seven or Fifteen Days, as the Case may be.*	*Sion Chapel, West Street Tunbridge, Kent.*	*Hendon, Middlesex.*
Martha Green	*Spinster*		*Nineteen Years*	*Grove Farm Tunbridge, Kent.*	*More than a Month.*		*Tunbridge, Kent.*

And I hereby solemnly declare, That I believe there is no Impediment of Kindred or Alliance or other lawful Hindrance to the said Marriage, and that *I*, the above-named *James Smith, have* for the Space of *Fifteen* Days immediately preceding the giving of this Notice had *my* usual Place of Abode and Residence

[If the Marriage is intended to be had in a Church or Chapel of the Church of England insert in this Space the following Words, «in the Parish of », *or* «in the Ecclesiastical District of », *(as the Case may be,) and add the Name of the Parish or Ecclesiastical District in which One of the Parties resides]* within the above-mentioned District of *Hendon*.

[And I further declare, That I am not a Minor under the Age of Twenty-one Years, and that the other Party herein named and described is not a Minor under the Age of Twenty-one Years. *(If One or both of the Parties be under Age these Words must be expunged.)*] *(Or, as the Case may be,)*

And I further declare, That *she* [*or* I] the said *Martha Green*, not being a *Widow* [*or* Widower], *is* [*or* am] a Minor under the Age of Twenty-one years, and that the Consent of *George Kilpin*, whose Consent to *her* [*or* my] Marriage is required by Law, has been duly given and obtained thereto [*or* «that there is no Person whose Consent to *her* [*or* my] Marriage is by Law required» *(as the Case may be)*].

And I make the foregoing Declarations solemnly and deliberately conscientiously believing the same to be true, pursuant to the Provisions of an Act passed in the twentieth Year of Her Majesty

Queen Victoria, Chapter 119., intituled «An Act to amend the Provisions of the Marriage and Registration Acts», well knowing that every Person who shall knowingly or wilfully make and sign or subscribe any false Declaration or who shall sign any false Notice for the Purpose of procuring any Marriage under the Provisions of the said Act above mentioned, or any of the several Acts therein recited, shall suffer the Penalties of Perjury. In witness whereof I have hereunto set and subscribed my Hand, this *Fifth* Day of *January 1857*.

James Smith.

Signed and declared by the above-named *James Smith* in the Presence of

[Here let the Witness attest the Signature of the Party giving the Notice according to One or other of the following «Examples» :—]

Example.	Name of Witness	Description.	Place of Abode.
1	*John Cox* - -	*Superintendent Registrar of Hendon District [or Deputy Superintendent Registrar of Hendon District].*	*Hendon, Middlesex.*
2	*Peter Green* - -	*Registrar of Marriages for the Hendon District.*	*Hendon, Middlesex.*

Beilage B. (Schedule B.)

Formular zur Bescheinigung des Standesbeamten über eine Eintragung in das Heirathsmeldebuch, gegen welche kein Einspruch erfolgte (Form of Superintendent Registrar's «Certificate»).

I, *John Cox,* Superintendent Registrar of the District of *Hendon* in the County of *Middlesex,* do hereby certify, That on the *Fifth* Day of *January 1857* Notice was duly entered in the Marriage Notice Book of the said District of the Marriage intended between the Parties herein-after named and described, and of such Marriage being intended to be solemnized *without [or by, as the Case may be,]* Licence, delivered under the Hand of *James Smith,* One of the Parties; (that is to say,)

Name.	Condition.	Rank or Profession.	Age.	Dwelling Place.	Length of Residence.	Church or Building in which the Marriage is to be solemnized.	District and County in which the Parties respectively dwell.
James Smith	*Widower.*	*Ironmonger*	*Twenty five Years.*	*16, High-st., Hendon, Middlesex.*	*Fifteen Days.*	*Sion Chapel, West Street, Tunbridge, Kent.*	*Hendon, Middlesex.*
Martha Green	*Spinster*		*Nineteen Years.*	*GroveFarm Tunbridge, Kent.*	*More than a Month.*		*Tunbridge, Kent.*

Date of Entry of Notice, 5th January 1857.
Date of Certificate given, 27th January 1857.
The Issue of this Certificate has not been forbidden by any Person authorized to forbid the Issue thereof.

Witness my Hand, this *Twenty-seventh* Day of *January 1857.*

(Signed) *John Cox,*
Superintendent Registrar.

This Certificate will be void unless the Marriage is solemnized within Three Calendar Months after the Date of the Entry of Notice, namely, on or before the *Fifth* Day of *April 1857*.

Beilage C. (Schedule C.)

Formular zu einem vom Standesbeamten ausgestellten Trauungs-Erlaubnißscheine (Form of Superintendent Registrar's «Licence» for Marriage).

To *A. B.* of in the County of and *C. D.* of in the County of

I, the undersigned Superintendent Registrar of the District of in the County of send Greeting:

WHEREAS in pursuance of some or one of the Statutes next hereinafter mentioned made and now in force concerning the contracting and solemnizing of Marriages in England; (that is to say,) an Act passed in the Seventh Year of His late Majesty King William the Fourth, Chapter 85; an Act passed in the First Year of Her present Majesty, Chapter 22.; an Act passed in the Fourth Year of Her said Majesty, Chapter 72.; and an Act passed in the twentieth Year of Her said Majesty, Chapter 119; One of you did on the Day of give due Notice of your Intention to enter into a Contract of Marriage, and you are desirous that such Marriage should be speedily performed at in the District of : And whereas it has been made to appear to my Satisfaction that in regard to your said intended Marriage you have severally in all respects complied with the Provisions and Requirements of the above-mentioned Statutes, so far as such Provisions and Requirements are applicable to and binding upon you or either of you: And whereas no Impediment of Kindred or Alliance or other lawful Hindrance to the said Marriage has been shown to exist: And whereas the Certificate required by Law has been duly issued by me: Now therefore I, the said Superintendent Registrar, by virtue of the Power and Authority vested in me in that Behalf, do hereby grant unto you the aforesaid *A.B.* and *C.D.* full Licence and Permission to proceed in due Form of Law to contract and solemnize such Marriage at in the said District at any Time within but not after the Expiration of Three Calendar Months next following the Day of .

Witness my Hand, this Day of

E.F.,
Superintendent Registrar of the above-mentioned District.

In **Irland** sind die protestantische Episkopalkirche, die römisch-katholische Kirche und die Sekte der Presbyterianer hinsichtlich der Eheschließung einander insofern gleichgestellt, als sie allesammt der Vermittlung eines bürgerlichen Beamten bei ihren Eheverkündungen und Trauungen enthoben sind, während für die übrigen protestantischen Sektirer (Nonconformists) und die Anhänger sonstiger Religionsgenossenschaften (Quäker und Juden), sowie auch in Betreff der Civilehe eine im Wesentlichen gleiche Einrichtung wie in England besteht.

Die Gesetzesvorschriften über die Eheschließung in der protestantischen Episkopalkirche entsprechen, mit nur unbedeutenden Abweichungen, denjenigen, welche für England bezüglich der Staatskirche aufgestellt sind. Die Geistlichen sind hier verpflichtet — d. h. es ist dieß nicht fakultativ wie in England — auf Grund eines registrar's certificate die Trauung vorzunehmen. Auch steht die, früher dem Erzbischof von Armagh vorbehaltene, Ertheilung einer special licence jedem Bischof bezüglich seiner Diöcese zu (33 & 34 Vict. c. 110, s. 36). Die gewöhnliche licence wird von denjenigen Personen ertheilt, welche der betreffende Bischof, gemäß 33 & 34 Vict. c. 110, hiefür bevollmächtigt hat. Die licence kann aber nicht vor Ablauf von 7 Tagen nach der notice ausgestellt werden, welche notice erst nach siebentägigem Aufenthalte im betreffenden Distrikte zulässig ist. Bevor die licence erhältlich ist muß eines der Brautleute persönlich vor dem Stellvertreter des Bischofs (surrogate) erscheinen und eine eidliche Erklärung (affidavit) darüber abgeben, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei, daß einer der Verlobten seit wenigstens 14 Tagen im Distrikte, zu welchem die für den Eheabschluß gewählte Kirche oder Kapelle gehört, sich aufgehalten habe, und, bei Minderjährigen, daß sie die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung dritter Personen erlangt haben (33 & 34 Vict. c. 110, s. 35).

Die authentische Beurkundung des Eheabschlusses wurde bezüglich dieser Kirche den Geistlichen belassen, welche indessen die Formularien zu ihren Eheregistern vom Registrar-General zu Dublin beziehen und — bei Verwirkung schwerer Geldstrafen — ein Duplikat dieser Register, sowie vierteljährliche Abschriften der Eintragungen dem district registrar zu übermitteln haben.

Vor dem 1. Januar 1871 durften — gemäß dem irischen Statut 19 Geo. II, c. 13 — Ehen zwischen Protestanten, sowie gemischte Ehen, bei Strafe der Nichtigkeit nicht vor einem römisch-katholischen Geistlichen abgeschlossen werden; und zwar galt als Protestant bezüglich dieser Bestimmung jede Person, welche

innerhalb der zwölf der Eingehung einer solchen Ehe vorangegangenen Monate sich als Protestant bekannt hatte («any person who hath been or hath professed him or herself to be a Protestant at any time within twelve months before such celebration of marriage»). Dieser Nichtigkeitsgrund wurde durch Act 33 & 34 Vict. c. 110, s. 38 abgeschafft und fortan die Vornahme von Trauungen bei Eheschließungen zwischen Protestanten und Katholiken sowohl der anglikanischen (protestant episcopalian) Geistlichkeit als der römisch-katholischen unter folgenden Bedingungen zugestanden: 1. daß eine vorgängige notice bei dem registrar eingereicht worden sei und dieser Beamte sein certificate ausgestellt habe, gemäß den Statuten 7 & 8 Vict. c. 81 und 26 Vict. c. 27; — 2. daß dieses certificate dem betreffenden Geistlichen bei der Trauung übergeben werde; — 3. daß das Gebäude, in welchem die Trauung stattfindet, ein ausschließlich zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmtes sei und im Standesamtsbezirke des betreffenden registrar liege; — 4. daß die Thüre offen bleibe; — 5. daß der Eheabschluß in den Stunden zwischen 8 Uhr Vor- und 2 Uhr Nachmittags in Gegenwart von zwei oder mehr glaubwürdigen Zeugen stattfinde. Wird eine einzige der vorerwähnten Bedingungen vorsätzlich vernachlässigt, so soll die Ehe null und nichtig sein.

Wenn beide Ehegatten römische Katholiken sind, so ist zur Giltigkeit des Eheabschlusses in formeller Beziehung einzig und allein die Mitwirkung eines ordinirten Geistlichen römisch-katholischer oder auch anglikanischer Konfession erforderlich; wobei es gleichgültig ist, ob die Trauung öffentlich oder nicht öffentlich, in einer Kirche oder Privatwohnung, zu dieser oder jener Zeit stattfinde, und ob derselben irgendwelche Bekanntmachung oder die Einholung einer licence oder einer Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorausgegangen sei; wie denn auch bezüglich eines vorgängigen Aufenthaltes am Eheschließungsorte keine Vorschrift besteht. (Vgl. den Entscheid des britischen Oberhauses im berühmten Falle „The Queen v. Millis", 10 Clark & Finn. 534.) Zu bemerken ist indessen, daß die Beschlüsse des Conciliums von Trient in Irland durchwegs promulgirt worden sind, und daß somit eine Ehe, welcher die soeben vorausgesetzten Mängel der Oeffentlichkeit anhaften würden, zwar bürgerlich giltig, vor dem kirchlichen Forum aber unbedingt nichtig wäre.

Die Beurkundung der römisch-katholischen Eheschließungen hat gemäß Statut 26 & 27 Vict. c. 90 (Mr. Monsell's Act) in folgender Weise zu geschehen: Vor der Trauung hat der Bräutigam ab Seite des district registrar ein Formular auszuwirken, welches als Eheschein ausgefüllt werden soll; dieß bei einer Geldbuße von 10 Pfd. Sterl. im Unterlassungsfalle. Dieser Eheschein ist bei Abschluß der Ehe von dem Geistlichen, von den Ehegatten und zwei Zeugen zu unterschreiben und hernach, binnen einer Frist von drei Tagen, dem district registrar per Post zuzusenden. Im Unterlassungsfalle trifft den Ehemann eine abermalige Geldstrafe von 10 Pfd. Sterling. Dem Geistlichen ist indessen keine bezügliche Verpflichtung auferlegt. Uebrigens werden von den Geistlichen kirchliche Eheregister geführt, welchen aber keine Beweiskraft als öffentliche Urkunden zukommt.

Das irische Statut vom Jahre 1844 (7 & 8 Vict. c. 81) zieht eine Grenze zwischen Presbyterianern und andern protestantischen Sektirern und regelt die Eheschließung der erstern nach Analogie des für die Episkopalkirche zu Recht bestehenden Verfahrens. Vorausgesetzt, daß einer der Eheschließenden Presbyterianer sei, kann die Trauung in einem presbyterianischen (jedoch hiefür registrirten) Versammlungslokale gemäß den Gebräuchen der Presbyterianer stattfinden. Der Trauung sollen Verkündungen an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen vorausgegangen oder dieselben durch eine licence ersetzt sein, deren Ertheilung gewissen presbyterianischen Kirchenvorstehern zusteht. Die Trauung soll in dem durch die licence bezeichneten Lokale vorgenommen werden, und zwar bei offener Thüre in den Stunden zwischen 8 Uhr Vor- und 2 Uhr Nachmittags. Kraft Statut 33 & 34 Vict. c. 110 sind gewisse Vorsitzende der Synodalversammlungen (moderators of the Synods and Presbyteries) zur Ertheilung einer special licence ermächtigt, wodurch alle Einschränkungen mit Bezug auf Ort und Zeit aufgehoben werden; vorausgesetzt immerhin, daß beide Eheschließenden Presbyterianer seien.

Der Registrar-General (von Irland) versieht die presbyterianische Geistlichkeit mit Eheregistern, welche durch dieselben doppelt zu führen sind, und von welchen das eine Doppel, wenn bis zu Ende beschrieben dem district registrar, behufs Aufbewahrung in seinem Archive, übermittelt werden soll. Auch haben die Geistlichen vierteljährliche Abschriften der einzelnen Registereintragungen dem registrar zuzustellen. Im Widerhandlungsfalle verwirken die Geistlichen schwere Geldstrafen.

Was die Mitwirkung eines bürgerlichen Beamten bei Eheschließungen anbelangt, so liegt der Hauptunterschied zwischen dem englischen und irischen Rechte darin, daß in Irland die Gegenwart des registrar nur bezüglich der Civilehe erforderlich ist. Indessen sind die Geistlichen der verschiedenen Religionsgenossenschaften nur insofern zur Vornahme von Trauungen berechtigt, als wenigstens einer der Eheschließenden der betreffenden Genossenschaft angehört. Die Auswirkung eines — so-

wohl bei kirchlich abgeschlossenen Ehen von protestantischen Nonconformists (mit Ausnahme der Presbyterianer) als bei Quäker- und Judenehen unbedingt nothwendigen — standesamtlichen Scheines (registrar's certificate or licence) wird ebenfalls gewissen Bedingungen unterworfen, welche dem in England bestehenden Verfahren fremd sind. So ist der registrar verpflichtet, bei einer Geldbuße von 40 Pfd. Sterl. im Unterlassungsfalle, mittelst eines eingeschriebenen Briefes (registered letter) dem Geistlichen, dessen Religionsgenossenschaft die Eheschließenden angehören, sowie demjenigen, in dessen Kirche, Kapelle oder sonstigem registrirten Andachtslokale die Trauung stattfinden soll, beziehungsweise dem Schriftführer der Quäker oder Schreiber der Juden, eine beglaubigte Abschrift der notice zuzusenden. Soll die Trauung im Amtslokale des registrar vollzogen werden, oder ist kein Geistlicher für die betreffende Religionsgenossenschaft vorhanden, so hat der registrar die notice auf Kosten der Brautleute wenigstens je einmal in zwei aufeinanderfolgenden Wochen in dem am Eheschließungsorte meist verbreiteten Blatte erscheinen zu lassen, und zwar ebenfalls bei Verwirkung einer Geldstrafe von 40 Pfd. Sterl. im Unterlassungsfalle (33 & 34 Vict. c. 110, s. 41). Unmittelbar bevor der Beamte eine licence ertheilt (was überdieß nicht vor dem achten Tage nach Entgegennahme der notice geschehen darf) muß er die Brautleute zur Ablegung eines Eides oder, falls sie sich dessen weigern, zu einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit ihrer Angaben anhalten. Das certificate dagegen wird am zweiundzwanzigsten Tage ohne Abforderung eines Eides oder einer eidesstattlichen Erklärung ausgestellt. Der Eheabschluß hat in dem im certificate resp. in der licence bezeichneten Lokale, bei offener Thüre und in den Stunden zwischen 8 Uhr Vor- und 2 Uhr Nachmittags stattzufinden. Ein Andachtslokal kann auf das Gesuch von bloß 10 — nicht 20 wie in England — Einsaßen (householders), behufs Vornahme von Trauungen in demselben, registrirt werden. Die Registrirung der Gebäude fällt in den Wirkungskreis des Registrar-General zu Dublin, welcher mit der Oberleitung des Civilstandswesens für Irland betraut ist.

Die Bestimmungen der irischen Statute über die Mängel der Eheschließung, beziehungsweise die Nichtigkeit der letztern u. s. w., entsprechen denjenigen der englischen Gesetzgebung.

* * *

Die einzige Gesetzesbestimmung, von deren Beobachtung die Gültigkeit einer in **Schottland** geschlossenen Ehe unbedingt abhängig gemacht wird, ist diejenige des Statuts 19 & 20 Vict. c. 96 (Lord Brougham's Act), wonach wenigstens einer der Eheschließenden seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Zeit des Eheabschlusses in Schottland gehabt oder während der letzten 21 Tage vor dem Eheabschlusse in Schottland sich aufgehalten haben muß.[18]) Abgesehen hievon gilt kaum eine andere allgemein anwendbare Rechtsnorm zur Prüfung des wirklichen Bestandes einer Ehe als der Grundsatz des Consensaustausches, vorausgesetzt nämlich, daß beide Theile die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besaßen.[19])

Das schottische Recht unterscheidet drei verschiedene Arten der Eheschließung, deren eine als «regular» und die beiden andern als «irregular» bezeichnet werden, je nachdem der Consens gewissen — durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht — hergebrachten Vorschriften gemäß oder nur formlos abgegeben wird. Hinwiederum sondern sich die «irregular marriages», auf Grund der vortridentinischen kanonischen Rechtsnormen, in Eheschließungen per verba de præsenti und in solche, welche per verba de futuro subsequente copulâ entstehen.[20])

---

[18]) Dieses Statut machte dem Unwesen der mittelst bloßer Ueberschreitung der Landesgrenze erzielten Umgehung des englischen Gesetzes ein Ende. Vor Erlaß desselben pflegten nämlich die englischen Brautpaare, deren Verehelichung in der Heimat Hindernisse in den Weg gelegt wurden, sich in eine schottische Grenzortschaft zu begeben und daselbst, sofort nach ihrer Ankunft, die Ehe vor irgend einem als Urkundperson verwendeten zeugnißfähigen Manne abzuschließen. Weltbekannt ist in dieser Beziehung der Schmied von Gretna-Green, dessen Haus das erste war, welches auf schottischem Gebiete an der Hauptstraße lag.

[19]) Im Falle Leslie und Leslie (Court of Session Reports, 2nd Series, XXII., p. 993) begründet Lord Deas sein Urtheil folgendermaßen: «The leading principle is that *consent makes marriage.* No form or ceremony, civil or religious, no notice before or publication after, no consummation or cohabitation, no writing, no witnesses even are essential to the constitution of this, the most important contract which two private parties can enter into, whether as affecting their domestic arrangements or the pecuniary interests of themselves and their families. Matrimonial consent may be verbally and effectually interchanged when no third party is present; and if it can be proved, even at the distance of years, by subsequent written acknowledgments or oath of reference, or in any other competent way, that such consent was seriously and deliberately given, the parties will be held to have been married, from that time forward, whether they have cohabited in the interval or not». (Report of the Royal Commission on the Laws of Marriage, p. XVI.)

[20]) Dießbezüglich sei abermals auf das in der vorhergehenden Note angeführte Urtheil des Lord Deas im Falle Leslie und Leslie verwiesen. Dasselbe lautet

Was die «regular marriages» anbelangt, so wurde die früher den Geistlichen der Staatskirche (Established Church of Scotland) ausschließlich vorbehaltene Befugniß zur Vornahme von Trauungen, durch Statut 10 Anne, c. 7, den Organen der protestantischen Episkopalkirche (Protestant Episcopalian Communion), und, durch Statut 4 & 5 Wm. IV, c. 28, denjenigen aller übrigen Religionsgenossenschaften (mit Inbegriff der römisch-katholischen Kirche) eingeräumt.

Immerhin bleibt — bezüglich aller Confessionen — zur Gesetzlichkeit der Eheschließung die vorgängige **Verkündung** (proclamation of banns) in der zur Established Church gehörenden Pfarrkirche des Wohnortes eines jeden der Brautleute erforderlich. Zu diesem Behufe haben die Betreffenden an den Pfarramtsschreiber (session clerk of the parish) sich zu wenden und hiebei die durch zwei Eingesessene (householders) oder einen Kirchenältesten (elder of the parish) bestätigte Erklärung abzugeben, daß sie seit sechs Wochen ununterbrochen im Pfarrbezirke sich aufgehalten haben, nicht verheirathet und auch nicht in den verbotenen Graden miteinander verwandt oder verschwägert sind. Das Aufgebot, welches nach dem Gesetze an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen vorgenommen werden sollte, pflegt, mittelst Extragebühr, auf eine einmalige Vornahme beschränkt zu werden.

Die **Gegenwart eines Geistlichen** irgendwelcher Confession (oder bei Quäkern und Juden ihrer eigenen officers) zu jeder beliebigen **Zeit** und an jedem beliebigen **Orte** genügt um der ohne bestimmte Trauform ausgetauschten Consenserklärung den Charakter einer Eheschließung in facie ecclesiæ zu geben, beziehungsweise um die in solcher Weise abgeschlossene Ehe zu einem «regular marriage» zu gestalten. Die Zuziehung eines **Civilstandsbeamten** (civil registrar) zum Trauakte ist unter allen Umständen nur fakultativ. Auch ist die Abgabe der Consenserklärung vor dem registrar (oder einem andern weltlichen Beamten, wie z. B. dem Friedensrichter) ohne Mitwirkung eines Geistlichen — d. h. die **Civiltrauung** — durch kein Gesetz vorgesehen und würde demnach ebensowenig zur Begründung eines regular marriage beitragen, als wenn sie vor einer sonstigen, zur Vornahme von Trauungen nicht befugten, Person stattfinden würde; wie dieß z. B. bezüglich des berühmten Schmiedes von Gretna-Green der Fall zu sein pflegte. (Vgl. N. 18, S. 106.)

Die Nichterfüllung der zum regular marriage geforderten Bedingungen — d. h. die **Unterlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten**: der Verkündungen u. s. w. — hat übrigens nicht die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, sondern im schlimmsten Falle die Verwirkung von Strafen ab Seite der Betheiligten und die Umwandlung eines vermeintlichen regular marriage in einen irregular marriage. Hinwiederum ist die Anwesenheit oder Nichtanwesenheit von **Zeugen** von keinem Belang für die rechtliche Entstehung der Ehe, und es vermöchte das übereinstimmende Zeugniß einer noch so bedeutenden Anzahl von glaubwürdigen Personen, welche von dem Eheversprechen (wenn es sich um verba de futuro handelt) eigene Kenntniß haben, keineswegs der später folgenden geschlechtlichen Vereinigung den Charakter des Vollzuges der Ehe zu verleihen; wogegen bei verba de præsenti der Eheabschluß ein völlig geheimer — also jeder dritten Person unbekannt — sein kann (vgl. die Fälle Dalrymple und Macadam.) Während die Ehe nicht durch eheliche Lebensgemeinschaft sichtbar zu werden braucht, kann umgekehrt aus dem Umstande, daß zwei wie Mann und Weib zusammenlebende Personen verschiedenen Geschlechts allgemein für rechtmäßig verbundene Eheleute gelten — also aus dem sogen. «Habit and Repute» — eine Ehe nicht entstehen, wie die öffentliche Meinung in Schottland es irrthümlich behauptet. Anderseits verlangt aber die schottische Gerichtspraxis beim Vorhandensein eines Eheversprechens (verba de futuro) nicht einmal das Bewußtsein der Parteien, daß sie durch die später erfolgte geschlechtliche Vereinigung (subsequente copulâ) zu wirklichen Ehegatten geworden sind, um den rechtsgiltigen

nämlich weiter: What is still more remarkable is, that even consent is not essential to marriage. A promise of marriage *subsequente copulâ*, makes marriage without inquiry, whether the parties meant marriage or not..... It may or may not be, that the law in such cases presumes consent. I am speaking, not of presumption, but of fact. And whatever the law for its consistency may presume, there may unquestionably be a marriage by promise *subsequente copulâ*, ... where, in point of fact, consent has never been interchanged, and where the parties do not even know that the law holds them to be married persons. In the case of *Reid* v. *Lang* (H L., 14th May 1823), where a marriage was held constituted by promise *subsequente copulâ*, the Lord Chancellor observed — «In all probability the girl did not know that *copula* would make a marriage». In the similar case of *Sim* v. *Miles* (20th November 1829), the Lord Justice-Clerk Boyle observed, — «Ignorance of the law cannot affect the question. We disregarded it entirely the other day in the case of *Mc Lean* v. *Elder*, where the woman wrote letters, showing that she did not think she was married». (Rep. Marr. Laws Comm., p. XIX).

Bestand der Ehe anzunehmen (vgl. Note 20, auf Seite 106 f.); nur muß das Eheversprechen schriftlich gegeben oder durch Eideszuschiebung als vorhanden nachgewiesen sein. Hat jedoch der Nachweis einer geschlechtlich vollzogenen per verba de futuro abgeschlossenen Ehe die Nichtigkeit einer nachmals eingegangenen Ehe zur Folge, so darf alsdann kein Eid zugeschoben werden, sondern es ist nur der Beweis mittelst Urkunden zulässig; ohne Rücksicht auf die Heimlichkeit des vorgängigen Eheversprechens und der mit demselben in Verbindung stehenden copula oder auf die Feierlichkeit der nachmals erfolgten andern Eheschließung. Fraglich bleibt immerhin, ob das bloße Zusammentreffen des Eheversprechens und der geschlechtlichen Vereinigung an und für sich schon das thatsächliche Vorhandensein der Ehe begründe, oder ob verba de futuro subsequente copulâ nicht vielmehr die Bedeutung eines nur vorläufigen Vertrages (pre-contract) [21] haben, welcher allerdings für beide Theile gegenüber Dritten ein Ehehinderniß bilde, aber erst mittelst eines richterlichen Erkenntnisses zur wirklichen Ehe werden könne. Von der herrschenden Ansicht abweichend, welche eine solche Verbindung ohne Weiteres als Ehe gelten läßt, sprach sich Lord Moncreiff in einem durch den obersten schottischen Gerichtshof (Court of Session) gefällten Urtheile dahin aus, daß im Falle einer auf verba de futuro sich stützenden Verbindung die Ehe nur kraft einer gerichtlichen Bestätigung entstehen und diese Bestätigung nur bei Lebzeiten der beiden Theile (resp. Eltern, wenn ab Seite der Kinder anbegehrt) erlangt werden könne («that declarator is essential to the constitution of marriage in that case, and that if no such declarator be brought in the lifetime of both parents the marriage can never be established afterwards»); dagegen bedürfe es im Falle einer durch verba de præsenti abgeschlossenen Ehe keines processualischen Verfahrens, um die Ehe als solche zu bestätigen («it is very marriage, without the necessity of any process»), wofern die materielle Voraussetzung des stattgehabten Consensaustausches — entweder durch Urkunden oder durch Zeugen — als wirklich vorhanden nachgewiesen werde, welche Beweisführung zudem an keine Frist gebunden sei (Rep. Marr. Laws Comm., p. XX).

Gemäß Statut 17 & 18 Vict. c. 80, ss. 48, 49 sollen die gerichtlich (by conviction before a magistrate or justice of the peace, or by a decree of declarator of a competent court) bestätigten irregular marriages in die Eheregister des Wohnsitzes oder Wohnortes der Parteien eingetragen werden. Die Eintragung eines irregular marriage kann indessen auch — laut section 2 des Statutes 19 & 20 Vict. c. 96 (vgl. oben S. 106) — auf Grund einer vom Sheriff (or Sheriff Substitute) der Grafschaft, zu welcher der Eheschließungsort gehört, schriftlich ertheilten Ermächtigung (warrant) erfolgen. Behufs Auswirkung eines solchen warrant haben sich beide Gatten binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Eheabschlusses an gerechnet, gemeinschaftlich an den hievor bezeichneten Beamten zu wenden und demselben sowohl die Thatsache der stattgehabten Eheschließung als den Umstand nachzuweisen, daß einer von ihnen während der dem Eheabschlusse unmittelbar vorangegangenen 21 Tage in Schottland sich aufgehalten oder überhaupt vor dem Eheabschlusse seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Schottland gehabt habe. Hinwiederum macht section 3 des soeben angeführten Statutes die Zulässigkeit der gerichtlichen Bestätigung, beziehungsweise der Eintragung eines irregular marriage von dem Erfordernisse der vorerwähnten Aufenthaltsdauer abhängig.

[21]) In **England** hatte bereits im Jahre 1540 das Statut 32 Hen VIII, c. 38 den Satz aufgestellt, daß eine in erlaubtem Grade (vgl. das in N. 3 auf S. 94 Gesagte) geschlossene, kirchlich getraute (contract and solemnised in the face of the church) und konsumirte (consummate with bodily knowledge, or fruit of children or child) Ehe, trotz einer früheren unkonsumirten Verbindung (notwithstanding any pre-contract or pre-contracts of matrimony not consummate with bodily knowledge) rechtmäßig bestehen solle. Acht Jahre später wurde zwar durch Statut 2 & 3 Edw. VI, c. 23 das frühere Recht wieder hergestellt, schließlich aber durch die Lord Hardwicke's Akte (26 Geo. II, c. 33) gänzlich außer Kraft gesetzt: «in no case whatsoever shall any suit or proceeding be had in any ecclesiastical court, in order to compel a celebration of any marriage *in facie Ecclesiae*, by reason of any contract of matrimony whatsoever, whether *per verba de praesenti* or *per verba de futuro*, which shall be entered into after the twenty fifth day of march, in the year one thousand seven hundred and fifty four; any law or usage to the contrary notwithstanding». — In **Irland** wurde das Eherecht bezüglich der pre-contracts zuerst durch Statut 12 Geo I, c. 3, ss. 6, 7 abgeändert und hernach dieses Institut durch 58 Geo. III, c. 81 vollständig beseitigt. — Diejenigen **schottischen** Juristen, welche in der Eheschließung per verba de praesenti nur einen pre-contract anerkennen, berufen sich auf den Entscheid des Herrenhauses im mehrerwähnten Falle «The Queen v. Millis» (vgl. S. 105); indem sie behaupten, daß das schottische Recht von dem englischen, wie es vor der Lord Hardwicke's Akte (26 Geo. II, c. 33) bestand, sich nicht unterscheide, und somit die Gegenwart eines gehörig ordinirten Geistlichen beim Eheabschlusse zu einem actual marriage unbedingt erforderlich sei (Rep. Marr. Laws Comm, p. XVIII).

Das schottische Registerwesen gleicht im Allgemeinen dem englischen und irischen; wobei jedoch zu bemerken ist, daß keine kirchlichen Eheregister, wohl aber Verkündregister, geführt werden. Der Registrar-General hat seinen Amtssitz in Edinburgh, und jeder Pfarrbezirk bildet einen Distrikt mit Amtssitz eines registrar. Vor Eingehung eines regular marriage haben die Brautleute ein die zur Registereintragung erforderlichen Angaben enthaltendes Ehescheinformular ab Seite des district registrar auszuwirken und dasselbe bei der Trauung sammt dem Verkündscheine dem betreffenden Kirchendiener vorzulegen. Dieses alsdann als Eheschein ausgefüllte Formular wird, sofort nach Abschluß der Ehe, durch die Ehegatten, zwei Zeugen und den Geistlichen, welcher die Trauung vorgenommen hat, (resp. bei Quäker- und Judenehen durch den betreffenden Schriftführer) unterzeichnet. Schließlich hat der Ehemann, bei einer Geldstrafe von 10 Pfd Sterl. im Unterlassungsfalle, diesen Eheschein binnen einer Frist von 3 Tagen nach der Trauung an den district registrar zurückgelangen zu lassen. Der registrar trägt diese Ehescheine in doppelt geführte Register ein und übersendet sie hernach durch Vermittelung des Sheriff an den Registrar-General. Die Duplikate der Register werden ebenfalls, nach einer jährlich durch den Sheriff vorgenommenen Prüfung derselben, dem Registrar-General behufs Aufbewahrung im Centralarchive übermittelt.

* * *

Was die Eheschließungen der europäischen britischen Unterthanen in **Indien** oder in den **Colonien** anbelangt, so gilt in erster Linie der Satz, daß die Brautleute nach englischem Rechte (according to the law of England) heirathsfähig sein müssen.

Für **Indien** wurde im Jahre 1851 ein Imperial Statute (14 & 15 Vict. c. 40) erlassen, mit Bezug auf welches — laut dessen section 25 — das Wort „Indien" alle zur Zeit unter der Botmäßigkeit der East India Company, oder unter derjenigen von eingebornen mit letzterer verbündeten Fürsten, stehenden Länder umfassen soll. Dieses Statut bezweckt vornehmlich die Nichtigkeitserklärung der Eheschließungen wegen mangelnder Förmlichkeiten zu verhindern. Obschon nämlich der oberste Gerichtshof (Supreme Court) von Bombay im Jahre 1849 eine zwischen Angehörigen der englischen Staatskirche zu Surat geschlossene Ehe, deren Trauung von einem nicht ordinirten sogen. Unabhängigen Missionar vorgenommen worden war, für gültig erklärt hatte, so vermochte dieser für die indische Gerichtspraxis wichtige Entscheid, demjenigen des House of Lords vom Jahre 1844 im berühmten Falle „die Königin gegen Millis" (10 Cl. & Finn., 534) mit Bezug auf die Gültigkeit einer indischen Ehe in Europa keineswegs seine Bedeutung zu nehmen. Das englische Oberhaus hat nämlich (wie mehrfach erwähnt) entschieden, daß nach gemeinem englischen Rechte (common law of England), wie dasselbe vor der Lord Hardwicke's Akte (vgl. die Note 5 auf S. 95 f.) bestand, zur Gültigkeit einer Eheschließung die Gegenwart eines gehörig ordinirten Geistlichen beim Abschluß der Ehe unbedingt erforderlich sei. Um bezügliche Härten zu vermeiden, erklärte nun Statut 14 & 15 Vict. c. 40, alle früher von Personen, welche nicht ordinirt waren, getrauten Ehen als gültig, insofern die persönliche Fähigkeit der Eheschließenden vorhanden war, und ermächtigte für die Zukunft den Governor General zu Erlassen über das Ehe- und Registerwesen. Im Uebrigen bestimmt dieses Statut, daß die Eheschließungsform der in England zu Recht bestehenden nachgebildet werde, beziehungsweise verlangt dasselbe die Einsetzung von registrars, die schriftliche Eingabe (notice) an dieselben, die Gegenwart des registrars bei der Trauung und auch die Abgabe der Erklärung ab Seite der Eheschließenden, daß ihnen kein gesetzliches ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei und daß sie einander zu Ehegatten nehmen, wobei sie die anwesenden Personen als Zeugen anrufen müssen. Das Gesetz, welches gegenwärtig in Kraft ist, datirt vom 23. Februar 1865 und kennt folgende Arten der Eheschließung:

1. vor jedem Geistlichen, welcher gehörig ordinirt ist; vorausgesetzt, daß die Trauung nach dem Ritus der Kirche, welcher der Geistliche angehört, stattfinde;
2. vor jedem Geistlichen der Kirche von Schottland; vorausgesetzt, daß die Trauform den Gebräuchen der schottischen Kirche entspreche;
3. vor dem registrar, gemäß Statut 14 & 15 Vict. c. 40;
4. vor jedem Geistlichen, welcher zur Vornahme von Trauungen nach gewissen Bestimmungen des Gesetzes ermächtigt worden ist.

Das wichtigste Imperial Statute, welches auf die Eheschließung von europäischen britischen Unterthanen in den **Colonien** sich bezieht, ist dasjenige vom 29. Juni 1865 (28 & 29 Vict. c. 64). Dieses Statut ertheilt nämlich allen durch die verschiedenen gesetzgebenden Körper sämmtlicher außereuropäischer britischer Besitzungen erlassenen Ehegesetzen volle Kraft und Wirksamkeit bezüglich des gesammten britischen Reiches; vorausgesetzt, daß die Eheschließenden nach englischem Rechte die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besaßen. In einzelnen australischen Colonien ist indessen die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Gattin erlaubt; wie denn auch die Bestimmungen des als Lord

Lyndhurst's Act bekannten Statuts 5 & 6 Wm. IV, c. 54 (vgl. S. 28 oben) nicht auf die Colonien ausgedehnt werden können. Die englische Gerichtspraxis läßt nun in bezüglichen Fällen die Rechtsnorm der lex domicilii entscheiden (vgl. *Brook* v. *Brook*, 9 H. L. Cases, 193).

* * *

Die von britischen Unterthanen im **Auslande** gemäß dem Gesetz des Eheschließungsortes abgeschlossenen Ehen anerkennt das englische Recht als gültig; wofern die Anwendung der lex loci contractus die Verbotsbestimmungen der heimatlichen Gesetzgebung nicht durchbricht (vgl. indessen das auf S. 26 Gesagte). Neben diesem Grundsatze wird auch das sogenannte Exterritorialitätsprincip zur Geltung gebracht, und demgemäß werden die in den Kapellen oder auch nur in sonstigen Gemächern der britischen Gesandtschaften vorgenommenen Trauungen als auf britischem Staatsgebiete vorgenommen betrachtet. Einer ähnlichen Ausdehnung des Begriffes des Heimatlandes ist es zuzuschreiben, daß auch solche Ehen als auf britischem Staatsgebiete abgeschlossen gelten, welche bei einer britischen Armee im Felde oder an Bord eines britischen Kriegsschiffes abgeschlossen werden. Zur Gültigkeit der auf einer Gesandtschaft stattfindenden Eheschließungen genügt — nach 4 Geo. IV, c. 91 — die bloße Mitwirkung eines Geistlichen der Staatskirche (Church of England) beim Eheabschlusse; wogegen von allen anderweitigen formellen Erfordernissen, wie Verkündung, vorgängiger Aufenthalt u. s. w., abgesehen wird. Dasselbe Statut läßt bezüglich der bei einer britischen Armee im Felde erfolgenden Eheschließungen irgend einen Kaplan oder Offizier oder sonstigen dem betreffenden Truppenkörper einverleibten Beamten (any chaplain or officer, or any person officiating under the orders of the commanding officer of a British army serving abroad) als Urkundperson gelten. Ferner erklärt section 20 des gewöhnlich als Consular marriage Act citirten Statutes 12 & 13 Vict. c. 68, alle vor dem Datum seiner Entstehung (28. Juli 1849) an Bord eines britischen Kriegsschiffes unter Mitwirkung eines ordinirten Geistlichen nach den Gebräuchen der Staatskirche (of the Church of England, or of Ireland, or of the United Church of England and Ireland, or of the Church of Scotland) oder nach irgend welchen religiösen Gebräuchen oder per verba de praesenti in Gegenwart des jenes Kriegsschiff kommandirenden Offiziers (the officer commanding such vessel) abgeschlossenen Ehen der Form nach als gültig, und dehnt zugleich diese Bestimmungen auf die in Gegenwart eines britischen Gesandten oder Konsularbeamten (Ambassador, Minister, Chargé d'affaires, Consul-General, Consul or Vice-Consul) vor dem gleichen Datum stattgehabten Eheschließungen aus. Was die allfällige Schließung einer Ehe an Bord eines Handelsschiffes anbetrifft, so besteht keine Gesetzesbestimmung, welche deren Gültigkeit ausspricht, wohl aber enthält der «Merchant Shipping Act, 1854» in seiner section 282 die Vorschrift, daß der Meister des Schiffes jede an Bord stattfindende Eheschließung in das Logbuch eintragen solle.

Besondere Statute, mit rückwirkender Kraft, wurden zur Gültigkeitserklärung der an gewissen ausländischen Orten (zwischen britischen Unterthanen oder britischen Unterthanen und Ausländern) geschlossenen Ehen folgende erlassen: 4 Geo. IV, c. 67, in Betreff der zu St. Petersburg in der Kapelle der Russia Company und in Privatwohnungen stattgehabten Eheschließungen; 5 Geo IV, c. 68, betreffend die in Neufundland geschlossenen Ehen; 3 & 4 W. IV, c. 45, in Betreff der zu Hamburg seit Abschaffung der dortigen britischen Faktorei stattgehabten Eheschließungen; 17 & 18 Vict. c. 88, in Betreff der in Mexiko geschlossenen Ehen; 21 & 22 Vict. c. 46, betreffend die in der Kapelle der Russia Company zu Moskau vorgenommenen Trauungen, sowie gewisse zu Ningpo und Tahiti stattgehabte Eheschließungen; 22 & 23 Vict. c. 64, bezüglich der Trauungen in der britischen Kapelle zu Lissabon; 30 & 31 Vict. c. 2, betreffend gewisse zu Odessa stattgehabte Eheschließungen; 30 & 31 Vict c. 93, betreffend die durch den Kaplan der Saint John Del Rey Mining Company zu Morro Velho in Brasilien vorgenommenen Trauungen; 31 & 32 Vict. c. 61, bezüglich gewisser in China und anderswo abgeschlossenen Ehen.

Eine vierte Klasse der Eheschließungsarten, welche britischen Unterthanen im Auslande zu Gebote stehen, wurde durch die kurzweg als «Consular Marriage Acts, 1849, resp. 1868» bezeichneten Statute 12 & 13 Vict. c. 68 und 31 & 32 Vict. c. 61 geregelt. Diesen Statuten gemäß kann jeder britische Konsularbeamte (Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent), welcher die erforderliche, von einem der Staatssekretäre hiefür besonders ausgestellte, Ermächtigung besitzt (specially authorized in writing under the hand of one of Her Majesty's principal Secretaries of State), Eheanmeldungen (notices) ab Seite von Personen entgegennehmen, welche seit wenigstens einem Monate innerhalb seines Amtsbereichs wohnhaft sind, und nach Ablauf von sieben Tagen, wenn mit einer licence, sonst aber von einundzwanzig Tagen, den Abschluß der Ehe gestatten, beziehungsweise die

Trauung nach irgend welchem religiösen Ritus in seiner Gegenwart vor sich gehen lassen oder, auf Verlangen der Brautleute, selbst als Traubeamter funktioniren; unter der Voraussetzung jedoch, daß der Trauakt auf dem betreffenden Konsulate, bei offener Thüre, in den Vormittagsstunden zwischen 8 und 12 Uhr, in Gegenwart von zwei oder mehr Zeugen stattfinde, und daß, wofern die Trauung nicht nach den Gebräuchen der englischen Staatskirche vorgenommen wird, als Bestandtheil der Ceremonie die doppelte Erklärung von beiden Brautleuten abgegeben werde, daß ihnen kein gesetzliches ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei und daß sie einander zu Ehegatten nehmen, wobei sie die Anwesenden als Zeugen anzurufen haben.

Die Beurkundung der auf britischen Consulaten geschlossenen Ehen ist nach Maßgabe des Statutes 6 & 7 Wm. IV, c. 86 geregelt, und jährlich erfolgt die Uebermittelung von Abschriften sämmtlicher Registereintragungen an den Registrar-General von England (through one of Her Majesty's Principal Secretaries of State).

Sämmtliche vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung im Auslande sollen, laut den Statuten, welchen sie entnommen sind, auch dann Anwendung finden, wenn nicht beide Verlobten, sondern nur einer derselben britischer Unterthan ist; indessen wird diese britische Auffassung des Exterritorialitätsprincipes von den meisten — namentlich den europäischen — Staaten nicht getheilt, und es hat dieselbe bereits zu Confliktsfällen Anlaß gegeben.

* * *

Schließlich wird bezüglich der Putativehe bemerkt, daß auch hierin das brittische Recht vom kanonischen wesentlich abweicht, indem es dieselbe als legalen Begriff nicht kennt und einer Ehe, welche nach kanonischem Rechte als putativ bezeichnet wird, keinerlei Wirkungen, weder zu Gunsten des in gutem Glauben sich befindenden Gatten noch der Kinder, beilegt.

Literatur: Hammick, James T. The Marriage Law of England. London, Shaw & Sons, Fetter Lane; 1873. — Ernst, W. A Treatise of Marriage and Divorce. London, Stevens and Haynes, Bell Yard; 1879.

Italien.

Codice civile: (Art. 94.) In Gegenwart von zwei [1]) Zeugen nimmt der Civilstandsbeamte von jedem der Eheschließenden einzeln (personalmente) und nach einander die Erklärung [2]) entgegen, daß sie sich gegenseitig zu Ehegatten nehmen wollen, worauf er im Namen des Gesetzes ausspricht, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute sind. — (Art. 104.) Auf Nichtigkeit der Ehe, welche entgegen den Bestimmungen der Art. 55 (Ehemündigkeit) und 56 (Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes) abgeschlossen worden ist, kann von den Ehegatten selbst, von den nächsten Ascendenten, von der Staatsanwaltschaft, sowie überhaupt von allen denjenigen Personen, welche ein rechtlich begründetes und schon bestehendes Interesse dabei haben, geklagt werden. Von denselben Personen kann die Ehe angefochten werden, wenn die Trauung nicht vor dem zuständigen [3]) Beamten oder nicht in Gegenwart der erforderlichen Zeugen (Art. 94 u. 97) stattfand. Das Klagerecht wegen Inkompetenz des Civilstandsbeamten erlischt indessen binnen Jahresfrist, vom Eheabschlusse an gerechnet. — (Art. 105.) Die Ehe kann von demjenigen Gattentheile, dessen Einwilligung nicht frei gewesen ist, angefochten werden. Hat ein Irrthum in der Person stattgefunden, so kann von demjenigen Gattentheile, welcher in Irrthum geführt wurde, auf Nichtigkeit der Ehe geklagt werden. — (Art. 106.) Bezüglich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gründe ist die Nichtigkeitsklage jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, ein einen Monat hindurch fortgesetztes Beisammenwohnen stattfand. — (Art. 110.) Eine Ehe, die von Personen eingegangen wurde, von welchen auch nur eine das festgestellte Alter noch nicht erreicht hatte, kann nicht mehr angefochten werden: 1) wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem das erforderliche Alter erreicht worden ist, sechs Monate verstrichen sind; 2) wenn die Frau, obwohl sie dieses Alter noch nicht erreicht hat, schwanger

---

[1]) Im Erkrankungs- oder sonst gerechtfertigten Verhinderungsfalle eines Verlobten, in welchem der Civilstandsbeamte die Trauung in einer Privatwohnung vornimmt, ist die Gegenwart von vier Zeugen erforderlich (Art. 97 d. ital. Civilgesetzb.).

[2]) Diese Erklärung darf weder unter dem Vorbehalte einer Frist, noch unter einer Bedingung gegeben werden (Art. 95 d. ital. Civilgesetzb.).

[3]) Zuständig ist der Standesbeamte der Gemeinde, in welcher einer der Verlobten seinen Wohnsitz (domicilio) oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (residenza) hat (Art. 93 d. ital. Civilgesetzb.). — Die Verrichtungen der Standesbeamten werden bezüglich der im Felde befindlichen Militärs, sowie der übrigen dem Heere folgenden Personen gemäß besonderer Reglemente besorgt (Art. 398 d. ital. Civilgesetzb).

geworden ist. - (Art. 111.) Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen wurde, welche beide oder von denen der eine Theil das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatten, kann weder von den Ascendenten, noch von dem Familien- oder Vormundschaftsrathe, welche in die Ehe eingewilligt haben, angefochten werden. — (Art. 112: Geisteskrankheit, siehe auf S. 30 die Note zu Art 61.) — (Art. 113.) Ein Gattentheil kann zu jeder Zeit auf Nichtigkeit einer von dem andern Gattentheile eingegangenen Ehe klagen: wird die Nichtigkeit der frühern Ehe vorgeschützt, so muß vorab über einen solchen Widerspruch erkannt werden. Die von dem Gatten eines Abwesenden eingegangene Ehe kann, so lange die Abwesenheit dauert, nicht angefochten werden. — (Art. 114.) Ab Seite der Staatsanwaltschaft kann nur bei Lebzeiten beider Ehegatten auf Nichtigkeitserklärung der Ehe angetragen werden. — (Art. 116.) Die für nichtig erklärte Ehe, falls sie in gutem Glauben eingegangen wurde, begründet die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe], sowohl hinsichtlich der Ehegatten als der Kinder und zwar auch der vorehelich geborenen, wofern letztere vor Nichtigerklärung der Ehe gesetzlich anerkannt worden sind. Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe].

Kanonisches Recht.

I.

Von dem Hinzutreten kirchlicher Handlungen, sowie überhaupt von der Form des Consensaustausches ist da, wo die tridentinische Eheschließungsform nicht zu Recht besteht, die Gültigkeit der Eheschließung keineswegs abhängig. Das vortridentinische[1]) Eheschließungsrecht läßt nämlich das Verhältniß der Ehe aus einem bloßen Eheversprechen oder Verlöbniß (sponsalia) entstehen, ohne daß die Gültigkeit der Sponsalien an die Beobachtung einer bestimmten Form gebunden wäre. Indessen unterscheidet man zweierlei Arten von sponsalia. Als sponsalia de futuro wird die vorläufige Willenseinigung zwischen Mann und Weib, sich in der Zukunft durch die Ehe unauflöslich zu verbinden, bezeichnet. Sponsalia de praesenti dagegen wird der gegenseitige Austausch der Consenserklärung genannt, wenn diese Erklärung dahin geht, daß das Eheband (vinculum matrimonii) nicht erst von einem zukünftigen Zeitpunkte an gewollt wird, sondern von dem gegenwärtigen Augenblicke an bestehen soll *(c. 31 X. de sponsalib. et matrim. 4,1:* si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ita quod unus alterum mutuo consensu verbis consuetis expresso recipiat, utroque dicente: «ego te in meam accipio, et ego te accipio in meum», vel alia verba consensum exprimentia de praesenti, sive sit juramentum interpositum, sive non, non licet alteri ad alia vota transire: quod si fecerit, secundum matrimonium de facto contractum — etiamsi sit carnalis copula subsecuta — separari debet, et primum in sua firmitate manere. Verum si inter ipsos accessit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: «ego te recipiam in meam, et ego te in meum», sive verba similia; si alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum juramentum intervenerit, sicut diximus, de futuro, hujusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non potuit separari). Immerhin können sponsalia de praesenti mit dem Entschlusse verbunden sein, die eheliche Lebensgemeinschaft noch auf eine bestimmte oder unbestimmte Zukunft zu verschieben oder auch auf dieselbe gänzlich zu verzichten, so daß die Ehe eine fortwährend geheime, nicht durch Zusammenwohnen (cohabitatio) sichtbar werdende bleiben kann. Während aber durch sponsalia de futuro die Freiheit willkürlicher Lösung des Rechtsbandes, wenigstens durch beiderseitige Uebereinkunft (mutuo contrahentium consensu vel dissensu) vorbehalten bleibt, kann das Band der sponsalia de praesenti nur durch Ablegung eines feierlichen Keuschheitsgelübdes *(c. 7 X de conv. conjug. 3,32)* oder durch päpstliche Dispensation aufgelöst werden; wobei zu bemerken ist, daß letztere Art der Lösung des Ehebandes nicht auf dem jus scriptum, wohl aber auf längst

[1]) In kirchlicher Beziehung gilt dieses vortridentinische Eheschließungsrecht heute noch in allen Ländern und Pfarreien, in welchen das Trienter Dekret über die Eheschließungsform nicht seit wenigstens 30 Tagen publizirt ist; wobei indessen allgemein angenommen wird, daß der tridentinische Beschluß bezüglich der rein katholischen (nicht aber der gemischten) Ehen auch durch Usus oder Observanz rechtsverbindlich geworden sein kann. In civilrechtlicher Beziehung hat das vortridentinische Eheschließungsrecht außerdem in einzelnen Rechtsgebieten, in welchen dem kanonischen Eherecht bürgerliche Wirkung beigelegt ist, trotz der daselbst erfolgten Publikation der Lex Tridentina ausschließliche Geltung bewahrt.

feststehendem Gewohnheitsrecht der katholischen Kirche beruht. Die Lösung des Ehebandes ist jedoch unter allen Umständen — an Orten, wo das tridentinische Ehereformgesetz keine Geltung hat — sowohl bezüglich der sponsalia de futuro als der sponsalia de praesenti nur so lange möglich als der Vollzug (consummatio) der Ehe durch die geschlechtliche Vereinigung (copula carnalis) nicht stattgefunden hat (*c. 30 X. de sponsalib. et matr. 4,1:* is qui fidem dedit M. mulieri super matrimonio contrahendo, carnali copulâ subsecutâ, etsi in facie ecclesiae ducat aliam et cognoscat, ad primam redire tenetur). Durch den bloßen nisus ad copulam geht indessen kein Verlöbnißverhältniß in eine rechtsbeständige Ehe über (*c. 32 X. de spons. et matrim. 4,1*).

Wo der Beschluß des Conciliums von Trient beobachtet — d. h. die Erklärung des Ehekonsenses wenigstens vor dem zuständigen Pfarrer[2]) und zwei oder drei Zeugen abgegeben — werden muß, ist die Bestimmung des Dekretalenrechts, daß die ganz formlos und heimlich durch sponsalia (verba) de praesenti eingegangene Ehe rechtsbeständig sei, aufgehoben; wie denn auch, in den betreffenden Ländern und Pfarreien, ein bloßes Verlöbniß (sponsalia de futuro) nicht mehr durch den Beischlaf sich von selbst in eine Ehe verwandeln kann.

* * *

Im Uebrigen hält die Eherechtslehre der katholischen Kirche entschieden daran fest, daß die von der Lex Tridentina vorgeschriebene Erklärung vor Pfarrer und Zeugen, abgesehen von der Form, sich nicht von den sponsalia de praesenti des Dekretalenrechts unterscheide, und demzufolge hält auch eine konstante Praxis der kirchlichen Gerichte die Begriffe „Schließung" der Ehe (durch consensus de praesenti) und „Vollzug" derselben (durch copula carnalis) — ohne Rücksicht auf die Eheschließungsform — auseinander. Dieß ermöglicht nun die bedingte Eheschließung. Bei solcher Rechtsanschauung kann nämlich die Unauflösbarkeit der Ehe so lange aufgehoben, suspendirt oder in der Schwebe bleiben, als die der Consenserklärung beigefügte Bedingung nicht in Erfüllung gegangen ist; vorausgesetzt, daß die Consummation der Ehe durch copula carnalis bis zu erfüllter Bedingung aufgeschoben werde. Tritt die Bedingung ein, so ist die Ehe ipso jure rechtsbeständig; fällt aber die Bedingung aus, so ist die Ehe ipso facto null und nichtig, und es bedarf somit einer ausdrücklichen Erneuerung des Konsenses, wenn die Ehe gleichwohl bestehen soll. Fest steht es immerhin, daß der freiwillige

[2]) Zuständig ist der Pfarrer des Domizils resp. Quasidomizils der Brautleute (parochus proprius contrahentium) oder eines derselben, falls nicht beide Verlobten das gleiche Domizil haben. In letzterem Falle bestimmt die in der Diöcese herrschende Observanz, welchem Pfarrer der Vorrang gehört; für die Gültigkeit der Ehe bleibt es immerhin ohne Bedeutung, ob sie vor dem parochus proprius des Bräutigams oder vor dem der Braut abgeschlossen wird, ja selbst ein ausdrücklicher Protest seitens des andern mitkompetenten Pfarrers wäre völlig wirkungslos. Wenn einer der Brautleute zwei eigentliche Domizile oder neben dem eigentlichen Domizil noch ein Quasidomizil hat, so kann der Eheabschluß unterschiedslos vor dem Pfarrer eines der beiden Domizile oder vor demjenigen des Quasidomizils stattfinden. Das eigentliche Domizil (domicilium verum) ist an einem Orte, wo die betreffende Person mit der Absicht, daselbst ihren bleibenden Wohnsitz zu haben, sich niedergelassen hat. Unter dem uneigentlichen oder dem Quasidomizile versteht man den Ort, an welchem eine Person seit wenigstens einem Monate ihren Aufenthalt genommen hat, in der bestimmten Absicht, daselbst zwar längere Zeit, etwa ein halbes Jahr hindurch zu wohnen, nach Ablauf dieser Frist aber diesen Ort zu verlassen. — Der Bischof (ordinarius) gilt als parochus proprius totius diœceseos. Nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Tridentinums (Sess. XXIV, c. 1 de ref. matr.) kann die Ehe auch vor einem vom Bischof oder vom zuständigen Pfarrer delegirten Priester abgeschlossen werden («alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia»). Diese Delegation erfolgt ab Seite des observanzmäßig zuständigen Pfarrers durch einen sog. Entlaßschein (dimissoriale). — Bei Soldaten ist der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Garnison sich befindet, der parochus proprius. Nur ausnahmsweise für die Dauer einer Mobilmachung resp. im Kriege können die Militärgeistlichen (Feldkapläne) den Ehen der Soldaten valide assistiren. — Als Vagabund, im rechtlichen Sinne des Wortes, gilt Jeder, der weder ein domicilium verum, noch ein quasi-domicilium hat, ohne daß hiebei der gesellschaftlichen Stellung des Betreffenden irgendwelche Bedeutung zukömmt. Für solche domizillose Individuen ist der Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich eben aufhalten, der zuständige. In Betreff der Ehen der Vagabunden verordnet das Tridentinum (Sess. XXIV, c. 7 de ref. matr.), daß die Trauung solcher Nupturienten erst dann vorzunehmen sei, wenn der Diöcesanbischof hiezu die Erlaubniß gegeben hat; indessen ist die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ohne Einfluß auf die Gültigkeit der geschlossenen Ehe. Auch erleidet der oben aufgestellte Grundsatz, wonach die Eheschließenden zwischen den verschiedenen zuständigen Pfarrern die Wahl haben, keine Modifikation für den Fall, wo nur der eine Theil als Vagabund gilt, während der andere ein Domizil hat: — d. h. es kann eine solche Ehe vor jedem Pfarrer giltig eingegangen werden, in dessen Pfarrei die betreffenden Personen sich eben aufhalten, und wenn an einem solchen Orte die tridentinische Eheschließungsform nicht zu Recht besteht, so kann die Ehe auch durch formlosen Consensaustausch (also ohne Pfarrer und Zeugen) gültig abgeschlossen werden (vgl. die Note auf S. 34, unmittelbar vor Abschn. 1).

Vollzug des Beischlafs (copula spontaneo modo exercita) während des Schwebens einer an etwas zukünftiges geknüpften Bedingung (conditio de futuro) als stillschweigender Verzicht auf die Bedingung gilt und dadurch die bedingte Eheschließung in eine unbedingte übergeht, selbst, wenn die Eheschließenden vorher das Gegentheil unter einander vereinbart hätten *(c. 6 X. de cond. appos. 4, 5)*. Doch muß eine bedingt geschlossene Ehe, selbst nach erfolgter Consummation, wegen Mangels der Bedingung (conditio deficiens) für nichtig erklärt werden, wenn die copula vor erlangter Kenntniß von der Existenz oder Defizienz einer auf die Gegenwart oder Vergangenheit sich beziehenden Bedingung (conditio de praesenti vel de praeterito) gepflogen wurde; weil durch die Thatsache der Defizienz der Bedingung in solchen Fällen das Nichtdasein der Ehe entschieden worden ist. Ueberhaupt sind nur die auf die Zukunft sich beziehenden Bedingungen wirkliche Suspensivbedingungen; denn die unter einer andern Bedingung geschlossene Ehe ist sofort entweder giltig oder ungiltig, je nachdem der betreffende Umstand (z. B. die Virginität oder die eheliche Abkunft) vorhanden oder nicht vorhanden ist. Unsittliche (turpes) oder unmögliche (impossibiles) Bedingungen gelten für nicht gestellt (pro non adjectis), während dem Wesen der Ehe widersprechende Bedingungen (conditiones contra substantiam conjugii — puta si alter dicat alteri: «contraho tecum, si generationem prolis evites», vel: «donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem, aut si pro quaestu adulterandam te tradas»), also auch Resolutivbedingungen, die Ehe selbst von vornherein nichtig machen *(c. 7. X. de condit. appos. 4, 5)*.

Die Abschließung einer bedingten Ehe ist immerhin da, wo die tridentinische Vorschrift hinsichtlich der Eheschließungsform in Wirksamkeit getreten ist, von der vorgängigen Erlaubniß des Bischofs (Ordinarius) abhängig, und es muß die Bedingung, um als wirklich „beigefügt" zu gelten, dem Pfarrer und den Zeugen bei oder unmittelbar vor der Consenserklärung bekannt gegeben werden. Das Recht der Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe wegen Nichteintritts der beigefügten Bedingung steht nur dem unschuldigen Theile, d. h. demjenigen Gatten zu, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat, und es erlischt dieses Klagerecht durch ausdrückliche oder stillschweigende (vgl. oben) Verzichtleistung auf die Bedingung (§ 117 der auf S. 119 citirten österr. Anweis.). — Fragliches Ehehinderniß der mangelnden beigefügten Bedingung (impedimentum deficientis conditionis appositae) ist allerdings durch sämmtliche Civilgesetzgebungen, wenn nicht immer ausdrücklich [3]) so doch wenigstens stillschweigend aufgehoben. Dadurch aber, daß es im kirchlichen Forum als privates trennendes Ehehinderniß behandelt und demnach für Katholiken die Eingehung eines neuen matrimonium ratum bei Lebzeiten des andern Ehetheiles zulässig wird, kann unter Umständen die auf Grund jenes Hindernisses erfolgte Auflösung einer Ehe in civilrechtlicher Beziehung gleichwohl von Belang sein; dann nämlich, wenn im betreffenden Falle auch nach dem bürgerlichen Rechte das Band der Ehe aufgelöst ist (resp. nicht besteht) und die Gesetzgebung des Heimatsstaates der Brautleute die Giltigkeit einer Ehe von deren Eingehung gemäß den Satzungen der Kirche abhängig macht.

II.

Das wesentlichste Erforderniß für die Giltigkeit einer in gehöriger Form erfolgenden Eheschließung ist die Einwilligung (consensus)[4]) der Eheschließenden. Jede Art der Erklärung, durch welche der Mitkontrahent eine sichere Kenntniß von dieser Einwilligung erlangen kann, ist genügend, um das Vorhandensein derselben anzunehmen, also z. B. bei Taubstummen die Geberdensprache *(c. 25 X. de spons. et matrim. 4,1:* surdi et muti possunt contrahere matrimonium per con-

[3]) Vgl. auf S. 120 f. den § 59 des österr. a. b. G. B. und auf S. 111 (in der Note 2) die Bestimmung des Art. 95 des ital. Civilgesetzbuches.

[4]) Eine blos einseitige Mentalreservation (nicht etwa eine gegenseitig verabredete „Simulation") bei der Einwilligungserklärung benimmt — nach katholischer Eherechtslehre — keineswegs der Eheschließung ihre Vollgültigkeit als Rechtsgeschäft, kann aber dennoch rücksichtlich des Gewissens wirksam sein, resp. den consensus beeinträchtigen (judicatur pro matrimonio in foro judiciali: secùs in poenitentiali; vgl. c. 26 X. de spons. et matr. 4, 1 — d. h. den berühmten Fall, in welchem Innocenz III. die Möglichkeit des angeblich erbrachten Beweises des dissensus wenigstens zu bezweifeln scheint: «cum praefatus vir praedictam desponsaverit mulierem in propria persona, et sub nomine alieno, quo tunc se vocari finxit, et inter eos sit carnalis copula subsecuta; videtur forte pro conjugio praesumendum, nisi tu nobis expresse scripsisses, quod ille nec proposuit, nec consensit illam ducere in uxorem; quod qualiter tibi constiterit, non videmus»).

sensum mutuum sine verbis). Für die Consenserklärung ist übrigens durchweg Stellvertretung zulässig — nach c. 9 de procur. in VI^to (1, 19). Ausgeschlossen ist aber die Einwilligung bei gegenwärtiger vollständiger Willensunfähigkeit (amentia). Daher können eine Ehe nicht schließen: Wahnsinnige oder Rasende, sofern sie es im Augenblicke der Eheschließung sind *(c. 26 C. XXXII qu. 7:* neque furiosus, neque furiosa matrimonium contrahere possunt — *c. 24 X. de spons. et matrim. 4,1:* propter alienationem furoris legitimus non potuerit intervenire consensus)[5]]; in hohem Grade Betrunkene *(c. 7 § 1, C. XV qu. 1:* nesciunt quid loquantur, qui nimio vino indulgent: jacent sepulti); und eheunmündige Kinder *(c. 12 X. de despons. impub. 4, 2:* duo pueri G. & G. matrimonialiter sunt conjuncti, puero VI. puella verò VII. annum agente, qui simul per tres annos manserunt — breviter respondemus, quod impediente puerili aetate matrimonium inter G. et G. non fuit). Auch wird ausdrücklich eine „freie Einwilligung" (liber consensus) verlangt, so z. B. in c. 5 X. de condit. appos. (4, 5) und Conc. Trid. S. XXIV, c. 1 de reform. matr. Ausgeschlossen ist nun die Voraussetzung einer solchen Einwilligung, wenn sie durch Zwang (vis, Anwendung körperlicher Gewalt) oder Furcht (metus, in Folge von Drohungen) beeinflußt wird *(c. 14 X. de spons. et matr. 4, 1:* cum locum non habeat consensus, ubi metus vel coactio intervenit — matrimonium autem solo consensu contrahitur). Sodann wird das Wesen der Ehe noch durch einen andern, ebenfalls — wie das sogen. impedimentum vis ac metus — als privates trennendes Ehehinderniß aufgefaßten, Mangel der Einwilligung gefährdet; nämlich durch den Irrthum in der Person (error in persona), mit welchem man den jetzt nicht mehr praktischen error conditionis scil. liberae (d. h. über den Freiheitsstand der andern Person) in Verbindung zu bringen pflegte. In Betracht fällt immerhin nur der sogen. error qualitatis in personam redundans, ein Irrthum über solche Eigenschaften, welche als die Individualität der Person feststellend und sie von allen andern unterscheidend gedacht sind, so daß beim Nichtvorhandensein derselben die Person sich geradezu als eine andere darstellt. Jeden Irrthum aber, welcher bloß auf einzelne — nicht die einzige Bezeichnung der Person bildende — Eigenschaften sich bezieht, erklärt das kanonische Recht als einen unwesentlichen Irrthum (error accidentalis), und zwar selbst dann, wenn voraussichtlich die Bekanntschaft mit fraglichen Eigenschaften resp. Mängeln den andern Theil von der Eheschließung abgehalten haben würde; wie dieß z. B. hinsichtlich einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit[6]), eines unheilbaren geistigen Gebrechens, früher begangener grober Verbrechen, des Nichtvorhandenseins der Virginität bei einer ledigen Braut, der vorgängigen Schwängerung durch einen Dritten u. dgl. der Fall sein dürfte. Allerdings läßt sich einigermaßen der Unbekanntschaft mit derartigen Mängeln mittelst des oben erwähnten sogen. impedimentum deficientis conditionis appositae vorbeugen. — Sowohl bezüglich des impedimentum vis ac metus als des impedimentum erroris steht das Klagerecht nur dem verletzten Theile zu. Dieses Recht erlischt für den gezwungenen, wie für den getäuschten Gatten, sobald derselbe, nach Aufhören der Furcht, beziehungsweise nachdem er seines Irrthums innegeworden ist, die eheliche Pflicht willentlich und wissentlich leistet, oder — wenn auch dieser Umstand nicht erwiesen wäre — das eheliche Zusammenleben freiwillig (cum affectu maritali) fortsetzt. In Betreff der Dauer des friedlichen Zusammenlebens ist die Entscheidung in das Ermessen des Richters gestellt; indessen verlangt hiefür die (auf S. 119 angeführte) österreichische Anweisung auf Grund der Glosse zu c. 21 X. de sponsal. (4, 1) sechs Monate. Den Betrug lassen die Kanonisten allgemein nicht als selbständiges Ehehinderniß gelten.

III.

Mit dem zurückgelegten siebenten Lebensjahre soll die geistige Reife für sponsalia de futuro vorhanden sein *(c. 4 X. de despons. impub. 4, 2:* si postquam puella septimum annum complevit — cum sponsalia extunc placere consueverint); die Ehemündigkeit tritt jedoch erst mit dem vol-

[5]) Die Einwilligungserklärung von Geisteskranken ist nämlich dann rechtsbeständig, wenn sie in einem lichten Zwischenraume abgegeben wird. Nur solche «furiosi», welche im Zeitpunkte des Eheabschlusses verstandlos sind, können keine gültige Ehe eingehen. Das kanonische Recht knüpft indessen keineswegs die Annahme der Verstandesabwesenheit an irgend eine vorgängige gerichtliche Verfügung (wie z. B. Vormundschaftsverhängung, Interdiktion u. s. w.).

[6]) c. 3 X. *de conjugio leprosorum* (4, 8): «post sponsalia de futuro inter legitimas personas contracta, antequam a viro mulier traducatur, alter eorum leprae morbum incurrat, alius ad consummandam copulam maritalem .... cogi non debet, cum nondum inter eos matrimonium fuerit consummatum».

lendeten vierzehnten, resp. zwölften Lebensjahre ein, vor welchem Alter der Mangel der Geschlechtsreife (pubertas) und mithin der körperlichen Fähigkeit für die Ehe (sponsalia de praesenti) wenigstens vermuthet werden soll. Diese bis zum Beweise des Gegentheils geltende Rechtsvermuthung wird aber durch das thatsächliche Vorhandensein der körperlichen Reife entkräftet *(c. 3 X. de despons. impub. 4, 2:* certum est, eum puberem esse, qui ex habitu corporis pubertatem ostendit, et generare jam potest; et puerperae sunt, quæ in annis puerilibus pariunt — vergleiche auch c. 8 X. eod.). Zur erlaubten Eheschließung ist indessen im Falle der Frühreife der nur aus dringenden Gründen erfolgende Ausspruch (sententia declaratoria) des Papstes oder Bischofs erforderlich. Sponsalia de praesenti, welche im nichttridentinischen Rechtsgebiete von mehr als sieben-, aber noch nicht vierzehn- resp. zwölfjährigen Personen oder von ihren Eltern mit ihrer Zustimmung für sie abgeschlossen werden, haben jedenfalls bis zum Eintritt der Pubertät die volle Kraft und Bedeutung eines giltigen Verlöbnisses (sponsalia de futuro), von welchem sogar kein Theil zurücktreten kann, bis beide das Mündigkeitsalter erreicht haben *(c. un. § 1 in VI^to de despons. impub. 4, 2:* si pubes et impubes, vel duo impuberes non proximi pubertati, et in quibus aetatem malitia non supplebat, per verba contraxerint de praesenti: sponsalia enim illa, quae juris interpretatione tantum fuerunt sponsalia de futuro —; *c. 8 X. de despons. impub. 4, 2:* — usque ad legitimam aetatem expectare tenentur, et tunc aut confirmetur matrimonium, aut (si simul esse noluerint) separentur, nisi carnalis commixtio ante intervenerit, cum interdum illa tempus anticipare soleat pubertatis). Wo der Beschluß des Concilium Tridentinum beobachtet werden muß, gelten die nämlichen Bestimmungen, mit dem bloßen Unterschied, daß die Anwendung der tridentinischen Eheschließungsform vorausgesetzt wird und durch den Beischlaf vor Erreichung des Mündigkeitsalters das Verlöbnißverhältniß nicht ohne Weiteres in eine rechtsbeständige Ehe übergeht. Der Mangel des gesetzlichen Alters bildet übrigens ein öffentliches trennendes Ehehinderniß (das sog. impedimentum aetatis), so lange die Mündigkeit nicht eingetreten ist, und ist also während dieser Frist von Amteswegen in Untersuchung zu ziehen. Nach eingetretener Mündigkeit gilt das Hinderniß blos als privates trennendes und es kann nur noch auf Klage desjenigen Gattentheiles, welcher zuletzt mündig geworden ist oder bei der Eheschließung allein unmündig war, eingeschritten werden *(c. 7 X. de despons. impub. 4, 2:* sive uterque, sive alter reclamet, antequam ad annos matrimoniis aptos pervenerint, et postulent separari, non sunt ullatenus audiendi, si verò alteruter istorum ad annos pubertatis pervenerit, intra eosdem annos altero existente cum sponsalia contrahuntur; si is, qui minoris aetatis est, cum ad annos illos pervenerit, reclamaverit, nec in alterum voluerit consentire, judicio ecclesiae poterunt ab invicem separari). Dieses Klagerecht geht durch jede Handlung, welche eine Zustimmung ausdrückt, und insbesondere durch den freiwilligen Beischlaf verloren.

* * *

In engster Beziehung zu dem soeben behandelten Ehehindernisse steht dasjenige der Impotenz (impedimentum impotentiae), welches das kanonische Recht überhaupt als mit ersterem gleichbedeutend auffaßt *(c. 2 X. de frigid. et malef. 4, 15:* sicut puer, qui non potest reddere debitum, non est aptus conjugio: sic qui impotentes sunt, minime apti ad contrahenda matrimonia reputantur). Unter Impotenz versteht das kanonische Recht nur die impotentia coëundi (die Unfähigkeit zur geschlechtlichen Vereinigung), ohne Rücksicht auf die Zeugungsfähigkeit (potentia generandi vel concipiendi.) Inwiefern das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, als Hinderniß des Rechtsbestandes einer Ehe zu betrachten ist, wurde bereits auf Seite 35 (Abschn. IV) angegeben. Die Nichtigkeit einer Ehe begründet die Impotenz, wenn sie offenkundig eine absolute (d. h. den Vollzug des Beischlafs überhaupt verhindernde) ist, auf welche Anschauung des kanonischen Rechts sich das auf S. 35 angeführte Rescript Sixtus V. bezüglich der Kastratenehe stützt. In anderen Fällen vorhandener Impotenz gilt die Ehe übrigens nur dann als rechtsbeständig, wenn sie als „Geschwisterehe" gewollt wird, beziehungsweise der Ehekonsens einen wohlüberlegten Verzicht auf die Geschlechtsgemeinschaft voraussetzte. Damit nun die behauptete Impotenz als Ungiltigkeitsgrund geltend gemacht werden kann, muß sie schon vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesen — also antecedens, nicht subsequens, superveniens — und zudem eine immerwährende (perpetua) und ohne Lebensgefahr unheil-

bare (incurabilis) sein. Völlig gleichgültig ist es indessen, ob die geschlechtliche Unfähigkeit auf Seite des Mannes (ut membrum virile erectionis non sit capax) oder auf Seite des Weibes (ex tali vasis arctitudine, ut a viro penetrari nullatenus possit) sich vorfindet. Ebenso bedeutungslos hinsichtlich Geltendmachung der Impotenz als Ehehindernisses ist der Umstand, daß fragliches Gebrechen bei Eingehung der Ehe dem andern Theile bekannt war, ausgenommen im Falle, daß die Ehe mit Vorbedacht als Geschwisterehe eingegangen wurde (*c. 4 X. de frigid. et malef. 4, 15:* romana tamen ecclesia consuevit in consimilibus judicare, ut quas tanquam uxores habere non possunt, habeant ut sorores). Immerhin wurde das impedimentum impotentiae in Anwendung des Grundsatzes aufgestellt, daß die Impotenz dem Wesen der Ehe widerstreite: « Quamvis actus carnalis copulae non sit de essentia matrimonii, tamen potentia ad hoc est de essentia ejus » (S. Thomas — Sent. IV dist. 34 qu. un. art. 2 ad 1, et Summa theol. P. III qu. 58 art. 1 ad 1). Das Verfahren bei Nichtigkeits- resp. Ungiltigkeitserklärung einer Ehe auf Grund der Impotenz setzt eine körperliche Untersuchung durch Sachverständige voraus. Stimmen die Sachverständigen nicht miteinander überein, oder geht ihr Gutachten dahin, daß das Vorhandensein der Impotenz ungewiß sei, so hat der kirchliche Richter auf die Probe der dreijährigen Beiwohnung (experimentum triennalis cohabitationis) zu erkennen (*c. 5 X. de frigid. et malef. 4, 15:* ut à tempore celebrati conjugii, si frigiditas prius probari non posset, cohabitent per triennium). Ist diese Probezeit verstrichen und durch einen neuen Augenschein festgestellt, daß in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen sei, so wird alsdann der Ergänzungseid der Parteien als entscheidendes Beweismittel zugelassen.[7] — Das gemeine Kirchenrecht verbietet nun demjenigen, auf dessen absoluter Impotenz die Nichtigkeitserklärung einer Ehe begründet wurde, die Eingehung einer neuen Ehe; wogegen ein solches Verbot für den relativ impotenten — d. h. zum Vollzug des Beischlafs mit einer bestimmten Person als unfähig erklärten — Ehetheil nicht besteht (also z. B. bezüglich des Mannes: ut vas virginis penetrare nequeat, bene tamen vas viduae). Wofern sich aber später ergibt, daß die wegen Impotenz getrennten Mitgatten zur Vollziehung der aufgelösten Ehe fähig geworden sind — was bei geschlechtlichem Verkehr zwischen denselben der Fall sein würde — so tritt die betreffende (frühere) Ehe wieder in Kraft; dem Satze der kirchlichen Ehegesetzgebung entsprechend, daß ein richterliches Erkenntniß in Ehesachen niemals unbedingte Rechtskraft erlangt (in matrimonii causa, lata sententia nunquam transit in rem judicatam: unde quandocunque revocatur, cum constat de errore; vgl. *c. 7 X. de sent. et re judic. 2, 27 — c. 6 X. de frigid. et malef. 4. 15:* sententiam divortii per errorem licet probabilem novimus esse prolatam, cum pateat ex postfacto, quod ipsa cognoscibilis erat illi, cujus simili commiscetur: et ideo inter ipsam et primum virum dicimus matrimonium extitisse). — In Fällen, wo das Vorhandensein der Impotenz sich nicht genügend feststellen läßt, um die Annullation der Ehe auf Grund dieses Hindernisses aussprechen zu können, die Nichtkonsumation der Ehe aber erweislich ist, kommt die katholische Eherechtslehre und Praxis dem moralisch gebotenen Bedürfnisse einer Trennung der Ehegatten auf dem Umwege der mehrerwähnten Ehescheidung mittelst päpstlicher Dispensation (dissolutio matrimonii rati, sed non consummati per dispensationem Summi Pontificis) entgegen.

IV.

Der Grundsatz, daß eine wahre Ehe nur zwischen Einem Manne und Einem Weibe bestehen kann, ergibt sich aus dem Wesen der Ehe, wie es durch das christliche Dogma von der Einheit derselben festgestellt ist, und gehört demnach dem jus divinum an. Dieser Lehre hat das Concilium Tridentinum (Sess. XXIV, de sacr. matr. c. 2) folgende Fassung gegeben: „Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“ Das kanonische Recht dehnt indessen die Verbindlichkeit des Gebotes der Monogamie, weil „göttlichen“ Rechtes, auf die gesammte Menschheit aus; weßhalb in foro ecclesiae bei Nichtchristen nur die Eheschließung mit dem ersten der noch lebenden Gatten, insofern kein auf natürlichem oder göttlichem,

[7] Nach heutiger Doktrin und Praxis wird die in der soeben angeführten Dekretale (c. 5, X. de frigid et malef. 4, 15) vorgeschriebene Mitwirkung von Eideshelfern (juramentum septimae manus propinquorum vel vicinorum) nicht mehr gefordert. Auch der mehrerwähnten österr. Anweisung ist diese eidliche Versicherung von sieben Verwandten oder Nachbarn der Parteien unbekannt.

resp. christlichem Rechte (in jure naturali, divino et evangelico) beruhendes trennendes Ehehinderniß (Irrthum in der Person, Zwang und Furcht, Impotenz, Willensunfähigkeit, Blutsverwandtschaft in der auf- und absteigenden Linie, sowie im ersten Grade der gleichen Seitenlinie) vorhanden ist, als giltig betrachtet wird, beziehungsweise den zur Kirche übertretenden Polygamisten bindet. Durch den Uebertritt, auch blos des einen Gatten, zum christlichen Glauben wird eine giltige Ehe aber keineswegs aufgelöst. Eine Ausnahme hievon wird einzig und allein — gestützt auf die Stelle des Apostels Paulus I. Corr. VII, 1 bis 15 — in favorem fidei zugestanden, wenn der im Unglauben verharrende Gatte die eheliche Gemeinschaft mit dem christlich gewordenen Theile entweder gar nicht fortsetzen oder nur so fortsetzen will, daß dieß nicht sine contumelia Creatoris aut sine pertractione fidelis ad peccatum mortale geschehen kann (c. *7, X. de div. 4,19:* si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vel nullo modo, vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente; qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit; et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: «si infidelis discedit, discedat; frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi» et canonem etiam in quo dicitur: «contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur». Si verò alter fidelium conjugum vel labatur in haeresim, vel transeat ad gentilitatis errorem, non credimus, quod in hoc casu is qui relinquitur, vivente altero possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu major appareat contumelia Creatoris. Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem verum et ratum existit; quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret).[8]] — Das öffentliche trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes (das sogen. impedimentum ligaminis) steht endlich auch der auf Grund einer Todeserklärung geschlossenen Ehe entgegen, wenn sich später ergibt, daß der für todt erklärte Gatte noch lebt, beziehungsweise im Augenblicke der Eheschließung noch am Leben war (c. 2, C. XXXIV, q. 1 & 2: statuimus, illud esse conjugium, quod primitus erat gratia divina fundatum; conventumque secundæ mulieris, priore superstite, nec divortio ejecta, nullo pacto posse esse legitimum). Kommt der für todt erklärte Gatte wieder zum Vorschein, so muß die erste Verbindung wieder hergestellt werden (c. 1, C. XXXIV, q. 1 & 2: si viri post longam captivitatem reversi, ita in dilectione suarum conjugum perseverant, ut eas cupiant in suum redire consortium, omittendum est, et inculpabile judicandum est, quod necessitas intulit, et restituendum, quod fides poscit. — redeant ergo in suum statum voluntaria redintegratione conjugia; neque ullo modo ad opprobrium malæ voluntatis trahatur, quod conditio necessitatis extorsit). Nach dem faktisch eingetretenen Tode des frühern Gatten kann die zweite Ehe übrigens nur durch erneuerte Konsenserklärung gültig werden. Für die Zeit ihres vermeintlichen Bestandes hat eine solche Ehe die Wirkungen einer „Putativehe“.

8) Dem in dieser Dekretale ausgesprochenen Grundsatze zu Folge, daß die von Christen eingegangene und consumirte Ehe — weil dieselbe als matrimonium ratum gelte — weder durch den Abfall vom Glauben, noch überhaupt anderswie als durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst werden könne, wird auch bezüglich der akatholischen Christen einer bürgerlichen Ehescheidung ab Seite der katholischen Kirche die eheauflösende Kraft abgesprochen und demnach jede weitere eheliche Verbindung der geschiedenen Gatten als bigamisch erachtet. (Vgl. das auf S. 34 Gesagte.)

V.

Bei einer Putativehe (matrimonium putativum) werden die Rechtswirkungen, welche die in gutem Glauben (bona fide) eingegangene nichtige Ehe vermeintlich bisher erzeugt hatte, als wirklich daraus erwachsen betrachtet. Für jeden der beiden Gatten hört dagegen die Möglichkeit der Entstehung günstiger Rechtswirkungen mit dem Zeitpunkte auf, in welchem der betreffende Gatte zum Bewußtsein gelangt ist, daß seiner Ehe ein trennendes Ehehinderniß entgegensteht; und ebensowenig können Rechtswirkungen zu Gunsten solcher Kinder entstehen, welche nach der sichern Kenntniß beider Ehegatten von der Nichtigkeit ihrer Ehe erzeugt worden sind. Die Annahme der bona fides wird übrigens von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Abschließung der Ehe in der vom Tridentinum vorgeschriebenen Form, eventuell, wo dasselbe nicht publizirt ist, erst nach vorgängiger Verkündung stattgefunden habe. Durch c. 3 § 1, X. de cland. desp. (4,3) ist nämlich bestimmt, daß geheime oder untersagte Eheschließungen (clandestina vel interdicta conjugia) in verbotenem Grade (in gradu

prohibito) schlechthin die Illegitimität der aus solchen Verbindungen abstammenden Kinder zur Folge haben sollen (soboles de tali conjunctione suscepta prorsus illegitima censeatur), auch wenn die Eltern bei Eingehung der Ehe keine Kenntniß von dem trennenden Ehehindernisse hatten (de parentum ignorantia nullum habitura subsidium). Diese Bestimmung des Dekretalenrechts ist nachmals auf die Eheschließung in tridentinischer Form in der Weise übertragen worden, daß der Nichtbeobachtung dieser Form — wo das betreffende Dekret gilt — bezüglich der Putativehen die gleiche Wirkung zukömmt, welche die Unterlassung der bloßen Verkündung der Ehe im nichttridentinischen Rechtsgebiete hat. Die angezogene Stelle (c. 5, Conc. Trid. Sess. XXIV, de reform matr.) lautet: «si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separetur et spe dispensationis consequendæ careat —; quod si ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur pœnis.» Sonst aber besteht der allgemeine Grundsatz, daß die Unbekanntschaft auch nur des einen Elterntheiles mit dem entgegenstehenden Ehehindernisse hinreicht, damit die bisher anerkannte Legitimität der aus einer Putativehe hervorgegangenen Kinder denselben nicht verloren gehe; was z. B. selbst bezüglich eines bei bestehendem frühern Ehebande, also im Ehebruch, erzeugten Kindes der Fall ist, wenn die nichtige Ehe in facie ecclesiae eingegangen wurde (*c. 14, X. qui filii sint legit. 4, 17:* intelligentes, quod pater prædicti R. matrem ipsius in faciem ecclesiae ignaram, quod ipse aliam sibi matrimonialiter copulasset, duxerit in uxorem, et dum ipsa conjunx ipsius legitima putaretur, dictum R. suscepit ex eadem; in favorem prolis potius declinamus, memoratum R. legitimum reputantes).

Quellen und Literatur. Corpus Juris Canonici. Decreti pars secunda: c. (canon) C. (causa) qu. (quaestio). Decretales Gregorii IX.: c. (caput), X. *(Extra sc. Decretum)*, de sent. et re judic. (de sententia et re judicata) 2, 27 (liber secundus, titulus XXVII); de spons. et matr. (de sponsalibus et matrimoniis) 4, 1 (liber quartus, titulus I); de desp. impub. (de desponsatione impuberum) 4, 2 (lib. IV, tit. II), de cland. desp. (de clandestina desponsatione) 4, 3 (lib. IV, tit. III); de cond. appos. c. de conditionibus appositis in desponsatione) 4, 5 (lib. IV, tit. V); de frigid. et malef. (de frigidis et maleficiatis et impotentia coëundi) 4, 15 (lib. IV, tit. XV); qui filii sint legitimi 4, 17 (lib. IV, tit. XVII); de div. (de divortiis) 4, 19 (lib. IV, tit. XIX). Decretalium Bonifacii VIII. Liber sextus (in VIto): c. (caput) de spons. et matr. (de sponsalibus et matrimoniis) 4, 1 (lib. IV, tit. I); de desp. impub. (de desponsatione impuberum) 4, 2 (lib. IV, tit. II). — Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, vom Jahre 1856. (Dieselbe ist von Kardinal v. Rauscher abgefaßt und von einer vom Papste bestellten Kommission als mit dem kanonischen Rechte und den Aussprüchen der bewährtesten Kirchenrechtslehrer übereinstimmend befunden worden.) — v. Scheurl (das auf S. 38 bereits angeführte Werk). — v. Schulte, Handb. des kath Eherechtes, Gießen 1854.

Niederlande.

Burgerljik Wetboek: (Art. 84.) Der Mann kann zu gleicher Zeit nur mit Einer Frau, die Frau nur mit Einem Manne verehelicht sein. (Vgl. Art. 140 u. 141.) — (Art. 85.) Die freie Einwilligung der Brautleute bildet ein wesentliches Erforderniß der Eheschließung. (Vgl. Art. 142 und 143.) — (Art 86: Ehemündigkeit, vgl. S. 82 und Art. 144.) — (Art. 131.) Der Eheabschluß soll öffentlich, im Gemeindehause, vor dem Civilstandsbeamten des Wohnortes eines der Verlobten und in Gegenwart von vier [1]) Zeugen stattfinden. (Vgl. Art. 147.) — (Art. 135.) Die Verlobten sollen, vor dem Civilstandsbeamten und in Gegenwart der Zeugen, erklären, daß sie einander zu Ehegatten nehmen, und daß sie getreulich alle die Pflichten erfüllen werden, welche das Gesetz an den ehelichen Stand geknüpft hat. — (Art. 140.) Die Nichtigkeit der Ehe kann nur durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden. — (Art. 141.) Auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe, welche entgegen der Bestimmung des Art. 84 abgeschlossen worden ist, kann von demjenigen, der mit einem der Ehegatten durch frühere Ehe verbunden ist, von den Ehegatten selbst, von den Blutsverwandten in der aufsteigenden Linie, von allen denjenigen, die ein Interesse dabei haben, und von der Staatsanwaltschaft angetragen werden. Wird die Nichtigkeit der frühern Ehe vorgeschützt, so muß vorab über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben erkannt werden. — (Art 142.) Eine Ehe, die ohne freie Einwilligung beider Ehegatten oder eines derselben

---

[1]) In dem Falle, in welchem die Trauung — wegen Verhinderung der Brautleute, sich in das Gemeindehaus zu begeben, — in einer Privatwohnung stattfindet, ist die Gegenwart von sechs Zeugen vorgeschrieben (B. W., Art. 132). — Uebrigens kann keine Ehe wegen Mangels der Oeffentlichkeit für nichtig erklärt werden, wenn sie zwar nicht öffentlich im Gemeindehause, wohl aber in Gegenwart der in Art. 132 vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen abgeschlossen wurde. (B. W., Art. 154.)

eingegangen wurde, kann nur von den Ehegatten, oder von demjenigen Gattentheile, dessen Einwilligung nicht frei gewesen ist, angefochten werden. Hat ein Irrthum in der Person stattgefunden, so kann nur der in Irrthum geführte Gattentheil die Ehe anfechten. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn ein fortgesetztes Zusammenwohnen während drei Monaten stattgefunden hat, seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat. — (Art. 143.) Die Ehe des wegen geistigen Gebrechens unter Vormundschaft Gestellten kann von dessen Vater, dessen Mutter und andern Blutsverwandten in der aufsteigenden Linie, von den Brüdern, Schwestern, Oheimen und Tanten, sowie von dem Vormunde und endlich auch von der Staatsanwaltschaft angefochten werden. Nach Aufhebung der Bevogtung kann nur von dem Ehegatten, der bevormundet war, auf Nichtigkeit der Ehe geklagt werden, und zwar erlischt auch für diesen das Klagerecht durch ein Zusammenwohnen von sechs Monaten, von der Aufhebung der Interdiktion an gerechnet. — (Art. 144.) Wurde eine Ehe von einer Person eingegangen, welche das in Art. 86 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatte, so kann die Nichtigkeit der Ehe auf Klage des betreffenden Gattentheiles oder der Staatsanwaltschaft erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar: — 1) wenn am Tage der Klageerhebung der betreffende Ehegatte oder die betreffenden Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben; — 2) wenn die Frau, obgleich sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hat, vor dem Tage der Klageerhebung schwanger geworden ist. — (Art. 147.) Ist die Ehe nicht vor dem zuständigen Zivilstandsbeamten und in Gegenwart von Zeugen in der vorgeschriebenen Anzahl (Art. 131 und 132) abgeschlossen worden, so kann die Nichtigkeitsklage von den Ehegatten selbst, von dem Vater, der Mutter und anderen Ascendenten, sowie von dem Vormunde, dem Gegenvormunde und von allen, die dabei ein Interesse haben, und endlich auch von der Staatsanwaltschaft angestellt werden. — (Art. 148.) In allen Fällen, wo in Gemäßheit der Artikel 141 und 147 die Nichtigkeitsklage von jedem, der ein Interesse dabei hat, angestellt werden kann, darf solches gleichwohl von Seitenverwandten oder Kindern aus einer anderen Ehe oder von fremden Personen, nicht bei Lebzeiten der beiden Ehegatten, sondern erst alsdann geschehen, wenn sie ein schon bestehendes und thatsächliches Interesse dabei haben. — (Art. 149.) Nach Auflösung der Ehe ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr befugt, auf Nichtigerklärung derselben anzutragen. — (Art. 150.) Die für nichtig erklärte Ehe begründet sowohl hinsichtlich der Ehegatten als der Kinder die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe]. wenn bei Eingehung derselben beide Ehegatten sich in gutem Glauben befanden. — (Art. 151.) Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die aus der Ehe entsprossenen Kinder die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe].

Oesterreich.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch: (§ 44.) „Begriff der Ehe". Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten. — (§ 47.) Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, insofern ihm kein gesetzliches Hinderniß [1]) im Wege steht. — (§ 48.) Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige [2]) und Unmündige sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten. — (§ 55.) Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden. — (§ 56: Entführung; vgl. auf S. 47, Ziff. 2.) — (§ 57.) Ein Irrthum macht die Einwilligung zur Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist. — (§ 58: Schwangerschaft; vgl. auf S. 47, Ziff. 3.) — (§ 59.) Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch ver-

[1]) Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 56 (Entführung), 62 (bestehendes Eheband), 63 (höhere Weihen und Ordensgelübde), 64 (Religionsverschiedenheit), 65 (Verwandtschaft), 66 (Schwägerschaft), 67 (Ehebruch), 68 (Gattenmord), 75 (Heimlichkeit der Eheschließung) und 119 (Ehescheidungsgrund) angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amteswegen zu untersuchen (§ 94 a. b. G. B.).

[2]) Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher gerichtlich dafür erklärt wird (§ 273 a. b. G. B).

abredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. — (§ 60: Impotenz; vgl. auf Seite 47, Ziff. 4.) — (§ 62.) Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet sein. Wer schon verehelichet war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen. — (§ 69.) Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert. — (§ 75.) Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute [beziehungsweise der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat][3]) oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen. — (§ 95.) Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner, der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§ 49, 50, 51, 52 und 54 (wegen mangelnder Eheerlaubniß ab Seite des Vaters, des Vormundes oder der Militärbehörde) für sich allein keine giltige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten. — (§ 96.) Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungiltig erkläret werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. — (§ 98.) Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht (das Gericht) trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht (das Gericht) über die Giltigkeit der Ehe erkennen. — (§ 99.) Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden. — (§ 102.) Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Giltigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm anheimgestellt, Entschädigung zu fordern. — (§ 160.) Kinder, die aus einer ungiltigen Ehe erzeugt worden sind, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

[3]) Der in [ ] eingeschlossene Zusatz wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (vgl. S. 44: „Nothcivilehe") angebracht.

Die Beurkundung der Eheschließungen im Allgemeinen, sowie der Geburts- und Todesfälle bei Nichtchristen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, § 80: „Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familienname, das Alter, die Wohnung, sowie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung: ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familienname, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden."

Durch Min.-Erlaß v. 30. Januar 1849 (Nr. 107 R. G. B.) wurde den evangelischen Seelsorgern die selbständige Führung der Trauungsbücher mit derselben Rechtswirksamkeit, welche jene der katholischen Seelsorger haben, eingeräumt. — Dasselbe gilt von den griechisch-katholischen Regimentskaplänen (Circ. des apost. Feldvikars v. 23. April 1847, Z. 75). — Den altkatholischen Geistlichen wurde anfänglich das Recht der Führung von Eheregistern, sowie überhaupt der Vornahme von Trauungen, abgesprochen (Erlaß des Cult. Min. v. 20. Febr. 1872, Z. 98), später aber durch Ministerialverordnung v. 8. Nov. 1877 (Nr. 100 R. G. B.) zuerkannt.

Ueber die Führung des Eheregisters bezüglich der vor den weltlichen Behörden abgeschlossenen Ehen enthält Art. II, § 9 des Gesetzes v. 25. Mai 1868 (Nr. 47 R. G. B.) folgende Bestimmungen: „Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgenommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. — Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden." In Ausführung letzterer Bestimmung schreibt die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868,

§ 28 (Nr. 80 R. G. B.) Folgendes vor: „Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Art. II, § 9 des Gesetzes übersandten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrikel) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniß Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen".

Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. B., Nr. 51), über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, § 1: Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. — § 3 desselben Gesetzes lautet: Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. — Die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung der Minister des Innern, des Cultus und der Justiz, vom 20. Oktober 1870 (R. G. B. Nr. 128), bestimmt, daß bei Eintragung der Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868 (R. G. B. Nr. 80) mit der Modifikation zu beobachten seien, „daß dort, wo nach diesen Vorschriften des Religionsbekenntnisses zu erwähnen ist, die Bezeichnung «confessionslos» einzutragen kommt."

Gesetz vom 10. Juli 1868 (R. G. B. Nr. 12), betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten: Art. I. Die Matrikenbücher, welchen von den zur Führung derselben obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Glaubensgenossen ihres Bezirkes geführt, sowie die Matrikenscheine, welche als Auszüge dieser Bücher von ihnen ausgestellt werden, haben als öffentliche Urkunden volle Beweiskraft. — Art. II. Die bisher angeordnete Controle, Beglaubigung und Vidirung der israelitischen Matrikenbücher und der Auszüge aus denselben durch den katholischen Seelsorger hat zu entfallen.

Portugal.

Auszug aus dem Codigo civil portuguez.

II. Buch. Von den Rechten, welche durch eigene Willensäußerung in Verbindung mit derjenigen Anderer erworben werden.

I. Titel. Von den Verträgen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

1. Kapitel. Einleitende Bestimmungen.

(Art. 643.) Folgende Erfordernisse bedingen wesentlich die Giltigkeit eines Vertrages: 1) die Fähigkeit der Vertragschließenden; — 2) die gegenseitige Einwilligung; — 3) ein möglicher Gegenstand.

3. Kapitel. Von der gegenseitigen Einwilligung.

(Art. 656.) Die in Folge Irrthums oder Zwanges gegebene Einwilligung bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages unter nachfolgenden Voraussetzungen. — (Art. 657.) Der Irrthum in der Einwilligung kann sich beziehen: 1) auf den Grund des Vertrages; — 2) auf den Gegenstand des Vertrages oder die Eigenschaften dieses Gegenstandes; — 3) auf die Person, mit welcher oder in Betreff welcher der Vertrag abgeschlossen wird. — (Art. 661.) Der Irrthum im Gegenstande des Vertrages, oder in den Eigenschaften dieses Gegenstandes, hat nur insofern die Nichtigkeit zur Folge, als der getäuschte Theil ausdrücklich erklärt hatte, daß er einzig und allein mit Rücksicht auf dieselben den Vertrag schließe, oder wenn aus den mit dem Vertragsverhältnisse selbst zusammenhängenden Umständen (pelas circumstancias do mesmo contrato) der Nachweis sich ergibt, daß eine solche Absicht auch dem andern Theile bekannt war. (Art. 662.) Bezieht sich der Irrthum auf die Person, mit welcher der Vertrag geschlossen wird, so ist die Bestimmung des vorhergehenden Artikels über den Gegenstand des Vertrages maßgebend. — (Art. 663.) Der durch den Betrug oder aus dem bösen Glauben eines der Vertragschließenden oder eines Dritten, welcher ein direktes Interesse dabei hat, entstandene Irrthum bewirkt die Nichtigkeit [des Vertrages]. (Einziger §.) Unter Betrug bei Verträgen versteht man irgendwelche Erschleichung oder Arglist, welche behufs Irreführung eines der Vertragschließenden, oder um denselben im Irrthume zu belassen, angewendet wird; als böser Glaube gilt, dem andern Theile gegenüber, die Verheimlichung des Irrthums des letztern, trotz vorhandener Kenntniß desselben. — (Art. 666.) Der Vertrag ist nichtig, wenn die Einwilligung durch Zwang abgenöthigt wurde, gleichviel rühre der Zwang von einem der Vertragschließenden oder von einem Dritten her. (Einziger §.) Der Zwang besteht in der Anwendung körperlicher Gewalt oder solcher Mittel, welche für die Person, die Ehre oder das Vermögen des Vertragschließenden oder dritter Personen einen Schaden oder eine erhebliche Furcht vor solchem herbeiführen können. — (Art. 667.) Unbestimmte oder allgemeine

Erwägungen, welche die Vertragschließenden unter sich über die naturgemäß aus dem Abschlusse oder Nichtabschlusse des Vertrags möglicherweise sich ergebenden Vortheile oder Nachtheile in Betracht gezogen haben, werden bezüglich Beurtheilung des Betruges oder Zwanges nicht berücksichtigt. — (Art. 668). Für die Zukunft ist es nicht erlaubt, zum Voraus auf die [Geltendmachung der] Nichtigkeit, welche aus dem Betruge oder Zwange herrührt, zu verzichten. Aber, wenn nach Aufhören der Gewaltthätigkeit, oder nachdem der Betrug erkannt wurde, der Vertrag von dem Betrogenen oder Gezwungenen bestätigt worden ist, so kann ihn dieser alsdann auf Grund solcher Mängel nicht mehr anfechten.

8. Kapitel. Von der Aufhebung der Verträge.

(Art. 695.) Es kann kein Kontrahent auf Grund der Unfähigkeit des andern Theiles eine Nichtigkeitsklage anstellen, oder einen Irrthum respektive Zwang anrufen, welchen herbeizuführen er beigetragen hat. — (Art. 696.) Der wegen Unfähigkeit, Irrthum oder Zwang ungiltige Vertrag kann bestätigt werden, sobald der betreffende Mangel oder Nichtigkeitsgrund zu bestehen aufgehört hat und kein anderer hinzukömmt, welcher die Bestätigung selbst entkräftigen würde.

* * *

II. Titel. Von den Verträgen im Besonderen. — 1. Kapitel. Von der Eheschließung. — 1. Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

(Art. 1056.) Die Ehe ist ein auf Lebenszeit (auf ewig, perpetuo) zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts geschlossener Vertrag, dessen Zweck es ist, eine Familie in gesetzlicher Weise zu begründen.

2. Unterabtheilung. Besondere Bestimmungen über die durch das Civilgesetz eingeführte Form der Eheschließung.

(Art. 1072.) Die zwischen nichtkatholischen portugiesischen Staatsangehörigen abgeschlossene Ehe hat insofern die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe], als die wesentlichen Erfordernisse eines Vertrages überhaupt vorhanden und die Bestimmungen des Art. 1058 (s. S. 54 f.), sowie die folgenden beobachtet worden sind. — (Vgl. auf S. 83 die Art. 1073 und 1074: bezüglich der öffentlichen trennenden Ehehindernisse, insbesondere Ziff. 4 bezügl. Ehemündigkeit.) — (Art. 1081.) Der Eheabschluß findet im Amtslokale des Civilstandsbeamten statt; es sei denn, daß einer der Verlobten wegen Krankheit verhindert ist, sich dahin zu begehen, in welchem Falle der Civilstandsbeamte die Trauung in einer Privatwohnung vornehmen darf. Im Amtslokale ist die Gegenwart von zwei, außerhalb desselben von sechs Zeugen bei der Trauungsvornahme nothwendig.

4. Abtheilung. Von der Nichtigkeitserklärung der Ehe und deren Wirkungen.

(Art. 1091.) Eine für nichtig erklärte Ehe begründet gleichwohl die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe], sowohl bezüglich der Ehegatten als ihrer Kinder, wenn bei Eingehung derselben beide Ehegatten in gutem Glauben sich befanden. — (Art. 1092.) Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe.

Spanien.

Ley provisional de matrimonio civil: (Art. 1.) Die Ehe ist ihrem Wesen nach immerwährend (perpétuo) und unauflöslich. — (Art. 4.)[1] Fähig zur Eheschließung sind alle Personen, welche folgende Eigenschaften in sich vereinigen: — 1. (ser púberes — Mannbarkeit, körperliche Reife) Ehemündigkeit, worunter zu verstehen ist, daß der Mann das Alter von vollen vierzehn Jahren, die Frau dasjenige von zwölf Jahren erreicht hat; vgl. S. 84; — 2. (estar en el pleno ejercicio de su razon) vollen Besitz der geistigen Gesundheit und Willensfähigkeit im Zeitpunkte des Eheabschlusses; — 3. (no adolecer de impotencia fisica) Zeugungsfähigkeit mit Ausschluß jeder absoluten oder relativen Impotenz, wofern dieses Gebrechen vor[2]) Eingehung der Ehe bestand und nachweislich ein immerwährendes und unheilbares ist. — (Art. 5, Ziff. 1.) Wenn sie auch die im vorhergehenden Artikel erwähnte Fähigkeit besitzen, können gleichwohl keine Ehe schließen: Diejenigen, welche durch eine gesetzlich nicht aufgelöste Ehe[3]) ge-

[1]) Vgl. auf S. 87 den Art. 92, Ziff. 1.

[2]) [Art. 91.] Ein Ehehinderniß, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß die Nichtigkeit der Ehe bewirkt, bildet keinen Auflösungsgrund, wenn dasselbe erst nach Abschluß der Ehe entstanden ist.

[3]) [Art. 90.] Die gesetzlich abgeschlossene Ehe wird nur durch den gehörig bewiesenen Tod eines der Ehegatten aufgelöst. Die längere Abwesenheit eines Gattentheiles, in Verbindung mit dem Umstande, daß dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist kein genügender Grund zur Vermuthung seines Todes; es sei denn, daß der betreffende Abwesende inzwischen das Alter von hundert Jahren erreicht hat, in welchem Falle derselbe als verstorben gilt.

bunden sind. — (Art. 28.) Der Eheabschluß[4]) findet vor dem zuständigen «Juez municipal» und in Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen statt. — (Art. 29.) Zuständig ist der «Juez municipal» des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Verlobten oder eines derselben. Unter mehreren zuständigen Beamten haben die Verlobten die Wahl. Unter Aufenthalt ist bezüglich dieser Vorschrift zu verstehen: das während den zwei letzten Monaten ununterbrochene Verweilen des Betreffenden im Gemeindebezirke; wenn es sich um Militärpersonen im aktiven Dienste handelt, gilt als deren Aufenthaltsort das Gebiet, wo, wenn auch blos vorübergehend, der Truppenkörper sich befindet, zu welchem sie gehören oder bezüglich dessen sie eine militärische Beamtung oder Anstellung versehen. — (Art. 30.) In Fällen von Todesgefahr ist auch bezüglich eines nur Durchreisenden jeder Standesbeamte zuständig.[5]) — (Art. 37.) Die Trauung wird im öffentlichen Amtslokal des zuständigen Beamten vollzogen; es sei denn, daß dieser im Verhinderungsfalle eines der Verlobten oder aus einem derartigen Grunde, auf Begehren der Eheschließenden, sich anderswohin verfüge. — (Art. 38.) Der Eheabschluß findet in folgender Weise statt: Nach Ablesung der Art. 1, 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes durch den Gerichtsschreiber (Sekretär des Standesbeamten) richtet der Standesbeamte (Gemeinderichter) an die Verlobten einzeln und nacheinander folgende Frage: „Wollt Ihr zur Ehefrau [zum Ehemanne] die [den] . . . ?“ (Vorname und Name des nicht befragten Verlobten.) Die Verlobten antworten einzeln und nacheinander: Ja, ich will (Si quiero). Hierauf spricht der Beamte folgende Worte aus: „Ihr seid durch eine immerwährende und unzertrennliche Ehe verbunden.“ Zum Schlusse des Trauungsaktes wird noch durch den Sekretär derjenige Theil des Gesetzes vorgelesen, welcher von den gegenseitigen Pflichten und Rechten der Ehegatten handelt. — Vgl. auf S. 87 den Art. 92, Ziff. 4 (Mangel der freien Einwilligung) und Ziff. 5 (Entführung.) — (Art. 94.) Die für nichtig erklärte Ehe, welche von beiden Ehegatten in gutem Glauben eingegangen worden ist, begründet für die Zeit ihres Bestandes die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe] und den ehelichen Stand der Kinder. — (Art. 95.) Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für den unschuldigen Theil und für die Kinder die bürgerlichen Folgen [einer giltigen Ehe]. — (Art. 96.) Die Vermuthung ist immer für den guten Glauben; es sei denn, daß das Gegentheil bewiesen werde.

[4]) Vgl. auf S. 87 den Art. 92, Ziff. 3.

[5]) [Art. 43.] Die Chefs der Truppenkörper im Felde können in Ermangelung eines «Juez municipal» die Eheschließung der ihnen untergeordneten Militärpersonen in Fällen von Todesgefahr vornehmen. Die Schreiber (contadores) der Kriegsschiffe und die Kapitäne der Handelsschiffe können ebenfalls an Bord ihrer Schiffe Eheschließungen in Fällen von Todesgefahr vornehmen. Diese Bestimmungen sind jedoch dem Vorbehalte des Art. 32 (vgl. S. XXIII) unterworfen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

I.

Die Bundesgesetzgebung ist nicht zuständig, das Ehewesen in den Vereinigten Staaten mit verbindlicher Kraft für die Einzelstaaten zu regeln. Bezüglich der Territorien und der der Bundesregierung unmittelbar unterstellten sonstigen Gebietstheile ist dagegen die gesetzgebende Gewalt des Kongresses keineswegs eingeschränkt. Jedoch ergibt sich aus der Praxis, daß Ehegesetze nur für den Bundesdistrikt Columbia[1]) durch den Kongreß erlassen werden, während letzterer den Territorien für die eigentliche Ehegesetzgebung faktisch freie Hand läßt. Immerhin erließ der Kongreß für die Territorien und sonstigen bundesunmittelbaren Gebietstheile («any Territory or other place over which the United States have exclusive jurisdiction») im Jahre 1862 ein Statut (Stat. 1862, c. 126; R. S. of U. S., § 5352) betreffend Bestrafung der Polygamie. Außerdem hat die Bundesgesetzgebung mit Bezug auf das Pensionswesen Bestimmungen über den Beweis der stattgehabten Eheschließung aufgestellt (R. S. of U. S., §§ 2037 & 4705)[2]), und

[1]) Der Distrikt Columbia ist jener Gebietstheil der Vereinigten Staaten, welcher von dem Staate Maryland behufs Verwendung zum beständigen Sitze der Bundesregierung der Vereinigten Staaten abgetreten wurde, mit Inbegriff des Flusses Potomac, soweit er in seinem Laufe den Distrikt berührt, sowie der in demselben gelegenen Inseln (R. S. U. S relating to the District of Columbia, § 1) Alle Erlasse des gesetzgebenden Körpers (legislative Assembly) des Distrikts C. können zu jeder Zeit durch den Kongreß abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden (ibid., § 50).

[2]) § 2037 erklärt, daß der erbrachte Nachweis, es sei zur Zeit seiner Anwerbung der farbige Soldat mit einer für dessen Gattin gehaltenen Weibsperson in ehelicher Lebensgemeinschaft thatsächlich verbunden gewesen, oder es habe zwischen den Betreffenden eine Eheschließung in irgend welcher Form, gleichviel ob dieselbe gesetzlich anerkannt sei oder nicht, und hierauf ein zur Zeit der Werbung noch dauerndes eheliches Zu-

über die im Auslande vorzunehmenden Trauungen von Angehörigen der Vereinigten Staaten Verfügungen getroffen (R. S. U. S, § 4082 — vgl. hievor S. 66, I und die nachstehenden Ausführungen unter der Rubrik „Ausland“: Abschn. XI). Endlich hat dieselbe noch vorgeschrieben, daß die an Bord von Schiffen abgeschlossenen Ehen in das Logbuch einzutragen seien (R. S. U. S., § 4290) [3].

Es gibt demnach ein besonderes Eherecht in jedem der verschiedenen Staaten und Territorien, und zwar ist dieses Eherecht sowohl bezüglich des common-law als der statutarischen Gesetzgebung jedem Staate oder Territorium eigenthümlich. Trotz der staatlichen resp. territorialen Abgrenzung ist aber seinem Inhalte nach das common-law beinahe überall in den Vereinigten Staaten im Wesentlichen dasselbe. Als common-law betrachtet man nämlich den Inbegriff aller zur Zeit der betreffenden Ansiedelung aus dem Mutterlande schriftlich oder mündlich mit herübergenommenen Gesetzesvorschriften oder sonstigen Rechtsnormen, unter welcher Benennung auch dieselben bekannt sein mochten. Ursprünglich war also das common-law, soweit es auf die Ehe Bezug hat, in den meisten Staaten der Union nichts anderes als das zur Zeit seines Ueberganges nach Amerika in England geltende Eherecht. Die übrigen Elemente des nordamerikanischen common-law sind größtentheils spanischen oder mexikanischen, mitunter auch französischen Ursprungs. Das ursprüngliche common-law hat sich aber nachgerade unter dem Einflusse der eigenthümlichen amerikanischen Zustände umgestaltet. In einzelnen Staaten wird nunmehr statutarisch bestimmt, in wie weit dasselbe dermalen noch gilt, d. h. insbesondere, welche Erlasse aus der Gesetzgebung des Mutterlandes in Kraft geblieben und welche dagegen außer Kraft gesetzt worden sind [4]. Ueberhaupt nimmt man im Allgemeinen an, daß die gemeinrechtlichen Grundsätze insoweit ihre Geltung bewahrt haben, als sie nicht ausdrücklich durch ein Statut beschränkt oder aufgehoben wurden.

Eine wichtige Rechtsquelle bilden überdieß die Entscheidungen der Gerichtshöfe, namentlich die des Obersten Gerichtshofes (Supreme Court of the United States) zu Washington, indem nach amerikanischer Rechtsanschauung einer konstanten Gerichtspraxis nicht viel weniger als Gesetzeskraft innewohnt. Die Rechtsprechung pflegt nun die Bestimmungen der Statute auf die Grundlage des common-law zurückzuführen und mithin solche statutarische Bestimmungen, welche im common-law keinen Rückhalt haben, als blos anweisend oder leitend (directory) zu betrachten, insofern ihnen nicht im Statute selbst zwingende Kraft beigelegt ist. Demgemäß werden die ohne Beobachtung gewisser Vorschriften der Statute geschlossenen Ehen gleichwohl als gültig erklärt, sobald die Voraussetzungen des common-law vorhanden sind und das betreffende Statut die Mißachtung seiner Vorschriften nicht ausdrücklich mit Nichtigkeit der Ehe ahndet.

---

sammenleben stattgefunden, genügen solle, um der betreffenden Weibsperson die Rechte einer Gattin zu sichern. Den in solcher Verbindung erzeugten Kindern kommen die Rechte der ehelichen Kinder sogar dann zu, wenn die Verbindung der Eltern zur Zeit der Werbung bereits wieder aufgelöst war. — § 4705 verfügt bezüglich der farbigen und der indianischen Soldaten und Matrosen, welche im Land- oder Seedienste der Vereinigten Staaten verstarben, daß deren Wittwen ihre Ansprüche auf eine Pension durch Erbringung des Nachweises begründen sollen, sie seien dem Betreffenden mittelst einer von ihnen für bindend gehaltenen Förmlichkeit angetraut oder sie und die betreffenden Soldaten stets von ihren Nachbarn als Mann und Frau anerkannt worden, als welche sie sich selbst zu betrachten pflegten und bis zur Zeit der Werbung miteinander lebten. Bezüglich der aus einer so bewiesenen Ehe abstammenden Kinder bestimmt der gleiche §, daß sie für ehelich gelten sollen.

[3]) § 4290 schreibt für alle bedeutenderen Fahrzeuge die Führung eines amtlichen Logbuches vor, in welches insbesondere auch die Geburts- und Todesfälle, sowie die Eheschließungen an Bord des Schiffes einzutragen sind. Hierbei sind bezüglich der Geburtsfälle das Geschlecht des Kindes und die Namen der Eltern, bezüglich der Todesfälle die Todesursache und bezüglich der Ehen die Namen und das Alter der Eheschließenden anzugeben. — § 4291 verfügt, daß jede Eintragung in das amtliche Logbuch von dem Kapitän (master) und von dem Steuermann (mate) oder einer andern der Schiffsmannschaft angehörenden Person unterzeichnet werden solle, und daß diese Eintragung am Tage des Vorfalles zu geschehen habe. Für den Fall, daß Letzteres nicht möglich wäre, sei außer dem Datum des Ereignisses noch das Datum der Eintragung selbst anzugeben, und unter keinen Umständen dürfe eine solche Eintragung später als 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes an seinem Bestimmungsorte vorgenommen werden.

[4]) So bestimmen z. B. die revidirten Statute von **Illinois** (c. 28, § 1), daß das englische common-law, insoweit dasselbe Anwendung finden kann und allgemeiner Natur ist, sowie sämmtliche Statute oder Erlasse des britischen Parlaments, welche, in Ausführung oder Ergänzung des common-law, vor dem vierten Jahre der Regierung Jakobs I. entstanden sind — ausgenommen die zweite section des sechsten Kapitels des 43. Regierungsjahres der Königin Elisabeth, das achte Kapitel des 13. Regierungsjahres derselben Königin und das neunte Kapitel des 37. Regierungsjahres Heinrichs VIII. — und welche allgemeiner Natur und nicht lokal mit Bezug auf England sind, als Norm bei Entscheidungen und als in Kraft stehend gelten sollen, so lange dieselben nicht durch die Gesetzgebung ausdrücklich aufgehoben worden sind.

II.

Gemeinrechtlich bedarf es keiner besondern Förmlichkeiten zur bündigen Eingehung der Ehe: die bloße gegenseitige Einwilligung (mutual consent) der beiden Theile genügt. Die Gewißheit der beiderseitigen Willensübereinstimmung vorausgesetzt, ist auch ein Zusammenleben der Parteien zum Bestand der Ehe nicht erforderlich («Nuptias non concubitus, sed consensus facit» — L. 15 D. de condit. 35, 1; L. 30 D. de R. J. 50, 17). Wo also kein Statut — ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe im Unterlassungsfalle — die Beobachtung einer bestimmten Form des Eheabschlusses vorsieht, ist die formlos, d. h. durch bloßen Konsensaustausch, geschlossene Ehe in allen Beziehungen vollgültig. Wenigstens ist es die herrschende Ansicht, daß nach common-law der Eheabschluß durch bloße verba de præsenti sine copula oder verba de futuro cum copula erfolgt. Bekanntlich hat das britische Oberhaus im Falle «Reg. v. Millis» entschieden, daß nach dem englischen common-law, wie dasselbe vor der Lord Hardwicke's Akte (26 Geo. II, c. 33) bestand, zur Gültigkeit einer Eheschließung die Anwesenheit eines gehörig ordinirten Geistlichen beim Abschluß der Ehe unbedingt erforderlich sei. Dieser zunächst für England und Irland maßgebende Entscheid wurde indessen, nach anfänglichem Schwanken des Supreme Court, von diesem und den meisten übrigen Gerichtshöfen [5]] der Vereinigten Staaten für nicht stichhaltig erklärt und demnach ebensowenig berücksichtigt, wie die, um amerikanisches common-law bilden zu können, zu spät (erst 1753) erlassene Lord Hardwicke's Akte. Jedenfalls geht die Ansicht derjenigen, welche die Anwesenheit eines ordinirten Geistlichen für nothwendig erachten, dahin, daß diese Anwesenheit eine blos passive zu sein braucht.

Macht es nun keinen Unterschied, ob die Einwilligung der Parteien vor einem Geistlichen oder vor einem weltlichen Beamten oder bloß vor Zeugen oder sogar nur geheim erklärt worden sei, wofern die Gültigkeit der Ehe nach common-law beurtheilt wird, so ist selbstverständlich bei einer bezüglichen gerichtlichen Verhandlung, ein Nachweis über die wirklich erfolgte Eheschließung [6]) unerläßlich. In solchen Fällen wird indessen der Bestand der Ehe, bis zum Beweise des Gegentheils, insbesondere aus dem fortgesetzten Zusammenleben in Verbindung mit dem Rufe als Ehemann und Ehefrau (habit and repute) gefolgert. Nach dem in Amerika geltenden Grundsatz: «Odiosa et inhonesta non sunt in lege præsumenda» spricht die Vermuthung für die Unschuld eines Jeden, und man nimmt an, daß der Beischlaf nur mit Bezug auf das vorhandene Versprechen gestattet wurde. Die aus irgend einer Thatsache hervorgehende Ver-

[5]) Daß eine formlos, durch bloßen Konsens der Nupturienten oder durch Vereinigung derselben zu thatsächlicher Lebensgemeinschaft, abgeschlossene Ehe nach common-law gültig sei, sprachen aus: die Gerichtshöfe von **Alabama, Californien, Georgia, Illinois, Kentucky** (das Gesetz wurde aber in diesem Staate seither abgeändert), **Maryland** (vgl. unten), **Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Ohio, Pennsylvanien, Rhode-Island** und **Tennessee** (obwohl in Tennessee die formlos abgeschlossene Ehe als nach common-law gültig betrachtet wird, erklärten dennoch die Gerichtshöfe in einzelnen Fällen, daß dieser gemeinrechtliche Satz durch Colonial-Statute außer Kraft gesetzt sei). In **Maine** ist die Frage noch unentschieden; obgleich die Gerichtspraxis sich dahin zu neigen scheint, daß die statutarischen Formen beobachtet werden müssen. Die nunmehr herrschende Ansicht in **Maryland** ist, daß das mündlich überlieferte Recht dieses Staates, die Gültigkeit einer Eheschließung von der Mitwirkung eines Geistlichen oder eines weltlichen Beamten abhängig macht. Dieser Ansicht gewissermaßen beipflichtend hält die Gerichtspraxis in **Massachusetts** dafür, daß zur Zeit der Ansiedelung das englische common-law (was dasselbe auch sein mochte) nicht recipirt, sondern durch Statute verdrängt wurde, welche entweder heute noch gültig oder durch spätere ersetzt sind. In **Nord-Carolina** war ausdrücklich erklärt worden, daß nach dem in diesem Staate geltenden common-law eine Ehe nur insofern rechtsbeständig sei, als sie den Statuten gemäß abgeschlossen wurde. Anläßlich eines spätern Falles bemerkte indessen der Gerichtshof, daß er sich eines bezüglichen Ausspruches enthalten wolle. — In **Louisiana** gilt das vortridentinische kanonische Recht; da die Beschlüsse des Tridentinums zwar in Frankreich und Spanien, aus welchen Ländern Louisiana sein common-law bezog, publizirt worden sind, nicht aber in Louisiana, und demgemäß in letzterm Staate nicht als zu Recht bestehend erachtet werden.

[6]) Als Beweismittel bezüglich eines in gesetzlicher Form stattgehabten Eheabschlusses wird von einzelnen Gesetzgebungen ausschließlich ein vom county clerk ausgefertigter und gehörig beglaubigter Auszug aus dem von diesem Beamten geführten record-book (vgl. die Noten 7 und 8) vorgesehen. So z. B. lautet section 723 (Chapter 22) der R. S. of U. S. relating to the District of **Columbia**: «A copy of any license and certificate, recorded in the record-book of the clerk's office, and certified by the clerk, under his hand and the seal of the court, shall be competent evidence of the marriage» Andere Gesetzgebungen dagegen verleihen dem certificate (vgl. Note 8) selbst die gleiche Beweiskraft wie einem Auszuge aus dem record-book des county clerk. So z. B. lautet § 12 in Kapitel 89 der revidirten Statute von **Illinois**: «Such certificate (vgl. § 10 ibid. in Note 8) or a copy of the same, or of the entry in such registry (vgl. § 11, Note 8), certified by the county clerk, under the seal of the county, shall be received as evidence of the marriage of the parties as therein stated.» — Vgl. d. Noten 2 u. 14.

muthung für den Bestand der Ehe hat in der amerikanischen Gerichtspraxis ein solches Uebergewicht, daß der Gegenbeweis die gänzliche Grundlosigkeit der bezüglichen Annahme zu Tage fördern muß. Sogar Verbindungen, welche — gleichviel ob im Auslande oder in einem Staate der Union — ohne Beobachtung der am vermeintlichen Eheschließungsorte bei Strafe der Nichtigkeit gesetzlich vorgeschriebenen Form eingegangen worden waren, wurden von den amerikanischen Gerichtshöfen für gültige Ehen erklärt, und zwar, nach spezifisch amerikanischer Rechtsanschauung, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien Angehörige des betreffenden ausländischen oder amerikanischen Staates waren, oder in demselben zur Zeit der Eingehung ihrer Verbindung ihr Domizil hatten oder nicht. Dieß geschah nämlich in Fällen, wo die Betreffenden ihr eheliches Zusammenleben im Geltungsbereich des amerikanischen common-law fortgesetzt hatten, so daß angenommen werden konnte, die Verbindung sei nachträglich unter der Herrschaft des amerikanischen common-law in Folge des als verba de futuro ausgelegten Consensaustausches mittelst Hinzutreten des Beischlafs im Gebiete des common-law rechtsgültig geworden.

Was die statutarischen Bestimmungen über die Form der Eheschließung anbelangt, so stimmen die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten darin überein, daß sie die Mitwirkung eines Geistlichen beim Eheabschlusse in erster Linie, wo nicht geradezu ausschließlich, vorschreiben, und daß die Mitwirkung eines weltlichen Beamten, falls eine solche überhaupt zugelassen ist, gewissermaßen nur als Ersatz für diejenige eines Geistlichen hingestellt wird. Hiebei ist zu bemerken, daß es in den Vereinigten Staaten keine Staatskirche gibt und der Geistliche also keineswegs im Verhältnisse eines Beamten gegenüber dem Staate steht. Dieser Geistliche braucht daher einfach, den Satzungen seiner Kirche gemäß zur Vornahme von Trauungen die gehörige Vollmacht zu besitzen. So bestimmen z. B. die revidirten Statute des Bundesdistrikts **Columbia** in section 718, daß jeder christliche Geistliche (every minister of the gospel), welcher nach den Gebräuchen seiner Kirche ordinirt oder eingesetzt ist (appointed or ordained according to the rites and ceremonies of his church), ohne Rücksicht darauf, ob dessen Residenz im Distrikte selbst oder in einem andern Theile der Vereinigten Staaten sich befinde, zur Vornahme von Trauungen zuständig sei. Die Revised Statutes of the State of **New-York** erklären in Part II, Chapter VIII, Title I, § 7 (sec. 8) als berechtigt zur Vornahme von Trauungen: 1) Die Geistlichen und Priester aller christlichen Konfessionen (ministers of the gospel and priests of every denomination), 2) die städtischen Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber (mayors, recorders and aldermen of cities) und 3) die Grafschaftsrichter und die Friedensrichter (judges of the county courts and justices of the peace). Ueber den Trauakt werden ibidem, § 8 (sec. 9) folgende Bestimmungen aufgestellt: „Wenn von einem Geistlichen oder Priester vorgenommen, soll die Trauung den Förmlichkeiten und Gebräuchen der Kirche oder Religionsgenossenschaft entsprechen, zu welcher der Geistliche oder Priester gehört (When solemnized by a minister or priest, the ceremony of marriage shall be according to the forms and customs of the church or society to which he belongs). Wenn die Ehe vor einem Beamten geschlossen wird, so ist keine bestimmte Trauform vorgeschrieben; nur sollen die Brautleute in Gegenwart des Traubeamten und eines oder mehrerer Zeugen feierlich erklären, daß sie einander zu Ehegatten nehmen (When solemnized by a magistrate, no particular form shall be required, except that the parties shall solemnly declare in the presence of the magistrate and the attending witness or witnesses, that they take each other as husband and wife). In jedem Falle ist bei der Trauung die Gegenwart wenigstens eines Zeugen außer dem Geistlichen oder Beamten nothwendig (In every case there shall be at least one witness besides the minister or magistrate present at the ceremony)." Die revidirten Statute des Staates **Illinois** v. 1874 bestimmen in Kapitel 89, § 4, daß zur Vornahme von Trauungen gesetzlich befugt sind: entweder ein in der Kirche oder Religionsgenossenschaft, zu welcher er gehört, eine regelmäßige Stellung einnehmender christlicher Geistlicher (a minister of the gospel in regular standing in the church or society to which he belongs), oder ein Richter aus irgend einem court of record, oder ein Friedensrichter, oder der Vorsteher irgend einer in diesem Staate gelegenen Taubstummen-Erziehungsanstalt. Wenn aber die Brautleute oder eines derselben Quäker (members of the religious society known as Friends or Quakers) sind, so erfolgt deren gesetzlicher Eheabschluß dadurch, daß sie ihre Absicht, einander zu heirathen, mindestens eine Woche vor Consummirung der Ehe

dem ständigen Ausschusse einer gottesdienstlichen Gemeinde (standing committee of an official meeting) mittheilen und in einer öffentlichen oder Privatversammlung, in **Gegenwart** amtlicher (genannter Körperschaft angehörender) **Zeugen**, mit einer Heirathsurkunde versehen erscheinen, in welcher die Namen und der Wohnort beider Eheschließenden und ihrer Eltern angegeben sind. Diese **Urkunde** wird vorerst von den Parteien und den Zeugen unterschrieben, sodann von einem der Zeugen öffentlich abgelesen und hernach in das Register einer organisirten Quäkergenossenschaft eingetragen. (Die Abänderungen dieses Paragraphen der revidirten Statute von 1874 stützen sich auf ein Gesetz vom 30. Mai 1881.) Der nächstfolgende Paragraph (§ 5) lautet: Alle Angehörigen einer Religionsgenossenschaft, Kirche oder Sekte können ihre **Trauung** den Satzungen dieser Religionsgenossenschaft, Kirche oder Sekte gemäß vor sich gehen lassen (may celebrate their marriage according to the rules and principles of such religious society, church or denomination). In **Indiana** wird die Trauung von einem **Geistlichen**, einem **Richter** oder einem **Friedensrichter** vorgenommen. Die Statute von **Connecticut, Maine, Massachusetts** und **New-Hampshire** verlangen die Mitwirkung eines **Geistlichen** oder einer **Magistratsperson** (magistrate) beim Eheabschlusse, und zwar wird an diesem Erfordernisse namentlich in den zwei letztgenannten Staaten strenge festgehalten.

Mit der **Zuständigkeit** der zur Vornahme von Trauungen gesetzlich berufenen Personen nimmt man es immerhin nirgends strenge. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß die Mitwirkung eines irgendwie und irgendwo notorisch angestellten oder ordinirten Geistlichen irgendwelcher christlichen Konfession, zumal bezüglich der Angehörigen dieser Konfession, die Ehe vor jeglicher Anfechtung hinsichtlich der Form ihres Abschlusses zu schützen vermag. In **Virginia**, z. B., soll jede von einer angeblich dazu berechtigten Person vollzogene Trauung die sonst gültige Ehe vor einer Nichtigkeitserklärung sicherstellen, falls der Beischlaf in dem Glauben erfolgt ist, daß die Verbindung zu Recht bestehe.

Die **Bekanntmachung des Eheversprechens** erfolgt in den meisten Staaten, in welchen eine solche gesetzlich vorgesehen ist, mittelst Einholung eines **Trauungserlaubniß**- oder **Meldescheines** (license) [7], welcher beinahe überall ab Seite des Grafschaftsgerichtsschreibers (clerk of the county court oder county clerk) erhältlich ist; in einzelnen Staaten jedoch besteht das **Aufgebot** in der Kirche oder vor einer politischen Gemeindeversammlung. Uebrigens sind die dem Eheabschlusse vorauszuschickenden Förmlichkeiten in den Vereinigten Staaten in erster Linie zum Zwecke der Beurkundung der Eheschließungen (for the purpose of preserving the evidence of marriages — vgl. R. S. U. S. rel. to the Distr. of C., § 718) eingeführt und zugleich mit einer **Registrirung der stattgehabten Trauungen** [8]) ver-

---

[7]) Das durch die revidirten Bundesstatute für den Distrikt **Columbia** (c 22, § 720) vorgeschriebene **Formular** einer «license» lautet wie folgt:

«To any minister of the Gospel authorized to celebrate marriages in the District of Columbia, greeting:

You are hereby licensed to solemnize the rites of marriage between ...., of ...., and ...., of ...., if you find no lawful impediment thereto; and having so done, you are commanded to appear in the clerk's office of the supreme court of said District and certify the same.

Witness my hand and the seal of said court.

............, Clerk.»

Laut § 721 (ibid.) soll der clerk ein **Register** (record-book) führen, in welches Eintragungen nach Maßgabe des obigen auf jeder Seite vorgedruckten Formulars zu geschehen haben.

Im Staate **Illinois** ist durch Kapitel 89, § 7 der revidirten Statute folgendes **Formular** für die «license» festgesetzt:

State of Illinois, }
.... **County.** } **ss.**

Marriage may be celebrated between A. B., of .... in the county of ...., and state of ...., of the age of .... years, and C. D., of ...., in the county of ......, and state of ...., of the age of .... years, *(if the man is under the age of twenty-one years, or the woman under eighteen years of age, add the following:)* the father, (*or* mother, *or* guardian, *as the case may be,*) of the said A. B. and C. D. (*or* A. B., *or* C. D., *as the case may require,*) having given his (*or* her) assent to said marriage.

Witness, ..., county clerk, and the seal of said county.

Der durch «Act» v. 11. Mai 1877 abgeänderte § 6 ibid. verordnet, daß fortan alle Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, ausnahmslos bei dem county clerk derjenigen Grafschaft, in welcher die Eheschließung stattfinden soll, sich um eine license zu bewerben haben; wobei die **früheren Bestimmungen außer Kraft** erklärt werden (vgl. hievor S. 67).

[8]) Die revidirten Bundesstatute für den Distrikt **Columbia** best.mmen in Kapitel 22, § 721, daß im Record-Book des clerk (vgl. die vorhergehende Note) unterhalb jeder Eintragung einer license das Formular für den entsprechenden **Trauschein** (minister's certificate) ebenfalls vorgedruckt sein solle. Der Wortlaut dieses **Formulars** ist nach § 722 ibid. folgender:

«I, ..., minister of ....

bunden worden. [Vgl. die bezügliche Uebersicht auf S. 67 ff.] Derjenige Geistliche oder Beamte, welcher mit Hintansetzung der statutarischen Vorschriften ohne Erlaubniß- oder Verkündschein eine Trauung vornimmt oder dieselbe nicht registriren läßt, setzt sich zwar persönlicher Verantwortlichkeit aus, in keinem Falle aber übt eine solche Unterlassung irgend welchen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe. In einigen Staaten, wie z. B. in **Alabama** und **Vermont**, ist sogar gesetzlich bestimmt, daß die Nichtbeachtung der statutarisch vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wofern der betreffende Eheabschluß gemeinrechtlich gültig sei, die Nichtigkeit der Ehe nicht nach sich ziehe.

* * *

Die auf das kanonische Recht zurückzuführende Auseinanderhaltung der Begriffe „Schließung" der Ehe (durch Consenserklärung) und „Vollzug" derselben (durch geschlechtliche Beiwohnung) ermöglicht nach amerikanischem, wie nach kanonischem Rechte, die bedingte Eheschließung. In Amerika gilt nun als Rechtsnorm, daß die copula das Eheversprechen in eine Ehe umwandle, sobald die Bedingung vor oder zur Zeit der geschlechtlichen Beiwohnung in Erfüllung gehen konnte, daß aber die copula keine Ehe bewirke, falls die Bedingung sich auf etwas bezieht, was erst nach erfolgter copula eintreten konnte, wie dieß z. B. dann der Fall wäre, wenn Jemand einer Person versprochen hätte, dieselbe sechs Wochen später zu heirathen, unter der Bedingung, die copula sofort pflegen zu dürfen (Bishop, I. § 263).

III.

Die Lehre, daß der Mangel der freien Einwilligung der Kontrahenten die Ehe vernichtet, und daß auch die Beobachtung der statutenmäßig vorgeschriebenen Formen diesen Mangel nicht heilen kann, ist überall in den Vereinigten Staaten anerkannt. Indessen gibt es Statute, wie z. B. dasjenige von **Wisconsin**, welche die sonderbare Bestimmung enthalten, daß die wegen Mangels der freien Einwilligung für nichtig erklärte Ehe erst von dem Zeitpunkte an nichtig sein soll, in welchem die Nichtigkeit durch Urtheil ausgesprochen wird, so daß demnach ein Schurke, der durch List und Gewalt ein nicht einwilligendes Mädchen zur Ehe gebracht hat, bis zu dem angeführten Zeitpunkte als dessen Gatte gilt und seine als solcher über dessen bewegliches Vermögen getroffenen Verfügungen rechtsbeständig bleiben. Ausgeschlossen ist die Voraussetzung der Einwilligung durch fraud, error und duress (Betrug, Irrthum und Zwang oder Furcht). Unter « duress » versteht man sowohl den durch Anwendung körperlicher Gewalt angethanen Zwang, als auch die durch Drohungen erregte begründete Furcht vor dem Verlust eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Gutes, z. B. des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit. Fest steht in der amerikanischen Rechtsprechung, daß Täuschungen in Bezug auf die sittlichen Eigenschaften, den Stand und das Vermögen einer Person — z. B. wenn das Weib sich für Jungfrau ausgab, während sie es nicht war, auch wenn sie heimlich ein Kind hatte — keineswegs als ein Grund der Nichtigkeit wegen Betrugs und dadurch erzeugten Irrthums in der Person zu betrachten sind. Sonst stimmt die Praxis im Wesentlichen mit den Ansichten

---

church in ...., hereby certify that, by authority of a license of the same tenor as the foregoing, I solemnized the marriage of the parties aforesaid, on the .... day of ...., eighteen hundred and ....,at.............................., in the District of Columbia.

.... »

Die revidirten Statute des Staates **Illinois** enthalten in Kapitel 89 bezüglich Beurkundung der Ehen folgende Bestimmungen:

§ 9. Der Geistliche, der Richter oder der Friedensrichter, oder, falls die Trauung den Gebräuchen und Grundsätzen einer Religionsgenossenschaft gemäß vorgenommen wurde, welche die Mitwirkung eines Geistlichen nicht vorsieht, der Schreiber oder Sekretär der betreffenden Religionsgenossenschaft, Kirche oder Sekte, soll, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach dem Eheabschlusse, einen Trauschein ausfertigen und denselben zusammen mit der license, wenn eine solche ausgestellt wurde, dem clerk derjenigen Grafschaft übermitteln, in welcher die Eheschließung stattfand, oder dem Amtsnachfolger desselben.

§ 10. Der Trauschein (certificate) soll nach Maßgabe folgenden Formulars abgefaßt sein:

State of Illinois. (
.... **County.** (ss.

I E. F., a justice of the peace *(or as the case may be)*, hereby certify, that A. B. and C. D. were united in marriage by me, at ...., in the county of ...., and state of ...., on the .... day of ...., A. D. ....

....

§ 11. Der county clerk soll den Empfang des certificate in ein eigens hiefür bestimmtes Register eintragen, und es soll die Eintragung die Vornamen und Familiennamen der Parteien, das Datum des Eheabschlusses und den Namen derjenigen Person enthalten, welche das certificate ausgestellt hat; zu gleicher Zeit soll der county clerk das certificate mit dem Datum der Eintragung überschreiben und dasselbe sodann, mit einer Ordnungsnummer versehen, in seinem Archive aufbewahren.

§ 14. Die in § 11 vorgesehene Eintragung hat binnen einer Frist von 30 Tagen zu geschehen; widrigenfalls den Parteien ein Rekursrecht gegen den säumigen Beamten zusteht.

überein, welche auch im modernen europäischen Rechte in Bezug auf die Mängel der Einwilligung bestehen.

* * *

Besonders strenge wird an dem Erfordernisse des Vorhandenseins der geistigen Fähigkeit (capacity of mind) festgehalten. Das Nichtvorhandensein der nöthigen Vernunft wird gemeinrechtlich bei jeder im Zeitpunkte des Eheabschlusses ihres Verstandes nicht mächtigen („*non compos*" — insane or distracted) Person angenommen, ohne Rücksicht darauf, ob der Zustand geistiger Unfähigkeit ein blos vorübergehender (wie bei einem sonst geistig gesunden Betrunkenen) oder ein anhaltend dauernder (wie bei einem Verstandesschwachen, idiot) sei. Dagegen ist die Einwilligungserklärung eines Verrückten (lunatic) nicht etwa schon dadurch in ihrer Gültigkeit beeinträchtigt, daß eine vorgängige gerichtliche Verfügung (Verhängung der Interdiktion, Bevormundung u. dgl.) das Vorhandensein der lunacy im Allgemeinen bestätigt habe; vielmehr ist die Einwilligung dann rechtsbeständig, wenn sie in einem lichten Zwischenraume erklärt wurde. Das englische Statut 15 Geo. 2, c. 30 betreffend die « under a commission of lunacy » gestellten Geisteskranken ist zu späten Datums (vom Jahre 1742), um in den Vereinigten Staaten als common-law zu gelten.

IV.

Die Ehemündigkeit (age of consent) tritt nach common-law für das männliche Geschlecht mit dem vollendeten vierzehnten, für das weibliche Geschlecht mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre ein. In einzelnen Staaten jedoch wurde diese Altersgrenze durch statutarische Bestimmungen enger gezogen (vgl. S. 137 ff.).

Sind die Eheschließenden oder einer derselben noch nicht ehemündig, haben sie aber beide das siebente Altersjahr zurückgelegt, so gilt gemeinrechtlich ihre Consenserklärung als Anfang einer Ehe oder als eine unvollkommene Ehe (inchoate or imperfect marriage). Wollen dieselben — nach Erreichung des Ehemündigkeitsalters — ihre Verbindung als Ehe fortsetzen, so ist ein nochmaliger Abschluß derselben nicht erforderlich. Statutarisch ebenfalls convalidirt z. B. in **Massachusetts** die zu früh geschlossene Ehe durch freiwilliges Zusammenleben. Die Auflösung der Ehe kann nicht nur von demjenigen verlangt werden, welcher bei Eingehung derselben das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, und zwar nach Erreichung dieses Alters, sondern auch von dem bei Eingehung der Ehe bereits in dem gesetzlichen Alter stehenden Theile. Jedenfalls kann keiner der beiden Theile von dem Ehebündnisse zurücktreten, bevor die Ehemündigkeit wenigstens für einen derselben, wo nicht für beide, eingetreten ist (Bishop I. § 147). Die Trennung ist selbst dann statthaft, wenn die unter dem gesetzlichen Alter verheiratheten Personen bereits Kinder miteinander erzeugt haben.

* * *

Ein blos vorläufiges Eheversprechen oder Verlöbniß, welches nicht zur Ehe geworden ist (promise or agreement to marry not executed in a present marriage), verpflichtet, wie Verträge überhaupt, nur den Volljährigen[9]), nicht auch den Minderjährigen (infant), begründet aber für letztern das Recht, den großjährigen Mitverlobten bei Nichterfüllung seines Eheversprechens gerichtlich zu belangen (action for the breach of a promise to marry). Dem Volljährigen steht gegenüber dem Minderjährigen folgerichtig kein solches Recht zu. Wenn das Verlöbniß zwischen zwei Minderjährigen besteht, so ist jeder Theil ohne Weiteres frei, dasselbe aufzulösen. (Bishop, I. § 143.)

* * *

Anerkannt ist überall in den Vereinigten Staaten, daß der Mangel einer elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung (d. h. überhaupt der Einwilligung einer dritten Person, deren Zustimmung statutengemäß erforderlich ist,) auf die geschlossene Ehe keinen Einfluß ausüben kann. Die Statute mehrerer Staaten enthalten gleichwohl verschiedene dießbezügliche Vorschriften (vgl. Beil., S. 137 ff.): im Allgemeinen wird die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes oder auch des Lehrmeisters (so z. B. in **Pennsylvanien**) bis zum Eintritt der Volljährigkeit verlangt. Wird nun eine Ehe mit Hintansetzung dieser Vorschriften abgeschlossen, so ist sie gültig; die Betheiligten aber setzen sich einer Bestrafung aus. So z. B. verfügt das Gesetz von **Illinois**, daß der « county clerk », welcher eine « license » zur Trauung eines Minderjährigen (a man under the age of twenty-one years, or a woman under the age of eighteen years) ausgestellt hat, ohne daß der Vater oder in Ermangelung desselben, beziehungsweise nach dessen Tode oder wenn

9) Die Volljährigkeit beginnt nach common-law für Manns- und Frauenspersonen mit dem ihrem 21. Geburtstage vorangehenden Tage. Statutarisch indessen ist in einzelnen Staaten das Volljährigkeitsalter für das weibliche Geschlecht herabgesetzt. (S. hierüber die „Beilage" auf S. 137 ff.)

er sonst handlungsunfähig (incapable) ist oder nicht mit seiner Familie lebt, die Mutter oder der allfällige Vormund seine resp. ihre Einwilligung ertheilt hat, in eine Geldstrafe im Betrage von 300 Dollars verfallen soll, welche Summe von dem betreffenden Vater, der Mutter oder dem Vormunde mittelst Schuldklage (action of debt) gerichtlich (in any court of competent jurisdiction) erlangt werden kann (R. S. of Illinois, chapter 89, § 13). Den erforderlichen Nachweis über das Alter der Brautleute läßt sich der «county clerk» dadurch erbringen, daß er den Brautleuten selbst oder irgend einer andern zeugnißfähigen Person (any other witness) eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der bezüglichen Angaben abnimmt (ibid., § 8). Nach den Statuten von **New-York** (III. 233) kann immerhin die Ehe gerichtlich getrennt werden, wenn die Frau ohne Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder überhaupt derjenigen Person, welche über dieselbe gesetzliche Gewalt hatte, vor zurückgelegtem vierzehnten Altersjahre geehelicht wurde; vorausgesetzt, daß weder Zusammnleeben, noch Beischlaf, noch, nach erreichtem vierzehnjährigem Alter, eine gegenseitige Einwilligungserklärung stattgefunden hat.

V.

Mit der Voraussetzung der körperlichen Fähigkeit, deren Vorhandensein den Bestimmungen über Ehemündigkeit zu Grunde liegt, wird das Ehehinderniß der Impotenz in Verbindung gebracht und als ein selbstständiges behandelt [10]). Die Auffassungen über das Wesen der Impotenz und den Bestand derselben sind allerdings sehr verschieden. Aus der Gerichtspraxis ergibt es sich jedoch, daß die englischen Rechtsansichten darüber auch in Amerika befolgt werden, so daß man z. B. daran festhält, dreijähriges Zusammenleben zu fordern, respektive dasselbe den Ehegatten aufzuerlegen, damit eine immerwährende Impotenz erwiesen sei. Jedenfalls wird die bloße Unfruchtbarkeit nicht in Betracht gezogen, während die gänzliche Zeugungsunfähigkeit in Folge Mißgestaltung der Organe — selbst bei vorhandener Möglichkeit einer mehr oder weniger vollständigen geschlechtlichen Vereinigung — z. B. wenn keine Verbindung zwischen vagina und uterus existirt — als genügender Grund zur Auflösung der Ehe betrachtet wird. Die Klage kann nur von den Ehegatten selbst erhoben werden; in **New-York** sogar nur von dem verletzten Theile, und nur binnen zwei Jahren von der Schließung der Ehe an gerechnet.

VI.

Ueberall in den Vereinigten Staaten gilt das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes in dem Sinne, daß zu gleicher Zeit der Mann nur mit Einem Weibe, das Weib nur mit Einem Manne verehelicht sein kann, und zwar selbst in denjenigen Staaten, in welchen die Vielweiberei nicht als Verbrechen geahndet wird. Anderweitige Verheirathung ist nämlich nur dann gestattet, wenn die frühere Ehe von Anfang an null und nichtig war, oder wenn sie durch den Tod oder durch ein rechtskräftiges Urtheil aufgelöst wurde; wofern indessen im letztern Falle dem schuldigen Theile die Wiederverheirathung nicht untersagt worden ist, was bei einer wegen Ehebruchs erkannten Scheidung gewöhnlich, entweder in absoluter Weise oder bezüglich einer gewissen Frist, zu geschehen pflegt. In einigen Staaten, in welchen dieses Verbot gesetzlich vorgesehen ist, räumt immerhin das Gesetz dem Gerichte die Befugniß ein, Dispense zu ertheilen; so z. B. in **Massachusetts**. — Bemerkt wird, daß in den Statuten der meisten Staaten die Vorschrift enthalten ist, es könne der Gerichtshof der geschiedenen Frau erlauben, entweder ihren im ledigen Stande geführten Familiennamen (maiden name) oder denjenigen irgend eines ihrer frühern Gatten wieder anzunehmen (vgl. z. B. die revidirten Statute von Columbia, chapter 22, sec. 748 und von Illinois, chapter 40, § 16). — Nach common-law ist die Vermuthung des Todes durch die während der letzten sieben Jahre ununterbrochen fortgesetzte Abwesenheit einer Person, von welcher seit Anbeginn dieser sieben Jahre keine Nachricht eintraf, rechtlich begründet. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer vor Ablauf der gemeinrechtlichen siebenjährigen Frist von dem Gatten des Verschollenen eingegangenen weitern Ehe entscheidet indessen keine Gesetzesbestimmung. Die Entscheidung dieser Frage im Einzelfalle ist also in das Ermessen der Gerichte gestellt, und es wurde — nach Bishop, I. § 452 — in einem Falle, in welchem die Abwesenheit blos ein Jahr gedauert hatte, auf Gültigkei der weitern Ehe erkannt. Statutengemäß genüg

[10]) Dieß ist in mehreren Staaten, z. B. in **Alabama, Delaware, Illinois, Massachusetts, New-York, Nord-Carolina** und **Ohio** durch Statute ausdrücklich anerkannt; in **Connecticut** aber bildet die Impotenz einen Scheidungsgrund wegen Betruges und wird also auf die Mängel der Einwilligung zurückgeführt.

zur straflosen Eingehung einer weitern Ehe — wobei diese weitere Ehe erst von dem Zeitpunkte an nichtig wird, in welchem ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt — in **Illinois** (R. S. of Illinois, c. 38, § 28) und **New-York** (III. 967), sowie in sämmtlichen **Territorien** sammt dem Bundesdistrikte Columbia (R. S. U. S., § 5352) eine fünfjährige, in **Ohio** sogar eine blos dreijährige Verschollenheit des Mannes oder der Frau des sich wieder verheirathenden Gattentheils. Auf Nichtigkeitserklärung einer bigamischen resp. polygamischen Ehe kann selbst von dem schuldigen Theile, d. h. von demjenigen angetragen werden, welcher den andern arglistigerweise zur Eheschließung verleitet hat.

VII.

In Ansehung der Ehe in verbotenen Graden ist bereits unter „Großbritannien" (vgl. S. 94) hervorgehoben worden, daß die frühere kanonische Theorie durch Statute Heinrichs VIII. (25 Hen. VIII, c. 22 und 32 Hen. VIII, c. 38) sehr eingeschränkt und der Grundsatz aufgestellt wurde, es seien alle Ehen erlaubt, die nicht „durch das Gesetz Gottes" verboten wären[11]). Diese Ansicht ging auch in die meisten amerikanischen Statute über. Jedoch herrscht unter den Juristen vielfacher Streit über die Frage, in wieweit die Gesetze Heinrichs VIII. in Amerika bindend und welche Ehehindernisse schon „durch das Gesetz Gottes" aufgestellt seien.

Bezüglich der Blutsverwandtschaft folgen die amerikanischen Statute im Allgemeinen dem englischen Gesetze. Durchaus und überall verboten ist die Ehe in der geraden Linie, d. h. unter Ascendenten und Descendenten, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung. In der Seitenlinie dagegen sind die verbotenen Grade in den einzelnen Graden verschieden begrenzt, und ist z. B. in **New-York** (III. 227) die Ehe speziell nur zwischen Geschwistern verboten, seien dieselben indessen voll- oder halbbürtige. In einigen Staaten, wie z. B. in **Ohio** und **Nord-Carolina**, bildet der vierte Grad römischer Berechnung die Scheidelinie, diesseits welcher keine Ehe für zuläßig erklärt worden ist, so daß also eine Verbindung unter Geschwisterkindern, nicht aber zwischen Onkel und Nichte statthaft wäre. Ueberhaupt scheint überall in den Vereinigten Staaten die Gültigkeit einer Ehe zwischen Oheim und Nichte, oder Neffe und Tante als zweifelhaft betrachtet zu werden. Die revidirten Statute von **Illinois** (c. 89, § 1) erklären als blutschänderisch und nichtig (incestuous and void) die Ehe unter voll- oder halbbürtigen Geschwistern (brothers and sisters of the half as well as of the whole blood) und zwischen Oheim und Nichte (uncles and nieces) oder Tante und Neffe (aunts and nephews), ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft eine eheliche oder uneheliche sei. Bezüglich der verbotenen Grade in der Schwägerschaft ist hauptsächlich darüber gestritten worden, ob die Ehe mit der Schwägerin (der Schwester seiner verstorbenen Frau, the deceased wife's sister) zuläßig sei; es scheint nun eine solche Ehe überall, **Virginia** etwa ausgenommen, gestattet zu sein.

Die Nichtigkeitsklage kann, der englischen Praxis gemäß, von jedem der beiden Ehegatten selbst und von dritten Personen, welche ein Interesse dabei haben, erhoben werden.

VIII.

Eine praktische Folge des Eingangs (S. 124) erwähnten Grundsatzes der unbeschränkten Autonomie jedes Einzelstaates bezüglich des Ehewesens ist insbesondere noch darin zu erblicken, daß — trotz der, seit Aufhebung der Sklaverei (1865) und der Verleihung der vollen Bürgerrechte an die Neger (1870), in den Vereinigten Staaten allgemein bestehenden politischen Gleichberechtigung, ohne Unterschied von Rasse und Stand — die Ehehindernisse der Rasse und des bürgerlichen Standes (impediments of race and of civil condition) in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung sie aufgestellt hatte, aufrecht erhalten sein können. Das Ehehinderniß der Rasse steht dort allen Eheschließungen zwischen Negern und Indianern, Negern und Weißen, sowie Indianern und Weißen entgegen.

IX.

Die Unterscheidung zwischen void (nichtig) und voidable (nichtigerklärbar) ging, als ein Bestandtheil des englischen Eherechts, zugleich mit den übrigen Theilen desselben, in das amerikanische common-law über. Void bedeutet, daß die Ehe von vornherein, also ohne gerichtliche Nichtigkeitserklärung, unbedingt jeglichen Bestandes entbehrt. Die Nichtigkeit einer solchen Ehe kann von Jedermann, vor

[11]) In Statut 32 Hen. VIII, c. 38 wirft der König dem Papste vor, daß die Kirche, nur um Geld zu gewinnen, andere als die im Gesetze Gottes enthaltenen Eheverbote erfunden habe, um dispensiren zu können.

jedem Gericht, bei irgendwelchem gerichtlichen Verfahren, zu Lebzeiten oder nach dem Tode der vermeintlichen Ehegatten, behauptet werden; und zwar gleichviel, ob als Mittel oder als Zweck, als haupt- oder als nebensächlicher Beweissatz. Voidable dagegen bedeutet, daß zur Begründung der Nichtigkeit die Ehe angefochten werden muß. Die Nichtigkeitsklage bezüglich einer blos voidable Ehe ist indessen nur bei Lebzeiten beider Ehegatten und nur ab Seite von Interessenten annehmbar, und setzt ein eigens zum Zwecke der Nichtigkeitserklärung eingeleitetes gerichtliches Verfahren voraus. So lange die voidable Ehe nicht für nichtig erklärt ist, wird sie als gültig, nach erfolgter Nichtigkeitserklärung jedoch als von Anfang an ungültig betrachtet.

Void sind in erster Linie diejenigen Ehen, welchen das vernichtende Hinderniß des bestehenden Ehebandes entgegensteht; im Staate **New-York** ist indessen gesetzlich vorgeschrieben, wenigstens unter gewissen Umständen, eine gerichtliche Nichtigkeitserklärung (resp. Scheidung, vgl. unten) bezüglich solcher Ehen zu erwirken. Unbedingt void ist sodann in denjenigen Staaten, in welchen die Ehehindernisse der Rasse und des Standes bestehen, die mit Hintansetzung dieser Hindernisse geschlossene Ehe. Da wo sie gesetzlich verboten ist, bildet also die Ehe zwischen Personen verschiedener Rasse (auch ohne vorgängige Nichtigkeitserklärung) kein Hinderniß zur Schließung einer weitern Ehe. Endlich ist gemeinrechtlich noch void (im Gegensatze zu voidable) die Ehe mit einer ihres Verstandes nicht mächtigen Person, insbesondere bei erwiesener Verstandesschwachheit (idiocy); jedoch deuten in einzelnen Staaten, sowohl Statute als gerichtliche Entscheidungen aus jüngster Zeit, auf die Nothwendigkeit hin, in derartigen Fällen eine förmliche Nichtigkeitserklärung — in a direct suit between the parties — zu veranlassen. In einem in **Vermont** entschiedenen Falle (aus dem Jahre 1870) erklärte übrigens der Gerichtshof, daß diese Auslegung der statutarischen Bestimmungen mit den bezüglichen Grundsätzen des common-law übereinstimme («this construction of the provisions of the statute is in harmony with the common-law on the subject»; Bishop, I. § 137).

Die Ehe in den verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist zwar in einzelnen Staaten statutengemäß void, nach common-law aber blos voidable (wie vormals in England, wo solche Ehen erst seit Lord Lyndhurst's Act — 31. August 1835 — void sind).

Ueberhaupt soll, insofern das ursprüngliche common-law nicht durch neuere Statute abgeändert worden ist, ein auf das kanonische Recht zurückzuführendes Ehehinderniß (Verwandtschaft und Schwägerschaft oder Impotenz) die Ehe nur voidable, ein schon dem Civilrechte entstammendes Ehehinderniß (bestehendes Eheband, Willensunfähigkeit ꝛc.) dagegen die Ehe void machen.

Diese Theorie rührt von dem Kampfe her, welchen in England nach der Reformation die weltlichen Gerichte mit den geistlichen führten. Da die geistlichen Gerichte sich streng an das kanonische Recht hielten und sich zu keiner anderweitig begründeten Nichtigkeitserklärung einer Ehe herbeilassen wollten, so versuchten die weltlichen Gerichte, in Ehesachen einzugreifen und in denjenigen Fällen, in welchen die bürgerliche Gesetzgebung im Gegensatze zum kanonischen Rechte es zuließ, die Nichtigkeit der Ehe auszusprechen. Dieser Kampf endete nun damit, daß die geistlichen Gerichte als in Ehesachen einzig zuständig, die durch die weltliche Gesetzgebung aufgestellten Ehehindernisse aber als ohne Weiteres die Ehe vernichtend erklärt wurden.

In Amerika bestanden allerdings niemals geistliche Gerichte; die weltlichen Gerichte haben indessen in Ehesachen nur insoweit Entscheidungsbefugniß als die Gesetzgebung ihres Staates diese ihnen einräumt. In Amerika war nämlich die Vorstellung entstanden, daß dort die gesetzgebende Gewalt die gleichen Befugnisse habe, wie in England das englische Parlament, welches bekanntlich bis zum Jahre 1857 («Divorce Act» 20 & 21, Vict. c. 85) ausschließlich Ehescheidungen (divorces *à vinculo*) bewilligen konnte; daher wurden in früherer Zeit sogenannte legislative divorces durch die Gesetzgebung bewirkt, während nunmehr in den meisten Staaten die Gerichte in allgemeiner Weise oder im besondern Falle zum Ausspruche einer Scheidung von der Gesetzgebung ermächtigt werden. Selbständige Gerichtsbarkeit in Ehesachen haben jetzt die Gerichte in **Arkansas**, **Florida**, **Maine**, **Michigan**, **New-Jersey**, **New-York**, **Nord-Carolina**, **Ohio** und **Tennessee**. Indessen wird noch ziemlich allgemein der gesetzgebenden Gewalt die Befugniß zuerkannt, wenigstens in außerordentlichen Fällen, Scheidungen zu bewilligen. In **Süd-Carolina** und **Virginia** können heute noch die Ehescheidungen

nur durch die Gesetzgebung bewirkt werden. In **Alabama** gehört zur Gültigkeit einer Scheidung die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen beider Zweige der Gesetzgebung zu der vorgängigen gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung; während in **Georgia** zwei übereinstimmende Verdikte besonders eingesetzter Geschwornengerichte (special juries) erforderlich sind — so Drebing, S. 56.

Bemerkt wird hiebei, daß in Folge des soeben erwähnten Unterschiedes in der Gerichtsbarkeit das englische Eherecht in Amerika eine andere Fortbildung erhielt. Insbesondere unterscheidet das heutige amerikanische Recht nicht mehr zwischen der eigentlichen Scheidung und der Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, sondern es wird jede durch richterliche Thätigkeit bewirkte Auflösung der Ehe, gleichviel ob es sich um eine rechtsbeständige oder um eine ungültige oder nichtige Ehe handle, schlechthin als Ehescheidung (divorce) bezeichnet.

* * *

Neben den Ehehindernissen, die man als der Ehe vorausgegangene Scheidungsgründe betrachtet, gibt es nun andere, während der Ehe eintretende Ursachen, aus welchen auf Scheidung geklagt werden kann. Die hauptsächlichste und am allgemeinsten anerkannte dieser Ehescheidungsursachen ist der Ehebruch; wodurch jedoch kein Scheidungsgrund entsteht, wenn auch der klagende Theil einen Ehebruch begangen, oder den Ehebruch des andern begünstigt, ihn selbst dazu veranlaßt, ermuntert, oder stillschweigend die Fortsetzung eines ehebrecherischen Verhältnisses geduldet, oder wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung stattgefunden hat. Die Einrede der Verzeihung (condonation) wird immerhin genau von der Einrede der Nachsicht (connivance) getrennt, und letztere, welche oft mit Collusion zusammenhängt, rundweg verworfen. Allerdings wird die Einrede der Verzeihung oft mißbraucht und aus verschiedenen Handlungen des oftmals überlisteten Gatten abgeleitet; daher die Frage, welche Beweise zur Verzeihung genügen, sehr streitig ist, namentlich ob der nachfolgende Beischlaf des klagenden Gatten mit dem andern, um dessen Schuld er wußte, als Verzeihung gelten kann. In **Pennsylvanien** wird eine Entscheidung als maßgebend betrachtet, wonach Wahnsinn zur Zeit des Ehebruchs die des Ehebruchs angeklagte Frau nicht schützen soll. In mehreren Staaten gibt es, außer dem Ehebruch, noch andere nach geschlossener Ehe eintretende Scheidungsgründe; so namentlich Grausamkeit, böswilliges Verlassen oder Verschollenheit, Gewohnheitssäuferei, Gefängnißstrafe auf Lebenszeit oder irgend ein entehrendes Verbrechen, Uebertritt zu einer die Ehe als unerlaubt betrachtenden Sekte (z. B. der Zitterer) u. dgl. In einigen Staaten, z. B. in **Maine**, geht die Gesetzgebung so weit, daß sie den Gerichten die Befugniß einräumt, aus irgend welchen ihnen genügend erscheinenden (wenn auch im Gesetze nicht erwähnten) Ursachen die Scheidung zu erkennen. In **Illinois** und **Missouri** hat die Gesetzgebung, sogar ohne daß irgend ein Grund angeführt wurde, Scheidungen gewährt. Wohl zu beachten ist, daß bloßes Einräumen oder Geständniß des angegebenen Scheidungsgrundes ab Seiten eines Theiles oder beider Theile kaum in irgend einem Staate genügt, es vielmehr eines anderweitigen Beweises bedarf, um eine Scheidung zu ermöglichen. Letzteres ist in **Vermont** und **New-York** (III. 235,236) ausdrücklich anerkannt. In den meisten Staaten ist die Annehmbarkeit einer Scheidungsklage von der Dauer des vorgängigen Aufenthalts der Parteien im betreffenden Staate oder von dem Umstande abhängig, daß sich die Thatsachen, welche die Scheidung begründen sollen, im betreffenden Gerichtsbezirke ereignet haben. In Bezug auf die Wirkung der Ehescheidungen macht sich in Amerika vielfach die Ansicht geltend, daß die Ehescheidung dem schuldigen Gatten nicht das Recht geben soll, sich wieder zu verheirathen (vgl. das hievor auf S. 131, VI Gesagte); allein diese Ansicht ist nicht die gemeinrechtliche.

X.

Der dem kanonischen Rechte entstammende Begriff der Putativehe ist dem amerikanischen Rechte, ebenso wie seinem englischen Urbilde, unbekannt. Eine Ausnahme hievon bietet jedoch die Rechtsprechung in **Louisiana**, wo die bezüglichen, aus Spanien eingewanderten, kanonischen Rechtsätze von der Gerichtspraxis aufrecht erhalten werden. Das common-law sämmtlicher übrigen Gebietstheile der Vereinigten Staaten legt einer nichtigen Ehe unter keinen Umständen, weder zu Gunsten des gutgläubigen Ehegatten (d. h. desjenigen, welcher im Glauben sich befand, daß der Ehe kein vernichtendes oder trennendes Hinderniß entgegenstehe), noch der in solcher Ehe erzeugten Kinder, Wirkungen bei. Dagegen wurde in mehreren Staaten, z. B. **Massachusetts** und **New-York** (III. 234), statutarisch zunächst der Grundsatz aufgestellt, daß die Kinder aus

einer wegen Bigamie aufgelösten Ehe — wofern diese Ehe, wenigstens ab Seite des einen Gattentheiles, in gutem Glauben eingegangen wurde — als eheliche Kinder betrachtet werden sollen Ein Gleiches gilt in einzelnen Staaten bezüglich der Kinder aus einer wegen Verrücktheit oder Verstandesschwäche oder wegen Mangels des gesetzlichen Alters, nicht aber bezüglich der Kinder aus einer wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft in einem verbotenen Grade aufgelösten Ehe. Derartige mehr oder weniger weitgehende Bestimmungen enthalten z. B. die Statute von **Californien, Maine, Maryland, Massachusetts** und **Texas**. In **Missouri** geht ein Statut so weit, daß es die Kinder aller gesetzlich nichtigen Ehen für ehelich erklärt.

XI.

Bezüglich der im **Auslande** von Angehörigen der Vereinigten Staaten eingegangenen Ehen enthält das „Reglement für die Konsularbeamten der Vereinigten Staaten", aus welchem bereits (auf S. 66 der vorliegenden Arbeit) die bei einer Trauung in der Schweiz für Amerikaner maßgebenden Vorschriften mitgetheilt wurden, folgende weitere Bestimmungen:

(Art. XXIV, § 417.) Das Statut — R. S. U. S., § 4082 — ermächtigt den Konsul nicht, die Trauung vorzunehmen. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Kongreß dem Konsul die Eigenschaft eines Traubeamten oder einer sonstigen, dem fremden Gesetze zuwiderhandelnden, Urkundperson beilegen wollte; wodurch eine Verletzung des ausländischen Rechts, oder wenigstens der Schein einer solchen, entstehen könnte. Die Ehe ist ein Vertrag, den jeder Staat für sein Gebiet nach eigenen Gesetzen regelt. In Ansehung dessen, daß Erbschaftsrechte öfters von der Gültigkeit einer Ehe abhängig sind, sollen die Konsuln, wenn deren Gegenwart bei einer Eheschließung verlangt wird, auf das Vorsichtigste sich nicht nur darüber vergewissern, daß die Parteien dem Gesetze des Landes gemäß, in welchem der Eheabschluß stattfindet, heirathsfähig sind, sondern auch darüber, daß überhaupt alle Erfordernisse einer gültigen Eheschließung vorhanden sind. In keinem Falle soll der Konsul sich anmaßen, die Trauung vorzunehmen, wenn das Gesetz des betreffenden Landes dieß nicht ausdrücklich gestattet. Das Statut sieht zwar die Vornahme der Trauung in Gegenwart des Konsuls vor, aber es hat dieselbe gemäß dem Gesetze des Eheschließungsortes stattzufinden.

(-§ 418.) Die vorausgehenden Erwägungen sind indessen für **China, Japan, Madagaskar, Siam**, die **Türkei**, die **Berberei**, sowie die andern nichtchristlichen und halbzivilisirten Länder, in welchen Konsulargerichte eingesetzt sind, nicht maßgebend. In diesen Ländern hat der Konsularbeamte einfach zu beurtheilen, ob die Brautleute die zur Eheschließung im Bundesdistrikt Columbia erforderliche persönliche Fähigkeit besitzen. — 7 Op. Atty. Genl., 18. — In Betreff solcher Länder, gilt die Ansicht, daß der Konsularbeamte daselbst, kraft seiner richterlichen Gewalt, die Trauung vornehmen kann, falls die Eheschließenden es wünschen. Immerhin geht die herrschende Meinung dahin, es sei da, wo man sich die Mitwirkung eines die gehörigen Eigenschaften besitzenden Geistlichen[12]) verschaffen kann, die Vornahme der Trauung durch einen solchen derjenigen durch den Konsul vorzuziehen; wobei die Thätigkeit des Konsuls auf Ausstellung des vorerwähnten Zeugnisses (vgl. S. 66) [13]) sich zu beschränken hat.

* * *

Ueberhaupt gilt in den Vereinigten Staaten

---

[12]) Hinsichtlich Zuständigkeit des Geistlichen ist dem auf S. 66 hievor auszugsweise mitgetheilten Art. XXIV, § 414 des Consularreglements noch zu entnehmen, daß, dem maßgebenden Gesetze des Bundesdistrikts Columbia zu Folge, jeder den Satzungen seiner Kirche gemäß ordinirte oder irgendwie als Seelsorger eingesetzte «minister of the gospel» zuständig ist, gleichviel ob derselbe am Eheschließungsorte oder irgendwo anders angestellt oder wohnhaft sei. — Vgl. S. 127 f.

[13]) Das für dieses Zeugniß des Konsuls festgesetzte Formular ist folgendes:

Certificate of marriage.

Consulate of the United States,

————, ————, 18—.

I, ———— ————, Consul of the United States at ————, do hereby certify that, on this ———— day of ————, A. D. 188—, at ————, in the city of ————, A B, aged ———— years, born in ————, and now residing in ————, and C. D., aged ———— years, born in ————, and now residing in ————, were united in marriage before me, and in my presence, by ———— ————, who is authorized by the laws of ———— to perform such a ceremony.

In witness whereof, I have hereto subscribed my name and affixed the seal of the consulate, at————, this————day of————, A. D. 188—, and of the Independence of the United States the ————.

———— ————,
U. S. Consul.

(Regulations prescribed for the use of the Consular Service of the United States, Form № 87.)

als feststehender *Grundsatz, daß die Gültigkeit einer Ehe schlechthin nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sei, wo sie abgeschlossen wurde*; falls wenigstens die Gerichtshöfe nicht durch ausdrückliche Bestimmungen eines lokalen Statuts – wie namentlich Bishop (I. § 355) es auffaßt — zur Verletzung dieser, einer der hauptsächlichsten Normen des internationalen Privatrechts förmlich gezwungen werden. Die Doktrin will nämlich sogar dann die Gültigkeit einer im Auslande abgeschlossenen Ehe nach dem Rechte des Eheschließungsortes beurtheilt wissen, wenn sich die Parteien erwiesenermaßen zur Umgehung der einheimischen Gesetze in's Ausland begeben haben, um sich dort trauen zu lassen. Dagegen bestimmen — wie bereits angedeutet — die Statute einzelner Staaten (z. B. von **Massachusetts**), daß die im Staatsgebiete ihren Wohnsitz habenden Personen, welche, behufs Umgehung der Gesetze des Staates, außerhalb desselben eine Ehe eingehen, keine für den Staat gültige Ehe schließen können. Aus dem oben angeführten Grundsatze ergeben sich nun die beiden correlativen Sätze, daß die am Eheschließungsorte gültige Ehe überall gültig, und umgekehrt, daß die am Eheschließungsorte ungültige Ehe überall ungültig ist. Diese Sätze erleiden immerhin in ihrer Anwendung gewisse Einschränkungen oder Erweiterungen. In einschränkendem Sinne wirkt vor Allem aus das in den Vereinigten Staaten durchgehends zu Recht bestehende Verbot der Polygamie, sodann das Verbot der Ehe in den durch die Statute bestimmten Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, dessen Uebertretung geradezu als Blutschande ausgelegt wird. In erweiterndem Sinne wirkt zunächst die Ansicht derjenigen, welche, so lange das Gegentheil nicht durch förmliche Beweisführung konstatirt wurde, das ausländische Gesetz als dem inländischen vollkommen entsprechend annehmen wollen. Eine solche Auffassung von dem wesentlichen Inhalte des ausländischen Gesetzes läßt es nun auch zu, daß in Anwendung des amerikanischen common-law die in einem Lande, in welchem die Gültigkeit der Ehe von der Beobachtung einer gewissen Form bei deren Abschluß abhängig ist, durch formlosen Konsensaustausch eingegangene Verbindung, so lange der Nachweis jener ausländischen Formvorschrift nicht erbracht ist, von den Gerichtshöfen als Ehe betrachtet wird [14]). Dieß gilt namentlich für den bereits erwähnten Fall, daß ein eheliches Zusammenleben im Geltungsbereich des amerikanischen common-law stattfand, und insbesondere dann, wenn das Bündniß in einem Staate der Union abgeschlossen wurde. Dabei kommt es, wie gesagt, nicht darauf an, daß die Betreffenden der Rechtsordnung ihres Domizils durch eine bloße Reise in einen Nachbarstaat sich entzogen haben. (Vgl. das auf S. 127 Gesagte.)

* * *

Die von Angehörigen der Vereinigten Staaten, ohne Beobachtung der Gesetze des Eheschließungsstaates, im Auslande abgeschlossenen Ehen sind — nach Bishop, I. §§ 391, 393 und 399 — in denjenigen *Ausnahmefällen*, welche sich auf nachfolgende drei Kategorien zurückführen lassen, in der Heimat unbedingt gültig:

1. wenn die Parteien sich in einem Lande aufhalten, in welchem es ihnen *unmöglich ist nach dem daselbst geltenden Gesetze eine Ehe zu schließen*, während sie nach der heimatlichen Gesetzgebung die hiefür erforderliche Fähigkeit besitzen;

2. wenn die Gesetzgebung des Eheschließungsortes Ausnahmebestimmungen bezüglich der Ausländer aufstellt, wonach diese *nach ihren eigenen Gesetzen und Gebräuchen die Ehe schließen dürfen*;

3. gesetzt der Fall, daß *das betreffende Land von einer feindlichen*

---

14) Die Statute einzelner Staaten (so z. B. die von **Illinois**, R. S. c. 40 § 11) stellen sogar ausdrückliche Bestimmungen des Inhalts auf, daß der anläßlich einer Ehescheidung zu erbringende *Nachweis über den Bestand einer Ehe*, welche angeblich in einem andern Staate oder im Auslande abgeschlossen wurde, durch das bloße Geständniß der Parteien, deren erwiesenes Zusammenleben als Mann und Frau, oder andere aus den Umständen sich ergebende Beweismittel erfolgen kann. — In allgemeiner Weise ist die (bereits auf Seite 126 f. erwähnte) Lehre, daß die *Thatsache des Eheabschlusses* (the fact of marriage) vor Gericht durch die Annahme dieser Thatsache selbst von Seiten der Gegenpartei, oder durch den Ruf oder das Zusammenleben als verheirathete Personen, oder durch irgend eine andere aus den begleitenden Umständen hervorgehende Vermuthung sich beweisen lasse, in einem Statute von **Massachusetts** mit folgenden Worten ausgesprochen: When the fact of marriage is required or offered to be proved before any court, evidence of the admission of such fact by the party against whom the process is instituted, or of general repute, or of cohabitation as married persons, or any other circumstantial or presumptive evidence from which the fact may be inferred, shall be competent. (Mass. Gen. Stat. c. 106, § 22.) — Bishop (I, § 519) bemerkt hiebei, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Bestand einer Ehe durch den Ruf, das Zusammenleben oder ein sonstiges der Vermuthung der Unschuld (presumption of innocence) seine Beweiskraft entnehmendes Mittel nachgewiesen werden kann, es gleichgültig sei, ob der Eheabschluß im In- oder Auslande stattgefunden habe.

Armee besetzt ist, wenn die Eheschließung innerhalb des von dieser Armee besetzten Gebietes stattfindet.

Ueber die Gültigkeit der Ehe würde unter den zwei ersten Voraussetzungen das amerikanische Recht, allenfalls in Verbindung mit dem Rechte des Wohnsitzes, unter letzterer aber das Recht der in Feindesland kriegführenden Macht entscheiden. So Bishop, a. o. a. O.

XII.

Als Nachtrag zu der auf S. 67 gemachten Angabe bezüglich Legitimation durch nachfolgende Ehe wird noch bemerkt, daß die Gesetze einzelner Staaten eine solche Legitimation vorsehen. So z. B. die Statute von **Illinois**, (R.S., c.17, § 15), welche bestimmen, daß ein uneheliches Kind zu jeder Zeit durch die Verheirathung der Mutter mit dem vermuthlichen Vater vollständig legitim wird.

Ferner ist die Legitimation durch nachfolgende Ehe, kraft bezüglicher Statute, möglich geworden: in **Alabama, Georgia, Indiana, Kentucky, Maryland, Mississippi, Missouri, Nord-Carolina, Ohio, Vermont** und **Virginien**; während dieselbe in denjenigen Staaten, welche ihr common-law aus England bezogen haben, gemeinrechtlich nicht bekannt ist.

In **Louisiana** können Eltern weißer Rasse ihre unehelichen Kinder mittelst einer vor Notar und Zeugen errichteten Urkunde dann legitimiren, wenn sie zur Zeit der Geburt des Kindes fähig waren, eine Ehe miteinander zu schließen.

Quellen und Literatur.

The Revised Statutes of the United States passed at the First Session of the Forty-Third Congress 1873—'74, embracing the Statutes of the United States, general and permanent in their nature, *in force on the First day of December, One Thousand Eight Hundred and Seventy-Three*, as revised and consolidated by commissioners appointed under an Act of Congress; and as reprinted, with *amendments*, under authority of an Act of Congress approved the 2nd day of March 1877. (Washington, 1878.) — *The Revised Statutes* of the United States *relating to the* **District of Columbia** 1873—'74 (Washington, 1875).

The Revised Statutes of the State *of* **Illinois** 1882, comprising the « Revised Statutes of 1874 », and all amendments thereto, together with the general Acts of 1875, 1877, 1879, 1881 and 1882, being all the general Statutes of the State, in force on the first day of December 1882 (Compiled and edited by Harvey B. Hurd, Chicago 1883).

Commentaries on the Law of Marriage and Divorce, with the evidence, practice, pleading, and forms; also of separations without divorce, and of the evidence of marriage in all issues. *By Joel Prentiss* **Bishop.** Sixth edition. Boston, 1881; Little, Brown & Co. — Die erste Auflage dieses Werkes wurde im Jahre 1855 von **Mittermaier** in der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes" (Bd. XXVII, S. 179 ff.) angezeigt. — Nach Bishop gilt das kanonische Recht in England, welches Land bekanntlich seine besonderen Kirchenversammlungen und Beschlüsse hatte, nicht wie in andern Ländern als ein geschlossener Rechtskörper, sondern nur so weit als es allmählig durch die geistlichen Constitutionen der englischen Bischöfe und durch die Gesetzgebung Englands modifizirt und geändert ist. Daher gibt es auch in England besondere Sammlungen und Darstellungen des englischen kanonisch'en Rechts von Godolphin, Oughton und Burns (Ecclesiastical Law — in der guten Ausgabe von Phillimore).

Drebing, Gustav L. Das gemeine Recht (common law) der Vereinigten Staaten von Amerika nebst den Statuten der einzelnen Staaten. New-York 1866; E. Steiger, 17 & 19 North William Street.

Beilage.

Aus: « Regulations prescribed for the use of the Consular Service of the United States. Washington, 1881 (p. 459 ss.)»

[Kreisschreiben Nr. 18.]

Betreffend die in den Vereinigten Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Alter, mit welchem die Volljährigkeit (majority) eintritt.

Staats-Departement
(Department of State),

Washington, den 16. Febuar 1872.

An die diplomatischen Vertreter und Konsularbeamten der Vereinigten Staaten.

Meine Herren: Anläßlich verschiedener Fälle wurde es als wünschenswerth erachtet, daß den diplomatischen und Konsular-Agenten zuverlässige Aufschlüsse zu Gebote stehen über die in den verschiedenen Staaten und Territorien geltenden Rechtsnormen bezüglich des Alters, mit welchem Manns- und Frauenspersonen, als ledig oder verheirathet, ihre Volljährigkeit erreichen. Den auf ein Kreisschreiben, welches das Departement unlängst an die Regierungen (executives) der einzelnen Staaten und Territorien gerichtet hat, erhaltenen Antworten wurden nachstehende Angaben entnommen:

Staaten.

Alabama. — Jünglinge unter 17 und Mädchen unter 14 Jahren können keine Ehe eingehen. Sowohl Manns- als Frauenspersonen erreichen die Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren.

Arkansas. — Die Volljährigkeit tritt ein für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre.

Californien. — Mannspersonen erreichen das Volljährigkeitsalter mit 21 und Frauenspersonen mit 18 Jahren.

Connecticut. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet, erreichen das Volljährigkeitsalter mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre.

Delaware. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre und für das weibliche Geschlecht mit dem zu-

rückgelegten 21. Altersjahre oder mit der Verheirathung ein.

Florida. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet, erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren.

Georgia. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet, erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren.

Illinois. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein.

Indiana. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet, erreichen das Volljährigkeitsalter mit zurückgelegtem 21 Lebensjahre.

Iowa. — Die Minderjährigkeit (period of minority) erstreckt sich für das männliche Geschlecht bis zum Alter von 21 und für das weibliche Geschlecht bis zum Alter von 18 Jahren. Die Volljährigkeit tritt indessen bei allen Minderjährigen durch Verehelichung ein.

Kansas. — Mannspersonen erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 und Frauenspersonen mit dem Alter von 18 Jahren, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet.

Kentucky. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Jünglinge können nach zurückgelegtem 18. und Mädchen nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre eine Ehe eingehen.)

Louisiana. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Knaben können nach zurückgelegtem 14. und Mädchen nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre eine Ehe eingehen.)

Maine. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre und für das weibliche Geschlecht zum Zwecke der Eheschließung mit dem zurückgelegten 18., sonst aber mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre ein.

Maryland. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein.

Massachusetts. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet, erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren.

Michigan. — Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre ein. (Die Annahme dieser Altersgrenze bezüglich der Frauenspersonen ist indessen eher eine bloße Folgerung aus gewissen Gesetzesbestimmungen als eine direkte statutarische Vorschrift.)

Minnesota. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Mannspersonen können indessen nach zurückgelegtem achtzehnten und Frauenspersonen nach zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre eine Ehe gültig eingehen.)

Mississippi. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder unverheirathet, erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren. Frauenspersonen dürfen nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre ohne Einwilligung der Eltern oder des Vormundes eine Ehe eingehen.

Missouri. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein.

Nebraska. — Mannspersonen sind mit 21, Frauenspersonen, wenn verheirathet, mit 16 und, wenn ledig, mit 18 Jahren volljährig.

Nevada — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein.

New-Hampshire. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein.

New-Jersey. — Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre ein. (Frauenspersonen können nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre ohne elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung heirathen.)

New-York. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder unverheirathet, erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren. (Mannspersonen können nach zurückgelegtem achtzehnten und Frauenspersonen nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre letztwillig über ihr persönliches Vermögen verfügen. Die von einem noch nicht volle 14 Jahre alten Mädchen, ohne Einwilligung der Eltern oder des Vormundes, eingegangene Ehe kann von den Gerichten für nichtig erklärt werden.)

Nord-Carolina. — Die Volljährigkeit tritt für beiderlei Geschlecht, bei verheiratheten sowohl als bei ledigen Personen, mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre ein

Ohio. — Mannspersonen erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 und Frauenspersonen mit dem Alter von 18 Jahren, gleichviel ob dieselben verheirathet oder nicht verheirathet sind.

Oregon. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre oder mit der Verheirathung ein.

Pennsylvanien. — Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre ein. (Der mit dem Vorhandensein einer beruflichen Lehrzeit verbundene Zwang hört für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21., für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre auf.)

Rhode-Island. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet, erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren. (Es steht indessen beiden Geschlechtern die Fähigkeit zu, nach zurückgelegtem achtzehnten Altersjahre letztwillig über ihr persönliches Vermögen zu verfügen.)

Süd-Carolina. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet, erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren.

Tennessee. — Manns- und Frauenspersonen, gleichviel ob verheirathet oder nicht verheirathet, erreichen ihre Volljährigkeit mit dem Alter von 21 Jahren.

Texas. — Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre ein. (Weibliche Minderjährige werden durch die Verheirathung volljährig.)

Vermont. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein.

Virginia. — Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter, bei verheiratheten sowohl als bei ledigen Personen, mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre ein.

West-Virginia. — Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 21. Altersjahre ein. (Ueber 18 Jahre alte Minderjährige können letztwillig über ihr persönliches Vermögen verfügen. Zwischen Personen, von denen die eine noch nicht volle 21 Jahre alt ist, darf keine Ehe ohne Einwilligung des Vaters, des Vormundes oder der Mutter geschlossen werden: «No marriage can be solemnized ..... unless with the consent of father, guardian, or mother.»)

Wisconsin. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21., für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Die Verheirathung einer minderjährigen Person übt keinen Einfluß auf den Eintritt ihrer Volljährigkeit.)

Territorien.

Colorado*). — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Jünglinge können mit 16 und Mädchen mit 14 Jahren eine Ehe eingehen.)

Dakota. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Jünglinge können mit 16 und Mädchen mit 14 Jahren eine Ehe eingehen.)

*) Seit 1876 Staat.

Idaho. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Jünglinge können mit 16 und Mädchen mit 14 Jahren eine Ehe eingehen.)

Montana. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Mannspersonen können mit 18 Jahren heirathen; für Frauenspersonen ist kein Ehemündigkeitsalter bestimmt.)

New-Mexiko (Neu-Mejiko). — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Mannspersonen müssen das Alter von vollen 21 Jahren erreicht haben, um ohne Einwilligung ihrer Eltern eine Ehe eingehen zu dürfen; für Frauenspersonen ist keine bezügliche Altersgrenze festgestellt.)

Utah. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Minderjährige können Verträge über persönliche Dienstleistungen abschließen.)

Washington. — Die Volljährigkeit tritt für das männliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 21. und für das weibliche Geschlecht mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre ein. (Frauenspersonen, welche mit einem Volljährigen verheirathet sind, gelten als volljährig. Minderjährige beiderlei Geschlechts bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes.)

Ich verbleibe, meine Herren, Ihr ergebenster

HAMILTON FISH.

B.

Besondere Bestimmungen der Einzelstaaten des Deutschen Reiches über die Eheschließung von Ausländern im Inlande und von Inländern im Auslande.

(Vgl. die auf S. XVII mitgetheilten Bestimmungen aus § 38 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875.)

Königreich Preußen.

(Vergl. hievor S. XVIII f.)

Bezüglich der von der Beibringung eines Erlaubnißscheines zur Eheschließung nicht befreiten Ausländer gelten folgende Vorschriften:

a. Für die Provinz **Hannover** ist durch einen Min. Erl. v. 13. Okt. 1848 (Hannov. G.-S. v. 1848, Abth. 3, S. 54) vorgeschrieben, daß Ausländer einen Trauschein von Seiten der inländischen Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts beibringen müssen.

Ferner sollen in Hannover die ausländischen Juden nur mit obrigkeitlicher Genehmigung, und auch dann allein unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie eine inländische Jüdin heirathen und eine Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath darüber beibringen, daß sie mit ihren Frauen dort werden aufgenommen werden (§§ 80—82 des Gesetzes ü. d. Rechtsverhältnisse d. Juden v. 30. Sept. 1842, Hannov. G.-S. v. 1842, I. Abth., S. 223).

b. In der Provinz **Schleswig-Holstein** müssen Ausländer einen Erlaubnißschein der Obrigkeit, in deren Distrikt sie sich aufhalten oder ihren Aufenthalt nehmen wollen, beibringen. Diejenigen aber, welche bereits vor Gestattung ihrer Niederlassung eine glaubhafte Bescheinigung ihrer Heimathsobrigkeit darüber

beigebracht haben, daß sie mit ihren Familien jederzeit werden wieder aufgenommen werden, oder deren Niederlassung in einer Gemeinde ohne Beibringung eines Wiederannahme-Reverses gestattet worden, haben einen solchen, wenn sie später heirathen wollen, nicht mehr vorzulegen (Patent vom 5. Nov. 1841, § 5).

c. Im früheren **Kurfürstenthum Hessen** (vergl. S. 142 sub „Großherzogthum Hessen") hat der Ausländer eine vom Landrathsamte (untere Verwaltungsbehörde) des Bezirks, zu welchem der Eheschließungsort gehört, für hinlänglich erkannte Versicherung der zuständigen Behörde seines Heimatsstaates darüber beizubringen, daß er mit seiner künftigen Familie dahin ohne Weigerung werde aufgenommen werden (Ausschreiben des Staatsministeriums v. 20. Nov. 1825, Ziff. 1; Kurhess. G.-Samml., S. 14). Bei Personen von hohem Rang und bekannten vortheilhaften Verhältnissen kann davon unter schriftlicher Zustimmung des Landraths abgesehen werden (Min.-Vdg. v. 28. Nov. 1829, § 29; Kurh. G.-S., S. 83).

d. Im vormaligen **Herzogthum Nassau** (vgl. S. 142 sub „Großherzogthum Hessen") haben Ausländer durch beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß ihrer Ehe kein staatsrechtliches Hinderniß im Wege steht (Minist.-Verord. v. 28. Febr. 1852, § 5; Nass. Verordg.-Bl., S. 73).

e. In den früher **Großh. Hessischen** Landestheilen gelten diejenigen Vorschriften, welche im Großherzogth. Hessen für die Provinzen „Starkenburg und Oberhessen" erlassen sind (vergl. daher S. 142 sub „Großherzogthum Hessen"; so v. Sicherer, a. a. O.).

f. Nach dem Rechte der **Stadt Frankfurt a. M.** ist eine obrigkeitliche Erlaubniß der Heimathsbehörde wenigstens dann erforderlich, wenn die künftigen Ehegatten — mögen beide Theile oder mag nur ein Theil Ausländer sein — im Gebiete der Stadt sich häuslich niederzulassen beabsichtigen. So nach der Verordnung vom 24. Dez. 1772 in Beyerbach's Sammlung der Verordnungen Th. III S. 569, auf welche die hessische Instruktion (vide p. 142 sub „Großherzogthum Hessen") als geltendes Recht verweist.

g. In den **altwürzburgischen** Theilen der Amtsgerichtsbezirke Weihers und Hilders (Gemeinden Gersfeld, Kippelsbach, Maiersbach, Obernhausen, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers, Sandberg und Schachen nebst ihrem Zubehör — Amtsgerichts Weihers — und der Bezirk des Amtsgerichts Hilders mit Ausnahme der Gemeinden Batten. Brand, Dietges Hausnummern 1—10, 19, 20, Liebhards, Melperts, Seiferts, Thaiden nebst ihrem Zubehör) dürfen Ausländer ohne beigebrachte schriftliche Ermächtigung der Behörde keine Ehe schließen. Ausländer aber, welche sich in einer Gemeinde des Inlandes ansässig machen, sind wie Inländer zu behandeln (vgl. v. Weber. Provinzialrechte des Königr. Bayerns; 3. Bd., I. Th., § 41, S. 73).

Königreich Bayern.

(Siehe hievor S. XIX f.)

Königreich Sachsen.

Gesetz vom 3. November 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl., Stck. 12, S. 349 f.):

§ 10. Die bei Eheschließungen zu beobachtende Form wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Eheschließung vorgenommen wird

In Betreff der sonstigen Voraussetzungen einer giltigen Ehe und in Betreff der Auflösung der Ehe bewendet es bei der Bestimmung in § 13 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bürgerliches Gesetzbuch, § 13: „Eingehung und Auflösung der Ehe werden nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dessen Unterthan der Ehemann ist."

Indessen lautet § 19 des B. G. B.: „Ausländische Gesetze sind nicht anzuwenden, wenn deren Anwendung durch inländische Gesetze nach der Vorschrift oder nach dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist."

Gemäß Verordnung des Ministeriums des Innern v. 24. Dez. 1875 („Standesbeamter" de 1876, S. 167 f.) hat ein Ausländer, welcher sich im Königreiche Sachsen mit einer Reichsangehörigen verehelichen will, dem Standesbeamten ein Zeugniß der vorgesetzten Aufsichtsbehörde — beziehungsweise nach § 2 der Ministerialverordnung v. 6. Nov. 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl., Stck. 12, S. 351) in den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung v. 24. April 1873 eingeführt ist, des Stadtrathes, sonst aber der betreffenden Amtshauptmannschaft — darüber beizubringen, daß gegen die Zulässigkeit der beabsichtigten Eheschließung ein Bedenken nicht vorhanden sei. Die Ausstellung dieses Zeugnisses darf nur auf Grund einer der Form nach glaubwürdigen Be-

scheinigung der hiefür zuständigen politischen Behörde des Heimatstaates des Bräutigams erfolgen, daß nach den in dem Heimatsstaate des Bräutigams geltenden bürgerlich- und politisch-gesetzlichen Vorschriften der beabsichtigten Eheschließung ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Den Angehörigen von Oesterreich-Ungarn (mit Ausnahme derjenigen, welche in den Ländern Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain heimatberechtigt sind), der Niederlande, Schweden-Norwegens, Italiens und Belgiens, mit welchen Staaten Verträge bestehen, kann das Zeugniß von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Standesbeamten sofort nach erbrachtem Nachweis der Staatsangehörigkeit ausgestellt werden. Immerhin müssen sämmtliche österreichisch-ungarische Unterthanen — gleichviel, welchem Kronlande sie angehören — durch eine der Form nach glaubwürdige Bescheinigung der dazu kompetenten politischen Behörde des betreffenden Kronlandes den Nachweis erbringen, daß die betreffenden Personen nach der Gesetzgebung ihres Heimathstaates die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besitzen. (Bekanntmachung, die Eheschließungen Oesterreichischer Unterthanen in hiesigen Landen betreffend, vom 20. April 1869; Gesetz- u. Verordngsbl. 1869, S. 144 — Bekanntm., die Eheschließg. Niederländischer Unterthanen i. K. Sachsen betr., v. 28. Dez. 1871; Gesetz- u. Verordngsbl. 1871, S. 359 — Bekanntm., die Eheschließg. Schwedisch-Norwegischer Staatsang. betr., v. 14. April 1874; Gesetz- u. Verordngsbl. 1874, S. 43 f. — Bekanntm., die von Deutschen in Italien und von Italienern in Deutschland zu schließenden Ehen betr., v. 9. August 1875; Gesetz- u. Vdgsbl. 1875, S. 315 — Bekanntm., die von Deutschen in Belgien und von Belgiern in Deutschland zu schließenden Ehen betr., v. 12. Nov. 1875; Gesetz- u. Vdngsbl. 1875, S. 417, auch im „Standesbeamten" 1876, S. 31.)

Etwaige Dispensationen von den vorstehenden Bestimmungen bleiben dem königl. Ministerium des Innern vorbehalten, an welches diesfalls unmittelbar Bericht zu erstatten ist (Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern v. 30. Dez. 1875; „Standesbeamter" de 1876, S. 168).

Königreich Württemberg.

Verfügung der Min. d. Justiz u. d. Innern v. 20. Dez. 1875 (Reg.-Bl., Nr. 38, S. 585).

§ 13, Ziff. 6. Ausländer, welche im Königreiche eine Ehe eingehen wollen, bedürfen der Erlaubniß des Oberamts, in dessen Amtsbezirk die Eheschließung stattfinden soll (Reg.-Bl. 1857, S. 1.) Als Ausländer sind in dieser Beziehung nur die Angehörigen der außerdeutschen Staaten, sowie der rechtsrheinischen Provinzen des Königreichs Bayern zu betrachten.

Nach den für das gesammte Reichsgebiet getroffenen internationalen Vereinbarungen hat in Württemberg das Oberamt bezüglich der niederländischen, schwedisch-norwegischen, italienischen und belgischen Staatsangehörigen gleichwohl zu prüfen, ob die Ehe nach bürgerlichem Rechte zulässig sei; entbehrlich ist nur der Nachweis der Gültigkeit nach öffentlichem Rechte. So v. Sicherer, a. a. O. S. 282.

Großherzogthum Baden.

Gesetz vom 9. Dez. 1875 (Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. XXXIV, S. 355):

Eheschließung im Auslande.

§ 23. Ehen, welche im Auslande (Art. 2, 3 der Verfassung des Deutschen Reiches) von Angehörigen des badischen Staates unter sich oder mit Angehörigen anderer deutschen Staaten oder mit Ausländern (Nichtdeutschen) geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form giltig eingegangen werden.

Badische Verlobte haben das Aufgebot auch im Großherzogthum Baden nach den in den §§ 44—46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung gegebenen Vorschriften und, soferne sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthum zu erwirken.

Der badische Staatsangehörige bleibt auch im Auslande den Vorschriften der §§ 28—35 des angeführten Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 unterworfen.

Ehen der Ausländer im Inlande.

§ 24. Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht. Der Standesbeamte kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist.

Der Nachweis muß sich auf die öffentlich-rechtlichen, wie auf die privatrechtlichen Hindernisse erstrecken. Ausdrücklich hebt dies hervor v. Seyfried (d. Reichsges. über die Beurkdg. des Personenst. 2c. mit d. für das Grhzgth. Baden erlassenen Vollzugsvorschriften; Mannheim u. Straßburg 1876, S. 114).

———

Bekanntmachung des Min. des Großherzogl. Hauses, d. Justiz u. des Auswärtigen, vom 18. Dez 1875 (Ges. u. Verordn.-Bl., Nr. XXXVII, S. 375):

Dienstweisung für die Standesbeamten.

§ 79. Den Vorschriften der §§ 66—72 der D. W. sind badische Staatsangehörige, welche im Auslande die Ehe eingehen, und Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum sich verehelichen, ebenfalls unterworfen.

§ 66. Lautend wie § 28 d. Reichsges. (s. S. 81 u. 89).

§ 67. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat:

1. der Einwilligung des Vaters;
2. nach dem Tode des Vaters: der Einwilligung der Mutter und — wenn eine Vormundschaft bestellt ist — der Einwilligung des vom Familienrathe ermächtigten Vormundes;
3. nach dem Tode beider Eltern: die Minderjährigen der Einwilligung des mit Ermächtigung des Familienrathes handelnden Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 68. L. w. § 30 d. Reichsges. (s. S. 5).

§ 69. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

Die Klage ist bei demjenigen Amtsgerichte anzubringen, bei welchem der die Bewilligung Verweigernde den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften.

§ 70. L. w § 33 d. Reichsges. (s. S. 81).

§ 71. L. w. § 34 d. Reichsges (s. S 5 u. 89).

§ 72. L. w. § 35 d. Reichsges. (s S. 5 und 81).

§ 80. Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum eine Ehe schließen wollen, sind außerdem verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.

Der Standesbeamte kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist. Bei der Verehelichung von Angehörigen der Königreiche **Italien, Schweden** und **Norwegen**, der **Niederlande** und **Belgien** genügt jedoch eine solche Bescheinigung darüber, daß nach dem bürgerlichen Rechte der Heimath der Ehe kein Hinderniß entgegenstehe.

§ 99. Durch Urkunden in beglaubigter Form ist die Erlaubniß nachzuweisen, welche die Verlobten als Ausländer nach D. W. § 80 beizubringen verpflichtet sind.

Großherzogthum Hessen.

Instruktion des Min. der Justiz v. 9. Novbr. 1875. (Reg.-Bl., Nr. 52, S. 609)

Bezüglich der Ehen von Ausländern gelten in den verschiedenen Gebietstheilen des Großherzogthums die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Ausländer haben vor der Eheschließung ein schriftliches Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit beizubringen, daß der beabsichtigten Ehe — sei dies eine Ehe zwischen Ausländern oder zwischen einer ausländischen und einer inländischen Person — kein Hinderniß im Wege stehe und daß den wegen Schließung einer giltigen Ehe bestehenden gesetzlichen Vorschriften von ihnen Genüge geschehen sei. (Verordnung v. 27. Juli 1810, Eigenbrodt, Handbuch der Gr. Hess. Verordnungen Bd. III, S. 352 u. 353. Sammlung Gr. Hess. Verordnungen, erschienen im Verlage der Invaliden-Anstalt, Heft II. 1809, 1810; S. 161 u. 162.)

Für die vormals **Kurhessischen** (vgl. S. 140 sub „Preußen") Orte gilt die Vorschrift:

daß der Ausländer, welcher zur Ehe schreiten will, durch einen gehörigen, von dem Kreisamte für hinreichend erklärten Heimathschein darthun müsse, daß derselbe mit seiner Familie demnächst in den Staat, welchem er angehört, unweigerlich wieder werde aufgenommen werden, wovon nur bei auswärtigen Personen von hohem Rang und bekannten vortheilhaften Einkommens- oder Vermögensverhältnissen, unter schriftlicher Zustimmung des Kreisamtes, eine Ausnahme gemacht werden darf. (Staats-Min. Ausschreiben v. 20. Novbr. 1825. Kurhessische Gesetz-Sammlung S. 14. Verordnung v. 28. Dezbr. 1829, das. S. 83 § 32.)

Für die vormals **Nassauischen** (vgl. S. 140 sub „Preußen") Orte gilt die Vorschrift:

daß keinem Angehörigen eines auswärtigen Staates die Verheirathung, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathbehörde desselben gestattet ist. (Verordnung v. 25. Febr. 1852, § 5; Nass. Verordn.-Bl., S. 74.)

Für die vormals **Frankfurtischen** (vgl. S. 140 sub „Preußen") Orte gilt die Vorschrift:

daß Ausländer zur Eheschließung einer obrigkeitlichen Erlaubniß bez. eines Consenses ihrer Heimathbehörde bedürfen. (Verordn. v. 24. Dezbr. 1772; Böhmer, Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt — 1848, S. 235; Bender, Frankfurter Privatrecht, S. 38 rc.)

2. Provinz Rheinhessen.

Die Eheschließung eines Ausländers mit einer Inländerin oder eines Ausländers mit einer Ausländerin kann nicht eher stattfinden, als bis der Ausländer von der kompetenten Obrigkeit seiner Heimath ein in gehöriger Form ausgestelltes und von der Provinzial-Direktion in Mainz, bezw. dem Kreisamte, in dessen Bezirk die Trauung stattfinden soll, visirtes Zeugniß darüber beigebracht hat, daß seine Verehelichung zulässig sei und daß seiner demnächstigen Aufnahme mit seiner Frau in seiner Heimath kein Hinderniß im Wege stehe. (Verordnung vom 21. Mai 1833, Reg.-Bl. S. 229 und Verordnung vom 17. Februar 1854, Reg.-Bl. S. 49.)

Die erwähnten, die Ehen von Ausländern betreffenden, Vorschriften erleiden **in den drei Provinzen des Großherzogthums** und in sämmtlichen Orten derselben insofern eine, durch Vereinbarung bezw. Staatsverträge der deutschen Reichsregierung mit den betreffenden Staaten herbeigeführte, Ausnahme, als:

Niederländer, Schweden, Norweger, Italiener und Belgier, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht verpflichtet sind, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern würden übernommen werden.

Dagegen sind auch die Angehörigen der erwähnten Staaten verpflichtet, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegenstehe.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Instruktion des Min. d. Innern u. d. Justiz, v. 14. August 1875 (Reg.-Bl., S. 182):

§ 8, litt. c. Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen insbesondere auch zu verlangen: — von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Bundesangehörige sind, und von Bayerischen Staatsangehörigen, die vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ertheilte Erlaubniß zur Eheschließung im hiesigen Lande.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gesetz vom 11. März 1878 (Reg.-Bl. S. 41 und „Standesbeamter" 1878, S. 97 f.).

§ 2. Eine Eheschließung zwischen Verlobten, von denen der männliche Theil Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern oder nicht Angehöriger des Deutschen Reichs (Ausländer) ist, darf im Großherzogthum nur erfolgen, nachdem dem Standesbeamten neben dem Nachweis der sonstigen in dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Erfordernisse noch besonders nachgewiesen ist:

1. hinsichtlich des Angehörigen der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern durch Zeugniß der königlich bayrischen Distrikts-Verwalungs-Behörde seiner Heimathsgemeinde, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung ein in der Gesetzgebung des Königreichs Bayern begründetes Hinderniß nicht bestehe,

2. hinsichtlich des Ausländers durch gehörig beglaubigtes Zeugniß der zuständigen Behörde seines Heimathsstaates, daß bei der Eingehung der beabsichtigten Ehe nach dem bürgerlichen Rechte seiner Heimath kein Hinderniß entgegenstehe, sowie, daß er seine Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf seine zukünftige Ehefrau und seine in der Ehe gebornen Kinder übertragen und demgemäß nach eingegangener Ehe sammt seiner vorgedachten Familie von seinem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werde übernommen werden.

§ 3. Soweit nach bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen bestimmter auswärtiger Staaten der in § 2 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht in vollem Umfange erfordert werden soll, behält es hierbei sein Bewenden.

Auch ist unser Staatsministerium ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für deren Angehörige überhaupt die Beibringung des bezeichneten Nachweises zu erlassen.

Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1878 (Reg.-Bl. S. 43 und „Standesbeamter" 1878, S. 98).

1) Der Standesbeamte hat von allen männlichen Ausländern (also von allen dem Deutschen Reiche nicht Angehörigen), welche im

Großherzogthume eine Ehe schließen wollen, vor Anordnung des Aufgebotes sich den in § 2 Ziffer 2 des angezogenen Gesetzes vom 11. d. M. vorgeschriebenen urkundlichen Nachweis erbringen zu lassen, ausgenommen

a. von Niederländischen u. Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen, welche — die genügende Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit vorausgesetzt — jenen Nachweis zu erbringen, nach den Ministerial-Bekanntmachungen vom 30. Dez. 1871 (Reg.-Blatt, S. 150) erwähnten Vereinbarungen nicht verpflichtet sind,

b. von Italienischen und Belgischen Staatsangehörigen, welche nur den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit und eine — selbstverständlich gehörig legalisirte (beglaubigte) Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen haben, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegenstehe.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Instruktion der Landesregierung vom 14. August 1875 (Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung Nr. 32, S. 173):

§ 8 lit. c. Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte, außer den im § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen, insbesondere noch zu verlangen: — von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Bundesangehörige sind, und von bayerischen Staatsangehörigen die von der Großherzoglichen Landesregierung ertheilte Erlaubniß zur Eheschließung im hiesigen Lande.

Von dieser Vorschrift sind die Niederländer, Schweden, Norweger, Italiener u. Belgier befreit (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1875, Nr. 10, S. 155, 156, und Nr. 46, S. 719).

Großherzogthum Oldenburg.

Dienstanweisung für die Standesbeamten, vom 8. November 1875 (Ges.-Bl. für das Großherzogthum Oldenburg. Bd. 23, Beilage zu Stück 68, S. 65 ff.).

§ 11, lit. b. Bei Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen zu verlangen: von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, eine Bescheinigung der zuständigen inländischen Ortspolizeibehörde, daß der Eheschließung in polizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe.

Im **Fürstenthum Lübeck** gilt für die früher **Holsteinischen** Landestheile (Gemeinden Ahrensböck, Siblin, Süsel, Gnissau, Stockelsdorf und Curau) die auf S. 139 f. unter „Königreich Preußen, lit. b." mitgetheilte Vorschrift des schleswig-holsteinischen Rechtes. Im **übrigen** Fürstenthum Lübeck bedürfen Ausländer zur Eheschließung eines sog. „Trauscheins", welcher von der Obrigkeit des Eheschließungsortes oder desjenigen Ortes, wo die Eheleute nach der Verheirathung wohnen wollen, zu erwirken ist. Dieser Trauschein soll die Bescheinigung enthalten, daß der beabsichtigten Eheschließung nichts entgegen stehe, und darf nicht über sechs Monate alt sein. Er wird in der Stadt Eutin von dem Stadtmagistrat, in den übrigen Gemeinden von den Aemtern ertheilt. Zur Erlangung des Trauscheines ist der inländischen Obrigkeit der Nachweis zu erbringen, daß der Ausländer in seinem Heimathsstaate Heimathrecht besitze und ungeachtet der Verheirathung und der etwaigen Niederlassung im Fürstenthum unverändert behalten soll, und daß seine Wiederaufnahme mit der künftigen Ehefrau und den etwaigen Kindern ein Hinderniß nicht entgegenstehe (Gesetz vom 15. August 1861, Art. 1 § 2, Art. 2, 3, Art. 4, Nr. 2 lit. a und b — Verordnungssammlung f. d. Fürstenth. Lübeck, Bd. IX S. 190 ff.; vergl. v. Sicherer, a. a. O., S. 286).

Im **Fürstenthum Birkenfeld** haben Ausländer, welche sich im Lande verehelichen wollen, „eine nicht über sechs Monate alte Bescheinigung ihrer vaterländischen Zivilbehörde" beizubringen, „welche die Anerkennung enthält, daß der Ausländer dort Heimathrechte besitze, dieselben ungeachtet der Verheirathung im Fürstenthum dort unverändert behalten solle und seiner Wiederaufnahme daselbst mit der künftigen Ehefrau und etwaigen Kindern kein Hinderniß im Wege stehe." (Regierungsbekanntmachung vom 19. Mai 1840, in Barnstedt's Samml. der Ges. f. d. Fürstenthum Birkenfeld Bd. V, S. 271 f.)

Von der Verpflichtung, Bescheinigungen der Heimathsbehörde beizubringen, sind nach den für das gesammte Reichsgebiet getroffenen Vereinbarungen (Centralblatt f. d. Deutsche Reich von 1875, Nr. 10, S. 155, 156, Nr. 46, S. 719) niederländische, schwedisch-norwegische und belgische Staatsangehörige befreit. So v. Sicherer, a. a. O., S. 286; während Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht S. 58, weiter geht, indem er im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck für die soeben genannten Staatsan-

gehörigen auch den Trauschein der inländischen Behörde für nicht mehr erforderlich erachtet.

Herzogthum Braunschweig.

Männliche Ausländer bedürfen zur Eheschließung im Herzogthum der Genehmigung der Behörde ihres (inländischen) Aufenthaltsortes, beziehungsweise in den Städten des Stadtmagistrats, im übrigen Lande aber der betreffenden herzoglichen Kreisdirektion. — (Gesetz v. 21. Febr. 1870, § 1 Ziff. III; Gesetz- u. Vdgssamml. 1870, S. 225.)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 27. November 1875 (Samml. d. landesh. Verordn., Bd. 20, S. 225).

Art. 11. Ausländer männlichen Geschlechts haben vor der Eheschließung ein Zeugniß ihrer Heimathsbehörde darüber beizubringen, daß ihrer Ehe ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe.

Auf die Eheschließung der Angehörigen solcher Länder, mit denen wegen Wegfalls von Trauerlaubnißscheinen besondere Konventionen bestehen (Ausschreiben v. 17. Juni 1869, 12. Dezember 1871, 28. März 1874) oder noch abgeschlossen werden, findet obige Vorschrift keine Anwendung.

Instruktion f. d. Standesbeamten v. 26. Febr. 1876 (Samml. d. Ausschreiben d. landesh. Oberbehörden, Bd. 6, Nr. 32, S. 343):

§ 55. Ausländer im Sinne des § 38 des Reichsgesetzes sind alle männlichen Personen, welche nicht Angehörige des deutschen Reichs und nicht Angehörige des (rechtsrheinischen) Königreichs Bayern sind.

In Bayern ist nämlich das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung*) nicht eingeführt; es gilt dort vielmehr die Bestimmung des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 Art. 33, wonach die Verehelichung nur auf Grund eines von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugnisses erfolgen darf, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe. Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat.

Solche Ausländer haben dem Standesbeamten ein Zeugniß ihrer zuständigen Heimathsbehörde darüber vorzulegen, daß gegen ihre beabsichtigte Eheschließung nach den Gesetzen ihres Landes ein begründetes Hinderniß nicht besteht. (Dies Zeugniß enthält dann für den betreffenden Ausländer Seitens seiner Heimathsbehörde die Aufnahmezusicherung für seine künftige Frau und die etwa mit ihr unehelich schon erzeugten Kinder.)

Diese beschränkende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung gegenüber Ausländern als Angehörigen solcher Lande, mit welchen besondere Konventionen wegen Wegfalls von Trauerlaubnißscheinen (Art. 11 des Ausführungsgesetzes v. 27. Nov. 1875) bestehen, wie zur Zeit Oesterreich-Ungarn (außer Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain), Niederlande, Schweden-Norwegen. Ebenso sind zufolge der zwischen der deutschen Reichsregierung und den betreffen-

*) Bundes- (Reichs-) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 (Bundes-Ges.-Blatt, S. 149).

§ 1. Bundes- (Reichs-) Angehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§ 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§ 3. Die für [Geistliche und] Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundes- (Reichs-) Angehörige nur so weit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im § 2 Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§ 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundes- (Reichs-) Angehörige keine Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

den Staaten geschlossenen Staatsverträge Italiener und Belgier, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sobald sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht verpflichtet, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre künftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen beziehungsweise durch die Eheschließung legitimirten Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorerwähnten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder übernommen werden würden, wohl aber haben auch diese Ausländer eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegenstehe. (Vgl. Uebereinkunft mit Italien v. 3. Dez. 1874 und mit Belgien v. 8. Okt. 1875: im Centralblatt für das Deutsche Reich 1875, S. 155 f. u. 719.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Verordnung v. 30. Oktober 1875 (Ges.-Samml., Stck. 10, S. 127):

§ 10, Abs. 5 u. 6. Die Standesbeamten haben zur Vollziehung der Eheschließung eines Ausländers erst dann zu schreiten, wenn ihnen auf Vorlegung der von demselben beigebrachten Bescheinigungen von der Gemeindebehörde (für ein städtisches Standesamt dem Stadtrathe, für ein ländliches Standesamt dem betreffenden Gerichtsamte) eine Bescheinigung dahin abgestellt worden ist, daß der Vollziehung der Eheschließung nach den beigebrachten Bescheinigungen kein Bedenken entgegenstehe.

Das Erforderniß dieser Bescheinigung fällt bei städtischen Standesämtern dann weg, wenn der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter selbst als Standesbeamter die Vollziehung der Eheschließung vornimmt.

Laut Verordnung vom 16. Dezember 1851 (Ges.-Samml. 1851, S. 133 f.) darf „Aufgebot und Trauung eines Ausländers, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, in keinem Falle erfolgen, so lange nicht hierzu die Heimathsbehörde des Ausländers ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben hat und darüber vorher die nöthige obrigkeitliche Bescheinigung beigebracht worden ist."

Von der Verpflichtung, Trauerlaubnißscheine der Heimathsbehörde beizubringen, sind niederländische, schwedisch-norwegische, italienische und belgische Staatsangehörige befreit (Ministerialverordnungen v 2. Okt. 1871, 10. April 1874 u. 16. Novbr. 1875; Ges.-Samml. 1871 S. 119 f, 1874 S. 51f., 1875 S. 169 f.).

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Im gesammten Herzogthum (Coburg und Gotha) bedürfen Ausländer männlichen Geschlechts zur Eheschließung im Inlande eines durch die zuständige inländische Behörde ausgestellten „Trauscheines". Der Trauschein darf aber nur ausgestellt werden, wenn durch ein Zeugniß der zuständigen ausländischen Behörde nachgewiesen ist, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegen steht und daß beide Theile nach ihrer Verheirathung mit ihren etwaigen Kindern jederzeit in ihrem Heimathsorte werden aufgenommen werden (Gesetz über die Heimathsverhältnisse im Herzogth. Coburg v. 22. Febr. 1867, Art. 10, 11, 13 — Ges.-Samml. aus d. Jahren 1865 bis 1867, S. 748 f.; Gemeindegesetz f. d. Herzogth. Gotha v. 11. Juni 1858 §§ 8 bis 10, 13 — Ges.-Samml. Bd. X, S. 258 ff.).

Zuständig zur Ausstellung des Trauscheins ist: in Coburg, falls die Trauung in einem städtischen Gemeindebezirke erfolgen soll, der Vorstand des letzteren, falls die Trauung in einem ländlichen Gemeindebezirke erfolgen soll, die der Gemeinde zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; in Gotha, falls die Trauung in Gotha, Ohrdruf oder Waltershausen erfolgen soll, der Stadtrath, falls die Trauung in dem Bezirke einer andern Gemeinde erfolgen soll, die dieser Gemeinde vorgesetzte Staatsbehörde.

Von der Verpflichtung, Zeugnisse ihrer Heimathbehörde beizubringen, sind nach den für das gesammte Reichsgebiet getroffenen Vereinbarungen (vgl. oben) niederländische, schwedisch-norwegische, italienische und belgische Staatsangehörige befreit. So v. Sicherer, a. a. O., S. 288. Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht, S. 64, scheint zur Eheschließung der soebengenannten Staatsangehörigen auch den Trauschein der inländischen Behörde für entbehrlich zu erachten.

Herzogthum Anhalt.

Für Ausländer im Sinne der Reichsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten durch die Bekanntmachung vom 22. Juli 1868 (Ges.-Samml. Bd. IV, S. 1217).

In den vormaligen Herzogthümern **Anhalt-Dessau** und **Anhalt-Köthen** dürfen „Ausländer, welche Inländerinnen heirathen wollen, nicht aufgeboten und getraut werden, wenn sie

nicht durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit (Heimathsbehörde) die Befugniß zu ihrer Verheirathung dargethan haben" (Ges. v. 28. März 1850, § 2 lit. E, Ziff. 1; Ges.-Samml. Bd. V, S. 1745). Das Gesetz fügt bezüglich der im dortigen Lande sich aufhaltenden Ausländer hinzu (§ 2 lit. E Ziff. 2): „Auch diese Personen dürfen zur Schließung einer Ehe nicht eher zugelassen werden, als bis sie von ihrer competenten heimatblichen Obrigkeit eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß von Seiten dieser ihrer Obrigkeit nicht nur der Verheirathung des Bräutigams an sich, sondern auch namentlich bei dessen demnächstiger Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder nichts im Wege steht."

In dem vormaligen Herzogthum **Anhalt-Bernburg** darf ein Ausländer ohne Zustimmung der Behörde seines Vaterlandes und ohne vorgängige Uebereinkunft wegen künftigen Aufenthalts der Familie sich nicht verheirathen, und ist demselben vor Erledigung dieser Anstände die Erlaubniß zur Verheirathung nicht zu ertheilen. (Edikt v. 8. Okt. 1832, § 23 Abs. 3; Ges.-Samml. Bd. III, S. 753. — Vgl. die Bekanntmachung v. 17. Okt. 1839, wegen Verheirathung hiesiger Unterthanen im Auslande; Ges.-Samml. Bd. VI, S. 74.)

Nach den für das gesammte Reichsgebiet getroffenen Vereinbarungen (vergl. S. 146: S.-Meiningen) sind niederländische, schwedisch-norwegische, italienische und belgische Staatsangehörige von der Verpflichtung befreit, Trauerlaubnißscheine ihrer Heimathsbehörde vorzulegen.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ministerialbekanntmachung — Instruktion — v. 11. Dezember 1875 (Ges.-Samml., Stck. 15, S. 249):

§ 17, Ziff. 10. Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte auf dem in § 45 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Wege insbesondere folgende Thatsachen festzustellen: — Bei (männlichen) Ausländern der Nachweis darüber, daß von Seiten ihrer zuständigen Heimathsbehörde nicht nur der Verheirathung des Bräutigam im hiesigen Fürstenthum an sich, sondern auch bei dessen Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe (§ 12 des Gesetzes über die Landesunterthanenschaft und das Heimathsrecht vom 3. April 1846).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

a. auf die Angehörigen des deutschen Reiches mit Ausnahme der nicht zur Pfalz gehörigen Theile des Königreichs Bayern,

b. auf die Staatsangehörigen der Niederlande, von Schweden und Norwegen (Bekanntmachungen vom 1. August 1868, 27. September 1871, 28. Dezember 1871 und 4. April 1874).

Die Staatsangehörigen der Königreiche Italien und Belgien haben lediglich den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit, sowie eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß der Abschließung ihrer Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht (Bekanntmachungen vom 17. März und 16. November 1875).

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Instruktion f. d. Standesbeamten v. 10. Dezbr. 1875 (Ges.-Samml., St. 21, S. 259):

§ 16, Ziff. 10. Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte auf dem in § 45 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Wege insbesondere folgende Thatsachen festzustellen: — Für Ausländer, d. h. für männliche Personen, welche nicht Angehörige des deutschen Reichs sind, und für männliche Staatsangehörige des Königreichs Bayern die erfolgte Erlaubnißertheilung zur Eheschließung Seitens ihrer zuständigen Heimathsbehörde, sofern nicht gehörig nachgewiesen ist, daß dieselben nach den Gesetzen ihres Heimathsstaates keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde zur Eheschließung im Auslande bedürfen, und daß nach diesen Gesetzen die Ehefrau und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Staatsangehörigkeit des Ehemanns resp. Vaters erwerben. Dieser Nachweis muß dem F. Ministerium geführt und von ihm als genügend anerkannt sein. Der Standesbeamte hat also hierüber einen Nachweis zu verlangen oder eine Anfrage an das Ministerium zu stellen.

Dieser Nachweis ist bereits erbracht bezüglich der Niederländischen, Schwedisch-Norwegischen, Belgischen und Italienischen Staatsangehörigen. (Vgl. Gesetz v. 15. Febr. 1874, §§ 1, 2; Ges.-Samml. 1874, S. 43 — Ministerialbekanntmachung v. 11. April 1874; Ges.-Samml. 1874, S. 67.)

Fürstenthum Waldeck.

Wenn beide Verlobte oder wenn einer derselben Ausländer sind, und wenn die Ehegatten im Auslande sich niederzu-

lassen gedenken, muß vor dem Aufgebote ein Erlaubnißschein von derjenigen ausländischen Polizeibehörde beigebracht werden, von welcher die Erlaubniß zur Niederlassung an dem Orte abhängt, wo das Brautpaar seinen Wohnsitz aufschlagen will. Ist der Bräutigam Ausländer und wollen die Ehegatten im Inlande sich niederlassen, so muß ein Erlaubnißschein der inländischen Polizeibehörde beigebracht werden. Außerdem soll zur Eheschließung eines Ausländers im Inlande, mag derselbe eine Ausländerin oder eine Inländerin zur Frau nehmen, die besondere Erlaubniß der Waldeckischen Regierung eingeholt werden (Verordng. v. 5. Nov. 1826, § 2, Ziff. 3, litt. A. u. B.; Reg.-Bl. 1826, S. 148 — Bekanntm. v. 31. Jan. 1860; Reg.-Bl. 1860, S. 8).

Niederländische, schwedisch-norwegische, italienische und belgische Staatsangehörige sind von der Verpflichtung befreit, Trauerlaubnißscheine ihrer Heimathsbehörde beizubringen. (Vgl. die Bekanntm. d. Landesdirektors v. 4. Jan. 1872 u. 30. März 1874; Reg.-Bl. 1872 S. 4, 1874 S. 35.) So v. Sicherer, a. a. O., S. 292. Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht, S. 69, geht aber weiter, indem er auch die Erlaubniß der Regierung für entbehrlich erklärt.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Instruktion der Landesregierung f. d. Standesbeamten v. 5. Nov. 1875 (Ges.-Samml., Nr. 15, S. 203).

§ 9, litt. d., Abs. 2. Vor Anordnung des Aufgebotes hat der Standesbeamte, außer den in § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen, insbesondere auch zu verlangen:*) — Ist der Verlobte Angehöriger der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie (mit Ausnahme der Länder Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain), oder eines der Königreiche Italien, Niederlande, Schweden, Norwegen, Belgien, so ist der durch gehörig beglaubigtes Zeugniß der zuständigen Heimathsbehörde zu liefernde Nachweis der betreffenden Staatsangehörigkeit zu erfordern, — von einem österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen außerdem noch der Nachweis der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung nach der Gesetzgebung des Heimathslandes.

*) Gehört der Verlobte dem Königreich Bayern an, so ist eine Bescheinigung der ausdrücklichen Zustimmung seiner zuständigen Heimathsbehörde zu seiner Verheirathung zu erfordern (ebendas.).

Gehört dagegen der Verlobte einem der vorstehend ausgenommenen österreichischen Länder (Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain), dem Fürstenthum Lichtenstein oder sonst einem obstehend nicht genannten europäischen (außerdeutschen) Staate an, so hat er die Aufnahmezusicherung für seine künftige Frau und die mit ihr etwa unehelich schon erzeugten Kinder Seitens seiner zuständigen Heimathsbehörde beizubringen.

In Zweifelsfällen hat sich der Standesbeamte um Belehrung an das ihm vorgesetzte Justizamt (Einzelrichter) zu wenden.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Instruktion des Ministeriums f. d. Standesbeamten v. 11. Nov. 1875 (Ges.-Samml., Nr. 390, S. 115):

§ 19. In Bezug auf die Eheschließungen von Ausländern, d. i. von Angehörigen des Königreichs Bayern oder außerdeutscher Staaten, gelten nach den landesherrlichen Verordnungen vom 26. Oktober 1822, § 12 (Gesetzs. Bd. I, S. 24) und vom 20. Mai 1852, §§ 2 ff. (Gesetzs. Bd. IX, S. 5) folgende Bestimmungen:

a. Keine dem Auslande angehörige Mannsperson darf eher aufgeboten werden, als bis sie entweder den Aufnahmeschein einer inländischen Ortsobrigkeit oder das Zeugniß einer auswärtigen Obrigkeit, daß sie in deren Bezirk schon wohnhaft sei oder mit der künftigen Ehefrau dort werde aufgenommen werden beigebracht und abgegeben hat.

b. Wenn eine inländische Mannsperson, welche im Fürstenthume mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen will, sich auch über ihre Heimathsberechtigung ausweist, so darf die Eheschließung gleichwohl nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse der zuständigen Heimathsbehörde nachgewiesen ist, daß der beabsichtigten Verheirathung nach den Gesetzen des Staates, welchem der betreffende Ausländer angehört, ein Hinderniß nicht im Wege steht und daß derselbe mit seiner künftigen Ehefrau unweigerlich dort werde aufgenommen werden.

c. Die von den ausländischen Heimathsbehörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig legalisirt sein.

d. Ausländer, welche gleichzeitig mit ihrer Verheirathung sich im Fürstenthum niederlassen wollen, dürfen zum Abschlusse der Ehe erst nach wirklich erfolgter

Aufnahme zugelassen werden, und haben sich über letztere durch glaubhafte Zeugnisse der hierländischen Behörde auszuweisen.

Die beschränkenden Bestimmungen unter litt. a bis d kommen nicht zur Anwendung, insoweit entgegenstehende Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche und den betheiligten Staaten getroffen sind. Derartige Vereinbarungen bestehen bereits mit den Niederlanden (Amts- u. Verordnungsblatt von 1872, S. 9), mit Norwegen-Schweden (A.- u. V.-Bl. v. 1874, S. 75), mit Italien (A.- u. V.-Bl. v. 1875, S. 183) und mit Belgien (A.- u. V.-Bl. v. 1875, S. 287).

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Instruktion der Regierung f. d. Standesbeamten, vom 11. Dez. 1875 (Landesverordnungen Jahrg. 1875, Bd. 12, Nr. 13, S. 347):

§ 9, Ziff. 2. Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte nicht allein die im § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweise zu verlangen, sondern auch zu beachten: — daß laut Verordnung vom 29. Okt. 1841 zur Trauung mit Ausländern (Nichtangehörige des Deutschen Reichs) die Erlaubniß der Landesregierung erforderlich ist, daß jedoch auf Grund abgeschlossener Verträge von der Beibringung der Trauerlaubnißscheine niederländische, schwedisch-norwegische, italienische und belgische Staatsangehörige befreit sind.

Fürstenthum Lippe.

Instruktion der Regierung v. 20. Nov. 1875 (Ges.-Samml., Nr 15, S. 436).

Ziff. IX, zu § 38 d. R.-Ges. Ausländer dürfen im hiesigen Lande nicht anders eine Ehe schließen, als wenn sie eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß ihrer Verheirathung in bürgerlicher Hinsicht kein Hinderniß entgegensteht, und daß ihre Aufnahme an dem auswärtigen Heimathsorte keinen Anstand erleidet. Für Ausländerinnen ist aber eine solche Bescheinigung nicht nöthig. (Verordnung, das Heimathsrecht betr., v. 2. März 1841, § 19.)

Ausländer sind im Sinne des Reichsgesetzes alle Personen, welche nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Angehörigen Bayerns sind gegenüber den sonstigen Reichsangehörigen als Ausländer zu betrachten, d. h. in Betreff ihrer ist von dem Standesbeamten nach der obigen Vorschrift zu verfahren.

Niederländische und schwedisch-norwegische Staatsangehörige sind nicht verpflichtet, das oben erwähnte Zeugniß beizubringen, es ist nur die Staatsangehörigkeit des zu trauenden Mannes vollständig zu konstatiren. (Bekanntmachung v. 17. August 1870, L.-V. Bd. 15, und Bekanntmachung v. 10. April 1874, G.-S. Nr. 6 de 1874.)

Für italienische Staatsangehörige bedarf es im Fall ihrer Verheirathung des Nachweises ihrer Staatsangehörigkeit und einer Bescheinigung ihrer Landesbehörde darüber, daß der Abschließung ihrer Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht. (Bekanntmachung vom 27. Juli 1875, G.-S. Nr. 12 von 1875.) Das Gleiche gilt für belgische Staatsangehörige. (Bekanntmachung v. 17. Nov. 1875, G.-S. Nr. 14 von 1875.)

Freie und Hansestadt Lübeck.

Die lübeckische Verordnung v. 29. Febr. 1860 (Samml. d. Verordn. u. Bekanntm. Bd. XXVII, S. 18) bestimmt: „Ausländer, welche in dem hiesigen Freistaate mit einer In- oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben, auch durch deren Eingehung ihre auswärtige Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sondern mit ihrer künftigen Ehefrau und ehelichen Kindern am Orte ihrer Heimath wieder aufgenommen werden sollen. — Dispensationen von der Beibringung einer solchen Bescheinigung können nur von dem Senate ertheilt werden." Dispensirt sind und haben nur ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen britische, nordamerikanische, niederländische, schwedisch-norwegische, italienische und belgische Staatsangehörige (Dekrete v. 27. April 1857, 31. Dez. 1871, 28. März 1874).

Freie und Hansestadt Bremen.

Instruktion für die bremischen Standesbeamten v. 29. Dez. 1875 („Standesbeamter" de 1876, Nr. 32—34).

§ 19, litt. b. Ausländer sind nach denselben Grundsätzen wie In-

länder zur Eheschließung zuzulassen, insbesondere ist die Erlaubniß der Heimathsbehörde (Trauschein) auch von Ausländern nicht zu fordern.

Freie und Hansestadt Hamburg.

(Sammlg. der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg, Bd. XXXIII, S. 390.)

Gesetz vom 17. Nov. 1865, § 25 Abs. 5: „Ein Fremder, welcher hier mit einem hiesigen oder nicht hier heimathsberechtigten Frauenzimmer eine Ehe eingehen will, hat den Heirathskonsens seiner Heimathsbehörde beizubringen oder zu bescheinigen, daß es desselben nicht bedarf, sowie ferner die Fortdauer seiner Heimathsberechtigung für sich, seine künftige Ehefrau und eventuelle Descendenz nachzuweisen." Von Beibringung dieser Bescheinigung wird durch die betreffende Aufsichtsbehörde dispensirt, wenn solche notorisch von der ausländischen Regierung nicht ertheilt werden kann und die Anerkennung der in Hamburg geschlossenen Ehe mit ihren Wirkungen in dem betreffenden Auslande keinem Zweifel unterliegt. Allgemein dispensirt sind die Niederländer, Schweden, Norweger, Italiener und Belgier. (Aeußerung des Hamburger Senatspräsidenten vom 5. März 1875 bei Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht, S. 77 f.)

Anmerkung. Citat aus Hinschius' Kommentar zum D. Reichsehegesetz, S. 478:

Auch für Ausländer, welche innerhalb des Deutschen Reiches vor einem diplomatischen Agenten oder Konsul ihrer Nation eine Ehe eingehen, kommt der Grundsatz des § 41 des Reichsgesetzes — „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden" — zur Anwendung. Die betreffende Ehe ist also, wenngleich sie der Heimathsstaat des Ausländers als gültig anerkennt, in Deutschland nichtig. So v. Seyfried (d. Reichsges. über die Beurkdg. d. Personenstandes 2c.; Mannheim u. Straßburg 1876, S. 135). Abgesehen davon, daß die Exterritorialität den Konsuln als solchen nicht zukommt, geht dieselbe auch bei den eigentlichen diplomatischen Agenten nicht so weit, daß deren Amtsresidenz völlig dem eigenen Territorium gleichsteht und für dieselbe ihr heimisches Recht unter Ausschluß des inländischen gilt. S. Heffter (Völkerrecht, 6. Aufl.; Berlin 1873. S. 89).

Quellen.

Hinschius, Dr. Paul. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. Mit Kommentar in Anmerkungen, sowie sämmtlichen für das Reich und die einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen. — 2. Aufl.; Berlin 1876, J. Guttentag (D. Collin).

v. Sicherer, Dr. Hermann. Personenstand und Eheschließung in Deutschland. Erläuterung des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; Erlangen 1879, Palm u. Enke (Adolph Enke).

Stölzel, Dr. Adolf. Deutsches Eheschließungsrecht nach amtlichen Ermittelungen als Anleitung für die Standesbeamten. 3. Aufl.; Berlin 1879, Franz Vahlen.

„Der Standesbeamte". Organ für die Interessen der Standesämter in Deutschland und der Schweiz. Herausgegeben nach amtlichen Mittheilungen und unter Benutzung amtlicher Quellen. Redaktion und Verlag von Eugen Grosser in Berlin. Jahrgänge 1875—1883.

C.

Beispielsweise angeführte Konfliktsfälle zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen.

Erkenntniß des bayerischen Cassationshofes vom 5. November 1869 betr. Auslegung und Anwendung von Art. 33 Abs. II des Gesetzes vom 16. April 1868 (vgl. hievor S. 7).

Ein bayerischer Staatsangehöriger, welcher sich am 2. Juli 1867 zu Paris mit Katharina Saint Germain, ohne die obrigkeitliche Bewilligung zum Abschluß dieser Ehe erhalten (resp. ohne das „Verehelichungszeugniß" ausgewirkt) zu haben, durch den Standesbeamten und am 15. Mai 1868 zu Regensburg mit Katharina Wallmüller, während die Katharina Saint Germain noch am Leben war, durch den protestantischen Pfarrer hatte trauen lassen, war vom k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg des Vergehens der mehrfachen Ehe nach Art. 219 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 schuldig erklärt worden, wurde jedoch vom obersten Gerichtshof von der Anschuldigung dieses Vergehens freigesprochen. In den Entscheidungsgründen ist gesagt: „Jene (am 2. Juli 1867 zu Paris eingegangene) Ehe war nach den Bestimmungen dieser allein maßgebenden (bayerischen) Gesetze von Anfang an ungültig; sie ist dafür ausdrücklich vom Gesetze erklärt, und es kann deßhalb auch von einer fortdauernden Giltigkeit derselben in so lange, bis dieselbe durch die zuständige Behörde für ungiltig erklärt wäre, wie das k. Appellationsgericht annimmt, keine Rede sein. Bei der klaren unzweideutigen Ausdrucksweise des Gesetzes bedarf es nicht erst eines besonderen Ausspruches der Ungiltigkeit einer wider die gesetzlichen Bestimmungen geschlossenen Ehe, und wenn auch das betreffende Verbot lediglich aus staatspolizeilichen Rücksichten und im Interesse der Gemeinde erlassen worden ist, so kann doch eine solche Ehe vom Strafrichter nicht als eine giltige deßhalb erklärt werden, weil sie von der betreffenden Verwaltungsbehörde,

die allein zu einem solchen Ausspruche zuständig wäre, nicht ausdrücklich als nichtig aufgelöst wurde, da ein solcher Ausspruch, wie bereits erwähnt, vom Gesetze nicht gefordert wird." (Sammlung wichtiger Entscheidungen des königl. bayer. Kassationshofes Bd. III S. 403 ff. — cit. in v. Sicherer's Kommentar z. Reichsges. v. 6. Febr. 1875, S. 339, N. 30.)

* * *

Aus: «W. Ernst, A. Treatise of Marriage and Divorce; London 1879 — p. 21 ss.»

a. Im Falle Brook gegen Brook (9 House of Lords Cases 193) wurde die in Dänemark zwischen Wm. Leigh Brook, einem Wittwer, und der Schwester seiner frühern Ehefrau — nach dänischem Gesetze giltig — geschlossene Ehe auf Grund des Gesetzes 5 u. 6 Wm. IV, c. 54 (vgl. S. 28 oben) für nichtig erklärt, und zwar wird die Entscheidung damit begründet, daß der Aufenthalt der Betreffenden in Dänemark ein nur vorübergehender war.

b. Im Falle Mette gegen Mette (1 Swabey & Tristram's Reports 416) handelte es sich um einen aus Marburg (Hessen-Cassel) gebürtigen ursprünglichen Deutschen, welcher sich aber in England niedergelassen hatte und daselbst auch durch eine Parlamentsakte naturalisirt worden war. Derselbe hatte zu Frankfurt eine — nach dortigem Gesetze giltige — Ehe mit der halbbürtigen Schwester seiner verstorbenen Frau geschlossen. Diese zweite Ehe wurde nach des Mannes Tode für nichtig und ein früheres Testament als zu Recht bestehend erklärt.

c. Im Falle Simonin gegen Mallac (2 Swabey & Tristram's Reports 67) waren beide Parteien französische Staatsangehörige und hatten ihren Wohnsitz in Frankreich. Die Ehe war zu London gesetzlich geschlossen, aber nicht consummirt worden. In Frankreich wurde bald darauf die Ehe — auf Grund der Nichterfüllung gewisser durch das französische Gesetz bezüglich der im Auslande stattfindenden Eheschließungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten (vgl. S. 12: Art. 170 des Code civil) — für nichtig erklärt. Die Frau, welche hernach wiederum in England sich aufhielt, focht nun in diesem Lande die Giltigkeit ihrer Ehe an, wurde aber mit ihrer Klage abgewiesen und zwar in Anwendung des Grundsatzes, daß die Gültigkeit einer Eheschließung nach dem Gesetze des Eheschließungsortes (lex loci contractus) zu beurtheilen sei.

d. Im Falle Sottomayor alias De Barros versus De Barros (Law Reports 2, Probate, Divorce and Admiralty Division 81; Law Journal 3, Probate, Divorce & Admiralty 43) waren die Parteien portugiesische Staatsangehörige und hatten sich seit 1858 in England aufgehalten. Im Jahre 1866 schlossen sie eine Ehe vor dem registrar der City von London. 1873 kehrten dieselben nach Portugal zurück, und 1874 focht die Frau ihre Ehe auf Grund eines durch das portugiesische Gesetz aufgestellten Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft an. Sir Robert Phillimore war der Ansicht, daß die Gerichte des Eheschließungsortes sich keineswegs um die Gesetzgebung der Heimat der Eheschließenden zu kümmern hätten und somit auch nicht um Ehehindernisse, welche nach der lex loci contractus nicht vorhanden sind. Dieser Meinungsäußerung entsprechend wurde die Klage erstinstanzlich abgewiesen.

In zweiter Instanz (Law Reports 3, Probate, Divorce and Admiralty Division 1) dagegen entschieden die Lords Justices, daß die betreffende Ehe nichtig sei. Cotton, L. J., begründete sein Votum damit, daß die Gesetzgebung des Eheschließungsortes bezüglich der Form des Eheabschlusses einzig und allein maßgebend sein müsse, daß aber die persönliche Fähigkeit bei der Eheschließung in gleicher Weise wie bei Schließung irgend eines andern Vertrages nach der Gesetzgebung des Wohnsitzes der Brautleute zu beurtheilen sei, und daß die Gesetzgebung des Heimatlandes derselben auch so lange über die Ehehindernisse entscheide, als die Betreffenden in ihrem Heimatlande ihren eigentlichen Wohnsitz haben; weßhalb die zwischen zwei Personen, welche zur Zeit der Eheschließung Staatsangehörige desjenigen Landes waren, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, geschlossene Ehe, ohne Rücksicht auf den Ort des Eheabschlusses, nur insofern gültig sein könne, als die heimatliche Gesetzgebung der Eheschließenden beobachtet worden sei.

e. Im Falle Lolley (Law Reports 3 House of Lords 55, at pp. 71, 75, 85, 93) war die Ehe eines Engländers, welcher sich in England verheirathet und daselbst seinen Wohnsitz hatte, durch Urtheil des obersten schottischen Gerichtshofes (Court of Session) geschieden worden. Diese Ehescheidung wurde von den englischen Gerichten für nichtig und der Betreffende, welcher sich seither wieder verheirathet hatte, als der Bigamie schuldig erklärt.

Anmerkung. Der durch den «Divorce Act, 1857» — vgl. hievor die Note 2 auf Seite 94 — ein-

gesetzte Gerichtshof für Ehesachen (Court for Divorce and Matrimonial Causes) wurde im Jahre 1873, zusammen mit den verschiedenen oberen Gerichtshöfen Englands einem einzigen Obersten Gerichtshofe (Supreme Court of Judicature) einverleibt. Der «Divorce Court» wurde der «Probate, Divorce, and Admiralty Division» zugetheilt. Für die Praxis aber bleibt dieser Gerichtshof immerhin faktisch von den übrigen gesondert: in erster Instanz werden die Ehesachen von der V. Division des «High Court of Justice» behandelt, und die Berufung an eine höhere Instanz wird beim «Court of Appeal» ergriffen. — Vgl. die «Supreme Court of Judicature Acts, 1873 and 1875»: 36 & 37 Vict. c. 66, ss. 3, 31; 38 & 39 Vict. c. 77, s. 18.

Die privilegirte Sammlung von Entscheidungen des Divorce Court, welche von der Einsetzung dieses Gerichtshofes an bis zur Veröffentlichung der «Law Reports» erschien, umfaßt 4 Bände und führt den Titel: «Reports of Cases decided in the Court of Probate and in the Court for Divorce and Matrimonial Causes, by Swabey and Tristram.» In den «Law Reports», welche der Errichtung des Supreme Court of Judicature vorausgingen, — d. h. während der ersten 10 Jahre des Erscheinens derselben — bilden die Probate and Matrimonial Causes (Ehesachen) eine besondere Abtheilung der Common Law series; seither werden die Ehesachen unter der, gewöhnlich mit «P. D.» zitirten, Rubrik «Probate Division» mitgetheilt.

* * *

Entscheidung des obersten österreichischen Gerichtshofes vom 6 März 1878. (Gerichtsblatt von Sarwey und Kübel. — „Standesbeamter" de 1878, S. 246.)

Der Israelite Moritz B., geboren in Stampfen, Preßburger Komitat in Ungarn, Direktor der böhmischen Rückversicherungsgesellschaft in Prag, hat am 16. Februar 1875 mit der 17 Jahre alten Klara B., geboren in Berlin, evangelischer Confession, vor dem kgl. preußischen Standesamte in Berlin Nr. VII die Civilehe abgeschlossen. Am 29. Dezember 1875 erhob Klara B. bei dem k. k. Landesgerichte Prag eine Klage auf Ungiltigkeit dieser Ehe, indem sie insbesondere das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit geltend machte, das sowohl nach § 64 des österr. a. b. G. B. (vgl. S. 49, Ziff. 7) als nach dem maßgebenden ungarischen Recht (vgl. S. 65, III) bestehe. Das Landesgericht Prag wies mit Urtheil vom 27. Februar 1877 die Klage ab, davon ausgehend, daß hier die preußischen Gesetze zur Anwendung kommen müssen, in Preußen aber nach § 56 des damals noch geltenden Gesetzes vom 9. Mai 1874 das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht bestehe. Anderer Ansicht waren das k. k. böhmische Oberlandesgericht, welches durch Urtheil vom 22. Mai 1877 die Ehe wegen Religionsverschiedenheit der Verlobten für ungiltig erklärte, und der k. k. oberste Gerichtshof, welcher mit Entscheidung vom 6. März 1878 das Urtheil zweiter Instanz bestätigt hat. In den Gründen des obersten österr. Gerichtshofes ist gesagt: Moritz B., als ungarischer Staatsangehöriger, und Klara B., als Angehörige des preußischen Staates, seien im Sinne des a. b. G. B. Fremde und haben demnach bei der Entscheidung der gegenwärtigen Streitsache die Bestimmungen der §§ 34–37 des a. b. G. B. (vgl. S. 42) zur Anwendung zu kommen. Nach § 34 sei die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften, somit auch zur Ehe überhaupt und zur Eingehung einer bestimmten Ehe insbesondere nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde als Unterthan unterliege, zu beurtheilen. Da Moriz B. zu Stampfen im Königreich Ungarn heimatsberechtigt sei, so haben in Bezug auf seine Handlungsfähigkeit die ungarischen Gesetze, in Bezug auf die Handlungsfähigkeit der Klara B. die im Königreich Preußen geltenden Gesetze, in Beziehung auf den Inhalt und die Form der Eheschließung aber, da die Ehe in Preußen geschlossen worden, die dort geltenden Gesetze in Anwendung zu kommen. Betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit des Moritz B., so sei derselbe Jude. In Ungarn seien aber Ehen zwischen Christen und Nichtchristen gesetzlich ungiltig (vgl. S. 65, III). Dieses im Königreich Ungarn bestehende, dem § 64 des a. b. G. B. entsprechende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit beruhe auf einem persönlichen Verhältniß und beinhalte daher immer auch eine im § 39 des a. b. G. B. vorgesehene Einschränkung der persönlichen Fähigkeit, zufolge welcher ein der christlichen Religion nicht zugethaner ungarischer Unterthan mit einer Christin eine giltige Ehe nicht abschließen könne. Wenn auch im Königreich Preußen das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht bestehe und der Verehelichung der, der evangelischen Konfession angehörigen Klara B. mit einem Israeliten dortselbst kein Hinderniß in den Weg gelegt worden sei, so sei doch zum Zustandekommen einer giltigen Ehe die persönliche Fähigkeit beider Ehegatten nothwendig, während diese auf Seiten des Moritz B. nicht vorhanden gewesen.

Gelingt es schließlich, durch Einführung eines die Ehe zwischen Christen und Juden gestattenden Gesetzes das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit in Ungarn aufzuheben, so bewahrt dennoch obiges Beispiel seine volle Bedeutung mit Bezug auf andere Länder (zunächst Oesterreich), in welchen fragliches Ehehinderniß zu Recht besteht — vgl. hievor S. 49, Ziff. 7 (§ 64 a. b. G. B.) — und voraussichtlich noch lange bestehen wird.

Nachtrag

enthaltend

die während des Druckes dieses Werkes eingetretenen

Aenderungen im internationalen Eheschließungswesen.

Belgien.

Durch Kreisschreiben vom 24. Dezember 1883 (Bundesblatt 1883, IV. 1029 f.) theilte der schweizerische Bundesrath sämmtlichen eidgenössischen Ständen mit, daß laut Note der belgischen Gesandtschaft in Bern vom 21. Dezbr. gl. J. an Stelle des bisherigen Art. 170 des Code civil für Belgien unterm 20. Mai 1882 ein besonderes Gesetz über die Eheschließung von Belgiern im Auslande getreten sei, und daß in Folge dessen der Wortlaut der Erklärung (Bundesblatt 1878, I. 343), welche die Gesandtschaft bei Eheschließungen von belgischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu Handen der schweizerischen Behörden ausstellt, einige Modifikationen erleide.

Der Inhalt des angezogenen belgischen Gesetzes vom 20. Mai 1882*) ist folgender:

(Einziger Artikel.) Der Artikel 170 des Code civil wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. Ehen zwischen Belgiern oder zwischen Belgiern und Ausländern werden im Auslande nach der im betreffenden Staatsgebiete zu Recht bestehenden Form abgeschlossen;

2. falls beide Eheschließenden belgische Staatsangehörige sind, können sie ihre Ehe auch vor einem diplomatischen Agenten oder Konsul Belgiens im Auslande, gemäß dem belgischen Gesetze, eingehen.

3. Die diplomatischen Agenten und Konsuln Belgiens können allenfalls auch die Trauung eines Belgiers mit einer Ausländerin vornehmen, wofern sie hiezu von dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten speziell ermächtigt worden sind.

4. Die Eheverkündungen geschehen nach belgischem Gesetze, in Belgien durch den Civilstandsbeamten und bei Eheschließungen vor einem diplomatischen Agenten oder Konsul in derjenigen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei, in welcher der Eheabschluß stattfinden soll.

5. Die gemäß den Bestimmungen der Ziff. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes abgeschlossenen Ehen sollen in Belgien als Ehen anerkannt werden, vorausgesetzt, daß die belgischen Staatsangehörigen den in Kapitel 1, Titel V, Buch I des Code civil bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe aufgestellten Bestimmungen nicht zuwider gehandelt haben.

6. Ueber die persönliche Fähigkeit der ausländischen Braut entscheidet deren Personalstatus. (La capacité de la femme étrangère est réglée par son statut personnel.)

* * *

Das dem oben erwähnten Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes vom 24. Dezbr. 1883 beigefügte Formular für die nunmehr zur Anwendung gelangende Erklärung der belgischen Gesandtschaft in Bern lautet in deutscher Uebersetzung*):

---

*) *Loi relative à la célébration des mariages de Belges en pays étrangers.* — V. Le Moniteur belge (Journal officiel) de 1882, No 144.

*) Der Originaltext lautet:

Le Soussigné, Ministre de Belgique en Suisse, sur la demande qui lui en a été faite, déclare, d'après les pièces qui lui ont été présentées:

1. que N . . . . . est Belge;
2. que les publications à fin de mariage, prescrites par la loi belge, ont été régulièrement faites en Belgique;
3. qu'aucune opposition ne s'étant produite, et toutes les formalités légales ayant été accomplies, N . . . . serait admis à contracter mariage en Belgique.

Le Soussigné déclare en outre, qu'il résulte des dispositions légales ci-après énoncées, ce qui suit, savoir:

Loi du 20 Mai 1882. Le mariage contracté en pays étranger entre Belges, et entre Belges et étrangers, sera valable s'il a été célébré dans les formes usitées dans le dit pays, et si les Belges n'ont pas contrevenu aux dispositions prescrites sous peine de nullité au Chapitre 1er, Titre V, Livre 1er du Code civil. (Articles 144 à 164 relatifs aux conditions d'âge, à l'obligation de rapporter le consentement préalable des pères et mères, et aux prohibitions entre parents rapprochés.)

Unterzeichneter, Gesandter von Belgien in der Schweiz, erklärt auf gestelltes Ansuchen, nach Prüfung der ihm vorgelegten Aktenstücke:

1. daß N.... Belgier ist;

2. daß die durch das belgische Gesetz vorgeschriebenen Eheverkündungen in Belgien in gehöriger Weise stattgefunden haben;

3. daß, da keine Einsprache erhoben wurde und alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, N..... zur Eingehung der Ehe in Belgien befugt wäre.

Unterzeichneter erklärt ferner, daß sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesbestimmungen ergibt, was folgt:

(Gesetz vom 20. Mai 1882.) Die im Auslande zwischen Belgiern oder zwischen Belgiern und Ausländern eingegangene Ehe ist gültig, wenn sie nach der im betreffenden Lande hergebrachten Form abgeschlossen worden ist und die belgischen Angehörigen den bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe aufgestellten Bestimmungen des Code civil (I. Buch, V. Titel, 1. Kapitel) — nämlich der auf die Altersbedingungen, die Verpflichtung zur vorgängigen Auswirkung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung und auf die Eheverbote wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich beziehenden Artikel 144 bis 164 dieses Gesetzbuches — nicht zuwider gehandelt haben.

Der im Auslande erfolgenden Eheschließung sollen Verkündungen gemäß Art. 63 in Verbindung mit den Art. 166—169 des Code civil vorausgehen.

(Art. 12 des Code civil.) Eine Ausländerin, die sich mit einem Belgier verheirathet, folgt dem rechtlichen Stand ihres Mannes.

(Art. 10 des Code civil.) Jedes einem Belgier im Auslande geborene Kind ist Belgier [wenn es in der Ehe geboren oder gehörig anerkannt ist].

Dessen zu Urkund wurde gegenwärtige Erklärung ausgestellt, auf daß solcher sinngemäße Anwendung und Geltung zukomme.*)

Bern, den ...... 18..

Der Gesandte von Belgien:

(L. S.) **X.**

Le mariage célébré en pays étranger doit être publié en Belgique conformément à l'article 63 du Code civil combiné avec les articles 166 à 169.

Article 12 du Code civil. L'étrangère qui aura épousé un Belge suivra la condition de son mari.

Article 10 du Code civil. Tout enfant né d'un Belge en pays étranger est Belge s'il est né dans le mariage ou dûment reconnu.

En foi de quoi la présente déclaration a été délivrée pour servir et valoir ce que de raison.

Berne, le ...... 18..

Le Ministre de Belgique.

Deutsches Reich.

1. Eheschließung der Deutschen in der Schweiz.

Laut Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände vom 22. Januar 1884 (Bundesblatt 1884, I. 130) hat die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Bern dem schweiz. Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß, zufolge Entscheides der vorgesetzten Behörde, weder sie noch die deutschen Konsulate ermächtigt seien, bei bevorstehender Eheschließung in der Schweiz wohnender Angehöriger des Deutschen Reiches Erklärungen dahin abzugeben, daß die zu schließende Ehe mit allen ihren Folgen in Deutschland Anerkennung finden werde, daß sie infolge dessen die Ausstellung derartiger Erklärungen für die Zukunft ablehnen und die Interessenten an ihre heimathlichen Behörden verweisen müsse. Mithin wird die auf S. 6 dieses Buches abgedruckte gesandtschaftliche Erklärung fortan nicht mehr ausgestellt werden.

Von Seiten der Kaiserl. Deutschen Gesandtschaft in Bern wurde dem Verfasser der vorliegenden Arbeit gütigst mitgetheilt, daß der vorerwähnte Entscheid des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches vom 7. Dezember 1883 datirt und auf nachstehende Erwägungen zurückzuführen sei. Die deutsche Reichsregierung soll nämlich Bedenken getragen haben, die anläßlich eines Spezialfalles der Kaiserl. Gesandtschaft in Bern ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung fraglicher Erklärung auf alle Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen in der Schweiz ausgedehnt zu wissen, wie dieß (ausgenommen in Betreff der bayerischen Staatsangehörigen) seit geraumer Zeit thatsächlich zu geschehen pflegte. Die Be-

---

*) Die im Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten (S. 314) aufgenommene und auf Seite 12 der vorliegenden Arbeit — unter „Frankreich" (Erklärung des französischen Botschafters) — abgedruckte Uebersetzung dieser Schlußformel gibt kaum den Sinn des Originaltextes vollkommen richtig wieder, indem die französische Clausel « pour servir et valoir ce que de raison » zunächst als eine ausdrückliche Verwahrung des Ausstellers dagegen aufzufassen ist, daß der Erklärung eine über ihre eigentliche Bedeutung hinausgehende rechtliche Wirksamkeit beigemessen werde.

sorgnisse der Deutschen Reichsregierung scheinen insbesondere darin ihren Grund zu haben, daß der ungleichartige und öfters zu Zweifeln Anlaß bietende Charakter der auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung im Deutschen Reiche zum Theil noch geltenden landesgesetzlichen Vorschriften, sowie die Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten herrschenden Auffassungen hinsichtlich Anwendung des örtlichen Rechtes, es einem Kaiserl. Gesandten zur Unmöglichkeit machen, eine den Bestimmungen der Art. 31 und 37 des schweizerischen Ehegesetzes entsprechende Anerkennungserklärung abzugeben; indem die Abgabe einer derartigen Erklärung im einzelnen Falle eine Prüfung der konkreten Sachlage nothwendig voraussetzt.

Bekanntlich scheiterten auch die vor ungefähr fünf Jahren zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche gepflogenen Unterhandlungen über ein Abkommen bezüglich der Eheschließungen von Deutschen in der Schweiz und von Schweizern in Deutschland bereits daran, daß die Deutsche Reichsregierung mit Rücksicht auf die Spezialgesetze einzelner Deutscher Staaten sich nicht entschließen konnte, für Trauungen von Deutschen in der Schweiz durch die Deutsche Gesandtschaft in jedem einzelnen Falle eine analoge Erklärung ausstellen zu lassen, wie die französische Botschaft für die Trauungen von Franzosen ausstellt (vgl. die Geschäftsberichte des schweizerischen Departements des Innern für die Jahre 1879 und 1880 — Bundesblatt 1880, II. 22; 1881, II. 97).

Um den Vorschriften des Art. 31, Lemma 4 und Art. 37, Schlußlemma des schweizerischen Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874 Genüge leisten zu können, sind also die Deutschen Nupturienten lediglich darauf angewiesen, von der nach Maßgabe des bezüglichen Landesgesetzes zuständigen Behörde ihrer Heimat ein Zeugniß des Inhalts auszuwirken, daß die beabsichtigte Ehe zwischen N. N. und N. N. in der Schweiz abgeschlossen werden kann und in der Heimat des Bräutigams mit allen rechtlichen Folgen anerkannt werden wird. Eine zur Ausstellung einer solchen Anerkennungserklärung zuständige Behörde gibt es allerdings streng genommen ebensowenig im Deutschen Reiche als irgendwo anders. Indessen geht der Sinn der angezogenen schweizerischen Gesetzesvorschriften nicht etwa schon dahin, in Wahrung der internationalen Rechtsordnung die Eheschließungen von Angehörigen fremder Staaten vor jeder Anfechtung aus Gründen des Privat- oder des öffentlichen Rechtes zu schützen, sondern die Bestimmungen der Art. 31, Lemma 4 und Art. 37, Schlußlemma des schweizerischen Ehegesetzes bezwecken eigentlich nur die Indigenatsrechte der zukünftigen Ehegatten und deren Nachkommenschaft sicherzustellen. Es wird sich demnach hauptsächlich darum handeln, daß der Nachweis der Staats- und Heimatsangehörigkeit des Bräutigams förmlich erbracht und der bezüglichen Urkunde eine Bescheinigung beigefügt sei, laut welcher die Uebertragung der Staats- und Heimatsangehörigkeit des Mannes auf die Frau und die ehelichen (mit Inbegriff der legitimirten vorehelichen) Kinder als eine nothwendige Folge der unter den gegebenen Voraussetzungen geschlossenen Ehe gilt.

Zur Ausstellung des fraglichen Zeugnisses dürfte somit diejenige Behörde zuständig sein, welche, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, berufen ist. Vermuthlich hätte sich also der Bräutigam einfach an diejenige Behörde seiner Heimat zu wenden, deren Bezeichnung das Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 (Amtl. Samml. n. F., Bd. VI, S. 273) zu dem zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche abgeschlossenen Niederlassungsvertrage enthält [s. das hienach S. 156 ff. abgedruckte Verzeichniß]. Allein, mit Rücksicht darauf, daß einzelne Staaten besondere Bestimmungen über die Eheschließung von Inländern im Auslande aufstellen und mitunter die Gültigkeit einer Ehe von der Beobachtung dieser Bestimmungen abhängig sein lassen, sollte, außer der Bescheinigung bezüglich Uebertragung der Staatsangehörigkeit durch die Verehelichung, allenfalls von der nämlichen Behörde noch die weitere Bescheinigung verlangt werden, daß im betreffenden Staate diese oder jene Vorschrift über die Eheschließungen von Inländern im Auslande bestehe, oder daß im betreffenden Staate keine Erlaubnißscheine zur Eheschließung im Auslande, sowie überhaupt keine Einschränkungen des Rechtes zur Schließung einer Ehe im Auslande gesetzlich vorgesehen seien. Sollte die Behörde, auf welche hier hingewiesen wird, falls deren dienstliche Verrichtungen in dem soeben angedeuteten Sinne in Anspruch genommen würden, sich für nicht kompetent erachten, den daherigen Begehren Folge zu geben, und aus diesem Grunde die Ausstellung einer Bescheinigung der bezeichneten Art verweigern, so wäre dem deutschen Nupturienten, bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wohl kein besserer

Rath zu ertheilen, als daß er um die Vermittelung des Standesbeamten seines Heimatortes oder etwa der in seinem Heimatlande dem Civilstandswesen vorgesetzten Behörde nachsuche, um eine zur Ausstellung der verlangten Erklärung wirklich kompetente Behörde ausfindig zu machen.

Bemerkt wird hiebei, daß in der Anerkennungserklärung, welche die Art. 31 u. 37 des schweiz. Gesetzes verlangen, die betreffende auswärtige Behörde übrigens auch ihre Zuständigkeit zur Abgabe derselben erklären soll (Handb. f. d. schweiz. Civilstandsb., Nr. 154).

Beilage:

Verzeichniß

der

in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches zur Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

(Beilage B des Zusatzprotokolles v. 21. Dezember 1881 zu dem am 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.)

1.
Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg und Gumbinnen.

Provinz Westpreußen: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig und Marienwerder.

Provinz Brandenburg: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und Frankfurt a. O., sowie der Königliche Polizeipräsident zu Berlin.

Provinz Pommern: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, Cöslin und Stralsund.

Provinz Posen: Die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.

Provinz Schlesien: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, Liegnitz und Oppeln.

Provinz Sachsen: Die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Provinz Schleswig-Holstein: Die Königliche Regierung zu Schleswig.

Provinz Hannover: Die Königlichen Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich.

Provinz Westfalen: Die Königlichen Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg.

Provinz Hessen-Nassau: Die Königlichen Regierungen zu Kassel und Wiesbaden.

Rheinprovinz: Die Königlichen Regierungen zu Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen.

Hohenzollern'sche Lande: Der Königliche Regierungs-Präsident zu Sigmaringen.

2.
Königreich Bayern.*)

Regierungsbezirk Oberbayern: Die Magistrate der Städte Freising, München, Rosenheim, Ingolstadt, Landsberg, Traunstein.

Die Bezirksämter zu Aichbach, Ingolstadt, Schongau, Altötting, Landsberg, Schrobenhausen, Berchtesgaden, Laufen, Tölz, Bruck, Miesbach, Traunstein, Dachau, Mühldorf, Wasserburg, Ebersberg, München links der Isar, Weilheim, Erding, München rechts der Isar, Werdenfels, Freising, Pfaffenhofen, Friedberg, Rosenheim.

Regierungsbezirk Niederbayern: Die Magistrate der Städte Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing.

Die Bezirksämter zu Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Landshut, Straubing, Grafenau, Mallersdorf, Viechtach, Griesbach, Passau, Vilsbiburg, Kelheim, Pfarrkirchen, Vilshofen, Kötzting, Regen, Wegscheid, Landau, Rottenburg, Wolfstein.

Regierungsbezirk Pfalz: Die Bezirksämter zu Bergzabern, Kaiserslautern, Neustadt a. d. Haardt, Frankenthal, Kirchheimbolanden, Pirmasens, Germersheim, Kusel, Speyer, Homburg, Landau, Zweibrücken.

Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg: Die Magistrate der Städte Amberg, Regensburg.

Die Bezirksämter zu Amberg, Nabburg, Stadtamhof, Burglengenfeld, Neumarkt, Sulzbach, Cham, Neunburg vor'm Wald, Tirschenreuth, Eschenbach, Neustadt an der Wald-Naab, Velburg, Hemau, Regensburg, Vohenstrauß, Kemnath, Roding, Waldmünchen.

Regierungsbezirk Oberfranken: Die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth, Hof.

Die Bezirksämter zu Bamberg I, Hof, Pegnitz, Bamberg II, Kronach, Rehau, Bayreuth, Kulmbach, Stadtsteinach, Berneck, Lichtenfels, Staffelstein, Ebermannstadt, Münchberg, Teuschnitz, Forchheim, Naila, Wunsiedel, Höchstadt an der Aisch.

Regierungsbezirk Mittelfranken: Die Magistrate der Städte Ansbach, Erlangen, Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Fürth, Schwabach, Eichstätt, Nürnberg, Weißenburg.

Die Bezirksämter zu Ansbach, Fürth, Rothenburg an der Tauber, Beilngries, Gunzenhausen, Scheinfeld, Dinkelsbühl, Heilsbronn, Schwabach,

---

*) Vgl. das hievor auf S. 7 (I) bezüglich Zuständigkeit zur Ausstellung des „Verehelichungszeugnisses" Gesagte. (v. Riedel's Angabe stützt sich auf die Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung: Abtheilung II, S. 289.)

Eichstätt, Herzbruck, Uffenheim, Erlangen, Neustadt an der Aisch, Weißenburg, Feuchtwangen, Nürnberg.

Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die Magistrate der Städte Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Kitzingen.

Die Bezirksämter zu Alzenau, Karlstadt, Miltenberg, Aschaffenburg, Kissingen, Neustadt an der Saale, Brückenau, Kitzingen, Obernburg, Ebern, Königshofen, Ochsenfurt, Gerolzhofen, Lohr, Schweinfurt, Hammelburg, Marktheidenfeld, Würzburg, Haßfurt, Mellrichstadt.

Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg: Die Magistrate der Städte Augsburg, Kaufbeuren, Memmingen, Dillingen, Kempten, Neuburg an der Donau, Donauwörth, Lindau, Nördlingen, Günzburg.

Die Bezirksämter zu Augsburg, Kempten, Neu-Ulm, Dillingen, Krumbach, Nördlingen, Donauwörth, Lindau, Oberdorf, Füßen, Memmingen, Sonthofen, Günzburg, Mindelheim, Wertingen, Illertissen, Neuburg an der Donau, Zusmarshausen, Kaufbeuren.

3.

Königreich Sachsen.

Die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften zu Dresden, Bautzen, Zwickau, Leipzig.

4.

Königreich Württemberg.

Die Königlichen Kreis-Regierungen, und zwar:
a. des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg;
b. des Schwarzwald-Kreises zu Reutlingen;
c. des Jagst-Kreises zu Ellwangen;
d. des Donau-Kreises zu Ulm.

5.

Großherzogthum Baden.

Kreis Konstanz: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Konstanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen.

Kreis Villingen: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Donaueschingen, Triberg, Villingen.

Kreis Waldshut: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu St. Blasien, Bonndorf, Säckingen, Waldshut.

Kreis Freiburg: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch.

Kreis Lörrach: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim.

Kreis Offenburg: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Achern, Baden, Bühl, Rastatt.

Kreis Karlsruhe: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim.

Kreis Mannheim: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Mannheim, Schwetzingen, Weinheim.

Kreis Heidelberg: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch.

Kreis Mosbach: Die Großherzoglichen Bezirksämter zu Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim.

6.

Großherzogthum Hessen.

Provinz Starkenburg: Die Großherzoglichen Kreisämter zu Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach.

Provinz Oberhessen: Die Großherzoglichen Kreisämter zu Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten.

Provinz Rheinhessen: Die Großherzoglichen Kreisämter zu Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms.

7.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sches Ministerium des Innern zu Schwerin.

8.

Großherzogthum Sachsen.

Die Großherzoglichen Direktoren des
I. Verwaltungs-Bezirks zu Weimar;
II. " " " Apolda;
III. " " " Eisenach;
IV. " " " Dermbach,
V. " " " Neustadt a. O.

9.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz.

10.

Großherzogthum Oldenburg.*)

Für das Herzogthum Oldenburg: Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg.

Für das Fürstenthum Lübeck: Die Großherzogliche Regierung zu Eutin.

Für das Fürstenthum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

11.

Herzogthum Braunschweig.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen zu Blankenburg a. H., Braunschweig, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden, Wolfenbüttel.

12.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Herzoglichen Landräthe zu Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld, Sonneberg.

*) Laut Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche eidgenössischen Stände vom 24. Januar 1884 (Bundesblatt 1884, I. 149 f.) sind in diesem Verzeichnisse nicht mit inbegriffen die nachgenannten oldenburgischen Behörden, welchen zwar die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit in streitigen Fällen nicht zusteht, wohl aber, neben den oben bezeichneten Behörden, die Ausstellung von rechtsverbindlichen Heimatscheinen übertragen ist: 1) Im Herzogthum Oldenburg: die großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel; 2) im Fürstenthum Lübeck: der Magistrat der Stadt Eutin.

13.
Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Herzoglichen Landrathsämter zu Altenburg, Roda;
sowie die Stadträthe zu Altenburg, Eisenberg, Gößnitz, Kahla, Lucka, Meuselwitz, Orlamünda, Roda, Ronneburg, Schmölln.

14.
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Für das Herzogthum Sachsen-Coburg:
Das Herzogliche Landrathsamt zu Coburg.
Die Magistrate zu Coburg, Neustadt, Rodach.
Der Stadtrath zu Königsberg.

Für das Herzogthum Sachsen-Gotha: Die Herzoglichen Landrathsämter zu Gotha, Ohrdruf, Waltershausen;
sowie die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf, Waltershausen.

15.
Herzogthum Anhalt.

Die Herzogliche Regierung, Abtheilg. des Innern, zu Dessau.

16.
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Fürstlichen Landräthe zu Arnstadt, Sondershausen, Gehren.

17.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Fürstlichen Landrathsämter zu Frankenhausen, Königsee, Rudolstadt.

18.
Fürstenthum Waldeck.

Die Fürstlichen Kreisamtmänner
für den Kreis der Twiste zu Arolsen;
" " " des Eisenbergs zu Corbach;
" " " der Eder zu Wildungen;
" " " Pyrmont zu Pyrmont.

19.
Fürstenthum Reuß, ältere Linie.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz.

20.
Fürstenthum Reuß, jüngere Linie.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Gera.

21.
Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg.

22.
Fürstenthum Lippe.

Fürstliche Regierung zu Detmold.

23.
Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24.
Freie und Hansestadt Bremen.

Für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion zu Bremen.
Für das Landgebiet: Der Landherr zu Bremen.
Für die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack: Die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25.
Freie und Hansestadt Hamburg.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg zu Hamburg.

26.
Elsaß-Lothringen.

Die Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten, und zwar:
des Bezirks Ober-Elsaß zu Straßburg;
" " Unter-Elsaß zu Kolmar;
" " Lothringen zu Metz.

I.

Anhaltspunkte rücksichtlich der nach Vorstehendem erforderlichen Nachweise bietet zunächst die — anläßlich der vorerwähnten Verhandlungen über einen Vertragsabschluß bezüglich Wegfall der Trauerlaubnißscheine — unterm 15. November 1879 von Seiten der deutschen Reichsregierung dem schweizerischen Gesandten in Berlin zu Handen des schweiz. Bundesrathes mitgetheilte **Zusammenstellung der einschlägigen in den verschiedenen Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen.**

Laut dieser Zusammenstellung, welche auf amtlichen Mittheilungen sämmtlicher deutschen Bundesregierungen an die Reichsregierung beruht, bestehen dermalen nur in fünf Bundesstaaten des Deutschen Reiches besondere Vorschriften über die Eheschließung von Inländern im Auslande. Diese fünf Staaten sind: **Bayern** (s. S. 7 ff. u. S. 79 f.), **Baden** (s. S. 141 f.), **Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen** und **Schaumburg-Lippe**. (Vgl. indessen S. 147: „Anhalt-Bernburg".) In **Sachsen-Altenburg** sei vorgeschrieben, „daß ein Inländer, der im Auslande heirathen will, ein Zeugniß der Heimatsbehörde darüber zu extrahiren hat, daß seiner Verheirathung ein gesetzliches" — d. h. jetzt reichsgesetzliches — „Hinderniß nicht im Wege steht." In ähnlicher Weise bestimme für **Sachsen-Meiningen** das Gesetz vom 21. Mai 1855, daß alle Unterthanen männlichen Geschlechts, welche sich

im Auslande zu verehelichen beabsichtigen, einer vorgängigen Bescheinigung der zuständigen obrigkeitlichen Behörde des Herzogthums darüber bedürfen, daß der einzugehenden Ehe ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe. In **Schaumburg-Lippe** sei, laut Verordnung vom 29. Oktober 1841 und der Instruktion vom 11. Dezember 1875 § 9 (vgl. S. 149), zur Eheschließung zwischen Inländern und Ausländern, auch im Auslande, und zur Anordnung des Aufgebotes durch den Standesbeamten eine Erlaubniß der Landesregierung erforderlich. Dießbezüglich sei nun vorgeschrieben, daß eine, von der Heimatsbehörde des ausländischen Bräutigams auszustellende Bescheinigung, „daß der dortigen Aufnahme der Braut kein Hinderniß im Wege stehe", dem Gesuche um Trauscheine für inländische Frauenspersonen, welche sich mit Ausländern verheirathen wollen, beigefügt werde (Publikandum vom 17. Januar 1845). Nach der vorerwähnten Verordnung vom 29. Oktober 1841 „werden alle ohne Erlaubniß der Regierung geschlossenen Ehen zwischen Einländern u. Ausländern, ohne Unterschied ob die Trauung im Lande oder außerhalb Landes erfolgt ist, in staatsrechtlicher Hinsicht für nichtig erklärt."

Was somit die Frage betrifft, welche besondern partikularrechtlichen Vorschriften bei Eheschließungen von Deutschen in der Schweiz in Betracht gezogen werden müssen, so tritt namentlich die auf die Angehörigen von **Schaumburg-Lippe** bezügliche Vorschrift in den Vordergrund, wonach zu einer im Auslande (resp. in der Schweiz) erfolgenden Eheschließung die Erlaubniß der Landesregierung erforderlich und eine ohne solche Erlaubniß abgeschlossene Ehe in öffentlichrechtlicher Hinsicht nichtig ist.

* * *

Der nämlichen (Eingangs näher bezeichneten) offiziellen Zusammenstellung läßt sich ferner entnehmen, welches materielle Eherecht im Allgemeinen auf die Eheschließung von Deutschen im Auslande Anwendung finde, beziehungsweise ob sich dasselbe nach der Staatsangehörigkeit oder nach dem Wohnsitze oder nach dem Eheschließungsorte bestimme. Dießbezüglich werden nachstehende Angaben gemacht:

1) In **Bayern**, **Königreich Sachsen**, **Baden**, ferner **Hessen** und **Oldenburg** für deren **französisch-rechtlichen**, **linksrheinischen** (vgl. unter Ziff. 3) Gebietstheile, endlich **Sachsen-Altenburg** und **Reuß ä. L.** kommt das Prinzip der Staatsangehörigkeit zur Anwendung, und demgemäß werden in diesen Gebieten schlechthin die Bestimmungen des deutschen Reichs-Personenstandsgesetzes (§§ 28 ff.) als maßgebend erachtet. Dies gilt jedoch im Königreich **Sachsen** nur insoweit, als es sich um die Eheschließung eines männlichen Sächsischen Staatsangehörigen handelt (vgl. S. 140, B. G. B. § 13); die Gültigkeit der von einer Sächsischen Staatsangehörigen mit einem Ausländer eingegangenen Ehe ist nach den heimatlichen Gesetzen des Letztern zu beurtheilen.

2) In **Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz**, **Sachsen-Coburg-Gotha**, **Waldeck**, **Lippe** und **Bremen**, in welchen Staaten das gemeinrechtliche Prinzip des Domicils herrscht, ist das Recht desjenigen Gebiets als maßgebend zu erachten, welchem die Ehegatten bezw. der Ehemann, durch den Wohnsitz angehören. Für **Mecklenburg-Schwerin** wird dieser Grundsatz dahin angegeben, „daß das anzuwendende materielle Eherecht sich nach dem Ehewohnsitz bestimme, und daher für die Ehefähigkeit regelmäßig das für das Domizil des Ehemannes geltende Recht entscheidend sei." Für **Mecklenburg-Strelitz**, **Sachsen-Coburg-Gotha** und **Bremen** wird ganz ausdrücklich bemerkt, daß in der fraglichen Beziehung der gemeinrechtliche Grundsatz, wonach das am Wohnsitze des Ehemannes geltende Recht Anwendung finde, in Geltung stehe. Je nach der Lage dieses Wohnsitzes kommt demnach deutsches Reichsrecht oder schweizerisches Recht oder das Recht eines dritten Staates zur Anwendung.

3) In **Hessen** hinsichtlich seines **rechtsrheinischen** (vgl. oben sub Ziff. 1) Gebietes, **Großherzogthum Sachsen W.-E.**, **Oldenburg** (vgl. oben sub Ziff. 1) hinsichtlich des Herzogthums **Oldenburg** und des Fürstenthums **Lübeck**, **Sachsen-Meiningen**, **Anhalt**, **Schwarzburg-Sondershausen**, **Schwarzburg-Rudolstadt** u. **Lübeck** sollen die Grundsätze des gemeinen Rechts, in **Württemberg**, **Braunschweig**, **Reuß j. L.**, **Schaumburg-Lippe** und **Hamburg** die Grundsätze des internationalen Privatrechtes oder allgemeine Normen als maßgebend erachtet werden.

Da die gemeinrechtliche Wissenschaft und Praxis, wie auch die in Deutschland vorwiegende Theorie des internationalen Privatrechts von dem Domicil-Princip beherrscht ist, so darf im Allgemeinen angenommen werden, daß für die nicht unter Ziff. 1 begriffenen Gebiete die herrschende Rechtsansicht mit derjenigen übereinstimmt, welche für die unter Ziff. 2 auf-

geführten Staaten festgestellt wurde. Hierbei ist jedoch hervorzuheben, daß nach einer neueren, besonders in der Theorie vertretenen Ansicht der Begriff des Domicils in einer Weise bestimmt wird, daß er mit der Staatsangehörigkeit im Wesentlichen zusammenfällt. Für **Oldenburg** namentlich wird hervorgehoben, „Wissenschaft und Praxis scheinen dahin zu drängen, das sogenannte neuere Domizil, welches stets die Staatsangehörigkeit in sich schließt, resp. lediglich die Staatsangehörigkeit als das Entscheidende anzuerkennen." Auch für **Preußen** wird, und zwar ohne Ausscheidung des französischen Rechtsgebietes, das Domizil-Princip als dasjenige bezeichnet, „welchem sich die Praxis, im Anschluß an die in der Rechtswissenschaft vorherrschende Meinung zuneige, wie dieß aus den vor einiger Zeit erforderten Berichten der vormaligen Appellationsgerichte darüber, ob bei Ehescheidungen das Recht des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit entscheide (vgl. Justiz-Minist.-Blatt 1877, S. 55 u. 99), zu entnehmen sei."*)

II.

(Vergl. S. XVIII, „Preußen": Cirkularerlaß.)

Bekanntlich begnügt sich das deutsche Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (vom 6. Februar 1875) bezüglich der Ehen, welche von Reichsangehörigen außerhalb des Reichsgebietes abgeschlossen werden, damit, daß es (§ 85) auf das ausdrücklich aufrecht erhaltene Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (vgl. hievor S. 90, Note 3), verweist. Soweit also diese Bestimmungen nicht reichen, verbleibt es bei den geltenden oder noch zu erlassenden Vorschriften der Landesgesetzgebung sowie den Rechtssätzen des gemeinen Rechts (so die Kommentare zum deutschen Reichsehegesetz von v. Sicherer S. 349 und von Hinschius S. 158).

Die herrschende Ansicht geht dahin, daß nach dem gemeinrechtlichen Satze „Locus regit actum" über die zur Rechtsgültigkeit einer im Auslande abgeschlossenen Ehe erforderliche Form das am Eheschließungsorte geltende Recht entscheide. Ausdrücklich ist dies ausgesprochen im königlich sächsischen Gesetz vom 3. November 1875, § 10 Abs. 1 (s. hievor S. 140). Auch der Code civil Art. 170 (s. S. 12 und 18) und das badische Gesetz vom 9. Dezember 1875, § 23 (s. S. 141) enthalten dasselbe Prinzip. Die **französische** und die **badische** Vorschrift lassen aber die Modifikation eintreten, daß das dem Eheabschlusse vorauszuschickende Aufgebot im deutschen Reich für den Reichsangehörigen stattgefunden haben muß. Da jedoch für das deutsche Reich die Vorschriften des **französischen** Gesetzbuches über das Aufgebot durch die Vorschriften des deutschen Reichsgesetzes über das Aufgebot ersetzt worden sind, so wird nach Art. 170 des französischen Gesetzbuches eine Ehe als gültig erachtet werden müssen, wenn das Aufgebot nach den Vorschriften des deutschen Reichsehegesetzes vorgenommen worden ist. Demnach, sagt von Sicherer (a. a. O. S. 349), wird das Aufgebot im Inlande (deutschen Reiche) nur dann erforderlich sein, wenn einer der Verlobten zur Zeit in einer inländischen Gemeinde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder innerhalb der letzten sechs Monate seinen Wohnsitz gehabt hat (vergl. S. 5, III); das Aufgebot am Wohnorte derjenigen, welchen im gegebenen Falle das Recht der Einwilligung zur Eheschließung zukommt (code civil Art. 168, s. S. 17), wird somit nicht mehr für erforderlich zu erachten sein. Das oben zitirte Gesetz vom 4. Mai 1870 hat übrigens dieselben Grundsätze angenommen; nur soweit bei den nach diesem Gesetze zu schließenden Ehen die inländischen Aufgebote fortfallen, sind sie auch für die gedachten Rechtsgebiete nicht erforderlich (Hinschius, a. a. O. S. 158). Für das **preußische** Landrecht hat ein Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1855 (Präjudiz Nr. 2595, Entscheidungen Bd. XXIX S. 380 ff. — v. Sicherer, a. a. O. S. 349) ausgesprochen, daß der für die Form der Verträge entscheidende Satz „locus regit actum" § 111 Tit. V Th. I — auch für die Form der Eheschließung gelte, und hat demgemäß

*) Aus Nr. 12 des Justizministerialblattes vom 30. März 1877 ergibt sich, daß gutachtliche Aeußerungen der meisten preußischen Appellationsgerichte die Frage, ob die von schweizerischen Gerichten erkannten Scheidungen dortiger, in der Schweiz wohnhafter Staatsangehöriger als rechtswirksam im Inlande anzuerkennen seien, bejaht haben, weil sie es für das Richtigere hielten, in Ehesachen nicht das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern dasjenige des Wohnsitzes entscheiden zu lassen. Den umgekehrten Satz vertheidigte allein das Appellationsgericht zu Naumburg und drei andere Appellationsgerichte stellten wenigstens eine unbedingte Anerkennung nicht in Aussicht, sondern verlangten entweder den Nachweis der Uebereinstimmung des Urtheils mit dem inländischen Recht oder der Reciprocität, und riethen, den Gegenstand durch Gesetzgebung und Staatsvertrag zu regeln. (Vgl. „Standesbeamter" de 1879, S. 131.)

eine in Schottland zu Gretna-Green (vgl. hievor S. 106, N. 18) nach schottischem Rechte vollzogene Ehe eines Preußen auch in Preußen als eine der Form nach gültige erklärt. In gleichem Sinne spricht sich ein späteres Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 17. März 1862 aus (Striethorst's Archiv Bd. XLIV S. 244 ff. — v. Sicherer, a. a. O. S. 349).

Dagegen ist von Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung (vgl. S. 140: „Sachsen“ B. G. B. § 13 — und S. 141: „Baden“ Ges. v. 9. Dezember 1875 § 23) in Deutschland allgemein anerkannt, daß die Fähigkeit, eine Ehe überhaupt oder mit einer bestimmten Person einzugehen, nicht oder doch nicht schlechthin nach dem Rechte des Eheschließungsortes zu beurtheilen sei. Von diesem Grundsatz gehen zunächst die sämmtlichen Vorschriften aus, welche in den einzelnen deutschen Bundesstaaten die Trauung von Ausländern durch den Nachweis bedingen, daß der Ausländer nach dem Rechte seiner Heimath zur Eingehung dieser Ehe befugt sei (vgl. S. 139 ff.). Da jedoch das demnach etwa zur Anwendung zu bringende ausländische Recht nicht solche eherechtliche Vorschriften des Inlandes, welche Verbotsgesetze enthalten, durchbrechen kann, so muß insoweit das Recht des Eheschließungsortes auch in dieser Beziehung berücksichtigt werden. In Beantwortung der Frage, welches Recht in Betreff der Ehehindernisse entscheidet, wenn die Verlobten verschiedenen Rechten unterworfen sind, geht eine Meinung in der deutschen Rechtswissenschaft jetzt dahin, daß das Recht an dem beiderseitigen Wohnsitze der Verlobten entscheidet, daß also, wenn auch nur nach dem Rechte des Wohnsitzes des einen Verlobten ein vielleicht nicht für den Wohnsitz des andern geltendes Ehehinderniß obwaltet, die Ehe unstatthaft ist (Hinschius, a. a. O. S. 168). Eine andere Ansicht will dagegen nur das Recht des Wohnsitzes des Mannes maßgebend sein lassen und nähert sich mithin der Vorschrift des königlich sächsischen Gesetzbuches (§ 13, s. hievor S. 140), laut welcher das Recht des Staates, welchem der Ehemann angehört, über die materiellen Erfordernisse der Eheschließung zu entscheiden hat.

* * *

§ 76 des Reichsehegesetzes vom 6. Februar 1875 verweist die streitigen Ehesachen (Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben) ausschließlich vor die bürgerlichen Gerichte und spricht dabei ausdrücklich die Beseitigung der geistlichen und jeder durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse bedingten Gerichtsbarkeit aus. Die staatlichen Gerichte haben indessen das bestehende Partikularrecht zur Anwendung zu bringen, mag dasselbe weltlichen oder kirchlichen Ursprungs sein. Dieß gilt nicht nur für die Klagen, welche die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit, sondern auch für die Klagen, welche die Scheidung einer Ehe betreffen. Für die ersteren ist der Fortbestand des bisherigen Rechtes in § 36 (s. S. 5, I; vgl. S. 77 f. u. 90 f.) ausdrücklich ausgesprochen, für die letzteren ist er in § 77 vorausgesetzt. Nur in den Fällen, wo nach dem bisherigen — die Lehre der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe anerkennenden — Rechte auf beständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen wäre, ist nunmehr, gemäß § 77 des Reichsehegesetzes, die Scheidung dem Bande nach auszusprechen. Bei frühern Erkenntnissen, welche auf beständige Trennung von Tisch und Bett lauten, ist die gerichtliche Umwandlung des Trennungsurtheils in ein Scheidungsurtheil nach Maßgabe der §§ 77 und 78 des angeführten Gesetzes zulässig, und zwar ohne Unterschied, ob die beständige Trennung auf Grund des kanonischen Rechts oder auf Grund der bürgerlichen Gesetzgebung und ob sie von geistlichen oder von weltlichen Gerichten ausgesprochen wurde. Aber erst nach erfolgter Auflösung des Ehebandes können die Betheiligten eine anderweite Ehe eingehen (Hinschius, a. a. O. S. 120; v. Sicherer, a. a. O. S. 469 ff.)

Zu beachten ist, daß die Scheidungserkenntnisse, welche auf Grund **französischen** und **badischen** Rechtes vor dem 1. Oktober 1879 — als dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze — ergangen sind, nur die Statthaftigkeit der Scheidung aussprechen, und daß diese selbst durch einen standesamtlichen Scheideakt erfolgt sein muß. Für solche Fälle bedarf es also der Vorlegung des Auszuges über den standesamtlichen Scheideakt.*)

Hinschius (a. a. O. S. 200) und v. Sicherer (a. a. O. S. 452) behaupten, daß die Ehescheidung durch landesherrliches Reskript mit dem Prinzip der „ausschließlichen“ Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte im Widerspruch stehe und somit als aufgehoben zu betrachten sei, indem die Ausübung dieses — dem sog. Dispensationsrechte des Papstes zur Auflösung des Ehebandes (vgl. S. 34 und 112)

*) Daß die Art. 264 ff. des Code civil, wonach es eines standesamtlichen Scheideaktes bedurfte, seit Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze nicht mehr zur Anwendung kommen, läßt sich aus einer Entscheidung der königlichen Staatsanwaltschaft zu Aachen vom 14. Mai 1881 entnehmen. (Vergl. „Standesbeamter“ de 1881, S. 117.)

nachgebildeten — Scheiderechtes ein Akt der Gerichtsbarkeit und nicht eine Dispensertheilung ist. Vorausgesetzt ist die Aufrechterhaltung der Ehescheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit immerhin in den Ausführungsverordnungen zum Reichsehegesetz für **Sachsen-Weimar-Eisenach** (§ 15), für **Sachsen-Coburg-Gotha** (§ 14), für **Reuß ä. L.** (§ 16), sowie in dem Gesetze für **Sachsen-Meiningen** v. 27. Nov. 1875 (Art. 8).

Macht es nun hinsichtlich Schließung einer neuen Ehe keinen Unterschied, ob das die Ehe auflösende oder für nichtig erklärende Urtheil im Heimatsstaate der Eheleute oder in einem andern deutschen Bundesstaate gefällt wurde — da das Reichsehegesetz ganz Deutschland als ein einheitliches Gebiet für die Eheschließung auffaßt und in dieser Beziehung nicht zwischen den einzelnen Bundesstaaten mehr unterscheidet —, so ist bezüglich der außerhalb des deutschen Reichsgebiets erfolgten Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe bei der Wiederverehelichung eines Deutschen Reichsangehörigen der Nachweis unbedingt erforderlich, daß das ausländische Erkenntniß in Deutschland vollstreckungsfähig ist. Die Frage nämlich, ob und unter welchen Voraussetzungen die im Auslande erfolgte Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung im Inlande anzuerkennen sei, hat bisher in Deutschland eine gesetzliche Regelung nicht gefunden, sondern es kommt hinsichtlich Vollstreckbarkeit der ausländischen Ehetrennungsurtheile lediglich auf den sehr verschiedenartigen Standpunkt der Praxis in den einzelnen Gerichtshöfen an, d. h. insbesondere darauf, ob das betreffende Vollstreckungsgericht das Nationalitäts- oder das Territorialsystem in Ehesachen gelten läßt (vgl. hievor die Note auf S. 160).*) Auch gibt es im Deutschen Reiche keine solche Behörde, wie sie der Art. 56 des schweizerischen Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe voraussetzt und welche befugt wäre, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das von einem ausländischen Gerichte in einer streitigen Ehesache zu fällende Urtheil im Inlande werde anerkannt werden (vgl. das Kreisschreiben des schweiz. Bundesrathes an die eidgenössischen Stände, vom 22. Januar 1884 — Bundesblatt 1884, I. 130). Da indessen, nach Hinschius (a. a. O. S. 177), zur Vornahme des gesetzlich (§ 55) vorgeschriebenen Vermerkes der Ehetrennung [am Rande der Heirathsurkunde] auf Grund eines außerdeutschen Urtheils der Standesbeamte durch das Gericht seines Amtssitzes veranlaßt worden sein muß, so dürfte es wohl am Einfachsten und zugleich am Sichersten sein, falls die Eheschließung in Deutschland eingetragen ist, die Vorlegung eines standesamtlichen Auszuges über die Eintragung des betreffenden Randvermerkes im Heirathsregister zu verlangen.

* * *

Schließlich wird noch bemerkt, daß für die Gebiete des **französischen Gesetzbuchs** die Vor=

---

*) Umgekehrt gilt als feststehender Grundsatz der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, daß namentlich in Ehesachen auch Ausländer vor deutschen Gerichten Recht suchen können. § 13 der C.-P.-O., wonach der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch den Wohnsitz bestimmt wird, und § 18, wonach der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche bestimmt wird, sind nämlich sowohl auf Ausländer als auf Inländer anwendbar (vgl. die Motive zu § 13 des Entwurfes der Civilprozeßordnung, S. 410 der Kortkampf'schen Ausgabe). § 568 Abs. 1 der C.-P.-O. weist nun die Ehesachen vor das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Von der Staatsangehörigkeit ist dabei die Rechtsschutzgewährung nicht abhängig gemacht. § 568, Abs. 2 hingegen eröffnet für einen besondern Fall (wenn der Ehemann, nachdem er die Ehefrau verlassen, im Auslande wohnt) den Klagen der Ehefrau einen Gerichtsstand bei dem Landgerichte des letzten ehemännlichen Wohnsitzes im Deutschen Reiche unter der Voraussetzung, daß der Ehemann zur Zeit, als er die Ehefrau verließ, ein Deutscher war. In diesem Einzelfall soll also die Staatsangehörigkeit die Zulässigkeit der Klaganstellung vor deutschen Gerichten bestimmen; eine Ausnahme, aus welcher der Schluß gezogen wird, daß es bei den im Absatz 1 vorgesehenen Fällen auf die Staatsangehörigkeit der Parteien nicht ankommt. — Die hier gemachten Angaben sind der Entscheidung des Reichsgerichts in einem Falle entnommen, in welchem die Ehegatten Oesterreichische Staatsangehörige katholischer Konfession waren, und aus dessen Behandlung sich ferner ergibt, daß keine Rücksicht darauf genommen wird, wenn das heimatliche Recht der streitenden Ehegatten gegebenen Falles die Scheidung vom Bande verweigert. Während der Richter, den Satzungen des sogen. internationalen Privatrechtes gemäß, unter Anwendung des ausländischen Rechtes über die Statthaftigkeit der Scheidung zu urtheilen habe, solle er gleichwohl da, wo das Auslandsgesetz die beständige Trennung von Tisch und Bett eintreten läßt, die Auflösung des Ehebandes aussprechen; indem nach § 77 Abs. 1 des Reichsehegesetzes für das ganze Deutsche Reich die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett durch die Auflösung der Ehe dem Bande nach ausnahmslos erfolgt sei, gleichviel ob es sich um Inländer oder Ausländer handle. Daß das Inlandsgesetz dem Ausländer die Möglichkeit einer Umgehung der ihn verpflichtenden Gesetze des Heimatstaates gibt und daß der Ausländer, dessen Ehe ein deutsches Gericht, den Gesetzen seines Heimatlandes zuwider, dem Bande nach geschieden hat, Gefahr läuft, in seinem Heimatstaate als nicht geschieden behandelt, bei einer Widerverheirathung vielleicht sogar strafrechtlich verfolgt zu werden (vergl. hievor S. 48 f.), alles das sei allerdings nicht zu verkennen, könne aber für das Urtheil eines deutschen Gerichts nicht in Betracht fallen. So das in Nr. 9 des „Standesbeamten" de 1881 mitgetheilte Erkenntniß des Reichsgerichts II. Civil-Senat, vom 11. Januar 1881.

schrift des Art. 171 des Code civil, wonach „in den drei ersten Monaten nach der Rückkehr des Inländers in das inländische Staatsgebiet die Urkunde über die im Auslande geschlossene Ehe in das Heirathsregister des Standesamtsbezirks, in welchem derselbe seinen Wohnort hat, übertragen werden soll," unverändert fortbesteht. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich (vgl. S. 20, Abs. 3). Eine Uebertragung der ausländischen Heirathsurkunde in die **badischen** Heirathsregister findet nicht mehr statt. — (Hinschius, a. a. O. S. 158; v. Sicherer, a. a. O. S. 350).

---

2. Eheschließung der Schweizer in Deutschland.

I.

In beinahe sämmtlichen deutschen Bundesstaaten bedürfen die Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reiches) zur Eheschließung im Inlande sogen. Trauerlaubnißscheine ihrer Heimatsbehörden. Dieses Erforderniß ist indessen für die Angehörigen gewisser Staaten (vgl. S. XIX f., sowie S. 139—150) im Vertragswege dahingefallen. Dagegen bleiben auch diejenigen Ausländer, welche auf Grund abgeschlossener Verträge von der soeben erwähnten eigentlich polizeilichen Beschränkung des Rechtes zur Eheschließung befreit sind, in den meisten Deutschen Bundesstaaten gleichwohl verpflichtet, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber beizubringen, daß der beabsichtigten Eheschließung nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat ein Hinderniß nicht entgegenstehe. Einen allgemeinen Verzicht sämmtlicher Deutscher Bundesstaaten auf die Geltendmachung dießbezüglicher Bestimmungen hat noch kein Land zu Gunsten seiner Angehörigen erlangt.

Belehrung über den verschiedenartigen Standpunkt, welchen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten Gesetzgebung und Praxis mit Bezug auf letztgenanntes Erforderniß für die Eheschließung von Ausländern einnehmen, läßt sich aus der bereits hievor (hinsichtlich der Eheschließung von Deutschen in der Schweiz) benutzten amtlichen Quelle schöpfen. Anläßlich der mehrerwähnten Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche bezüglich Wegfall der Trauerlaubnißscheine, war nämlich von der deutschen Reichsregierung sämmtlichen Bundesregierungen die Frage gestellt worden, ob nicht mit Rücksicht auf die Tragweite der Bestimmung des Art. 25 Lemma 3 des schweiz. Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, Schweizern gegenüber von dem Erfordernisse einer Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen gänzlich abgesehen werden könnte. Hiebei hatte die Reichsregierung sogar ausdrücklich auf eine unterm 22. Januar 1879 (Bundesblatt 1880, II. 22) vom schweizerischen Bundesrathe im Einverständniß mit dem Bundesgericht abgegebene Erklärung hingewiesen, laut welcher die angezogene schweizerische Bestimmung dahin aufzufassen ist, daß eine von einem schweizerischen Staatsangehörigen im Auslande in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechtes abgeschlossene Ehe in der Schweiz sowohl in öffentlich-rechtlicher als in privatrechtlicher Beziehung schlechthin als gültig aufzufassen ist. Aus den bezüglichen Berichten der deutschen Bundesregierungen ergibt sich nun, daß Seitens einzelner dieser Regierungen dennoch Bedenken geltend gemacht wurden, sowie daß überhaupt unter den obwaltenden Verhältnissen zwischen Reichs- und Partikulargesetzgebung eine einheitliche Maßregel der bezeichneten Art unmöglich zu erzielen wäre. Immerhin war der gewünschte Verzicht für den Fall des Vertragsabschlusses mit der Schweiz von mehreren Bundesstaaten in Aussicht gestellt worden, jedoch unbedingt nicht von **Baden** und **Reuß j. L.**, sowie nur unter gewissem Vorbehalte von **Preußen** und Königreich **Sachsen**.

Preußischer Seits ist dabei hervorgehoben worden, daß, obwohl eine Verpflichtung zur Beibringung der fraglichen Bescheinigungen in keiner Weise mehr bestehe, letztere doch noch in Betracht kommen könnten, insofern der Ausländer dem Standesbeamten, bei welchem man die Kenntniß ausländischer Gesetzgebungen nicht unbedingt vorauszusetzen berechtigt sei, soweit nöthig, den Nachweis zu führen habe, daß er nach den Gesetzen seines Wohnortes mit seiner Verlobten eine materiell gültige Ehe schließen könne; ein solcher Nachweis werde aber unter Umständen am einfachsten und leichtesten durch eine Bescheinigung der in Rede stehenden Art geführt werden können.

In ähnlicher Weise bemerkt die Königlich **Sächsische** Regierung, daß, ungeachtet eine ausdrückliche Vorschrift der bezeichneten Art in Sachsen nicht bestehe, der dortige Standesbeamte, wenn er in einem einzelnen Falle über die maßgebenden Vorschriften des Schweizerischen Eherechtes sich in Unkenntniß oder im Zweifel

befinde, und auf anderem Wege Belehrung sich nicht verschaffen könne, ebenso berechtigt wie verpflichtet erscheine, die Beibringung eines Zeugnisses der zuständigen Schweizerischen Behörde über die einschlagenden Bestimmungen des ausländischen (schweizerischen) bürgerlichen Rechtes und deren Anwendung auf den konkreten Fall zu verlangen.

Unter Hinweisung auf § 24 des badischen Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Personenstandsgesetze (vgl. S. 141) bemerkt die **Badische** Regierung, daß die Ermächtigung, von dem Erfordernisse eines auf die Eheverbote des bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Nachweises abzusehen, nur durch entsprechende Aenderung des bestehenden Gesetzes ertheilt werden könnte; dadurch aber würde der badische Standesbeamte in die internationalmißliche Lage versetzt, zur Abschließung von Ehen mitzuwirken, welche Schweizer-Bürger in Deutschland mit Umgehung eines in der Schweiz aufgestellten, in Deutschland nicht bestehenden Eheverbotes (vgl. S. 3 unten: Oheim und Nichte) einzugehen beabsichtigen.

In **Reuß j. L.** besteht die Vorschrift: „Wenn eine ausländische Mannsperson" u. s. w. (s. S. 148: Instruktion f. d. Standesbeamten, § 19 lit. b; lies aber „ausländische" statt „inländische" Mannsperson). Die Fürstliche Regierung erachtet es für bedenklich, die Bescheinigung, „daß der beabsichtigten Verheirathung nach den Gesetzen des Staates, welchem der betreffende Ausländer angehört, ein Hinderniß nicht im Wege steht," fallen zu lassen, weil die Konsequenzen kaum zu übersehen seien, und weil eine solche Ehe möglicherweise bei dem Vorhandensein von Ehehindernissen von deutschen Gerichten demnächst für nichtig erklärt werden könnte.

Was **Hessen** (vgl. S. 142 f.), das Großherzogthum **Sachsen** (vgl. S. 143 f.) und **Lippe** (vgl. S. 149) betrifft, so haben Ausländer — und zwar in Hessen beiderlei Geschlechts, in Sachsen-Weimar-Eisenach und Lippe dagegen nur männliche — vor der Eheschließung in diesen Staaten eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beizubringen, daß der beabsichtigten Ehe nach der betreffenden ausländischen Gesetzgebung, sowohl in öffentlich-rechtlicher als in privatrechtlicher Hinsicht, ein Hinderniß nicht im Wege stehe, und daß den bezüglich Schließung einer gültigen Ehe bestehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes von den Nupturienten Genüge geschehen sei. Die Regierungen dieser drei Bundesstaaten hätten indessen für den Fall des Zustandekommens der mehrerwähnten Vereinbarung bezüglich Wegfall der Trauerlaubnißscheine kein Bedenken getragen, im Hinblick auf Art. 25 Abs. 3 des schweizerischen Ehegesetzes v. 24. Dez. 1874, sich damit einverstanden zu erklären, daß den Angehörigen der Schweiz gegenüber von der Beibringung der fraglichen Bescheinigung abgesehen werde. Ein Gleiches gilt von **Sachsen-Meiningen**, in welchem Staate die Vorschrift, wonach Ausländer männlichen Geschlechts vor der Eheschließung ein Zeugniß ihrer Heimatsbehörde über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen beizubringen haben, auf Angehörige solcher Länder, mit denen wegen Wegfalls der Trauerlaubnißscheine besondere Konventionen bestehen, keine Anwendung findet (vgl. S. 145).

Auch **Bayern** (vergl. S. XIX f.) und **Sachsen-Coburg-Gotha** (vgl. S. 146) — in welchen Staaten die Beibringung einer Bescheinigung der ausländischen Behörde über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen eine Voraussetzung für die Ausstellung des bei Eheschließungen von Ausländern erforderlichen Zeugnisses der inländischen (vgl. Abschn. II S. 165) Behörde bildet — hätten nach Abschluß des beabsichtigten Vertrages mit der Schweiz keinen Anstand genommen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 25 Abs. 3 des schweizerischen Ehegesetzes, Schweizern gegenüber von einem Nachweise im Sinne der angezogenen Vorschrift abzusehen.

* * *

In einer bestimmten privatrechtlichen Beziehung wird eine Bescheinigung der Heimatsbehörde in **Lübeck** verlangt. Hier sind nämlich sowohl Einheimische wie Ausländer verpflichtet, falls aus ihrer früheren, durch den Tod des andern Ehegatten gelösten Ehe minderjährige Kinder vorhanden sind, vor Eingehung einer anderweitigen Ehe den Nachweis über die vorgängige gesetzliche Auseinandersetzung mit diesen Kindern wegen der denselben zustehenden Erbansprüche am Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu erbringen oder zu bescheinigen, daß nach dem an ihrem Wohnsitze geltenden Rechte derartige Vorschriften nicht bestehen oder auf die beabsichtigte Eheschließung keine Anwendung finden. Ein Verzicht auf die Geltendmachung dieser Bestimmung Schweizern gegenüber wurde nicht in Aussicht gestellt.

II.

Im Anschluß an die Beantwortung der vorstehend erörterten Frage haben verschiedene Bundesstaaten über anderweitige für die Eheschließung von Ausländern landesgesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen Mittheilung gemacht. Hieher gehören, außer den in Abschn. I. erwähnten Vorschriften der **Bayerischen** und **Sachsen-Coburg-Gotha**'schen Gesetzgebung betreffend die von der inländischen Behörde auszustellenden Zeugnisse, solche Bestimmungen, wonach die Ausländer zur Eheschließung im Inlande einer Erlaubniß der inländischen Behörde bedürfen. Letzteres ist der Fall in **Württemberg** (vgl. S. 141), **Mecklenburg-Schwerin** (vgl. S. 143) und **Schaumburg-Lippe** (vgl. S. 149) für beiderlei Geschlecht, sowie in **Braunschweig** (vgl. S. 145) für die männlichen Ausländer. Ferner sind als eigenthümliche Bestimmungen der nachgenannten Staaten zu erwähnen: in **Reuß j. L.** die Bestimmung über die im Fürstenthum sich niederlassenden Ausländer (s. S. 148 f., litt. d) und in **Sachsen-Altenburg** die Vorschrift, daß Ausländer im Inlande nur dann aufgeboten und getraut werden sollen, wenn sie von der weltlichen Behörde des im Auslande befindlichen Ortes, wohin sie gehören, ein Zeugniß darüber beibringen, daß ihrer Verheirathung rücksichtlich der Militärpflicht und rücksichtlich der Fortdauer ihres Heimatsrechtes und der Aufnahme ihrer künftigen Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugt werdenden Kinder an ihrem eigentlichen Wohnorte kein Hinderniß im Wege steht (vgl. die auf S. 146 mitgetheilte Stelle aus der Verordnung vom 16. Dez. 1851). Das Herzogliche Ministerium würde jedoch kein Bedenken tragen, Anordnungen dahin zu treffen, daß von der Anwendung jener Vorschrift Schweizern gegenüber abgesehen werden solle.

Wie aus Vorstehendem erhellt, war die deutsche Reichsregierung — trotz aller ihrer Bereitwilligkeit — nicht im Stande, der Schweiz solche Konzessionen zu machen, daß für dieses Land der Abschluß eines Uebereinkommens hinreichende Vortheile geboten hätte. Deßhalb glaubte der schweizerische Bundesrath es beim status quo bewenden lassen zu sollen (vgl. Bundesblatt 1881, II. 97).

Beilage:

Verzeichniß

der

Schweizerischen Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen.

(Beilage A des Zusatzprotokolles v. 21. Dezember 1881 zu dem am 27. April 1876 abgeschlossenen Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.)

Zürich: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.

Bern: Die Direktion der [Justiz und] Polizei des Kantons Bern in Bern.

Luzern: Das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern in Luzern.

Uri: Die Polizeidirektion des Kantons Uri in Altdorf.

Schwyz: Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.

Unterwalden o./W.: Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.

Unterwalden n./W.: Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n./W. in Stans.

Glarus: Die Polizeikommission des Kantons Glarus in Glarus.

Zug: Die Polizeidirektion des Kantons Zug in Zug.

Freiburg: Die Direktion der Centralpolizei in Freiburg.

(**Fribourg:** La Direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn: Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn in Solothurn.

Basel-Stadt: Das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt in Basel.

Basel-Landschaft: Die Polizeidirektion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.

Schaffhausen: Die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.

Appenzell A.-Rh.: Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell A.-Rh. in Trogen.

Appenzell J.-Rh.: Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell J.-Rh. in Appenzell.

St. Gallen: Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Graubünden: Die Polizeidirektion des Kantons Graubünden in Chur.

Aargau: Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aarau.

Thurgau: Das Polizeidepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld

Tessin: Die Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin in Bellinzona.

(**Tessin**: La Direction de police centrale à Bellinzona.)

Waadt: Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt in Lausanne.

(**Vaud**: La Département de justice et police du Canton de Vaud à Lausanne.)

Wallis: Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis in Sitten.

Valais: Le Département de justice et police du Canton du Valais à Sion.)

Neuenburg: Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg in Neuenburg.

Neuchâtel: Le Département de police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)

Genf: Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf in Genf.

(**Genève**: Le Département de justice et police du Canton de Genève à Genève.)

---

3. Gerichtliche Anerkennung und Nichtigkeitserklärung einer Ehe im Deutschen Reiche.

A. Einschlägige Bestimmungen der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung.

I.

Der § 231 C. P. O. lautet: „Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde."

Vor Einführung des Reichsehegesetzes vom 6. Febr. 1875 war in einzelnen Bundesstaaten, wie Baden und Hessen, eine Vorprüfung der Eheerfordernisse durch die Gerichte üblich, welche jetzt noch zulässig sein dürfte. (Vgl. die Motive zu § 44 des bundesräthlichen Entwurfes des angeführten Gesetzes — Drucksachen des Reichstages, II. Legislatur-Periode, II Sess. 1874, Nr. 153; s. auch stenogr. Berichte ders. Session, 3. Bd. S. 1059)

II.

Im Sinne dieses Abschnitts*) ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann (§ 592 C. P. O.)

(§ 568 C. P. O.) Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe . . . . . zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. — Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

(§ 585 C. P. O.) Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

Was für die Nichtigkeitsklage vorgeschrieben ist, gilt auch für die Ungültigkeitsklage, welche ihrem Wesen und ihren Wirkungen nach eine ganz gleichartige Klage ist — d. h. ebenfalls auf die Nichtigkeitserklärung der formell gültig geschlossenen Ehe abzielt; nur daß die Erhebung der Ungültigkeitsklage an gewisse [durch die Vorschriften des Landesrechts bestimmte] Fristen gebunden ist, und daß die Staatsanwaltschaft bei der Ungültigkeitsklage lediglich ein Mitwirkungsrecht (gemäß § 569 C. P. O.) hat, dagegen weder zur Erhebung der Klage [§ 586], noch zur Einlegung von Rechtsmitteln [§ 589] befugt ist. (Vgl. W. Peters, die Ehescheidung und die Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts; S. 88 — Berlin 1881.)

(§ 586 C. P. O.) Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. — Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den andern Ehegatten zu richten.

Das Gleiche muß — natürlich abgesehen vom Staatsanwalt — bei der Ungültigkeitsklage gelten (Dernburg, Dr. H., Lehrb. d. Preuß. Privatrechts; Bd. 3, S. 19 N. 3). Vgl. die Note zum vorhergehenden Paragraphen.

(§ 587 C. P. O.) Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. — Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist.

Die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden. — Die

*) Abschnitt 1 („Verfahren in Ehesachen") des Buches VI („Ehesachen und Entmündigungssachen") der R.-C.-P.-O.

Verbindung einer andern Klage mit den erwähnten Klagen, sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft. (§ 575 C. P. O.)

(§ 588 C. P. O.) Solange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.

Für die Ungültigkeit gilt aber dasselbe, denn auch sie kann nicht im Wege der bloßen Einrede geltend gemacht werden; erfordert ist vielmehr auch hier ein positives Resultat, welches nur durch Klage und Widerklage zu gewinnen ist. So Dernburg (a. o. a. O. Bd. III, § 8 Note 4). — Uebrigens treffen die Motive zum Entwurfe der C. P. O. (§ 588) auch für die Ungültigkeitsklage zu: „Es mußte bei der Wichtigkeit der Frage nach dem Bestande einer Ehe für die manichfachsten Rechtsverhältnisse darauf gehalten werden, der Nichtigkeitserklärung, so lange die Ehegatten leben, eine über den Prozeß und über die Parteien hinausreichende Wirkung zu sichern, was sich nur durch die Vorschrift erreichen ließ, daß vor dem Tode der Ehegatten über die Nichtigkeit der Ehe incidenter nicht verhandelt und entschieden werden dürfe." Bei Lebzeiten der Ehegatten kann die Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe also nicht gelegentlich in einem andern Prozesse (z. B. über die Illegitimität eines Kindes) geltend gemacht und ausgesprochen werden.

(§ 589 C. P. O.) Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Bezüglich der Ungültigkeitsklage, siehe hievor die Note zu § 585.

B. Allgemeine Normen betreffend die Voraussetzungen der Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklage.

Fehlen die nothwendigen äußeren Requisite (insbesondere die Geschlechtsverschiedenheit der Eheschließenden und die wesentlichen formellen Erfordernisse der Eheschließung), so ist die Ehe absolut nichtig, und es bedarf also keiner Nichtigkeitsklage zur Aufhebung der etwa vermeintlich bestehenden Ehe. (Vgl. das auf S. 150 angeführte Beispiel, betr. das **bayerische** „Verehelichungszeugniß".)

Die Gültigkeit des Formalaktes bei einer im **Inlande** erfolgten Eheschließung wird allgemein nur dann verneint: wenn die Ehe nicht vor einem Standesbeamten abgeschlossen ist (vgl. die Note auf S. 150: § 41); wenn einer der Verlobten seine Willenserklärung nicht persönlich, bedingungslos und unzweideutig abgegeben hat; sowie auch, wenn der Standesbeamte nicht ausgesprochen hat, daß er die Verlobten als ehelich verbunden erkläre (vgl. S. 89: § 52). Der gesetzlich vorgeschriebene Wortlaut dieser Erklärungen, sowie die Eintragung in das Heirathsregister sind dagegen zur Gültigkeit der Eheschließung nicht wesentlich. Jedenfalls ist aber die Mitwirkung und nicht die bloße Gegenwart des Standesbeamten erforderlich. Unzuständigkeit des Standesbeamten, welcher die Ehe abgeschlossen hat, macht dieselbe indessen nicht anfechtbar (vgl. S. 89: § 42, Abs. 2); vorausgesetzt nämlich, daß der Standesbeamte rechtsgültig bestellt war, bezw. in seinem Amtsbezirk fungirte.

Mit der Nichtigkeits- oder Ungültigkeitsklage wird die formell gültig eingegangene Ehe, deren materieller Gültigkeit ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, angefochten. Eine solche prima facie bestehende Ehe wird erst durch rechtskräftiges Erkenntniß annullirt; bis dahin aber ist sie für eine wahre Ehe zu erachten. Insbesondere liegt das Verbrechen der Bigamie vor, wenn der in einer materiell nichtigen Ehe lebende Ehegatte vor der rechtskräftigen Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung zu einer neuen Ehe schreitet (Strafgesetzbuch § 171). Das rechtskräftige Erkenntniß ergibt indessen das Nichtbestehen der Ehe von Anfang an.

Mit der Nichtigkeitsklage wird die einem öffentlichen trennenden Ehehindernisse — d. h. einem im öffentlichen Interesse ergangenen Verbot — zuwiderlaufende Ehe (insbesondere die blutschänderische, die bigamische und, z. B. in **Preußen**, die zwischen Ehebrechern verbotene Ehe) angefochten. Mit der Ungültigkeitsklage dagegen wird diejenige Ehe angefochten, welche vorzugsweise Privatinteressen verletzt — d. h. einem privaten trennenden Ehehindernisse zuwider eingegangen worden ist. Ungültigkeitsgründe sind: der Mangel der freien Einwilligung beider Theile, der Mangel des erforderlichen Heirathskonsenses der gesetzlichen Vertreter (vgl. indessen S. 77 f.), sowie nach einzelnen Rechten der Mangel der Ehemündigkeit, die Adoptivverwandtschaft und z. B. nach **preußischem** Landrecht die unverschuldete Bigamie.

Wird die ungültige Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so convalescirt sie, und es wird angenommen, daß sie von Anfang an gültig gewesen sei. Eine nichtige Ehe dagegen kann nicht nachträglich convalesciren; nur eine neue Verbindung ist unter Umständen möglich.

Als blos aufschiebende Ehehindernisse — d. h. als solche, welche die einmal abgeschlossene Ehe nicht aufzuheben vermögen,

also eine Nichtigkeits- oder Ungültigkeitsklage nicht begründen können, bestimmt das Reichsehegesetz ohne Rücksicht auf die Landesrechte: das Verbot der Ehe zwischen dem Pflegebefohlenen und seinem Vormund, der Mangel einer Heirathsbewilligung der Vorgesetzten für Militärpersonen oder Landesbeamte, sowie auch die Nichtbeobachtung der auf die Vermögens-Auseinandersetzung bei einer Wiederverheirathung bezüglichen Vorschriften. (Vgl. hievor S. 5, I: §§ 37 u. 38.)

* * *

Die Frage nach den Ehehindernissen, welche die Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsklage begründen, fällt zusammen mit der Frage nach den materiellen Erfordernissen der Eheschließung. Diese doppelte Frage wird im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 durch einen, unter der Rubrik „Erfordernisse der Eheschließung" sämmtliche materiellrechtlichen Bestimmungen über die Eheschließung enthaltenden, dritten Abschnitt (§§ 28 bis 40 — vgl. hievor S. XVII, 4 f. 69, 81 u. 89) beantwortet. Während aber das Reichsgesetz die Voraussetzungen der Eheschließung und die Eheverbote in erschöpfender Weise normirt, verweist es bezüglich der Folgen gesetzwidriger Ehen auf das bestehende Partikularrecht (s. S. 89: § 36). Sämmtliche Ehehindernisse des frühern Rechts, welche den vom Reichsgesetz bestimmten nicht entsprechen, sind — gemäß § 39 — schlechthin beseitigt. Hiernach sind zwar die vom Reichsgesetz aufgestellten Ehehindernisse an die Stelle der von der Landesgesetzgebung aufgestellten Ehehindernisse getreten; die Rechtswirkung dagegen, welche eine Verletzung der reichsgesetzlichen Vorschriften für den Bestand der Ehe oder in vermögensrechtlicher Hinsicht nach sich zieben soll, ist in allen Rechtsgebieten mit Ausnahme der drei nachgenannten Bundesstaaten ebendieselbe geblieben, welche bisher eine Verletzung der landesrechtlichen Vorschriften nach sich zog; nur, daß Reichsrecht und Landesrecht sich nicht immer decken, daß mitunter ein vom Landesrecht aufgestelltes Eheverbot (z. B. in **Preußen** dasjenige der Wartefrist für Frauen, die sich wiederverheirathen) durch das Reichsgesetz verschärft worden ist, und daß sogar in einzelnen Rechtsgebieten gewisse vom Reichsgesetz normirte Ehehindernisse bisher nicht bestanden (z. B. in **Lauenburg** das Ehehinderniß des Ehebruchs, in **Schleswig-Holstein** oder in **Lübeck** das Ehehinderniß der Adoptivverwandtschaft).

Die Rechtswirkung der vom Reichsgesetz aufgestellten Ehehindernisse ist im Königreich **Sachsen** geregelt durch das Gesetz vom 5. November 1875 [1]), im Großherzogthum **Baden** durch das Gesetz vom 9. Dez. 1875 [2]), und in der freien und Hansestadt

---

[1]) Kgl. Sächsisches Gesetz v. 5. November 1875 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Stck 12 S 349]: § 3. Ehen, welche gegen die Vorschriften in § 33 unter 1 bis 4 (Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Adoptivverwandtschaft, s. S 81) und in § 34 (bestehendes Eheband, s. S. 89) des Reichsgesetzes vom 6 Febeuar 1875 geschlossen werden, sind niatig, wenn sie der Richter dafür erklärt. Der Richter hat amtswegen einzuschreiten und kann im Falle dringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitserklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen — § 4. Wird die Ehe mit einer des Vernunftgebrauchs beraubten Person geschlossen, so kann der Vormund dieser Person die Ehe anfechten. Rücksichtlich der Anfechtung durch die Person selbst, welche des Vernunftgebrauchs beraubt war, nach Beseitigung dieses Zustands, bewendet es bei der Vorschrift in § 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. — § 5. Ist die Ehe mit einer Person, welche zur Zeit der Eheschließung die Ehemündigkeit noch nicht erreicht gehabt, geschlossen worden, ohne daß Dispensation ertheilt war, so kann dieser Ehegatte bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Eintritt seiner Ehemündigkeit die Ehe anfechten. — § 6. Eine Ehe, welche ohne die nach §§ 29, 30 u. 31 (s. S. 4 f.) des Reichsgesetzes vom 6. Februar erforderliche Einwilligung dritter Personen geschlossen worden ist, kann von derjenigen Person, deren Einwilligung es bedurft hätte, von dem Vormunde mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, angefochten werden, wenn erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung vorliegen. Die Anfechtung findet jedoch nicht statt, wenn die Ehe von dem zur Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen worden ist. oder wenn von dem Zeitpunkte an, wo derselbe Kenntniß von der Eheschließung erlangte, sechs Monate verflossen sind, oder wenn der Ehegatte, welcher der Einwilligung des Dritten bedurft hätte, das Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Vollendung das Erforderniß der Einwilliguug nach § 29 Abs. 1 des gedachten Reichsgesetzes wegfällt. — § 7. Werden die in § 33 unter 5 (Ehebruch, s. S. 5) und § 35 Abs. 1 (Wartezeit für Frauen, s. S 81) des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gedachten Eheverbote umgangen, so hat dies eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge. Es sind jedoch in diesen Fällen die schuldigen Ehegatten mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark zu belegen.

[2]) Großherzogl. Badisches Gesetz v. 9. Dez. 1875 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXIV S. 355]: § 2, litt. b. Im Landrecht Satz 182 wird das Wort „Großeltern" gestrichen und an dessen Stelle gesetzt „des Vormundes". — § 2. litt c L. R. S. 184 soll künftig lauten: „Jede den Verfüugungen des § 28 Absatz 2 (Ehemündigkeit), § 33 Ziffer 1, 2, 3, 4 (Blutsverwandtschaft), Schwägerschaft und Adoptivverwandtschaft und § 34 (bestehendes Eheband) des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von Jedem, der dabei betheiligt ist, und so auch von dem Staatsanwalte angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 139 handelt." [Satz 139 L. R. gestattet nur dem Verschollenen oder einem Bevollmächtigten desselben, die Ehe

Bremen ist die Rechtswirkung der mangelnden elterlichen und vormundschaftlichen Einwilligung geregelt durch das Gesetz vom 31. Okt. 1875.[3]) Bezüglich der andern Staaten aber, deren Gesetzgebung es beim frühern Recht bewenden läßt, herrscht Streit unter den Juristen über die Umgestaltung, welche die Vorschriften des Landesrechts durch die Einwirkung des Reichsgesetzes erlitten haben. Dies gilt insbesondere von denjenigen Staaten, in welchen das kirchliche Eherecht auch auf civilrechtlichem Gebiete verbindliche Kraft hat. Hieran schließt sich auch die Frage nach dem anzuwendenden Rechte, wenn es sich um Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Confessionen handelt, beziehungsweise eine *Collision confessioneller Eherechtssätze* eintritt.[4])

Des Weiteren ist überhaupt streitig, nach welchem „Landesrecht" die „rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe", sowie der „Einfluß des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe" zu beurtheilen sind, für den Fall einer *Collision zwischen den Eherechtssätzen* des bisherigen *Domicils* resp. des *Heimatstaates der Verlobten* und des *ersten Ehedomicils*, oder des *Eheschließungsortes*. Nach v. Sicherer's Ansicht (a. a. O., S. 130 ff.) sollte das über die persönliche Fähigkeit der Verlobten zur Eheschließung entscheidende Recht für jeden derselben das Landesrecht seines Heimatstaates sein; wobei für die Angehörigen solcher Staaten, welche in verschiedene Rechtsgebiete mit verschiedener Ehegesetzgebung zerfallen, der Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes maßgebend wäre. Dagegen will von Sicherer über die Rechtsbeständigkeit einer ohne die freie Einwilligung beider Eheschließenden thatsächlich zu Stande gekommenen Ehe das Recht des Ortes entscheiden lassen, an welchem die Eheschließung geschah. Dernburg (Preuß. Privatrecht, III. S. 10) läßt die persönliche Fähigkeit zur Eingehung der Ehe für jeden Verlobten nach dem Recht seines Domicils zur Zeit der Eheschließung sich bemessen; wobei er das erste Ehedomicil ausdrücklich um deswillen nicht für maßgebend erachtet, weil die persönliche Unfähigkeit im Augenblicke der Eheschließung den gültigen Abschluß der Ehe und mithin die Begründung eines Ehedomicils verhindert hätte. Was die von v. Sicherer vorgeschlagene Beurtheilung der freien Einwilligung nach dem Rechte des Eheschließungsortes anbelangt, bemerkt Dernburg, daß dieser Ort ein ganz zufällig gewählter sein kann, dessen Recht zu berücksichtigen den Verlobten sehr fern lag. Dernburg hält dafür, bezüglich des mangelnden Ehekonsenses das Domicil eines jeden der Verlobten im Augenblicke der Eheschließung maßgebend sein zu lassen.

Aus Obigem geht hervor, daß, so lange es an einer einheitlichen Regelung der Rechtssätze über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe für das gesammte Deutsche Reich fehlen wird, eine innerhalb des Deutschen Reichs *äußerlich* gültig abgeschlossene Ehe, bei einer Collision territorialer oder confessioneller Eherechtssätze bezüglich eines *inneren* Erforderniſſes der Eheschließung (d. h. eines Mangels der Consenserklärung) oder bezüglich eines Eheverbotes, in dem einen Bundesstaate gültig und in dem andern ungültig, beziehungsweise für den einen Ehegatten gültig und für den andern ungültig sein kann. Allerdings kommt das Mißliche eines derartigen Rechtszustandes streng genommen erst für die eventuelle *Thätigkeit des Richters und nicht schon* für diejenige des *Standesbeamten* in Betracht; da der Standesbeamte nur festzustellen hat, ob die durch das Gesetz verlangten *Nachweise* erbracht sind und ob die Verlobten ihre *Einwilligungserklärung äußerlich frei* abgeben[5]). Darin nämlich soll der hauptsächlichste

des zurückgebliebenen Ehegatten anzufechten.) — § 2, litt. d. In L. R. S. 186 werden die Worte: „die Großeltern" durch die Worte: „der Vormund" ersetzt. § 2, litt. i. In L. R. S. 298 a wird der Eingang so gefaßt: „Jede dem § 33 Ziffer 5 (*Ehebruch*) des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe [ist nichtig]"

[3]) **Bremisches Gesetz v. 31. Oktober 1875** [Ges.-Bl. Nr. 19 S. 155]: § 1. Wenn eine Ehe ohne die erforderliche *elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung* geschlossen ist, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

[4]) Diesen Fall hat jedoch das **württemberg. Gesetz vom 8. August 1875** [Reg.-Bl. Nr. 30, S. 463] in Art. 5 Abs. 2 vorgesehen: „Ehestreitigkeiten bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse oder zwischen Personen, welche nicht einer vom Staate als öffentliche Körperschaft anerkannten Kirche angehören, sind *nach den für Ehesachen der Protestanten geltenden Rechtsgrundsätzen* zu beurtheilen." Für die bezeichneten Arten von Ehen ist demnach in **Württemberg**, bei Anwendung des § 36 (s. S. 89) des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875, das *gemeine protestantische Kirchenrecht* maßgebend.

[5]) Immerhin scheinen einzelne Ausführungsverordnungen zum Reichsehegesetz zu verlangen, daß der Standesbeamte eine Untersuchung darüber anstelle, ob die vor ihm erklärte Einwilligung wirklich auf dem freien Willen der Brautleute beruhe. So die Instruktion für **Hessen**, zu § 28: „Sollte der Standesbeamte sich überzeugt halten, daß die Verlobten oder einer derselben geistesgestört oder trunken seien oder durch *Betrug, Zwang oder Irrthum* eine freie Willenserklärung ausgeschlossen sei, dann hat er die Eheschließung abzulehnen." Ebenso die Instruktion für **Lippe**, zu § 28: „Die Möglichkeit

Grund liegen, weshalb der Reichsgesetzgeber bezüglich der Rechtsfolgen, welche an die Mißachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften sich knüpfen, es ohne Bedenken beim bisherigen Rechte beließ. Wie dem auch sei, eine bloße Unachtsamkeit des Standesbeamten bei Prüfung der vorgelegten Ausweise könnte es aber mit sich bringen, daß innerhalb des Deutschen Reichs zwischen deutschen Reichsangehörigen eine dem Heimatstaate des einen Eheschließenden gegenüber nichtige Ehe geschlossen würde, welche gleichwohl im Eheschließungsstaate für gültig erklärt werden müßte. Dieser Fall dürfte etwa dann eintreten, wenn einer in **Sachsen** erfolgenden Eheschließung das Ehehinderniß des Ehebruchs (Reichsges. § 33 Nr. 5) entgegenstünde und die Frau einem Staate (wie z. B. **Preußen**) angehören würde, welcher das gedachte Ehehinderniß als öffentliches trennendes wirken läßt, während der Mann **sächsischer** Staatsangehöriger wäre; indem Sachsen fraglichem Ehehindernisse bloß aufschiebende Wirkung beilegt und über die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung das Recht des Staates entscheiden läßt, dessen Unterthan der Mann ist.

---

4. Einzelstaatliche Bestimmungen über das Eheverlöbniß.

(Aus den Ausführungsgesetzen zum Reichsehegesetz vom 6. Februar 1875.)

a. Königreich Sachsen.

Gesetz v. 5. November 1875 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Stck. 12 S. 349]: § 1. Das Verlöbniß fordert zu seiner Giltigkeit, daß diejenigen Personen einwilligen, deren Einwilligung es zur Eheschließung bedarf. Bedarf es bei keinem der das Verlöbniß schließenden Theile der Einwilligung des ehelichen Vaters oder der Mutter und tritt auch nicht der in § 31 Satz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angegebene Fall ein, so ist das Verlöbniß nur giltig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist. — § 2. Ein Verlöbniß, welchem ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, hat die rechtliche Wirkung eines giltigen Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, so lange dieß der Fall ist.

der Einwilligung fehlt allen Willensunfähigen, wie Tauben, Wahnsinnigen und Geisteskranken; der Standesbeamte wird sich demnach in jedem einzelnen Falle zu vergewissern haben, ob Umstände, welche die Willensfähigkeit ausschließen, bei den behufs der Eheschließung vor ihm erscheinenden Personen obwalten."

b. Königreich Württemberg.

Gesetz v. 8. August 1875 [Reg.-Bl. Nr. 30 S. 463]: Art. 4. Aus Eheverlöbnissen kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Die gerichtliche Aufhebung von Eheverlöbnissen findet nicht mehr statt. Die gesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Folgen des Bruchs eines Eheverlöbnisses bleiben unberührt.

c. Großherzogthum Baden.

Gesetz vom 9. Dezember 1875 [Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXIV S. 355]: § 13. Aus dem Eheverlöbniß findet eine Klage nicht statt.

d. Freie und Hansestadt Bremen.

Gesetz v. 31. Oktober 1875 [Ges.-Bl. Nr. 19 S. 155]: § 2. Eine Klage auf Eingehung der Ehe oder auf eine an deren Stelle zu leistende Entschädigung, sowie eine Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Eheversprechens findet nicht statt. Die Verabredung einer Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung eines Eheversprechens ist nichtig.

Schweden.

Nachstehende Angaben, durch welche die hievor — auf S. 59 f. u. 83 — gemachten wesentlich ergänzt und mitunter auch berichtigt werden, sind einem unlängst im «Journal du Droit international privé et de la Jurisprudence comparée» (1883, S. 343 ff.) erschienenen Aufsatze des Herrn K. v. Olivecrona, eines Mitgliedes des Obersten Schwedischen Gerichtshofes, entnommen.

A. Die Eheschließung.

Aus den durch das bürgerliche Gesetzbuch [Sveriges rikes lag] von 1734 (Abschnitt „von der Ehe": Kap. I, II u. VII) und das kirchliche Gesetzbuch [Kyrkolag] von 1686 festgestellten Grundsätzen ergibt sich, daß die schwedische Gesetzgebung, wie jede moderne Gesetzgebung, zur Eheschließung ein Dreifaches fordert:

1. die freie Einwilligung der Eheschließenden, was das B. G. B. von 1734 mit folgenden Worten ausdrückt: „Niemand kann zur Eheschließung gezwungen werden: diese erfolgt durch das Jawort und die freie Einwilligung beider Eheschließenden." (Abschn. „von der Ehe", Kap. I § 5);
2. die persönliche Fähigkeit der Eheschließenden zur Eheschließung, deren

Vorhandensein bei jedem Menschen vorausgesetzt wird, insofern ihm kein gesetzliches Ehehinderniß im Wege steht;
3. die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Eheschließungsform.

I. Materielle eherechtliche Bestimmungen.

1.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 15. Lebensjahre ein. — Der König kann indessen aus wichtigen Gründen einem Manne, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Alters-Dispensation ertheilen. (B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. I § 6.)

2.

Die noch nicht verheirathet gewesene Tochter, so lange sie das Volljährigkeitsalter*) nicht erreicht hat — d. h. noch nicht volle 25 Jahre alt ist — bedarf zur Eheschließung der Einwilligung des Vaters oder eines Vertreters ad hoc (ihres sponsor, des sogen. „Giftoman"). Ein Gleiches gilt für diejenigen ledigen Weibspersonen, welche das Alter von 25 Jahren zurückgelegt haben, aber unter Vormundschaft gestellt sind. Wittwen und geschiedene Frauen können indessen stets, trotzdem sie das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben sollten, ohne Zustimmung ihres Vaters oder sonstigen gesetzlichen Vertreters eine Ehe eingehen.

Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters eingegangen worden ist, kann nur von demjenigen, dessen Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur binnen Jahresfrist seit Eingehung der Ehe geklagt werden. Zudem muß der vorgebrachte Anfechtungsgrund ein vom Gerichte anerkannter rechtmäßiger Grund (justa causa) sein, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

*) Die Bestimmungen des Gesetzbuches von 1734, wonach die Tochter lebenslang von ihrem Vater oder gesetzlichen Vertreter (giftoman) abhängig war, sind bezüglich der Mädchen bürgerlichen Standes durch das Gesetz vom 8. Nov. 1872 im Sinne obiger Angaben abgeändert worden. Eine Verordnung vom 17. März 1882 dehnte sodann die Vorschriften des erwähnten Gesetzes auf die „adeligen Fräuleins" aus. Die hievor auf S. 59 aufgenommene Mittheilung der schwedischen Regierung an die deutsche Gesandtschaft in Stockholm (aus dem Jahre 1878) ist somit dahin zu berichtigen, daß adelige Fräuleins, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, einer Einwilligung des Vaters oder des sponsor zur Eheschließung nicht mehr bedürfen.

Ist keine Nichtigkeitsklage erhoben worden, so kann der Mangel der Zustimmung des Giftoman immerhin in gewissen Fällen die Enterbung der Frau nach sich ziehen.

3.

Dem verheiratheten Manne oder der verheiratheten Frau ist untersagt, vor Auflösung der ersten Ehe eine zweite einzugehen (B. G. B. Abschn. „von der Ehe", Kap. V § 4).

Dieses Eheverbot bildet ein öffentliches trennendes Ehehinderniß, während nachstehende, ebenfalls auf die Wiederverheirathung sich beziehende besondere Ehehindernisse blos aufschiebende Wirkung haben.

Nach Auflösung der vorigen Ehe — gleichviel ob durch Tod oder durch gerichtliche Scheidung, und zwar bezüglich der Scheidung ohne Unterschied der Confession — ist die Wiederverehelichung, unter folgenden Bedingungen, gestattet:

a. Männer dürfen erst nach Ablauf des sechsten Monats seit dem Tode ihrer Frau, und Frauen erst nach Ablauf eines vollen Jahres seit dem Tode ihres Mannes eine weitere Ehe schließen (B. G. B. Abschn. „von der Ehe", Kap. XII § 3). Falls die frühere Ehe durch Scheidung aufgelöst worden ist, darf die Frau erst nach Ablauf derjenigen Zeit sich wieder verheirathen, während welcher eine von dem frühern Ehemanne herrührende Schwangerschaft vermuthet werden kann (Verordnung v. 24. März 1807).

b. Der Wittwer oder die Wittwe darf keine neue Ehe schließen, bevor eine gesetzmäßige Gütertheilung (Abfindung) mit den Kindern oder sonstigen Erben des frühern Ehegatten stattgefunden hat (B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. XII § 1).

4.

Zwischen zwei Personen, welche miteinander einen Ehebruch begangen haben, kann eine gültige Ehe nicht geschlossen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn der unschuldige Gatte verstorben ist.*) Ebenso ist einem wegen EhebruchsGeschiedenen untersagt, überhaupt eine neue Ehe zu schließen, bevor der andere Gatte verstorben oder wieder verheirathet ist; es sei denn, daß letzterer seine Einwilligung und der König eine Erlaubniß zur Wiederverheirathung des schuldigen Gatten ertheilt habe. (B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. II § 11 u. Kap. III § 2.)

*) Immerhin hat der König zu wiederholten Malen Dispense ertheilt; in Fällen nämlich, in welchen die Mitschuldigen Kinder zu erziehen hatten. Die bezügliche Dispensationsbefugniß des Königs ist indessen höchst zweifelhaft.

5.

Dem zu Kerker- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten ist, für die Dauer seiner Strafzeit, die Eingehung einer Ehe untersagt (Kgl. Verordnung v. 28. Aug. 1754).

6.

Idiopathische Fallsucht (epilepsia idiopathica) des Mannes oder der Frau ist ein Ehehinderniß (Verordnung v. 25. November 1757).

7.

Wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Eingehung der Ehe verboten:

a) in der geraden Linie, zwischen allen Ascendenten und Descendenten, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung; desgleichen zwischen Verschwägerten derselben Linie (B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. II §§ 1 u. 4);

b) in der Seitenlinie, zwischen dem Manne und seiner Schwester — mögen sie voll- oder halbbürtige Geschwister sein, und zwar gleichviel ob sie den Vater (consanguinei) oder die Mutter (uterini) gemeinsam haben —, seiner Nichte (des Bruders, Halbbruders oder der Schwester, Halbschwester Tochter) und deren Nachkommen ins Unbegrenzte, seiner Tante, Großtante u. s. w., väterlicher- oder mütterlicherseits, ohne Unterschied, ob das Verwandtschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruhe (B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. II § 2).

Die in den verbotenen Graden, gleichviel ob der auf- und absteigenden oder der Seitenlinie, eingegangene Ehe ist nichtig und wird zudem als blutschänderisch geahndet (Strafgesetzb., Kap. XVIII § 4; vgl. Königl. Rescript an sämmtliche Consistorien des Reiches, vom 22. Mai 1760).

Falls der Vater eine Person geehelicht hat, deren Mutter noch lebt, kann der Sohn des ersteren mit letzterer (der Mutter seiner Stiefmutter) bei Lebzeiten des Vaters eine Ehe nicht eingehen (B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. II § 8), „dieweil" — lautet das Gesetz — „es nicht gleichgültig sein kann, daß in der Familie die Verhältnisse der Ehrerbietung zwischen Eltern und Kindern umgekehrt werden."

* * *

Bei Eheschließungen von Ausländern im Inlande wird die persönliche Fähigkeit der Eheschließenden schlechthin nach den für die Inländer geltenden Bestimmungen des schwedischen Gesetzes beurtheilt. Diese Bestimmungen sollen ebenfalls über die persönliche Fähigkeit der schwedischen Staatsangehörigen bei deren Eheschließungen im Auslande entscheiden.

II. Formelle eherechtliche Bestimmungen.

Während das noch in Kraft stehende kirchliche Gesetzbuch von 1686 die kirchliche Trauung als bindende Solennitätsform für die Abschließung der Ehe vorschreibt, läßt dasselbe gleichwohl die rechtlichen Wirkungen der Ehe erst mit der geschlechtlichen Vereinigung der Ehegatten — resp. mit dem Vollzuge des Beischlafs — eintreten. Das bürgerliche Gesetzbuch v. 1734 (Abschn. „v. d. Ehe", Kap. IX § 1 u. Kap. X § 1) macht dagegen die Trauung zum Ausgangspunkte aller rechtlichen Folgen der Ehe, kennt indessen das Zustandekommen einer Ehe ohne priesterliche Einsegnung resp. ohne förmlichen Abschluß in besonderen Fällen, in welchen ein gerichtliches Erkenntniß als Ersatz für die Trauung gilt; nämlich dann, wenn der Bräutigam sich zum Abschluß der Ehe mit der von ihm geschwängerten Braut weigerte und das Gericht, bei welchem letztere ihren Gerichtsstand hat, diese Brautleute für rechtmäßig verbundene Ehegatten erklärt hat; desgleichen, wenn ein lediger Mann der Vaterschaft eines mit einer ledigen Weibsperson unter Eheversprechen erzeugten Kindes überführt wird.

Das Gesetzbuch von 1734 verleiht überhaupt dem blos vorläufigen Eheversprechen, falls es unter Beobachtung gewisser Formen gegeben worden ist, — d. h. dem solennen Verlöbniß — eine Bedeutung, welche derjenigen der Eheschließung beinahe gleichkommt. Zur Gültigkeit eines Verlöbnisses ist dessen Abschluß vor dem Giftoman und vier Zeugen, nämlich zwei auf Seite des Bräutigams und zwei auf Seite der Braut, erforderlich. Das Vorhandensein eines solchen Verlöbnisses bildet ein Hinderniß zur Schließung einer Ehe mit einer dritten Person, so lange mit dem verlassenen Verlobten eine gesetzmäßige Abfindung nicht stattgefunden hat; es sei denn, daß der Zurücktritt des Verlobten durch hinreichende Gründe veranlaßt worden sei. Auch haben die Brautkinder in allen Beziehungen die Rechte ehelicher Kinder, und als solche gelten selbst diejenigen, welche vor dem Abschlusse des Verlöbnisses erzeugt wurden. Die Unterlassung des förmlichen Eheabschlusses resp. der Trauung wird aber mit Strafe belegt. (Vgl. B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. III § 9 u. Kap. X § 7.)

Als Klagegründe, welche zur Nichtigkeitserklärung eines Verlöbnisses führen, gelten: der Mangel der freien Einwilligung, wenn die Willenserklärung eines der Verlobten durch Zwang oder Betrug veranlaßt oder bei obwaltender persönlicher Willensunfähigkeit, namentlich im Zustande der Trunkenheit abgegeben wurde; ferner der Umstand, daß einer der Verlobten zur Zeit der Eingehung des Verlöbnisses mit einer dem andern Theile verschwiegenen ansteckenden Krankheit behaftet war oder seither eine solche sich zugezogen hat; sowie auch der Fall, daß einer der Verlobten nach der Verlobung im Konkubinate mit einer dritten Person lebt oder eine entehrende Handlung begeht. Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage wegen formell ungültig geschlossenen Verlöbnisses ist nur der Giftoman befugt. Den Verlobten bleibt selbstverständlich die Freiheit willkürlicher Lösung des Rechtsbandes durch beiderseitige Uebereinkunft vorbehalten; die Dazwischenkunft des Richters ist nur für den Fall vorgesehen, daß die Verlobten nicht selbst über ein Abkommen einig werden. Uebrigens kommen die Bestimmungen des Gesetzbuches v. 1734 über das Eheverlöbniß heute kaum noch zur Anwendung, indem besonders in den höhern Ständen keine solennen Verlöbnisse mehr abgeschlossen werden.

1 Aufgebot.

Jeder in Schweden nach schwedischem Gesetze — d. h. nicht in Anwendung des Exterritorialitätsprincipes — vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens, unter Angabe der Vor- und Familiennamen beider Verlobten, in der Pfarrkirche des territorial abgegrenzten staatskirchlichen (lutherischen) Pfarrbezirks vorausgehen, in welchem die Braut — nicht der Bräutigam — ihren Wohnsitz hat*), und zwar gilt diese Bestimmung auch bezüglich der außerhalb der Staatskirche — z. B. nach katholischem oder reformirtem Ritus u. s. w., oder civiliter — erfolgenden Eheschließungen (B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. VII § 2; K. G. B. v. 1686, Kap. XV § 18). Die Verkündung hat in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen zu geschehen, kann aber in Kriegsfällen oder, falls der Bräutigam im Staatsdienste sich in's Ausland zu begeben hat, auf eine einmalige Vornahme beschränkt werden**). Immerhin soll die Trauung nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Tagen nach der Verkündung stattfinden.

*) Unter Wohnsitz wird derjenige Ort verstanden, an welchem die betreffende Person auf den Steuerrodeln oder Censuslisten eingetragen ist; ohne Rücksicht darauf, ob diese Person das ganze Jahr hindurch denselben Ort bewohnt oder im Laufe des Jahres an verschiedenen Orten (z. B die Hälfte des Jahres auf dem Lande) sich aufzuhalten pflegt.

**) Das kirchliche Gesetzbuch läßt diese Ausnahmsbestimmung auch für den Fall der lebensgefährlichen Erkrankung eines der Verlobten gelten; das bürgerliche Gesetzbuch aber sieht diesen Fall nicht vor.

Der zur Vornahme der Verkündung berufene Pfarrer hat von Amtswegen (ex nobili officio) zu untersuchen, ob die Brautleute in verbotenem Grade mit einander verwandt oder verschwägert sind, sowie auch, ob überhaupt ein Ehehinderniß vorhanden ist, und hat für den Fall, daß er das Vorhandensein eines Ehehindernisses entdeckt, die Verkündung zu verweigern.

Bezüglich der Ausländer besteht die Vorschrift, daß dieselben nur dann im Inlande aufgeboten werden sollen, wenn sie dem betreffenden lutherischen Pfarrer durch Beibringung von Urkunden glaubhaft nachgewiesen haben, daß dem schwedischen Gesetze gemäß ihrer beabsichtigten Eheschließung ein Hinderniß nicht im Wege steht. Ist der Ausländer resp. die Ausländerin außer Stande, diese Thatsache durch rechtsgültige Beweismittel hinreichend festzustellen, so kann, falls der Bräutigam oder die Braut während zwei Jahren in Schweden sich aufgehalten hat, ein durch die kgl. Verordnung vom 12. Dezember 1798 normirtes Verfahren als Ausweg eingeschlagen werden. In solchen Fällen kann nämlich die Bekanntmachung des Eheversprechens — in der für die schwedischen Staatsangehörigen durch die kgl. Verordnung vom 20. Oktober 1791 vorgeschriebenen Form — in das offizielle Blatt (die «Post- och Inrikes Tidningar») eingerückt werden. Wird nun binnen Jahresfrist, von dem letzten Erscheinen der Bekanntmachung an gerechnet, keine Eheeinsprache beim staatskirchlichen (territorialen) Pfarrer des Wohnsitzes der Braut angemeldet, so ist dieser Pfarrer befugt, die Eheverkündungen vorzunehmen. Zufolge besonderer Konvention zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Schwedischen Regierung sind — laut kgl. Verordnung vom 17. April 1874 —, bezüglich der beizubringenden Urkunden oder sonstigen Nachweise, die **Deutschen Reichsangehörigen**, sobald sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, den schwedischen Staatsangehörigen vollständig gleichgestellt — d. h. von der Erfüllung weiterer, für die schwedischen Staatsangehörigen nicht bestehender Formalitäten befreit.

Ist die Braut eine Ausländerin, welche keinen hinlänglich begründeten Wohnsitz in Schweden hat — d. h. nicht lange genug in Schweden sich aufgehalten hat, um als in diesem Lande ihren Wohnsitz habend auf den Censuslisten zu stehen —, so bedarf es der Verkündung in Schweden nicht, sondern es genügt in solchem Falle eine Bescheinigung der zuständigen heimatlichen Behörde

darüber, daß die Ehe im Heimatlande der Braut, den dortigen Gesetzen gemäß, verkündet worden sei.

2. Trauung.

Das bürgerliche Gesetzbuch von 1734 kennt als Form des Eheabschlusses nur die staatskirchliche — d. h. die den Gebräuchen der lutherischen Kirche gemäß vollzogene — Trauung. Zur Einsegnung der Ehe, resp. zur bürgerlich gültigen Vornahme der Trauung, ist einzig und allein ein gehörig ordinirter Geistlicher befugt. Unter allen solchen Geistlichen haben indessen die Verlobten die Wahl. Eine Stellvertretung der Verlobten bei der Trauung ist nicht statthaft. Ausgeschlossen ist die Beifügung einer Bedingung bei Erklärung des Eheschließungswillens.

Die Anwendung der staatskirchlichen Eheschließungsform bildet heute noch die Regel, obschon die Gesetzgebung in jüngster Zeit mehrfache Ausnahmen hievon statuirt und sogar die eigentliche Civilehe eingeführt hat. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß die Civilehe in Schweden nur als sog. Nothcivilehe besteht und lediglich auf die in den bezüglichen Gesetzen vorgesehenen besondern Fälle anwendbar ist; so daß die Gültigkeit einer Civilehe davon abhängig gemacht wird, ob bei der betreffenden Eheschließung wirklich eines der gesetzlich bestimmten Ausnahmsverhältnisse obwaltet. Sonst hat die Trauung nach dem Ritus derjenigen Konfession stattzufinden, welcher die Eheschließenden angehören; insofern nämlich der Geistlichkeit dieser Konfession die erforderliche Ermächtigung von Seiten des Staates ertheilt worden ist (vgl. die kgl. Verordnung vom 31. Oktober 1873).

Durch das Gesetz vom 20. Januar 1863 wurde die Civilehe für die Eheschließungen zwischen Christen und Juden eingeführt, und zwar aus dem Grunde, weil das kirchliche Gesetzbuch das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (zwischen Getauften und Nichtgetauften) aufrecht erhält und mithin die Staatsgeistlichen ihre Mitwirkung bei jüdisch-christlichen Eheschließungen versagen mußten.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1873, welches die Eheschließung der sog. Dissidenten regelt, dehnte sodann die Anwendung der Civilehe auf nachfolgende durch die Bekenntnißverschiedenheit (zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Kirchen) begründete Fälle aus, in welchen nämlich die Verlobten freie Wahl zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Trauung haben. Diese Fälle sind:

1. Wenn beide Eheschließenden verschiedenen nicht lutherischen Konfessionen (z. B. der katholischen und reformirten) angehören, deren Geistlichkeit mit der zur Vornahme von gesetzlichen Trauungen erforderlichen staatlichen Vollmacht versehen ist;

2. wenn nur einer der Eheschließenden einer solchen Konfession und der andere einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die staatliche Ermächtigung zur Vornahme von Trauungen nicht ertheilt worden ist — z. B. wenn der eine katholisch und der andere Baptist wäre;

3. wenn einer der Eheschließenden der lutherischen Staatskirche und der andere einer andern christlichen Konfession angehört;

4. wenn beide Eheschließenden weder der schwedischen Staatskirche noch einer andern der zur Vornahme von gesetzlichen Trauungen ermächtigten christlichen Konfessionen angehören.

Schließlich bestimmt ein Gesetz vom 15. Okt. 1880, daß die Civilehe auch dann zur Anwendung kommen soll, wenn einer der Eheschließenden nicht getauft ist oder in der schwedischen Staatskirche das Sakrament des heil. Abendmahls nicht empfangen hat, aber gleichwohl einer fremden Kirche nicht angehört.

Die Vornahme einer Civiltrauung ist stets und überall Sache der bürgerlichen Behörden, d. h. der Gemeindebehörde in den Städten und des „Kronofogde" (Steuereinnehmer) auf dem Lande. Bevor die betreffende Behörde zur Trauung schreitet, hat sie das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen zu prüfen und zu diesem Behufe zunächst eine Bescheinigung des staatskirchlichen Pfarrers des Wohnsitzes der Braut darüber sich vorlegen zu lassen, daß die Verkündung des Eheversprechens nach Maßgabe des Gesetzes erfolgt und gegen den Eheabschluß eine Einsprache nicht erhoben worden sei. Sodann wird die Ehe dadurch abgeschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von Zeugen, welche mit ihnen verwandt sein dürfen, die feierliche Erklärung abgeben, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und zwar mit dem Versprechen, in Glück und Unglück einander zu lieben. Unmittelbar nachher findet eine bezügliche Protokollaufnahme statt, welche im Falle, daß der Kronofogde die Trauung vornimmt, von den anwesenden Zeugen zu unterzeichnen ist. (Gesetz v. 31. Okt. 1873, § 5.)

Unter der bereits erwähnten Voraussetzung, daß die Civilehe im betreffenden Falle statthaft war, sind die in der vorgeschriebenen Form abgeschlossene Civilehe und die kirchlich getraute

Ehe, vom juridischen Standpunkte betrachtet, vollkommen gleichgeltend, so daß für die Ehegatten die gleichen Rechte und Verpflichtungen aus der einen oder der andern dieser Eheschließungsarten erwachsen.

* * *

Bezüglich der Ausländer liegt dem Geistlichen oder Beamten, welcher die Trauung vorzunehmen hat, insbesondere noch ob, den Nachweis darüber zu verlangen, daß die hievor erwähnten Bestimmungen über die Bekanntmachung des Eheversprechens, falls eine Bekanntmachung der bezeichneten Art erforderlich war, gehörig beobachtet worden sind.

* * *

In Streitigkeiten über Eheschließungen, welche Schwedische Staatsangehörige im Auslande oder mit Ausländern eingegangen haben, sind die schwedischen Gerichte darauf angewiesen, sich an die allgemeinen Normen des schwedischen Rechts zu halten, und, in Ermangelung passender Vorschriften, die Grundsätze des internationalen Privatrechts zu Rathe zu ziehen.

B. Die Ehescheidung.

Unterschieden wird zwischen primären und sekundären Scheidungsgründen.

I.

Die primären Scheidungsgründe (causæ divortii primariæ) sind diejenigen, welche den Ehescheidungsklagen einen Gerichtsstand bei dem erstinstanzlichen Gerichte des Wohnsitzes der Ehegatten eröffnen — bezw. bei dem Häradsrätt (Bezirksgericht) auf dem Lande und bei dem Radhusrätt (Rathhausgericht) in den Städten.

Das bürgerliche Gesetzbuch v. 1734 (Abschn. „v. d. Ehe", Kap. XIII) sieht drei solche primäre Scheidungsgründe vor, welche sind:

1. Ehebruch eines der Ehegatten;

2. bösliche Verlassung (malitiosa desertio) der Frau ab Seite des Mannes oder des Mannes ab Seite der Frau;

[Zur Begründung der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung hat die klagende Partei den Nachweis zu erbringen, daß der Beklagte mit dem böswilligen Vorsatze sich von ihr entfernte, niemals mehr zu ihr zurückzukehren, daß er sich in das Ausland begeben hat und daselbst an einem bestimmten Orte sich aufhält, oder, daß alle möglichen Nachforschungen, um den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Abwesenden ausfindig zu machen, angestellt worden und erfolglos geblieben sind.]

3. andauernde Abwesenheit (diuturna absentia).

Zu diesen Scheidungsgründen fügt das Gesetz vom 27. April 1810 folgende hinzu:

4. Verurtheilung des einen Ehegatten zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wofern nämlich der andere Ehegatte dem betreffenden Verbrechen vollkommen fremd ist;

5. Verurtheilung des einen Ehegatten wegen Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten;

6. Raserei und Wahnsinn des einen Ehegatten, wenn sie über drei Jahre fortgedauert haben, keine wahrscheinliche Hoffnung auf Heilung vorhanden ist und der andere Ehegatte nicht etwa durch sein Betragen diesen Zustand verschuldet hat.

Die bürgerlichen Gerichte haben das Erkenntniß zu fällen; die Ausfertigung des Scheidebriefes dagegen, welche erst dann erfolgt, wenn das Urtheil volle Rechtskraft erlangt hat, ist Sache des Diöcesankapitels.

II.

Die sekundären Scheidungsgründe (causæ divortii secundariæ) sind diejenigen, welche zur Auswirkung eines landesherrlichen Reskripts — beziehungsweise zur Anbringung einer Ehescheidungsklage mittelst Bittschrift an den König, in dessen doppelter Eigenschaft als obersten Bischof (primus episcopus) der lutherisch-schwedischen Kirche und als Staatsoberhaupt — berechtigen; wobei zu bemerken ist, daß, wenn es sich um Nichtangehörige der Staatskirche handelt, der König selbstverständlich nur in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt sein Scheiderecht ausübt.

Nach dem Gesetze vom 27. April 1810 sind die sekundären Scheidungsgründe folgende:

1. Verurtheilung des einen Ehegatten zur Todesstrafe oder zu lebenslänglichem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn auch der Schuldige vom Könige begnadigt worden ist;

2. Verurtheilung des einen Ehegatten wegen schweren oder entehrenden Verbrechens;

3. Verurtheilung des einen Ehegatten zu Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit;

4. unverbesserliche Gewohnheitssauferei, übermäßige Verschwendung oder ungestüme Gemüthsart des einen Ehegatten;

5. eine so tief eingewurzelte Verschiedenheit der Sinnesart und der Gemüthsstimmungen (Unverträglichkeit der

Charaktere) zwischen den beiden Ehegatten, daß sie mit der Zeit, in Folge beständig wiederholten Zutagetretens zu einer gegenseitigen unüberwindlichen Abneigung geworden ist.

* * *

Das schwedische Recht nimmt bezüglich der Ehescheidung keine Rücksicht auf die Konfession der Ehegatten, so daß z. B. auch Katholiken dem Bande nach geschieden werden und hernach, bei Lebzeiten des andern Ehegatten, eine weitere Ehe schließen können. Ebenso macht es, sowohl für die Ehescheidung durch landesherrliches Reskript als für die Scheidung durch die bürgerlichen Gerichte, keinen Unterschied, ob die zu scheidende Ehe kirchlich, und in welcher Kirche, oder bürgerlich abgeschlossen worden ist.

Bezüglich der Ausländer dürfte, nach v. Olivecrona's Ansicht, unterschieden werden zwischen denjenigen, welche in Schweden nach der lex loci, und denjenigen, welche außerhalb Schwedens, ebenfalls gemäß dem Gesetze des Eheschließungsortes, ihre Ehe eingegangen haben. In ersterem Falle sollte den Klagen der Ausländer in streitigen Ehesachen ein Gerichtsstand in Schweden offen stehen, in letzterem Falle dagegen nicht. Die beständige Praxis der schwedischen Gerichte und auch des Landesherrn geht indessen dahin, daß zur Anstellung einer Ehescheidungsklage in Schweden die schwedische Staatsangehörigkeit unbedingt erforderlich sei.

Auf die mit einem schwedischen Staatsangehörigen verheirathete Ausländerin findet immerhin der Satz Anwendung, daß „die Frau dem rechtlichen Stande ihres Mannes folgt" (B. G. B. Abschn. „v. d. Ehe", Kap. IX § 1).

Zwei auf die tridentinische Formvorschrift bezügliche Erläuterungen.

I. Zu „Kanonisches Recht", S. 33:

Die Angabe, daß die Katholiken da, wo der tridentinische Beschluß über die Form der Eheschließung auch kirchlich nicht zu Recht besteht (vergl. S. 112, N. 1), schon kraft der Civiltrauung sakramental verbunden seien, ist selbstverständlich dahin zu beschränken, daß bezüglich Empfang des Sakramentes es auf die Absicht der Eheschließenden ankommt — d. h. darauf, ob die Eheschließenden bei Abgabe ihrer gegenseitigen Einwilligungserklärung vor dem Civilstandsbeamten wirklich vorhatten, durch den Civilakt auch der Kirche gegenüber rechtmäßig verbundene Eheleute zu werden.

II. Zu Note 5 auf S. 128:

Die mit Bezug auf die Gültigkeit einer formlosen Eheschließung in **Louisiana** (Vereinigte Staaten von Nordamerika) gefallene Aeußerung über die Rechtsverbindlichkeit der tridentinischen Formvorschrift in **Frankreich** ist dahin zu ergänzen resp. zu berichtigen, daß zwar in diesem Lande die Beschlüsse des Tridentinums als solche niemals von staatswegen publizirt worden sind, dagegen die tridentinische Eheschließungsform kraft der als Ordonnance de Blois bezeichneten königlichen Verordnung vom Jahre 1579 im bürgerlichen Rechte Frankreichs Eingang gefunden hatte.

Zusatz. Gemäß Art. 43 des **schweizerischen** Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe sind Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. — Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.

Sachregister.

Die den Wörtern unmittelbar folgenden Zahlen bedeuten die Seite, römische Ziffern nach der Seitenzahl den Abschnitt und arabische Ziffern nach letzteren die Nummer einer Unterabtheilung oder einer Note. In Klammern eingeschlossen sind die Artikel- oder Paragraph-Nummern des betreffenden Gesetzes. Die eine Seitenzahl bedeutenden — d. h einem Worte unmittelbar folgenden — römischen Ziffern beziehen sich auf die Einleitung. N. bedeutet „Note“.

A.

B.

C.



J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Als Nachtrag zu „Strafandrohung (Ziff. 3 litt. b)". Frankreich. Code pénal (III. Buch 1. Titel 3. Abschnitt: Von Uebertretungen, durch welche der Civilstand der Personen gefährdet wird): Art. 199. Ein Religionsdiener (Geistlicher), der zur Vornahme einer kirchlichen Trauung [der religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung] schreitet, ohne daß ihm der Nachweis der stattgehabten Civiltrauung [der vorausgegangenen Errichtung einer Heirathsurkunde durch den Civilstandsbeamten] erbracht worden ist, wird für das erste Mal mit einer Geldbuße von sechszehn bis auf hundert Franken bestraft. — Art. 200. Im Falle weiterer Uebertretungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art wird der Religionsdiener bestraft: — für den ersten Wiederholungsfall mit Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren; — und für den zweiten mit Festungshaft. — Deutsches Reich. Reichsehegesetz v. 6. Februar 1875: § 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

* * *

NB. Bezüglich Regelung der ehelichen Vermögensrechte bei Heirathen mit Engländerinnen wird auf das neue englische Gesetz über Weibergut" [The Married Women's Property Act, 1882 — 45 & 46 Vict. c. 75] hingewiesen. Die Uebertragung der Staatsangehörigkeit des Mannes auf die Frau ist nach dem englischen Gesetze vom 2. Mai 1870 [33 Vict., c. 14 — An Act to amend the law relating to the legal condition of Aliens and British Subjects] eine nothwendige Folge der Verehelichung.

Uebersichtsverzeichniß der nachstehenden Beilagen.

Beilagen.

Nr. 1.

Bestimmungen über die Einsprachen Dritter gegen den Eheabschluß.

A. Französisches Gesetzbuch (Code civil).

Art. 172. Das Recht, wider die Schließung einer Ehe eine Einsprache einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beiden eheschließenden Theile bereits verheirathet ist.

Art. 173. Der Vater, sodann, in Ermangelung des Vaters, die Mutter, und, in Ermangelung beider Eltern, die Großeltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einsprache erheben, wenngleich diese schon das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 174. In Ermangelung aller Ascendenten können der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, oder auch Geschwisterkinder, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen Einsprache erheben, nämlich:

1) wenn die durch Art. 160 geforderte Einwilligung des Familienrathes nicht ausgewirkt worden ist;
2) wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn eines der künftigen Ehegatten gründet. Diese Einsprache, deren unbedingte Aufhebung (main-levée pure et simple) das Gericht verfügen kann, darf nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Einsprecher auf die Interdiktion antrage und hierüber binnen einer in dem Bescheid zu bestimmenden Frist entscheiden lasse.

Art. 175. In den beiden durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel nur dann Einsprache erheben, wenn er von einem Familienrath, den er zu diesem Ende versammeln lassen darf, dazu ermächtigt worden ist.

Art. 176. Im Einspruchsakte sollen angegeben sein: die Eigenschaft, welche den Einsprecher zur Erhebung der Einsprache berechtigt; — die Wahl eines Wohnsitzes an dem Orte, wo die Ehe abgeschlossen werden soll; — endlich, falls die Einsprache nicht von einem Ascendenten erhoben wird, die Gründe, auf welche sich die Einsprache stützt: — alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Amtseinstellung wider den ministeriellen Beamten (interdiction de l'officier ministériel), welcher den Einspruchsakt unterzeichnet hat.

Art. 177. Das Gericht erster Instanz soll binnen einer Frist von zehn Tagen über die Klage auf Aufhebung der Einsprache erkennen.

Art. 178. Wird gegen dieses Urtheil die Berufung ergriffen, so soll hierüber in den nächsten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

Art. 179. Wird die Einsprache verworfen, so können diejenigen Einsprecher, die nicht Ascendenten sind, zum Schadenersatze verurtheilt werden.

Art. 66. Der Einspruchsakt soll auf der Urschrift und der Abschrift von dem Einsprecher oder dessen mit authentischer Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten unterzeichnet und sodann, nebst einer Abschrift der Vollmacht, den Betheiligten entweder zu eigener Hand oder in deren Wohnung, sowie dem Civilstandsbeamten zugestellt werden, welch' letzterer sein „Visa" der Urschrift beizusetzen hat.

Art. 67. Der Civilstandsbeamte hat unverzüglich über die erfolgte Einsprache eine kurzgefaßte Eintragung in das Verkündungsregister vorzunehmen. Nachmals hat er am Rande dieser Eintragung der eine

Aufhebung der Einsprache verfügenden Urtheile oder sonstigen Urkunden, sobald ihm eine Ausfertigung davon zugestellt worden ist, Erwähnung zu thun.

Art. 68. Ist eine Einsprache erhoben worden, so darf der Civilstandsbeamte, bei einer Geldstrafe von dreihundert Franken und Leistung des Schadenersatzes, die Trauung nicht eher vornehmen, als nachdem ihm die Aufhebungsurkunde zugestellt worden ist.

B. Badisches Landrecht.

[Die den Bestimmungen des Code civil (Art. 172—179) entsprechenden Bestimmungen des badischen Landrechts (Sätze 172—179) sind durch nachstehende Vorschriften ersetzt, welche jenen Bestimmungen mit einigen durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 veranlaßten Aenderungen nachgebildet wurden.]

a. Gesetz vom 9. Dezember 1875.
(Ges.- u. Verordn.-Blatt Nr. XXXIV S. 355 ff.)

§ 14. Der Vater, bei Abgang des Vaters, die Mutter, kann wider die Heirath ihrer Kinder Einsprachen einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

Die gleiche Befugniß hat hinsichtlich der Ehe des Mündels der Vormund mit Ermächtigung des Familienrathes.

§ 15. In Ermangelung der Eltern kann der Großvater oder die Großmutter, der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen:

1) wenn für einen minderjährigen Verlobten die nach dem Gesetze erforderliche Einwilligung der Obervormundschaft nicht erwirkt worden ist;
2) wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn oder die Gemüthsschwäche eines der künftigen Ehegatten gründet.

§ 16. Zur Einsprache gegen den Abschluß einer Ehe ist ferner die Person berechtigt welche mit einem der Verlobten verheirathet ist.

§ 17. Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

§ 18. Die Einsprachen gegen eine Heirath müssen von den Einsprechenden selbst oder ihren mit besonderen und öffentlichen Vollmachten versehenen Gewalthabern erhoben werden.

Sie sollen die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen, und den Grund der Einsprache enthalten.

§ 19. Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, in dessen Bezirke einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Die Anmeldung der Einsprache kann auch vor dem Standesbeamten geschehen, welcher zur Eheschließung zuständig ist. Solche Einsprachen sind von dem Standesbeamten unverzüglich dem Amtsgerichte vorzulegen.

§ 20. Für das Verfahren in Einsprachssachen sind die für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden Vorschriften maßgebend.

Gegen die gerichtliche Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb acht Tagen auszuführen.

§ 21. Wird die Einsprache verworfen, so können die Einsprechenden, welche nicht Ahnen sind, zur Entschädigung angehalten werden.

§ 22. Von jeder Einsprache und von jedem Erkenntnisse über eine Einsprache muß den Betheiligten unverzüglich Kenntniß gegeben werden.

Ebenso sind die Standesbeamten, welche zur Vornahme der Eheschließung zuständig sind, von jeder Einsprache und von jedem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse darüber oder deren sonstiger Erledigung unverzüglich zu benachrichtigen.

b. Dienstweisung für die Standesbeamten.
(Bekanntmachung vom 18. December 1875 — Ges.- und Verordn.-Blatt Nr. XXXVII S. 375 ff.)

§ 112. Werden Ehehindernisse im Wege der Einsprache gegen die Ehe (Gesetz vom 9. Dezember 1875, §§ 14—22) dem Standesbeamten angemeldet, so sind die Schriftstücke, welche darauf sich beziehen, unverzüglich dem Amtsgerichte behufs weiterer Behandlung vorzulegen. Den Verlobten muß von der Erhebung der Einsprache Kenntniß gegeben werden.

Nach Erhebung einer Einsprache darf die Eheschließung nur auf Grund des rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses vorgenommen werden, daß die Einsprache verworfen werde.

§ 113. Werden Ehehindernisse auf anderm Wege als dem der Einsprache zur Kenntniß des Standesbeamten gebracht, so hat der Standesbeamte die Richtigkeit der angezeigten Thatsachen zu untersuchen und je nach dem Befunde zu entscheiden:

ob — weil das Hinderniß nachgewiesen — die Eheschließung abzulehnen,

oder — weil Dispensation zulässig — die Erwirkung derselben den Verlobten aufzuerlegen,

oder — weil das angezeigte Hinderniß in Wirklichkeit nicht vorhanden — die Eheschließung vorzunehmen sei.

Note.

Das **deutsche Reichs**gesetz vom 6. Februar 1875 regelt die Erhebung von Einsprachen auf Grund von Ehehindernissen nicht näher, sowie es überhaupt kein Verfahren vorzeichnet, um gegebenen Falls eine durch dieses Gesetz verfügte Beschränkung des Rechtes zur Eheschließung zu ermitteln, sondern sich damit begnügt, daß es die Vorschrift aufstellt: „(§ 48.) Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.“ Gegen die Ablehnung des Standesbeamten ist allerdings den Verlobten durch § 11 Absatz 3 des Reichsgesetzes das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Gericht gegeben. Erachtet aber der Standesbeamte die behaupteten Ehehindernisse nicht für vorhanden, so ist dritten Personen kein Rechtsmittel eingeräumt, um im Wege der Opposition eine richterliche Entscheidung über das Bestehen dieser Ehehindernisse herbeizuführen; es sei denn, daß das betreffende Landesrecht — wie dies im Gebiete des **französischen Gesetzbuchs** und des **badischen Landrechts** der Fall ist — besondere Bestimmungen hierüber enthalte. Unter der Herrschaft des Reichsgesetzes bleibt nämlich dem Landesrecht überlassen, die Eheeinsprachen zu normiren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Einsprache nur durch ein vom Reichsgesetz anerkanntes Ehehinderniß begründet werden könne. Nach wie vor können indessen in den bezeichneten Gebieten — wie den vorstehenden Bestimmungen zu entnehmen ist — gewisse Personen gegen eine beabsichtigte Eheschließung mit der Rechtswirkung Einsprache erheben, daß die Ehe nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die erhobene Einsprache durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichtes verworfen worden ist. Hiebei können einige der vorgedachten Personen jedes gesetzliche — d. h. reichsgesetzliche — Ehehinderniß, die andern dagegen blos bestimmte Ehehindernisse geltend machen. Immerhin bemerkt die hessische Instruktion für die Standesbeamten vom 9. November 1875 (Reg.-Bl. Nr. 52) zu § 48: „Für die **rheinhessischen** Standesbeamten ist hier insbesondere darauf hinzuweisen, daß das Reichsgesetz die Vorschriften der Art. 66 ꝛc. und 172 ꝛc. C. civ. nicht kennt. Gleichviel also, auf welchem Wege die gesetzlichen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten gelangen, ob im Wege der Opposition oder sonstwie, er hat sie zu beachten und bei vorliegendem Nachweis die Eheschließung abzulehnen.“

In ähnlicher Weise, wie der französische Code civil, sehen der **italienische** Codice civile (Art. 82-91), das **niederländische** Burgerlijk Wetboek (Art. 114-125) und die **spanische** Ley provisional de matrimonio civil de 18 de Junio de 1870 (Art. 20-27) die Erhebung von Eheeinsprachen ab Seite bestimmter Personen und Behörden mit der Rechtswirkung vor, daß die Eheschließung nicht eher zulässig ist, als nachdem das zuständige Gericht über die erhobene Einsprache rechtskräftig befunden hat. Das **österreichische** allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 70) dagegen enthält schlechthin eine — den Bestimmungen des **kanonischen** Rechts entsprechende — Vorschrift, wonach das Aufgebot „mit der Erinnerung“ zu geschehen hat, „daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle“. Das Gleiche besagt auch der Art. 1076 des **portugiesischen** Codigo civil, wobei immerhin dieses allgemeine Recht insofern beschränkt wird, als die in Art. 1058 Ziff. 1 (s. hievor S. 54 f.) erwähnten Ehehindernisse nur von denjenigen Personen geltend

gemacht werden können, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist. Das **schweizerische** Gesetz über Civilstand und Ehe kennt ebenfalls keine besondere Qualificirung von Personen oder Behörden zur Erhebung einer Eheeinsprache, sondern verpflichtet einfach den Civilstandsbeamten, die Trauung zu verweigern, sobald ihm, gleichgültig durch wen, der Beweis vorhandener Ehehindernisse erbracht ist. Dieß gilt namentlich mit Bezug auf fehlende Ehemündigkeit (Art. 27 Abs. 1), fehlende Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt (Art. 27 Abs. 2) und wenn einer der in Art. 28, Ziff. 1 u. 2 oder Schlußlemma erwähnten Gründe liquid vorliegt. Bezieht sich aber die Einsprache auf Art. 28 Ziff. 3 oder könnten sonst über das Vorhandensein des behaupteten Ehehindernisses Zweifel obwalten, so darf der Civilstandsbeamte nicht ohne Weiteres die Trauung ablehnen (vgl. hievor S. XI die Note zu Art. 31); es kommen vielmehr alsdann die Bestimmungen der Art. 34 u. 35 (s. hievor S. XIII) zur Anwendung. Gegen eine Ablehnung der Trauung soll, nach Prof. Dr. König's Kommentar z. bern. Civilgesetzb. I. 119, die Beschwerdeführung an die kantonale Regierung [resp. an die dem Civilstandswesen vorgesetzte Abtheilung der Regierung] zulässig sein.

Nr. 2.

Internationale Vereinbarungen über die Zulassung von Ausländern zur Eheschließung.

[Vgl. S. XX (Schlußlemma), 139 ff. u. 154 ff, sowie die Beilagen Nr. 3 u. 4.]

A. Deutsches Reich — Belgien.

Uebereinkunft zwischen der kaiserlich deutschen und der königlich belgischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 8. Oktober 1875. (Centralblatt für das Deutsche Reich — 1875, S. 719.)

Artikel. 1.

Deutsche, welche mit Belgierinnen in Belgien, und **Belgier**, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Article 1er.

Les **Allemands** voulant contracter une union en Belgique avec des Belges, et les **Belges** voulant contracter une union en Allemagne avec des Allemandes ne seront pas tenus, lorsqu'ils auront *établi leur nationalité*, de prouver par la présentation d'un *certificat de l'autorité de leur pays d'origine* que le mariage concède *à la future épouse et aux enfants issus de cette union* la nationalité du père et qu'en conséquence, sur la demande qui en serait faite, ils seront reçus avec leur famille susnommée, après le mariage accompli, dans le pays d'origine.

Article 2.

Les sujets respectifs devront cependant, si les lois de leur pays ou celles du lieu de la célébration du mariage l'exigent, présenter un *certificat de l'autorité compétente de leur patrie* constatant que *d'après les lois civiles* de leur pays, il n'y a pas à sa connaissance, d'empêchement à la célébration du mariage.

B. Deutsches Reich — Italien.

Uebereinkunft zwischen der kaiserlich deutschen und der königlich italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 3. Dezember 1874. (Centralblatt für das Deutsche Reich — 1875, S. 155 f.)

Artikel 1.

Deutsche, welche mit Italienerinnen in Italien und **Italiener**, welche mit Deutschen

Articolo 1°.

I **Tedeschi** che vogliono maritarsi **in** Italia con Italiane e gli **Italiani** che vog-

in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen in Zukunft, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch nach wie vor verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht.

Der Art. 103 des **italienischen** bürgerlichen Gesetzbuches, kraft dessen die in Italien heirathenden Fremden vor der Eingehung der Ehe eine derartige Bescheinigung beizubringen haben, und der Artikel 33 des **bayerischen** Gesetzes vom 16. April 1868, welcher den Angehörigen der bayerischen Landestheile **rechts des Rheines** die gleiche Pflicht auferlegt, bleiben mithin unverändert in Geltung.

liono contrarre matrimonio in Germania con Tedesche, non sono più obbligati per l'avvenire, *constatata che abbiano la loro nazionalità*, a provare con la presentazione di *certificati rilasciati dalle autorità competenti del rispettivo loro paese*, che essi, mercè la celebrazione del loro matrimonio, conferiscono la propria nazionalità alla loro *futura moglie ed ai* loro *figli legittimi*, e che in conseguenza di ciò, dopo contratto il matrimonio, essi saranno, dietro richiesta, accettati di nuovo dal proprio paese di origine insieme alla loro famiglia.

Articolo 2°.

I rispettivi sudditi sono però obbligati come prima, qualora ciò sia prescritto per legge nel loro paese oppure nel luogo della celebrazione del matrimonio, di produrre un *certificato della Autorità competente del loro paese*, comprovante che, *secondo le leggi civili della loro patria, nessun impedimento osta* alla celebrazione del matrimonio.

L'*articolo 103 del Codice civile* **italiano**, in forza del quale gli stranieri che contraggono matrimonio in Italia devono prima della celebrazione del matrimonio presentare un cosifatto certificato, e *l'articolo 33 della legge* **bavarese** *del 16. Aprile 1868*, il quale impone il medesimo obbligo ai sudditi bavaresi delle provincie della **destra del Reno**, rimangono quindi inalterati in vigore.

C. Deutsches Reich — Niederlande.

NB. Obschon für das gesammte deutsche Reichsgebiet getroffen, ist diese Vereinbarung nicht von Reichswegen, sondern nur in den einzelnen Bundesstaaten veröffentlicht.

Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 4. Januar 1872, — betreffend die Zulassung Niederländischer Staatsangehörigen zur Eheschließung. (Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege — 1872, Nr. 1 S. 2.)

Sämmtliche Justizbehörden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß mittelst gemeinschaftlicher Verfügung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, sowie des Justizministers, die Niederländischen Staatsangehörigen von der Beibringung des nach § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854*) zur Eingehung einer Ehe im Inlande erforderlichen Attestes der Heimathsbehörde in Gemäßheit des § 2 ebendaselbst generell dispensirt worden sind.

*) Siehe S. 226 (Beilage Nr. 3).

D. Deutsches Reich — Schweden-Norwegen.

NB. Obschon für das gesammte deutsche Reichsgebiet getroffen, ist diese Vereinbarung nicht von Reichswegen, sondern nur in den einzelnen Bundesstaaten veröffentlicht.

Cirkular des Preußischen Justizministers — in Gemeinschaft mit den Ministern des Innern und der geistlichen rc. Angelegenheiten — an sämmtliche königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, sowie an das königl. Polizeipräsidium zu

Berlin und in ähnlicher Weise an die Herren Oberpräsidenten der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, die Eheschließungen Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger im Auslande betreffend, vom 5. Mai 1874. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung — 1874, S. 120.)

Seitens der Königlich Schwedisch-Norwegischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Schwedisch-Norwegische Staatsangehörige für ihre Eheschließung im Auslande weder einer Genehmigung bedürfen, noch durch dieselbe (soweit es sich um Männer handelt) ihre Staatsangehörigkeit verlieren, daß vielmehr die Ehefrau und die in der Ehe erzeugten Kinder ohne Weiteres die Schwedisch-Norwegische Staatsangehörigkeit des Mannes beziehungsweise Vaters erwerben, und daß endlich **Angehörige des Deutschen Reiches** bei Eheschließungen in Schweden und Norwegen nur den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit zu führen haben, sonst aber weder eines Trauerlaubnißscheines noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Schwedisch-Norwegischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger — sobald dieselben den Nachweis dieser Staatsangehörigkeit geführt haben — innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854*) für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen die Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde allgemein erlassen, weisen wir die königliche Regierung an, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Schwedisch-Norwegischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

*) Siehe unter Nr. 3.

Nr. 3.

Befreiung gewisser Ausländer in Preußen von der Beibringung eines Attestes ihrer Heimathsbehörde über Anerkennung der zu schließenden Ehe.

[Vergl. S. XVIII f.]

Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den königlich preußischen Staaten, vom 13. März 1854. (Ges.-Sammlung, S. 123.)

§ 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§ 1) zu erlassen.

A.

Cirkular-Verfügung des Justizministers — in Gemeinschaft mit den Ministern der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten und des Innern — an sämmtliche königliche Regierungen, und an das Polizeipräsidium zu Berlin, die von britischen Unterthanen und von Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika in dem Preußischen Staate einzugehenden Ehen betreffend, vom 31. August 1856. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung — 1856, S. 220 f.)

Nach § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854*) sind die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, von der Beibringung des Attestes,

*) Siehe oben.

durch welches Ausländer, die sich in den königlichen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, ihre Befugniß zur Eingehung einer Ehe nachzuweisen haben, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für deren Angehörige überhaupt zu entbinden.

Da **britische Unterthanen** nach den britischen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, da ihnen die Beibringung des im § 1 l. c. vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und da der Aufnahme der Ehefrau und Kinder eines britischen Unterthans in England kein Hinderniß entgegensteht; so wollen wir den britischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des mehrgedachten Attestes hiermit allgemein erlassen.

Eine gleiche Dispensation wollen wir auch für die **Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika**, welche im Inlande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, hiermit aussprechen, da in Beziehung auf dieselben gleiche Gründe der Dispensation obwalten.

Die Legitimation eines britischen Unterthanen in seiner Eigenschaft als solcher kann durch einen Paß des britischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande dann geführt werden, wenn in diesem Passe seine Eigenschaft als britischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist. In gleicher Weise wird die Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Pässe der Unionsregiernng oder ihrer diplomatischen Agenten, welche eine gleiche Bescheinigung enthalten, nachgewiesen. Britische und nordamerikanische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Eigenschaft eines Briten, resp. eines amerikanischen Bürgers. Bei obwaltenden Zweifeln haben die königlichen Regierungen über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, zu entscheiden.

B.

Erlaß des Justizministers — in Gemeinschaft mit den Ministern der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten und des Innern — an sämmtliche königliche Regierungen und an das Polizeipräsidium zu Berlin, die Verhältnisse der französischen Unterthanen betreffend, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, vom 2. April 1858. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung — 1858, S. 59.)

Nachdem bei Gelegenheit eines Spezialfalles festgestellt worden, daß **französische Unterthanen** nach den dortigen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörde nicht bedürfen, daß ferner die Beibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vor Eingehung einer Ehe in den königlichen Staaten vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und daß endlich Ausländerinnen durch Verheirathung mit einem Franzosen in das staatsbürgerliche Verhältniß des Ehemannes treten und jedes in einer solchen Ehe, gleichviel ob im In- oder Auslande, geborene Kind die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erwirbt: haben wir auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 beschlossen,

> den französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, hiermit allgemein zu erlassen.

Indem wir die königliche Regierung zur Beachtung hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß die Legitimation eines französischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher durch den Paß einer französischen Behörde nur dann als geführt angesehen werden kann, wenn dem Inhaber in diesem Passe seine Eigenschaft als Franzose ausdrücklich bezeugt ist.

Ueber obwaltende Zweifel, ob der Beweis der Nationalität als geführt zu erachten sei, hat die betreffende königliche Regierung zu entscheiden.

C.

Verfügung des Justizministers — in Gemeinschaft mit den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern —, die Dispensation von Beibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde bezüglich Oesterreichischer Staatsangehörigen betreffend, vom 17. Juni 1869. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung — 1869, S. 160.)

Nach einer von der hiesigen k. k. österreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehe-Meldezettel) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen **österreichischen Staatsbürger**, welche in einem der Länder Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der österreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher österreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Ehekonsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854*) für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser österreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlaßen wir die königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten österreichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain heimatberechtigten Personen bei den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

*) Siehe S. 226 (sub Nr. 3).

D.

Cirkular-Erlaß des Justizministers — in Gemeinschaft mit den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern — an sämmtliche königliche Regierungen und Landdrosteien der Monarchie und an das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Vornahme von Trauungen kaiserlich russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens betreffend, vom 2. März 1871. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung — 1871, S. 59 f.)

Seitens der kaiserlich russischen Staatsregierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die spezielle Genehmigung der kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen kaiserlich **russischer Staatsangehöriger** innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des in § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854*) für Ausländer vor-

*) Siehe S. 226 (sub Nr. 3).

geschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der kaiserlich russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die königliche Regierung (Landdrostei), in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens kaiserlich russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

E.

Cirkular des Justizministers — in Gemeinschaft mit den Ministern der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern — an sämmtliche königliche Regierungen und Landdrosteien der Monarchie und an das königliche Polizeipräsidium zu Berlin —, das Fortbestehen der polizeilichen Beschränkungen zur Eheschließung in preußischen Staaten in Bezug auf bayerische Staatsangehörige, excl. derjenigen aus der bayerischen Pfalz, betreffend, vom 29. August 1871. (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung — 1871, S. 251.)

Was das Königreich **Bayern** anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868*) nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staates — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme —, falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor, der Beibringung der im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854**) vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der königlich **bayerischen Pfalz** weil für letztere nach Lage der bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen auch in Preußen nicht zu fordern.

*) Vergl. Seite 145 (Note *).
**) Siehe S. 226 (sub Nr. 3).

Nr. 4.

Befreiung der Badenser in der Schweiz von der Beibringung eines Attestes ihrer Heimathsbehörde über Anerkennung der zu schließenden Ehe.

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, vom 12 Juni 1884. (Bundesblatt 1884, Bd. III S. 314 f.)

Mit Note vom 5. dies macht das Großherzoglich Badische Staatsministerium folgende Eröffnung:

Im Hinblick auf die in Art. 31 Absatz 4, resp. Art. 37 Absatz 4 des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874, enthaltene Bestimmung, daß die Verkündung, resp. Trauung einer Ehe, wenn der Bräutigam Ausländer ist, nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen soll, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, ersuchen vielfach Badische Staatsangehörige, welche in der Schweiz eine Ehe schließen wollen, die Standesbeamten ihres Heimatortes um Ausstellung und Uebersendung einer bezüglichen Erklärung. Nach Lage der Gesetzgebung des Großherzogthums Baden sind nun aber weder die Standesbeamten, noch andere Behörden im Stande, eine derartige Erklärung abzugeben; sie müssen daher dem darum Nachsuchenden regelmäßig einen ablehnenden Bescheid zugehen lassen, in Folge dessen die Verwirklichung des Ehevorhabens leicht verhindert oder doch wenigstens verzögert wird.

Die Erklärung, worin die Anerkennung einer beabsichtigten Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, kann seitens einer Badischen Behörde aus dem Grunde überhaupt nicht abgegeben werden, weil das Recht der Eheschließung im Großherzogthum Baden von der

Anerkennung irgend welcher Verwaltungs- oder Gemeindebehörde durchaus unabhängig ist. *Es werden vielmehr vom Badischen Staate Ehen, welche von seinen Staatsangehörigen im Auslande eingegangen werden, als gültig anerkannt, wenn sie nach der im Lande der Eheschließung gültigen „Form“ abgeschlossen werden**). [**Badisches** Gesetz vom 9. Dezember 1875, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, § 23; Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875, Nr. 34.]

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist die *Anerkennung der Gültigkeit einer* von einem Badischen Staatsangehörigen *in der Schweiz abzuschließenden Ehe gesichert***). Nicht minder sichergestellt — und zwar durch Art. 7***) des Niederlassungs-

---

*) Dieser dem § 23 Absatz 1 des Badischen Gesetzes vom 9. Dezember 1875 (vgl. hievor S. 141) entsprechende Satz ist selbstverständlich in dem Sinne aufzufassen, daß die von Badischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen, falls deren Abschluß in der am Eheschließungsorte zu Recht bestehenden „Form“ erfolgt ist, hinsichtlich der *formellen Erfordernisse der Eheschließung* im Großherzogthum Baden als gültig anerkannt werden. Immerhin dürfte die durch § 23 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes aufgestellte Bestimmung, wonach dem im Auslande erfolgenden Eheabschlusse das *Aufgebot* im Großherzogthum Baden vorauszuschicken ist, gewissermaßen einem Vorbehalte bezüglich Anerkennung der Gültigkeit einer im Auslande abgeschlossenen Ehe gleichkommen. (Vgl. das auf S. 160 in Abschn. II Gesagte.)

**) Das schweizerische Gesetz (Art. 29) entspricht allerdings der in vorhergehender Note erwähnten badischen Vorschrift (Ges. v. 9. Dez 1875, § 23 Abs. 2) dadurch, daß es die *Verkündung des Eheversprechens* [das Aufgebot] am „Heimatorte“ jedes der Brautleute vorschreibt. Mit Bezug auf die *Fähigkeit zur Eheschließung* dagegen stimmen die Gesetze Badens und der Schweiz sogar in wesentlichen Punkten nicht überein. Das deutsche Reichsehegesetz vom 6. Februar 1875 (§§ 28—35), auf dessen Bestimmungen das angeführte Badische Gesetz (§ 23 Abs. 3) hinsichtlich der von Badensern im Auslande zu schließenden Ehen ausdrücklich verweist, stellt nämlich gewisse Eheerfordernisse resp. Ehehindernisse auf, welche dem schweizerischen Bundesgesetze über Civilstand und Ehe entweder gar nicht oder doch nicht in so weitem Umfange bekannt sind. Eine Ausnahme hievon bildet einzig das Verbot der Ehe bis zum 3. Grad der Seitenlinie [*Oheim und Nichte, Neffe und Tante*], wodurch umgekehrt das schweizerische Bundesgesetz die Befugniß zur Eheschließung im Verhältniß zum deutschen Reichsgesetz beschränkt. Dem schweizerischen Gesetz durchaus fremd ist das Verbot der Ehe für den *Ehebrecher mit seinem Mitschuldigen* (§ 33 Nr. 5 des des deutschen Reichsgesetzes), welches Verbot immerhin nach Badischem Recht als öffentliches trennendes Ehehinderniß wirkt. Diese Rechtswirkung bestimmt der — durch § 2 litt. i des vorerwähnten Gesetzes v. 9. Dez. 1875 abgeänderte — Satz 298 a des Badischen Landrechts, wie folgt: „Jede dem § 33 Ziff. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe ist *nichtig*; der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Staatsanwalt können allein diese Nichtigkeit anklagen.“ Ferner läßt das schweizerische Gesetz (Art. 27 Abs. 1) die *Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts* bereits mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre eintreten, während nach dem deutschen Gesetz (§ 28 Abs. 2) der Bräutigam das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben muß, um ohne „Dispensation“ eine Ehe schließen zu können. Die Hintansetzung dieser reichsgesetzlichen Vorschrift bildet nach Badischem Recht ebenfalls ein öffentliches trennendes, wenn auch nur temporäres, Ehehinderniß. Die bezüglichen Stellen aus den maßgebenden Sätzen des Badischen Landrechts lauten in, der Abkürzungen wegen, etwas veränderter Fassung: „(184; abgeändert durch § 2 litt. c des Ges. v. 9. Dez. 1875.) Jede den Verfügungen des § 28 Abs. 2.... des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von jedem, der dabei betheiligt ist, und so auch von dem Staatsanwalte angefochten werden. — (185.) Wenn nur der Mangel der Ehemündigkeit..... des einen Ehegatten die Einsprache begründen möchte, so kann die Ehe nicht mehr angefochten werden: (1') nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte..... das gesetzliche Alter erreicht hat. (186; abg. d. § 2 litt. d leg. cit.) Der Vater, die Mutter, der Vormund und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilligt haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden. — (190.) In allen Fällen, worauf sich der 184ste Satz anwenden läßt, kann und soll der Staatsanwalt, jedoch unter den im 185sten Satz enthaltenen Einschränkungen, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, während dem Leben beider Ehegatten, antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden.“ Schließlich sei noch erwähnt, daß das schweizerische Gesetz — im Gegensatz zum deutschen (vgl. §§ 29 bis 32 des Reichsgesetzes) — das *Erforderniß einer elterlichen Einwilligung nicht auf Großjährige* ausdehnt. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer von Badischen Staatsangehörigen, welche noch nicht volle 25 resp. 24 Jahre alt sind, ohne Einwilligung des Vaters oder der Mutter abgeschlossenen

vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 27. April 1876 — erscheint die Pflicht des Badischen Staats, die betreffenden Eheleute und die aus ihrer Ehe etwa entsprossenen Kinder, solange als sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, zu übernehmen, falls dieselben in die Lage kommen sollten, aus einem der an der angeführten Stelle näher bezeichneten Gründe aus der Schweiz weggewiesen zu werden. Durch eine Uebernahmezusicherung von Seiten der Badischen Gemeinde, welcher der Bräutigam als Gemeindebürger angehört, würde eine derartige Sicherstellung nicht herbeigeführt, da nach der bestehenden Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz die Verpflichtung zur Uebernahme und Unterstützung im Falle der Verarmung sich nicht nach dem Gemeindebürgerrecht richtet.

Im Hinblick auf diese Eröffnung scheint uns künftighin wohl davon abgesehen werden zu können, einen Badischen Staatsangehörigen, welcher in der Schweiz eine Ehe schließen will, zur Vorlage der in Art. 31 Abs. 4, resp. Art. 37 Abs. 4 des eidgenössischen Civilstandsgesetzes geforderten Erklärung zu veranlassen, und erscheinen die Kantonsregierungen zur Ertheilung des bezüglichen Dispenses in allen den Fällen ohne weiteres ermächtigt, in welchen der Bräutigam Badenser ist.

Nr. 5.

Befreiung der Schweizer in Frankreich von gewissen durch das französische Gesetz — bezüglich der Einwilligung Dritter zur Ehe — erforderten Nachweisen.

(Vgl. das hievor auf S. XXI Gesagte.)

Der — in der diesjährigen Nr. 40 des „Schweizerischen Bundesblattes" (1884, Bd. III S. 566 f.) in deutscher Uebersetzung†) mitgetheilte — Cirkularerlaß, welchen das französische

Ehe sind nun folgende Bestimmungen des Badischen Landrechts maßgebend: „(Satz 182.) Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern .. .. (wo diese erforderlich war) geschlossen wird, kann nur von demjenigen Elterntheile, dessen Einwilligung erforderlich war, oder von dem Ehegatten, der sie bedurfte, angefochten werden. — (S. 183.) Weder die Ehegatten, noch die Eltern, deren Einwilligung nöthig war, können die Nichtigkeitsklage anstellen, so weit von letztern die Heirath ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder, soweit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einsprache von ihrer Seite verstrichen ist; ebensowenig kann der Ehegatte diese Klage anstellen, sobald er das gehörige Alter erreicht hat, um für sich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einsprache verstreichen läßt." Das Badische Recht behandelt also den Mangel einer Einwilligung des Vaters oder der Mutter, falls eine solche nach dem deutschen Reichsgesetz für die betreffenden Eheleute erforderlich war, auch bei Großjährigen als ein zwar rein privates, sowie nur bedingt und temporär wirkendes, gegebenen Falls aber doch trennendes Ehehinderniß.

***) Die hier angezogenen Stellen (Abs. 1 u. 2) dieses Artikels 7 lauten:

„Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des andern Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben, und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem andern Theile wieder übernommen werden.

„Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem andern oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Theiles wieder zu übernehmen."

†) Der in der französischen Ausgabe des schweiz. Bundesblattes (Feuille fédérale suisse — 1884, Vol. III p. 549) abgedruckte Originaltext lautet:

«M. le ministre de Suisse à Paris a appelé, à plusieurs reprises, mon attention sur les *formalités exigées par les maires*, à l'occasion des mariages que des Suisses se proposent de contracter en France.

«Quelques officiers de l'état civil, notamment à Paris, procèdent au mariage des Suisses sur

Justiz- und Kultusministerium an sämmtliche Generalprokuratoren Frankreichs unterm 2. August 1884 gerichtet hat, besagt, daß die in **Frankreich** eine Ehe schließenden **Schweizer** beiderlei Geschlechts, bezüglich des Erfordernisses einer elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung lediglich dem schweizerischen Gesetze unterworfen seien, d. h. schlechthin der durch das schweizerische Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 (Art. 27, Abs. 2) geforderten Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt resp. des Vormundes und zwar nur dann bedürfen, wenn sie das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die auf die Auswirkung der Einwilligung der Ascendenten oder eines Familienrathes, sowie die auf die Einholung des Rathes der Ascendenten (den sogen. Ehrerbietigkeitsakt) sich beziehenden Vorschriften des Code civil sollen demgemäß bei Angehörigen der Schweiz nicht in Anwendung gebracht werden. Damit entfällt die Beibringung von Todtenscheinen [Sterbeurkunden] der bereits verstorbenen Ascendenten, welche nach französischem Rechte zur Einwilligung in die Ehe berufen waren, oder von Urkunden über die Abwesenheit solcher Ascendenten, u. s. w.

Diese Verfügung begründet das französische Justizministerium dadurch, daß es erklärt, über die Fähigkeit zur Eheschließung entscheide das Personalstatut, d. h. das Gesetz, welchem in fraglicher Beziehung der Ausländer in seinem Heimatlande unterworfen ist und welchem er — weil dasselbe als seiner Person gleichsam anhaftend betrachtet wird — auch in Frankreich unterworfen bleibt. Folglich sei die Erfüllung vorerwähnter, der schweizerischen Gesetzgebung nicht bekannter Förmlichkeiten, welche der Code civil für die Franzosen vorschreibt, den Schweizern nicht aufzuerlegen.

Behufs Erlangung fraglicher Vergünstigung haben die Schweizer, welche in Frankreich eine Ehe einzugehen beabsichtigen, dem Traubeamten des Eheschließungsortes schlechthin ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Ersteres geschieht durch Vorlegung des Geburtsscheines, letzteres gewöhnlich mittelst eines — von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris oder dem Konsuln, in dessen Amtsbereich die Rupturienten ihren Wohnort haben, ausgestellten und durch das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigten — Attestes über die Nationalität der zu trauenden Person.

Im Weitern bringt das französische Justizministerium den betreffenden Beamten in Erinnerung, daß die Schweizer, hinsichtlich ihrer Verheirathung, einen Nachweis über Erfüllung der Militärpflicht [resp. über die dienstliche Erlaubniß der Militärbehörde] nicht zu erbringen haben.

---

la seule production de leur acte de naissance et des pièces qui justifient de leur nationalité. Mais d'autres officiers municipaux exigeraient, pour le mariage des Suisses, comme pour le mariage des Français, la *production d'un acte notarié, constatant le consentement des parents, ou les actes de décès des père et mère, et même parfois ceux des grand-pères et grand'-mères.*

«La capacité requise pour contracter mariage tient au statut personnel; elle est réglée par la loi de chaque pays. Or, contrairement au code civil, la loi fédérale suisse du 24 décembre 1874, sur le mariage, dispose que les *Suisses des deux sexes, âgés de 20 ans révolus,* peuvent valablement contracter mariage sans le consentement de leurs ascendants ou tuteurs.

«J'estime donc qu'il n'y a pas d'intérêt sérieux à imposer aux Suisses des *formalités inconnues à la législation fédérale,* et qu'ils n'auraient pas à remplir s'ils se mariaient dans leur pays.

«En conséquence, je vous prie d'informer les officiers de l'état civil qu'ils peuvent procéder au mariage des Suisses sans exiger le consentement préalable des parents du futur époux, ou leurs actes de décès, à la condition que le futur époux produise un *acte de naissance* qui justifiera de son âge et un document établissant sa nationalité. Ce document sera, le plus souvent, un certificat délivré par la légation de Suisse à Paris, ou par le consul suisse le plus rapproché, légalisé par le ministère des affaires étrangères et attestant la nationalité de l'intéressé.

«Je vous rappelle, en outre, que les Suisses n'ont, pour contracter mariage, aucune justification à fournir au point de vue des lois militaires.»

Nr. 6.

Zusammenstellung der über internationale Mittheilung von Civilstandsakten zwischen der Schweiz und den andern Ländern bestehenden Vereinbarungen.

Baden.

Bundesräthliches Kreisschreiben vom 11. Oktober 1858. (Bundesblatt 1858, Bd. II, S. 495.)

Aus den Antworten der Kantonsregierungen über den Vorschlag der großherzoglich-badischen Regierung, sich gegenseitig die Todscheine der Angehörigen des andern Staates von Amteswegen und unentgeltlich zu übersenden, ergab sich, daß mit Ausnahme von **Waadt** und **Neuenburg** alle übrigen Kantone den Vorschlag genehmigt haben. Indem wir dieses Resultat der großherzoglich-badischen Regierung mittheilten, fügten wir, veranlaßt durch die Bemerkungen einiger Kantonsregierungen, noch bei, daß nach hierseitiger Ansicht die Art und Weise der Legalisation der Todscheine nach den Gesetzen des Staates, wo diese ausgestellt werden, bestimmt werden, und daß es gegenseitig freistehen solle, diese Aktenstücke entweder direkte der betreffenden Heimathbehörde der Verstorbenen oder auf dem diplomatischen Wege übermitteln zu lassen. Die großherzogliche Regierung trat dieser Ansicht bei, indem sie uns hierauf Folgendes antwortete:

„Die im Großherzogthum über Ableben von Angehörigen der Schweiz, wie aller Ausländer überhaupt, ausgestellten Todesscheine sollen von der höhern Behörde (vide infra) beglaubigt werden. Deren Zusendung wird in der Regel durch Vermittlung der schweizerischen Bundeskanzlei geschehen; dieß hindert jedoch offenbar nicht, daß eine direkte Uebermittlung der in der Schweiz den dort üblichen Formen gemäß ausgefertigten und beglaubigten Todesscheine an die im Großherzogthum belegenen Heimathbehörden des Verstorbenen geschehe."

Note. Unter diesen „Heimathbehörden" sind nach einem Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei vom 15. Dezember 1873 (Bundesblatt 1874, Bd. I, S. 524) die „Bürgermeister" zu verstehen.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, halten wir die Angelegenheit in obigem Sinne für erledigt.

Die **Dienstweisung für die Standesbeamten** des Großherzogthums Baden (v. 18. Dezember 1875) enthält folgende einschlägige Vorschrift:

§ 133. Wenn ein Ausländer (Nichtdeutscher) im Inlande stirbt, so hat der Standesbeamte durch Vermittelung des Amtsgerichtes einen Registerauszug dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen behufs der Uebermittelung an die Heimathsbehörde vorzulegen.

Diesen Registerauszügen muß das Heimathland und der ausländische Wohnort, bezw. Heimathsort des Verstorbenen und — sofern dies bekannt — der Bezirk (die Provinz) beigefügt werden, in welchem der letztere Ort gelegen ist.

Das Amtsgericht hat vor der Vorlage an das Ministerium die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels des Standesbeamten zu beglaubigen.

Bekanntmachung, die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend, vom 3. Februar 1882 („Standesbeamter" de 1882, Nr. 8).

Im Einverständniß mit dem Großherzogl. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem Großherzogl. Ministerium des Innern macht das Großherzogl. Staatsministerium darauf aufmerksam, daß die zum Gebrauche im Auslande bestimmten, von den badischen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Notaren ausgestellten oder beglaubigten Urkunden behufs weiterer Beglaubigung oder Erwirkung der Beglaubigung durch auswärtige Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulate, nicht dem Großherzogl. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts oder dem Großherzogl. Ministerium des Innern, sondern dem Großherzogl. Staatsministerium vorzulegen sind. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Urkunden, welche nicht von einer Staatsbehörde oder einem Notar, sondern von einer Gemeindebehörde, einem

Standesbeamten, einem Pfarramte u. s. w. ausgestellt sind, vor Erwirkung der ministeriellen Beglaubigung zunächst einer gerichtlichen, bezirksamtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen.

Der s. Z. ebenfalls vereinbarte Austausch der Geburtsscheine findet nicht mehr statt. Auf eine diesbezügliche — am 14. Februar 1879 gerichtete — Anfrage des schweizerischen Bundesrathes an das großherzoglich-badische Staatsministerium wurde von dieser Behörde unterm 4. April gl. J. geantwortet, daß die dortige Regierung die bisher übliche Mittheilung der Geburtsurkunden nicht mehr in Aussicht stellen könne. (Vgl. Bundesblatt 1880, Bd. II, S. 23.)

Bayern.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Bayern wegen gegenseitiger kostenfreier Zustellung von Geburts- und Todscheinen, vom 7. Dezember 1874. (Aus: Dr. L. A. v. Müller. Die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 2. Aufl., S. 182 f. — Vgl. Bundesblatt 1875, Bd. I, S. 29 und Amtl. Sammlung der Bundesges. Neue Folge. Bd. 1, S. 210 f.)

1.

Sämmtliche Kantone der Schweiz haben sich damit einverstanden erklärt, über die auf ihrem Gebiete vorkommenden Geburts- und Sterbefälle bayerischer Staatsangehörigen Geburts- und Todesscheine mit Legalisation durch die zuständigen Amtsstellen kostenfrei und direkt von Behörde zu Behörde mitzutheilen.

Diese Urkunden werden für die **Landestheile rechts des Rheins** an die Distriktspolizeibehörde (vgl. S. 156: Note *) und für die **Pfalz** an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

2.

Entgegen werden über die auf k. bayerischem Staatsgebiete eintretenden Geburts- und Sterbefälle von Schweizern den bezüglichen Amtsstellen der schweizer Kantone beglaubigte Geburts- und Todesscheine kostenfrei und direkt zugestellt.

Diese Urkunden werden an die Staatskanzleien (vgl. unten Ziff. 3 litt. a) der Kantone gesandt.

3.

Die zur Legalisation zuständigen Amtsstellen sind:

a. in den Kantonen **Appenzell A.-Rh. u. I.-Rh.** (mit der unter litt. b. bezeichneten Ausnahme), **Basel-Stadt, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Unterwalden ob u. nid d. W., Uri, Wallis** und **Zürich** — die Staatskanzleien, auch Kantons-, Standes- oder Landeskanzleien genannt;

Bemerkt wird, daß in **Zürich** nunmehr die Direktion des Innern mit der Legalisation betraut ist (Bayer. Justiz-Min. Bl. 1875, S. 42).

b. in den Kantonen **Aargau, Appenzell I.-Rh.** für die Rhoden Hirschberg und Oberegg, **Basel-Land, Bern, Freiburg, St. Gallen, Schwyz** für die Gemeinden Gersau, Einsiedeln und Küßnacht (im Uebrigen vergl. unten litt. c.), dann **Tessin** — die Regierungsstatthalterämter, auch Statthalter, Bezirksstatthalter, Oberamtmänner, Bezirksamtmänner, Bezirksammänner, Präfekten, Regierungskommissäre u. s. w. genannt;

c. in den Kantonen **Luzern, Schwyz** für die Gemeinden Schwyz, March und Höfe, dann **Zug** — die betreffenden Gemeindebehörden;

d. im Kanton **Waadt** — der Friedensrichter des betreffenden Kreises.

4.

In Bayern erfolgt **in den Landestheilen rechts des Rheins** die Beglaubigung und Mittheilung der Geburts- und Todesscheine durch die einschlägigen Distriktspolizeibehörden.

In der **Pfalz** wird die Legalisirung durch den zuständigen Bezirksgerichtsvorstand vollzogen und die Zustellung durch die Staatsanwaltschaft vermittelt.

Es ist verstanden, daß die Ausstellung oder Annahme von Geburtsscheinen von Seite der Behörden eines der beiden Länder der Frage der Zuständigkeit der betreffenden Individuen in keiner Weise präjudizire.

Belgien.

Erklärung zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und der belgischen Regierung, betreffend gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Civilstandsakten, vom 2. Februar 1882. (Amtliche Sammlung d. Bundesges. Neue Folge. Bd. VI. S. 140 f.)

Art. 1.

Der schweizerische Bundesrath und die belgische Regierung verpflichten sich, zu den festgesetzten Zeitpunkten und kostenfrei sich gegenseitig gehörig beglaubigte Ausfertigungen der auf ihrem Gebiete in Bezug auf Bürger des andern Staates ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todscheine mitzutheilen.

Art. 2.

Die Uebermittlung der Todscheine soll sich im Weitern auch auf solche in der Schweiz verstorbene Personen erstrecken, welche in Belgien geboren wurden oder, den an die Ortsbehörden gemachten Mittheilungen zufolge, daselbst ihren Wohnsitz hatten.

Das Gleiche gilt für die Todscheine von in Belgien verstorbenen Personen, welche in der Schweiz geboren wurden oder, den ertheilten Aufschlüssen zufolge, daselbst ihren Wohnsitz hatten.

Art. 3.

Die Civilstandsbeamten in der Schweiz und in Belgien sollen einander gegenseitig, auf diplomatischem Wege, die in den Trauungsakten eingetragenen Legitimationen unehelicher Kinder mittheilen.

Art. 4.

Alle sechs Monate soll die Zustellung der im Laufe des vorausgegangenen Halbjahrs ausgestellten Akten genannter Art vom schweizerischen Bundesrathe an die belgische Gesandtschaft in Bern, und von der belgischen Regierung an das schweizerische Konsulat in Brüssel, erfolgen.

Art. 5.

Die in der Schweiz in deutscher oder italienischer Sprache und die in Belgien in flämischer Sprache abgefaßten Aktenstücke sind mit einer durch die zuständige Behörde gehörig beglaubigten französischen Uebersetzung zu begleiten.

Art. 6.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Uebermittlung oder die Annahme der Ausfertigungen der genannten Aktenstücke die Frage der Staatsangehörigkeit nicht präjudiziren soll.

Die auf Begehren von Privaten, die mit keinem Armuthszeugniß versehen sind, beiderseitig verlangten Civilstandsakten unterliegen der Bezahlung der in jedem der beiden Länder geltenden Gebühren.

Frankreich.

Auf eine Anfrage des Bundesrathes vom 26. Juni 1863, welche sowohl die Wünsche der französischen Gesandtschaft in Bern als eine Gegenseitigkeitserklärung der französischen Regierung enthielt (Note vom 23. Juni), hat die Mehrheit der Kantone beschlossen, in Zukunft der genannten Gesandtschaft Todscheine derjenigen französischen Angehörigen: verlassenen Kinder, Armen, Geisteskranken u. s. w. zu übermitteln, welche in einer schweizerischen Wohlthätigkeitsanstalt sterben.

Eine Uebereinkunft mit Frankreich besteht nicht. (Handbuch f. d. schweiz. Civilstandsbeamten, S. 183.)

Italien.

Auszug aus den Erklärungen zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und der k. italienischen Regierung, betreffend die gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Todscheinen, vom 1. und 9. Sept. 1870. (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, Bd. X, S. 299.)

Die Todscheine der Angehörigen des einen der beiden Länder, welche auf dem Gebiete des andern verstorben sind, sollen auf diplomatischem Wege (kostenfrei und gehörig legalisirt) den zuständigen Behörden des Heimathstaates übermittelt werden.

Oesterreich=Ungarn.

Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse u. s. w, vom 7. Dezember 1875. (Bundesbl. 1875, Bd. IV, S. 1160.)

Art. 8.

In allen Geburts=, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in der Schweiz und umgekehrt schweizerischer Staatsangehöriger in Oesterreich-Ungarn werden die kompetenten kirchlichen und weltlichen Funktionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern, resp. Standesregistern (Registres de l'Etat civil), ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Oesterreich-Ungarn an die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien, und in der Schweiz an die k. und k. österreichisch=ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen.

Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben.

Den in Oesterreich=Ungarn in einer andern als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen ist eine lateinische Uebersetzung beizuschließen; dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen **österreichischen** Staatsangehörigen handelt und die Urkunde in einer andern, als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen **ungarischen** Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten.

(Note. Nach der bezüglichen bundesräthlichen Botschaft vom 8. Dezember 1875 werden die ab Seite der Schweiz auszufertigenden Uebersetzungen durch die Bundeskanzlei oder durch die schweiz. Gesandtschaft in Wien besorgt.)

Weder durch die Ausfertigung noch durch die Annahme der Geburtsscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudizirt werden.

Berichtigung und Ergänzung

zu

„Brasilien“.

Die auf Seite 4 gemachte Angabe, wonach *Ehen, welche brasilianische Staatsangehörige im Auslande dem daselbst geltenden Rechte gemäß eingehen*, in Brasilien unbedingt für gültig anzuerkennen wären, beruht auf einem Irrthum. Das angebliche Gesetz vom 19. Juli 1858 ist blos der an diesem Tage der Abgeordnetenkammer Brasiliens vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze, welches insbesondere deßhalb nicht angenommen wurde, weil es in erster Linie die *Einführung der Civilehe für akatholische und Mischehen* zum Gegenstande hatte. Drei weitere Gesetzentwürfe (aus den Jahren 1867, 1870 u. 1875), welche das Gleiche bezweckten, wurden ebenfalls verworfen. Das streng katholische Brasilien will nämlich selbst für die Ehen der Nichtkatholiken der Civilehe keinen Eingang verschaffen.

Betreffend Gültigkeitsanerkennung der von katholischen Brasilianern außerhalb Brasiliens vorgenommenen Eherechtsgeschäfte besteht keine Gesetzesvorschrift. Die herrschende Ansicht geht indessen dahin, daß die *im Auslande abgeschlossenen Ehen von brasilianischen Staatsangehörigen, welche der katholischen [Staats-] Kirche zugethan sind*, ihre civilrechtlichen Wirkungen in Brasilien nur dann hervorbringen können, wenn denselben kein kanonisches Hinderniß im Wege steht und die *Trauung nach den Gebräuchen der katholischen Kirche* erfolgte. Dieser Satz wird auch bezüglich derjenigen Länder, wo ausschließlich die Civilehe staatlich zu Recht besteht, nicht eingeschränkt. Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich um Eheschließungen von Nichtkatholiken handelt. Aus den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1144 vom 11. September 1861 wird hergeleitet, daß *nichtkatholische Brasilianer*, welche im Auslande eine Ehe schließen, in der für ihre Religionsgenossen durch das Gesetz des Eheschließungsortes vorgesehenen Form sich trauen lassen sollen und demnach an Orten, wo die Civiltrauung eine staatskirchliche Eheschließungsform ersetzt, eine auch für Brasilien gültige *Civilehe* schließen können. Diesen Sinn legt jedenfalls das Dekret Nr. 3069 vom 17. April 1863 der betreffenden Gesetzesstelle bei, indem es erklärt, daß die Bestimmung, — wonach die außerhalb Brasiliens abgeschlossenen Ehen in Brasilien in formell-rechtlicher Hinsicht als Ehen anzuerkennen sind, falls deren Abschluß dem Rechte entsprach, welchem zur Zeit die Eheleute unterworfen waren, — sich sowohl auf die Inländer als auf die Ausländer beziehe.

I.

Als staatliches Eherecht für die Katholiken gilt das *kanonische Eherecht* und zwar mit ausdrücklichem Einschluß der *tridentinischen Formvorschriften*. Dies ergibt sich zunächst aus dem für Brasilien dermalen noch maßgebenden – von Philipp II. als König von Portugal im Jahre 1603 promulgirten — sogen. Philippinischen Gesetzbuche [Ordinaçoes, Verordnungen] und sodann aus einem brasilianischen Dekret vom 3. November 1827, welches die Beschlüsse des Tridentinums bezüglich der Ehe bestätigend insbesondere die Beobachtung der in der XXIV. Sitzung des Concils (cap. 1: « de riformatione matrimonii ») aufgestellten Vorschriften über die Form der Eheschließung verordnet. Nach der herrschenden Ansicht sollen die tridentinischen Formvorschriften für den der Staatskirche angehörenden Brasilianer selbst im Auslande bindend sein, so daß Ehen, welche brasilianische Staatsangehörige katholischer Religion an einem ausländischen Orte, wo allenfalls das vortridentinische kanonische Recht, der Kirche gegenüber, seine Geltung bewahrt hat, formlos resp. nicht vor dem kirchlich zuständigen katholischen Pfarrer eingehen würden, in Brasilien keinerlei civilrechtliche Wirkungen hervorbringen könnten. Die brasilianischen Juristen lassen überhaupt den Satz locus regit actum hinsichtlich der Eheschließungsform nicht gelten. Sie betrachten nämlich die *kirchliche Trauung* als ein für die Rechtsbeständigkeit des Eheschließungsaktes selbst nothwendiges „inneres“ Erforderniß desselben und nicht etwa als eine blos „äußere“ Förmlichkeit, deren Zweck lediglich in der Feststellung des stattgehabten Eheabschlusses liegen würde. Immerhin bleibt es nach brasilianischem Rechte den Katholiken unbenommen, neben der für dieselben einzig gültigen Eheschließung in tridentinischer Form, einer Trauung in anderweitiger Form sich zu unterziehen.

II.

Während also die rein katholischen und die Mischehen*) ausschließlich und unbedingt den Gesetzen der katholischen Kirche — d. h. dem kanonischen Rechte mit Inbegriff der tridentinischen Vorschriften — unterworfen sind, bestimmt über die Ehen der Nichtkatholiken das Gesetz Nr. 1144 vom 11. September 1861, in Ausführung dessen das Dekret Nr. 3069 unterm 17. April 1863 erlassen wurde, welches insbesondere ein Reglement betreffend die Führung der Civilstandsregister für die Nichtkatholiken**) enthält.

Die „nichtkatholische" Eheschließung erfolgt unter Mitwirkung eines — den Satzungen der Kirche gemäß, welcher die Nupturienten angehören***), — zur Vornahme von Trauungen berechtigten Seelsorgers. Diese Berechtigung hat der betreffende Geistliche, bevor er überhaupt Trauungen vornimmt, den brasilianischen Behörden nachzuweisen, und zwar wird der Eintritt der civilrechtlichen Wirkungen für die von diesem Geistlichen getrauten Ehen von dem Umstande abhängig gemacht, daß der geforderte Nachweis wirklich erbracht worden sei. Die hierüber geführte Kontrolle zieht indessen nur die äußere Form der Bestallungsurkunde in Betracht, so daß die bezügliche Registereintragung keine unbedingte Gewähr für die Gültigkeit der Trauung bietet. Dieser Mangel ist insbesondere deßhalb von Bedeutung, weil die brasilianische Gesetzgebung eine nicht wenigstens von irgend einer der in Brasilien geduldeten Religionsgenossenschaften anerkannte Ehe ebenfalls nicht als Ehe anerkennt; denn eine Eheschließungsform für sogen. Confessionslose, beziehungsweise das Mitwirken einer dritten Person behufs bloßer Feststellung des Eheabschlusses ist dem brasilianischen Rechte durchaus fremd.

*) Zu wiederholten Malen ist von den brasilianischen Gerichtshöfen entschieden worden, daß eine nicht nach katholischem Ritus getraute Mischehe ein bloßes Konkubinat sei und keine civilrechtlichen Wirkungen hervorzubringen vermöge. (Vgl. die juridische Zeitschrift Le Droit, Vol. VII p. 305.)

**) Diese besonderen Civilstandsregister für die Nichtkatholiken sollen nur so lange geführt werden, bis die Führung allgemeiner Civilstandsregister durch weltliche Beamte, welche das Dekret Nr. 5604 vom 25. April 1874 vorsieht, zu Stande gekommen sein wird. Erwähntem Dekrete fehlt indessen noch heute die Bestätigung der gesetzgebenden Gewalt, welcher es bezüglich gewisser Strafbestimmungen und der den Civilstandsregistern zukommenden Rechtswirkung bedarf.

***) Daß die Nupturienten wirklich der betreffenden Religionsgenossenschaft angehören, wird mittelst einer von einem Seelsorger dieser Religionsgenossenschaft ausgestellten Bescheinigung nachgewiesen.

Die Trauung wird nach dem Ritus derjenigen Religionsgenossenschaft vorgenommen, welcher die Eheschließenden und der Geistliche angehören. Die der Trauung vorauszuschickenden Verkündungen des Eheversprechens erfolgen ebenfalls nach den Gebräuchen dieser Religionsgenossenschaft. Die Vornahme von solchen ist aber allen Religionsgenossenschaften ausnahmslos vorgeschrieben†). Im Falle, daß eine Einsprache gegen den Eheabschluß erhoben wird, steht deren Prüfung, für welche ein dem kanonischen nachgebildetes Verfahren vorgesehen ist, den weltlichen Gerichten, unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu. Die von dem Geistlichen, welcher die Trauung vorgenommen hat, auszustellende Heirathsurkunde soll folgende Angaben enthalten: 1° die Namen, das Alter, den Wohnsitz und den Aufenthaltsort der Getrauten; 2° deren Beruf; 3° die Namen des Vaters und der Mutter, nebst Bezeichnung des Vaterschafts- resp. Mutterschaftsverhältnisses als eines ehelichen oder unehelichen; 4° das Jahr, den Monat, den Tag und die Stunde, sowie den Ort der Trauung; 5° die Bescheinigung, daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß des Geistlichen gekommen, oder daß solche durch das zuständige Gericht oder mittelst einer Dispensation††) gehoben worden sind; 6° die Namen der bei der Trauung anwesenden Zeugen oder wenigstens von zwei dieser Zeugen. Die Heirathsurkunde wird verbo ad verbum in das staatliche Heirathsregister eingetragen, und es bildet sodann der Auszug aus diesem Heirathsregister — abgesehen von einzelnen Ausnahmsfällen — das einzige vor Gericht zugelassene Beweismittel über den gesetzlichen Abschluß der Ehe.

III.

Ueber die materiellen Eheerfordernisse für die Nichtkatholiken hat nach dem vorerwähnten Gesetze das kanonische Recht zu bestimmen, welches jedoch nur insofern Anwendung finden soll, als das religiöse Bekenntniß der Eheschließenden hiezu einen gewissen Rückhalt bietet. Im Einzelfalle entscheidet das freie richterliche Ermessen. Im Allgemeinen darf nun angenommen werden, daß bezüglich der Mängel im Consense der Nupturienten, des Vorhandenseins der Ehemündigkeit, des

†) Die Nichtvornahme von Verkündungen hat zwar keineswegs die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, wohl aber ist dem betreffenden Geistlichen eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten bis zu einem Jahre angedroht.

††) Die Ertheilung der Dispensation von einem Ehehindernisse bei nichtkatholischen Eheschließungen steht in der Hauptstadt der Regierung und in den Provinzen dem Präsidenten zu.

Ehehindernisses der Impotenz und der Eheverbote wegen [Bluts- oder Adoptiv-] Verwandtschaft oder Schwägerschaft [incl. Quasischwägerschaft], sowie derjenigen wegen Ehebruches, Gattenmordes oder Entführung es schlechthin bei den kanonischen Rechtsnormen sein Bewenden haben muß; denn diesen Einschränkungen des Rechtes zur Eheschließung geht gewissermaßen der specifisch confessionelle Charakter ab. Dagegen werden die auf rein kirchlichen Lehrsätzen beruhenden Ehehindernisse des Keuschheitsgelübdes, der Priesterweihe und der geistlichen Verwandtschaft in Betreff der Angehörigen solcher Religionsgenossenschaften, welche ihre Seelsorger nicht zum Cölibate zwingen, aus der Taufe keinerlei Verwandtschaftsverhältniß entstehen lassen, die Firmung nicht kennen u. s. w. kaum aufrecht zu halten sein. Zu bemerken ist aber hiebei, daß das Ehehinderniß der höhern Weihen resp. des feierlichen Keuschheitsgelübdes bei solchen katholischen Priestern, welche sich von der katholischen Kirche losgesagt haben, dessenungeachtet fortwirkt. Was das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit anbelangt, so soll es schon deshalb beseitigt sein, weil der Grund, auf welchem dasselbe beruht, daß nämlich ein Abfall von der „alleinseligmachenden“ Kirche für den gläubigen Theil zu befürchten wäre, bei Nichtkatholiken nicht vorhanden ist.

Besondere Schwierigkeiten bot die Frage, inwiefern die Gebundenheit aus einer frühern Ehe einer weitern Eheschließung im Wege steht. Zur Lösung derselben dienen nun folgende Normen, welche ein durch kaiserlichen Entscheid vom 23. Juni 1873 mit der Kraft eines Dekretes versehenes Staatsraths-Gutachten enthält: 1° die nach katholischem Ritus getrauten Personen, falls durch eine gültige und consumirte Ehe unauflöslich gebunden, können selbst dann, wenn sie der katholischen Kirche abtrünnig geworden sind oder auch ursprünglich Akatholiken waren, bei Lebzeiten ihres allfällig gerichtlich von ihnen getrennten Mitgatten, eine neue Ehe nicht schließen; 2° die zwischen Nichtkatholiken geschlossene Ehe wird durch den Uebertritt beider Ehegatten oder auch nur eines derselben zur katholischen Kirche nicht aufgelöst, und es soll die vor einer gesetzmäßigen Auflösung der frühern Ehe eingegangene weitere Ehe als Bigamie geahndet werden. Auch soll über diejenigen katholischen Priester, welche bei Eheschließungen dieser Art mitgewirkt hätten, eine Strafe verhängt werden. Letztere Verfügung ist hauptsächlich deshalb von Wichtigkeit, weil das in Brasilien staatlich recipirte Eherecht der katholischen Kirche den Satz aufstellt, daß die nicht vor dem zuständigen „katholischen“ Pfarrer abgeschlossene Ehe null und nichtig ist.

Nach einer von hervorragender Autorität vertretenen Ansicht räumt übrigens das brasilianische Gesetz stillschweigend den bürgerlichen Gerichten, vor welche es die streitigen Ehesachen der Nichtkatholiken verweist*), die Befugniß ein, auf Scheidung der Ehe dem Bande nach zu erkennen, wofern diejenige Glaubenslehre, zu welcher die Ehegatten sich bekennen, die Ehescheidung überhaupt zuläßt und im betreffenden Falle die nach dieser Lehre zur Auflösung des Ehebandes hinreichenden Gründe vorhanden sind.

IV.

Ueber das Erforderniß einer Einwilligung Dritter zur Eheschließung enthält das brasilianische Civilgesetz nachstehende Bestimmungen, welche indessen blos auf die Inländer und nicht auf die Ausländer Anwendung finden sollen:

1° Hauskinder bedürfen zur Eheschließung, der Sohn zeitlebens, die Tochter so lange sie das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung ihrer Eltern, resp. Vormünder oder Kuratoren.

Der Mangel der elterlichen Einwilligung kann, nach freier Entscheidung der Eltern, die Enterbung zur Folge haben. Ueberdieß verlieren die Kinder, bei Mißachtung vorstehender Gesetzesvorschrift, jeden Anspruch auf Alimentation.

2° Für minderjährige — d. h. noch nicht volle einundzwanzig Jahre alte — vaterlose Kinder wird die Zustimmung der Gerichtsbehörde zur Eheschließung erfordert.

Wurde die Ehe ohne diese Zustimmung abgeschlossen, so soll dem vaterlosen Kinde, für die Dauer seiner Minderjährigkeit, der Besitz und die Verwaltung seiner Güter nicht überlassen werden. Die Einwilligung der Mutter, gleichviel sei diese wiederverheirathet oder Wittwe geblieben, schützt vor der angedrohten Maßregel selbst dann nicht, wenn der Mutter die Vormundschaft über die Kinder übertragen ist.

3° Militärpersonen haben zu ihrer Verehelichung die dienstliche Erlaubniß eines Vorgesetzten (vom Bataillonskommandanten incl. aufwärts) nachzusuchen.

*) Bezüglich der nach katholischem Ritus getrauten Ehen findet ausschließlich eine geistliche Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung statt.

Quelle. Der im Journal du Droit international privé (Vol. VIII p. 324 ss.) erschienene Aufsatz des Dr. Souza Bandeira Filho, Direktor im brasilianischen Justizministerium und Professor des Naturrechts an der Normalschule zu Rio de Janeiro.

Berichtigungen und Ergänzungen:

Druckfehler:

Seite XX Zeile 7 von unten lies Personalstatut statt Personalstatus.
„ 148 „ 21 „ „ (Reuß j. L., § 19 litt. b) lies ausländische Mannsperson statt inländische Mannsperson.
„ 153 „ 13 „ oben (rechts) lies Personalstatut statt Personalstatus.
„ 176 „ 13 „ unten lies „Zu Note 5 auf S. 126" statt „Zu Note 5 auf S. 128".

